



Vorlage

Bereiche:
5.610 - Stadtplanung

Bearbeitung: Ulrike Schröder (E-Mail: ulrike.schroeder@luebeck.de Telefon: 122-6126)

Bebauungsplan 10.04.00 - Blankensee/ Alter Dorfkern - - Satzungsbeschluss -

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.01.2014	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.01.2014	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
21.01.2014	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
28.01.2014	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.01.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft billigt den für den Bebauungsplan 10.04.00 – Blankensee/ Alter Dorfkern – erstellten Auswertungsbericht zu den im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen in der vorliegenden Fassung (Anlage 1 und 2) .

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes 10.04.00 – Blankensee/ Alter Dorfkern – nach § 3 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck mit folgendem Ergebnis geprüft:

a) berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

- Bereich Archäologie und Denkmalpflege, Abtl. Archäologie, Hansestadt Lübeck (HL), vorgebracht mit Schreiben vom 27.05.11 und vom 15.10.13,
- Bereich Feuerwehr, HL, vorgebracht mit Schreiben vom 30.05.11 und 08.07.13,
- Bereich Haushalt und Steuerung, vorgebracht mit Schreiben vom 11.07.13
- Bereich Umweltschutz, HL, vorgebracht mit Schreiben vom 05.07.11,
- Bereich Naturschutz, HL, vorgebracht mit Schreiben vom 01.07.11 und 04.08.11 und
- Bereich Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz vorgebracht mit Schreiben vom 02.07.13,
- Bereich Verkehr, HL, vorgebracht mit Schreiben vom 18.07.11,
- Bereich Stadtgrün und Verkehr, HL, vorgebracht mit Schreiben vom 07.08.13,

- Entsorgungsbetriebe; HL, vorgebracht mit Schreiben vom 19.07.11, 18.07.13 und vom 15.10.13,
- LLUR Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost vorgebracht mit Schreiben vom 24.07.13
- Kreis Herzogtum Lauenburg vorgebracht mit Schreiben vom 05.04.12 und vom 06.08.13,
- Landeskriminalamt, Sachgebiet 323, Kampfmittelräumdienst, vorgebracht mit Schreiben vom 06.07.11,
- AG 29 vorgebracht mit Schreiben vom 22.07.11,
- BUND vorgebracht mit Schreiben vom 22.07.11 und vom 23.01.08 (im Rahmen der frühz. Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB),
- Initiative Zukunft Blankensee e.V. vorgebracht mit Schreiben vom 21.07.11, 05.08.13 und vom 18.11.13,
- NABU Schleswig-Holstein und Lübeck vorgebracht mit Schreiben vom 19.07.11,
- Schutzgemeinschaft gegen Fluglärm und Umgebung e.V. vorgebracht mit Schreiben vom 20.07.11,
- Anwohner 1, 2, und 7 vorgebracht mit Schreiben vom 20.07.11 bzw. Anwohner 4 vorgebracht mit Schreiben vom 15.07.11 und Anwohner 9 vorgebracht mit Schreiben vom 22.07.11 und
- Anwohner 2 vorgebracht mit Schreiben vom 05.08.13 und vom 13.11.13.

b) teilweise berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

- Bereich Naturschutz, HL, vorgebracht mit Schreiben vom 01.07.11,
- Bereich Umweltschutz, HL, vorgebracht mit Schreiben vom 05.07.11,
- Bereich Verkehr, HL, vorgebracht mit Schreiben vom 18.07.11,
- BUND vorgebracht mit Schreiben vom 22.07.11 und vom 23.01.08 (im Rahmen der frühz. Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB),
- Initiative Zukunft Blankensee e.V. vorgebracht mit Schreiben vom 21.07.11, vom 05.08.13 und vom 18.11.13,
- NABU Schleswig-Holstein und Lübeck vorgebracht mit Schreiben vom 19.07.11,
- Schutzgemeinschaft gegen Fluglärm und Umgebung e.V. vorgebracht mit Schreiben vom 20.07.11,
- Anwohner 1 und 2 vorgebracht mit Schreiben vom 20.07.11 bzw. Anwohner 8 vorgebracht mit Schreiben vom 21.07.11 und Anwohner 9 vorgebracht mit Schreiben vom 22.07.11 und
- Anwohner 1 vorgebracht mit Schreiben vom 05.08.13.

c) nicht berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

- Bereich Naturschutz, HL, vorgebracht mit Schreiben vom 01.07.11 und 04.08.11,
- Bereich Umweltschutz, HL, vorgebracht mit Schreiben vom 05.07.11 und
- Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz vorgebracht mit Schreiben vom 02.07.13,
- Entsorgungsbetriebe Lübeck vorgebracht mit Schreiben vom 18.07.13 und vom 15.10.13,
- Investitionsbank Schleswig-Holstein vorgebracht mit Schreiben vom 31.07.13

- Kreis Herzogtum Lauenburg vorgebracht mit Schreiben vom 05.04.12,
- AG 29 vorgebracht mit Schreiben vom 22.07.11 und vom 06.08.13,
- BUND vorgebracht mit Schreiben vom 22.07.11, vom 23.01.08 (im Rahmen der frühz. Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB) und vom 06.08.13,
- Initiative Zukunft Blankensee e.V. vorgebracht mit Schreiben vom 21.07.11, vom 05.08.13 und vom 18.11.13,
- NABU Schleswig-Holstein und Lübeck vorgebracht mit Schreiben vom 19.07.11 und vom 06.08.13,
- Schutzgemeinschaft gegen Fluglärm und Umgebung e.V. vorgebracht mit Schreiben vom 20.07.11, vom 06.08.13 und 14.11.13,
- Anwohner 1 - 9 vorgebracht mit den Schreiben vom 15.07.11 (A. 4), vom 20.07.11 (A. 1 - 3, 5 und 7), vom 21.07.11 (A. 6 und 8) und vom 22.07.11 (A. 9) und
- Anwohner 1 vorgebracht mit Schreiben vom 05.08.13 und Anwohner 2 mit Schreiben vom 05.08.13 und 13.11.13.

Die in den beiliegenden Auswertungsberichten (Anlage 1 (Beteiligungen 2013) und Anlage 2 (Beteiligung 2011)) enthaltene Prüfung der Stellungnahmen einschließlich der Abwägungsempfehlungen werden gebilligt.

Der Bereich Stadtplanung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Auf Grund des § 10 BauGB sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein wird der Bebauungsplan in der vorliegenden Fassung (Anlage 3) als Satzung beschlossen.

Die zugehörige Begründung wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 6) gebilligt.

3. Der Beschluss des Bebauungsplanes 10.04.00 – Blankensee/ Alter Dorfkern – durch die Bürgerschaft ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Die nachfolgend genannten Bereiche wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten und im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauBG beteiligt.

1.201 Haushalt und Steuerung
 2.280 Wirtschaft und Liegenschaften
 3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
 3.700 Entsorgungsbetriebe
 3.820 Stadtwald

4.401 Schule und Sport
4.491 Archäologie und Denkmalpflege
5.631 Bauordnung und Statikprüfung
5.660 Stadtgrün und Verkehr
5.691 Lübeck Port Authority

Ergebnis:

Überwiegend zustimmend; die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind geprüft und in die Abwägung eingestellt worden (siehe beiliegende Auswertungsberichte der Anlage 1 und Anlage 2).

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐
☒

Ja

Nein

Kinder und Jugendliche wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB beteiligt. Eine darüber hinausgehende besondere Beteiligung gemäß § 47 f GO wurde dabei nicht durchgeführt, da die Belange von Kindern und Jugendlichen durch den aufzustellenden Bebauungsplan nicht in besonderem Maße berührt werden.

Die Maßnahme ist:

☐
☐
☒

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch: BauGB

Finanzielle Auswirkungen:

☐

Ja (Anlage 1)

Begründung:

Siehe Anlage 6

Anlagen:

- 1 Auswertungsbericht zur Wiederholung der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung nach § 4 a Abs.3 BauGB (Prüf- und Abwägungsberichte) im Jahr 2013 und
- 2 Auswertungsbericht zu den im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen aus dem Jahr 2011;
- 3 Bebauungsplan 10.04.00, Entwurf zum Satzungsbeschluss (Planoriginal);
- 4 Teil A - Planzeichnung mit Legende (verkleinerter Planauszug im DIN-A3-Format);
- 5 Teil B - Text (DIN-A4-Druckfassung);
- 6 Begründung zum Bebauungsplan 10.04.00 – Blankensee/ Alter Dorfkern, Entwurf zum Satzungsbeschluss.

Bebauungsplan 10.04.00 Blankensee/Alter Dorfkern
Stellungnahme, Abwägungsempfehlung und Beschlussvorschlag

-

Erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung 2013 (gem. § 4 a Abs. 3 BauGB)

Eingegangene Stellungnahmen mit Bedenken		
Einwender-Nr.	Stellungnahmen von Behörden, TöB und Privaten	Schreiben vom
1	Bereich Feuerwehr, Hansestadt Lübeck	08.07.2013
2	Bereich Haushalt und Steuerung, Hansestadt Lübeck	11.07.2013
3	Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Hansestadt Lübeck	02.07.2013
4	Bereich Stadtgrün und Verkehr, Hansestadt Lübeck	07.08.2013
5	Deutsche Telekom Technik GmbH	12.07.2013
6	Entsorgungsbetriebe Lübeck	18.07.2013
7	Handwerkskammer Lübeck	01.08.2013
8	Investitionsbank Schleswig-Holstein	31.07.2013
9	Kreis Herzogtum Lauenburg	06.08.2013
10	LLUR Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost	24.07.2013
11	Stadtverkehr Lübeck GmbH, Verkehrsplanung	08.07.2013
12	LLUR Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde	09.07.2013
13	AG-29	06.08.2013
14	BUND	06.08.2013
15	NABU	06.08.2013
16	Schutzgemeinschaft gegen Fluglärm Lübeck und Umgebung e.V.	06.08.2013
17	Initiative Zukunft Blankensee e.V.	05.08.2013
18	Anwohner 1:	05.08.2013
19	Anwohner 2:	05.08.2013

Wiederholung der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung 2013 (gem. § 4 a Abs. 3 BauGB) sowie erneute Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Eingegangene Stellungnahmen mit Bedenken

Einwender-Nr.	Stellungnahmen von Behörden, TöB und Privaten	Schreiben vom
20	Bereich Archäologie und Denkmalpflege	15.10.2013
21	Entsorgungsbetriebe Lübeck	15.10.2013
22	LLUR Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde	18.10.2013
23	Schutzgemeinschaft gegen Fluglärm Lübeck und Umgebung e.V.	14.11.2013
24	Initiative Zukunft Blankensee e.V.	18.11.2013
25	Anwohner 2:	13.11.2013
26	Anwohner 3: , eingegangen nach Fristablauf	30.11.2013

Ifd. Nr. 1 Thema: Archäologie und Denkmalpflege				
Idf. Nr.	Einw.-Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
1.1	20	<u>Archäologisch relevante Funde</u> Blankensee gehört zu den seit der Vorgeschichte besiedelten Gebieten der Hansestadt Lübeck, belegt wird dies durch zahlreiche Gräberfelder im Umkreis des heutigen Dorfes. Die zu den Gräbern gehörenden Siedlungsstellen sind noch unbekannt, möglich ist, dass das heutige Dorf eine sehr alte Siedlungs-Kontinuität besitzt. In seiner heutigen Lage ist es seit dem 13. Jahrhundert urkundlich belegt. Eine Bebauung im alten Dorfkern berührt daher archäologische Befunde, die vor einer Bebauung entsprechend zu untersuchen, zu dokumentieren und zu bergen sind. Vor einer Bebauung sollte daher das künftige Baugebiet archäologisch prospektiert werden, um die Auswirkungen des Vorhabens auf eventuelle Kulturdenkmale zu prüfen. Sollten Bodendenkmale von den Maßnahmen betroffen sein, sind vorherige Ausgrabungen vorzusehen. Gemäß Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein in seiner Fassung vom 12.01.2012, § 8, bedürfen Vorhaben, bei denen bekannt ist oder zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich dort archäologische Kulturdenkmale befinden, der Anzeige bei der oberen Denkmalschutzbehörde. Werden mit diesen Vorhaben archäologische Untersuchungen, Bergungen, Dokumentationen und Veröffentlichungen notwendig, ist der Träger des Vorhabens im Rahmen des Zumutbaren zur Deckung der Gesamtkosten verpflichtet. Bei allen Bodeneingriffen ist im Bereich des Bebauungsplans daher zu berücksichtigen, dass archäologisch relevante Funde und Befunde auftreten können, die von Mitar-	In der Begründung wird bereits auf mögliche archäologische Funde hingewiesen. Der Hinweis wird entsprechend der neuen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes geändert. Bisher lautet die Formulierung, dass der Bereich Archäologie über alle Bodeneingriffe informiert werden muss. Das Wort „informieren“ wird durch „anzeigen“ ersetzt. Zudem wird auf den neuen § 8 des Gesetzes (Verursacherprinzip) hingewiesen. Dazu wird der dritte Absatz der Stellungnahme in die Begründung aufgenommen. Der Vorhabenträger wird über die neuen Bestimmungen informiert.	Zu berücksichtigen

		beitern der Abteilung Archäologie geborgen und dokumentiert werden müssen. Dem Bereich Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie, sind daher alle Bodeneingriffe rechtzeitig, mindestens vier Wochen vorher anzuzeigen.		

Ild. Nr. 2 Thema: Verkehrsinfrastruktur				
Ild. Nr.	Einw.-Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
2.1	19, 25	<u>Innere Erschließung</u> Der Wendehammer der Erschließungsstraße ist vergrößert. Die Einwendung bezweifelt nach wie vor, dass die Größe ausreicht (Durchmesser 16,4m => Radius - 8,2m). Der äußere Wenderadius für Busse liegt nicht unter 10,5 m (RASt 06, Seite 74). Eine Prüfung nach RAST 06 sowie eine Schleppkurvenanalyse ist noch in die Planung einzubringen. So wie die Planung derzeit aussieht, ist ein öffentlicher Nahverkehr nach wie vor verunmöglicht und die Planung insoweit widersprüchlich.	Das Profil des Wendehammers ist ausreichend, damit Entsorgungsfahrzeuge dort wenden können. Dieses ist mit den Entsorgungsbetrieben Lübeck abgestimmt. Es ist nicht vorgesehen, dass Busse in das Plangebiet fahren. Eine Bushaltestelle befindet sich unmittelbar an der Wendeschleife des Blankenseer Dorfplatzes und ist vom Plangebiet in wenigen Minuten erreichbar.	Nicht zu berücksichtigen
2.2	17, 18, 19, 25	<u>Parkplatzanzahl</u> Die Anzahl der im öffentlichen Straßenraum vorgesehenen Parkplätze ist unzureichend. Die für Blankensee bescheidenen Grundstücksgrößen ermöglichen nicht immer die Unterbringung von mindestens 2 Fahrzeugen auf privatem Grund, zumal hier auch Spielfläche für Kinder vorgehalten werden soll. Die Erfahrungswerte des Bereichs „Verkehr“ für Lübeck insgesamt sind für die hier bestimmende, besser verdienende Zielgruppe bei fehlender Infrastruktur im Dorf nicht übertragbar. Auf 35 Wohneinheiten bezogen ist von einem durchschnittlichen Bedarf von 70 Parkplätzen für die Bewohner auszugehen. Davon können nach Lage der Dinge maximal 25 bis 30 auf den Privatgrundstücken erstellt werden. Parkplätze für Besucher kämen noch hinzu. Die geplanten 14 Parkplätze sind weiterhin als völlig unzureichend zu bewerten. Im Übrigen ist es unzumutbar, dass keine Trennung für die unterschiedlichen Nutzungen des Straßenraums vorgesehen ist, zumal der Straßenquer-	Die Anzahl der öffentlichen Parkplätze wurde mit dem Bereich Verkehr der Hansestadt Lübeck abgestimmt und entspricht den üblichen Erfahrungswerten. Auszugehen ist davon, dass mindesten zwei Stellplätze pro Grundstück geschaffen werden. Um dieses zu gewährleisten, wurde im Bebauungsplan festgesetzt, dass Garagen und Carports erst in einem Abstand von 5 m zur vorderen Grundstücksgrenze errichtet werden dürfen. Zwischen Straße und überdachtem Stellplatz bleibt somit eine ausreichende Tiefe, um einen zweiten PKW abstellen zu können. Die Errichtung von Garagen und Carports ist in der Regel üblich. Die großzügigen Grundstücke bieten für die Unterbringung von bis zu vier Stellplätzen ausrei-	Nicht zu berücksichtigen

	19, 25	schnitt zu eng bemessen ist und die Gefährdung von Kindern so unvermeidbar wird. Als „Ventil“ wird es im Bereich Dorfplatz zu „wildem Parken“ mit Beeinträchtigung der dortigen Bewohner und des ÖPNV kommen. Die Parksituation wird auch dadurch verschlechtert, dass der ÖPNV nur noch halbstündlich verkehrt und die einfachen Fahrtzeiten zu den nächsten Geschäften über 20 Minuten dauern. Schlechtere Fahrpläne führen zu mehr PKW– Nutzung. Die Parksituation ist ein wenig entschärft, allerdings sind insgesamt 14 öffentliche Stellplätze für 44 Wohneinheiten vorgesehen, Begründung, Seite 18. Da der Planentwurf keine Verpflichtung zur Anlage von Stellplätzen auf den Grundstücken vorsieht, ist dies unzureichend, wenn auch eine Stellplatzbedarfsanalyse anhand des Stellplatzerlasses und zugehörigen Verwaltungsvorschriften nicht vorgesehen ist (was nachzuholen wäre).	chend Fläche. Von einer Regelung auf Ebene der Bauleitplanung wird daher abgesehen. Im Bauantrag sind die erforderlichen Stellplätze gem. Stellplatzerlass vom Bauherren nachzuweisen. Innerhalb des Bereichs mit einer örtlichen Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h findet eine Trennung zwischen Fußgängern und dem motorisierten Verkehr statt. Innerhalb des verkehrsberuhigten Bereichs ist nur Schritttempo zulässig und eine Gefährdung für Fußgänger daher ausgeschlossen werden.	
2.3	4	<u>Grundstückszufahrten (Bestand)</u> Bei Durchsicht der Unterlagen vermissen wir in der Planzeichnung die nachrichtliche Übernahme der vorhandenen Grundstückszufahrten. Nur mit dieser Eintragung können z. B. die neuen Baumstandorte geprüft werden.	Lediglich innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche und innerhalb des Straßenverkehrsgrüns ist die Pflanzung von drei Bäumen auf der südlichen Seite vorgesehen. In diesem Bereich befindet sich lediglich eine vorhandene Zufahrt. Diese wurde in der Planzeichnung festgesetzt. Geplant sind zudem straßenbegleitende Bäume auf den privaten Grundstücken. Derzeit ist hier nur eine Einfahrt im Bereich des Hofes Kallis vorhanden. Diese ist sehr großzügig und wird von den geplanten Bäumen nicht tangiert. Innerhalb der Vermessung ist diese gut sichtbar dargestellt. Auf eine weitere Darstellung wird daher verzichtet.	Zur Kenntnis zu nehmen

2.4	4	<u>Zusätzlicher Straßenquerschnitt</u> Für den Tempo-30-Bereich fehlt ein Straßenquerschnitt, der sinnvoller Weise im Bereich der geplanten Bäume liegen sollte. Im Gegensatz zum verkehrsberuhigten Bereich ist hier ein Gehweg erforderlich, der neben den Baumpflanzgruben Platz finden muss. Dieser sollte am südlichen Straßenrand liegen.	Der Bebauungsplan wird um einen unverbindlichen Straßenquerschnitt im vorderen Bereich der Erschließung ergänzt. Hier soll wie in der Stellungnahme erwähnt, ein Gehweg angeordnet werden. Die Anordnung der zu pflanzenden Bäume ist variabel und nicht endgültig festgesetzt. Im Gegenzug wird auf einen zweiten Schnitt im verkehrsberuhigten Bereich verzichtet, da die Situation ausreichend durch den Schnitt und die Be-maßungen dargestellt ist.	Zu berücksichtigen
2.5	4	<u>Übergang Verkehrsbereiche</u> Der Übergang zwischen dem verkehrsberuhigten Bereich und der Tempo-30-Zone muss um ca. 8 Meter weiter vorgezogen werden, damit das Ende des Gehweges nicht direkt am ersten Stellplatz liegt. Dem Fußgänger muss klar werden, dass ein anderer Bereich der Straße beginnt.	Die Lage der Parkplätze ist lediglich unverbindlich im Bebauungsplan dargestellt und wird während der Projektplanung konkret abgestimmt werden. Die im BP nachrichtlich dargestellten Parkplätze im Übergangsbereich wurden innerhalb der Planzeichnung so verschoben, dass sich in diesem Bereich keine Parkplätze mehr befinden werden.	Zu berücksichtigen
2.6	19, 25	<u>Fußgänger</u> Im Bereich der Ausfahrt aus dem Plangebiet ist zwar die Zahl der Parkplätze reduziert, aber die dort bestehende Gefährdungslage (Parkplätze in einem Bereich, wo vielfach Kinder die Straße traversieren) nicht bewältigt. <u>Punkt D (siehe 12.17):</u> Dieser Bereich sieht auf öffentlicher Straße keinen Fußweg vor, jedenfalls ist die Planzeichnung hier unklar. Die Anlage der Parkplätze legt dann nahe, dass zwischen diesen und dem Einwandergrundstück ein Fußweg vorgesehen ist, in den allerdings Bäume gepflanzt werden (??). Es ist davon auszugehen, dass Schulkinder diese Passage	Außerhalb des verkehrsberuhigten Bereichs wird ein Gehweg angeordnet. Dadurch kann eine Gefährdung ausgeschlossen werden. Aufgrund der geringen Geschwindigkeit und des erwarteten geringen Verkehrsaufkommens besteht kein akuter Gefährdungsschwerpunkt. Zwischen den Park-plätzen bleibt ausreichend Fläche, um eine gefahrlose Überquerung zu ermöglichen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Straße erst im Bereich des Dorfplatzes überquert wird, da ein Straßenwechsel in diesem Bereich keinen Vorteil für den Passanten bringen würde. Die Bushaltestelle befindet sich im Bereich des Dorfplatzes und somit einige Meter hinter den öf-	Nicht zu berücksichtigen

		nutzen und dann zwischen den parkenden Autos sich zur gegenüber liegenden Bushaltestelle begeben, was ein besonderes und vermeidbares Gefährdungspotential darstellt. Für die Grundstücke 4A, 4B, 4C und 6 ergibt sich eine gefährliche, weil unübersichtliche, Ausfahrtssituation. Zudem, sollte dort ein Fußweg entstehen, wäre in besonderem Maße mit der Belastung unter anderem der Anlieger bspw. mit Reinigungspflichten bzw. Winterdiensten zu rechnen. Dies alles gilt unbeschadet der Möglichkeit, zwischen ausgewiesenen Parkplätzen und Einwandergrundstück "wild" zu parken, was als realistische Möglichkeit vorausgesetzt werden muss und die Gefährdungslage noch erhöht.	fentlichen Parkplätzen. Im Bebauungsplan sind die vorgesehenen Baumstandorte lediglich nachrichtlich dargestellt und eine Anpassung ist noch während der Projektplanung möglich. Es ist nicht zu erkennen, dass durch parkende Autos eine gefährliche Ausfahrtssituation entstehen soll., was insbesondere bei der zulässigen Geschwindigkeit von maximal 30 km/h. nur schwer vorstellbar ist. Für die Anwohner verbessert sich die Situation mit Herstellung der befestigten Straße, da es nicht mehr zu Staubentwicklung kommen wird. Zudem wird durch die Räumung des Fußweges im Winter auch ein ungehindertes Fortbewegen für Fußgänger ermöglicht. Die damit verbundene Streu- und Reinigungspflicht wird, wie für jeden sonstigen Anlieger in der Stadt Lübeck, vertretbar sein. Sofern es zu Behinderungen aufgrund von Falschparkern kommt, ist diese ordnungsrechtlich zu unterbinden.	
2.7	11	<u>ÖPNV</u> Aus Sicht des Stadtverkehrs Lübeck gibt es keine Bedenken oder Einwände gegen das Bauvorhaben innerhalb der Bebauungsgrenzen. Eine Erschließung des Bebauungsgebietes durch den Öffentlichen Personennahverkehrs ist, wie Sie auch in Ihrer Begründung unter Punkt 5.3. „Erschließung“ nannten, ausreichend durch die Haltestelle „Blankenseer Dorfplatz“ des ÖPNV mit der Linie 6 gegeben. Die Zufahrt und der Haltestellenbereich des ÖPNV (Linie 6)		Zur Kenntnis zu nehmen

		liegen außerhalb ihres Bebauungsplanes.		
2.8	19, 25	<u>Zufahrt Nachbargrundstücke</u> Insbesondere das Altenteilergrundstück ist derzeit (nur) wie folgt erreichbar: Parallel zum Flurstück 21/10 (Blankenseer Dorfplatz 4) verläuft ein auch aus der Planzeichnung ersichtlicher 3,50m breiter Streifen, Dieser Streifen befindet sich im Eigentum von Herrn Kallies und ist belastet mit einem öffentlichen Wegerecht, das die Erschließung der Grundstücke 4a, 4b und 4c (letzteres: Einwender zu 2)) sichert. Zur Straße "Blankenseer Dorfplatz" hin ist eine Aufweitung auf dem Hofgrundstück der Einwender ersichtlich, die den 3,50m breiten Streifen auf eine Gesamtbreite von 11,00m erweitert. In diese Zufahrtsmöglichkeit wird durch die Planung unmittelbar eingegriffen, da die Planung dort Parkplätze vorsieht. Es wird mit anderen Worten in die bestehende Erschließung zu Lasten der Einwender eingegriffen. Die dort mit Mitteln der Einwender wird durch die Planung vollständig entwertet, so dass (auch) insoweit ein entschädigungspflichtiger Eingriff in bestehende Eigentumsrechte geltend gemacht wird. Die Planung bietet eine Lösung dieses Problems nicht an. Im Übrigen ist die Möglichkeit einer breiten Einfahrt für die Nutzung des Grundstücks zwingend erforderlich. Durch die Planung wird in Anliegerrechte eingegriffen, die sich im Hinblick auf die grundsätzliche Nutzbarkeit des planbetroffenen Grundstückes als eigentumsgeschützte Rechte darstellen. Die Einwender beantragen, dass das Grundstück im genannten räumlichen Bereich, so wie bisher, für alle nach der StVZO zugelassenen Fahrzeuge erreichbar bleibt. Eine solche Erreichbarkeit des Grundstücks ist Voraussetzung für	Bereits im überarbeiteten Auslegungsentwurf (Stand: 24.04.2013) ist der angesprochene Einfahrtsbereich innerhalb des Bebauungsplans festgesetzt. Dieser hat eine Breite von über 12 m. Öffentliche Parkplätze sind dort nicht vorgesehen. Die Parkbuchten im Bebauungsplan sind lediglich nachrichtlich dargestellt und daher nicht rechtsverbindlich an die in der Planzeichnung dargestellten Standorte gebunden. Im Rahmen der konkreten Projektplanung besteht somit die Möglichkeit, die Parkbuchten entsprechend den Erfordernissen anzuordnen. Die Anordnung von Stellplätzen an bestehenden Zufahrten kann dabei ausgeschlossen werden. Einer weiteren Nutzung der Zufahrt steht nichts im Wege. Damit liegt auch kein Eingriff in die Rechte der Einwender vor, der gemäß § 93 ff. BauGB zu entschädigen wäre. Hierfür fehlt es bereits an einem enteignenden Eingriff, zudem an einem hierdurch bedingten Schaden an der Einfahrt selbst (Substanzverlust) oder Vermögensnachteile, die sich als unmittelbare und zwangsläufige Folge eines solchen Eingriffs darstellen (Folgeschäden).	Bereits berücksichtigt

		die weitere Nutzung. Ohne eine solche Nutzbarkeit wäre bspw. auch eine entsprechende Verpachtung zu landwirtschaftlichen Zwecken nicht möglich. Nur höchst vorsichtshalber – den Einwendern ist nicht an einer Entschädigung gelegen, sondern an einer Nutzbarkeit des Grundstücks – wird beantragt, ggfs eine Entschädigung festzusetzen.		

Ifd. Nr. 3 Thema: Energieversorgung / Nachhaltigkeit				
Ifd. Nr.	Einw.- Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
3.1	8	<u>Firstrichtung – Nutzung Solarthermie</u> Der Bebauungsplan schreibt vor [Begründung, Pkt.5.2, Seite 16], dass Leerrohre für die Nutzung von Solarthermie / Geothermie vorzusehen sind, um eine spätere Nutzung zu ermöglichen. Gleichzeitig wird mit dem Verweis auf die heterogene Struktur des Dorfes auf die Festschreibung der Orientierung der Dachfirste in Ost-West-Richtung verzichtet. Dieser Verzicht kann dazu führen, dass die Firstausrichtung im schlechtesten Fall in Nord-Süd Richtung erfolgt. Dies mindert den Ertrag von Solaranlagen erheblich (30-40%), was zu einer deutlichen Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit führt. Für Passivhauskonzepte und Sonnenhäuser ist eine Ausrichtung nach Süden zwingend. Die Festschreibung der Firstrichtung auf Ost-Westrichtung +/-15-20 ° wäre aus meiner Sicht für eine solare Nutzung zwingend erforderlich. Zudem passen sich die Gebäude in der Ausrichtung an die bereits bestehenden Gebäude Blankenseer Dorfplatz 17-25 an.	Im Plan erfolgt keine Festlegung der Firstrichtung. Aufgrund der heterogenen dörflichen Struktur wird auf die Festlegung der Firstrichtung bewusst verzichtet. Zumal das Gebiet von Wald umgeben ist und die Firstrichtung der Dächer daher keine besondere Bedeutung für das prägende, geschützte Landschaftsbild hat. Desweiteren soll die vorhandene heterogene Struktur der alten Hofstelle aufgenommen werden, um den dörflichen Charakter zu unterstreichen. Die Gebäude am Seekamp, die bislang ortsbildprägend sind, sind alle giebelständig. Eine Festsetzung der Firstrichtung ist somit nicht begründbar. Rechtlich sind solche Festsetzungen kaum haltbar, wenn sie nicht auf bereits bestehende, prägende gestalterische Strukturen zurückgreifen. Durch die kontinuierlich verbesserte Ausnutzung von solarer Strahlungsenergie kann auch von guten Erträgen bei Abweichungen von der Südrichtung ausgegangen werden. Eine Abweichung von 30 Grad nach Westen oder Osten hat nur einen Verlust von etwa 5 % bei der Solarthermie zur Folge. Die künftigen Hausbesitzer entscheiden sich zudem nicht alle für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie. Infrage kommt ebenfalls die Geothermie. Daher darf eine strikte Vorgabe einer Nord-/Süd-Ausrichtung als Beitrag zum Klimaschutz infrage gestellt werden.	Nicht zu berücksichtigen

			Aufgrund der Energieeinsparverordnung 2009 (EnEV) gelten für die Neubauten hohe energetische Anforderungen und somit ohnehin hohe Klimaschutzvorgaben. Die Errichtung von Passivhauskonzepten oder Sonnenhäusern ist nicht explizit vorgesehen und kein Ziel der Planung.	
3.2	8	<u>Baugestalterische Festsetzungen - Fassade</u> Im Entwurf zur erneuten Auslegung und Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB Teil B Text findet sich im Abschnitt 10" Baugestalterische Festsetzungen" unter Pkt. 10.2 (Fassadenmaterial) folgende Formulierung: "Die Fassaden der Hauptbaukörper sind in hellem Putz, rotem bis braunem Sichtmauerwerk oder Holz herzustellen. Dies gilt nicht für die Teilfläche WA 2, hier ist ausschließlich rotes bis rotbraunes Sichtmauerwerk zulässig." Es sollte hier eine Textergänzung erfolgen, die die Nutzung von Solarenergie, zumindest in Teilflächen zulässt, auch wenn dies von der grundsätzlichen Gestaltung abweicht. Denkbar wären zum jetzigen Zeitpunkt Solarkollektoren oder Transparente Wärmdämmung (TWD).	Aus gestalterischen Gründen sollen die Fassaden nicht mit Solarkollektoren oder transparenter Wärmedämmung ausgestattet werden. Die zulässige Fassadengestaltung orientiert sich am dörflichen Charakter von Blankensee und die Installation dieser Systeme würde störend wirken bzw. ist in Blankensee nicht üblich. Aufgrund der Energieeinsparverordnung 2009 (EnEV) gelten für die Neubauten hohe energetische Anforderungen und somit ohnehin hohe Klimaschutzvorgaben. Auf eine Ergänzung der Festsetzung wird daher verzichtet.	Nicht zu berücksichtigen
3.3	8	<u>Wärmeschutz</u> An den Wärmeschutz werden im Bebauungsplan keine besonderen Anforderungen gestellt. Hier sollte aus meiner Sicht eine Festlegung für den HIT (mittlerer U-Wert) getroffen werden, welche über den Anforderungen der zur Bauantragsstellung gültigen EnEV liegt. Denkbar wäre hier eine Verbesserung von 15 % gegenüber den Anforderungen der EnEV. Das entspricht bezogen auf die Hüllfläche dem jetzigen KfW 70 Standard bei der EnEV 2009. Ziel ist ein dauerhaft reduzierter Energiebedarf der Gebäude.	Durch die EnEV werden bereits hohe Anforderungen an den Wärmeschutz gestellt. Diese werden für ausreichend gehalten, zumal im Plangebiet bezahlbaren Wohnraum für junge Familien entstehen soll. Höhere Anforderungen an den Wärmeschutz und die damit verbundenen Baukosten könnten die avisierte Nutzergruppe eher abschrecken. Dieses soll verhindert werden.	Nicht zu berücksichtigen

Ifd. Nr. 4 Thema: Stoffliche Ver- und Entsorgung				
Idf. Nr.	Einw.- Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
4.1	6	<u>Niederschlagswasserbeseitigung</u> Anhand der in der Planzeichnung angegebenen Geländehöhen muss man davon ausgehen, dass es durch die Versickerung des Niederschlagswassers und durch bei Starkregenereignissen oberflächlich abfließendes Wasser zu einem Aufstau des Wassers im Bereich des geplanten Knickwalles, und damit zu einer Vernässung der privaten Fläche führen kann. Gegebenenfalls sollte am Knickwall Schnitt C-C eine Versickerungsmulde für dieses Wasser vorgesehen werden.	Ein Baugrundgutachten hat die Versickerungsfähigkeit des Bodens für Niederschlagswasser festgestellt. Bisher gab es zudem keine Probleme mit Vernässungen im Plangebiet. Daher wird zunächst von einer Versickerungsmulde am Knickwall abgesehen. Sofern sich nach Abschluss der Bebauung herausstellt, dass es dennoch zu einer Vernässung kommt, kann nachträglich eine Versickerungsmulde am Fuße des Knicks angelegt werden. Von gutachterlicher Seite bestehen dazu keine naturschutzfachlichen Bedenken.	Zur Kenntnis zu nehmen
4.2	6	<u>Wasserver- und entsorgung</u> Für die Versickerung des Niederschlagswassers im Bereich der Erschließungsstraße erscheint der Querschnitt zu gering, um dort noch entsprechende Anlage unterbringen zu können. Auch hier stellt sich die Frage, wie bei Starkregenereignissen auf Grund der Topographie verhindert werden soll, dass das Niederschlagswasser auf die privaten Grundstücke fließt. Gegebenenfalls sollte ein Notwasserweg am tiefsten Punkt der geplanten Straßenfläche auf einem der privaten Grundstücke festgesetzt werden. Es ist zu überprüfen, ob durch eine Unterbrechung des Knickes an der Stelle ein Abfluss in die tieferliegenden Flächen möglich ist.	Die notwendige Dimensionierung der Rohrrigolen wurde von einem Fachingenieur für Bauwesen berechnet. Das System wird so ausgelegt, dass eine ausreichende Rückhaltung auch bei Starkregenereignissen gewährleistet ist.	Nicht zu berücksichtigen

4.3	21	<u>Niederschlagswasserbeseitigung – Ergänzung</u> Bedauerlicherweise sollen die Anregungen in Bezug auf Notwasserwege zur Überflutungssicherheit bei Starkregenereignissen nicht berücksichtigt werden. Ich bitte um Übersendung der Stellungnahme zur Abwägung zu diesem Thema. Außerdem übersende ich Ihnen einen aktuellen Artikel aus der Fachzeitschrift des BWK, der ebenfalls auf erforderliche Maßnahmen hinweist.	Die noch nicht beschlossene Abwägung der Stellungnahme vom 18.07.2013 (siehe oben) wurde den Entsorgungsbetrieben übersandt. Bisher gab es keine Probleme mit Vernässungen im Plangebiet. Daher wird zunächst von einer Versickerungsmulde am Knickwall abgesehen. Sofern sich nach Abschluss der Bebauung herausstellt, dass es dennoch zu einer Vernässung kommt, kann nachträglich eine Versickerungsmulde am Fuße des Knicks angelegt werden. Von gutachterlicher Seite bestehen dazu keine naturschutzfachlichen Bedenken. Der Artikel wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen
4.4	15 17, 18, 19, 25	<u>Starkregenereignisse</u> Zu S. 25/26, Ziff. 4.3.4 Eine Rohrrigole dürfte unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten kaum für extreme Starkregenereignisse sinnvoll dimensionierbar sein. Angesichts der zunehmenden Starkregenereignisse und des z.T. abschüssigen Geländes ist eine Rückhaltung auf den betroffenen Grundstücken bzw. Verkehrsflächen nicht immer und nicht kontinuierlich gewährleistet. In solchen Fällen fließt das nährstoffreiche und ungeklärte Oberflächenwasser ungehindert in die Schutzgebiete. Im Bereich der Straßenfläche ist zudem mit einer Schwallbildung zu rechnen. Daher sind für zulässige Arten der Versickerung oder alternative Entwässerungslösungen mit Blick auf die öffentlichen Verkehrsflächen die vorgeschriebenen Berechnungen und Nachweise zu erbringen und offenzulegen. Wegen der Beschränkung der Baugrunduntersuchung auf den westlichen Planbereich wird auf den im östlichen Teil an-	Die notwendige Dimensionierung der Rohrrigolen wurde von einem Fachingenieur für Bauwesen berechnet. Das System wird so ausgelegt, dass eine ausreichende Rückhaltung auch bei Starkregenereignissen gewährleistet ist. Ein Baugrundgutachten hat die Versickerungsfähigkeit des Bodens für Niederschlagswasser vor Ort festgestellt. Aus gutachtlicher Sicht gibt es keinen begründeten Zweifel, dass die für Wohngebiete dieser Art und Lage übliche Dimensionierung der Versickerungsanlagen in Verbindung mit vorstehend angesprochenem Bodenmanagement geeignet ist, die Versickerung von Niederschlagswasser auch bei Starkregenereignissen zu sichern. Nachteilige Auswirkungen für die Umwelt und die Nachbarschaft können damit nicht eintreten.	Nicht zu berücksichtigen

		zung nicht (Ausnahme Ort S1, Profil S1 und 55). Daher können die Befunde dem topografischen Profil nicht zugeordnet werden. Den Untersuchungen vom 24./25.11.2011 ist keine Beurteilung und Beschreibung beigefügt. Zudem haben in 2007 weitere Erkundungen stattgefunden, über deren Ergebnis nichts öffentlich vorliegt. Die Offenlegung der vollständigen Unterlagen zur Boden- und Baugrunduntersuchung wird beantragt. Die Konzentration der Bohrstellen im Nordwesten lässt wegen der wechselnden Bodenarten keine Rückschlüsse auf die Baugrundbeschaffenheit und Versickerungsfähigkeit im übrigen Plangebiet zu. Die Termine zur Beprobung jeweils im November sind von begrenzter Aussagekraft hinsichtlich der Grundwasserstände, da dieser Monat in der Regel niederschlagsarm ist und meteorologische Daten auch nicht beigefügt sind. Insofern ist nicht nachgewiesen, dass die Auflagen zur Versickerung auf den Baugrundstücken tatsächlich eingehalten werden können. Dies gilt ebenfalls für die Versickerung der auf den Verkehrsflächen anfallenden Niederschläge.	Versickerungsmulde am geplanten Knick angelegt werden und die Straße eine Notentwässerung enthalten sollte. Beide Maßnahmen werden vom Bodengutachter und Fachingenieur für Bauwesen als nicht erforderlich angesehen. Das System für die Straßenentwässerung wird so ausgelegt, dass eine ausreichende Rückhaltung auch bei Starkregenereignissen gewährleistet ist. Sofern es nach Fertigstellung der Bebauung zu Vernässungen der Grundstücke kommt, kann eine Versickerungsmulde am Knick angeordnet werden. Von gutachterlicher Seite bestehen dazu keine naturschutzfachlichen Bedenken. Eine zusätzliche Beschreibung und Kommentierung ist nicht vorgesehen, da die Ergebnisse verständlich in der Begründung wiedergegeben werden. Sondierungen aus dem Jahre 2007 liegen der Stadt nicht vor. Die Monatssumme des Niederschlags im November 2011 betrug 62,7 mm (l/m) und liegt damit leicht über dem Jahresdurchschnitt 2004 von 61,4 mm (l/m). Um die Ergebnisse noch einmal zu bestätigen, wurde am 17.09.2013 je ein Pegelbrunnen im Norden und Osten des WA 1.4 gesetzt. An diesem Tag wurde Grundwasser bei beiden Messungen erst ab einer Tiefe von 2,84 m bzw. 2,64 m festgestellt. Bei der erneuten Überprüfung der Brunnen am 23.11.2013 lagen die Wasserpegel bei 2,76 m bzw. 2,57 m. Die vorherigen Ergebnisse wurden somit noch einmal untermauert. Die Ergebnisse der Messungen werden in den Anhang der Abwägung gestellt.	

4.7	16, 23	<u>Niederschlagswasser</u> Im Zusammenhang mit der Entwässerungsproblematik des Flughafens wurde von der Ingenieurgesellschaft Dr. Reinsch im Jahre 2006 ein umfängliches Gutachten bezüglich der Empfindlichkeit des Grundwasserleiters und der Höhe der Grundwasserstände im Bereich Blankensee und Blankenseebach erstellt. Dieses Gutachten ist unbedingt bei der Beurteilung der Versickerung des Niederschlagswassers heranzuziehen. Auf den verhältnismäßig kleinen Grundstücken, deren Flächen zusätzlich durch Stallungen und Carport versiegelt werden sollen bleibt anzuzweifeln, wie eine Versickerung bei derart hohen Grundwasserständen, siehe Dr. Reinsch, erfolgen kann. Die immer häufiger auftretenden Starkregen dürfen nicht außer Acht gelassen werden. Es ist auf jeden Fall sicher zu stellen, dass die Niederschlagswasser nicht in das angrenzende Naturschutzgebiet und den Blankensee gelangen. Wie das, bei einem stark abschüssigen Gelände zu bewerkstelligen ist, wird von den Planern nicht erklärt. Ein weiteres Problem ergibt sich für die Entwässerung der Verkehrsflächen. Eine Rigolenversickerung, wie vorgeschlagen, dürfte sich bei dem abschüssigen Gelände verbieten, will man nicht bewusst eine Einleitung in den Blankensee in Kauf nehmen. Gutachterlich werden gleichwertige Versickerungsanlagen zu Rigolen angesprochen, ohne zu erklären wie diese aussehen könnten. Erinnert sei hier an das im Jahre 2009 durchgeführte umfassende Renaturierungsprogramm des Blankensees unter der Bezeichnung "Seen-Juwelen der Landschaft" mit dem Ziel der Wiederherstellung einer naturnahen Trophie, bzw. ein naturraumtypisches intaktes Gewässer zu schaffen. Voraussetzung dieses Programmes ist, dass keinerlei wei-	Ein Baugrundgutachten hat die Versickerungsfähigkeit des Bodens für Niederschlagswasser vor Ort festgestellt. Aus gutachtlicher Sicht gibt es keinen begründeten Zweifel, dass die für Wohngebiete dieser Art und Lage übliche Dimensionierung der Versickerungsanlagen in Verbindung mit vorstehend angesprochenem Bodenmanagement geeignet ist, die Versickerung von Niederschlagswasser auch bei Starkregenereignissen zu sichern. Nachteilige Auswirkungen für die Umwelt und die Nachbarschaft können damit nicht eintreten. Es ist keine Einleitung von Niederschlagswasser in den Blankensee oder Blankenseebach vorgesehen. Das auftretende Niederschlagswasser ist vollständig auf den privaten Grundstücken und im Bereich der Straße zu versickern. Eine Eutrophierung des Gewässers kann daher ausgeschlossen werden.	Nicht zu berücksichtigen

	17, 18, 19, 25	tere Einleitungen in den Blankensee erfolgt. Jede Nährstoffzufuhr steht dem Erhaltungsziel des Blankensees entgegen. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Entwässerung des Niederschlagswassers sowohl der Grundstücke als auch der Verkehrsflächen unzureichend behandelt wurde und so nicht genehmigungsfähig sein kann. Bezüglich des Schutzgutes Wasser ist auf die umfangreichen Untersuchungen und Ergebnisse der Ingenieurgesellschaft Dr. Reinsch GmbH vom Juli 2006/07 im Zuge des PFV Flughafen Lübeck hinzuweisen. Auch auf diese Unterlagen wurde gern. Quellenverzeichnis nicht zurückgegriffen. Aus den Gutachten Reinsch ergibt sich generell, dass eine überwiegend sehr hohe Empfindlichkeit des obersten Grundwasserleiters gegenüber Schadstoffeintrag vorliegt. Die Empfindlichkeit des Blankenseebachs mit seinem Umfeld wird mit hoch bewertet. Der Grundwasserflurabstand des jeweils obersten Grundwasserleiters wird in weiten Teilen des B-Plan-Gebietes mit unter 2 Metern angegeben; teilweise liegt er nur 50 cm unter Flur. Insofern sind die Aussagen des im Verfahren beteiligten Gutachters zum Baugrund und zur Versickerung nicht mit den übrigen Gutachten in Einklang zu bringen.		
4.8	17,18, 19, 25	<u>Niederschlagswasser - Rohrrigolen</u> Hier ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass eine Versickerung der Niederschläge von Verkehrsflächen über Rigolen bzw. Rohrrigolenelemente gem. ATV-DVWK-A 138 nicht zulässig ist. Ausnahmetatbestände sind nicht erkennbar. Die Festlegung der Satzung entspricht daher nicht den einschlägigen Regelwerken. Aus dem Quellenverzeichnis ist auch deren Verwendung nicht ersichtlich. Für eine zulässige Muldenversickerung ist in der vorliegenden Planung jedoch keinerlei flächenmäßige Vorsorge getroffen. Die Entwässerung der Verkehrsfläche ist daher als unzureichend geregelt anzusehen.	Eine Reinigung des Niederschlagswassers vor der Versickerung ist vorgesehen und damit ist das System auch für Verkehrsflächen zulässig. In der Begründung wird ein Hinweis aufgenommen, dass das DWA-Regelwerk „DWA-A 138“ in der Projektplanung anzuwenden ist.	Teilweise zu berücksichtigen

Ild. Nr. 5 Thema: Finanzierung, Kosten				
Idf. Nr.	Einw.- Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
5.1	2	Zu den finanziellen Auswirkungen ist aus haushaltsrechtlicher und finanzwirtschaftlicher Sicht darauf hinzuweisen, dass die haushaltsmäßige Ordnung für anfallende Aufwendungen / Auszahlungen bzw. für mögliche Erträge / Einzahlungen für städt. Investitionen zu gegebener Zeit herzustellen ist. Erforderliche Investitionen und damit verbundene Einzahlungen werden im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplan-aufstellungsverfahrens unter Beachtung der jeweils aufgestellten Vorgaben anzumelden sein. Eine Aufnahme der Investitionen erfolgt dann im Rahmen der Finanzierbarkeit in den betreffenden Haushaltsjahren.	Das Projekt wird finanziell vollständig von einem Vorhabenträger getragen, finanzielle Auswirkungen für die Stadt entstehen nicht.	Zur Kenntnis zu nehmen
5.2	19, 25	<u>Wertverlust</u> Schließlich machen die Einwender Wertverluste für ihr Eigentum geltend. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Flughafen Schönefeld) sind Wertverluste mindestens als abwägungserheblicher Belang in der Planung zu berücksichtigen und bei überschreiten eines gewissen Maßes auch wertmäßig auszugleichen. Der gebotenen Ermittlungsaufgabe stellt sich die Planung nicht und es wird beantragt, dies nachzuholen und ggfs den Ausgleich von Wertverlusten festzusetzen. Im Rahmen der Planung ist eine Kosten/Nutzen-Analyse für die Abwägung in die öffentlich auszulegenden Planunterlagen einzubringen, die die Nutzenfaktoren gerade des Investors und die Kostenfaktoren der Betroffenen gegenüberstellt. Es kann nicht angehen, dass einerseits der Investor einen	Wertminderungen als Folge der Nutzung eines anderen Grundstücks bilden für sich genommen keinen Maßstab für die Zulässigkeit eines Vorhabens oder die Rechtmäßigkeit eines Bebauungsplans (BVerwG, st. Rtspr., siehe nur Beschluss vom 13.11.1997 - 4 B 195/97 -, NVwZ-RR 1998, 540). Ein allgemeiner Rechtssatz, wonach der Einzelne einen Anspruch auf Beibehaltung der planungsrechtlichen Situation oder darauf hat, von jeglicher Wertminderung bewahrt zu werden, existiert nicht (BVerwG, Urteil vom 23.02.2005 - 4 A 5/04 -, zit. nach Juris, Rn. 44; speziell für die Bauleitplanung: BayVGh, Urteil vom 16.05.2013 - 2 N 12.260 -, zit. nach juris, Rn. 44). Anhaltspunkte dafür, dass die Einwender einen über die	Teilweise zu berücksichtigen

		Wertgewinn realisiert, andererseits aber der korrespondierende Wertverlust der Nachbarn nicht ausgeglichen wird. Hierzu ist (ergänzend) anzumerken, dass der EuGH jüngst entschieden hat, EuGH C- 420/11 vom 14. März 2013 (Leth), dass solche Vermögensverluste, die aufgrund von Umweltauswirkungen einer UVP-pflichtigen Planungen, jedenfalls zu ermitteln und ggfs unter den Voraussetzungen des unionsrechtlichen Schadensersatzanspruches zu entschädigen sind. Ein besonderes Problem betrifft in diesem Zusammenhang die den Einwendern bei Realisierung der Planung drohenden Ausbau- und Erschließungsbeiträge. Da das Grundstück der Einwender nicht ganz klein ist und im Übrigen lange Grenzen zum Plangebiet hin ausweist, sind substantielle Beiträge zu erwarten. Es wird beantragt, diese Zahlungsverpflichtung dem Investor aufzuerlegen.	– behauptete – (allenfalls) situationsbedingte Wertminderung hinausgehenden, unzumutbaren Wertverlust ihres Grundstücks hinnehmen müssten, sind nicht ersichtlich. Die vorliegende Bauleitplanung entfaltet nicht ansatzweise Auswirkungen auf die Nachbarschaft, wie sie der Bau- bzw. Ausbau eines Flughafens mit sich bringt, auf den sich die von den Einwender zitierten Urteile des Bundesverwaltungsgerichts und des EuGH beziehen. Vielmehr bringt das neue Baugebiet nur unwesentliche Auswirkungen mit sich und hat keine Auswirkungen auf den Grundstückswert des Einwenders. Dort werden die Art und das Maß der baulichen Nutzung nicht eingeschränkt. Des Weiteren besteht aufgrund der Abrundungssatzung schon seit Jahrzehnten Baurecht im Rahmen des § 34 BauGB auf der Fläche. Zudem war die Fläche zuvor mit den Nebengebäuden der Hofstelle bebaut. Diese landwirtschaftlichen Gebäude waren dabei in ihrer Gestalt unattraktiver als die jetzt geplanten Einzelhäuser. Aufgrund der künftigen Bebauung sowie geplanten Erschließung der Grundstücke ergibt sich eher ein Mehrwert für den Einwender. Der Vorhabenträger trägt die Erschließungskosten bis zum Blankenseer Dorfplatz, so dass keine Kosten für den Einwender entstehen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem in der Einwendung zitierten Urteil des EuGH vom 14.03.2013 in der Rs. C-420/11. In dem Urteil stellt der EuGH fest, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von Art. 3 der UVP-Richtlinie die Bewertung der Auswirkungen eines Projekts auf den Wert von Sachgütern gerade <i>nicht</i> einschließt. Die Verhütung von Vermögensschä-	

			den ist vom Schutzzweck der Richtlinie nur umfasst, soweit diese Schäden unmittelbare wirtschaftliche Folge von Auswirkungen eines öffentlichen oder privaten Projekts auf die Umwelt sind. Solche Schäden werden von den Einwendern nicht vorgetragen. Sie müssten zudem auf einer Verletzung der Anforderungen der UVP-Richtlinie beruhen, die weder vorgetragen wurde noch objektiv vorliegt.	

Ifd. Nr. 6 Thema: Allgemeine Naturschutzbelange				
Idf. Nr.	Einw.- Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
6.1	3	<u>Unterer Bodenschutz/Altlasten</u> Der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Hinweise vor, die eine Einstufung als Altlastenverdachtsfläche (wegen kontaminierter Altstandorte) zulassen.		Zur Kenntnis zu nehmen
6.2	12, 22	<u>Waldschutzstreifen</u> Hinsichtlich des vorgelegten Bebauungsplanes 10.04.00 der Hansestadt Lübeck, Blankensee / Alter Dorfkern wird seitens der zuständigen Unteren Forstbehörde Süd aus forstfachlicher Sicht wie folgt Stellung genommen: Innerhalb des überplanten Areals des Bebauungsplanes 10.04.00 befindet sich kein Wald im Sinne des Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG S-H) vom 5.12.2004. Im Norden / Osten angrenzend befindet sich Wald (NSG Grönauer Heide), der in der Bauleitplanung gemäß § 24 Waldgesetz (Waldschutzstreifen) für das Land Schleswig-Holstein vom 5.12.2004 korrekt durch Signatur des Waldschutzstreifens berücksichtigt wurde. Damit kann dieser Bauleitplanung B-Plan 10.04.00 zugestimmt werden.		Zur Kenntnis zu nehmen
6.3	13, 14	<u>Umweltbericht allgemein</u> Der Umweltbericht weist trotz seines großen Umfangs erhebliche Mängel auf in der Abarbeitung der aus der unmittelbaren Nachbarschaft der geplanten Wohnsiedlung von ca. 100 Anwohnern entstehenden Problemdichte für das	Der Umweltbericht arbeitet die Anforderungen des Anhangs zum BauGB systematisch ab und berücksichtigt die Hinweise aus dem bisherigen Verfahren, die insbesondere die Unvollständigkeit	Nicht zu berücksichtigen

	Naturschutzgebiet „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“. Es analysiert und bewertet lediglich ausführlich die Auswirkungen auf die entfernter gelegenen nach EU-Recht geschützten Gebiete, sowie – fehlerhaft – den Artenschutz und die nach § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG geschützten Biotope innerhalb des NSG, nicht aber die Schutzgüter und -ziele des NSG selbst. Mit der Beschränkung wird fälschlicherweise für Nichtfachleute der Eindruck erweckt, dass in Bezug auf mögliche Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Gegenmaßnahmen lediglich diese Schutzgüter von fachlicher und rechtlicher Bedeutung sind. Dagegen stellt die NSG-Verordnung grundsätzlich alle natürlichen Bestandteile eines Schutzgebietes unter ihr Schutzregime, unabhängig von ihrer Gefährdung (Rote Listen) und ihrem sonstigen Schutzstatus. Die in der Verordnung aufgeführten Schutzziele und die Liste der verbotenen Handlungen lässt das unschwer erkennen. Insbesondere ist zu bemängeln: • Der Artenschutz wird ohne fachlich hinreichende Datengrundlage abgehandelt. • Bestehende Widersprüche der Planung zur NSG-Verordnung infolge der Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen werden nicht dargestellt, bewertet und abgearbeitet. • Die von legalen und illegalen und teilweise gar nicht vermeidbaren menschlichen Aktivitäten ausgehenden Ein- und Auswirkungen werden ignoriert oder verharmlost. • Zur Lösung von Konflikten werden Gegenmaßnahmen als „Lösungen“ beschrieben und in die B-Plan-Satzung übernommen, die infolge praktischer Undurchführbarkeit, Überforderung der Betroffenen und/oder mangelnder Überwachung absehbar unwirksam sind und die Probleme in die Zukunft verlagern.	hinsichtlich der behandelten Sachverhalte betreffen. Insoweit gehen die Vorwürfe fehl. Je nach Prüfungsinhalt wurden die relevanten Schutzgüter und ihre Bestandteile (UVU), Schutzzweck und Erhaltungsziele der europäischen Schutzgebiete (FFH-VU), die relevanten Arten bezüglich des speziellen Artenschutzes (AFB) sowie die Elemente, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft beschreiben, (GOP) untersucht. Die Ermittlungstiefe hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab. Es wurden die verfügbaren Daten zur faunistischen und floristischen Ausstattung herangezogen. Diese sind für eine Bewertung hinreichend. Eine lückenlose Ermittlung und Bewertung der im Gebiet vorhandenen Arten ist nicht gefordert. Sind die gewonnenen Daten – wie hier – ausreichend und von Untersuchungen keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008 - 9 VR 10/07 -, zit. nach Juris, Rn. 33; OVG Münster, Urteil vom 18.01.2013 - 11 D 70/09-, zit. nach Juris, Rn. 295). Den durchgeführten Untersuchungen liegen u. a. zahlreiche Daten aus Untersuchungen Dritter im Umfeld des Vorhabens zugrunde. Diese werden	

		• Diese „Lösungen“ bilden die Grundlage für eine spätere Konfliktfülle zwischen Naturschutzbelangen und Anwohnerinteressen, die durch eine gründliche und ungeschminkte Analyse und einer angemessenen, vorbeugenden Planung eigentlich vermieden werden könnte und müsste. • Diesbezügliche Erkenntnisse von Naturschutzbehörden, -verbänden und -praktikern aus einer Vielzahl vergleichbarer Situationen und Entwicklungen werden ignoriert. Einige der gravierenden Mängel und Fehler von Umweltbericht bzw. B-Plan-Satzung seien im Weiteren näher aufgeführt.	im Umweltbericht benannt und ausgewertet. Im Übrigen sieht auch die untere Naturschutzbehörde (UNB) die Untersuchungen als ausreichend und abschließend abgearbeitet an. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind kontrollfähig gestaltet und von daher auch der Kontrolle der UNB zugänglich.	
17, 18, 19, 25	Im Ergebnis werden die Umweltauswirkungen zwar formal umfangreich ermittelt, jedoch wird der entscheidende Druck in der und auf die Natur, der bei zusätzlich ca. 100 direkten Anliegern unvermeidlich ist, weitgehend verkannt, in keinem Fall jedoch durch realistische Maßnahmen ausgeschlossen oder funktional ausgeglichen.	Die Einwendung ist offensichtlich unbegründet Die Einwohnerzahl von Blankensee erreichte Mitte der 90er Jahre mit 779 ein Maximum, fiel bis 2005 wieder auf den Stand Anfang der 90er Jahre (ca. 430) und hat sich seit 2005 auf ca. 260 eingeppegelt. (Umweltbericht, S. 61). Es wird also voraussichtlich ein der Situation Anfang der 90er Jahre vergleichbarer Zustand eintreten. Die potenziellen umweltrelevanten Wirkfaktoren des Vorhabens wurden ermittelt und gutachterlich bewertet. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich und Ersatz unvermeidbarer Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes i. S. der Eingriffsregelung die Planung umweltverträglich umgesetzt werden kann.		

6.4	13, 14	<u>Kompensationsmaßnahme „M 3“</u> (5.) Die Ausgleichsmaßnahme M 3 ist mit einer Breite von 5 bis 6 Metern zu schmal, um sich als Feldhecke im Schatten des angrenzenden Waldes zu entwickeln und um frei von negativen Einwirkungen der angrenzenden Ackerwirtschaft mit Dünger- und Pestizideintrag zu bleiben. Notwendig ist dazu eine Mindestbreite von 10 Metern. Um die Bildung von heckentauglichen, Blüten und Frucht tragenden Gehölzen zu gewährleisten und zu beschleunigen, ist eine entsprechende Initialpflanzung erforderlich. Abschließend ist festzustellen, dass die Planung in wesentlichen Inhalten gegen das geltende Naturschutzrecht verstößt. Sie wird von der AG-29 nach wie vor als unvereinbar mit den Schutzziele des angrenzenden Naturschutzgebietes beurteilt.	Die Kompensationsmaßnahme Nr. 3 hat zum Ziel, dass durch die Einstellung der intensiven ackerbaulichen Nutzung der Fläche und Zulassen der natürlichen Sukzession eine naturschutzfachliche Aufwertung der Fläche vorgenommen wird. Die Maßnahmenfläche weist eine durchschnittliche Breite von 8 m auf. Aufgrund der räumlichen Lage der Fläche ist keine Initialpflanzung erforderlich. Im Übrigen stimmt auch die untere Naturschutzbehörde der beschriebenen Maßnahme und deren Bewertung zu.	Nicht zu berücksichtigen
	17, 18, 19, 25	Im Teilbereich 2 des Plangebietes sollen die rechtlich gebotenen und durch den Knick nicht erfassten Ausgleichsmaßnahmen (Vgl. Maßnahmeblatt 6, Kompensationsmaßnahme Nr. 3) umgesetzt werden. Funktional sind insbesondere die Eingriffe in die hoch empfindlichen Moorböden und in das ungeschützte Grundwasser noch auszugleichen. Die Fläche ist dafür kaum geeignet. Der Flächenzuschnitt zur Entwicklung einer Feldhecke ist im Übrigen bei einer Breite von etwa 4,5 m, die nicht über die Kronen des vorhandenen Waldes hinausreicht, kaum geeignet, die nötige ökologische Ausgleichsfunktion zu erfüllen.		
6.5	15	<u>Kompensationsmaßnahmen</u> Zu S. 23 d) (Begründung Teil I) und Umweltbericht S. 183 - 184, Maßnahmenblätter Die vorgeschlagene natürliche Sukzession der Teilfläche 2 sollte durch eine Eintragung im Grundbuch festgeschrieben	Der Baubauungsplan entfaltet nach Satzungsbeschluss eine unmittelbare Rechtswirkung. Entsprechend sind die Festsetzungen, auch zu den Maßnahmenflächen, verbindlich. Auf einen Eintrag in das Grundbuch kann daher verzichtet werden.	Nicht zu berücksichtigen

	17, 18, 19, 25	werden. Die Unterhaltung der Einfriedigung ist für 20 Jahre sicher zu stellen. Zudem ist die Aussage bezüglich des Abtretens an die Eigentümergeinschaft nicht ausreichend. Für letztere müsste unbedingt eine Rechtsform verbindlich vorgeschrieben werden, damit eine juristische Person bei Vertragsverfehlungen haftbar gemacht werden kann. Die Maßnahme soll durch einen privatrechtlichen Vertrag von einem Dritten gewährleistet werden. Die Ansprüche aus diesem Vertrag sollen an die Eigentümergeinschaft abgetreten werden. Gerade wegen dieser Übertragung und weil eine Gehölzentwicklung viel Zeit und Pflege benötigt, wird über die Festsetzungen im Planteil hinaus auch eine grundbuchliche Sicherung gefordert.	Die Maßnahme beinhaltet die Einstellung der Nutzung und das Zulassen der natürlichen Sukzession. Ein über die Einzäunung hinausgehendes Entwicklungs- und Pflegekonzept ist weder vorgesehen noch erforderlich. Dieser Planung stimmt auch die untere Naturschutzbehörde zu.	
6.6	17, 18, 19, 25	<u>Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung</u> Der Umweltbericht enthält weitere Fehler, wie z.B. sich aus Tabelle 10.2 (UB 5. 173) ersichtlich ist. Dort werden als vorhandene Versiegelung 1.132 qm für die Erschließungsstraße angegeben. Im Bereich des Plangebietes sind nur wassergebundene Wege und Flächen vorhanden. Diese Fläche ist der zusätzlich geplanten Versiegelung daher zuzuschlagen und in die Eingriffs-Ausgleichsbilanz neu einzustellen. Ein weiteres Beispiel betrifft den Geh- und Wanderweg, der mit 153 qm Fläche angegeben ist, aber keine geplante Versiegelung enthält, obwohl er im Bereich des WA als Erschließungs- und Rettungsweg vorgesehen ist. Hinsichtlich des erforderlichen Ausgleichs ist darauf hinzuweisen, dass die überwiegenden Flächen im Plangebiet nach den Maßstäben des einschlägigen Erlasses als Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz anzusprechen sind. Insoweit ist in der Tab. 10.3 (UB 5. 174) auch nach einem Ausgleichsverhältnis 1:1 zu differenzieren.	Zu den versiegelten Flächen zählen sowohl voll- als auch teilversiegelte Flächen. Es erfolgt lediglich eine Unterscheidung zwischen vorhandener und neuer Versiegelung bisher unversiegelter Flächen. Das erforderliche Maß der Kompensation orientiert sich an den maximal möglichen Eingriffsfolgen. Die benannte Fläche des Wanderwegs entspricht der im Zielplan für diesen Biotoptyp dargestellten. Die im Bereich der WA ausgewiesenen versiegelten Flächen sind in der Tabelle 10-2 als Benennung der Gesamtversiegelung im Bereich der Allgemeinen Wohngebiete enthalten. Im Rahmen der Bestandserfassungen und –bewertungen (u. a. Kap. 10.3 des Umweltberichtes) wurde belegt, dass keine erheblichen Beeinträch-	Nicht zu berücksichtigen

			tigungen von Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz durch die Umsetzung der Planung hervorgerufen werden.	
6.7	15	<u>Wasserschutzgebiet</u> Zu S. 16, 2. Absatz (Begründung Teil I): Die gegenseitige Beeinflussung von benachbarten Erdwärmeanlagen ist wasserrechtlich bestenfalls ein nachgeordneter Aspekt. Vielmehr sind wasserrechtlich nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser zu prüfen (insbesondere bei einem zukünftigen WSG).	Die Auswirkungen auf das Grundwasser wurden im Hinblick auf Stoffeinträgen im Umweltbericht geprüft. Es sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet (WSG), sondern innerhalb der Grenzen eines im LRP 2003 dargestellten, geplanten Wasserschutzgebiets. Die Ausweisung wurde in den letzten Jahren jedoch nicht weiter verfolgt. Für die Abwägung in einem Bebauungsplan ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung maßgebend. Da die Ausweisung des WSG nicht weiter verfolgt wurde, handelt es sich um keine verfestigte Planung und muss daher nicht Bestandteil der Abwägung sein. Unbeschadet dessen sind nach Intensität und Dauer keine Wirkungen erkennbar, die sich negativ auf die Grundwasserqualität auswirken könnten.	Nicht zu berücksichtigen
6.8	15	<u>Kleintierhaltung</u> Zu S. 12, 5. bis 7. Abs. und S.18/19, Ziff. 5. 5. 1 (Begründung Teil I) Die Aussagen zu den landwirtschaftlichen Flächen sind in Hinblick auf Lage und Nutzung zu konkretisieren. Insbesondere bedarf die Kleintierhaltung einer Präzisierung, da diesbezüglich auch Nutzungen vorgenommen werden können, die naturschutzfachlich bedenklich sind.	§ 19 Abs. 1 Nr. 19 BauGB ermöglicht die Festsetzung von Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung. Von dem Begriff „Kleintierhaltung“ sind nur Tiere erfasst, deren Haltung in Baugebieten typischerweise üblich und ungefährlich ist und in Wohngebieten zusätzlich typischerweise der im Rahmen der Wohnnutzung liegenden Freizeitbetätigung dienen (vgl. BVerwG,	Nicht zu berücksichtigen

		Die Aussage zur Nichtbewirtschaftung der dem Plangebiet angrenzenden Fläche gründet sich auf reine Mutmaßung, die in einem Plan, der als Satzung gesetztes Recht werden soll, nichts zu suchen hat	Beschluss vom 05.03.1984 - 4 B 20.84 -, zit. nach juris, Rn. 4). Ausweislich der städtebaulichen Begründung soll diese Festsetzung es den Eigentümern des ehemaligen landwirtschaftlichen Hofes ermöglichen, die bislang praktizierte Kleintierhaltung – die nachweislich zu keinerlei Konflikten mit anderen Nutzungen geführt hat – auch künftig im privaten Rahmen (Hobbytierhaltung) fortzusetzen. Wie im Umweltbericht dargelegt, bedingt diese private Kleintierhaltung keine immissionsschutzrechtlich relevanten Emissionen von Gerüchen oder Schall. Auch naturschutzfachliche Auswirkungen können aufgrund der Art und des Ausmaßes der Kleintierhaltung gutachtlich ausgeschlossen werden. Im Übrigen äußerte die untere Naturschutzbehörde keine naturschutzfachlichen Bedenken gegen die vorgenommene Ausweisung als Fläche für die Kleintierhaltung. Die Einstellung der landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Flächen wurde vom Grundstückseigentümer bestätigt.	
6.9	15	<u>Untergliederung Glasflächen</u> Zu S. 21, 2. Spiegelstrich (Umweltbericht Teil II) Die Gliederungsvorschrift für die großen Glasflächen, ab 1,5 m Breite ist unzureichend. Die Gliederung sollte so gewählt werden, dass durchgehende Glasflächen eine maximale Einzelfläche von 1,5 m² haben. Die Sprossenbreite sollte dann mind. 4,5 cm betragen. Eine aufgeklebte Sprosse von 2 cm kann nicht als Pfosten bezeichnet werden.	Eine Untergliederung von großen Glasflächen ist in der Fachliteratur als wirksam bestätigt. Die Planung wird den aktuellen Anforderungen gerecht (s. Schmid, H., Doppler, W., Heynen, D. und M. Rössler, Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, Schweizerische Vogelwarte Sempach, 2012).	Nicht zu berücksichtigen
6.10	15	<u>Frischluftschneise</u> Zu S. 30 – 34 (Umweltbericht Teil II) Die klimatische Besonderheit des Gebietes ist unzureichend	Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme sind keine Auswirkungen auf den „Eiskeller S-H“	Nicht zu berücksichtigen

		beschrieben. Insbesondere hätte darauf eingegangen werden müssen, dass die Flächen im Wirkungsbereich des sogenannten „Eiskeller SH“ liegen.	zu erwarten. Das Klima wird sich nur lokal auf der bebauten Fläche unerheblich verändern. Sonstige Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. (s. Fußnote 12 im Umweltbericht) Die Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit des Planes zeigen, dass keine erheblich nachteiligen Veränderungen des regionalen Klimas gegenüber der Ist-Situation eintreten werden.	
6.11	15	<u>Schutzgüter</u> Zu S. 51 -56 (Umweltbericht Teil II) Die Summeneffekte durch den verstärkten Siedlungsdruck sind unzureichend ausgeführt. Von Mensch und Tier gehen sich überlagernde Störungen aus (z.B. optische und akustische Störungen, Geruch, Bewegung, Lichtemissionen), die in ihrer Summenwirkung einer eingehenden Betrachtung bedurft hätten, Eine Zitierung des § 30 BNatSchG ist hingegen ziemlich unnötig.	Von der Planung gehen allenfalls gegenüber dem Bestand zusätzliche Wirkungen aus, da in ein Siedlungsgebiet hinein bzw. an dessen Rand geplant wird. Nur diese zusätzlichen Wirkungen waren im Plan-UVP-Teil des Umweltberichtes schutzgutbezogen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu prüfen. Summation ist hier der falsche Begriff. Falls Wechselwirkungen gemeint sind, wird auf das entsprechende Kapitel verwiesen und auf die Tatsache, dass diese im Rahmen der Ökosystemforschung noch weitgehend unerforscht sind, was der Planung nach ständiger Rechtsprechung aber nicht angelastet werden darf. Der Verweis auf § 30 BNatSchG hat seine volle Berechtigung und ist auch hinreichend begründet. Das BVerwG hat schon 1996 festgestellt (4C 19.94 vom 21.03.1996), dass die UVP kein „Suchverfahren“ ist, bei dem jede nur denkbare Auswirkung bis in das letzte Detail zu untersuchen ist. Der Begriff „umfassende Prüfung“ meint Untersuchungen, die die Umwelt als Ganzes betrachten, auch insoweit waren die Vorgaben des Anhangs zum BauGB vollständig abzuarbeiten.	Nicht zu berücksichtigen

6.12	15	<u>Landschaftsbild</u> Zu S. 57, Ziff. 5.8. 1 und S. 167, Ziff, 10.4. 2.5 Dieser Punkt ist unzureichend bearbeitet. Selbstverständlich bedeutet eine Einfamilienhaus-Siedlung, wie sie in Stadt und Land vorhanden ist, eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die hier ausgesprochen reizvolle Situation, in der Wald und Grünland miteinander kontrastieren und ein wechselvolles, idyllisches Landschaftsbild' ergeben, würde mit der neuen Bebauung nicht nur verändert, sondern zerstört werden. Diesen Schluss hätte auch der Planer auf Grund seiner Aussage im letzten Satz des Abschnitts ziehen müssen.	Es geht auch beim Schutzgut Landschaft um die Veränderung, die gegenüber dem Bestand durch die Planung eintreten wird, nicht um eine hypothetische Landschaft ohne bestehende anthropogene Überformung. Für den Durchschnittsbetrachter, der der Bewertung zugrunde zu legen ist, wird sich die Situation wie im Umweltbericht darstellen. Die abgerundete Siedlung ist in der Tat eine Veränderung des Bestandes, die aber das Landschaftsbild keineswegs negativ oder gar erheblich negativ verändert.	Nicht zu berücksichtigen
6.13	16, 23 17, 18, 19, 25	<u>Alternativprüfung</u> Eine aus Naturschutzgründen durchzuführende und erforderliche Alternativprüfung zu diesem Bauvorhaben hat es anscheinend nicht gegeben. Eine aus Naturschutzgründen erforderliche Alternativprüfung hat nicht stattgefunden.	Mit der Planung werden zum überwiegenden Teil Flächen überplant, die durch die Abrundungssatzung zum Innenbereich zu rechnen sind. Eingriffe sind im Rahmen der Abrundungssatzung, auf diesen Flächen bereits möglich und rechtlich nicht bestreitbar. Eine Alternative im Sinne von § 34 Abs. 3 Nr. 2 liegt nur dann vor, wenn der Zweck des Planes abweichend von der ursprünglichen Planung in annähernd gleicher Weise zu erreichen ist. Eine Standortalternative entfällt, sie würde einen neuen Plan bedeuten. Ausführungsalternativen wurden in dem vorliegend langwierigen Verfahren in vielerlei Hinsicht geprüft und sind in die nun vorliegenden Festsetzungen eingeflossen. Die „Null-Variante“ (= Nichtdurchführung des Pla-	Nicht zu berücksichtigen

			nes) fällt grundsätzlich nicht unter den Begriff der Alternative im Sinne von § 34 Abs. 3 Nr. 2 (s. z. B: BVerwG 9 A 20/05 vom 17.01.2007, OVG Koblenz 8 C 11523/06 vom 08.11.2007...)	
6.14	15	<u>Umweltbericht allgemein</u> Zu S. 149 –164 Diese Seiten belegen die Grundtendenz, unter der dieser Umweltbericht erstellt worden ist oder auftragsgemäß erstellt werden musste. Stereotype mehrfache Redewendungen wie „über das bestehende Risiko nicht hinausgehend“ „nicht relevant erhöht“ „Auswirkungen minimiert“ „keine Barrierewirkung“ „Geringfügigkeit naturschutzbedingter Auswirkung“ „artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können ausgeschlossen werden“ zeugen nicht unbedingt von fundierten und substanziellen Wertungen der Planungsinhalte.	Die genannten Begriffe sind z. B. in den Tabellen 2.4 und 7.1 erläutert. Es handelt sich um allgemein verwendete Begrifflichkeiten, mit denen zusammenfassend Bewertungen von Auswirkungen dargestellt werden. Ein Umweltbericht, der entsprechende Wertungen nicht vornimmt, wäre mangelhaft.	Nicht zu berücksichtigen
6.15	17, 18, 19, 25	<u>Bodeneingriffe</u> Die Festsetzungen im Teil B lfd. Nr. 6.7 lauten: „Auf den Baugrundstücken sind Geländeauf- und -abträge nur in Verbindung mit den Gründungsarbeiten für die Errichtung baulicher Anlagen zulässig. Auf den übrigen Grundstücksflächen kann eine Veränderung der natürlichen Geländeoberfläche durch Aufschüttungen und Abgrabungen nur ausnahmsweise auf max. 20m² großen Flächen bis zu einem Maß von 0,5 m zugelassen werden, sofern das Landschaftsbild nicht gestört und nachbarliche Belange	Die Höhenunterschiede im Baugebiet betragen etwa 1,8 m. Relevante Reliefveränderungen sind nicht notwendig. Während der Errichtung von baulichen Anlagen ist ein Eingriff in den Boden nicht vermeidbar. Durch die Festsetzungen wird dieser entsprechend auf das Notwendigste begrenzt. Ebenfalls erfolgt eine Kompensation der Eingriffe. Die Anlage des Knicks führt zu einer Aufwertung	Zur Kenntnis zu nehmen

		nicht berührt werden. Eine An- und Abfuhr von Erdstoff zur Geländemodellierung ist nicht zulässig. Der Einbau von Mutterboden bleibt von dieser Festsetzung unberührt und ist im üblichen Maße statthaft." Sie erfüllen angesichts der Reliefunterschiede und schwierigen Bodenverhältnisse keinesfalls die Anforderungen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, wie sie der Intention von § 9 Abs. 1 BauGB und dem BBodSchG sowie dem LBodSchG entsprechen. Weder aus der Begründung noch aus dem Umweltbericht ist zu entnehmen, wie die anerkanntermaßen sehr hohe Wertigkeit im Plangebiet und den angrenzenden Schutzgebieten durch konkrete Maßnahmen geschützt werden kann. Kritisiert wird zunächst, dass auf die Auflage „Eingriffe in den Boden, die zu einer Veränderung der natürlichen Topografie führen, sind unzulässig“, verzichtet worden ist. Weiter ist zu beanstanden, dass sich der Punkt 6.7 nur auf die Baugrundstücke bezieht, nicht aber auf die Knickanlage, den Bau und die Anlage der öffentlichen Verkehrsanlage und sonstiger Infrastruktur. Der textliche Teil ist insgesamt an verschiedenen Stellen mit Blick auf die Bewältigung der spezifischen Probleme dieser Planung nicht hinreichend. Z. B. auch die Festsetzung 2.1 lässt zu viel Spielraum hinsichtlich der schon angesprochenen Schutzgüter und des zum Ortsbild gehörenden Reliefs.	von Natur und Landschaft. Die erforderliche Anlage eines Erdwalls in diesem Bereich steht den im Plangebiet allgemein geltenden Maßnahmen zum Bodenschutz nicht entgegen. Das Relief ist nicht natürlichen Ursprungs, sondern geht aus Bodenveränderungen in Verbindung mit der Nutzung als Hofstelle hervor.	
6.16	17, 18, 19, 25	<u>Bodenschutz</u> Hinzuweisen ist darauf, dass die Baugrunduntersuchung Vorkommen von Böden mit mineralischen Fremdbestandteilen ergeben hat. Da die Flächen in einem Dorf- und Mischgebiet liegen, ist gem. LAGA 20 Teil: II „Technische Regeln für die Verwertung (TR Boden)" vom 05.11.2004 das Mindestuntersuchungsprogramm gem. Tab. 11.1.2-1 vorzusehen. Hinsichtlich der Verwertung ist zu berücksichtigen, dass es sich hier um ein hydrogeologisch ungünstiges Gebiet handelt. Darüber hinaus lagern auf den Hofgelände größere Mengen von Bauschutt in unbekannter Zusammen-	Die Fläche wird von der Unteren Bodenschutzbehörde nicht als Altlastenverdachtsfläche eingestuft, da nach derzeitigem Kenntnisstand keine Hinweise für Bodenkontaminationen vorliegen. Sofern sich Anhaltspunkte während der Projektplanung ergeben, sind diese unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden. Der Abriss der alten Hofgebäude erfolgte fachgerecht, auf der Grundlage einer bestehenden Ab-	Nicht zu berücksichtigen

		setzung. Vor jeglicher Bautätigkeit ist insofern die Probenentnahme und Analytik gem. LAGA 20 v. 06.11.2003 durchzuführen. Insbesondere ist zu beanstanden, dass keine eindeutigen Regeln für das gesamte Bodenmanagement getroffen worden sind. Z. B. sind keine Anforderungen an die Qualität und Herkunft der Böden für die Herstellung des Knickwalles normiert worden. Der Einbau von Abfallstoffen (insbesondere Bauschutt) zu diesem Zweck ist nach LAGA 20 ohnehin ausgeschlossen. Insgesamt wird angesichts der lückigen Erkundungen und der sensiblen, kleinräumig variierenden Bodenverhältnisse weder durch Festsetzungen noch durch Kontrollmechanismen der rechtlich vorgeschriebene Bodenschutz gewährleistet.	rissgenehmigung. Es erfolgten keine Bodenkontaminationen. Ebenso verhält es sich mit dem im Rahmen des Abrisses zurückgelassenen Bauschutt. Dieser wird später für die Straßengründung verwendet. Inhalt der Bauleitplanung ist es nicht, die fachgerechte Durchführung von Abrissmaßnahmen zu kontrollieren. Alle Maßnahmen werden fachgerecht durchgeführt. Dies beinhaltet die kontrollfähige Verwendung eines Bodens von geeigneter Qualität und Herkunft.	
6.17	17, 18	<u>Pflanzmaßnahmen</u> Im Kontext der oft unzulässig geringen Abstände zu Knicks und zu Bäumen wird noch klarer, dass zu viele Häuser bzw. WE –noch dazu an ungeeigneten Stellen - ermöglicht werden sollen. Im Ergebnis sind zähe Konflikte unter Nachbarn und diverse Schäden in Natur und Landschaft zu erwarten.	Die Abstände der Baugrenzen zu den Bäumen und Knicks ist so gewählt worden, dass diese in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Zur Gewährleistung des Baumschutzes ist die Baumschutzsatzung von 2007 sowie in der Bauphase die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ (Ausgabe 2002-08) einschlägig.	Zur Kenntnis zu nehmen
6.18	17, 18, 19, 25	<u>Blankenseebach</u> Den Bewertungen im Umweltbericht S. 47 zum Blankenseebach als naturfernem Bach wird insbesondere in dem Bereich des querenden Wanderweges entgegen getreten. Selbstverständlich ist er durch die im Wasser und im Nahbereich nachgewiesenen Taxa als naturnah zu werten und so gem. § 30 BNatSchG geschützt. Im Rahmen des PFV Flughafen ist der Blankenseebach eingehend in seinem Bestand erfasst und bewertet worden. Die Probestelle 1 als Referenzstandort lag genau im hier besonders betroffenen	Dem Blankenseebach wird kein hoher ökologischer Stellenwert zugesprochen und somit keine Schutzwürdigkeit gem. § 30 BNatSchG. Diese Einschätzung deckt sich mit der Aussage im Landschaftsplan 2008. Dort ist das Gewässer, das einmal als Graben bei Blankensee und einmal als Blankenseebach bezeichnet wird, als „naturfernes Fließgewässer dargestellt, das nicht unter den Schutz gem. § 30 BNatSchG fällt.	Zur Kenntnis zu nehmen

		Bereich. Der Bach wurde als „teilmineralisch geprägtes Fließgewässer der Niederungen und Mooregebiete“ eingestuft. Zur Probestelle 1 heißt es: „Die Probestelle entspricht weitgehend dem oben beschriebenen Leitbild. Allerdings entstehen Defizite durch den Mangel an Strömung sowie die starke Beschattung, die die Entwicklung der hier typischen submersen Makrophytenbestände unterbindet.“		
6.19	24	<u>Wechselwirkung mit anderen Planungen</u> Gänzlich unverständlich bleibt im Übrigen, weshalb die Ergebnisse der inzwischen vorliegenden Neukartierungen für Blankensee und außerdem z. B. Wechselwirkungen infolge der geänderten Planungen im Rahmen des B-Plan Nr. 10.03.00 "Gewerbepark Flughafen" nicht einbezogen worden sind. Immerhin soll auf Grundlage der neu ausliegenden Planänderung ein großes Blockheizkraftwerk (bis 10 MW!) westlich vom Plangebiet (Immission!) ermöglicht werden. Zumindest der Stadt Lübeck waren die neuen Rahmenbedingungen rechtzeitig vor dieser wiederholten Auslegung bekannt. Im Rahmen ihrer Überwachungspflicht durfte sie daher eine so defizitäre Auslegung zulasten der hiesigen Einwohner nicht zulassen.	Im Umweltbericht wird dargelegt, dass sowohl die Luftschadstoffimmissionen gem. TA Luft (Kap. 5.2) als auch die Stickstoffdepositionen in stickstoffempfindlichen Ökosystemen (Kap. 7.5.4.2.1) die jeweiligen Bagatellschwellen deutlich unterschreiten. Seinerzeit wurde noch eine Bagatellschwelle von 0,1 kg/(ha a) angenommen, mit dem FE 84.0102/209/- Vorhaben „Straßenverkehrsbedingte Nährstoffeinträge in empfindliche Biotope“, BAST, Kurzbericht - Schlussfassung April 2013, ist diese Schwelle auf 0,3 kg/(ha a) heraufgesetzt worden. Damit bestand keine Veranlassung zur Prüfung kumulativer Auswirkungen, auch nicht zusammen mit der Planung des BP 10.03.00. Im BP-Verfahren 10.03.00 Gewerbepark Flughafen wurde die vorliegende Planung des BP 10.04.00 insgesamt mit betrachtet. In dem Gutachten von LAIRM CONSULT GmbH (2013): Luftschadstoffuntersuchung, Ermittlung der Stickstoffdeposition im Bereich des FFH-Gebietes DE 2130-391 „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“, Hammoor, Stand Oktober 2013, wird auf S. 14 im vorletzten Absatz folgendes dargelegt: „Der Bebauungsplan 10.04.00 - Blankensee/ Alter Dorfkern der Hansestadt Lübeck führt nur zu Einträgen unterhalb des Abschneidekriteriums und ist daher nicht zu berücksichtigen	Nicht zu berücksichtigen

			sichtigen.“ Auch hinsichtlich der Geräuschimmissionen ist aus dem Schallgutachten zum B-Plan Nr. 10.03.00 (Akustik-Labor Berlin, Fassung vom September 2013), Kap. 3 und Abb. 4, ersichtlich, dass die vorliegende Planung in der aktuellen Fassung bei der schalltechnischen Gliederung für den Gewerbepark Flughafen, Teilbereich I, Berücksichtigung gefunden hat. Immissionen zu Lasten der Einwohner sind ausgehend davon auszuschließen.	

Ifd. Nr. 7 Thema: Artenschutz				
Idf. Nr.	Einw.- Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
7.1	23	<u>Erhebung</u> Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 6.11.2013 zur A 20 entschieden, dass bei artenschutzrechtlich relevanten Eingriffen, exakte vor-Ort Untersuchungen zu erfolgen haben. Allgemeine Untersuchungen, wie sie bei dieser Planung vorgenommen wurden, erfüllen diese Vorgaben nicht und machen eine Überarbeitung erforderlich.	Aus der Pressemitteilung Nr. 77/2013 des BVerwG geht hervor, dass der verhandelte Sachverhalt auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar ist. Vorliegend wurden die verfügbaren Daten zur faunistischen und floristischen Ausstattung herangezogen. Diese sind für eine Bewertung des hier zu untersuchenden Vorhabens mit seinen spezifischen Wirkfaktoren hinreichend. Eine lückenlose Ermittlung und Bewertung der im Gebiet vorhandenen Arten ist nicht gefordert. Sind die gewonnenen Daten – wie hier – ausreichend und von Untersuchungen keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008 - 9 VR 10/07 -, zit. nach Juris, Rn. 33; OVG Münster, Urteil vom 18.01.2013 - 11 D 70/09-, zit. nach Juris, Rn. 295). Das potenzielle Vorkommen von Fledermäusen wurde hinreichend berücksichtigt. Die im Umweltbericht dargestellte Vermeidungsmaßnahme 2.7 (s. Maßnahmenblatt 2) gewährleistet die Einhaltung des speziellen Artenschutzes für diese Artengruppe. Im Übrigen bestehen auch bei der Unteren Naturschutzbehörde diesbezüglich, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme, keine Bedenken bei der Umsetzung der Planung.	Nicht zu berücksichtigen
	25	Zum bisherigen Vortrag ist insoweit in rechtlicher Hinsicht vorab auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. November 2013 zur A 20 Südumfahrung Segeberg hinzuweisen. Siehe derzeit: Presseerklärung des Gerichts auf der website des Gerichts. Dort ist affirmativ festgehalten worden, dass bei artenschutzrechtlicher Relevanz konkrete vor-Ort Untersuchungen erfolgen müssen, und eine Bezugnahme auf Potenzialanalysen, theoretische Modelle und (veraltete) allgemeine Literaturstudien unzureichend ist. Was den Artenschutz angeht, kommt dieser völlig ohne eigene Kartierungen aus (Umweltbericht, Seite 121, siehe auch die nachfolgenden Seiten dortselbst im Einzelnen, ähnlich übrigens auch die Vogelarten, vgl. Seite 128). Allein dieses macht ihn ungeeignet.		

		auch die nachfolgenden Seiten dortselbst im Einzelnen, ähnlich übrigens auch die Vogelarten, vgl. Seite 128). Allein dieses macht ihn ungeeignet. Die Planung muss insbesondere selber zugeben, dass die Planung fledermausrelevant ist, die naturräumlichen Gegebenheiten mit der Nähe zum Blankensee legen dies auch nahe, Umweltbericht, Seite 123. Hier ist (mindestens) zwingend eigener Kartieraufwand erforderlich (zum Artenschutz in Bauleitplanung Met-Ah BVerwG 4 C 1.12 vom 27. Juni 2013). Die Einwender weisen darauf hin, dass in denen von ihnen bewohnten Gebäuden regelmäßig Fledermäuse sich aufhalten. Sie können ebenfalls bestätigen, dass Fledermäuse im Baugebiet und seiner Umgebung regelmäßig anzutreffen sind.		
7.3	16, 23	<u>Fischotter</u> Zu bemängeln ist weiterhin, dass die Planer das Vorkommen geschützter Tierarten in keiner Weise berücksichtigen. Es ist unumstritten, dass der Blankensee Lebensraum des Fischotters ist. Die Jagd- bzw. Streifgebiete des Fischotters sind relativ groß und werden durch diese massive Bebauung erhebliche Störungen erfahren.	Die Auswirkungen der Planung wurden nach Art, Umfang und Ausmaß ermittelt und bewertet. Dazu gehört ebenfalls ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Betrachtungen der Auswirkungen auf den Fischotter. Diese sind im Umweltbericht dokumentiert. Im Ergebnis werden erheblich nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen.	Nicht zu berücksichtigen
7.4	19, 25	<u>Vermeidung von Auswirkungen</u> Was Konfliktvermeidungsmaßnahmen angeht, arbeitet die Planung mit pauschalen Aussagen (Bei Rastvögeln im Grunde keine Betrachtung erforderlich, da kleiner Bestände als "flexibel" angesehen werden (Umweltbericht, Seite 137)); dies ist naturschutzfachlich zurückzuweisen und im völlig unquantifiziert und unqualifiziert. Für die weiteren Maßnahmen, Umweltbericht Seite 139ff, gilt folgendes: Das Entfernen von Bäumen und Sträuchern ist ggfs als eigener Eingriff zu werten und nicht als Konfliktvermeidungsmaßnahme, ebenso die Baufeldfreimachung.	Die erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurden im Umweltbericht hergeleitet und beschrieben. Diese sind Bestandteil der Planung und damit verbindlich. Alle für die Umsetzung der Planung erforderlichen Eingriffe wurden ermittelt und bewertet. Sie sind in der Bilanzierung des GOP enthalten. Die Untersuchungen zum speziellen Artenschutz kommen zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der benannten Vermeidungsmaßnahmen	Nicht zu berücksichtigen

	Der Verzicht auf Glasfronten und die Sicherung der Baugruben mittels Amphibienschutzszäune wird nur "vorgeschlagen" und kann sich die Planung deshalb nicht zu Gute halten. Weitere Maßnahmen, insbesondere CEF-Maßnahmen, tauchen nicht auf, dies wäre ohne direkte fachliche Prüfung auch gar nicht möglich; so dass sich insoweit eine Kritik an derartigen Maßnahmen (die Einwendung weist vorsichtshalber darauf hin, dass das Konzept der CEF-Maßnahmen im deutschen Recht völlig überzogen wird) erübrigt. Insgesamt fehlt der Auswirkungsprognose (Umweltbericht Seite 143ff) die fachgutachterliche Grundlage.	men das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen ist. Eine CEF-Maßnahme ist nicht erforderlich. Im Übrigen sieht auch die untere Naturschutzbehörde die vorgelegten Untersuchungen und herleiteten Maßnahmen als abschließend und vollständig abgearbeitet an.	

Ild. Nr. 8 Thema: FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet				
Ild. Nr.	Einw.-Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
8.1	9	<u>Niederschlagswasser und Nährstoffeintrag</u> Aus hiesiger Sicht kann es einerseits durch die Einleitung von nährstoffbelastetem Niederschlagswasser in den Blankenseebach und somit in den Blankensee und andererseits durch indirekte Einwirkungen, wie z.B. vermehrte Erholungsnutzung, streunende Hunde und Katzen etc. zu Beeinträchtigungen des o.g. Naturschutzgebietes kommen, das in seinen überwiegenden Teilen auch als FFH-Gebiet (DE 2130-391) gemeldet ist und zum Teil in meinem Zuständigkeitsbereich liegt. Der Eintrag von nährstoffbelastetem Niederschlagswasser in den Blankenseebach wird in der Begründung zum Bebauungsplan nicht näher angesprochen. Von hier wird allerdings davon ausgegangen, dass die Maßnahmen, die im Textteil des Planes unter den Ziffern 6. 5 und 6.6 (Befestigung von Stellplätzen etc. nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau; Versickerung des Niederschlagswassers auf den jeweiligen Grundstücken oder über Rigolen) genannt sind, dazu führen sollen, dass es zu keiner Erhöhung des Eintrages durch Niederschlagswasser in den Blankenseebach kommt. Es wird davon ausgegangen, dass die in den Unterlagen erwähnte Baugrunduntersuchung hier entsprechend nachvollziehbar den Nachweis geführt hat.	Eine direkte Einleitung von Niederschlagswasser in den Blankensee und Blankenseebach kann ausgeschlossen werden. Das anfallende Niederschlagswasser der Verkehrsflächen soll vor Ort über Regenrigolen oder gleichwertige Versickerungsanlagen versickert werden. Auf den Baugrundstücken ist ebenfalls eine Versickerung vorgesehen. Ein Baugrundgutachten hat die Versickerungsfähigkeit des Untergrunds festgestellt. Durch die Filterfunktion des versickerungsfähigen Bodens ist davon auszugehen, dass keine Nährstoffe in erheblichem Umfang ins Grundwasser gelangen. Innerhalb des Umweltberichtes sind dazu nähere Aussagen nachzulesen. Dem Anhang ist zudem das Baugrundgutachten zu entnehmen. Die Auswirkungen durch Haltung von Haustieren wurden untersucht. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen hervorruft.	Zur Kenntnis zu nehmen
8.2	25	<u>Niederschlagswasser und Nährstoffeintrag</u> In der Stellungnahme des Fachdienstes Naturschutz des Kreises Herzogtum Lauenburg wird nachdrücklich auf die drohende Verschmutzung des Blankenseebachs hingewie-	Siehe Abwägung der Stellungnahme des Fachdienst Naturschutz des Kreises Herzogtum Lauenburg oben (Nr. 8.1).	Zur Kenntnis zu nehmen

		sen, die zu Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets DE 2130-391 führen wird. Die Einwender schließen sich dem an insbesondere inso- weit, als hier qualifizierte Untersuchungen für erforderlich gehalten werden.		
8.3	9	<u>FFH-Verträglichkeit</u> Die in den Unterlagen angesprochene Untersuchung zur FFH-Verträglichkeit, die im Rahmen des Umweltberichtes erstellt worden ist, liegt hier nicht vor. Insofern kann von hier nicht beurteilt werden, ob durch den mit den Festsetzungen ermöglichten Bau der Wohneinhei- ten und die ggf. damit verbundenen indirekten Wirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 BNatSchG auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Gebietes verbunden sind. Es wird davon ausgegangen, dass die in den Unterlagen erwähnte Untersuchung hier entsprechend nachvollziehbar den Nachweis geführt hat.	Für das Beteiligungsverfahren der Behörden und TöBs wurden ausschließlich der Planentwurf und die Begründung Teil I verschickt. Der Umweltber- icht Teil II und Anhänge wurden im Internet zum down-load bereitgestellt. Gem. § 4a Abs. 4 BauGB ist diese Art der Bereitstellung der Ausle- gungsunterlagen zulässig. Die Internetadresse sowie der Ort und die Dauer der öffentlichen Aus- legung wurde im Anschreiben mitgeteilt. Zusätz- lich konnten die im Internet bereitgestellten Unter- lagen formlos beim Planungsbüro angefordert werden. Auf telefonische Nachfrage am 06.08.2013 vom zuständigen Planungsbüro (planung:blanck., Herr Hinrichs) hat der zuständige Sachbearbeiter, Herr Koch, auf eine Zusendung des Umweltberichts verzichtet. Er begründete dieses damit, dass der Bereich Naturschutz der Hansestadt Lübeck eine entsprechende Stellungnahme abgeben wird, so- fern dieses notwendig ist. Die im Umweltbericht nachzulesenden Untersu- chungen zur FFH-Verträglichkeit haben nachvoll- ziehbar den Nachweise erbracht, dass keine Be- einträchtigungen im Sinne des § 34 BNatSchG auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des FFH-Gebiets durch die ermöglichte Bebau- ung zu erwarten sind.	Zur Kenntnis zu neh- men

8.4	16, 23	<u>FFH-Verträglichkeit</u> Bei der, direkt an das FFH-Gebiet angrenzenden relativ massiven und dichten Bebauung, sind Belastungen des unter Schutz gestellten Gebietes unvermeidbar.	Die Verträglichkeit der Planung mit den Belangen des Umweltschutzes wurde hinreichend untersucht und bewertet, mit dem Ergebnis, dass die Planung in der jetzigen Form umgesetzt werden kann.	Zur Kenntnis zu nehmen
8.5	9	<u>Informationstafel</u> In diesem Zusammenhang sei der Hinweis erlaubt, dass die vermutlich im Zusammenhang mit der Prüfung der FFH-Verträglichkeit stehende geplante Aufstellung einer gut sichtbaren Informationstafel auf einer Privatfläche erfolgen soll. Zur Sicherung der Maßnahme ist eine vertragliche Regelung zwischen der Hansestadt Lübeck und dem Eigentümer der Fläche erforderlich, die Anlage zur Satzung wird und nicht später als die Satzung wirksam werden darf.	Eine vertragliche Regelung mit dem Eigentümer der Fläche wird vor Satzungsbeschluss erfolgen. Dieser wird sich vertraglich gegenüber der Hansestadt Lübeck zur Aufstellung einer entsprechenden Informationstafel verpflichten.	Zu berücksichtigen
8.6	13, 14	<u>Knickschutz und -pflege</u> (1.) Am nordöstlichen Rand der Wohnbebauung soll innerhalb der Grenzen des NSG „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ ein „dicht gewachsener“ Knick von ca. 219 m Länge angelegt werden. Dem Knick sind mehrere Funktionen zugeordnet: • Abgrenzung des geplanten Baugebietes von den angrenzenden Schutzgebieten • Minderung der Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften in den angrenzenden Schutzgebieten • Minderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes • Aufwertung der natürlichen Lebensräume (Umweltbericht S.166) • Kompensation für den Eingriff in das Schutzgut „Tie-		Nicht zu berücksichtigen

		re, Pflanzen und biologische Vielfalt“ Der Knick soll abschnittsweise in das Eigentum der Erwerber der Grundstücke bzw. der Eigentümergemeinschaft übergehen. Es wird aus folgenden Gründen bestritten, dass der Knick die zugeordneten Funktionen erfüllen kann: - Im aufgewachsenen Zustand versperrt der Knick bei einem geplanten Bauabstand von überwiegend nur acht Metern bereits im halb aufgewachsenen Zustand die freie Sicht von Häusern und Gärten in die freie Landschaft des NSG mit Hangwiese, Wald und See. Keine der weiteren Blickrichtungen weist eine vergleichbare Attraktivität auf (nahe Nachbarhäuser und Straße). Das attraktive Landschaftsbild vor der eigenen Terrasse genießen zu können, wird jedoch für viele der potentielle Grundstückskäufer ein wesentliches Motiv für den Erwerb eines Grundstücks in dieser Lage sein. Es ist absehbar, dass ein Großteil der zukünftigen Bewohner (verständlicherweise) zum Erhalt der Aussicht auf das attraktive Landschaftsbild das Aufwachsen des Knicks verhindern wird – und das ohne Unrechtsbewusstsein, da der Sicht versperrende Knickabschnitt Bestandteil des eigenen Privatgrundstücks ist. - Das regelmäßige Schicksal von (ehemaligen) Freilandknicks in Wohngebieten belegt, dass diese - trotz entgegen stehender Schutzbestimmungen in B-Plan-Satzungen - nach Ablauf einiger Jahre nicht mehr vorhanden, degradiert, mit Fremdgehölzen (z.B. Rhododendron) bewachsen und/oder mangels Pflege zu Baumreihen durchgewachsen sind. Die Mehrzahl der Grundstückseigentümer hat in der Regel kein Interesse daran, einen Knick an der Grundstücksgrenze oder auf eigenem Grund und Boden im ursprünglichen, naturnahen Zustand zu erhalten und formt ihn nach eigenem Gutdünken „gartengerecht“ um. Es kann nicht erwartet werden, dass die Entwicklung in diesem Wohngebiet	Bis ca. 8 m an den Knick grenzt nur die nördliche Bebauung. Im östlichen Bereich vergrößert sich der Abstand deutlich und weist an der breitesten Stelle einen Abstand von ca. 25 m auf. Aufgrund der Lage des Knicks im Norden und Osten kann davon ausgegangen werden, dass die Terrassen nicht auf der dem Knick zugewandten Seite entstehen werden, sondern seitlich am Gebäude oder straßenseitig. Der Blick in die offene Landschaft wird größtenteils nach ca. 30 m ebenfalls von dem dortigen Wald versperrt. Die Störwirkung des Knicks ist somit nur minimal und als Ausgangslage nicht mit anderen Lagen, bei denen ein uneingeschränkter Blick in die Landschaft über eine größere Distanz möglich ist, zu vergleichen, zumal die Anwohner bereits bei bzw. vor dem Grundstückskauf über den auf ihrem Grundstück anzulegenden Knick informiert werden. Der geplante Knick steht im Eigentum der jeweiligen Hauseigentümer. Durch Eintrag einer Grunddienstbarkeit in Abt. II des Grundbuchs werden Verpflichtungen und Verbote von Handlungen rechtlich abgesichert. Für den Fall einer Zuwiderhandlung ist eine Konventionalstrafe für den Einzelfall vorgesehen. Die Eintragungen werden vom Investor bestellt oder im Kaufvertrag abgesichert. Der Investor wird gegenüber der Stadt durch Vertrag verpflichtet, die Grunddienstbarkeit durchzu-	

		anders verläuft, zumal die erforderliche besondere Überwachung durch die zuständigen Behörden nicht gewährleistet ist und von diesen nach eigener Aussage auch nicht geleistet werden kann. c. Als Bewohner der Grundstücke sind vor allem junge Familien mit Kindern geplant. Für Kinder stellen Knickwall und Knickgehölze – sofern der naturnahe Knickaufwuchs durch die Grundstückseigentümer geduldet wird - eine nahe gelegene, vielfältig nutzbare und damit attraktive Spielfläche dar. Dieses gilt insbesondere für die Zeit der Vegetationsperiode und damit für die Wachstumszeit der Knickpflanzen und der Brut- bzw. Aufzuchtzeit tierischer Knickbewohner. Grundsätzlich ist die Nutzung durch Kinder zu begrüßen. Sie bedeutet aber, dass der Knick nicht gleichzeitig die zugewiesene Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erfüllen kann und somit nicht als Kompensation für den Eingriff in das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ eingestellt werden kann. d. Wie die Pflege des geplanten Knicks erfolgen soll, wird im Satzungsentwurf und ergänzend im Grünordnungsteil des Umweltberichts zwar aufgeführt, wer für die regelmäßig erforderliche Pflege – u.a. das auf den Stock setzen nach 10 bis 15 Jahren - zuständig ist, bleibt unregelt (Vgl. Begründung S. 23). Geht man davon aus, dass die Pflege durch die zukünftigen einzelnen Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft erfolgen soll, ist die Erwartung einer ordnungs- bzw. satzungsgemäßen Pflege völlig unrealistisch. Dafür sprechen nicht nur die vorgenannten Punkte, sondern auch die fachliche Überforderung der Eigentümer, die gemäß Grünordnungsplan unter anderem folgende Pflegemaßnahmen erfüllen bzw. gewährleisten sollen, damit der Knick eine Zaunfunktion zum NSG erfüllen kann: <i>„Durch entsprechende Pflege wird die Wallhecke zu</i>	setzen. Bestandteil des Knicks sollen Dornenpflanzen werden. Ein Bewuchs mit diesen Pflanzen verhindert eine Fremdnutzung durch spielende Kinder. Die Pflege soll durch die Eigentümergemeinschaft erfolgen. Dazu ist eine externe Firma mit dieser Maßnahme zu beauftragen. Für solche Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen zahlen die Eigentümer einen jährlichen Betrag in eine Gemeinschaftskasse. Dieses wird vertraglich geregelt.	

		<i>einem dichten Flecht-Zaunsystem entwickelt. Dazu werden einzelne Sträucher und Bäume in verschiedener Weise miteinander verflochten. Die jungen Triebe werden seitlich angeritzt, herabgeknickt und in der Erde verankert.“</i> In dieser sehr arbeitsaufwendigen Weise wurden in der Tat in früheren Jahrhunderten von den Bauern mit speziellen Geräten (Knickhacken) die Wallhecken in Schleswig-Holstein zum Schutz der Äcker vor dem Weidevieh zu echten „Knicks“ geformt. Dass diese seit langem unübliche Knickbehandlung gerade unter den bereits genannten äußerst ungünstigen Voraussetzungen realisiert wird, erscheint geradezu abwegig, selbst wenn die Arbeiten von den Eigentümern an Sachkundige in Auftrag gegeben werden. Darüber hinaus ist fraglich, ob diese „Pflege“ mit den Schutzbestimmungen der Biotopverordnung des Landes in Einklang steht.		
	17, 18, 19, 25	Die geplante Anlage eines Knicks soll mit der Funktion einer Einzäunung verbunden werden. „Durch entsprechende Pflege wird die Wallhecke zu einem dichten Flecht-Zaunsystem entwickelt. Dazu werden einzelne Sträucher und Bäume in verschiedener Weise miteinander verflochten. Die jungen Triebe werden seitlich angeritzt, herabgeknickt und in der Erde verankert,“(vgl. Umweltbericht 8, 169) Diese Knickfarm verlangt eine besondere Expertise bei der Pflege, erfüllt ihre Funktion erst nach Jahren und ist seit langem unüblich. Sie überfordert Laien und passt auch nicht ins Dorfbild. Weiter ist nicht klar, ob der ggfs zu schließende städtebauliche Vertrag mit dem Investor eine hinreichende rechtliche Absicherung von Knickerhalt und Knickpflege herstellen wird; die Einwendung bestreitet dies, im übrigen liegt dieser Vertrag noch nicht vor, ist jedenfalls auch nicht ausgelegt Insbesondere sind eine dauerhaft fachgerechte Pflege und der angestrebte funktionsgerechte Zustand nicht		

		gewährleistet; auch eine Beaufsichtigung und Kontrolle durch Behörden geht an den Realhüten völlig vorbei.		
	13, 14	e. Des Weiteren bietet der vorgesehene städtebauliche Vertrag zwischen Stadt und Erschließungsträger keine hinreichende rechtliche Absicherung von Knickerhalt und Knickpflege. Er mag für die Anlage des Knicks genügen, nicht aber für den dauerhaften Erhalt im funktionsgerechten Zustand und für die fachgerechte Pflege sobald der Erschließungsträger sich nach dem Verkauf der Einzelgrundstücke „vom Acker gemacht hat“.	Nachdem der Investor das Plangebiet erschlossen hat und die Grundstücke verkauft hat, wird die Eigentümergemeinschaft die Pflege übernehmen. Dieses gewährleistet den Erhalt des Knicks. Die Anlage und Pflegemaßnahmen sind Bestandteil der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans und unverändert von der Eigentümergemeinschaft umzusetzen. Die Umsetzung der Maßnahmen wird privatrechtlich und durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert..	
	16, 23	Es sollte hinlänglich bekannt sein, dass die Entwicklung und Pflege eines Knicks von dem jeweiligen Eigentümer und dessen Interessen abhängig ist. Bei einer Eigentümergemeinschaft sind Interessenkonflikte vorprogrammiert, so dass der Knick die gewünschte Funktion nicht erfüllen wird.		
	13, 14	f. Die hier aufgeführten Aspekte werden im Grundsatz ergänzt und bestätigt durch den Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 11. Juni 2013. Bezüglich „Knicks im Innenbereich“ heißt es dort: <i>Knicks sind unabhängig von ihrem Standort, also auch im Siedlungsraum, geschützt. Um den Erhalt der Knicks mit ihren ökologischen Funktionen zu gewährleisten, werden folgende Empfehlungen für den Knickschutz in der Bauleitplanung gegeben:</i> ☐ <i>Erhalt und Pflege der Knicks kann optimal gewährleistet werden, wenn diese im öffentlichen Eigentum stehen bzw. verbleiben.</i>		

		□ <i>Dem Knickschutz kann besonders Rechnung getragen werden, wenn ein Verbund zum Außenbereich aufrechterhalten oder durch Neuanlage geschaffen wird. Die Isolierung von Teilabschnitten von Knicks beispielsweise durch Rodung und Zufahrten führt zu Funktionseinbußen beim Knickschutz, die zusätzlichen Ausgleich auch für die verbleibenden, isolierten Restbestände rechtfertigen können.</i> □ <i>Der Knick innerhalb und angrenzend an einen Bebauungsplan kann nur dann als unbeeinträchtigt im Sinne des Gesetzes beurteilt werden, wenn die Bebauung einen ausreichenden Abstand einhält und der Knick einschließlich Knicksaum unbeeinträchtigt bleibt.</i> □ <i>Sofern eine Beeinträchtigung der Knickfunktionen nicht ausgeschlossen werden kann, ist im Rahmen der Bauleitplanung über einen angemessenen Ausgleich zu entscheiden (siehe Ziffer 5.1).</i> Es kann nicht bezweifelt werden, dass eine Beeinträchtigung der Knickfunktionen in dem vorliegenden Fall nicht ausgeschlossen werden kann. Weder der Übergang des Knicks in öffentliches Eigentum ist vorgesehen, noch wird mit acht Metern (bzw. 7,50 m unter Berücksichtigung des neuerdings zum Knick gehörigen Saumstreifens) ein hinreichender Abstand zu den Häusern hergestellt. Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten weiteren Beeinträchtigungsfaktoren muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass nach gesetzlichen Maßstäben der Knick einschließlich Knicksaum beeinträchtigt wird und die zugemessenen Funktionen nicht erfüllen kann. Der geforderte „<i>angemessene Ausgleich</i>“ ist im vorliegenden Fall nicht anwendbar, da der Knick noch nicht existiert und selbst als Ausgleichsmaßnahme geplant ist. Die Aussage hat aber zur Folge, dass	Die räumliche Lage, der Abstand zur Baugrenze sowie das Entwicklungs- und Pflegekonzept für den neu anzulegenden Knick wurde mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des künftigen Knicks können ausgeschlossen werden. Die im Umweltbericht benannten Funktionen eines Knicks finden sich auch in den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz wieder. Zur Sicherung dieser Funktionen wurden die erforderlichen Maßnahmen im Umweltbericht beschrieben. Diese sind Bestandteil der Planung.	

		die Anlage von vornherein nicht als Knick im gesetzlich definierten Sinne gelten kann, sondern bestenfalls als per B-Plan-Satzung vorgegebenes Gestaltungselement auf privaten Grünflächen ohne die zugeordneten Naturschutzfunktionen. Insbesondere darf sie nicht als Kompensation für den Eingriff in das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ eingeplant werden.		
8.7	17, 18, 19, 25	<u>Knick</u> Bei der Anlage eines Knicks wird zweierlei ausgeblendet: Der Knick wird gerade in den ersten 10 Jahren keine wirkungsvolle Schutzwirkung entfalten. Seine Entwicklung hängt stark von den jeweiligen Eigentümern und deren Pflegemaßnahmen ab. Der Abstand zu den Baufeldern ist weiterhin mindestens 5 Meter zu gering und wird dadurch Wohn- und Gartenbereich nach wenigen Jahren weitgehend verschatten. Die Knickpflege durch die Eigentümer steht deren Nutzungsinteressen direkt entgegen. Folglich wird sich der Knick uneinheitlich entwickeln, weil sich sachgemäße Knickpflege realiter nicht ordnungsrechtlich durchsetzen lässt. Zum Zweiten wird ein üppiger, gut gepflegter Knick die Sicht auf die Kulisse des Schutzgebietes und im Winter auf den Blankensee verhindern. Das Anfallen von Laub im Herbst, das Aussamen von gärtnerisch unerwünschten Wildkräutern und die Ansiedlung von knicktypischen Tierarten stehen den Wünschen einer „gepflegten Gartenentwicklung“ direkt entgegen. Insgesamt erscheint die von der Planung unterstellte Funktion als unerreichbar. Deshalb kann seine Anlage unter den gegebenen Bedingungen auch nicht als Ausgleich anerkannt werden. Völlig offen ist, woher das Material für den Knickwall kommen soll und welche Bodenart und –qualität angesichts der wechselnden Bodenverhältnisse zum Einbau kommen soll, da eine An- und Abfuhr von Erdstoff zur Geländemodellierung nicht zulässig ist. Außerdem ist problematisch, dass der Knick als Teil eines Naturschutzgebietes integraler Bestandteil der Hausgärten	Der geplante Knick steht im Eigentum der jeweiligen Hauseigentümer. Durch Eintrag einer Grunddienstbarkeit in Abt. II des Grundbuchs werden Verpflichtungen und Verbote von Handlungen rechtlich abgesichert. Für den Fall einer Zuwiderhandlung ist eine Konventionalstrafe für den Einzelfall vorgesehen. Die Eintragungen werden vom Investor bestellt oder im Kaufvertrag abgesichert. Der Investor wird gegenüber der Stadt durch Vertrag verpflichtet, die Grunddienstbarkeit durchzusetzen. Die fachgerechte Anlage und Pflegemaßnahmen sind Bestandteil der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans und unverändert von der Eigentümergemeinschaft umzusetzen. Das Interesse eines Einzelnen kann nicht umgesetzt werden. Es wird eine externe Firma für diese Maßnahme beauftragt. Für solche Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen zahlen die Eigentümer einen jährlichen Betrag in eine Gemeinschaftskasse. Weiterhin wird auf die Ausführungen zu 8.6 verwiesen.	Nicht zu berücksichtigen

		wird. Gerade in den ersten Jahren müsste die Entwicklung der Flora nicht nur nach außen zur Feuchtwiese hin, sondern insbesondere nach innen zu den Gärten hin abgezaunt werden. Dies durchzusetzen ist kaum vorstellbar.		
8.8	13, 14	<u>Knick - Erdaufschüttung</u> g. Unabhängig von der zuvor begründeten mangelnden Erfüllbarkeit der Erhaltung des Knicks und den zugemessenen Funktionen ist die Herstellung des Knickwalls ein Eingriff in das Schutzgut „Boden“ innerhalb des NSG „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“. Mit einer Querschnittsfläche von 1,75 m² und einer Länge 219 m beinhaltet der Wall eine Aufschüttung von ca. 383 m³ auf einer Grundfläche von ca. 548 m². Da die Wallschüttung bei fachgerechter Herstellung nicht direkt auf den vorhandenen Oberboden aufgebracht werden kann, sondern dieser im Bereich des Walls auf ca. 4 Meter Breite abgeschoben werden muss, ergeben sich weitere Eingriffstatbestände. Ebenso wie der Grünordnungsplan enthält der Satzungsentwurf im Textteil B keinerlei Aussagen darüber, woher der Aufschüttungsboden kommen soll, schreibt aber im Pkt. 6.7 vor: <i>„Auf den Baugrundstücken sind Geländeauf- und -abträge nur in Verbindung mit den Gründungsarbeiten für die Errichtung baulicher Anlagen zulässig. Auf den übrigen Grundstücksflächen kann eine Veränderung der natürlichen Geländeoberfläche durch Aufschüttungen und Abgrabungen nur ausnahmsweise auf max. 20m² großen Flächen bis zu einem Maß von 0,5 m zugelassen werden, sofern das Landschaftsbild nicht gestört und nachbarliche Belange nicht berührt werden. Eine An- und Abfuhr von Erdstoff zur Geländemodellierung ist nicht zulässig. Der Einbau von Mutterboden bleibt von dieser Festsetzung unberührt und ist im übli-</i>	Da die Anlage des Knicks innerhalb der Grenzen des NSG als Maßnahme des Naturschutzes einzustufen ist, bedarf es keiner gesonderten Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde. Dieses ist mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Alle Maßnahmen werden fachgerecht durchgeführt. Dies beinhaltet die kontrollfähige Verwendung eines Bodens von geeigneter Qualität und Herkunft.	Nicht zu berücksichtigen

	16, 23	<i>chen Maße statthaft.“</i> Da der Knick auf den (späteren) Baugrundstücken aufgeschüttet werden soll, ist diese Festlegung auch auf den Knickwall anzuwenden. Da eine An- und Abfuhr von Erdstoff zur Geländemodellierung – was der Knickwall zweifelsohne darstellt – nicht zulässig ist, bleibt ungeklärt, woher der erforderliche Boden kommen soll. Darauf hingewiesen sei, dass der mit Bauschutt und anderen Abfallstoffen durchsetzte Boden, der am Rande des ehemaligen Hofgelände lagert, für den Herstellung des Knickwalls nicht verwendet werden darf. Der Einbau von Abfallstoffen (insbesondere Bauschutt) zu diesem Zweck ist nach LAGA 20 ausgeschlossen. Die Herstellung des Walls steht somit im klaren Widerspruch zu den festgesetzte Bodenschutzvorgaben. Der viel zitierte Knick, der eine abgrenzende Funktion zum FFH-Gebiet sicherstellen soll, kann seine Wirkung aus mehreren Gründen nicht entfalten. Zunächst bleibt grundsätzlich zu hinterfragen, wie in einem Naturschutzgebiet ein Knick angelegt werden soll, wenn die Zufuhr von Erdreich und die Veränderung der Bodengegebenheiten in einem Naturschutzgebiet nicht realisierbar ist?		
8.9	13, 14	<u>Knick – Neuanlage im NSG</u> h. Unter Berücksichtigung der zuvor begründeten mangelnden Erfüllbarkeit von Knickerhaltung und Knickfunktionen nach Umsetzung der Planung ist die Herstellung des Knickwalls darüber hinaus als unzulässiger Eingriff in das NSG „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ zu werten. Sie verletzt die Schutzbestimmungen der NSG-Verordnung. Die NSG-Verordnung des Landes verbietet, „<i>Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen</i>“ (§ 4 (1))	Siehe dazu Ausführungen unter Nr. 8.8	Nicht zu berücksichtigen

		Wegen der zu erwartenden, zumindest aber nicht auszuschließenden Funktionsmängel kann die Anlage auch nicht befreiend als zulässige „<i>Maßnahme zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes</i>“ im Sinne des § 5 (1) Pkt. 16 der Verordnung gewertet werden. Sie bewirkt faktisch weder eine Pflege- noch eine Entwicklungsleistung für das NSG und stellt somit einen Verbotstatbestand dar, der nur über eine naturschutzrechtliche Befreiung überwunden werden kann. Der AG-29 ist nicht bekannt, dass ein solches nach Bundes- und Landesrecht vorgeschriebene Verfahren – das auch die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände beinhaltet - stattgefunden hat. Es sind zudem auch keine Gründe erkennbar, die eine Befreiung rechtfertigen könnten. Zusammenfassend ist zu diesem Punkt festzustellen, dass die Festsetzungen im B-Plan-Entwurf gegen geltendes Naturschutzrecht verstoßen, zumal ein kommunales B – Plan Verfahren sich nicht über Landesrecht hinwegsetzen kann.		
	17, 18, 19, 25	Der Umweltbericht befasst sich zwar mit den EU – Schutzgebieten, analysiert und bewertet die Auswirkungen auf das weit mehr betroffene NSG „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ aber überhaupt nicht. Insbesondere werden Konflikte, die durch Erwerb von NSG – Flächen und die dauerhafte Verantwortung für Schutz, Pflege und Erhalt des geplanten Knicks vorhersehbar sind, nicht bearbeitet. Es fehlt schon am Nachweis, dass hinsichtlich seiner Anlage die Landesverordnung über dieses NSG (Fassung vom 16.4.13) in gebotener Weise beachtet wurde. Die Anlage eines Knicks verstößt einerseits ganz offensichtlich z.B. gegen das Verbot „Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen;“, andererseits ist nicht ersichtlich, dass ein ordent-		

		schuldhaft verhalten, führt die direkte Nähe zu einer unvermeidbaren Akkumulation. Auch Gerüche (z.B. Grillen), Feuer und Lärm schränken die Qualität und Größe der Lebensräume gerade von seltenen Arten entscheidend ein. Von den Auswirkungen bei unrechtmäßigem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Unfällen mit Gefahrstoffen soll an dieser Stelle nicht eigens die Rede sein. Sie sind jedenfalls nicht auszuschließen und Schutz durch geeignete Vorkehrungen ist nicht erkennbar.		
8.12	17, 18, 19, 25	<u>Störung Schutzgebiete</u> Die Landes VO zur Änderung der BiotopVO v. 11.6.13 iVm. Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz ist erkennbar nicht angewandt worden. Dass deren dauerhafte Beachtung durch Eigentümer mit naturgemäß gegenteiligen Interessen durch die zuständige Behörde durchgesetzt werden könnte, muss schon als weltfremd bezeichnet werden. Das gilt noch mehr für die Wirkung von Informationstafeln zum Verhalten im NSG.	Die benannten rechtlichen Vorgaben regeln den Schutz bestehender Knicks. Künftig gelten diese selbstverständlich auch für den neu angelegten Knick. Die vorliegende Planung entspricht den wesentlichen Vorgaben zur Gewährleistung dieses Schutzes. Die Pflegemaßnahmen sind im Bebauungsplan festgesetzt und somit rechtsverbindlich anwendbar. Verantwortlich und vollumfänglich zu Belangen für eine ordnungsgemäße und fachgerechte Umsetzung sind die künftigen Eigentümer. Dieses wird durch den Eintrag einer Grunddienstbarkeit in das gemeinsame Grundbuch rechtliche abgesichert. Die fachgerechte Pflege wird durch die Eigentümergemeinschaft erfolgen. Es wird eine externe Firma mit dieser Maßnahme beauftragt. Für die Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen zahlen die Eigentümer einen jährlichen Betrag in eine Gemeinschaftskasse. All dies wird vertraglich vom Verkäufer mit dem jeweiligen Käufer geregelt.	Zur Kenntnis zu nehmen

8.13	13, 14	<u>Knick (Bestand)</u> (2.) An der südwestlichen Grenze des Plangebietes befindet sich die festgelegte Baugrenze in einer Entfernung von lediglich 2,00 m bis 3,00 m von dem dort gelegenen Knick. Der hohe und breit gewachsene Knick ist unter anderem als Lebensraum für die nach EU-Recht besonders geschützte Haselmaus (FFH-RL, Anhang II) bekannt. Während auf der nordöstlichen Seite mit der Vorgabe eines Bauabstands von mind. 8 Meter der Versuch zu erkennen ist, den dort vor Baubeginn der Häuser anzulegenden Knick vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen, wird der hier angesprochene, bestehende Knick schädigenden Einflüssen der Bautätigkeit ausgeliefert. Aufgrund der unmittelbaren Nähe sind mechanische Schädigungen von Wurzeln und Stämmen der Gehölze nicht vermeidbar. Darüber hinaus ist sicher, dass mit und nach Errichtung der Häuser die Knickgehölze dauerhaft zurückgestutzt werden (müssen) und die Knickfunktionen erheblich beeinträchtigt werden. Es ist davon auszugehen, dass der Knick als Lebensraum der Haselmaus verloren geht. Betroffen sind auch mehrere hohe Bäume auf dem Nachbargrundstück, deren Kronen aufgrund des geringen Bauabstands schon aus Sicherheitsgründen stark zurückgeschnitten werden müssten. Einschlägig sind auch hier die bereits zitierten Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 11. Juni 2013. im Punkt 4. „Knicks im Innenbereich“: ☐ <i>Der Knick innerhalb und angrenzend an einen Bebauungsplan kann nur dann als unbeeinträchtigt im Sinne des Gesetzes beurteilt werden, wenn die Bebauung einen ausreichenden Abstand einhält und der Knick einschließlich Knicksaum unbeeinträchtigt bleibt.</i> ☐ <i>Sofern eine Beeinträchtigung der Knickfunktionen</i>	Gem. Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz sind lediglich Versiegelungen im Bereich des Knicksaumes (0,5 m) unzulässig. Die Ausgestaltung der zulässigen Pflegemaßnahmen an dem bestehenden Knick ist ebenfalls in dem Erlass geregelt. Dieser ist unmittelbar, unabhängig von der Planung, anzuwenden. Zur Gewährleistung des Baumschutzes ist die Baumschutzsatzung von 2007 sowie in der Bauphase die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ (Ausgabe 2002-08) einschlägig. Diese kommen bei der Umsetzung der Planung selbstverständlich zur Anwendung.	Nicht zu berücksichtigen

		<i>nicht ausgeschlossen werden kann, ist im Rahmen der Bauleitplanung über einen angemessenen Ausgleich zu entscheiden (siehe Ziffer 5.1).</i> Im Hinblick auf die besondere Schutzwürdigkeit der Haselmaus muss der Erhalt des Knicks als Lebensstätte gesichert werden. Ein Ausgleich ist nicht realistisch. Die Bauabstandsgrenze vom Knick müsste schon allein aus Verschattungs- und Sicherheitsgründen mindestens auf das Abstandsmaß von 15 Meter festgelegt werden. Da bereits bei einer Abstandsgrenze von 8 m aufgrund der bestehenden Flächenverhältnisse eine Bebauung praktisch ausgeschlossen ist, ist der betroffene Planbereich nicht als Baufläche geeignet und darf nicht als solche ausgewiesen werden.		
	17, 18, 19, 25	Der bestehende Knick als Grenze zwischen dem WA 1.1 und WA 1.2 und dem benachbarten Grundstück ist im Rahmen der Landesverordnung zur Änderung der Biotopverordnung zu beurteilen. Diese wird unter gar keinem Aspekt beachtet. Anzumerken ist, dass sich in diesem Bereich der Lebensraum streng geschützter Arten befindet, z.B. von Bilchen. Die Baugrenze muss unter fachlichen Gesichtspunkten mindestens 15 Meter betragen. Da es sich um die Südwestseite der künftigen Bebauung handelt, ist dies auch aus Gründen der Verschattung der Wohnbereiche nötig. Würde man den Standpunkt vertreten, im Plangebiet müssten naturschutzfachlich einheitliche Standards zur Geltung kommen, wäre der mindeste Abstand, der von der Naturschutzbehörde verlangt würde, 8 Meter. Dieser minimale Abstand ergibt sich auch zwanglos aus der Kronenbreite der angrenzenden Bäume. Die Bebauung ist aus Naturschutz- und auch aus nachbarschaftlicher Sicht unverträglich und abzulehnen.	Aus der Landesverordnung zur Änderung der Biotopverordnung ergibt sich kein Erfordernis für Änderungen oder Ergänzungen des Umweltweltberichts.	

8.14	19, 25	Knick (Bestand) Soweit es den genannten Knickwall betrifft, liegt in dieser auch bei unterstelltem Grenzverlauf wie nach der Planung teilweise auf dem Grundstück der Einwender, teilweise auf der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. ganz allgemein im Plangebiet. Die Knickanlage ist von den Einwendern vor etwa 25 bis 30 Jahren erstellt worden. Da der Knick verschattend auf das benachbarte Baufeld wirkt und im Übrigen in die dortigen Grundstücke hineinragt, ist damit zu rechnen, dass die Neueinwohner stillschweigend zu einer "radikalen" Knickpflege übergehen werden, jedenfalls die Bepflanzung im Bereich ihrer Grundstücke beseitigen, mit der Folge, dass der Knick insgesamt effektiv vernichtet wird, was wiederum einen Eingriff in die Eigentumsrechte der Einwender bedeutet. <u>Punkt A (siehe Pkt. 12.17):</u> Hier ist an der Grenze zum Einwendergrundstück statt bisher Einzelhausbebauung nunmehr Doppelhausbebauung vorgesehen. Zudem ist die Baugrenze näher an das Einwendergrundstück herangezogen (bis 2,50 m an die Grenze), Beidem wird entgegengetreten und wird die Festsetzung für rechtlich unzulässig gehalten. In der Planung ist (nämlich) die Rechtslage zum Knickschutz (Biotopverordnung SH in der seit dem 28. Juni 2013 geltenden Fassung, hierzu Durchführungsbestimmung vom 11. Juni 2013) nicht berücksichtigt. Hiernach dürfen bei der Knickpflege ggfs bestimmte überhangweiten nicht unterschritten, werden (§ 1 Nr 10 Biotopverordnung). Der dort vorhandene Baumbestand der Einwender weist eine Höhe von 10-15m auf und Auseinandersetzungen mit der (zukünftig geplanten) Nachbarschaft. (bspw wegen Verschattung	Der Knick umfasst eine Fläche von ca. 271 m². Davon liegen laut Vermessung etwa 41 m² (15 %) im Plangebiet und ca. 17 m² (6 %) innerhalb des geplanten Allgemeinen Wohngebiets. Die verzeichnete Breite im Plangebiet liegt zwischen 0,30 und 1,50 m. Das längste Teilstück ist lediglich zwischen 0,30 und 0,40 m breit. Eine kenntliche Kennzeichnung ist aufgrund dieser geringen Fläche in Verbindung mit dem Maßstab des Bebauungsplanes nicht möglich und daher wurde darauf verzichtet. Innerhalb des Bebauungsplans wurde der Knick als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 21 LNatSchG auf Grundlage des § 9 Abs. 6 BauGB lediglich nachrichtlich übernommen. Auch bei einer Übernahme in den Bebauungsplan würde der gesamte Knick unter Schutz stehen. Die künftigen Eigentümer sind an die gesetzlichen Regelungen gebunden. Der Schutz des Knicks, einschließlich des Knicksaums, wird auch bei Umsetzung der Planung weiterhin gewährleistet. Art und Umfang der zulässigen Pflegemaßnahmen stehen der künftigen Nutzung der angrenzenden Bereiche nicht entgegen. Der bestehende Knick liegt in einer Entfernung von ca. 17 m zur geplanten öffentlichen Verkehrsfläche und nicht unmittelbar an dieser.	Nicht zu berücksichtigen

		aufgrund der Himmelsrichtungen) sind vorprogrammiert. Auch ist eine Knickpflege beidseitig erforderlich, Nur am Rande ist anzumerken, dass die Höhen- und Winkelangaben missverständlich sind, so dass es den normativen Grundlagen insoweit an Normenklarheit fehlt, Auch können die Biotopverordnung (ggfs in der Auslegung durch die Durchführungsbestimmungen) den gesetzlich vorgegebenen Schutz, der naturschutzfachlich begründet ist (vgl VG Schleswig 1 A 35107), nicht abmindern, was nach Auffassung der Einwendung aber geschieht, so dass gesetzlich von einem noch strengeren Schutz auszugehen ist.		
8.15	13, 14	<u>Eutrophierung und Emissionen</u> (3.) Die Gefährdung des unmittelbar angrenzenden Naturschutzgebietes durch diverse Nährstoffeinträge und Emissionen aus dem geplanten Wohngebiet stellt ein praktisch nicht lösbares Problem dar, zumal das Gelände bereits im Bereich der Grundstücke und fortgesetzt bis zum Uferwald relativ steil abfällt. Im Laufe der Zeit summieren sich unter anderem über Regenabschwemmungen, auf dem Luftwege oder auf direktem Wege Einträge von Gartendüngern, Pflanzenschutzmitteln, Garten- und sonstige Abfälle zu erheblichen Belastungen der tiefer gelegenen, angrenzenden NSG-Flächen oder gelangen in das oberflächennahe Grundwasser. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Flächen als Nahrungs- und Fortpflanzungsgebiet für Tiere sind auch durch die Gesamtheit der von den Grundstücken ausgehenden Lärm, Gerüche, Rauch und Licht erzeugenden Aktivitäten der menschlichen und tierischen Bewohner nicht zu vermeiden.	Die potenzielle Gefahr von Nährstoffeinträgen über den Luftpfad, durch Feststoffeintrag und durch Niederschlagswasser in das Schutzgebiet wurde in einer Detailliertheit untersucht, die hinsichtlich der Größe des Plangebietes, der Dauer und der Intensität möglicher Wirkungen weit über die üblichen Anforderungen hinaus geht. Im Ergebnis können erhebliche Auswirkungen sicher ausgeschlossen werden.	Nicht zu berücksichtigen
8.16	13, 14	<u>Eutrophierung</u> (3.) Eutrophierende Einträge in das NSG durch die Exkremente von Haustieren (Hunde und Katzen), aber auch	Mögliche Auswirkungen durch die Haltung zusätzlicher Hunde und Katzen – nur darauf kommt es	Nicht zu berücksichtigen

	durch das Abladen von Gartenabfällen sind eine Erscheinung, die selbst in Schutzgebieten bzw. Biotopen zu beobachten sind, die nicht unmittelbar an Wohnsiedlungen grenzen, aber bei direkter Nachbarschaft zu ihnen von Bedeutung sind. Diesbezügliche negative Erfahrungen bestehen z.B. auch für den südlichen Teil der Grönauer Heide. Im hier betrachteten Fall lädt der bestehende schmale Wanderpfad vom Wendeplatz der geplanten Anwohnerstraße die Hundebesitzer der geplanten Siedlung geradezu ein, ihre Tiere auf kurzem Wege dorthin zu führen, wo diese ohne Ärger mit den Wohnnachbarn ihrem Geschäft nachgehen können. Betroffen ist in erster Linie das Umfeld des Steges über den Blankenseebach mit Erlenbruchwald und naturnaher, vermoorter Bachaue, 50 bis 200 m Wegstrecke von den Häusern entfernt. Es sind Biotope, die im Schutzgebiet gelegen sind und die zugleich zu den gesetzlich geschützten Biotopen zählen. Vegetationsuntersuchungen belegen für wohnsiedlungsnah, als Hundeausläufflächen genutzte Freiflächen die Zunahme nitrophiler Pflanzen zu Lasten Stickstoff meidender bzw. konkurrenzschwacher (seltener) Arten (Vergl. z.B. Wittig, R. „Siedlungsvegetation“, Ulmer 2002, S. 217) Die Ursachen werden in der regelmäßigen „Düngung“ durch Haustierkot gesehen. Eine entsprechende Entwicklung ist im Prinzip für die hier hauptsächlich betroffenen Biotope im NSG zu erwarten. Dabei ist es unerheblich, ob die Hunde in Beachtung der NSG-Gebote an der Leine geführt werden, weil die Biotope unmittelbar an den lediglich ca. einen Meter breiten Pfad grenzen. Die geplante Aufstellung einer Tafel mit unzulässigen Handlungen im Naturschutzgebiet geht deshalb in dieser Hinsicht fehl und wird nach aller Erfahrung auch das Verbringen von Gartenabfällen aus dem Wohngebiet über den Wanderpfad in das NSG nicht verhindern.	hinsichtlich der Umweltauswirkungen der Planung an – wurden in den Abschnitten 7.5.4.2.7 und 7.6.2.2.1 gutachtlich geprüft und bewertet. Erhebliche Auswirkungen sind nach Intensität und Dauer der Auswirkungen ausgeschlossen und darüber hinaus gegenüber dritten Quellen (z. B. durch den Eintrag durch Wildtiere u. ä.) vernachlässigbar. Zum Blankenseebach und zu den Wirkungen des Knicks: s. vorstehend	

		Im Übrigen liegt das Aufstellen einer reinen Verbotstafel nicht im Interesse des Naturschutzes. Wichtiger wäre eine Informationstafel, die über den Wert, die Gefahren und die notwendigen Schutzmaßnahmen des Gebietes in allgemeinverständlicher und bildlicher Weise aufklärt. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Beurteilung des Blankenseebachs im Umweltbericht als „naturferner Bach“ generell, insbesondere aber für den hier betroffenen Abschnitt, im Bereich des Wanderweg-Steges falsch ist. Untersuchungen im Rahmen des PFV Flughafen wurde der Blankenseebach als <i>„teilmineralisch geprägtes Fließgewässer der Niederungen und Mooregebiete“</i> eingestuft. Zu der genau im angesprochenen Bereich gelegenen Probestelle 1 heißt es: <i>„Die Probestelle entspricht weitgehend dem oben beschriebenen Leitbild. Allerdings entstehen Defizite durch den Mangel an Strömung sowie die starke Beschattung, die die Entwicklung der hier typischen submersen Makrophytenbestände unterbindet.“</i>		
	17, 18, 19, 25	Selbst wenn man die gewünschte Schutzfunktion des Knicks unterstellt, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Natur in den dem Schutzgebiet am nächsten liegenden Teilen nicht zu verhindern. Weder lassen sich Haustiere dauerhaft „anketten“ oder ausschließlich im Haus halten, noch wird man „wildes“ Baden im See oder das Stören von Brut- und Ruhestätten geschützter Arten in der näheren Umgebung ausreichend unterbinden können. Dabei soll und muss dem Einzelnen gar keine böse Absicht unterstellt werden. Es sind die unmittelbaren und massiven Auswirkungen der menschlichen Nachbarschaft, die dazu führen, dass keine natürliche Entwicklung mehr stattfinden kann, sondern sich ein anthropogen überformter Zustand mehr und mehr durchsetzt.		

8.17	17, 18, 19, 25	<u>Monitoring</u> Hinsichtlich Monitoring „wird empfohlen, auf eine Überwachung zu verzichten.“ Das wird damit begründet, dass belastbare Prognosen aufgestellt seien und „den jeweiligen Anforderungen an die Sicherung der Durchführung dieser Maßnahmen“ im Rahmen dieses Planes Genüge getan sei. Damit habe die planende Gemeinde alle Pflichten erfüllt (vgl. UB 5. 155). Nicht nur die Knicksicherung, sondern auch die Fragen des Boden- und Wasserschutzes sowie die Prognosen zu den Auswirkungen einer Siedlung, die an drei Seiten von Schutzgebieten umgeben ist, machen überdeutlich, dass es sich im Ergebnis um mehr oder weniger wahrscheinliche Unterstellungen handelt. Daher wird ein differenziertes, mindestens fünfjähriges, rechtssicheres Regime von Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen gefordert.	Im Ergebnis der Untersuchungen wurde festgestellt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung hervorgerufen werden. Nur solche wären i. S. des § 4c BauGB zu überwachen. Im Ergebnis der Untersuchungen wurde festgestellt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung hervorgerufen werden. Gegenstand der Überwachung nach § 4c BauGB erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen , die durch den Plan eingetreten sind (Battis, in: Battis/ Krautzberger/ Löhr, BauGB, § 4c, Rn. 3). Aus diesem Grund wurde empfohlen, auf eine Überwachung zu verzichten.	Nicht zu berücksichtigen

lfd. Nr. 9 Thema: Immissionsschutz				
Idf. Nr.	Einw.-Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
9.1	3	<u>Kleintierhaltung</u> Das Plangebiet wird nun als allgemeines Wohngebiet festgesetzt, was die Schutzansprüche der Einwohner z.T. stärkt. Aus diesem Grunde halten wir es für angebracht, die Auswirkung der im B-Plan enthaltenen Fläche für die Kleintierhaltung (§9 Abs. 1 Nr. 19 BauGB) in das Kapitel 4.3.1 Emissionen des Umweltberichtes aufzunehmen. Es wird zwar darauf hingewiesen, dass nur Kleintierhaltung erlaubt sei, aber zu den Kleintieren gehören viele unterschiedliche Arten, wie z.B. Schweine und deren Hinterlassenschaften – was mit erheblichen Emissionen verbunden sein kann. Die Kleintierhaltung inklusive der möglichen Errichtung eines (kleinen) Stallgebäudes in direkter Nachbarschaft zur Wohnnutzung sollte bezüglich möglicher Emissionen bewertet und in die Abwägung eingestellt werden. Mögliche Konsequenzen aus der angeregten Abwägung wären: - eine Herausnahme einzelner Tierarten - Die Festsetzung eines Areals innerhalb der „Koppel für die Kleintierhaltung“ für die mögliche Errichtung des Stallgebäudes.	Es wird auf die Ausführungen zu Nr. 6.8 verwiesen.	Nicht zu berücksichtigen
	25	Ebenso wird nach wie vor eine Emissions/ Immissionsbetrachtung der Kleintierhaltung für erforderlich gehalten. Der Kleintierbegriff ist als solcher nicht festgelegt und könnte bspw. Schweine (erhebliche Geruchsbelastungen) mit umfassen.		

	19, 25	Nicht mehr einbezogen ist der nördlich/ westlich gelegene breite Streifen zum FFH-Gebiet hin, dafür ist im Wesentlichen südlich ein breiter Streifen neu zum Plangebiet hinzugekommen, der teilweise für Kleintierhaltung vorgesehen ist (Ein Stallgebäude mit 30m ² Grundfläche ist hier zulässig.) Letzteres rügt die Einwendung einerseits als zu unbestimmt (auf einer Grundfläche von 30 m ² können eine erhebliche Anzahl von Hennen/ Hähnen untergebracht werden), im Übrigen sind die Umweltauswirkungen (Geruch, Lärm (das Krähen von Hähnen wäre einzuschließen)) nicht geprüft.		
9.2	2	<u>Zu 6.2.1 Schallimmissionen</u> Die Datenquellen für die bei der schalltechnischen Untersuchung herangezogenen Verkehrsmengen sind genauer zu belegen.	Die Datenquellen sind dem Anhang 3 des Umweltberichts (Schalltechnische Untersuchung mit Bericht Nr. ACB-0709-4814/2 der ACCON GmbH, S. 15) zu entnehmen. Die Zahlen stammen u. a. von Prognosen des Büros Obermeyer Planen + Beraten GmbH und vom Büro ACCON.	Bereits berücksichtigt
9.3	17, 18, 19, 25	<u>Geräuschemissionen</u> Die Lärmimmissionen und darüber hinaus auch alle übrigen Emissionen aus dem geplanten Gewerbegebiet sind im Verfahren nicht berücksichtigt worden, obwohl das entsprechende Verfahren bereits öffentlich ausgelegt worden ist. Daher ist die Behauptung „weitere Planung im Einwirkungsbereich des Vorhabens...“, die aufgrund kumulierender oder synergetischer Wirkungen im Zusammenwirken mit diesem Projekt geeignet sind, die genannten Schutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen" seien nicht bekannt, erstaunlich. Da in diesem Gewerbegebiet Triebwerksprobeläufe ermöglicht werden sollen, die zusätzlich zu den im PFV Flughafen berechneten entstehen, erscheint eine Einbeziehung in die Lärmuntersuchung als notwendig. Eine noch weitergehende Überschreitung der Lärmorientierungswerte für den Städtebau ist zu erwarten. Hinsichtlich	Die vorliegende Planung befand sich gegenüber dem geplanten Gewerbegebiet zum Zeitpunkt von dessen Aufstellung bereits im Stadium der verfestigten Planung. Das bedeutet, dass nach dem Prioritätsprinzip die Planungen für das Gewerbegebiet die vorliegende Planung zu berücksichtigen haben, nicht umgekehrt. Wie im Abschnitt 5.10.1.2 des Umweltberichtes ausführlich dargelegt, wird es zu keinen zusätzli-	Nicht zu berücksichtigen

		Lebensqualität für junge Familien ist darauf hinzuweisen, dass die Lärmbelastung im Außenwohnbereich nicht berücksichtigt worden ist. Unter dem Aspekt, dass insbesondere jüngere Kinder sich häufig im Freien aufhalten, ist dies nicht verständlich.	chen Geräuschimmissionen kommen, die passive Schallschutzanforderungen erforderlich machen. Da die Orientierungswerte den Schutzanspruch für Kinder mit berücksichtigen, ist dieser Sachverhalt durch die Bewertung mit abgedeckt.	
9.4	19, 25	<u>Binnenverkehr</u> Weitere Planauswirkungen bestehen einer gesteigerten Verlärmung und Luftverschmutzungen, wie sie durch die Erhöhung des Verkehrs auf der Straße "Blankensee Dorfplatz" entstehen. Hierbei kommt hinzu, dass die Planung eine verkehrliche Erschließung praktisch durch eine Sackgasse versieht, so dass jede Fahrt die Einwander doppelt betreffen wird. Die im Umweltbericht angesprochenen Lärmquellen decken den Lärm der Erschließung nicht ab, obwohl dieser von Bedeutung sein dürfte. Dass dieser irrelevant sein soll (Umweltbericht Seite 7) wird bestritten. Hinzu kommen die Parkplatzgeräusche unmittelbar vom dem Grund im Bereich der Straße „Blankenseer Dorfplatz“.	Unzumutbare Verkehrsbelastungen entstehen im Zuge der Planung nicht, wie z. B. Durchgangsverkehr. Bei der Straße handelt es sich zudem um einen verkehrsberuhigten Bereich bzw. mit einer örtlichen Geschwindigkeitsbegrenzung entsprechend geringen Fahrgeschwindigkeiten und Emissionen. Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens, welches sich hauptsächlich auf die Tageszeit beschränkt, und der zulässigen, geringen Geschwindigkeit kann von einer irrelevanten Zusatzbelastung durch den künftig auftretenden Verkehrslärm ausgegangen werden. Eine Anliegerstraße ohne Sackgasse ist an dieser Stelle nicht realisierbar. Eine solche Lösung würde zudem mehr Verkehr erzeugen, da diese auch von anderen Verkehrsteilnehmern als den Anliegern genutzt werden würde. Die Sackgassenlösung verhindert Durchgangsverkehr und ein erhöhtes Verkehrsaufkommen. Die Untersuchungen im Umweltbericht zu dieser Problematik bestätigen eine solche Befürchtung nicht. Nach Berechnungen gem. Richtlinie für den Schallschutz an Straßen (RLS-90) wird der Mittelungspegel von 49 dB(A) bei einer stündlichen Verkehrsmenge von 30 Pkw in einem Abstand von 10 m zur Mitte des Fahrstreifens und 1,50 m Höhe über Fahrstreifen nicht überschritten (ohne	Nicht zu berücksichtigen

			Berücksichtigung der topografischen Eigenheiten, Abschirmungen und die Bebauung). Die Bestandsgebäude der Einwohner werden mindestens 14 m von der geplanten Straße entfernt liegen. Dort wird der Wert noch weiter unterschritten. Zudem kann eher von einer Verkehrsmenge von zusätzlich max. 15 Pkw die Stunde ausgegangen werden. Im Allgemeinen Wohngebiet liegen die einzuhaltenden Richtwerte bei 55 dB(A) und im Dorfgebiet bei 60 dB (A) jeweils am Tage. Für die Einwender gelten die Richtwerte für ein MD. Die überschlägige Berechnung verdeutlicht, dass selbst bei einem unwahrscheinlichen Szenario die Werte eingehalten werden. Vor der Einfahrt werden lediglich drei Stellplätze für Pkw innerhalb der Verkehrsfläche angeordnet, es handelt sich dabei nicht um einen Parkplatz mit entsprechendem Rangierverkehr und hoher Fluktuation. Schon daher sind die Auswirkungen als vernachlässigbar zu beurteilen.	
9.5	19, 25	<u>Geräusche</u> Weiter entstehen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm aufgrund des unmittelbar an das Hofgrundstück angrenzenden Baufeldes.	Im Anschluss an das Hofgrundstück ist im Bereich der bestehenden Bebauung ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die zulässigen Nutzungen innerhalb des Gebiets dürfen das Wohnen nicht stören. Daher ist nicht zu erkennen, inwiefern aufgrund der geplanten Nutzung Beeinträchtigungen durch Geräuschimmissionen entstehen sollen. Zudem wurden bereits störende Nutzungen wie Anlagen für die Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen.	Nicht zu berücksichtigen
9.6	19, 25	<u>Baulärm</u> Die Einwender werden aufgrund der Lage an der Straße "Blankenseer Dorfplatz" jahrelang den Auswirkungen der Bauphase ausgesetzt sein, ohne dass diese Auswirkungen	In der Bauphase ist die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ zu berücksichtigen. Die Belastung beschränkt sich auf die	Nicht zu berücksichtigen

		in den Planunterlagen auch nur erwähnt würden. Die Einwender machen einen Angriff auf ihre Gesundheit geltend, mithin einen Eingriff in ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit.	dort festgesetzten Immissionsrichtwerte. Die baubedingten Auswirkungen der Planung wurden im Umweltbericht ermittelt und bewertet. Eine unzumutbare Belastung kann nach Intensität und Dauer ausgeschlossen werden.	
9.7	19, 25	„Lärmproblematik“ Die Planung hat derartige Probleme im Rahmen der ersten Auslegung ausschließlich durch die Anordnung von Lärm(schutz)bereichen gelöst, deren Funktion jedoch nur die Festlegung baulicher Maßnahmen an den zu errichtenden Gebäuden ist ("passiver Lärmschutz"), Ziffer 9 Textteil des 13- Plans, wobei grotesker Weise Kinderzimmer mit Lüftungseinrichtungen zu versehen warnen, da ein angemessener Innenraum-Schallschutz auch bei gekipptem Fenster nicht gewährleistet werden konnte (was im übrigen zeigte, dass das Plangebiet von vornherein ungeeignet für die gedachte Entwicklung ist, ganz abgesehen davon, dass die Immissionen, gerade Lärm, erheblich unterschätzt werden und das Schutzregime nicht streng genug ist). Inzwischen reduziert sich die "Bewältigung" der Lärmproblematik, die nicht nur durch eine Eigenlärm aus dem Plangebiet, sondern maßgeblich auch durch den benachbarten Flughafen hervorgerufen wird, auf die Anordnung Ziffer 8 (Schalldämmung nach DIN 4109) reduziert. Gleichzeitig wird der Gebietscharakter von MD nach WA geändert. Der Gesichtspunkt, dass die Lärmproblematik nicht bewältigbar und das Plangebiet für Wohnzwecke nicht geeignet ist, wird einerseits bestätigt, andererseits werden zukünftige Erwerber über eben diese Problematik durch die Charakterisierung getäuscht.	Die Stellungnahme bezieht sich auf einen veralteten Stand hinsichtlich der Lärmschutzbereiche des Flughafens Lübeck-Blankensee. Über eine Gesamtlärmbetrachtung, die die Ergebnisse der LFlugLSVO Lübeck vom 29.02.2012 anstelle der Prognosewerte der Fa. Accon berücksichtigt, erfolgte regelkonform ausgehend vom max. Tagwert und unter Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlages von 3 dB(A) eine Zuordnung des Plangebietes zum Schallpegelbereich II gem. DIN 4109. Daraus wurde die Anforderung abgeleitet, dass die Außenbauteile der zu errichtenden Gebäude ein Schalldämm-Maß von mindestens 30 dB(A) aufweisen müssen. Durch diese Festsetzung werden die Anforderungen für ein WA eingehalten. Bereits durch den geforderten Energiestandard im Rahmen der Energieeinsparverordnung werden diese Werte erreicht.	Nicht zu berücksichtigen

Ild. Nr. 10 Thema: Städtebauliche Struktur (Gebietsausweisung)				
Idf. Nr.	Einw.- Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
10.1	17, 18, 19, 25	<u>Maß der baulichen Nutzung</u> Unser Dorf Blankensee ist durch eine lange Geschichte, sein im Kern überwiegend typisches Ortsbild, die weiter ertragreiche Landwirtschaft und seinen geschützten Naturreichtum charakterisiert. Das Plangebiet ist willkürlich aus der axial ausgebildeten, halbrund ausgeformten, alten Bebauung, die hier typisch ist, herausgelöst. Die geplante Umnutzung der Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes darf nicht dazu genutzt werden, gerade den schützenswerten, sehr alten Siedlungstyp und -kern zu überformen und in eine der Baugeschichte entgegengesetzte Richtung zu erweitern. Sie würde sich nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und das Ortsbild beeinträchtigen. Der planerische Ansatz verträgt sich weder mit der Eigenart des abgetrennten Rest – Dorfgebietes noch mit Erhalt und Entwicklung der unmittelbar angrenzenden Naturschutzgebiete. Erinnert sei nur an Orts- und Landschaftsbild, Siedlungsdichte und Nutzungsdruck. Der Plan bedeutet einen harten, nicht nachvollziehbaren Bruch mit der von der Stadt Lübeck selbst über Jahre, bis weit ins letzte Jahrzehnt entwickelten „Dorferneuerung“ für Blankensee. Die „Initiative Zukunft Blankensee“(IZB) war an diesem Prozess beteiligt und hat ihn unterstützt. In diesem Rahmen wurde der Bestand der Dorflage analysiert und daraus die Siedlungsentwicklung mit ihren Zäsuren sowie die Grüngestaltung zwischen Siedlung und Landschaft entworfen. Während eine geordnete Nachnutzung der bisherigen Hofstelle unter Erhalt des Gebäudebestandes sinnvoll ist, spricht nichts für die sogenannte „bauliche Weiterführung der historisch gewachsenen Dorfstruktur in Richtung Plangebiet“ außer fi-	Ziel der Planung ist die Sicherung einer dörflichen Grundstruktur. Dazu soll das Hauptgebäude der ehemaligen Hofstelle erhalten bleiben. Zu diesem sollten die 18 umgebenden Baugrundstücke einen ausreichenden Abstand haben. Maßgeblich für die Bewertung der Struktur war der bestehende Charakter des Dorfes, wie er in den vergangenen Jahren entstanden ist. Wie man aus dem Übersichtsplan erkennen kann, ist Blankensee bereits dicht bebaut und von städtischen Strukturen gekennzeichnet. Dörfliche Reststrukturen befinden sich nur im südöstlichen Bereich. Daher besteht die Aufgabe der Planung darin, mit der gewählten städtebaulichen Figur, die vorgefundene dörfliche Situation auf der aufgelassenen Hofstelle entsprechend durch Wohnen zu ergänzen. Da Einfamilienhäuser, mit Ausnahme eines Doppelhauses, geplant sind, fügt sich die Bebauung in die umgebende Einfamilienhausbebauung (Ortsbild) ein. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Beschränkung der GRZ auf 0,3 entsprechend auf ein verträgliches Maß begrenzt und bleibt damit unter den möglichen Obergrenzen der BauNVO. Zusätzlich sind Mindestgrundstücksgrößen, entsprechend der Umgebung, festgesetzt. Eine bauliche Abgrenzung ist in der vorliegenden	Nicht zu berücksichtigen

	nanziellen Interessen des Bauherrn. Unter keinem belastbaren Kriterium handelt es sich um eine „Abrundung einer bestehenden dörflichen Struktur“, sondern um das genaue Gegenteil. Alternativen bestehen! Die Erteilung von positiven Bauvoranfragen ohne Bewältigung der dadurch ausgelösten Probleme und dazu in einem konflikträchtigen, laufenden Planverfahren begegnet durchgreifenden Bedenken. Die gem. BauGB nötigen Bedingungen, nämlich Einfügung in die Eigenart der näheren Umgebung und die gesicherte Erschließung sind z.B. nicht gegeben. Die für jeden Ortskundigen sofort erkennbaren Konflikte mit dem IST – Zustand der Nachbargrundstücke, die bei der vorgesehenen Bebauung entstehen müssen, sind nicht gelöst und nach Auffassung der Einwender auch nicht lösbar. Ob die Festsetzungen des Planes vereinbar sind mit dem jeweiligen Grundstückszuschnitten und Bauweisen, wie sie mit Vorbescheid erteilt wurden, ist im Rahmen der Planunterlagen nicht geklärt und wird insoweit ein treuwidriges, nämlich widersprüchliches Planungsverhalten geltend gemacht. Auch die Abrundungssatzung vom 17.3.83 ändert nichts daran, dass die Ortslage Blankensee im Sinne der Raumordnung und Stadtentwicklung als separates, historisch begründetes Dorf zu bewerten ist. Gerade der historische Kern mit ländlichen Hofanlagen als südliche Spange um den Dorfplatz ist nach Lage und Gebäudecharakter unverändert (vgl. Urkataster von 1877). Der planungsrechtliche Bestand hat sich keineswegs verändert, da er auf unzulässigen Bauvorbescheiden beruht. Denn einerseits sind Erschließung und Zuwegung nicht gesichert, zum anderen würde ein öffentlicher Wanderweg durch Privateigentum unterbrochen und im Bereich der Baufläche WA 1.1 der nach der Knickverordnung notwendige Abstand zu den beiden Baufeldern um etwa 7 - 10 Meter unterschritten.	Planung nicht zu erkennen. Das Gebiet orientiert sich zum Blankenseer Dorfplatz und schließt östlich an bestehende Bebauung an. Insgesamt soll mit den Maßnahmen eine gute Integration des neuen Wohngebiets in die bestehende Struktur erreicht werden. Die Umsetzbarkeit der Planung auf der Fläche wurde umfassend untersucht, mit dem Ergebnis, dass erheblich nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden können. Mit der Planung werden zum überwiegenden Teil Flächen des Innenbereichs überplant. Eingriffe sind bereits auf der Grundlage der gültigen Abrundungssatzung im Rahmen des § 34 BauGB auf diesen Flächen möglich und rechtlich nicht bestreitbar. Vor der Erteilung der Bauvorbescheide wurde geprüft, ob sich die Gebäude in die nähere Umgebung einfügen. Die verkehrliche Erschließung ist über die bestehende Zufahrt und einen privaten Weg gesichert. Diese Zufahrt ist zu asphaltieren. Eine Vereinbarung mit der Hansestadt ist vor Erteilung einer Baugenehmigung zu schließen. Ein Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz kann erfolgen. Der Wanderweg soll erhalten bleiben und wird durch Eintrag einer Baulast gesichert. In der Zwischenzeit wurde der B-Plan erneut angepasst und setzt nun für zwei beantragte Einzelhäuser ein Doppelhaus fest. Der Baubescheid widerspricht somit dem Bebauungsplan. Noch einmal ist zu erwähnen, dass es keinen rechtsverbindlich einzuhaltenden Abstand zwischen Bebauung und Knick gibt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Abstände hinsichtlich ihrer Verträglichkeit geprüft und für ausreichend	

			befunden. Auch die UNB hat einem Abstand von 8 m zugestimmt.	
10.2	17, 18, 19, 25	<u>Einfügungsgebot Baubescheid</u> Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Einfügung von zwei Einfamilienhäusern zwischen bestehende Hofanlagen das historische Ortsbild beeinträchtigt und sich nicht „in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt“ (vgl. § 34 Abs. 1 BauGB). Jede Veränderung hat sich an der real existierenden Bebauung und Bewohnung zu orientieren und kann keinesfalls auf einer fiktionalen Grundlage aufsetzen. Sämtliche Abwägungsentscheidungen müssen detailliert die tatsächlichen Veränderungen auf Nachbarschaft und Umwelt zum Beginn der öffentlichen Beteiligung würdigen. Die vorgenommene fiktive Abspaltung in bereits mögliche und neu ermöglichte Bebauung ist unzulässig. Sie verletzt den Grundsatz des fairen Verfahrens.	Der Errichtung der vier Einzelhäuser wurde zugestimmt, da nicht gegen das Einfügungsgebot verstoßen wird. Im Norden sollen die Häuser an die vorhandene Bebauung im Bereich des landwirtschaftlichen Hofes anschließen. Entsprechende Strukturen sind bereits in Blankensee anzutreffen (siehe südwestlich angrenzende Hofanlage). Mit den Häusern im Süden wird eine Baulücke geschlossen. Diese ist aufgrund eines Gebäude-rückbaus in diesem Bereich entstanden. Innerhalb des Planungsprozesses der letzten Jahre gab es zahlreiche Änderungen und Ergänzungen. Zuletzt wurden die möglichen Auswirkungen der Planung insbesondere auf das NSG und das FFH-Gebiet vertiefend untersucht, um eine gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange erreichen zu können.	Nicht zu berücksichtigen
10.3	19, 25	<u>Bauvorbescheid</u> <u>Punkt B und C (siehe Pkt. 13.17):</u> Während des laufenden B-Plan-Verfahrens sind ersichtlich am 24. Februar 2012 Bauvorbescheide erteilt worden, Begründung, Seite 7, dort Abb 1 ("Bereits mögliche Bebauung"): Es ist unklar, wie viele Wohneinheiten hier zulässig sein sollte; an der Grenze zu den Einwendern dürfte dies bei Doppelhausbebauung mindestens mindestens 4 sein. Eine Nachbarbeteiligung jedenfalls mit den Einwendern hat nicht stattgefunden, was als solches gerügt wird und gegenüber den Einwendern sich als rechtsmissbräuchlich darstellt. Hier sollen ersichtlich vollendete Fakten geschaffen und der Dorfcharak-	In der Zwischenzeit wurde der B-Plan erneut angepasst und setzt nun für zwei beantragte Einzelhäuser ein Doppelhaus fest. Der Bauvorbescheid widerspricht somit dem Bebauungsplan. Mit dem Bauvorbescheid wurde der Errichtung von vier Wohnhäusern mit acht Wohneinheiten zugestimmt. Dabei handelt es sich um eine Genehmigung nach § 34 BauGB im Innenbereich der für Blankensee hier gültigen Abrundungssatzung. Die Grundstücke für die gem. Abrundungssatzung beantragten Gebäude befinden sich jedoch auf deutlich größeren Grundstücken als dies der BP 10.04.00 jetzt vorsieht (siehe Begründung	Nicht zu berücksichtigen

		ter des Gebiets gerade in Richtung auf die (im Normenkontrollverfahren antragsbefugten) Einwender geschaffen werden. Dies die kann die Planung nicht zu ihren Gunsten geltend machen. Soweit dort speziell in (Wander-)Wegebeziehungen eingegriffen wird, wird dem entgegen getreten. Verfahrensmäßig ist anzumerken, dass die Bauvorbescheide mit hatten ausgelegt werden müssen und die Planung mindestens hätte angeben müssen, auf welcher Rechtsgrundlage die Bauvorbescheide erteilt wurden. Nach den Örtlichen Gegebenheiten kommt eine Genehmigung nach § 34 BauGB nicht in Betracht (die bestehende Außenbereichssatzung, siehe Einwendung 2011, siehe Begründung Seite 9 hilft hier nicht weiter), eine Genehmigung nach § 35 BauGB ist von vornherein ausgeschlossen. Für eine Genehmigung nach § 33 BauGB fehlt es jedenfalls an einer gesicherten Erschließung (vgl. Ernstlinkalm/Bielenberger, BauGB-Kommentar, 33 Rn 64).	zum BP 10.04.00, S. 10) Die Nachbarteiligung im Rahmen des Bauvorbescheids ist nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Dennoch konnte bei der Genehmigung auf die bereits abgegebenen Stellungnahmen zurückgegriffen und eine positive Entscheidung getroffen werden. Der Wanderweg soll erhalten bleiben und wird durch Eintrag einer Baulast gesichert. Es ist nicht zu erkennen, auf welcher Rechtsgrundlage der Bescheid hätte mit ausgelegt werden müssen.	
10.4	17, 18, 19, 25	<u>Ortsentwicklung</u> Mit der Planung wird gerade der Teil Blankensees, in dem die historisch gewachsene Dorfstruktur unverfälscht erhalten ist, so überformt, dass die von der Hansestadt Lübeck selbst initiierte „Dorferneuerung“ ins Gegenteil verkehrt wird. Im Jahr 1999 wurde in diesem Rahmen eine Bestandsaufnahme, Problemanalyse und daraus abgeleitete Planungsziele für Blankensee veröffentlicht. Der damalige Bausenator Zahn schrieb im Vorwort: „Alle Planungen müssen in enger Abstimmung mit den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern erstellt und in Bürgerversammlungen diskutiert werden.“ Abgesehen davon, dass trotz der Einwendungen zahlreicher Bürger und der IZB selbst keinerlei entsprechende Kommunikation durch die Stadt veranlasst wurde, muss sich der B-Plan an den da-	Eine Überformung der Ortslage findet nicht statt (siehe 10.1). Die Anwohner wurden am Verfahren entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des BauGB beteiligt. Einwände gegen die Planung wurden genaustens geprüft und abgewogen. In den letzten Jahren hat die Landwirtschaft in Lübeck und Blankensee immer weiter an Bedeutung verloren. Der landwirtschaftliche Betrieb im Plangebiet konnte vom Betreiber nicht mehr rentabel betrieben werden und wurde daher aufgegeben. Auf diese Entwicklung hat die Hansestadt Lübeck keinen Einfluss.	Nicht zu berücksichtigen

		mals sorgfältig ermittelten „Potentialen, Trends, Zielen, Konzept, Maßnahmen" messen lassen. Danach galt es vorrangig die Ortsidentität zu erhalten und zu verbessern. Die Funktionsmerkmale (Landwirtschaft als Hauptfunktion, Wohnen für Eigenbedarf in Nebenfunktion) sollten konstant bleiben. Weiter heißt es:" Blankensee ist noch erkennbar als grundsätzlich funktionierende (Landwirtschaft und Wohnen) wie städtebaulich überschaubare Einheit einer geschichtsgeprägten Siedlung in Schleswig-Holsteinischer Kulturlandschaft. Dies gilt es zu erhalten (Ortsidentität) und zu verbessern." Die Planung missachtet diese Ziele und Potenziale schon im Grundsätzlichen. Ausschlag gebend ist, dass durch sie die überkommene Einheit zerstört wird. Im Einzelnen wurde „bei Betriebsaufgabe siedlungsstrukturell und haustypologisch stimmige Umnutzung" gefordert, weiter heißt es „....keine Ausweisung weiterer Bauflächen: lediglich ortscharakteristische Innenentwicklung für den örtlichen Eigenbedarf, z.B. Umnutzung leerstehender Gebäude, Wiederaufbau ehemaliger Gebäude an gleicher Stelle" und weiter"...Erhaltung der gewachsenen Ortsstrukturen durch: Sicherung der Frei- und Zäsurflächen im Ortskern zwischen den Hoflagen als Verbindung Anger/ Landschaft und zu den Ortserweiterungen. Schutz der prägenden städtebaulichen Eigenarten des Ortskerns, insbesondere der radialen Hofensembles um den Anger." Fazit zu Bausubstanz und Außenanlagen: „ Erhalt und Pflege der historischen und ortsbildprägenden Bausubstanz unter Vermeidung ortsuntypischer neuer Ersatzbebauung insbesondere im Ortskern.... Dorf- und landschaftsgerechte Hausvorflächenausbildung (keine Bebauung) und Gartengestaltung."	Mit der vorliegenden Planung soll das Gelände der Hofstelle städtebaulich neu geordnet werden und verträglich in die bestehende Struktur integriert werden (siehe 10.1), um Wohnungsangebote für junge Familien zu schaffen. Die Erhaltung der Neben- und Stallgebäude der Hofanlage und dessen Umnutzung zum Wohnen waren aufgrund der engen Hofbebauung sowie einer ungeeigneten Gebäudekubatur nicht möglich. Erst durch die städtebauliche Neuordnung kann ein attraktives und nachgefragtes Wohnen auf der alten Anlage ermöglicht werden.	
19	Unter dem Gesichtspunkt der Planrechtfertigung ist auf den Vortrag aus 2011, dort namentlich Ziffer 3.2.2, zu verweisen, wonach die Planung eben gerade nicht der Erhaltung der gewachsenen Dorfstruktur dient.			

10.5	17, 18, 19, 25	<u>Verschattung</u> Der vorliegende B-Plan steht den zitierten Zielen und Vorgaben konzeptionell und im Detail diametral entgegen. Z.B. wird das bestehende Wirtschaftsgebäude keineswegs in seinem Bestand gesichert, sondern es kann in dem ausgewiesenen Baufeld auch ein Neubau mit 980 qm Grundfläche errichtet werden. Weitere Beispiele sollen nur kurz gefasst werden: - Die für Bauernhöfe typischen Hausgärten werden bebaut und nicht erhalten. - Der Bestand aller vorhandenen dorftypischen Gebäude wird zur Disposition gestellt. - Die historische Halbrundform, in der die landwirtschaftlichen Betriebe angeordnet sind, soll durch Neubauten unterbrochen werden. - Im Rahmen der Dorferneuerung sollte eine Erweiterung nach Oste und Süden ausgeschlossen werden; ein kreisförmiger Riegel von haustypologisch unstimmmigen Neubauten widerspricht diesem Konzept. - Ohne umfassende Eingriffe ins natürliche Relief können eine Reihe von Baugrundstücken nicht zufriedenstellend genutzt werden. Die Geomorphologie des Höhenvorsprungs ist für Blankensee landchaftstypisch und prägend. - Die besonderen Landschaftsblicke werden durch die Bebauung, aber auch durch einen dorffremden Knick verstellt. - Die Freiflächen zwischen den Hofanlagen werden durch eine für Blankensee untypische verdichtete Bauweise besetzt. - Ein Eigenbedarf des Dorfes im vorliegenden Umfang ist völlig ausgeschlossen, vielmehr soll es Ziel sein,	Durch Festsetzungen im Bebauungsplan kann nicht verhindert werden, dass das verbleibende Hofgebäude zurückgebaut oder sogar abgerissen wird. Die ausgewiesenen Baugrenzen, Firsthöhe, Dachform und -neigung sowie das vorgeschriebene Fassadenmaterial wurden so gewählt, dass ein Neubau in den gleichen Maßen entstehen kann. Dieses kann auch nach der Zerstörung durch einen Brand notwendig werden. Eine Überschreitung der an den Bestand angepassten Baugrenzen ist nicht möglich. Im WA 2 steht genügend Fläche für das Anlegen von Hausgärten zur Verfügung. Der bestehende Garten im Nordwesten kann erhalten bleiben. Ein Einfluss auf die vorhandenen dorftypischen Gebäude oder Struktur außerhalb des Plangebiets findet nicht statt. Lediglich vorhandene Strukturen werden aufgegriffen und weitergeführt (siehe 10.1). Die Fläche der Hofanlage war jahrelang bebaut und wird durch die Abrundungssatzung dem Innenbereich zugeschlagen. Zur Abrundung des Baugebiets wird diese im geringen Maße überschritten (885 m²). Es findet somit nur eine unwesentliche Erweiterung der Dorflage statt. Zulässige Geländeaufträge sind in den textlichen Festsetzungen wie folgt geregelt: <i>„Auf den Baugrundstücken sind Geländeauf- und -abträge nur in Verbindung mit den Gründungsarbeiten für die Errichtung baulicher Anlagen zulässig. Auf den übrigen Grundstücksflächen kann eine Veränderung der natürlichen Geländeoberfläche durch Aufschüttungen und Abgrabungen</i>	Nicht zu berücksichtigen

		ortsfremde junge Familien gezielt anzuwerben.	<i>nur ausnahmsweise auf max. 20 m² großen Flächen bis zu einem Maß von 0,5 m zugelassen werden, sofern das Landschaftsbild nicht gestört und nachbarliche Belange nicht berührt werden. Vorgaben zu zulässigen Geländeauf- und -abträge sind in Nummer 6.7 berücksichtigt.“</i> Der Blick in die offene Landschaft wird größtenteils nach ca. 30 m ebenfalls von dem dortigen Wald versperrt. Die Störwirkung des Knicks ist somit nur minimal und Ausgangslage nicht mit anderen Lagen, bei denen ein uneingeschränkter Blick in die Landschaft über eine größere Distanz möglich ist, zu vergleichen. Zudem werden die Anwohner bereits bei bzw. vor dem Grundstückskauf über den Knick informiert. Durch die Planung soll die bestehende Nachfrage nach Baugrundstücken für Einzelhäuser auf Lübecker Stadtgebiet bedient werden.	
10.6	17, 18, 19, 25	Hauptgebäude Hofanlage Da es bei dieser Planung entscheidend auf das Ortsbild und den historischen Dorfcharakter ankommt, ist zu beanstanden, dass keine entsprechend klaren Festsetzungen mit Blick auf das Hauptgebäude der Hofanlage (WA 2) getroffen werden. Zum einen heißt es: "Die Bestandsgebäude sollen zunächst nicht ersetzt werden." Zum anderen steht die zulässige Grundfläche gern. § 19 Abs. 3 BauNVO (980 qm) in direktem Gegensatz zur Fläche die durch eine Baugrenze gern. § 23 Abs. 2 BauNVO (ca. 800 qm) definiert ist; diese Diskrepanz ist unzulässig, weil die Aussage unbestimmt und deren Auslegung strittig ist. Unter rechtlichen Gesichtspunkten ist keinerlei Gewähr gegeben, dass die prägende Hoffront nicht durch einen gänzlich andersartigen Neubau ersetzt werden kann und wird. Das gleiche gilt für die Art von Toren, Fenstern und sonstigen Merkmalen, die den dorftypischen, landwirtschaftlichen Charakter begründen.	Durch Festsetzungen im Bebauungsplan kann nicht verhindert werden, dass das verbleibende Hofgebäude zurückgebaut wird. Die ausgewiesenen Baugrenzen, Firsthöhe, Dachform und –neigung sowie das vorgeschriebene Fassadenmaterial wurden so gewählt, dass ein Neubau in den gleichen Maßen entstehen kann. Dieses kann auch nach der Zerstörung durch einen Brand notwendig werden. Eine Überschreitung der an den Bestand angepassten Baugrenzen ist nicht möglich. Die überbaubare Grundstücksfläche ist mit ca. 840 m² kleiner als die GR. Maßgebend ist daher für das Hauptgebäude die überbaubare Grundstücksfläche. Die verbleibenden Flächen sind für die gem. § 19 Abs. 4 BauNVO mitzurechnenden baulichen und sonstigen Anla-	Nicht zu berücksichtigen

		Außerdem ist die Einhaltung der nach der Bauordnung erforderlichen Abstandsfläche schon planerisch nicht überall eingehalten. Auch dies ist ein Indiz für eine zu dichte Bebauung, die für den Dorfcharakter von Blankensee untypisch ist.	gen vorgesehen. Die Anordnung der Baugrenzen im WA 2 und WA 1.3 erfolgte so, dass der vorgeschriebene Mindestabstand von 3 m jeweils auf dem zugehörigen Grundstück nachgewiesen werden kann. Im Baugenehmigungsverfahren sind die erforderlichen Abstandsflächen darzulegen.	
10.7	17, 18, 19, 25	Kleintierhaltung Bezüglich der im Plangebiet vorgesehenen Nutzung einer Grünfläche für Kleintierhaltung ist zu berücksichtigen, dass die Haltung von Schafen und Ziegen typischerweise in einem Wohngebiet nicht zu erwarten ist bzw. nicht im Rahmen einer dort der Wohnnutzung dienenden Freizeitbetätigung liegt. Insoweit sind hierdurch nachbarschaftsrechtliche Konflikte vorprogrammiert. (Vgl. VG Augsburg 07.11.2012, VG Lüneburg 21.04.2009, VGH Baden-Württemberg 09.11.1997.	Die in der Einwendung genannten Entscheidungen beziehen sich nicht auf die Bauleitplanung, sondern auf die vorhabenbezogene Zulässigkeit von Kleintierhaltung im allgemeinen Wohngebiet. Die von einem Teil der Rechtsprechung und des Schrifttums vertretene Auffassung, wonach die Haltung von Schafen, Ziegen und Schweinen in den vorwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten nicht nach § 14 BauGB zulässig sei (a. A. VG Saarlouis, Urteil vom 28.04.2010 - 5 K 922/09 -, zit. nach Juris, Rn. 34 f. m. w. N.) ist daher auf die vorliegende Bauleitplanung nicht übertragbar. Vielmehr muss die Einordnung der Fläche für die Kleintierhaltung planungsrechtlich, insbesondere nach den Grundsätzen der Bauleitplanung und dem Abwägungsgebot vorgenommen werden (Söfker, in: Ernst/ Zinkhahn/ Bielenberg/ Krautberger, BauNVO, Kommentar, § 9, Rn. 153). Dies ist hier ausweislich der städtebaulichen Begründung und des Umweltberichts erfolgt. Danach soll durch die Festsetzung einer „Fläche für die Kleintierhaltung“ die bislang praktizierte private Kleintierhaltung (Hobbytierhaltung) des Eigentümers des ehemaligen Hofes auch künftig gesichert werden. Durch die geringe Größe der Fläche von etwa 1.500 m² und des Stallgebäudes mit einer Fläche von 30 m² ist die Zahl der dort zu	Nicht zu berücksichtigen

			haltenden Tiere eingeschränkt. Auf der angrenzenden Maßnahmefläche wird die Anzahl der Tiere auf 0,72 Großvieheinheiten für den Zeitraum vom 15. Juni bis 31. Oktober beschränkt. Die von Einwanderseite befürchteten nachbarschaftlichen Konflikte sind ausgeschlossen, weil die private Kleintierhaltung keine immissionsschutzrechtlich relevanten Emissionen von Gerüchen oder Schall hervorruft.	
10.8	17, 18, 19, 25	Einfügen der Planung Im Umweltbericht wird unter „Merkmale des Bebauungsplanes“ ausgeführt: „Insgesamt stellt das geplante allgemeine Wohngebiet, das auch Wohnen in Verbindung mit kleinskaligen dörflichen Nutzungen abzielt, mit der Planumgebung in der Ortslage eine Einheit dar.“ Dem ist in sachlicher und rechtlicher Hinsicht entschieden entgegenzutreten. Schon ein Blick auf Abb. 2 in der Begründung (5. 9) macht klar, dass das Plangebiet einen Randbereich, der ausschließlich eine Hofanlage betrifft, aus dem eigentlichen „alten Dorfkern“ abspaltet. Das Zentrum Blankensees basiert weiter auf der Abrundungssatzung von 1983. Die Ortslage Blankensee wird also in drei rechtlich eindeutig getrennte Teile zerteilt. Durch die zu einem Dorf völlig unpassende neue Bebauung, die sich nur Besserverdienende leisten können, wird ein radikaler Wechsel in den Bauformen am Dorfplatz und mit Blick auf die Hofanlagen unvermeidlich werden. Analoge Unterschiede betreffen die Sozialstruktur bzw. die Milieus. Den B-Plan als einheitsstiftend, die Dorf- lage abrundend oder erneuernd zu qualifizieren ist abwegig. Im Ergebnis erstaunt auch, zu welchem Ergebnis die Entwicklungsprognose (Nullvariante, UB S. 29) kommt. Es ist sehr erklärungsbedürftig, warum Bauen im Rahmen der Abrundungssatzung als ungeordnet bewertet wird. Die Zulässigkeit nach § 34 BauGB stellt höhere Anforderungen als die durch diesen B-Plan ermöglichten Gestaltungen. Denn danach ist die Einfügung in die Eigenart der näheren Um-	Mit dem vorliegenden Planentwurf soll die geplante bauliche Entwicklung planungsrechtlich vorbereitet und städtebaulich geordnet werden. Um die Hofstelle in ihrem derzeitigen Zustand zu belassen, wäre die Aufstellung des Bebauungsplans nicht notwendig. Eine bauliche Abgrenzung zur bestehenden Bebauung ist in der vorliegenden Planung nicht zu erkennen. Das Gebiet orientiert sich zum Blankenseer Dorfplatz und schließt östlich an die bestehende Bebauung an. Das Nebeneinander von überplanten und nicht überplanten Gebieten, d. h. mit und ohne Bebauungsplan führt nicht zu einer strukturellen Teilung des Ortes. Im Gegenteil, mit dem Bebauungsplan soll die Entwicklung gezielt und verträglich gesteuert werden. Das Einfügungsgebot des § 34 BauGB regelt innerhalb des bebauten Ortsteils, dass ein Vorhaben nur in soweit zulässig ist, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und Grundstücksflächen, die überbaut werden sollen, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.. Dagegen können eine über dieses Maß hinausgehende Verdichtung, gestalterische Vorgaben, die das	Nicht zu berücksichtigen

		gebung sowie der unbeeinträchtigte Bestand des Ortsbildes zwingend vorgeschrieben.	Ortsbild betreffen, nicht erfolgen. Darunter fällt u. a. die Dachgestaltung und Fassadengestaltung. Die gestalterischen Regelungen des Bebauungsplans sind daher umfassender als die des § 34 BauGB und sollen auch gestalterisch zu einer an den Bestand angepassten baulichen Entwicklung führen. Der Investor wird nur die Grundstücke vermarkten und nicht das Gebiet vollständig entwickeln. Welche Investitionen die neuen Grundstückseigentümer auf ihren Grundstücken tätigen, ist ihnen selbst überlassen. Es kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass nur besserverdienende in das Gebiet ziehen. Angesprochen werden vor allem mittelständische Familien. Der Bebauungsplan kann auf die Sozialstruktur nicht abschließend Einfluss nehmen.	
10.9	19, 25	Gebietscharakter Schließlich verstößt die Planung gegen Bestandsschutzrechte der Einwender. Die Planung beruft sich selber darauf, den Charakter des Dorfes wahren zu wollen. Genau gegen diesen insoweit angesprochenen Gebietswahrungsanspruch verstößt die Planung, indem sie eine gesichtslose "Einfamilienweide" in das Mark der Dorflage implantiert. Dies gilt um so mehr auch bei detaillierterer Betrachtung. Im Gesamtkonzept Blankensee/Altes Dorf kommt es zu einer nicht vertretbaren, jedenfalls nicht gerechtfertigten Veränderung des örtlichen Charakters insgesamt. Bestehende Siedlungsachsen werden durch die Veränderung der Straßenführung und die Bebauung zerstört, Das Gesamt-Landschaftsbild wird durch die untypische Gestaltung der Bebauung stark und negativ verändert, Letztlich entsteht durch die (anders als bisher) kleinteiligen Grundstücke quasi ein zweites Dorf mit eigenem Charakter, was allein deshalb einer Ghettobildung Vorschub leistet und	Es ist nicht zu erkennen gegen welches „Bestandsschutzrecht“ die Planung verstößt. Sowohl der bauliche Bestand des Einwenders als auch die durchgeführten landwirtschaftlichen bzw. sonstigen Tätigkeiten auf dem Grundstück des Einwenders bleiben von der Planung unberührt. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden untersucht. Die aktualisierten und ergänzten Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass die Umsetzung der Planung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaft haben werden. Da Einfamilienhäuser, mit Ausnahme eines Doppelhauses, geplant sind, fügt sich die Bebauung in die umgebende Einfamilienhausbebauung (Ortsbild) ein.	Nicht zu berücksichtigen

		dem vermeintlichen Planungsziel, den bestehenden Dorfcharakter zu wahren, diametral entgegensteht. Hierzu trägt auch bei, dass Einrichtungen wie Schule, Poststelle, Gastwirtschaft, Gemeinschaftsraum oder -haus und insgesamt Einkaufsmöglichkeiten im bestehenden Dorf fehlen. Insoweit gibt es keine Grundlage für ein Zusammenfinden durch Kommunikation und ein Zusammenwachsen der Interessen.	Erst durch den Abriss der ehemaligen Stallgebäude wurde die Sichtachse für den Einwander überhaupt hergestellt. Der Bedarf an Wohnraum wird höher bewertet, als die erst in den vergangenen Jahren ermöglichte freie Sicht des Einwenders in die östliche Landschaft. Der Blick in südliche Landschaft bleibt zudem weiterhin bestehen. Eine bauliche Abgrenzung ist in der vorliegenden Planung nicht zu erkennen. Das Gebiet orientiert sich zum Blankenseer Dorfplatz und schließt östlich an bestehende Bebauung an. In Blankensee hat sich in den letzten Jahren unter anderem eine Bürgerinitiative gegen den Flughafenausba gebildet. Insofern kann trotz fehlender Einrichtungen auf einen starken Zusammenhalt und ausreichende Kommunikation geschlossen werden. Der Zusammenhalt ergibt sich aus der kleinteiligen Struktur des Dorfes, welche eine Anonymisierung der Bewohner wie etwa in Großstädten verhindert.	
10.10	19, 25	Baugrenzen Die Baugrenzen in der Baufläche nächst den Grundstücken der Einwander sind näher an deren Flächen verschoben.	Die Baugrenzen wurden angepasst, um den künftigen Bauherren mehr Gestaltungsspielraum zu ermöglichen. Wie bereits erwähnt, handelt es sich um eine Angebotsplanung. Zum Nachbargrundstück hält die hintere Baugrenze einen Mindestabstand von 3 m ein.	Zur Kenntnis zu nehmen
10.11	19, 25	Straßenbäume <u>Punkt D (siehe Pkt. 12.17):</u> Umkehrt ist es so, dass die Planung hier die Neupflanzung von drei Bäumen direkt im Einflussbereich des Einwandergrundstücks vorsieht. Da nach bundes- oder landesrechtlichem Nachbarrecht hier Rück-	Die zu pflanzenden Bäume werden Bestandteil des Straßenverkehrsraums sein und sich nicht auf dem Grundstück des Einwenders befinden. Im Bebauungsplan sind die vorgesehenen Standorte	Zur Kenntnis zu nehmen bzw. während der Projektplanung zu berücksichtigen

		schnitte erlaubt sein werden (oder, wenn dies ausgeschlossen sein sollte, in entsprechende Rechte eingegriffen wird, was als nicht erforderlich gerügt wird), kann diese Planung hier nicht realisiert werden und ist daher von vornherein in sich widersprüchlich. Unabhängig dessen wird sie von den Einwendern abgelehnt und ist festzulegen, dass eine Bepflanzung hier nur in Absprache mit den Einwendern (Baumart, Höhe, Abstände) erfolgen darf.	lediglich nachrichtlich dargestellt. Während der Projektplanung wird darauf geachtet, dass in die Belange des Einwänders nicht eingegriffen werden wird.	

lfd. Nr. 11 Thema: Abweichungen von übergeordneten Planwerken / anderen Planwerken

[illegible]

11.2	17, 18, 19, 25	<u>Landesentwicklungsplan – Einwohnerzahlen</u> Die in der Begründung angegebene derzeitige Einwohnerzahl (259) von Blankensee ist falsch. Mit Stand 30.06.2013 sind in der Dorflage (Straßen: Söllbrock, Blankenseer Dorfplatz und Seekamp bis Nr. 7) lediglich 158 Einwohner in ca. 60 Einzelhäusern gemeldet. Keinesfalls können die in den beiden Kasernenanlagen gemeldeten Personen einbezogen werden, weil der „Ausbildungspark“ einerseits durch Zaun und deutlichen Abstand zum Dorf getrennt ist, andererseits keinerlei Beziehung zum sozialen Gefüge des Dorfes besteht. Die angeführten höheren Einwohnerzahlen nach der Wende beruhen ebenfalls ausschließlich auf Unterbringung in den Kasernen (Soldaten, Asylbewerber, Kontingentflüchtlinge). Der hier zu betrachtende Dorfteil ist demgegenüber seit Beginn der 1970er Jahre praktisch konstant geblieben. Unzulässig ist die fiktive Anrechnung von Einwohnern auf Grundlage eines sogenannten „planungsrechtlichen Bestandes“. Grundlage der Zuwachsprognose sind gem. Begründung 16 neue Einzelhäuser (davon eins als Doppelhaus) sowie mindestens 40 neue Wohnungen. Diese Zahlen sind rechtlich abgesichert und daher zwingend einzustellen. Da insbesondere junge Familien angesprochen werden sollen, sind 3 Personen pro Wohnung als belastbare Größe anzusetzen. Im Ergebnis bedeutet dies einen Anstieg der Bevölkerungszahl von ca. 75 %. Ein ähnliches Ergebnis ergibt sich beim Vergleich der Wohnungsanzahl. Rechtlich zulässig sind jedoch nur 15% (vgl. Einwendung v. 21.07.2011).	Die offizielle Statistik geht von 269 Einwohnern mit Stand 31.12.2012 in Blankensee aus. Dazu zählen ebenfalls die im Ausbildungspark gemeldeten Bewohner. Zwischen Ausbildungspark und südlicher Wohnbebauung ist zwar ein Zaun vorhanden, dennoch ist die räumliche Nähe gegeben, so dass auch der Ausbildungspark dem Ort Blankensee zuzuordnen ist. Des Weiteren können die Bewohner des Ausbildungsparks, wie auch allen anderen Bewohnern von Blankensee die Infrastruktur des Ortes nutzen und auch sie können sich in das soziale Gefüge einbinden. Innerhalb des Bauleitplanverfahrens muss zunächst von einer maximal möglichen Bewohnerzahl des Neubaugebiets ausgegangen werden. Voraussichtlich wird die Zahl jedoch deutlich unter dieser Zahl liegen. Sofern die Zahl der Einwohner der Bestandsgebäude im alten Dorfkern und die aus den geplanten Einzelhäusern gegenübergestellt werden, ergibt sich ein Einwohnerzuwachs von 27 %. Da sich Blankensee gem. LEP 2010 innerhalb des Verdichtungsraums Lübeck befindet und somit ein Schwerpunkttraum für den Wohnungsbau (LEP 2010, S. 45) ist, ist der Einwohnerzuwachs durch eine wohnbauliche Entwicklung nicht auf 15 % für die nächsten 20 Jahre begrenzt. In den Schwerpunktträumen gibt es keine konkreten Grenzen für eine zukünftige Entwicklung. Die große Nachfrage nach Baugrundstücken für Einzelhäuser in Lübeck erfordert eine weitere Ausweisung von Baugebieten.	Nicht zu berücksichtigen

11.3	17, 18, 19, 25	<u>Regionalplan II</u> Die Begründung geht fälschlicherweise davon aus, dass das Plangebiet im Regionalplan 2004 als „baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes“ gekennzeichnet ist. Die so schraffierte Fläche bezieht sich in genauer Abgrenzung auf das Betriebsgelände des Flughafens und die nördlichen Bereiche des ehemaligen Kasernengeländes. Der zugehörigen Karte ist weiter zu entnehmen, dass der gesamte Blankensee mit den sich nach Westen anschließenden Gebieten südlich der bestehenden Bebauung als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“ eingeordnet wird. Als Ziel dieser Kategorie ist „Schutz vor jeglichen Maßnahmen, die zur Verschlechterung der betreffenden Gebiete....“ ausgewiesen.	Die Darstellungen im Regionalplan II wurden erneut geprüft. Blankensee und das Plangebiet befinden sich innerhalb eines „baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes eines zentralen Ortes“. Aufgrund der Überschneidung mit der Abgrenzung für Achsenräume ist die Darstellung schwer lesbar. Die Begründung wird um die Aussagen zu den Siedlungsachsen im Ordnungsraum Lübeck ergänzt. Die Auswirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet und NSG wurden untersucht, mit dem Ergebnis, dass nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden können.	Nicht zu berücksichtigen
11.4	17, 18, 19, 25	<u>Entwicklungskonzept Region Lübeck (ERL)</u> Nach den Grundsätzen im Rahmen des ERL ist bei der Siedlungsentwicklung gem. „Leitbild nach innen“ auf eine „Region im Gleichgewicht“ abzustellen. Die gegenseitige Konkurrenz z.B. um junge Familien soll danach gerade verhindert werden. Darüber hinaus wird im Leitsatz 3 festgehalten: „Die Region Lübeck soll als „grüne“ Region erhalten und entwickelt werden.“ z.B. soll dies erreicht werden durch - „Erhaltung freier Landschaftsräume durch Konzentration der Siedlungsentwicklung auf zusammenhängende Siedlungsräume und Siedlungsachsen“ oder - „die Erhaltung der ökologisch wertvollen Kultur- und Naturlandschaften.“ Diese Grundsätze sind neben der schon erwähnten Dorferneuerung als Zielvorgaben und Konkretisierungen der Flächennutzungsplanung zu verstehen. Auch nach diesem Konzept liegt Blankensee nicht auf einer Siedlungsachse, sondern in einem Zwischenraum. Das Dorf und seine Um-	Der Regionalplan II grenzt die Achsenräume verbindlich ab (vgl. Regionalplan II 2004, S. 42 f.). Hierzu zählen ebenfalls der Flugplatz und der Ort Blankensee. Das ERL, welches einen Orientierungsrahmen für die beteiligten Kommunen darstellt, ordnet Blankensee (Flugplatz und Ort) ebenfalls als „baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet“ sowie als „zentraler Achsenraum“ ein. Blankensee und Umgebung sind zudem „Suchraum für regional bedeutsamen Gewerbestandort“ (ERL, Karte 4.1-1). Blankensee ist somit auch ein Scherpunktraum für die wohnbauliche Entwicklung (siehe auch LEP, S. 45). In Lübeck sind Baugrundstücke weiterhin stark nachgefragt. Dieser Nachfrage soll u. a. mit der Planung entsprochen werden. Familien möchten gerne in Lübeck wohnen (bleiben) und dort ihr Einfamilienhaus errichten. Eine Konkurrenz entsteht schon daher nicht, da die Nachfrage in den	Nicht zu berücksichtigen

		gebung gehört explizit zu den „von Bebauung freizuhalten- den Landschaftsräumen“ (ERL S. 27). Die Umfassung der Ortslage vom Norden über Osten bis zum Südwesten durch ein Schutzgebietssystem macht ganz klar, dass eine Siedlungsentwicklung über den dörflichen Eigenbedarf hinaus vermieden werden soll. Die Unterstellung, Blankensee sei „dicht bebaut und von städtischen Strukturen gekennzeichnet“ ist nicht nachvollziehbar. Direkt abwegig ist die Folgerung „mit der gewählten städtebaulichen Figur die vorgefundene dörfliche Situation... durch Wohnen zu ergänzen.“(vgl. Abwägungsempfehlung S. 118) Die bestehende Bebauung ist wesentlich aufgelockerter als die geplante, was schon durch doppelt so große Grundstücksflächen nachweisbar ist. Alte Gehöfte oder Häuser stehen auf noch größeren Grundstücken. Im Übrigen kann die städtebaulich missrate- ne Verknüpfung der Bebauung am Söllbrock mit dem alten Dorfkern ausdrücklich nicht als Argument für eine noch weiter verfehlte Siedlungsstruktur am anderen Ende des Dorfes angeführt werden, denn dort befindet sich die am besten erhaltene Dorfstruktur. Wie bereits mehrfach nachgewiesen, verlangen die Zielsetzungen der übergeordneten Raum- und Stadtplanung Erhalt und Restaurierung dieser selten gewordenen, kulturhistorisch wertvollen Relikte.	Nachbargemeinden nach Baugrundstücken eben- falls hoch ist und diese Planung nur den Bau von 14 Einzelhäusern ermöglichen wird. Die Auswirkungen durch diese Planung auf die Schutzgebiete und das Landschaftsbild wurden hinreichend untersucht, so dass kein Zweifel an der Verträglichkeit der Planung besteht. Innerhalb der Ortslage unmittelbar am Plangebiet befinden sich unterschiedlich große Wohngrund- stücke. Im Bestand finden sich sowohl Grundstü- cke mit über 1.000 m als auch mit unter 500 m². Auch im Plangebiet werden die Grundstücksgrö- ßen variieren. Festgesetzt sind Mindestgrund- stücksgrößen von 450 m² bis 500 m². Da die Un- terteilung der Fläche nicht exakt in diesem Raster erfolgen kann, werden auch Grundstücke mit über 700 m² und bis zu etwa 850 m² entstehen. Davon ausgenommen ist das zentrale Grundstück der alten Hofanlage mit 2.500 m². Etwas kleiner sind die Grundstücke im WA1.1 mit ca. 390 m² und 447 m² für die geplanten Doppelhaushälften. Somit entsteht eine ähnliche aufgelockerte Struk- tur wie sie bereits in der Nachbarschaft vorzufin- den ist. Wobei die alte Gehöfte und Häuser nicht mit den neueren Wohnhäusern zu vergleichen sind.	
11.5	17, 18, 19, 25	<u>Landschaftsrahmenplan</u> Zum Landschaftsrahmenplan (Sept. 2003, Karte 1) ist zu ergänzen, dass der direkt im Süden an Blankensee gren- zende Landschaftsteil gem. Kapitel 4.1.1 als „Gebiet mit be- sonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“ gekennzeichnet ist. Durch die spä- ter erfolgte Ausweisung als NSG und Meldung als FFH- Gebiet ist dem in besonderer Weise Rechnung getragen	Die Vorgaben des Landschaftsrahmenplans wur- den bei den Untersuchungen berücksichtigt. Die Planung bedingt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Elemente des Biotopverbundes mit Vernetzungsfunktionen.	Nicht zu berücksichti- gen

		worden. Die Funktionen des Verbundsystems beziehen sich aber nicht nur auf die Schutzgebiete selbst, sondern auch auf die angrenzenden Freiflächen. Durch Maßnahmen im Rahmen des Managementplans wird eine möglichst umfassende Entwicklung dieses regionalen Verbundes angestrebt.		
11.6	17, 18, 19, 25	<u>FNP</u> Der Flächennutzungsplan beinhaltet einen "Zielkatalog", der insbesondere in den Bereichen „Landschaft“, „Wohnen“ und „Ortsbild“ auch nicht mit dem geänderten B-Plan übereinstimmt. Z.B. stehen folgende Oberziele entgegen: „Die Belastungen der Natur und der Landschaft sind auf notwendige Eingriffe zu beschränken und auszugleichen.“ „Erhaltung und Weiterentwicklung der Wohnfunktion in Gebieten mit guter Infrastrukturversorgung.“ „Ausweisung und Erschließung von neuen Wohnbauflächen in günstiger Lage zur vorhandenen Infrastruktur...“ „Einpassung der Bebauung in die topografischen Gegebenheiten.“ „Bewahrung der dörflichen Strukturen und des Ortsbildes.“ Um eine geordnete Nachnutzung der aufgegebenen Hofstelle sicherzustellen, ist eine Anpassung des FNP und die Neuaufrstellung eines B-Plans gar nicht erforderlich und angesichts der zu erwartenden Konflikte mit der weiterbestehenden landwirtschaftlichen Nutzung in der Nachbarschaft und die Schutz- und Entwicklungsziele in der sonstigen Umgebung auch nicht zu verantworten. Alle anstehenden Probleme sind im Rahmen der Abrundungssatzung und auf der Grundlage des o.a. Konzeptes der begonnenen Dorfentwicklungsplanung zu lösen. „Eine(r) Reduzierung der gemischten Bauflächen zu Gunsten von Wohnbauflächen in den ländlichen Räumen..“ bedarf es nicht. Da der B-Plan im Teilbereich 1, der 21.660 qm umfasst, auf einer Fläche von 17.173 qm von den Darstellungen des FNP abweicht, kann nicht von einer Geringfügigkeit nach	Die Auswirkungen der Planung auf die Belange des Umweltschutzes sowie Verträglichkeit mit der Nachbarschaft wurden hinreichend untersucht. Es besteht kein Zweifel an der Verträglichkeit der Planung. Eingriffe werden auf das nötigste beschränkt und soweit möglich unmittelbar am Ort des Eingriffes kompensiert. Da zum überwiegen- den Teil Flächen, die im Rahmen der Abrundungssatzung gem. § 34 BauGB bereits bebau- bar waren, überplant werden, sind Eingriffe ohne Kompensationserfordernis bereits auf diesen Flä- chen möglich und rechtlich nicht bestreitbar. Aufgrund der Planung ist die Erhaltung und Wei- terentwicklung der Wohnfunktionen in anderen Gebieten mit guter Infrastruktur nicht gefährdet. Mit der Planung wird ein kleines Einfamilienhaus- quartier ermöglicht, welches in dieser Form in ei- nem städtebaulich verdichteten Raum nicht so zu verwirklichen ist. Solche Angebote insbesondere für junge Familien sind ausdrücklich gewünscht und vorzuhalten, da es hierfür eine entsprechen- de Nachfrage in Lübeck gibt. Es ist nicht zu erkennen, inwiefern sich die Pla- nung nicht in die topografischen Verhältnisse ein- fügt. Das Plangebiet befindet sich auf dem glei- chen Niveau wie die angrenzende Bebauung. Lediglich zum Bereich des angrenzenden NSG fällt das Gelände leicht ab.	Nicht zu berücksichti- gen

		den Maßstäben des zitierten BVerwG-Urteils gesprochen werden. Auch der Planungsumgriff über die Fläche der Abrundungssatzung hinaus beträgt 36 % bzw. etwa 8.200 qm. Ein Eingriff in den Außenbereich ist für die Umnutzung der Hofstelle nicht erforderlich. Schon 1983 war diese Satzung als abschließende Arrondierung aufzufassen. Insofern ist auch aus Naturschutzgründen eine planerische Gebietserweiterung in Richtung der Schutzgebiete abzulehnen. Durch den Neubau von 18 modernen Häusern wird das „städtebauliche Gefüge“, das gerade in diesem historischen und ausschließlich dörflich geprägten Teil der Ortslage charakteristisch und das Ortsbild prägend zu beurteilen ist, fundamental verändert und zerstört (vgl. Lübeck plant und baut, Heft 56 S. 17). Festzustellen ist auch, dass die Landwirtschaft in der Gemarkung Blankensee im vollen Umfange erhalten geblieben ist und auch weiterhin aus genau diesem Dorfteil bewirtschaftet werden wird. Da auch das Ortsbild und die Siedlungsstruktur erhalten bleiben sollen, ist nicht plausibel begründet, dass in diesem Teil des FNP eine Änderung der Ausweisung für den angegebenen Zweck der Planung erforderlich sein soll.	Wie man aus dem Übersichtsplan erkennen kann, ist Blankensee in Teilen bereits verdichtet bebaut und somit prägen auch städtische Strukturen das Bild. Dörfliche Reststrukturen befinden sich nur im südöstlichen Bereich. Die Aufgabe der Planung besteht darin, die vorgefundene dörfliche Situation im Bereich der aufgelassenen Hofstelle durch die gewählte städtebauliche Figur um Wohnen zu ergänzen. Da eine Nutzung durch einen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr stattfindet und auch in Zukunft nicht mehr abzusehen ist, soll dieser Bereich als allgemeines Wohngebiet nachgenutzt werden. In der Begründung wird unter Pkt. 4.2.2 ausführlich auf die Thematik eingegangen und hier auf diese Ausführungen noch einmal verwiesen. Das Plangebiet soll planerisch vertretbar und zugleich wirtschaftlich entwickelt werden, um für die o.a. Zielgruppe „junge Familien“ ein entsprechendes Angebot zu schaffen. Ziel ist dabei die Erhaltung einer dörflichen Grundstruktur. Dazu soll das Wohn-/ Hauptgebäude der ehemaligen Hofstelle erhalten bleiben. Zu diesem sollen die neuen Baugrundstücke einen ausreichenden Abstand haben. Dieses Ziel ist nur zu erreichen, wenn von dem Geltungsbereich der Abrundungssatzung geringfügig abgewichen wird. Die Abrundungssatzung orientiert sich an Geländestrukturen, die es nach dem Gebäudeabriss von einigen Nebenanlagen so nicht mehr gibt. Sie waren ehemalige Böschungskanten von Kieslin sen, die durch private Nutzungen mal entstanden. Sie sind nicht natürlichen Ursprungs. Die Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Extensivgrünland“ und „Kleintierhaltung“ bleiben	

			weiterhin dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zugeordnet und sind kein Bauland. Die Abweichung von der Abrundungssatzung betrifft somit nur eine Fläche von 885 m². Diese Fläche wird ausschließlich dem Innenbereich zugeordnet.	
11.7	17, 18, 19, 25	<u>Wohnbaulandbericht</u> Aufgrund des Wohnbaulandberichtes der Hansestadt Lübeck (2007) kann entgegen der Darstellung in der Begründung (S. 13) kein „Erfordernis für die Umsetzung dieser verfügbaren Baufläche gesehen“ werden. Die Gesamtbewertung „4“ in der Liste D bedeutet, dass diese potenzielle EFH-Baufläche als unzureichend geeignet bewertet worden ist. Von den entscheidenden Kriterien wird nur die Erschließung insgesamt befriedigend beurteilt. Als Beispiel für den Gegensatz zwischen dem Anspruch (Baugrund für junge Familien) und der Realität (Schulversorgung) sei auf die Länge und Dauer der Schulwege mit dem ÖPNV zu den in der Begründung angeführten Grundschulen verwiesen. Diese betragen zwischen 5 und 14 km bzw. 30 bis über 60 Minuten. Im Kontext des Wohnbaulandberichtes wurde von der Verwaltung gefordert, dass bei privaten Flächen nur über das „25 %-Modell“ die für junge Familien nötige „Schaffung von preisgünstigen Grundstücken für Schwellenhaushalte“ zu gewährleisten ist. Die damit angesprochene „Übereignung eines Anteils von 25% der Nettobaulandflächen zum Grünlandpreis an die Stadt“ wird trotz des Ziels, junge Familien mit Bauland zu versorgen, aber nicht realisiert. Diese Entwicklung hin zu hochpreisiger Vermarktung durch den Investor wird durch die Berichterstattung der LN vom 31.07.2013 (5. 9) bestätigt. Nach den bisher nur cursorisch dargelegten Sachverhalten kann dieser B-Plan weder als aus dem FNP entwickelt gelten, wie § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB vorschreibt, noch als mit den Zielen der übrigen vorgeord-	Die Nachfrage nach Einfamilienhäusern in Lübeck ist entsprechend groß. Würde die Stadt Lübeck den Bedarf nicht decken, würden insbesondere junge Familien die Stadt verlassen und in das Lübecker Umland ziehen. Die Stadt Lübeck hat ein großes Interesse die Nachfrage nach Einfamilienhäusern zu decken und die angesprochene Nutzergruppe, insbesondere junge Familien, auf Lübecker Stadtgebiet zu halten. Somit gibt es einen Bedarf die Flächen zu entwickeln. Aufgrund der peripheren ländlichen Lage des Plangebietes in Blankensee sind die künftigen Eigentümer schnell in der Natur und haben zudem die Möglichkeit Kleintiere zu halten. Eine Abwanderung aus dem Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck, verbunden mit noch weiteren Pkw-Fahrten, hätte größere Auswirkungen auf Klimaschutzziele. Ein fehlendes Angebot auf Lübecker Stadtgebiet wird Familien mit bestehendem Bauwunsch nicht vom Bau eines Einfamilienhauses in den Nachbargemeinden abhalten. Die Grundschule Wulfsdorf ist in ca. 10 Minuten mit dem PKW zu erreichen. Zudem ist mit der Buslinie 6 die Grundschule Grönauer Baum innerhalb von 20 Minuten erreichbar. Innerhalb von etwa 30 Minuten ist die Grund- und Gemeinschaftsschule St. Jürgen mit dem ÖPNV erreichbar.	Nicht zu berücksichtigen

		neten Raumplanung abgestimmt angesehen werden.	Das angedachte 25%-Modell zur Schaffung von preisgünstigem Bauland wurde von der Politik nicht weiterverfolgt und bietet somit für diesen Bebauungsplan keine Grundlage.	

lfd. Nr. 12 Thema: Sonstige Belange

Idf. Nr.	Einw.-Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
12.1	1	<u>Löschwasserbedarf/-versorgung</u> Für das geplante Bebauungsgebiet ist zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung einvernehmlich mit der Bauaufsichtsbehörde, den Stadtwerken Lübeck und der Brandschutzdienststelle der erforderliche Löschwasserbedarf auf Grundlage des DVGW-Arbeitsblattes W 405 in der jeweils aktuellsten Fassung zu ermitteln. Hierfür sind zur Festlegung des Löschwasserbedarfs vom Bereich Stadtplanung die Art der baulichen Nutzung nach Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Zahl der Vollgeschosse (N) und die mögliche Geschossflächenzahl (GFZ) vorzugeben. Der auf Grundlage der vorgegebenen Eckdaten ermittelte Löschwasserbedarf wird dann als Grundschutz für das Bebauungsgebiet festgelegt. Spätere vom B-Plan abweichende Bebauungen können zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung einen höheren Löschwasserbedarf erfordern, der dann als Objektschutz vom Bauherrn nachzuweisen ist.	Die Begründung enthält unter Ziffer 5.7.3 „Löschwasserversorgung“ Aussagen zur Löschwasserversorgung gemäß des Erlasses des Innenministeriums vom 30.08.2010 (IV-334 – 166.701.400) zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung. Im Teilbereich 1 des Allgemeinen Wohngebiets sind maximal ein Vollgeschoss zulässig. Ausnahmen bildet das Bestandsgebäude des landwirtschaftlichen Betriebes im Teilbereich 2. Das Haupthaus hat zwei Vollgeschosse, die auch der Bebauungsplan festsetzt. Die GRZ wird im Teilbereich 1 des WAs maximal 0,3 betragen und entspricht bei einem Vollgeschoss der zulässigen GFZ (gem. BauNVO ist die GFZ in allen Vollgeschossen zu ermitteln). Für das Gebäude im Teilbereich WA 2 ist eine Grundfläche von maximal 980 m² zulässig. Das Baufeld ist unterteilt und nur im Süden ist eine zweigeschossige Bauweise zulässig. Die max. Grundfläche wird durch das Baufeld beschränkt. Innerhalb der zulässigen Zweigeschossigkeit ist die Grundfläche auf 564 m² und innerhalb der Eingeschossigkeit auf 280 m² begrenzt. Somit ist eine GF von maximal 1.411 m² ($564 \text{ m}^2 \cdot 2 + 280 \text{ m}^2$) zulässig. Bei einer Grundstücksgröße von 2.688 m² entspricht dieses einer GFZ von ca. 0,53 ($1.411 \text{ m}^2 / 2.688 \text{ m}^2$).	Zu berücksichtigen

			Gem. DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist bei Berücksichtigung der o. g. baulichen Nutzung im Plangebiet eine Löschwasserversorgung von 48 m³/h notwendig. Derzeit wird die Löschwasserversorgung durch einen Hydranten gegenüber der Hausnummer 27-31 sichergestellt. Über diesen können mindestens 48 m³/h Löschwasser bereitgestellt werden. Ergeben sich im Rahmen der Projektplanung andere erforderliche Löschwassermengen, als vom Trinkwassernetz vorgehalten werden können, sind für die fehlenden Mengen entsprechende technische Vorkehrungen zu ergreifen, wie der Bau eines Löschwassertanks o. a.	
12.2	5	<u>Ausbau Kommunikationsnetz</u> Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens vier Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Der Vorhabenträger wurde bereits informiert.	Zur Kenntnis zu nehmen
12.3	13, 14	<u>AG-29 / BUND - abschließendes</u> Die AG-29 / Der BUND fordert, die Planung nach Flächenumfang, -lage und Bauflächen auf ein Naturschutz- und städtebaulich verträgliches Maß zu reduzieren oder die Planung gänzlich zu verwerfen. Es ist Aufgabe einer verantwortungsbewussten Stadtplanung absehbare Konflikte zwischen gesellschaftlichen und privaten Belangen, wie sie hier durch die beabsichtigte Errichtung einer Wohnbebauung in unmittelbarer Nachbarschaft zu wertvollen und geschützten Naturräumen zwangsläufig entstehen, durch eine vorausschauende auf Vermeidung ausgerichtete Planung zu ver-	Die Verträglichkeit der Planung mit den Belangen des Umweltschutzes wurde hinreichend untersucht und bewertet, mit dem Ergebnis, dass die Planung in der jetzigen Form umgesetzt werden kann (s. o.). Dies bestätigte auch die untere Naturschutzbehörde. Alle getroffenen Festsetzungen und darüber hinausgehende Verpflichtungen sind umsetzbar und keineswegs als „weltfremd(e)“ zu bezeichnen. Innerhalb des Planungsprozesses der letzten	Nicht zu berücksichtigen

		hindern. Dieses ist nicht möglich durch weltfremde Auflagen, Pflichten und Einschränkungen, die den betroffenen zukünftigen Anwohnern gegen ihre Interessen und Gewohnheiten auferlegt werden und deshalb keine dauerhafte Wirksamkeit entfalten können. Konfliktvermeidung erfordert räumliche Entzerrung bzw. Ausweisung von neuen Bauflächen nur an erkennbar konfliktfreien oder -armen Orten. Blankensee ist anders als die meisten Lübecker Siedlungsgebiete dicht von geschützten Naturflächen umgeben und deshalb für die Ausweisung neuer Bauflächen, insbesondere im geplanten Umfang und geplanter Lage, denkbar ungeeignet.	Jahre gab es zahlreiche Änderungen und Ergänzungen. Zuletzt wurden die möglichen Auswirkungen der Planung insbesondere auf das NSG und das FFH-Gebiet vertiefend untersucht. Somit konnte eine gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange erreicht werden.	
	13	Aus unserer Sicht werden mit der vorgelegten Planung profitorientierten Vermarktungsinteressen eines einzelnen „Investors“ bedient. Sie erzeugen in der Folge eine Vielzahl von Problemen, die zu Lasten des Naturschutzes sowie der Anwohner gehen.		
	14	Es kann und darf nicht sein, dass die profitorientierten Vermarktungsinteressen eines einzelnen „Investors“ gegen alle Vernunft eine Fülle von Problemen erzeugt, deren Folgen nicht er, sondern die neuen und alten Anwohner und der Naturschutz „ausbaden“ muss.		
	16, 23	Grundsätzlich sei hier festzuhalten, dass einem Bebauungsplan, der derartig massive Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes zur Folge hat und ausschließlich auf den Interessen einer Privatperson beruht, nicht stattgegeben werden darf.		

12.4	15	<u>NABU</u> Der Bebauungsplan Nr. 10.04.00 in der Fassung vom 24.04.2013 unterscheidet sich nur unwesentlich von der Fassung, zu der der NABU am 19.07.2011 Stellung genommen hat. Zumindest sind eventuelle Änderungen kaum erkennbar, so dass sie mit einem kurzen Extratext hätten herausgestellt werden müssen. Auch gegen die nunmehr vorliegende Fassung bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken, da das ausgewiesene Plangebiet in altem Umfang am Rand eines ökologisch wertvollen und hochsensiblen Bereiches liegt und die ehemals geäußerten Bedenken nur marginal in die nun vorliegende Planung Eingang gefunden haben. Der anliegende Umweltbericht umfasst insgesamt 276 Seiten mit ungeordneten Seitenzahlen, Texten, Abbildungen, Fotos, Tabellen und graphischen Darstellungen, die es sehr schwer machten, bei zeitlich erträglichem Aufwand Bezüge zu finden und die Aussagen unter strukturellen Gesichtspunkten gedanklich aufzunehmen. Die textlichen Ausführungen sind zudem unzumutbar lang und enthalten zum überwiegenden Teil reines Lehrbuchwissen mit nur randständigen Bezügen zum Plangebiet. Die wirklich konkreten Aussagen zur Planung hätten problemlos in einem Text von 30-40 Seiten gefasst werden können und es somit wesentlich besser ermöglicht, eine qualifizierte Stellungnahme abzugeben. Insoweit drängt sich der Verdacht auf, dass die wirklichen umweltbezogenen Probleme in einem unübersichtlichen und überlangen Text versteckt werden sollen, um sie unkenntlich zu machen und somit zu verschleiern. Ungeachtet dessen sei selektiv zu einzelnen Planungspunkten wie folgt Stellung genommen:	Die Einwendung ist nicht nachvollziehbar, da sich z. B. das Plangebiet sowohl in seiner Abgrenzung als auch hinsichtlich der Gebietsausweisung von einem Dorfgebiet in ein allgemeines Wohngebiet geändert hat. Nur diese Änderungen waren im Übrigen Gegenstand der erneuten Anhörung. Der Umweltbericht muss den Anforderungen des Anhangs 1 zum BauGB genügen, das bedingt eine angemessene Ausführlichkeit. Darüber hinaus ist pflichtgemäß gem. Anlage 1 Nr. 3 lit. c BauGB eine allgemein verständliche Zusammenfassung, welche den Inhalt in Kurzform noch einmal darstellt, Bestandteil des Umweltberichtes.	Nicht zu berücksichtigen

		Juli 2013). So liegt der Fall hier, so dass zumindest eine erneute Auslegung geboten ist. 1.4 Die Auslegungsfrist ist länger als die gesetzliche Frist. Es ist rechtlich problematisch, ob eine gesetzliche Frist behördlicherseits verlängert werden darf und wie sich dies auf einen etwaigen Einwendungsausschluss auswirkt. Die gesetzliche Frist wäre am 5. August 2013 abgelaufen; insoweit wird höchst vorsorglich Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand verlangt, Beantragt wird freilich, die Auslegung zu wiederholen. 1.5 In der bereits genannten Abwägungstabelle werden die Klarnamen der Einwänder einschließlich der persönlichen Betroffenheiten genannt. Da mindestens alle Empfänger der Tabelle damit informiert werden, ist dies ein Verstoß gegen Datenschutzrecht und insoweit ein nicht heilbarer Fehler im Verfahren. Insoweit wird auf die Schlussanträge des Generalanwalts im Verfahren Altrip (EuGH C-72/12) verwiesen, der dem EuGH vorgeschlagen hat, die Verfahrensfehler des Bundesverwaltungsgerichts, wie sie insbesondere im BauGB kodifiziert ist, für mit Europarecht unvereinbar zu erklären; die Einwänder treten der Auffassung des Generalanwalts bei und meinen, der hier verübte Verstoß gegen das Datenschutzrecht sei ein (wegen der Nichtrückholbarkeit der rechtswidrigerweise freigegebenen Informationen) nicht heilbarer Verfahrensfehler.	Bei der gesetzlichen Frist von einem Monat handelt es sich um eine Mindestfrist. Diese kann von den Gemeinden und Städten verlängert werden, ohne einen Verfahrensfehler darzustellen (siehe dazu: Rixner, Biedermann, Steger (Hrsg.) (2010), S. 64) Die Offenlegung der Klarnamen war nicht beabsichtigt. Sie ist bedauerlich; begründet jedoch keine (beachtliche) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die zu einer erneuten Auslegung zwingt. Eine Pflicht zur Geheimhaltung von personenbezogenen Daten ergibt sich nicht aus den einschlägigen Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB, insbesondere auch nicht aus § 3 Abs. 2 BauGB. Der Sinn und Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung, d. h. die vom Gesetz geforderte „Anstoßwirkung“ des Auslegungsverfahrens (Anregung an „jedermann“, Bedenken und Anregungen zwecks einer Vervollständigung des Abwägungsmaterials vorzutragen), ist hier ungeachtet der Offenlegung der Klarnamen eingetreten. Darauf, dass eine erneute Auslegung die erfolgte Offenlegung der Klarnamen nicht heilen würde, wird in der Stellungnahme selbst hingewiesen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der vom EuGH zwischenzeitlich entschiedenen Rechtssache Altrip (C-72/12). Das Urteil des EuGH vom 07.11.2013 betrifft nicht Verstöße gegen Datenschutzrecht, sondern die Folgen einer fehlerhaften Umweltverträglichkeitsprüfung. Das von deut-	

			schen Gerichten für den Erfolg einer Klage vorausgesetzte Kriterium, dass die Entscheidung ohne den Fehler in der Umweltverträglichkeitsprüfung anders ausgefallen wäre, hält der EuGH im Übrigen für vereinbar mit Europarecht, sofern die Möglichkeit einer anderen Entscheidung ohne diesen Fehler nach den Umständen des konkreten Falls nachweislich besteht.	
12.7	19, 25	<u>Unverträglichkeit</u> Die Einwender machen geltend, dass der genaue Grenzverlauf entlang der Straße "Blankenseer Dorfplatz" unklar ist und machen insoweit einen unmittelbaren eigentumsrelevanten Eingriff in die Grundstücksflächen durch die Planung geltend.	Die Festsetzungen im Bebauungsplan müssen parzellenscharf sein und aus diesem Grund nicht den exakten Grenzverlauf wiedergeben. Aus den zeichnerischen Festsetzungen des B10.04.00 geht eindeutig und unmissverständlich hervor, dass das an den Geltungsbereich grenzende Flurstück 19/3 nicht überplant wird. Die Anforderungen auf Ebene der Bauleitplanung sind somit erfüllt. Innerhalb der Projektplanung ist darauf zu achten, dass ein eigentumsrelevanter Eingriff nicht erfolgt.	Zur Kenntnis zu nehmen
12.8	19, 25	<u>Erholungswert</u> Der Erholungswert der Landschaft wird für die Einwender erheblich gemindert.	Blankensee ist umgeben von mehreren Schutzgebieten (Natur und Landschaft) und weist einen sehr hohen Erholungswert auf. Der Einwender erreicht das NSG in weniger als 5 Minuten Fußweg. Durch den Wegfall des landwirtschaftlichen Betriebes entfällt zudem eine Störquelle in der Umgebung. Es ist nicht ersichtlich, in welcher Hinsicht der Erholungswert des Einwenders gemindert wird.	Nicht zu berücksichtigen
12.9	19, 25	<u>Verfahrensart</u> Die Einwendung rügt in diesem Zusammenhang nach wie vor, das nicht zum Instrument des vorhabensbezogenen	Der Ausbau und die Erschließung bis zum Blankenseer Dorfplatz werden von dem Vorhabenträ-	Nicht zu berücksichtigen

		Bebauungsplanes (§ 12 BauGB) gegriffen wurde. Innerhalb der dort vom Gesetzgeber vorgesehenen vertraglichen Regelungen kann ohne weiteres vorgesehen werden, dass Ausbau- und Erschließungskosten dem Vorhabensträger (Investor) auferlegt werden.	ger getragen. Der Vorhabenträger möchte das Bauvorhaben auf den Grundstücken nicht ausführen, sondern diese veräußern. Es handelt sich somit um eine Angebotsplanung. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan kommt nur in Betracht, sofern der Vorhabenträger die Planung (baulich) umsetzen möchte. Anwendung findet vielmehr § 4b BauGB.	
12.10	19, 25	<u>Normenkontrollverfahren</u> Vor diesem Hintergrund ist darauf hinzuweisen, dass die Einwender antragsbefugt nach Maßgabe der Anforderungen des § 47 VwGO sind und dies geltend machen. Das Verfahren nach § 47 VwGO ist ein objektives Beanstandungsverfahren, so dass die Einwender insoweit die objektive Rechtswidrigkeit der Planung rügen können, Darüber hinaus betrachten sich die Einwender als Mitglieder der "betroffenen Öffentlichkeit" im Sinne des Artikels 10a der UVP-Richtlinie (85/337/EWG). Nach der sich entwickelnden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Djurgarden, Trianel, Boxus) haben sie, einmal zum gerichtlichen Verfahren zugelassen (was hier der Fall ist), einen Anspruch auf umfassende gerichtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit sowohl in verfahrensrechtlicher als auch in materiellrechtlicher Hinsicht. Die hier vorauszusetzende UVP-Pflicht des Vorhabens ist gegeben. Eine solche Entwicklung wird in der Tat (durchaus entgegen der derzeit noch aktuellen Rechtsprechung des OVG Schleswig) nunmehr eingeleitet bzw. weitergeführt, als der Generalanwalt beim EuGH sich jüngst in entsprechendem Sinne geäußert hat (EuGH C-72112 vom 20. Juni 2013 (Altrip) - Schlussanträge).	Die Umweltauswirkungen der Planung wurden hinreichend untersucht und sind im Umweltbericht nachzuvollziehen.	Zur Kenntnis zu nehmen

	24	Ausdrücklich verweise ich auf die neue Rechtslage, wie sie sich aus dem EuGH – Urteil vom 7. November, Rs. C-72/12, „Gemeinde Altrip u.a.“ ergibt, insbesondere mit Blick auf Rechtsfolgen aus der UVP.		
12.11	24	<u>Behandlung der Stellungnahmen</u> Ersichtlich ist nämlich den neu geltend gemachten Belangen der Dorfschaft sowie dem Zusatzvortrag zum Umwelt- und Naturschutz in keiner Weise Rechnung getragen worden. Repliken wurden nicht ausgelegt oder zugänglich gemacht. Die vorgetragenen Argumente sind in der Sache schlicht ignoriert worden.	Die öffentliche Auslegung des Zeitraums 03.07. bis zum 06.08.2013 wurde aufgrund eines formalen Fehlers in der Bekanntmachung wiederholt. Somit war weder die Abwägung der in diesem Zusammenhang eingegangenen Stellungnahmen noch neue Unterlagen Bestandteil der Wiederholung der erneuten Auslegung. Die vorgetragenen Argumente sowohl der Auslegung im Juli / August dieses Jahres als auch der Wiederholung im Oktober / November werden entsprechend abgewogen (siehe oben) und das Ergebnis mitgeteilt.	Zur Kenntnis zu nehmen
12.12	24	<u>Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung</u> Den ausgelegten Unterlagen fehlt auch die vom BVerwG (4 CN 3.12 v. 18.7.13) seit dem Sommer geforderte spezifische Charakterisierung, um dem gebotenen Kriterium einer hinreichenden Anstoßwirkung für die betroffene Öffentlichkeit zu entsprechen.	In der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung vom 03.07. bis zum 06.08.2013 fehlte die vom Bundesverwaltungsrecht (Urteil BVerwG vom 18.07.2013 – 4 CN 3.12) geforderte Zusammenfassung der in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken und deren schlagwortartige Charakterisierung. Aus diesem Grund wurde die Auslegung wiederholt.	Zur Kenntnis zu nehmen
	25	Die in der Bekanntmachung genannten umweltbezogenen Stellungnahmen hätten ihrem Inhalt nach charakterisiert werden müssen. Fehlt diese Charakterisierung, dann verfehlen die ausgelegten Unterlagen die gebotene Anstoßwirkung (BVerwG 4 CN 3.12 vom 18. Juli 2013). So liegt der Fall hier, so dass zumindest eine erneute Auslegung geboten ist. Dieser bereits geltend gemachte Mangel ist nur teilweise mit	Nach dem vorgenannten Urteil ist die Gemeinde auf der „sicheren Seite“, wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen, aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der im Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung	

		der Neubekanntmachung behoben. Es hätten nach diesseitiger Auffassung die einzelnen umweltbezogenen Stellungnahmen, jedenfalls die der TöB, in Bezug genommen und inhaltlich beschrieben werden müssen. Die Bekanntmachung beschränkt sich demgegenüber ersichtlich auf eine Beschreibung der Planunterlagen; dies ist unzureichend. Es gibt keine Erklärung dazu, ob die Einwendungen des ersten Durchgangs dieses Jahres weiterhin gelten.	eine Rolle spielen, wie er etwa einer vollständigen und ausreichend differenzierten Gliederung eines sachgerecht verfassten Umweltberichts zu entnehmen sein kann. Demgemäß wurden in der erneuten Bekanntmachung unter Punkt 1 die im Umweltbericht und in den umweltbezogenen Fachgutachten enthaltenen umweltbezogenen Informationen nach Themenblöcken zusammengefasst und schlagwortartige charakterisiert. Gleiches gilt für die umweltbezogenen Stellungnahmen aus der bisher durchgeführten Öffentlichkeits- und TöB-Beteiligung unter Punkt 2 der Bekanntmachung. Die Themenblöcke waren u. a. allgemeime. Naturschutzbelange, Artenschutz sowie FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet. Dahinter erfolgte die jeweilige Charakterisierung (Bsp.: Allgemeine Naturschutzbelange: Waldschutzstreifen, Bodenschutz / Altlasten, Belastung für den sanierten Blankensee und den Blankenseebach etc.). Damit ist der Anstoßfunktion im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung des BVerwG Rechnung getragen. Einer Inbezugnahme und Beschreibung der einzelnen TöB-Stellungnahmen bedarf es nach dem Urteil des BVerwG vom 18.07.2013 nicht. Die im Rahmen der Auslegung vom 03.07. bis 06.08.2013 abgegebenen Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit. Auf einen entsprechenden Hinweis in der erneuten Bekanntmachung wurde im Interesse der Anstoßwirkung bewusst verzichtet, weil gerade ein solcher Hinweis die Öffentlichkeit hätte davon abhalten können, die Antragsunterlagen, einschließlich der seit Juli/ August 2013 hinzugekommenen umweltbezogenen Stellungnahmen, erneut einzusehen und hierzu eine	

			Stellungnahme abzugeben.	
12.13	24	<u>Antrag auf Änderung der Unterlagen</u> Insbesondere wird wegen der grundlegenden Mängel beantragt, vor jeder erneuten Befassung städtischer Gremien entsprechend geänderte Unterlagen vom VHT anfertigen zu lassen und in der Form wieder öffentlich auszulegen.	Innerhalb des Planungsprozesses der letzten Jahre gab es zahlreiche Änderungen und Ergänzungen. Zuletzt wurden die möglichen Auswirkungen der Planung insbesondere auf das NSG und das FFH-Gebiet vertiefend untersucht. Zudem haben Gutachter die Umsetzbarkeit der Planung belegt. Die Begründung des Bebauungsplans, einschließlich des Umweltberichts zeigen, dass den Anforderungen an das Abwägungsgebot, d. h. dem Gebot der gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange miteinander und untereinander, Rechnung getragen ist. Aus diesen Grund stehen dem Satzungsbeschluss keine Gründe entgegen.	Nicht zu berücksichtigen
12.14	19, 25	<u>Einwohner</u> Zur Entwicklung der Einwohnerzahl nach Begründung, Seite 7f, dort: Ziffer 1.2.2, ist anzumerken: wurde 2011 noch mit 99 bis 132 Neueinwohnern gerechnet, ist von 45 die Rede. Umgekehrt wird mit der Planänderung dargestellt, dass die Einwohnerzahl Blankensees nach 1990 zunächst zu-, dann aber wieder abgenommen hat. In diesen Trend hinein neue Wohnungen zu bauen, ist abwegig und kann nicht gerechtfertigt im Sinne des Planungsrechts sein.	Innerhalb der Begründung wurde noch einmal differenziert. Bereits im Entwurf aus dem Jahre 2011 wird dargestellt, dass eine Wohnungsbelegung von 1,2 je Einzelhaus für diese Lage typisch ist. Bei damals angenommenen 22 Wohnungen (WE) mit einer Belegung von je drei Personen wären es insgesamt 66 Bewohner. Die Differenzierung wurde damals nicht berücksichtigt und inzwischen korrigiert. Die Begründung mit Stand 24.04.2013 (Auslegungsexemplar) spricht von maximal 78 neuen Einwohnern bei einer untypischen Wohnungsbelegung von zwei Personen je Einzelhaus. Da in der Zwischenzeit zwei Bauvorbescheide vorliegen, wurden diese Häuser nicht mehr in die Berechnung der künftigen Einwohnerzahl aufge-	Nicht zu berücksichtigen

			nommen. Diese Gebäude können bereits auf Grundlage des Bauvorbescheids bereits ohne den BP 10.04.00 errichtet werden und werden daher als Bestand angesehen. Dennoch werden die Auswirkungen der bereits möglichen Bebauung auf die Belange des Umweltschutzes und auf die Schutzgebiete untersucht. Zudem finden sie in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung Berücksichtigung. Der rückläufige Trend der Blankenseer Einwohnerzahlen ergibt sich daraus, dass die Kasernenbewohner mit zur Bevölkerung Blankensees gerechnet wurden. Die Kasernennutzung in Blankensee wurde jedoch aufgegeben und die Liegenschaften werden heute als Ausbildungspark genutzt, sodass dort aufgrund der Umnutzung nur noch eine untergeordnete Wohnungsanzahl angeboten wird. Der Ortsteil Blankensee hat jedoch in den vergangenen Jahren, mit der deutlich größeren Bevölkerungszahl unter Beweis gestellt, dass der Ort den zu erwartenden Zuwachs von Neubürgern aus dem geplanten Einfamilienhausquartier verkraften kann. Geplant sind fast ausschließlich Neubaugrundstücke für Einzelhäuser, deren Wohnform in Lübeck insbesondere von jungen Familien derzeit stark nachgefragt wird. Die vorgelegte Planung reagiert damit auf die aktuelle Nachfrage. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Grundstücke im Plangebiet auf großes Interesse stoßen werden.	
12.15	19, 25	<u>Gutachten</u> Zum Lärmschutz wurde oben schon vorgetragen, hierauf wird verwiesen. Die gutachterliche Grundlage, in der Bekanntmachung irreführend angekündigt, ist in den Umwelt-	Auf die vorgetragenen Einwendungen zum Lärmschutz wurde bereits weiter oben eingegangen.	Nicht zu berücksichtigen

		bericht integriert (entsprechend übrigens auch der artenschutzrechtliche Fachbeitrag), fehlerhaft und zu diffus, als dass sie, methodisch betrachtet, die Planung tragen könnte. Zum Gebietsschutz ist anzumerken, dass dieser nur kurzfristig geprüft wird und insoweit die Planung ihre Anstoßwirkung verfehlt und überhaupt nicht beurteilt werden kann, ob das erzielte Ergebnis (keine erheblichen Beeinträchtigungen, Begründung, Seite 24) tragen kann.	Die Gutachten waren im Inhaltsverzeichnis klar gekennzeichnet und daher für jedermann erkennbar. Es besteht kein Zweifel an der Kompetenz der Gutachter. Der Einwender nennt dazu an dieser Stelle auch keine konkreten Beispiele. Alle Auswirkungen der Planung wurden ausführlich und in ausreichendem Rahmen geprüft.	
12.16	19, 25	<u>Anwaltliche Schlussbemerkung</u> Nach allem ist festzuhalten, dass für die Planung weder eine Planrechtfertigung gegeben ist noch die Abwägungsgrundlagen bereits gestellt werden. Auf die jeweils angemarkten Verfahrensfehler wird hingewiesen. Die Planung gestaltet weder eine verträgliche Dorfentwicklung, noch die zu erwartenden Nachbarschaftskonflikte. Sie erkennt die Beeinträchtigungen der direkt angrenzenden Schutzgebiete und Schutzgüter nicht. Die Planänderung zeichnet sich dadurch aus, dass die Konflikte durch oft lediglich verbale, teilweise sogar rein fiktive „Lösungen“ abarbeitet und in die Zukunft verlagert. Dass sich die Planung ihrer selbst nicht sicher ist, ergibt sich auch daraus, dass versucht wird, mit einigen Bauvorbescheiden vollendete planerische Fakten zu schaffen.	Auf die einzelnen Punkte wurde bereits in der Abwägung zur Stellungnahme des den Einwender vertretenden Rechtsanwalts eingegangen (siehe oben). Diese Abwägung zeigt, dass der Vorwurf einer unzulässigen Konfliktverlagerung „in die Zukunft“ unbegründet ist. Die „Planrechtfertigung“ – gemeint ist offensichtlich die städtebauliche Rechtfertigung – ist gegeben. Nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB sind nur solche Pläne, die einer positiven Planungskonzeption entbehren und die ersichtlich der Förderung von Zielen dienen, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des Baugesetzbuches nicht bestimmt sind; § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist ferner verletzt, wenn ein Bebauungsplan, der aus tatsächlichen oder Rechtsgründen auf Dauer oder auf unabsehbare Zeit der Vollzugsfähigkeit entbehrt, die Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung nicht zu erfüllen vermag (BVerwG, Urteil vom 21.03.2002 - 4 CN 14.00 -, BVerwGE 116, 144 <146 f.> m. w. N.). Gemessen daran besteht an der städtebaulichen Rechtfertigung kein Zweifel, weil die vorliegende Planung ausweislich der städtebaulichen Begründung auf einer positiven Planungskonzeption auf-	Zur Kenntnis zu nehmen

			baut und für eine fehlende Vollzugsfähigkeit keinerlei Anhaltspunkte bestehen. Die erwähnten Bauvorbescheide wurden auf der Grundlage der derzeit geltenden Abrundungssatzung erlassen. Von der Schaffung vollendeter Tatsachen kann also keine Rede sein. Auch die geltend gemachten Verfahrensfehler liegen nicht vor: - Ein Anspruch auf Aushändigung von Kopien besteht nicht (<i>Battis</i>, in: <i>Battis/ Krautzberger/ Löhr</i>, BauGB, § 3, Rn. 14 m. w. N.). - § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinde, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren (so BVerwG, Urteil vom 18.07.2013 - 4 CN 3/12 -, zit. nach <i>Juris</i>). Dem wurde hier Rechnung getragen (siehe oben). - Die Monatsfrist des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist gesetzlich nicht zwingend, sondern eine Mindestfrist (<i>Krautzberger</i>, in: <i>Ernst/ Zinkahn/ Bielenberg/ Krautzberger</i>, BauGB, Kommentar, § 3, Rn. 44). Die Gemeinde kann daher auch länger auslegen.	
12.17	26	<u>Textliche Festsetzungen</u> Festsetzungen in Bebauungsplänen sollten zu deren Vollziehbarkeit ausreichend konkret und eindeutig bestimmt sein. 1. Die textliche Festsetzung 6.5 lässt unbestimmt, was unter einem wasser- und luftdurchlässigen Aufbau zu verstehen	Durch die Festsetzung soll der Erhaltungszustand des Schutzguts Boden im Plangebiet verbessert	Teilweise zu berücksichtigen

		ist. Hinreichend bestimmt wäre die Festsetzung eines maximal zulässigen Abflussbeiwerts für die Befestigung nach DIN 1986, Teil 100. 2. Die Festsetzung 6.8 schützt Insekten vor der Anlockwirkung von Außenbeleuchtungen. Vor der Fallenwirkung von Außenbeleuchtung werden Insekten nur durch ausreichend dichte Leuchten geschützt, die es den Insekten unmöglich machen, in das Innere der Leuchten zu gelangen. Hierzu ist die Vorgabe eines so genannten IP-Codes für die Leuchten nach DIN EN 60529 geeignet. 3. Wird in textlichen Festsetzungen auf Regelwerke privater Normgeber wie DIN-Normen Bezug genommen, sind deren Fundstellen mit anzugeben. Dies betrifft die Festsetzung 8.1. Grundlage für eine entsprechende Forderung sind der Beschluss des BVerwG vom 29.07.2010 (Az. 4 BN 21.10) und das Urteil des OVG NRW vom 19.07.2011 (Az. 10 D 131/08.NE). 4. In der Festsetzung 9.4 sollte angegeben werden, innerhalb welchen Zeitraums abgängige Bäume zu ersetzen sind.	werden, indem der Boden nicht vollständig versiegelt wird. Weder bei der zulässigen GRZ noch bei der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ermöglicht diese Festsetzung eine Mehrversiegelung bzw. eine geringere Kompensationspflicht. Aus diesem Grund wird die Durchlässigkeit des Materials z. B. durch einen Abflussbeiwert nicht näher definiert. Die Angabe eines IP-Codes zum Schutz von Insekten wird als nicht zielführend angesehen, IP-Codes dienen primär dem Schutz der Leuchtmittel gegen Fremdkörper und Feuchte. Vorliegend wurde die Festsetzung aus folgenden Quellen abgeleitet: „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“, (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 10. Mai 2000) und A. Geiger, E.-F. Kiel und M. Woike „Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen“, Natur in NRW, 4/07, S. 46-48. Die Quelle wird in die textl. Festsetzungen aufgenommen: DIN 4109-1- Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Anforderungen an die Schalldämmung, Beuth-Verlag, Ausgabedatum: 2013-06. Nach Feststellung des Abganges ist innerhalb eines Jahres der Baum zu ersetzen. Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend ergänzt.	

		5. Bei der baugestalterischen Festsetzungen 10.1 und 10.2 sollte zur Eindeutigkeit der städtebaulich erwünschten Farbtöne ergänzend auf Bezeichnungen der RAL-Farbskala zurückgegriffen werden. 6. Bei der baugestalterischen Festsetzung 10.1 sollte festgesetzt werden, dass die Begrünung den Anforderungen der "Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen" der FLL zu entsprechen hat, um entsprechende Qualitätsstandards dieser Begrünung durchsetzen zu können.	Durch die Festsetzung soll lediglich garantiert werden, dass ein bestimmtes Farbspektrum abgedeckt wird und grelle Farben generell vermieden werden. Durch die Aufnahme von Farbtönen nach der RAL-Farbskala wären die Bauherren konkret an diesen gebunden. Dieses ist schon daher nicht sinnvoll, da Baumaterialien nicht in RAL-Farben angeboten werden und damit lediglich eine Anlehnung an diese Farbtöne möglich wäre. Zudem sollen die künftigen Bauherren in ihrer Farbwahl nicht zu sehr eingeschränkt werden. Die Begrünung ist entsprechend den Vorgaben der Dachbegrünungsrichtlinie 2008 anzulegen und zu pflegen. (Fundstelle: www.fll.de). Die textliche Festsetzung wird entsprechend ergänzt.	

Ifd. Nr. 13 Thema: Anmerkungen und Hinweise				
Idf. Nr.	Einw.- Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
13.1	3	<u>Untere Wasserbehörde</u> Die Untere Wasserbehörde hat keine Anmerkungen.		Zur Kenntnis zu nehmen
13.2	3	<u>Untere Abfallentsorgungsbehörde</u> Die Untere Abfallentsorgungsbehörde hat ebenfalls keine Anmerkungen.		Zur Kenntnis zu nehmen
13.3	4	<u>Bereich Stadtgrün und Verkehr</u> Der Bereich 660 - Stadtgrün und Verkehr hat die vorgelegten Unterlagen geprüft und festgestellt, dass viele der bisher vorgetragenen Kritikpunkte inzwischen eingearbeitet wurden.		Zur Kenntnis zu nehmen
13.4	6	<u>Entsorgungsbetriebe Lübeck</u> Die Entsorgungsbetriebe haben grundsätzlich keine Bedenken hinsichtlich der nunmehr vorliegenden Planungen, jedoch noch folgende Hinweise und Anregungen.	Auf die Hinweise und Anregungen wird weiter oben eingegangen.	Zur Kenntnis zu nehmen
13.5	21	<u>Entsorgungsbetriebe Lübeck</u> Die Entsorgungsbetriebe halten an ihrer Stellungnahme vom 18.07.2013 fest.	Die Stellungnahme der Entsorgungsbetriebe vom 18.07.2013 ist weiterhin Bestandteil dieser Abwägung.	Zu berücksichtigen
13.6	7	<u>Handwerkskammer Lübeck</u> Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der	Durch die Planung werden keine Handwerksbetriebe beeinträchtigt.	Zur Kenntnis zu nehmen

		Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.		
13.7	9	<u>Kreis Herzogtum Lauenburg - Naturschutz</u> Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll der Bau von 12 bis 14 eingeschossigen Häusern (neben weiteren 4 Gebäuden, für die offensichtlich bereits positive Bauvorbescheide vorliegen) und insgesamt von 26 Wohneinheiten (neben weiteren 14 Wohneinheiten, für die wie o.g. offensichtlich bereits positive Bauvorbescheide vorliegen) in unmittelbarer Nachbarschaft des Naturschutzgebietes (NSG) „Gröner Heide...“ ermöglicht werden. Insgesamt sollen also rund 40 neue Wohneinheiten in rund 16 bis 18 Gebäuden entstehen.		Zur Kenntnis zu nehmen
13.8	10	<u>LLUR – Technischer Umweltschutz</u> Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen aufgrund der Zuständigkeit des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume keine Bedenken. Ich empfehle zu prüfen, ob sich die geplante Nutzung als Wohngebiet mit der gegebenenfalls vorhandenen landwirtschaftlichen Anlage verträgt.	In der Ortslage befinden sich zwei Reiterhöfe. Die gegenseitige Verträglichkeit wurde geprüft. Auswirkungen sind nicht zu erwarten (siehe Umweltbericht S. 66 ff.).	Bereits berücksichtigt
13.9	13	<u>AG-29</u> Die AG-29 verweist zudem auf ihre Stellungnahme vom 22. Juli 2011 und macht sich deren Inhalte im o. g. Verfahren vollumfänglich zu Eigen.	Die Abwägung der Stellungnahme vom 22.07.2011 erfolgte bereits und bleibt unverändert bestehen. Die AG-29 wird über das Ergebnis informiert.	Zur Kenntnis zu nehmen

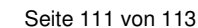
13.10	14	<u>BUND</u> Der BUND macht sich die Stellungnahme der Initiative Zukunft Blankensee (IZB) in Gänze zu eigen und verweist insbesondere auf die Ausführungen zur Dorf- und Stadtentwicklung sowie zum Lärmschutz und Bodenschutz. Die Stellungnahme des BUND vom 22.07.2011 zur bisherigen Planung wird aufrecht erhalten.	Die Abwägung der Stellungnahme vom 22.07.2011 erfolgte bereits und bleibt unverändert bestehen. Der BUND wird über das Ergebnis informiert.	Zur Kenntnis zu nehmen
13.11	15	<u>NABU - Zeitungsartikel</u> Abschließend sei anzumerken, dass der Zeitungsartikel in den Lübecker Nachrichten vom 31.07.2013 zu der hier anliegenden Problematik die Absicht des Investors belegt, die Naturschutzanliegen zu diskreditieren („grüner Filz“, „Angebot für Familien mit Kindern verhindern“). Diesem durchsichtigen Vorgehen zur Durchsetzung von materiellen Einzelinteressen sollte entschlossen entgegengetreten werden.	Die Nachfrage nach Einfamilienhäusern ist in Lübeck weithin sehr hoch. Auch das hier geplante Wohngebiet in Blankensee ist ein Beitrag um dieser Nachfrage gerecht zu werden. Das Planungsziel wird in der Begründung dezidiert erläutert. Sofern die Stadt keine Erforderlichkeit in der Aufstellung des Bebauungsplans sehen würde, wäre die Planung bereits vor dem Aufstellungsbeschluss verworfen worden. Anzumerken ist auch, dass das Planungsrecht ausschließlich und als hoheitliche Aufgabe bei der Gemeinde liegt und nicht beim Investor. Das Thema Umweltschutz wurde ausführlich abgearbeitet und es besteht kein Zweifel an der Verträglichkeit der Planung. Bei dem angesprochenen Pressebeitrag handelt es sich um die private Meinungsäußerung des Investors,.	Zur Kenntnis zu nehmen
13.12	15	<u>NABU - Allgemeines</u> Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor. Der NABU bittet um Rückmeldung, wie über seine Anregungen, Anmerkungen und/oder Einwände befunden wurde		Zur Kenntnis zu nehmen

		und um weitere Beteiligung am Verfahren.		
13.13	18	<u>Aufrechterhaltung Stellungnahme vom</u> Ich bin Miteigentümerin des Grundstückes in Lübeck, Söllbrock 43 (verzeichnet im Grundbuch von Lübeck Blatt 7421, Flurstücke 30/51, 30/52 und 30/53 der Flur 2). Meine Einwendung vom 21.07.2011 zum vorhergehenden Planverfahren, das hier geändert wird, halte ich vollumfänglich aufrecht. Die Einwendungen der Initiative Zukunft Blankensee e.V. vom 05.08.2013 mache ich mir in vollem Umfang zu Eigen.	Die Abwägung der Stellungnahme vom 21.07.2011 erfolgte bereits und bleibt unverändert bestehen. Der Einwender wird über das Ergebnis informiert.	Zur Kenntnis zu nehmen
13.14	17, 18, 19, 25	<u>Initiative Zukunft Blankensee</u> Der B-Plan 10.04.00 Blankensee/ Alter Dorfkern in der Fassung vom 24.04.2013 unterscheidet sich im Wesentlichen von der bisherigen Planung nur durch die Art der baulichen Nutzung als „Allgemeines Wohngebiet“ und die veränderte Einbeziehung von Grünflächen im Süden statt im Nordosten. Die Zahl der künftig zulässigen Wohneinheiten ist identisch. Ihre geografische Anordnung und die verkehrliche Erschließung wurden nur marginal verändert. Die durch die Satzung verursachten und von der IZB bereits eingehend kritisierten Probleme bleiben daher im Wesentlichen bestehen. Sie sind in der Abwägungsempfehlung oft unzulänglich und tlw. sogar oberflächlich bearbeitet worden.	Nach der Auslegung in 2011 wurde die Umweltverträglichkeit, die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sowie NSG erneut vertiefend geprüft. Ergänzend wurde der artenschutzrechtliche Fachbeitrag überarbeitet. Im Ergebnis werden erheblich nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen. Es spricht somit nichts gegen die Fortführung des Planverfahrens.	Nicht zu berücksichtigen
13.15	17, 18	<u>Abschließendes Initiative Zukunft Blankensee</u> Die Einwendung der IZB e.V. vom 21.07.2011 wird aufrecht erhalten.	Die Abwägung der Stellungnahme vom 21.07.2011 erfolgte bereits und bleibt unverändert bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen
13.16	24	<u>Initiative Zukunft Blankensee</u> Unter Bezug auf unser Telefonat und nachdem ich mich inhaltlich über alle bis heute (erneut) ausliegenden Unterlagen	Die Stellungnahme der „Initiative Zukunft Blankensee“ vom 05.08.2013 ist weiterhin Bestandteil dieser Abwägung.	Zu berücksichtigen

		Der Einwender zu 1) ist Eigentümer der Flächen, die Einwender zu 2) sind Inhaber eines Nießbrauchsrechts, Die Flächen sind teilweise verpachtet. Das betroffene Hofgrundstück grenzt unmittelbar und nach der Plandarstellung parzellenscharf an das Plangebiet, und zwar auf einer Länge von 100 m, entlang der Straße "Blankenseer Dorfplatz". Hiervon sind etwa 57 m mit einem Knickwall belegt, der von den Einwendern gepflegt und unterhalten wird.		
13.21	19, 25	<u>Rechtsanwalt – Nummerierung</u> Im Einzelnen unter Bezugnahme auf den im Anhang beige-fügten Auszug aus der Planzeichnung mit hinzugefügten Buchstaben (A, B, ...) mit denen bestimmte Problembereiche charakterisiert werden:	Auf die einzelnen Punkte wurde bereits eingegangen (siehe oben).	Zur Kenntnis zu nehmen

		Bebauungsplan 10.04.00 Blankensee/ Alter Dorfkern Planzeichnung (Auszug) Die Bezeichnungen A, B, C, D, E, F sind von den Einwendern eingefügt.		
13.22	26	<u>Anwohner 3</u> Zum Bebauungsplan 10.04.00 – Blankensee / Alter Dorfkern – in der Fassung vom 24.04.2013 gebe ich nachfolgende Stellungnahme ab:	Frist für die Abgabe der Stellungnahmen war das Ende der Auslegung am 18.11.2013. Die Stellungnahme ist jedoch erst am 30.11.2013 per E-Mail und damit nicht fristgerecht bei der Stadt eingegangen. Dennoch wurde die Stellungnahme inhaltlich berücksichtigt (s. o.).	Zur Kenntnis zu nehmen

Bebauungsplan 10.04.00 – Blankensee/ Alter Dorfkern – Abwägungsbericht – Stand: 25.11.2013



17/09/2013 15:13

ING.-BIERO BERTHOLD → 8103629

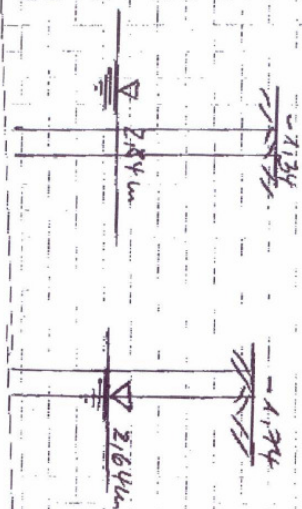
NR. 618 D01

BV Lübeck Blankensee, Hof Kallies
2 Pegel/brunnen Sum Hof v. 17.9.2013

Pegel 1 BN - 1,34 m WSpiegel 2,84 m u. I.

Pegel 2 BN - 1,34 m WSpiegel 2,64 m u. I.
BN ± (Beringswall) ± 0,84 m Bodenn. Altbau.

P1 P2 BNT0



17.9.2013
Jürgen Berthold
f. Grundbau u. Bodenmechanik
23568 Lübeck
Lüdersdorfer Weg 15
Telefon 0451/69 21 43

Jürgen Berthold
Dipl.-Ing.
Ingenieur für Grundbau
und Bodenmechanik

Jürgen Berthold Dipl.-Ing. Lüdersdorfer Weg 12 · 23558 Lübeck

Str. Nr. 22 103 60397
Id. Nr. 49 178 072 535

Herrn
H. Gerstmann e.K.
Mei/Kersting 1
23556 Lübeck

26/13

Zelt BV Blankensee, Hof Kallies.

Schiedsrichter Herr Gerstmann.

Auftragsgang: Jede id. nach die Wasserstände in den
beiden GW-Beobachtungsbrunnen auf o.g. Grundstücke
einzeichnen.

Brunnen 1	WS 99gl	2,770 m u. T.
Brunnen 2	WS 99gl	2,57 m u. T.

Ich bitte um Kenntnisnahme,

u. f. g.
Berthold

Lüdersdorfer Weg 12 · 23558 Lübeck
Tel. 0451/69 21 43 · Fax 0451/69 21 20
Sparkasse zu Lübeck
Konto-Nr. 11 576 123
BLZ 230 50101

Stellungnahme, Abwägungsempfehlung und Beschlussvorschlag

Bebauungsplan 10.04.00 Blankensee/Alter Dorfkern

Inhalt

lfd. Nr.		
1.1	Thema: Archäologie und Denkmalpflege.....	3
1.2	Thema: Brandschutz.....	5
1.3	Thema: Kommunikation	7
1.4	Thema: Verkehrsinfrastruktur.....	9
1.5	Thema: Energieversorgung.....	19
1.6	Thema: Stoffliche Ver- und Entsorgung	21
1.7	Thema: Soziale Infrastrukturen und Versorgungsstruktur.....	33
1.8	Thema: Finanzierung, Kosten	39
1.9	Thema: Allgemeine Naturschutzbelange.....	41
1.10	Thema: Artenschutz.....	55
1.11	Thema: FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet.....	65
1.12	Thema: Schallschutz.....	97
1.13	Thema: Städtebauliche Struktur (Gebietsausweisung).....	108
1.14	Thema: Abweichungen von übergeordneten Planwerken	117
1.15	Thema: Sonstige Belange.....	127
1.16	Thema: Anmerkungen und Hinweise	137

Bebauungsplan 10.04.00 Blankensee/Alter Dorfkern**Stellungnahme, Abwägungsempfehlung und Beschlussvorschlag**

Eingegangene Stellungnahmen mit Bedenken		
Einwender-Nr.	Stellungnahmen von Behörden, TöB und Privaten	Schreiben vom
1	Bereich Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie, Hansestadt Lübeck	27.05.2011
2	Bereich Feuerwehr, Hansestadt Lübeck	30.05.2011
3	Bereich Naturschutz, Hansestadt Lübeck	01.07.2011
4	Ergänzung Bereich Naturschutz, Hansestadt Lübeck	04.08.2011
5	Bereich Umweltschutz, Hansestadt Lübeck	05.07.2011
6	Bereich Verkehr, Hansestadt Lübeck	18.07.2011
7	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung Nord	31.05.2011
8	Entsorgungsbetriebe Lübeck	19.07.2011
9	Fachbereich Haushalt und Steuerung	07.06.2011
10	Fachbereich Kultur, Abt. Jugendhilfeplanung	06.06.2011
11	Handwerkskammer Lübeck	08.07.2011
12	Kreis Herzogtum Lauenburg	05.04.2012
13	Landeskriminalamt, Sachgebiet 323, Kampfmittelräumdienst	06.07.2011
14	Stadtverkehr Lübeck GmbH	09.06.2011
15	Stadtwerke Lübeck GmbH	09.06.2011
16	Untere Forstbehörde	16.06.2011
17	AG-29	22.07.2011
18	BUND	22.07.2011
19	BUND (Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung)	23.01.2008
20	Initiative Zukunft Blankensee e.V.	21.07.2011
21	NABU Schleswig-Holstein und Lübeck	19.07.2011
22	Schutzgemeinschaft gegen Fluglärm Lübeck und Umgebung e.V.	20.07.2011

23	Anwohner 1	20.07.2011
24	Anwohner 2	20.07.2011
25	Anwohner 3	20.07.2011
26	Anwohner 4	15.07.2011
27		20.07.2011
28	Anwohner 6	21.07.2011
29	Anwohner 7	20.07.2011
30	Anwohner 8	21.07.2011
31	Anwohner 9	22.07.2011

Ifd. Nr. 2 Thema: Archäologie und Denkmalpflege				
Idf. Nr.	Einw.-Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
2.1	1	<u>Archäologisch relevante Funde</u> Der Bereich Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie, nimmt als Träger öffentlicher Belange zu o. g. Bebauungsplan wie folgt Stellung: Blankensee gehört zu den seit der Vorgeschichte besiedelten Gebieten der Hansestadt Lübeck, belegt wird dies durch zahlreiche Gräberfelder im Umkreis des heutigen Dorfes. Die zu den Gräbern gehörenden Siedlungsstellen sind noch unbekannt, möglich ist, dass das heutige Dorf eine sehr alte Siedlungs-Kontinuität besitzt. In seiner heutigen Lage ist es seit dem 13. Jahrhundert urkundlich belegt. Eine Bebauung im alten Dorfkern berührt daher archäologische Befunde, die vor einer Bebauung entsprechend zu untersuchen, zu dokumentieren und zu bergen sind. Vor einer Bebauung sollte daher das künftige Baugebiet archäologisch prospektiert werden, um Auswirkungen des Vorhabens auf eventuelle Kulturdenkmale zu prüfen. Sollten Bodendenkmale von den Maßnahmen betroffen sein, sind vorherige Ausgrabungen vorzusehen. Bei allen Bodeneingriffen ist im Bereich des Bebauungsplans daher zu berücksichtigen, dass archäologisch relevante Funde und Befunde auftreten können, die von Mitarbeitern der Abteilung Archäologie geborgen und dokumentiert werden müssen. Der Bereich Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie, ist daher über alle Bodeneingriffe mindestens vier Wochen vorher zu informieren.	Die landwirtschaftlichen Nebengebäude sind weitgehend im Jahr 2007 abgebrochen worden. In diesem Zusammenhang erfolgten umfangreiche Erdbewegungen. Zu diesem Zeitpunkt gab es keine Hinweise auf Funde. Die Begründung wird um den Hinweis ergänzt, dass die Abt. Archäologie mindestens vier Wochen vor Beginn der Bodeneingriffe zu informieren ist. Die Hinweise selbst sind dann im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.	Zu berücksichtigen

	21	Zudem sollte im anstehenden Zusammenhang geprüft werden, ob die hier betroffene Fläche Teil eines Wölbackerbereiches ist, der ggf. ein Bodendenkmal sein könnte.	Hinweise auf einen Wölbackerbereich bestehen nicht.	
	20, 31	3.11 Archäologie, Denkmalschutz Im Zuge des Abbruchs von landwirtschaftlichen Bauten sind keine archäologischen Erkundungen erfolgt. Insoweit hat die Aussage, dass „es keine Hinweise auf Funde“ gab keine belastbare Grundlage. Die Ortslage und die Umgebung sind seit Jahrtausenden besiedelt und daher wimmelt es von historischen Relikten aus allen Epochen. Daher ist davon auszugehen, dass sich auch in diesem Bereich eine bedeutende Zahl von Fundstücken ergeben wird. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass bisher weder umfangreiche Erdbebewegungen noch eine Einebnung der vormals bebauten Fläche stattgefunden haben.	Die Hinweise sind berechtigt. Durch die Aufnahme des vorstehenden Hinweises mit dem Ziel der ordnungsgemäßen Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes erübrigen sich weitere Festsetzungen/Hinweise.	

lfd. Nr. 3 Thema: Brandschutz				
lfd. Nr.	Einw.-Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
3.1	2	<u>Löschwasserbedarf/-versorgung</u> Aus brandschutztechnischer Sicht nimmt die Feuerwehr Lübeck zu dem o. g. Bebauungsplan wie folgt Stellung: Der Löschwasserbedarf sowie die erforderlichen Hydrantenabstände sind nach den DVGW-Richtlinien W 405 und W 331 vorzusehen.	Die Begründung erhält unter Ziffer 5.6.3 „Löschwasserversorgung“ entsprechende Aussagen zur Löschwasserversorgung gemäß des Erlasses des Innenministers vom 24.08.1999 (IV-334 – 166.701.400) zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung. Derzeit wird die Löschwasserversorgung durch einen Hydranten gegenüber Hausnummer 27-31. Über diesen können mindestens 48 m³/h Löschwasser bereitgestellt werden. Ergeben sich im Rahmen der Projektplanung andere erforderliche Löschwassermengen, als vom Trinkwassernetz vorgehalten werden können, sind für die fehlenden Mengen entsprechende technische Vorkehrungen zu ergreifen, wie Bau eines Löschwassertanks o. ä.	Zu berücksichtigen
	8	Hinsichtlich der Löschwasserversorgung ist im Vorwege das Erfordernis eines Teiches abzuklären. Sollte ein Teich erforderlich sein, sind die Speisung des Teiches sowie auch die Ableitung überschüssigen Wassers zu berücksichtigen. Auch in diesem Fall sei darauf hingewiesen, dass in der Nähe des Plangebietes keine Möglichkeiten für die Ableitung von Niederschlagswasser bestehen.		
	20, 31	<u>3.4.12</u> Der Planung (S. 23) fehlt eine hinreichend bestimmte und ausreichende Lösung für die Bereitstellung von Löschwasser. Durch eine Verdoppelung der Einwohnerzahl und einem daraus folgenden doppelten Trinkwasserbedarf wird die Verfügbarkeit von ausreichend Löschwasser aus dem Trinkwassernetz bezweifelt. Der angeführte Erlass wird nicht eingehalten. Planerische Vorbehalte für einen ggf. erforderlich werdenden Löschwasserteich sind nicht erkennbar und nicht gegeben. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit kann die Planung deshalb nicht fortgeführt werden.		Zur Kenntnis zu nehmen

3.2	2	<u>Gebäudezugänge</u> Sollten Gebäudezugänge ≥ 80 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein, so ist die Zuwegung als Feuerwehrzufahrt gemäß DIN 14090 auszubilden.	Kein Grundstück weist eine Tiefe von 80 m auf. Gebäudezugänge in einer Entfernung von ≥ 80 m von den öffentlichen Verkehrsflächen sind daher ausgeschlossen.	Zur Kenntnis zu nehmen

Ifd. Nr. 4 Thema: Kommunikation				
Idf. Nr.	Einw.-Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
4.1	7	<u>Ausbau Kommunikationsnetz</u> Für den rechtzeitigen Ausbau des Kommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger bitten wir Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich unserem PTI 12, Fackenburger Allee 31 in 23554 Lübeck, Telefon (0451) 4 88-46 22, so früh wie möglich mitzuteilen.	Der Vorhabenträger wird informiert.	Zur Kenntnis zu nehmen
4.2	20, 31	<u>Versorgung</u> 3.4.6 Auf die Versorgungssituation mit zeitgemäßen Telekommunikationsverbindungen geht der Planer wohlweislich gar nicht ein, obwohl deren Verfügbarkeit bei Neubauvorhaben insbesondere in stadtnahen Lagen heutzutage unverzichtbar erscheint. Hierzu ist festzuhalten, dass die Ortslage Blankensee über keinerlei Breitbandversorgung verfügt und seitens der Telekom auch keinerlei Planungen für eine Bereitstellung existieren. Ebenso existiert keinerlei Kabelfernsehtz, das auch zur Breitbandversorgung genutzt werden könnte. Ungünstig ist ebenfalls die Netzabdeckung im Mobilfunk. So besteht insbesondere innerhalb von Gebäuden kein bzw. nur unzureichender Empfang zumindest in den Netzen von E-Plus und 02 und im Empfang von UMTS-Verbindungen aller Anbieter. Damit ist die Nutzung der mobilen Telefonie stark eingeschränkt und mobiles Internet nahezu ausgeschlossen. Diese Situation ist für neue Eigentümer eine bedeutende Einschränkung. Die fehlende Breitbandversorgung und die Beschränkungen im DVB-T-Fernsehempfang werden dazu führen, dass sämtliche Neu-	Die Versorgung Blankensee / Groß Grönau wird über LTE gewährleistet. Mit diesem Standard kann DSL-Breitbandgeschwindigkeit erreicht werden. Voraussetzung für eine Bebaubarkeit einer Fläche ist nicht die Versorgung mit allen in Deutschland vertretenen Mobilfunkanbietern oder ein Fernsehempfang über Kabel. Zudem bieten andere Mobilfunkanbieter ausreichend Empfang in Blankensee.	Nicht zu berücksichtigen

		bauten mit Satellitenempfangseinrichtungen auszustatten sein werden, was das Erscheinungsbild der neuen Siedlung negativ beeinflusst. Bei einigen Grundstücken dürfte die „Abschattung“ durch das Hofgebäude einen entsprechenden Empfang zudem unmöglich machen.		

lfd. Nr. 5 Thema: Verkehrsinfrastruktur				
Individualverkehr				
lfd. Nr.	Einw.-Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
5.1	6	<u>Parkplätze und Stellplätze (zu Ziffer 5.3)</u> <u>Straßenverkehrsbehörde:</u> Die geplanten 7 Parkplätze im öffentlichen Verkehrsraum werden bezogen auf bis zu 44 Wohneinheiten als unzureichend angesehen. Eine Ausweisung von 14 Parkplätzen in der Stichstraße wird für erforderlich gehalten. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse aus dem Hochschulstadtteil wird die Erhöhung der Stellplätze auf privatem Grund ebenfalls für dringend notwendig erachtet. <u>Straßenbaulastträger:</u> Hier schließen wir uns der Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde an, wonach bei 33 bis 44 Wohneinheiten ein öffentlicher Parkplatzanteil im Straßenraum von 7 Parkplätzen als zu gering angesehen wird, zumal im verkehrsberuhigten Bereich lediglich 3 Parkplätze vorgesehen worden sind. Eine Lösung hierzu ist im Rahmen des Vorentwurfes zu finden. Um den Parkdruck aus dem verkehrsberuhigten Bereich zu nehmen ist der Anteil der privaten Stellplätze auf den Grundstücken auf mindestens 2 Stellplätze pro Wohneinheit zu bemessen.	Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen werden im Bebauungsplan künftig 14 Stellplätze unverbindlich ausgewiesen. Die genaue Lage ergibt sich erst im Zuge der Projektplanung. Mit dieser Größenordnung wird der Forderung 20 % der notwendigen Stellplätze als öffentliche (Besucher-) Parkplätze zu erstellen entsprochen. Eine festgeschriebene Anzahl an Stellplätzen je Grundstück kann im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden. Lediglich eine Beschränkung von Stellplätzen ist möglich. Aufgrund der ländlichen peripheren Lage des Baugebietes muss pro WE mit 1,5-2 Stellplätzen gerechnet werden. Für Einfamilienhäuser ist die Annahme von 2 notwendigen Stellplätzen pro EFH realistisch.	Teilweise zu berücksichtigen
5.2	31	<u>Parkplätze</u> <u>2.6</u> Insbesondere das Altenteilergrundstück ist derzeit (nur) wie folgt erreichbar: Parallel zum Flurstück 21/10 (Blankenseer Dorfplatz 4) ver-	Es handelt sich bei den Standorten der Parkbuchten um unverbindliche Vorschläge. Dennoch wird die Darstellung des Parkplatzes in diesem Bereich aus dem Bebauungsplan genommen und	Zu berücksichtigen

	läuft ein auch aus der Planzeichnung ersichtlicher 3,50m breiter Streifen. Dieser Streifen befindet sich im Eigentum von Herrn Kallies und ist belastet mit einem öffentlichen Wegerecht, das die Erschließung der Grundstücke 4a, 4b und 4c (letzteres: Einwender zu 2)) sichert. Zur Straße "Blankenseer Dorfplatz" hin ist eine Aufweitung auf dem Hofgrundstück der Einwender ersichtlich, die den 3,50m breiten Streifen auf eine Gesamtbreite von 11,00m erweitert. In diese Zufahrtsmöglichkeit wird durch die Planung unmittelbar eingegriffen, da die Planung dort Parkplätze vorsieht. Es wird mit anderen Worten in die bestehende Erschließung zu Lasten der Einwender eingegriffen. Die dort mit Mitteln der Einwender wird durch die Planung vollständig entwertet, so dass (auch) insoweit eine entschädigungspflichtiger Eingriff in bestehende Eigentumsrechte geltend gemacht wird. Die Planung bietet eine Lösung dieses Problems nicht an. <u>2.7</u> Im Übrigen ist die Möglichkeit einer breiten Einfahrt für die Nutzung des Grundstücks zwingend erforderlich. Durch die Planung wird in Anliegerrechte eingegriffen, die sich im Hinblick auf die grundsätzliche Nutzbarkeit des planbetroffenen Grundstückes als eigentumsgeschützte Rechte darstellen. Die Einwender beantragen, dass das Grundstück im genannten räumlichen Bereich, so wie bisher, für alle nach der StVZO zugelassenen Fahrzeuge (einschließlich Mähdrechern pp) erreichbar bleibt. Eine solche Erreichbarkeit des Grundstückes ist Voraussetzung für die weitere Nutzung. Ohne eine solche Nutzbarkeit wäre bspw. auch eine entsprechende Verpachtung zu landwirtschaftlichen Zwecken nicht möglich. Nur höchst vorsichtshalber – den Einwendern ist nicht an einer Entschädigung gelegen, sondern an einer Nutzbarkeit	der Einfahrtsbereich im Bebauungsplan dargestellt.	

		des Grundstücks – wird beantragt, ggfs. eine Entschädigung festzusetzen.		
5.3	20, 31	<u>Parkplätze</u> <u>3.4.7</u> Die EAE-85195 (vgl. 5.3, Begründung/ Umweltbericht Seite 13), die im Übrigen bereits seit Jahren durch die RAST 2007 ersetzt wurde (weshalb die Planung insoweit zu überarbeiten ist), ist in einer Dorflage, in der es im 4-km-Umkreis keinerlei Versorgungseinrichtungen gibt, nicht einschlägig. Insofern sind bei der geplanten Grundstücksgröße und Erreichbarkeit des jeweiligen Grundstücks mit PKW nicht verminderte, sondern deutliche größere Parkmöglichkeiten im öffentlichen Straßenraum vorzusehen. Auch die zu erwartenden Familienprofile - von einer Gewerbenutzung mit Kundenverkehr gar nicht zu reden – lassen einen deutlich überdurchschnittlichen Fahrzeugbestand erwarten. Auf 35 Wohneinheiten bezogen ist von einem durchschnittlichen Bedarf von 70 Parkplätzen für die Bewohner auszugehen. Davon können nach Lage der Dinge maximal 25 bis 30 auf den Privatgrundstücken erstellt werden. Parkplätze für Besucher kämen noch hinzu. Die geplanten 7 Parkplätze sind unter allen denkbaren Varianten völlig unzureichend. Im Übrigen ist es unzumutbar, dass planmäßig auf dem Fußweg geparkt werden soll, da der Straßenquerschnitt klein ist und die Gefährdung von Kindern so unvermeidbar wird. Der Verweis auf einen regelmäßigen ÖPNV verfängt nicht, da die einfachen Fahrtzeiten zu den nächsten Geschäften über 20 Minuten dauern. Hinzu kommt, dass die Taktzeiten angesichts der Sparschwänge in der Stadt nicht als dauerhaft gesichert angesehen werden können.	Auf den Grundstücken ist die Möglichkeit vorhanden ein entsprechendes Stellplatzangebot von zwei Stellplätzen pro Einfamilienhaus sicherzustellen. Der Stellplatzerlass für Schleswig-Holstein regelt die Herstellung von Stellplätzen auf privaten Flächen und nicht im öffentlichen Raum. Gemäß Stellplatzerlass ist pro Wohnung im Einfamilienhaus ein Stellplatz herzustellen, hier sollten diese jedoch aufgrund der ländlichen Lage auf durchschnittlich 1,5 erhöht werden. Dieses sind im Plangebiet (Wohnungsbestand plus Neubau) insgesamt zwischen 44 und 66 Stellplätze. Sofern sich neben dem Wohnen nicht störende Gewerbebetriebe ansiedeln (diese sind im WA nur ausnahmsweise zulässig), ist ein Stellplatz je 50-70 m² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte herzustellen. In der Annahme, dass sich zwei Betriebe ansiedeln, wären es pro Betrieb ca. drei zusätzliche Stellplätze. Aufgrund der festgesetzten GRZ von 0,3 und der Begrenzung der zulässigen Vollgeschosse auf eins, können auf den 550 m² großen Grundstücken jeweils max. 165 m² Wohn- bzw. Gewerbefläche geschaffen werden. Diese Fläche kann selbstverständlich nicht vollständig Nutzfläche sein. Großzügig gerechnet ergibt dieses für ein Gewerbebetrieb: 165 m² / 50 m² = 3 Stellplätze. Auf dieser Fläche wäre durch diese Ausnutzung kein Wohnen mehr möglich und 2 Stellplätze sind daher abzuziehen. Dieser ergibt: 42 WE X 1 St. = 42 + 6 St. = 48 St.	Teilweise zu berücksichtigen
	31	Ein Abgleich mit dem Stellplatzerlass für Schleswig-Holstein erfolgt nicht.		

	24	Hinzu kommt, dass die geplanten Parkplätze im Neubaugebiet für die dortigen Bewohner und deren Besucher nicht ansatzweise dem absehbaren Bedarf entsprechen. Dies wird dazu führen, dass der Bereich um unser Grundstück durch parkende Fahrzeuge in erheblichem Umfang belastet wird.	Die notwendige Stellplatzzahl ergibt sich aus der tatsächlichen WE-Anzahl. Voraussichtlich werden max. 48 Stellplätze im Plangebiet notwendig werden. Diese sind problemlos auf den privaten Grundstücken unterzubringen.	
	30	Angesichts der Vielzahl von zu errichtenden Wohneinheiten ist die Bemessung der im öffentlichen Straßenraum vorgesehenen Parkplätze völlig unzureichend. Es ist daher davon auszugehen, dass erhebliche Anteile des ruhenden Verkehrs künftig auf den Dorfplatz ausweichen werden und damit die Zugänglichkeit meines Grundstückes und Parkmöglichkeiten für Besucher beeinträchtigt werden. Auch durch die deutliche Zunahme des Verkehrs ins neue Baugebiet werde ich zusätzlich belastet.	Auf Empfehlung der Straßenverkehrsbehörde wird die Anzahl der öffentlichen Parkplätze auf insgesamt 14 erhöht. Bei der Verkehrsfläche handelt es sich überwiegend um einen verkehrsberuhigten Bereich. Die Fußgänger können in diesem Bereich die ganze Fahrbahn benutzen. Künftig wird daher im verkehrsberuhigten Bereich kein Fußweg mehr ausgewiesen. Der Straßenquerschnitt innerhalb des nicht verkehrsberuhigten Bereichs ist ausreichend bemessen, um einen Gehweg anordnen zu können. Der Einwohnerzuwachs und die damit einhergehende Erhöhung des Fahrgastaufkommens auf der Linie 6 werden sich voraussichtlich positiv auf den Fortbestand der Linie auswirken.	
5.4	6	<u>Erschließung (zu 5.2)</u> Der vorgenannte Punkt ist vollständig neu zu formulieren. Wir sind nicht der Auffassung, dass der verkehrsberuhigte Bereich hinter dem Grundstück Blankenseer Dorfplatz 4 beginnt, sondern erst am Ende der derzeit öffentlichen Verkehrsfläche. Es besteht daher die Notwendigkeit anhand eines Vorentwurfes vom Wendeplatz des Blankenseer Dorfplatzes bis zum Ende der öffentlichen Verkehrsfläche mit Übergang in den verkehrsberuhigten Bereich die zukünftige Erschließung festzulegen. Die Ergebnisse sollen dann in die Planzeichnung und in die Begründung einfließen.	Der Ausbau, der die Anbindung an den Blankenseer Dorfplatz sichert, wird über einen städtebaulichen Vertrag geregelt. Die als Verkehrsflächen festgesetzten Flächen sind bereits heute öffentlich gewidmet. Nach Abstimmung mit dem Bereich Verkehr wurde die Festsetzung der Verkehrsfläche geändert. Der verkehrsberuhigte Bereich beginnt nun erst am Anfang des neuen Wohngebiets und nicht im Bereich Blankenseer Dorfplatz 4.	Zu berücksichtigen

		Einzelnen: <u>3.4.1</u> Die Bemessung des Wendehammers am Ende der Erschließungsstraße ist unzureichend. Mit einem Durchmesser von rd. 15 m sind Wendemanöver z.B. von Versorgungsfahrzeugen nicht gefahrlos (spielende Kinder) möglich. Ein besonders gravierendes Problem ist während der Bauzeit mit Sicherheit zu erwarten, weil dann vermehrter Schwerverkehr eintritt und sogar LKW mit Anhängern bzw. Sattelaufleger wenden müssen.		
5.6	8	<u>Erschließung</u> Die in der Planzeichnung dargestellten Geh- Fahr- und Leitungsrechte sind für die Träger der Entsorgung, Entsorgungsbetriebe der HL, nicht erforderlich, da dort keine öffentlichen Leitungen gebaut und betrieben werden müssen. Außerdem werden keine Fahrzeuge der EBL bzw. SRL dort fahren müssen, da der Verkehr über die öffentliche gewidmete Verkehrsfläche abgewickelt werden kann. Wir bitten daher um Streichung der Bezeichnung „Entsorgungsunternehmen“. Der Durchmesser des Wendehammers ist mit 16,00 m anzugeben.	Der Bitte wird entsprochen und die Ver- und Entsorgungsbetriebe werden aus der beispielhaften Aufzählung der Begünstigten für das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gestrichen. Der Wendekreis weist einen Durchmesser von 16,40 m auf und wird im B-Plan bemaßt.	Zu berücksichtigen
5.7	6	<u>Erschließung</u> Die Entsorgungsbetriebe Lübeck haben der vorliegenden Fassung des Bebauungsplanes nicht zugestimmt. Sollte es sich bei einer Prüfung bezüglich der Bodenverhältnisse um versickerungsfähigen Boden handeln, wird hiermit auch die gesamte Ausführung der Straßenplanung infrage gestellt und müsste neu konzipiert werden. Bis zu einer konkreten Aussage und einer abgestimmten Straßenplanung stimmt der Bereich Verkehr dem Bebauungsplan in der vorgelegten Fassung nicht zu.	Das Büro „Jürgen Bertholdt Dipl.-Ing.“ hat eine Untersuchung zum Baugrund und eine Beurteilung der Gründung am 18.11.2004 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans vorgelegt. Bzgl. der Straßenplanung kam das Büro zu folgendem Ergebnis: „[...] Für die Straße ist zu sagen, daß die oberflächennahen; Mutterböden und die aufgefüllten Sande restlos auszukoffern sind und durch einen Straßenaufbau gemäß ZTVE-Stb 94 bzw. ZTVT-	Zu berücksichtigen

			StB 95 zu ersetzen sind. Grundwasser wird man bei diesen Baumaßnahmen nicht antreffen. [...].“ Das angesprochene Bodengutachten wurde in der Zwischenzeit an die Entsorgungsbetriebe Lübeck übersandt. Die Entsorgungsbetriebe haben nach Vorlage des Bodengutachtens keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich des vorliegenden Bebauungsplans mehr geäußert. Das Bodengutachten wurde als Anhang 4 der Neufassung des Umweltberichtes beigefügt.	
<u>ÖPNV</u>				
5.8	14	<u>Erschließung</u> Aus Sicht des Stadtverkehrs Lübeck gibt es keine Bedenken oder Einwände gegen das Bauvorhaben innerhalb der Bebauungsgrenzen. Eine Erschließung des Bebauungsgebiets durch den Öffentlichen Personennahverkehr ist, wie Sie auch in ihrer Begründung unter Punkt 5.2 „Erschließung“ nannten, ausreichend durch die Haltestelle „Blankenseer Dorfplatz“ des ÖPNV mit der Linie 6 gegeben. Die Zufahrt und der Haltestellenbereich des ÖPNV (Linie 6) liegen außerhalb ihres Bebauungsplanes.		Zur Kenntnis zu nehmen
5.9	21	<u>Erschließung</u> Die dörfliche Busanbindung soll demnächst stark reduziert werden, auch das könnte für Schulkinder (und andere Nutzer) problematisch werden.	In Blankensee fährt nach Umstellung des Fahrplans alle 30 Minuten ein Bus. Eine Anbindung von Blankensee an das Stadtzentrum von Lübeck ist somit weiterhin gewährleistet.	Zur Kenntnis zu nehmen
5.10	27	<u>Bahnanbindung</u> Als weiterer Beweis für die Weltfremdheit der Planung kann der Hinweis auf den „Bahnhof“ in Blankensee gelten: <i>Weiterhin besteht am Flughafen ein Bahnhof, an dem alle</i>	Der Bahnhof kann ebenfalls innerhalb von ca. 10 Minuten mit dem Fahrrad erreicht werden. Die Verbindung ist daher eine sehr gute Alternative	Zur Kenntnis zu nehmen

		60 min ein Zug der Bahnlinie Lübeck/Lüneburg hält. Damit verfügt das Plangebiet über eine gute Anbindung an das regionale Verkehrsnetz und nach Lübeck selbst. Selbst ein geübter Fußgänger braucht rund eine halbe Stunde vom Neubaugebiet am Dorfplatz zum Bahnhaltepunkt am Flughafen. Die Bahn scheidet als alternativer Weg in die Lübecker Innenstadt also in den meisten Fällen aus.	zum MIV.	
<u>Fuß- und Radverkehr etc.</u>				
5.11	20, 31	<u>Fußweg</u> 3.4.2 Die Anordnung des Fußweges auf der südlichen Seite der Erschließungsstraße ist fehlerhaft, denn die Mehrzahl (24 WE) der hiermit zu erreichenden Häuser und auch die Haltestelle des ÖPNV liegen auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Zusätzlich wird die Begehbarkeit durch die eingestreuten Parkplätze erschwert. Im Ergebnis kann man nicht von einer Akzeptanz gerade durch Kinder und Jugendliche ausgehen. Dies ist aus Gründen der allgemeinen Verkehrssicherheit und insbesondere in Bezug auf die Schulwegsicherung nicht akzeptabel.	Bei der gesamten Verkehrsfläche handelt es sich um einen verkehrsberuhigten Bereich. Eine Gefahr für Kinder kann aufgrund der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von deutlich unter 20 km/h ausgeschlossen werden. Die Fußgänger dürfen die gesamte Fahrbahn benutzen. Künftig kann auf die Darstellung eines Fußweges verzichtet werden, da die Notwendigkeit für einen verkehrsberuhigten Bereich als Mischfläche für Fußgänger und Kfz nicht besteht.	Teilweise zu berücksichtigen
5.12	3	<u>Durchwegung</u> Es ist ein öffentlich nutzbarer Rad- und Wanderweg durchgängig vom Dorfplatz zum vorh. Weg hinter der Bebauung – statt nur eines Wegerechtes – zwischen „MD 3“ und „WA 4“ festzusetzen, um die Erreichbarkeit des benachbarten Erholungsgebietes „Krummesser Moor und südliche Wälder“ (s. Anlage 2) für die BewohnerInnen Blankensees herzustellen. Die offensichtlich vorgesehene Nutzung der Planstraße durch das Baugebiet verringert die Attraktivität der Wegebeziehung und damit auch deren Frequentierung. Daher sollte ein öffentlich nutzbarer Geh- und Radweg an der vorgesehenen Stelle im B-Plan festgesetzt werden und nicht nur ein „Geh- und Fahrrecht“.	Der Rad- und Wanderweg, wie in der Anlage 2 des Bereichs Naturschutz dargestellt und beschrieben, ist so nicht mehr umsetzbar, da sich an dieser Stelle ein Baufenster befindet und sich die meisten zu beanspruchenden Flächen für diesen nicht im Geltungsbereich des B-Plans befinden. Die Erreichbarkeit des Erholungsgebietes „Krummesser Moor und südliche Wälder“ wird mit dem Gehrecht für die Allgemeinheit gesichert und bleibt somit erhalten. Eine Verringerung der Attraktivität des nicht durchgehend befestigten Wanderwegs ist nicht erkennbar.	Teilweise zu berücksichtigen

	20	Die Sicherstellung der Nutzung des Wanderweges zwischen Blankensee und der Tüschenecker Mühle ist für die Allgemeinheit auf der vorhandenen Trasse zu gewährleisten. Die Einräumung eines Wegerechtes wird als nicht ausreichend angesehen, stattdessen ist die Ausweisung als öffentlicher Weg erforderlich. Die Zugänglichkeit ist auch während der Erschließungs- und Bauphase zu sichern.	Eine dauerhafte Benutzung des Wanderwegs während der Bauphase kann nicht auf Ebene der Bauleitplanung geklärt werden. Dieses ist bei der Projektplanung zu beachten.	
	23	Der bestehende Wanderweg zur Tüschenecker Mühle ist auf Dauer für die Öffentlichkeit dinglich zu sichern. Die Offenhaltung ist auch während der Bauphase zu gewährleisten.		
	24	Da wir regelmäßig den über den Hof führenden öffentlichen Wanderweg nutzen, fordern wir, dass dieser zu jeder Zeit zugänglich bleibt. Die Nutzung für die Allgemeinheit ist grundbuchlich zu sichern.		
	30	Der bestehende Wanderweg in Richtung Tüschenecker Mühle ist für mich von großer Bedeutung. Die dauerhafte Nutzungsmöglichkeit ist zu gewährleisten und entsprechend rechtlich zu sichern.		
5.13	6	<u>Durchwegung</u> Die Ausweisung der Wegeverbindung von der Wendeanlage in Richtung Grünflächen ist gesondert darzustellen.	Für die Wegeverbindung vom Wendehammer in Richtung Grünfläche wird ein Gehrecht für die Allgemeinheit festgesetzt. Die öffentliche Zuwegung zu Gunsten der Allgemeinheit wird damit gewährleistet.	Teilweise zu berücksichtigen
5.14	3	<u>Reitweg</u> Da sich innerhalb des Dorfes Blankensee nach hiesigem Kenntnisstand zwei Reitställe bzw. Reiterhöfe befinden,	Der Weg ist ab dem NSG für ReiterInnen gesperrt. Daher ist nicht ersichtlich, warum die We-	Nicht zu berücksichtigen

		sollte die angesprochene Wegeverbindung auch für ReiterInnen nutzbar sein. Bei Planung und Herrichtung ist auf jeden Fall auf eine konfliktfreie gemeinsame Nutzungsmöglichkeit des Weges, z. B. durch entspr. bauliche Vorrichtungen, wie funktionstrennende Findlinge o. ä., zu achten.	geverbindung bis zum NSG ausgebaut werden sollte.	

Ifd. Nr. 6 Thema: Energieversorgung				
Idf. Nr.	Einw.-Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
6.1	15	<u>Ver- und Entsorgung</u> Ergänzend zur Begründung unter Punkt 6 Ver- und Entsorgung, teilen wir Ihnen folgendes mit: Hinsichtlich der Nutzung der für die Elektrizitäts-, Wasser-, sowie Gas- bzw. Wärmeversorgung können wir Ihnen im Namen unserer Auftraggeberin, der Stadtwerke Lübeck Netz GmbH mitteilen, dass hierfür ein Konzept im Rahmen der Detailplanung nach Vorliegen des jeweiligen Energiebedarfs erstellt wird. Wir weisen darauf hin, dass das Erneuerbare-Energie-Wärmegesetz (EEWärmG) seit dem 01. Januar 2009 in Kraft ist. Gern bietet die Stadtwerke Lübeck GmbH auch hierzu Lösungen an, z.B. die Kraftwärmekopplung (Blockheizkraftwerk) neben der Einzelobjektversorgung auch als entsprechende Nahwärmewärmeoption.	Der Vorhabenträger wird informiert.	Zur Kenntnis zu nehmen
6.2	5	<u>Nutzung von Geothermie</u> Für die Errichtung einer Erdwärmesondenanlage ist gem. § 7 Landeswassergesetz eine Anzeige an die untere Wasserbehörde der Hansestadt Lübeck zu tätigen. Um zu verhindern, dass sich benachbarte Erdwärmeanlagen gegenseitig beeinflussen, wird ein Mindestabstand zur Grundstücksgrenze von mindestens 5,0 m empfohlen.	Erst im Rahmen der Projektplanung wird sich herausstellen, welcher Bauherr eine Geothermieanlage errichtet. Die Option zur späteren Nachrüstung wird durch das Herstellen von Leerrohren offen gehalten. Sofern sich der Bauherr für die Errichtung einer Geothermieanlage entscheidet, hat dieser die Anzeigepflicht bei der unteren Wasserbehörde einzuhalten. In die Begründung des B-Plans wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen und der Vorhabenträger wird informiert.	Zu berücksichtigen

6.3	5	<u>Wärmeversorgung</u> Weiterhin ist die in Kapitel 5.6.5 der Begründung zum Bebauungsplan (S. 24) anvisierte Wärmeversorgung über Einzelfeuerungsanlagen aus Sicht des Klimaschutzes fragwürdig. Auch wenn die Nutzung von Wärmepumpen ausdrücklich angeregt werden soll, ist – aus ökonomischen und ökologischen Gründen – die Prüfung einer gemeinsamen Wärmeversorgung (Wärmenetz) des neuen Wohngebietes angeraten. Die Effizienz von Energieversorgungseinrichtungen steigt in der Regel mit der Zahl der Wärmeabnehmer in direkter Nähe zum Wärmeerzeuger. Vorschlag: Machbarkeit eines zentralen Wärmenetzes prüfen.	Zur Berücksichtigung des Klimaschutzes wurde im Bebauungsplan festgesetzt, dass bei der Errichtung von Gebäuden geeignete Installationsflächen und Leerrohre für den Einsatz von erneuerbaren Energien in Form von Geothermie und/oder solare Strahlungsenergie vorzuhalten sind. Der Wärmebedarf soll mithilfe dieser Installationen auf Dauer möglichst autark gedeckt werden. Eine zusätzliche bzw. zeitlich vorgeschaltete Wärmeversorgung durch ein zentrales Wärmenetz (z. B. durch ein BHKW) wäre ökonomisch nicht tragfähig.	Nicht zu berücksichtigen

Ifd. Nr. 7 Thema: Stoffliche Ver- und Entsorgung				
Idf. Nr.	Einw.-Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
7.1	8	<u>Wasserver- und entsorgung (zu 5.6.2)</u> Der Text im 2. Absatz ist wie folgt zu ändern: Die Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers..... ~~Nach der Erneuerung.....aufnahmefähig.~~ Die Anbindung der Druckrohrleitung erfolgt an die bereits bestehende Freigefälleleitung im Bereich des Blankenseer Dorfplatzes. Die Anbindung der Gebäude im MD-1 erfolgt über eine private Druckrohrleitung. Da in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet keine leistungsfähigen öffentlichen Regenwasserkanäle oder Gräben..... Die Anlagen der Regenwassernutzungbeseitigung.....	Die Begründung wird entsprechend geändert.	Zu berücksichtigen
7.2	18,20, 31	<u>Schmutzwasser</u> Die Darstellung der Beseitigung des Schmutzwassers (S. 23) kann nicht überzeugen. Zum Einen weil eine benötigte Druckrohrleitung offenbar noch nicht verlegt ist und die bestehende erneuerungsbedürftig ist. Ein Neubau durch das Schutzgebiet zur Blankenseer Straße würde auf unüberwindbare rechtliche Hindernisse stoßen. Außerdem sind Engpässe in der Abwasserbeseitigung im Zuge der Ratzeburger Allee bekannt, die insbesondere durch den Flughafen, das geplante Gewerbegebiet am Flughafen und die Expansion des Produktionsbetriebes am Seekamp verursacht werden.	Die Druckrohrleitung wurde in der Zwischenzeit erneuert und kann daher die neuen Kapazitäten aufnehmen. Hinsichtlich der Beseitigung von Schwarzwasser gibt es keine Bedenken vonseiten der Entsorgungsbetriebe Lübeck. Das Gebiet wird über den Blankenseer Dorfplatz an das Versorgungsnetz angeschlossen (Verlauf der Erschließungsstraße).	Nicht zu berücksichtigen

	19	Weiterhin ist mit Auswirkungen zusätzlicher Siedlungs-Abwassereinleitungen in das Kanalnetz auf die Einleitungskontingente der Flughafenentwässerung aus den Staukanälen zu rechnen. Die Engpasssituation im Kanalnetz erzwingt schon gegenwärtig erhebliche Einschränkungen der Ableitungen. Zum Schutz des Blankensees bzw. des Gewässersystems Blankenseebach/Wakenitz sowie zur Ermöglichung der Optimierung des Flughafen-Entwässerungssystems sind Verringerungen dieser Kontingente jedoch zu vermeiden.		
	31	Die Erschließung müsste aber spätestens mit Satzungsbeschluss gesichert sein; nach der vorliegenden Planung kann dies nicht realisiert werden.		
	22	Unter Punkt "5.6.2 der Begründung" erläutern die Planer die Schmutzwasserentsorgung und erklären hierzu, auf Seite 10, dass die Entsorgung kurzfristig gesichert werden könne. Die Planer scheinen hier die Abwassersituation in Blankensee zu verkennen. Zum einen ist eine neue Druckrohrleitung über das Gelände des Flughafens nicht kurzfristig zu erstellen. Andererseits ist das Problem allein mit dieser Leitung nicht behoben, da sowohl die Leitungen in der Blankenseer Str. und Folgenden ebenfalls betroffen sind. Bekannt wurden diese Probleme im Zusammenhang mit den Ausbauplänen des Flughafens und des Gewerbeparks Flughafen und Seekamp. Dem Eigentümer, Herrn Kallies, ist dieses Problem bewusst und die Vorlage der entsprechenden Einleitgenehmigung wäre hier hilfreich gewesen.		
7.3	3, 31	<u>Schmutzwasser</u> Es muss planrechtlich sichergestellt sein, dass dauerhaft keinerlei Schadstoffe oder Phosphate aus dem geplanten	Die Anbindung des Plangebiets an das öffentliche Schmutzwassernetz sowie die Versickerung des	Teilweise zu berücksichtigen

	31	Wohngebiet in den Blankenseebach bzw. den Blankensee gelangen können. Insoweit sind die geplante Ableitung des Schmutzwassers in das öffentliche Schmutzwassernetz und die geplante Versickerung des gesamten anfallenden Regenwassers im Baugebiet dauerhaft wirkungsvoll zu gewährleisten. Ebenso sind streunende Hunde und Katzen mit Sicherheit fern zu halten. Was Abwasserbeseitigung angeht, ist daran zu erinnern (siehe oben), dass deren Planung unzulässiger Weise noch gar nicht fest steht.	Niederschlagswassers ist geplant und deren technische Umsetzbarkeit wurde positiv geprüft. In der Begründung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Ausführungen dazu erfolgen in 11.18 und 11.21.	
7.4	8	<u>Niederschlagswasser</u> Um eine Abflussminimierung des anfallenden Regenwassers in die Versickerungsanlagen zu erreichen, sollten die befestigten Flächen mit durchlässigem Pflaster, und die Dächer der Nebengebäude als Gründächer ausgebildet werden.	Im Bebauungsplan sind begrünte Dächer für die Nebenanlagen sowie wasser- und luftdurchlässige Ausführungen für die befestigten Flächen festgesetzt.	Zu berücksichtigen
7.5	5	<u>Niederschlagswasser</u> Bzgl. der Entsorgung des Niederschlagswassers von den Verkehrsflächen finden sich in den Bebauungsplanunterlagen unterschiedliche Angaben. In Kapitel 5.6.2 der Begründung wird davon gesprochen, dass auf den Straßenverkehrsflächen anfallenden Niederschlagswasser über Regenrigolen vor Ort versickern. Ein Anschluss an ein Vorflutsystem wäre dann nicht erforderlich. In der Zusammenfassung des Umweltberichtes (Kapitel 4.3) wird jedoch dargelegt, dass das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen über den Blankenseebach in den Blankensee eingeleitet werden soll. In den vorhergehenden Ausführungen des Umweltberichtes wird aber auch von einer Versickerung vor Ort ausgegangen. Dementsprechend muss die Zusammenfassung geändert werden.	Richtig ist, dass das anfallende Niederschlagswasser der Verkehrsflächen vor Ort über Regenrigolen oder gleichwertige Versickerungsanlagen versickert werden soll. Ein Baugrundgutachten hat die Versickerungsfähigkeit des Untergrunds festgestellt. Die direkte Einleitung von Niederschlagswasser über den Blankenseebach in den Blankensee ist ausgeschlossen. In der Neufassung des Umweltberichts wird der Sachverhalt korrekt dargestellt. Die Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit kommen zu dem Ergebnis, dass keine erheblich	Zu berücksichtigen

	17	Hinsichtlich der Wasserentsorgung im definierten Plangebiet werden in den o. g. Unterlagen unterschiedliche Aussagen angeführt. Einerseits wird eine Versickerung des Regenwassers auf den Grundstücken bzw. in Rigolen (im Bereich der Verkehrsflächen) geplant, dies wird von der AG-29 positiv bewertet. Andererseits wird die Einleitung des Regenwassers in den Blankenseebach dargestellt. Dies wird von der AG-29 aus naturschutzfachlichen Gründen abgelehnt.	nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser und die Oberflächengewässer zu befürchten sind.	
	3	<u>Zur Wasserver- und -entsorgung (Begründung Teil I, 5.6.2, S. 23, Teil II, 2.1.1. c) S. 37):</u> Geplant ist die komplette Rückhaltung und Versickerung des anfallenden Regenwassers auf den Baugrundstücken bzw. in straßenbegleitenden Rigolen. Das ist sinnvoll und muss auf jeden Fall in der weiteren Planung auch so beibehalten werden, da eine externe Ableitung in den Blankenseebach und damit mittelbar in den Blankensee nicht nur aus wasserwirtschaftlichen, sondern auch aus naturschutzfachlichen Gründen nicht möglich sein dürfte. Daher muss nach Auffassung des Bereiches Naturschutz spätestens vor Satzungsbeschluss, sinnvollerweise aber bereits zu diesem Verfahrensstand, belegt sein, dass die Versickerung komplett im Baugebiet sicher möglich ist. Zu diesem Punkt sind die Aussagen im Umweltbericht in sich allerdings nicht durchgehend schlüssig. Auf Seite 34 der Begründung ist erwähnt, „Aktuelle Baugrunduntersuchungen hinsichtlich des Grundwasserstandes liegen derzeit nicht vor“; ohne diese Kenntnis dürften aber Aussagen zur Versickerung schwerlich sicher möglich sein.		

		In der FFH-Voruntersuchung (Seiten 35/36) ist dargestellt, dass „dennoch im weiteren Verfahren geprüft werden soll, ob technische Verfahren zur Stoffabscheidung für notwendig erachtet werden.“ In der Zusammenfassung auf Seite 41 ist dargestellt: „Das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen soll über den Blankenseebach in den Blankensee eingeleitet werden. Ggf. wird eine Anlage zur Stoffabscheidung vorgeschaltet.“ Diese widersprüchlichen Darstellungen sind entsprechend so zu aktualisieren, dass die geplante vollständige Versickerung des Regenwassers im Baugebiet durchgehend und zweifelsfrei dargestellt wird. Zusätzlich wird angeregt, die erforderlichen Versickerungsflächen auf den Privatgrundstücken in der B-Plan-Karte auch entsprechend schematisch oder in tatsächlicher Ausdehnung darzustellen.		
	22	Weiter wird auf S.41 erklärt, dass Niederschlagswasser der Verkehrsflächen über den Blankenseebach dem Blankensee zuzuführen und gegebenenfalls eine Stoffabschaltung vorzuschalten. Hier hätte zum einen erklärt werden müssen, wie denn so eine Stoffabschaltung gestaltet werden soll, zum anderen hätte eine Einleitgenehmigung für den Blankensee vorgelegt werden müssen. Ob es diese Einleitgenehmigung in ein FFH -Gebiet geben wird, bleibt mehr als anzuzweifeln, vielmehr ist jegliche Gewässernutzung des sichergestellten FFH – Gebietes zu versagen. erinnert sei hier an das im Jahre 2009 durchgeführte umfassende Renaturierungsprogramm des Blankensees unter der Bezeichnung "Seen-Juwelen der Landschaft", mit dem Ziel der Wiederherstellung einer naturnahen Trophie, bzw. ein naturraumtypisches intaktes Gewässer zu schaffen. Voraussetzung dieses Programmes ist, dass keinerlei weitere Einlei-		

	18, 20, 31	tungen in den Blankensee erfolgt. Jede Nährstoffzufuhr steht diesem Erhaltungsziel des Blankensees Entgegen. Die Planer schreiben zwar auf S.35, dass stofflich belastetes Wasser nicht in den Blankensee eingeleitet werden soll, sie verschweigen aber wie sie das erreichen und sicherstellen wollen. Am unerträglichsten ist unter Umweltgesichtspunkten die im Umweltbericht (S. 35 bzw. S. 41) angesprochene Einleitung über den Blankenseebach in den Blankensee, da selbst die Einleitung von nur gering belastetem Wasser zu Akkumulation von Schad- bzw. Nährstoffen im flachen und abflussarmen See beiträgt und somit dem FFH-Schutzziel einer Wiederherstellung oligotropher bis mesotropher Wasserverhältnisse entgegensteht. Zudem gibt es dafür keine Einleitungsgenehmigung. Sie kann auch nicht erteilt werden, weil es sich um ein zentrales Schutzobjekt im FFH-Gebiet handelt. Der Bach verträgt weder den hydraulischen Stress noch die Verunreinigungen und Nährstoffe aus Straßenbetrieb. Da Regenwasser nach dem zitierten Erlass (S. 23) vom 25.11.1992 (XI 440/5249.529), das von Misch- und Dorfgebieten abgeleitet wird, als „normal verschmutzt“ eingestuft wird, müssen auch die dort normierten Anforderungen an die Behandlung erfüllt werden. Das heißt, dass Niederschlagswasser „mindestens in Regenklärbecken zu behandeln“ ist. Da die Niederschläge auf Verkehrsflächen über den Blankenseebach in den Blankensee eingeleitet werden sollen (S. 41), ist der Beckenablauf auf den zu genehmigenden Bemessungsabfluss zu drosseln. Wegen des FFH-Schutzregimes ist ein Regenrückhaltebecken mit effektiver Regenklärbeckenwirkung zur Minimierung der Belastung zu fordern.		

	12	Es muss zudem verhindert werden, dass es durch Nährstoffeinträge über die Regenwassereinleitungen in den Blankenseebach bzw. den Blankensee zu Beeinträchtigungen des Lebensraumtypes 3130 in dem FFH-Gebiet DE 2130-391 „Grönauer Heide....“, das in der Lage identisch ist mit dem o.g. NSG, kommt. Wären diese Beeinträchtigungen erheblich für das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen, ist das Projekt (hier: die Ansiedlung von Wohneinheiten nach dem Rechtskräftig-Werden des Bebauungsplanes) gem. § 34 BNatSchG unzulässig.		
7.6	18, 20	<u>Niederschlagswasser</u> Die beabsichtigte Versickerung von Niederschlagswasser ist in der Satzung nicht vorgegeben. Es lässt sich dem Plan dazu auch nichts Definitives entnehmen. Die Versickerungsfähigkeit der Böden ist nicht belegt, sie ist wegen der verschiedentlich anzutreffenden Moorböden und dem bekannt hohen Grundwasserstand an vielen Stellen direkt auszuschließen. Dass Anlagen zur Regenwassernutzung und Versickerungsflächen im Bauantrag nachzuweisen sind, reicht keinesfalls aus, weil eine entsprechende Umsetzung und dauerhafte Flächenvorhaltung mit Nutzungseinschränkungen auf den ohnehin relativ kleinen Grundstücken praktisch nicht kontrollierbar sind. Gerade die Wolkenbrüche in diesem Sommer haben gezeigt, dass angesichts des z.T. abschüssigen Geländes eine Rückhaltung auf den betroffenen Grundstücken nicht immer und nicht kontinuierlich gewährleistet werden kann. In solchen Fällen fließt das nährstoffreiche und ungeklärte Oberflächenwasser ungehindert in die Schutzgebiete.	Eine Baugrunduntersuchung vom Dipl.-Ing. Jürgen Berthold belegt die Versickerungsfähigkeit. Das Gutachten wird dem Umweltbericht als Anhang 4 beigelegt. Die Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken wird festgesetzt, Abweichungen sind nicht zulässig.	Zur Kenntnis zu nehmen
	18	Nicht auszuschließen sind auch regelmäßige Einleitungen in die Gebiete über feste Entwässerungseinrichtungen, die von den Anwohnern zur Vermeidung der Wasserrückstau-		

		gefahr auf ihren Grundstücken z.B. durch den (stauenden) Knickwall gelegt werden.		
	21	<u>8. zu S. 34, Teil II, Ziff. 2 j:</u> Hier fehlen Angaben zum Grundwasserschutz (siehe auch Anmerkung zu S.9 unter Pkt.1.). Zudem sollten Angaben zum Grundwasserstand, der hier u.U. für die Art der Bebaubarkeit von Bedeutung sein könnte, nicht auf relativ ungewisse Angaben des bisherigen Eigentümers gegründet werden. Es gibt schon jetzt Schwierigkeiten, vor allem westlich steht Grundwasser oft oberflächlich. Zudem könnte dieser Aspekt für den Erhalt des derzeitigen Wasserspiegels des Blankensees von Bedeutung sein.		
	22	Weiter wird auf Seite 23 u.41 erläutert, dass das anfallende Niederschlagswasser auf den jeweiligen Grundstücken versickern soll. Ob, bei einer Planung von 19 Einzelhäusern auf doch relativ kleiner Fläche mit Grundstücken von ca. 500m² und zusätzlicher Versiegelung weitere Flächen durch Stallung und Carport, diese Versickerung noch gegeben ist, bleibt mehr als anzuzweifeln. Die immer häufiger auftretenden Starkregen dürfen hier nicht außer Acht gelassen werden. Es ist auf jeden Fall sicher zu stellen, dass dieses Niederschlagswasser nicht in das angrenzende Naturschutzgebiet und in den Blankensee gelangen.		
	12	Entsprechend der Aussagen in dem Punkt 5.6.2 soll das Niederschlagswasser auf den Grundstücken versickert werden – das anfallende Oberflächenwasser von den Verkehrsflächen soll in Rigolen versickert werden. Um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 34	Hinsichtlich der Grundwasserstände wird auf Anhang 4 zum Umweltbericht verwiesen.	

		BNatSchG zu verhindern muss sicher gestellt sein, dass diese Maßnahmen umsetzbar sind und durchgeführt werden. Dieses ist im weiteren Verfahren sicher zu stellen!		
7.7	5	<u>Niederschlagswasser</u> Beide Varianten der Niederschlagswasserentsorgung bedürfen jedoch einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Variante der Versickerung vor Ort wird von der unteren Wasserbehörde hier jedoch bevorzugt, da dann weniger Nährstoffeinträge in den Blankensee erfolgen (hierzu siehe auch die Ausführungen im folgenden Absatz).	Die von der unteren Wasserbehörde bevorzugte Variante der Versickerung vor Ort wird im Plangebiet umgesetzt. Eine Erlaubnis wird im Zuge der Projektplanung eingeholt, der Vorhabenträger wurde informiert.	Zu berücksichtigen
7.8	31	<u>Niederschlagswasser</u> <u>3.4.9</u> Die beabsichtigte Versickerung von Niederschlagswasser ist in der Satzung nicht vorgegeben. Es lässt sich dem Plan dazu auch nichts Definitives entnehmen. Die Versickerungsfähigkeit der Böden ist nicht belegt, sie ist wegen der verschiedentlich anzutreffenden Moorböden und dem bekannt hohen Grundwasserstand an vielen Stellen direkt auszuschließen. Dass Anlagen zur Regenwassernutzung im Bauantrag nachzuweisen sind, reicht keinesfalls aus, weil eine entsprechende Umsetzung und Nutzung praktisch nicht kontrollierbar ist. Gerade die Wolkenbrüche in diesem Sommer haben gezeigt, dass angesichts des z.T. abschüssigen Geländes eine Rückhaltung auf den betroffenen Grundstücken nicht immer und nicht kontinuierlich gewährleistet werden kann. In solchen Fällen fließt das nährstoffreiche und ungeklärte Oberflächenwasser ungehindert in die Schutzgebiete.	Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist dezentral auf den Grundstücken zu versickern. Dazu wurden im Vorwege Bodenerkundungen durchgeführt, deren Auswertungen die Möglichkeit der Versickerung ergaben. Dieser Nachweis ist ausreichend auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Da in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet keine leistungsfähigen öffentlichen Regenwasserkanäle vorhanden sind, ist auch das auf den Straßenverkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser zu versickern. Dazu werden im Bereich der Verkehrsflächen entsprechende Rohrrigolen oder gleichwertige Versickerungsanlagen erstellt, in denen das Regenwasser vor Ort versickert. Ein Anschluss an ein Vorflutsystem ist somit nicht erforderlich. Beim Genehmigungsverfahren eines Bauantrags wird geprüft, ob dieser mit den Festsetzungen des Bebauungsplans konform ist. Die Überwachung der im Bauantrag genehmigten baulichen Anla-	Zur Kenntnis zu nehmen

7.11	26	<u>Oberflächenwasser</u> Auf dem vorhandenen Grundstück des Planentwurfs ist vor einigen Jahren ein befestigter Ackerweg hergestellt worden (im als Anlage beigefügten Plan „rot“ angelegt). Zur Entwässerung der Grundstücksfläche zwischen den Flurstücken 40/5 und 40/6, sowie dem Weg ist unter dem Weg ein Entwässerungsrohr mit einem Durchmesser von 100 mm verlegt worden. Bei starken Regenfällen schafft das Rohr die Abführung des Oberflächenwassers schon heute nicht. Ich rege daher an, einen Graben entlang des vorgesehenen Knicks mit Vorflut zum Blankenseer See vorzusehen.	Es ist keine Einleitung des Oberflächenwassers in den Blankensee vorgesehen. Das Niederschlagswasser wird dezentral auf den Grundstücken versickert. Die Versickerungsfähigkeit wurde nachgewiesen. Fünf Sondierungen bis 4 m u. T. und mit Abständen von max. rund 50 m haben gezeigt, dass Grundwasser in einer Tiefe von über 4 m bis 3 m u. T. anzutreffen ist.	Nicht zu berücksichtigen
	25	Auf dem vorhandenen Grundstück des Planentwurfs ist vor einigen Jahren ein befestigter Ackerweg hergestellt worden. Zur Entwässerung der Grundstücksflächen 40/5 und 40/13 worden- Bei starken Regenfällen schafft das Ø 100 Rohr, das zu diesem Zweck in den Weg verlegt wurde nicht. Ich rege an, einen Graben entlang den vorgesehenen Knicks mit Vorflut zum Blankensee vorzusehen.		
7.12	30	<u>Oberflächenwasser</u> Durch die Gefällesituation meines Grundstücks aber auch der angrenzenden Wiese liegt die tiefste Stelle des Geländes an meiner Grundstücksgrenze. Dort ist bereits heute ein hoher Wasserstand anzutreffen. Bei der geplanten Bebauung und der damit einhergehenden Versiegelung, verbunden mit einer vorgesehenen Versickerung des Regenwassers auf den Grundstücken, befürchte ich einen deutlichen Anstieg des oberflächlichen Grundwassers zu meinen Lasten. Bedingt durch die vorgesehene Anlage des Knicks wird die Abflusssituation weiter verschlechtert Insbesondere nach extremen Regenfällen werden Teile meines Grundstückes unter Wasser stehen. Zudem befürchte ich in Bezug auf die neue Bebauung umfangreiche Erdaufschüttungen, die diese Situation zusätzlich verschärfen würden. Die dies-	Ein Bodengutachten, erstellt vom Büro „Dipl.-Ing. Jürgen Berthold“, belegt, dass „[...] eine Versickerung von Regenwasser der Dachflächen in den Baugrund erfolgen [...]“ kann. Fünf Sondierungen bis 4 m u. T. und mit Abständen von max. rund 50 m haben gezeigt, dass Grundwasser in einer Tiefe von über 4 m bis 3 m u. T. anzutreffen ist. Die Höhenunterschiede im Baugebiet betragen etwa 1,8 m. Ein Bodeneingriff ist aufgrund des Grundwasserstandes nicht notwendig. Zudem sind umfangreiche Veränderungen der Topografie gem. Ziffer 10.5 untersagt.	Zur Kenntnis zu nehmen

		bezüglichen Beschränkungen im Satzungsentwurf halte ich für nicht realistisch und auch nicht durchsetzbar.		
7.13	8	5.6.4 Müllentsorgung <u>Wertstoffentsorgung</u>	Die Begründung wird entsprechend geändert.	Zu berücksichtigen
7.14	5	<u>Untere Abfallentsorgungsbehörde</u> Die Untere Abfallentsorgungsbehörde hat keine Anmerkungen.		Zur Kenntnis zu nehmen

Ild. Nr. 8 Thema: Soziale Infrastrukturen und Versorgungsstruktur				
Ild. Nr.	Einw.-Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
8.1	10	<u>Bildungs- und Betreuungseinrichtungen</u> Aus Sicht der Jugendhilfeplanung im Fachbereich Kultur und Bildung der HL ist eine Stellungnahme entbehrlich. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die unter Zi. 5.5 erwähnte Grundschule Eichholz eher nicht zu den gut erreichbaren Standorten aus Blankensee gehört. Erwähnenswert wären neben den aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten für Kinder außerdem die 5 Kindertageseinrichtungen im Hochschulstadtteil.	Die Grundschule ist über die Buslinie 6 innerhalb von ca. 20 min erreichbar. Aus diesem Grund findet die Grundschule in der Begründung weiterhin Erwähnung.	Zur Kenntnis zu nehmen
8.2	20, 31	<u>Bildungseinrichtung</u> <u>3.4.4</u> Die Darstellung der schulischen Versorgung von Blankensee (vgl. 5.5 Begründung/ Umweltbericht Seite 22) offenbart die völlige Unkenntnis des Planers über die tatsächlichen Verhältnisse. Die Grundschule Eichholz ist immerhin rd. 14 Km mit dem PKW entfernt. Mit dem Bus benötigt man rd. eine Stunde einfache Fahrtzeit. Die Grundschule in Wulfsdorf ist praktisch mit dem ÖPNV gar nicht erreichbar, da hierzu ein Umsteigen in der Innenstadt erforderlich wäre. Einzig die Grundschule Grönauer Baum ist mit der Buslinie 6 erreichbar. Diese Schule liegt aber auch schon über 7 Km von Blankensee entfernt, so dass von einer Lage in der Umgebung nicht mehr gesprochen werden kann. Die Situation wird erschwert durch die sehr ungünstige Tarifgestaltung des städtischen ÖPNV, der für diesen Weg zur nächstgelegenen Schule bereits die höchste Tarifstufe (Fahrt im Gesamtnetz!) zugrunde legt. Eine Übernahme der Schulbuskosten durch die Stadt erfolgt nicht einmal teilweise.	Die Grundschule Wulfsdorf ist in ca. 10 Minuten mit dem PKW zu erreichen. Zudem ist mit der Buslinie 6 die Grundschule Grönauer Baum innerhalb von 20 Minuten erreichbar. Mit einer Monatskarte kostet die Fahrt ca. 1,80 EUR täglich. Auf die Tarifgestaltung der Stadtverkehr Lübeck GmbH kann die Planung keinen Einfluss nehmen. Innerhalb von etwa 30 Minuten ist die Grund- und Gemeinschaftsschule St. Jürgen mit dem ÖPNV zu erreichen. Das Angebot von Kindergärten in der Umgebung ist sehr umfangreich. Neben dem Kindergarten am Flugplatz gibt es mehrere Einrichtungen im Hochschulstadtteil. Die Kapazitäten können sich jährlich ändern und es kann keine Prognose über Angebot und Nachfrage erstellt werden. Dieses ist aufgrund des vielfältigen Angebotes auch nicht	Zur Kenntnis zu nehmen

		Weiterführende Schulen werden gar nicht angesprochen. Diese befinden sich noch weiter entfernt und sind somit auch noch schlechter erreichbar. Im Ergebnis ist festzustellen, dass Familien mit Kindern in der Schulzeit, für die dieses Baugebiet anziehend sein könnte, extrem ungünstige Schulwege vorfinden. Ähnliches gilt für die Versorgung mit Kindertagesstätten. Zwar gibt es eine KiTa im Ausbildungspark, über deren Kapazität insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kleinkindern jedoch keine Informationen vorliegen. Diese Einrichtung ist vom Dorf jedoch nicht auf direktem Wege erreichbar, sondern nur über das Haupttor des Ausbildungsparks. Die übrigen genannten Einrichtungen sind mit vertretbarem Aufwand mit dem ÖPNV nicht erreichbar, sondern nur durch die Benutzung eines PKW.	notwendig.	
	27	Bezeichnend sind zudem die komplett unrealistischen Angaben zum ÖPNV und insbesondere der Erreichbarkeit von Schulen und Kindergärten: <i>In der Umgebung befinden sich die Grundschule Grönauer Baum am Reetweg 5 in Lübeck (bei der Uniklinik), die Grundschule Eichholz am Bohlkamp 25 in Lübeck und die Grundschule Paul-Klee, Außenstelle Wulfsdorf, Krog 30 in 23560 Lübeck (in Wulfsdorf Diese sind mit dem öffentlichen Nahverkehr sicher erreichbar.</i> Sowohl eine Fahrt nach Eichholz als auch nach Wulfsdorf erfordern von Blankensee aufgrund des fehlgeplanten Netzes des Stadtverkehrs Lübeck eine Fahrt in die Lübecker Innenstadt und dortiges Umsteigen, wobei natürlich auch der Tarif für das Gesamtnetz bezahlt werden muß. Fahrt-dauer: kaum unter einer Stunde. Unter diesen Bedingungen werden Eltern ihre Kinder vermutlich nicht dem ÖPNV anvertrauen, um sie zur Schule zu befördern.		

8.3	21	<u>Gemeinschaftseinrichtungen</u> Es ist zu befürchten, dass der dörfliche Charakter und die dörflichen Strukturen Blankensees dem vorgesehenen Bebauungsumfang bzw. dem Zuzug so zahlreicher Neubürger nicht gewachsen sind, so gibt es in Blankensee bspw. kaum Gemeinschaftseinrichtungen. Die angeführten Kindertagesstätten sind private Einrichtungen, zu deren Auslastung hier keine Angaben vorliegen.	Neben den in der Begründung genannten Kindergärten gibt es noch 5 Kindertageseinrichtungen im Hochschulstadtteil. Aus Sicht der Jugendhilfeplanung im Fachbereich Kultur und Bildung der Hansestadt Lübeck gab es keine Bedenken der Planung gegenüber.	Nicht zu berücksichtigen
8.4	20, 31	<u>Soziale Einrichtungen allgem.</u> <u>3.4.3</u> Der Wohnbaulandbericht 2007 weist zu Recht auf jegliches Fehlen infrastruktureller Einrichtungen, die für Nutzer von Einfamilienhäusern erforderlich sind, hin. Auch aufgrund der städtischen Klimaschutzziele ist es völlig inakzeptabel, dass für jeglichen Bedarf Wege von mindestens 6 km (einfache Fahrt) zurückgelegt werden müssen. Dies steht in krassem Widerspruch zu dem im Allgemeinen in Lübeck verfolgten Prinzip einer „Stadt der kurzen Wege“. Weiterer Punkt ist, dass sich die Planung auch nicht in das Stadtteilkonzept einfügt. Die Planung entspricht nicht einem „Bedarf an Wohnungen“. In der Begründung werden keine substantiierten Argumente für die Erforderlichkeit der Planung in dieser extremen städtischen Randlage aufgezeigt. Die Bewertung als eher unzureichend geeignete Baufläche ist voll nachvollziehbar.	Die Nachfrage nach Einfamilienhäusern in Lübeck ist entsprechend groß. Würde die Stadt Lübeck den Bedarf nicht decken, würden insbesondere junge Familien die Stadt verlassen und in die Umgebung ziehen. Die Stadt Lübeck hat ein großes Interesse die Nachfrage nach Einfamilienhäusern zu decken und die angesprochene Nutzergruppe, insbesondere junge Familien, auf Lübecker Stadtgebiet zu halten. Aufgrund der peripheren ländlichen Lage des Plangebietes in Blankensee sind die künftigen Eigentümer schnell in der Natur und haben zudem die Möglichkeit Kleintiere zu halten. Eine Abwanderung aus der Stadt, verbunden mit noch weiteren Pkw-Fahrten, hätte größere Auswirkungen auf Klimaschutzziele. Familien werden sich bei bestehendem Bauwunsch nicht davon abhalten lassen aufgrund eines fehlenden Angebots in Lübeck auf den Bau eines Einfamilienhauses zu verzichten. Deshalb soll mit finanzierbaren Angeboten innerhalb der Lübecker Stadtgrenzen die Abwanderung insbesondere von jungen Familien verhindert werden. Der B-Plan schafft hier ein entsprechendes Angebot und die nächste Einkaufsmöglichkeit ist immerhin in 4,5 km zu erreichen.	Nicht zu berücksichtigen

8.5	28	<u>Soziale Gemeinschaft</u> Die sozialen Belange des Dorfes werden durch die Ausweisung einer derart hohen Anzahl von möglichen Wohneinheiten und der damit verbundenen Steigerung der Einwohnerzahl extrem negativ beeinflusst.	Es nicht zu erkennen, warum die sozialen Belange der Einwohner von Blankensee durch die Planung negativ beeinflusst werden sollten. Das Dorf hatte in den 1990er Jahren bereits eine höhere Einwohnerzahl und diese in allen Belangen gut verkraftet. Zudem ist die Gemeinschaft bis heute noch sehr stark und zuverlässig. Dieses zeigen unter anderem die hoch engagierten Vereine von Blankensee. Die Befürchtungen können daher nicht nachvollzogen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
8.6	20, 31 23, 27, 29	<u>Kinderspielplatz</u> 3.4.5 Der Darstellung, wonach die Grundstücksgrößen (rd. 500 qm für 2 WE) ausreichend Platz zum Spielen böten und somit ein Bedarf für einen Kinderspielplatz nicht bestehe (vgl. 5.5 Begründung/ Umweltbericht Seite 22), ist als zynisch und kinderfeindlich zu bezeichnen. Eine Eignung der Erschließungsstraße als „Spielstraße“ ist auch auf jeden Fall zu verneinen. Ohne eine großzügige Spielanlage wird sich unter keinen Umständen eine erhebliche Beeinträchtigung von Naturschutz- und FFH-Gebiet vermeiden lassen. Durch die nahezu zeitgleiche Fertigstellung und das Abheben der Planung auf die Möglichkeit der Tierhaltung ergibt sich ein überproportionaler Anteil von Kindern der gleichen Altersstufe. Diesen müssen die Möglichkeit zu gemeinsamen, sicheren und bewegungsbetonen Aktivitäten gegeben werden. Dies übersieht die Planung völlig. Gerade bei einem Neubaugebiet, das schwerpunktmäßig junge Familie ansprechen soll, ist besonderer Wert auf eine auch kindgerechte Planung zu legen. Hierzu gehören selbstverständlich auch entsprechende Spielplätze und Freiflächen. Im Hinblick auch auf die Einschränkungen in den angrenzenden Schutzgebieten ist der Planentwurf kinderfeindlich und weltfremd.	Den Kindern werden ausreichend Spielmöglichkeiten auf den entsprechend groß festgesetzten Grundstücken angeboten. Innerhalb des Naturschutzgebietes ist das Verlassen der Wege unzulässig. Die an die Wohngebiete angrenzenden Grünflächen, die ebenfalls zum Großteil zum NSG zählen, werden auch künftig eingezäunt sein und können somit nicht betreten werden. Eine Informationstafel am Rande des NSG informiert über unzulässige Handlungen im Schutzgebiet. Die Einhaltung der Schutzgebietsverordnung ist von der zuständigen Behörde zu überwachen; Verstöße gegen die Verbote sind als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Es kann ausgeschlossen werden, dass der Dorfplatz als Fußballfeld umgenutzt wird. Dieser ist dazu nicht geeignet und es wird, sofern notwendig, ordnungsrechtlich zu unterbinden sein. Bei der Verkehrsfläche im Plangebiet handelt es	Nicht zu berücksichtigen

	27	Der Hinweis, Kinder könnten jeweils in den relativ großzügig bemessenen Privatgärten spielen, ignoriert die Sozialisierungsfunktion öffentlicher Spielplätze, in denen Kinder andere Kinder treffen (und im übrigen oft genug auch Eltern andere Eltern).	sich um einen verkehrsberuhigten Bereich. Die gefahrene Geschwindigkeit beträgt unter 20 km/h. Eine Gefährdung von Kindern ist nicht zu erkennen.	
	24	Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, dass in der Siedlung mit Hinweis auf die angeblich großen Grundstücke auf die Einrichtung von Spielflächen für Kinder verzichtet wird. Dies wird zwangsläufig erhebliche, nicht zu unterbindende Auswirkungen auf die angrenzenden Naturschutzflächen haben. Weiterhin ist absehbar, dass die Grünfläche am Dorfplatz, an deren Pflege ich seit Jahren beteiligt bin, für Fußball usw. genutzt wird. Dies ist jedoch mit erheblichen Gefahren aus dem Straßenverkehr und Belästigungen für die Anwohner verbunden, die wir nicht hinnehmen wollen.		
	28	Der Plan wird im Hinblick auf die Zielgruppe junge Familien den heutigen Anforderungen nicht gerecht Der Verzicht auf die Anlage von Spielflächen mit Verweis auf die großen Grundstücke (500 qm!!) ist zynisch und kinderfeindlich. Die Gestaltung der Erschließungsstraße mit Parkplätzen auf den Fußwegen geht in die gleiche Richtung. Der Verkehrssicherheit und der Schulwegsicherung wird nicht ausreichend Rechnung getragen.		
	30	Wegen der zu erwartenden hohen Zahl von Kindern im Neubaugebiet, ist die dortige Errichtung von Spiel- und Freiflächen unabdingbar. Ansonsten ist zu befürchten, dass der unmittelbar vor meinem Haus befindliche Dorfplatz zum „Bolzplatz“ verkommt. Dies ist weder für die Anwohner noch aus Gründen der Verkehrssicherheit zu akzeptieren.		

8.7	27	<u>Täglicher Bedarf</u> Dem zusätzlich zu erwartenden PKW-Verkehr, der m.E. im Bebauungsplan grob unterschätzt wird, liegt zudem zugrunde, daß ortsnahe Einkaufsmöglichkeiten in Blankensee nicht vorhanden sind. Damit wird den Anforderungen an eine moderne Stadtplanung und Stadtentwicklung nicht entsprochen. Selbst neue Bebauung am Dorfplatz wird Aldi, Lidl usw. kaum überzeugen können, hier Filialen einzurichten; Platz für entsprechende Versorgungsangebote besteht sowieso nicht.		
	29, 23	Eine ortsnahe Versorgung ohne Einsatz von Verkehrsmitteln ist nicht gegeben. Damit wird den Anforderungen an eine moderne Stadtplanung und Stadtentwicklung nicht entsprochen. Das Fehlen jeglicher Infrastruktur – mit Ausnahme ÖPNV-Anbindung – wurde bereits erwähnt. Zum ÖPNV ist jedoch noch anzumerken, dass zum Preis einer Fahrt zum Einkaufen oder zur nächstgelegenen Schule auch das Seebad Travemünde oder Bad Schwartau zu erreichen wäre.	Der nächste Supermarkt liegt ca. 5 km von Blankensee entfernt und ist in ca. 10 Minuten mit dem PKW erreichbar. Die Erreichbarkeit ist akzeptabel, zumal Einkaufsmöglichkeiten in der Regel mit dem PKW angefahren werden.	Zur Kenntnis zu nehmen

	30	In Folge der beabsichtigten Erschließung ist davon auszugehen, dass auch der Blankenseer Dorfplatz umgestaltet und ausgebaut wird. Als Anlieger würde ich in erheblichen Umfang zur Zahlung von Ausbaubeiträgen herangezogen. Da ich derartige finanzielle Lasten nicht tragen kann, lehne ich die Bebauung auch aus diesem Grund ab. Etwaige Kosten sind ausschließlich dem Initiator aufzuerlegen.		
9.3	31	Wertverlust <u>2.16</u> Schließlich machen die Einwender Wertverluste für ihr Eigentum geltend. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Flughafen Schönefeld) sind Wertverluste mindestens als abwägungserheblicher Belang in der Planung zu berücksichtigen und bei Überschreiten eines gewissen Maßes auch wertmäßig auszugleichen. Der gebotenen Ermittlungsaufgabe stellt sich die Planung nicht und es wird beantragt, dies nachzuholen und ggfs den Ausgleich von Wertverlusten festzusetzen. Im Rahmen der Planung ist eine Kosten/Nutzen-Analyse für die Abwägung in die öffentlich auszulegenden Planunterlagen einzubringen, die die Nutzenfaktoren gerade des Investors und die Kostenfaktoren der Betroffenen gegenüber stellt. Es kann nicht angehen, das einerseits der <u>Investor einen Wertgewinn</u> realisiert, andererseits aber der <u>korrespondierende Wertverlust</u> der Nachbarn nicht ausgeglichen wird. Ein besonderes Problem betrifft in diesem Zusammenhang die den Einwendern bei Realisierung der Planung drohenden Ausbau- und Erschließungsbeiträge. Da das Grundstück der Einwender nicht ganz klein ist und im übrigen lange Grenzen zum Plangebiet hin ausweist, sind substantielle Beiträge zu erwarten. Es wird beantragt, diese Zahlungsverpflichtung dem Investor aufzuerlegen.	Die vorliegende Planung behandelt nicht den Bau- oder Ausbau eines Flughafens, welcher erhebliche Auswirkungen auf seine Umgebung entfaltet und entsprechende Wertverluste mit sich bringt. Ein neues Baugebiet bringt dagegen nur unwesentliche Auswirkungen mit sich und hat keine Auswirkungen auf den Grundstückswert des Einwenders. Auf dem Grundstück des Einwenders findet keine Einschränkung von Art und Maß der baulichen Nutzung statt. Des Weiteren besteht aufgrund der Abrundungssatzung schon seit Jahrzehnten Baurecht auf der Fläche und die Fläche war jahrelang bereits bebaut. Die bereits zurückgebauten landwirtschaftlichen Gebäude waren dabei in ihrer Gestalt unattraktiver als die geplanten Einzelhäuser. Aufgrund der künftigen Bebauung sowie geplanten Erschließung der Grundstücke ergibt sich eher ein Mehrwert für den Einwender. Der Vorhabenträger trägt die Erschließungskosten bis zum Blankenseer Dorfplatz. Daher entstehen keine Kosten für den Einwender. Dazu werden zeitnah weitere Gespräche stattfinden.	Nicht zu berücksichtigen

Ifd. Nr. 10 Thema: Allgemeine Naturschutzbelange				
Idf. Nr.	Einw.-Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
10.1	16	<u>Waldschutzstreifen</u> Innerhalb des überplanten Areals des Bebauungsplans 10.04.00 befindet kein Wald im Sinne des Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG-SH) vom 5.12.2004. Im Norden / Osten angrenzend befindet sich Wald (NSG Grönauer Heide), der in der Bauleitplanung gemäß § 24 Waldgesetz (Waldschutzstreifen) für das Land Schleswig-Holstein vom 5.12.2004 korrekt durch Signatur des Waldschutzstreifens berücksichtigt wurde. Damit kann dieser Bauleitplanung B-Plan 10.04.00 zugestimmt werden.		Zur Kenntnis zu nehmen
10.2	5	<u>Altlasten</u> Der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Hinweise vor, die eine Einstufung als Altlastenverdachtsfläche (wegen kontaminierter Altstandorte) zulassen.		Zur Kenntnis zu nehmen
10.3	19	<u>Altlasten</u> Ferner ist mit Altlasten auf dem Hofgelände zu rechnen, die aus der jahrzehntelangen Unterbringung und Wartung landwirtschaftlicher Geräte in den Maschinenhallen herrühren. Mit dem Abriss der Hallen liegen die möglichen Bodenkontaminierungen frei und können ins oberflächennahe Grundwasser ausgewaschen werden. Entsprechende Untersuchungen sind durchzuführen.	Gemäß der Stellungnahme vom Bereich Umwelt-, Natur und Verbraucherschutz, Abteilung Untere Bodenschutzbehörde, Hansestadt Lübeck, liegen nach derzeitigem Stand für den Umgriff des o. g. Bebauungsplanes im Bereich des Hofes Kallis keine Hinweise auf altlastenverdächtige Flächen vor. Die Freilegung von Bodenkontaminierungen beim Abriss unterstellt einen nicht fachgerechten Abriss	Zur Kenntnis zu nehmen

			der Gebäude. Deren Kontrolle ist nicht Inhalt der Bauleitplanung. In der Baugenehmigung wird darauf verwiesen.	
10.4	5	<u>Blankensee</u> Als Ergänzung für den Umweltbericht ist hier noch anzumerken, dass im Blankensee im November 2009 eine Restaurierungsmaßnahme durchgeführt wurde. Der See war zu diesem Zeitpunkt stark nährstoffreich. Es wurde das Mittel Bentophos® in den See eingebracht, welches dauerhaft Phosphat bindet. Die Phosphorkonzentrationen im Blankensee liegen derzeit wieder im nährstoffarmen Bereich. Eine längerfristige Beobachtung des Sees ist jedoch erforderlich, um die bisherigen Ergebnisse zu bestätigen.	Die durchgeführte Sanierungsmaßnahme wurde in der Neufassung des Umweltberichtes berücksichtigt.	Zu berücksichtigen
10.5	3 18, 20, 31	<u>Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung</u> Die Ausgleichsberechnung ist so nicht nachvollziehbar. Der aktuelle Bestand an Versiegelung erscheint deutlich geringer als in der Bilanz und in der Karte zur Begründung, Anlage 3, angegeben. Offenbar sind zwischenzeitlich einige der dargestellten Gebäude nicht mehr vorhanden und können folglich auch nicht mehr als bestehende Versiegelungen angerechnet werden. Die Bilanz ist zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entspricht nicht den einschlägigen Bestimmungen. Es fehlt schon an der aktuellen flächendeckenden Kartierung von Biotopen, Böden, Arten und des Grundwassers und einer sachgerechten Bewertung. Jedenfalls genügt die auf S. 13f unter keinem Blickwinkel den Anforderungen. Hier werden angrenzende Landschaftsteile mit Biotopfunktion durch verschmutztes Regenwasser, Bodeneingriffe, Lärm oder Schadstoffe beeinträchtigt. Daher ist der Anspruch für Flächenausgleich zu verdoppeln. Da z.B. der Knickwall eine Überdeckung des emp-	Bestandteil des Umweltberichtes ist ein neu verfasster Grünordnungsplan, der die gegebenen Hinweise, soweit anwendbar, berücksichtigt. Zur Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3. Juli 1998, i. V. mit den Hinweisen zur Anwendung des Runderlasses heranzuziehen. Die Bestandserfassung und -bewertung wurde aktualisiert und ergänzt. Neben der eigentlichen Flächenversiegelung werden auch Biotopfunktionen, wie der Verlust von natürlichen Lebensräumen, durch entsprechende Erhöhung des Kompensationserfordernisses berücksichtigt. Die Anlage des Knicks wird zur teilweisen Kompensation der Eingriffe als geeignet eingeschätzt. Das erforderliche Maß der Aufwertung der Fläche ist gegeben. In Kombination mit der Maßnahme	Teilweise zu berücksichtigen

		findlichen Moorbodens mit nährstoffreichem Fremdboden bedeutet, in einem NSG liegt und die Entwicklung seiner vorgesehenen Funktionen keineswegs gewährleistet werden können (siehe Pkt. 17), kann die Grundfläche des Knicks nicht abgezogen werden, sondern stellt selbst einen Eingriff dar. Zudem ist bei Annahme mittelfristig wiederherstellbarer Funktionen, zu denen ein neu angelegter Knick als Ausgleich für „Tiere und Pflanzen“ gehört, mindestens ein Verhältnis von 1 : 2 anzusetzen.	im Teilbereich 2 und der Extensivierung der Grünfläche im südlichen Teil des Teilbereiches 1 des Bebauungsplans können die Eingriffsfolgen multifunktional und vollständig kompensiert werden.	
	18	Unter den gegebenen Bedingungen kann die Knickanlage nicht als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden, sondern muss selbst als ausgleichspflichtiger Eingriff in das NSG gewertet werden.	Das erforderliche Aufwertungspotenzial der Fläche im Teilbereich 2 des Bebauungsplans ist trotz der Nähe zu Verkehrswegen gegeben.	
	18, 31, 20	Auch die Ermittlung der heutigen Versiegelung geht fehl; z.B. existiert die unterstellte Versiegelung, die in Abzug zu bringen wäre, in der angegebenen Größe nicht mehr. Nach dem Abbruch sind nur noch weniger als 1600 qm versiegelte Fläche im Bestand. Insgesamt wird von ca. 6.000 qm Neuversiegelung auszugehen sein im Unterschied zu 3.380 qm, die angegeben werden. Die errechnete Nettoausgleichsfläche ist in jedem Fall viel zu klein bemessen und zu korrigieren.	Die rechtliche Sicherung der Maßnahme im Teilbereich 2 ist durch die Festsetzung des Bebauungsplans, einschließlich des Umweltberichtes, hinreichend geregelt. Die Unterlassung der Nutzung wird zusätzlich über einen privatrechtlichen Vertrag geregelt.	
	21	Die Berechnung der Ausgleichsflächen ist nicht schlüssig und bedarf der Überarbeitung. So ist insbesondere die Reduzierung der Flächenberechnung auf die zu versiegelnde Fläche nicht angemessen. Im Ergebnis müssen die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts vollständig wiederhergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet werden.	Die beteiligte Behörde für Archäologie und Denkmalpflege führt keine Bedenken für die Durchführung der Maßnahme im Teilbereich 2 des Bebauungsplans an. Es liegen keine Hinweise dafür vor, dass es sich bei der Fläche um einen Teil eines Wölbackers handelt.	
		Zudem ist vermutlich der in Abzug gebrachte Bestand der		

	31	vormaligen Versiegelung zu hoch angesetzt und sollte nachgewiesen werden. Auch ist die Gleichwertigkeit der Ausgleichsfläche nicht gegeben. So unterliegt sie der Beeinträchtigung der nebenliegenden Bahnstrecke und Bundesstraße und ihre Ausgleichsfunktion ist nicht langfristig sichergestellt, da die erwähnte privatrechtliche Regelung eines Nutzungsverzichts leicht vernachlässigbar und der Zaun schnell beseitigbar sind. So sollte die Ausgleichsfläche in das Eigentum der Hansestadt Lübeck, eines Naturschutzverbandes oder des anliegenden Waldbesitzers übergehen, sofern letzter nicht Eigentümer der Ausgleichsfläche ist. Zudem sollte im anstehenden Zusammenhang geprüft werden, ob die hier betroffene Fläche Teil eines Wölbackerreiches ist, der ggf. ein Bodendenkmal sein könnte. <u>3.10.4</u> Die errechnete Nettoausgleichsfläche ist in jedem Fall viel zu klein bemessen und zu korrigieren.		
10.6	3	<u>Landschaftsbild (Begründung Teil II Nr. 2. I), S. 35)</u> Die Beschreibung des Landschaftsbildes stellt nicht den aktuellen Stand dar (einige Nebengebäude und der Güllebehälter wurden entfernt) und ist entsprechend zu aktualisieren. Der Bereich Naturschutz bewertet auch das Landschaftsbild im Osten und Süden aufgrund des geschwungenen Wechsels von Grünland, Wald und Bruchwald als hochwertig. Entsprechend der oben zur östlichen Grenze der Bebauung genannten Bedenken werden dann erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gesehen, wenn die oben genannten Abstände nicht eingehalten werden.	Die Untersuchungen zum Bestand und zu den Auswirkungen der Planung wurden aktualisiert und ergänzt. Ergebnis ist, dass bei Umsetzung der Planung, einschließlich der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen, keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft gegeben sind.	Teilweise zu berücksichtigen

10.7	3	<u>Pflanzmaßnahmen (Teil I, 5.4.1 der Begründung)</u> Lt. Begründung ist „weiterhin je Grundstück mindestens ein Obst- oder Laubbaum zu pflanzen. Die Dächer von Garagen, Carports und von anderen Nebenanlagen müssen begrünt werden. Im Falle der Einfriedung der Grundstücke sind zudem Hecken aus heimischen Laubgehölzen zu verwenden.“ ... „Um den Boden nicht übermäßig stark zu versiegeln, sind Stellplätze und deren Zufahrten mit wasser- und luftdurchlässigen Materialien zu befestigen.“ Solche Festsetzungen sind fachlich zu begrüßen, in der Regel werden sie aber entweder nicht oder aber völlig unzureichend unbeachtet. Es ist daher durch eindeutige vertragliche Bestimmungen die Herrichtung und Kontrolle dieser Maßnahmen sicherzustellen. Wegen der erheblichen Unsicherheit bei Herstellung und dauerhaftem Erhalt können sie nicht als Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden.	Die bisherige Festsetzung der Pflanzung mindestens eines Obst- oder Laubbaumes je Grundstück ist nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplans. Der Erhalt und die geplante Anpflanzung von 11 Bäumen sowie die Anlage des Knicks ergeben eine hinreichende Begrünung des Plangebietes. Aufgrund der Größe der Grundstücke ist prinzipiell von einer gärtnerischen Nutzung auszugehen, im Rahmen derer auch die Anpflanzung von Bäumen möglich ist. Eine gesonderte Festsetzung wird nicht als erforderlich angesehen. Die weiteren Festsetzungen dienen der Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen. Die Umsetzung ist durch den Satzungsbeschluss rechtlich gesichert. Eine Ausgleichsmaßnahme im engeren Sinne ist die wasser- und luftdurchlässige Ausführung der Befestigung der Stellplätze und Zufahrten. Durch diese Festsetzung kann die beeinträchtigte Funktion der Grundwasserneubildung der Flächen gleichartig wiederhergestellt werden. Die verbleibenden, nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen sollen im betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet werden. Die dafür vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind durch die entsprechenden Festsetzungen rechtlich gesichert und geeignet, die Eingriffsfolgen multifunktional und vollständig zu kompensieren.	Teilweise zu berücksichtigen
	21	<u>3. zu S.14, Ziff. 5.4.2, b):</u> Die hier angesprochene geplante Begrünung ist in der Plankarte Teil B zwar mit Maß und Zahl festgelegt, dürfte aber bei den zukünftigen Hauseigentümern schwer durchsetzbar sein. Ungeachtet dessen sollte für das Geißblatt eine Art festgelegt werden, die sich nicht ausbreitet. <u>6. zu S.24, Ziff.6.:</u> Der Aussage nach extensiver Begrünung der Dächer von Nebenanlagen fehlt die rechtssichere Bestimmtheit, um Bindungswirkung für die zukünftigen Eigentümer auszulösen.		

		sen. Eine pflegeintensive Begrünung ist auszuschließen. Hilfreich wäre auch eine Empfehlungsliste mit hierfür geeigneten Pflanzen, z.B. Fetthenne, Mauerpfeffer- und Steinbrecharten. Zudem ist die Aussage auf S. 24, Ziff. 6 nicht deckungsgleich mit der Aussage im Textteil B der Planzeichnung Ziff. 10.2. Auch wäre es für die zukünftigen Bauherren sehr hilfreich, wenn zur besseren Transparenz in die Planzeichnung auch die zulässigen Firstrichtungen eingetragen werden würden (wie allgemein üblich).	„Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Er bildet die Grundlage für weitere zum Vollzug dieses Gesetzbuchs erforderlichen Maßnahmen“ § 8 Abs. 1 BauGB. Die Festsetzungen sind rechtsverbindlich und anzuwenden und daher können diese als Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden.	
10.8	21	<u>Pflanzliste (zu S. 15, Ziff. 5.4.2 b)</u> Die Pflanzliste sollte überprüft werden, da nicht alle Pflanzen den im Umland vorkommenden Knickpflanzen entsprechen wie z.B. Birke, Zitterpappel oder knickuntypisch sind wie z.B. Liguster. Die einzelnen Pflanzenarten sollten zudem zahlen- oder anteilmäßig ausgewiesen werden. Auch sollten in den üblichen Abständen Überhälter gepflanzt und langfristig erhalten werden.	Die Auswahlliste für die Knickgehölze entspricht der Liste, die vom Bereich Naturschutz für Knickpflanzungen verwendet wird. Aus dieser Liste können die gebietstypischen Arten bei der Pflanzung ausgewählt werden. Da mind. 10 Arten vorgeschrieben sind, ist gewährleistet, dass ein artenreicher, „bunter Knick“ entsteht. Die Gattung Liguster ist in der Knickauswahlliste nicht enthalten, sondern für Heckenpflanzungen zur Grundstückseinfriedung vorgesehen. Die Pflanzung von Eichen als Überhälter ist, wie auch im GOP dargestellt, vorgesehen.	Nicht zu berücksichtigen
10.9	3	<u>Teilbereich 2 – Sukzessionsfläche</u> Der beabsichtigten Maßnahme wird zugestimmt. Die Sukzessionsfläche ist beidseitig an die begrenzenden Knicks anzuschließen. Sie ist dauerhaft zu erhalten. Dem Text nach ist beabsichtigt, die Sukzessionsfläche direkt dem Waldrand vorzulagern. Nach unseren Unterlagen liegt die in der Karte eingetragene Fläche entlang der Flurstücksgrenze jedoch ca. 15 m vom Waldrand entfernt. Hier ist die genaue Lage noch zu klären und der Plan ggf. entsprechend anzupassen.	Die durch die Umsetzung des Bebauungsplans bedingten Eingriffe in Natur und Landschaft sind im GOP beschrieben und der erforderliche Kompensationsbedarf ermittelt worden. Im Teilbereich 2 steht eine Fläche von insgesamt 1.000 m² für eine Kompensationsmaßnahme zur Verfügung. Ein Anschluss an vorhandene Gehölzstrukturen ist nicht vorgesehen. Das Aufwertungspotenzial der Fläche besteht in der Aufgabe der	

	18, 20, 31	Im Teilbereich 2 des Plangebietes sollen die rechtlich gebotenen und durch den Knick nicht erfassten Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. Funktional sind insbesondere die Eingriffe in die hoch empfindlichen Moorböden und in das ungeschützte Grundwasser noch auszugleichen. Die Fläche ist dafür kaum geeignet. Der Flächenzuschnitt zur Neuwaldbildung ist im Übrigen bei einer Breite von etwa 4,5 m, die nicht über die Kronen des vorhandenen Waldes hinausreicht, kaum geeignet, die nötige ökologische Ausgleichsfunktion zu erfüllen. Die Maßnahme soll durch einen privatrechtlichen Vertrag von einem Dritten gewährleistet werden. Gerade weil Waldbildung viel Zeit benötigt, bietet diese „Sicherung“ keine dauerhafte Gewähr.	bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und natürlichen Entwicklung einer dem südöstlich gelegenen Waldgebiet vorgelagerten Feldhecke. Die Maßnahme ist geeignet, einen Teil der Eingriffsfolgen im Teilbereich 1 des Bebauungsplans zu kompensieren. Da der Teilbereich 2 zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes zählt, ist die rechtliche Sicherung der Maßnahme durch die entsprechende Festsetzung gegeben.	
10.10	18, 20, 31	<u>Bodeneingriffe</u> Weil das Relief so wellig ist und z.T. die ausgewiesenen Baugrenzen in sehr hohem Grundwasser liegen, sind weitere erhebliche Eingriffe in den Boden unvermeidlich (z.B. Haus 2 - 5). Sie werden ausgeblendet, obwohl ohne solche Anpassungen die Grundstücke nicht regulär zu nutzen sind.	Fünf Sondierungen bis 4 m u. T. und mit Abständen von max. rund 50 m haben gezeigt, dass Grundwasser in einer Tiefe von über 4 m bis 3 m u. T. anzutreffen ist. Die Höhenunterschiede im Baugebiet betragen etwa 1,8 m. Relevante Reliefveränderungen sind aufgrund des Grundwasserstandes nicht notwendig. Vorgaben zu zulässigen Geländeauf- und -abträge sind in Nummer 6.7 berücksichtigt. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden im GOP bilanziert und das erforderliche Maß zur Kompensation der Eingriffsfolgen ermittelt.	Teilweise zu berücksichtigen
10.11	18	<u>Bodeneingriffe</u> Die nach § 5 BauNVO zugelassenen Formen der gewerblichen Nutzung stehen nicht im Einklang mit der heutigen Dorfstruktur. Sie verstärken die Immissionen und Störungen in den Schutzgebieten noch unkalkulierbarer als eine reine Wohnnutzung. Die Risiken betreffen insbesondere Grundwasser und Oberflächengewässer, weil zum einen der	Die Gebietsausweisung wurde in der Zwischenzeit in „Allgemeines Wohngebiet“ geändert. Hier sind nur ausnahmsweise „sonstige nicht störende Gewerbebetriebe“ zulässig. Eine Wohnnutzung hat einen höheren Schutzanspruch als ein Dorfgebiet. Störungen über das derzeitige Maß im	Nicht zu berücksichtigen

		Grundwasserflurabstand z. T. sehr gering ist, zum anderen die vorkommenden Böden den GWL nicht oder kaum schützen. Das betrifft insbesondere das MD 4 mit seinem bewegten Relief. Die Unterbringung und Haltung von Tieren wird insoweit kritisch gesehen, als die Planung deren Weide auf dem nur als Wiese zu nutzenden Feuchtgrünland vorsieht. Das verträgt sich nicht mit deren im Zuge der NSG – Ausweisung festgelegten Entwicklung.	Dorfgebiet sind somit unzulässig und können ausgeschlossen werden. Zugleich kann ebenfalls die Verarbeitung von wassergefährdenden Stoffen ausgeschlossen werden, da diese Betriebe meistens nicht verträglich mit dem Wohnen sind. Sofern es jedoch zu der Verarbeitung solcher Stoffe kommt, sind gem. § 62 WHG Vorkehrungen zu treffen, damit keine nachteiligen Veränderungen der Eigenschaft von Gewässern erfolgen. Die Erlaubnis zum Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser würde gem. § 48 WHG nicht erteilt werden. Die betroffene Grünlandfläche wird aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen.	
10.12	18	<u>Bodenschutz</u> Die „Hinweise zum Bodenschutz“ (S. 28) beschränken sich auf allgemeine Angaben, die der Empfindlichkeit insbesondere der Moorböden und der Nähe des Standorts zu Schutzgebieten nicht gerecht werden. Sie müssen unbedingt gegenüber Verdichtung und Eutrophierung geschützt werden. Daher reicht der Verweis auf die Zulassung von „Böden im Sinne von LAGA Nr. 20“ nicht, die ja ganz unterschiedliche Einbauklassen erfasst. Selbst die Beschränkung auf die höchste Klasse „Z 0“ würde in dem Fall nicht reichen. Fremdböden kommen insofern überhaupt nicht in Betracht. Noch weniger ist zu akzeptieren, dass die Satzung zwar „Eingriffe in den Boden, die zu einer Veränderung der natürlichen Topografie führen,“ als unzulässig erklärt, aber andererseits ermöglicht werden soll (S. 28), „Auffüllmaterial (z.B. bei der Geländemodellierung) möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechend“ einzusetzen. Die entsprechenden Vorgaben in der Satzung selbst	Der Bodeneintrag ist notwendig, um den geplanten Knick herzustellen. Eine Entnahme des benötigten Bodens vor Ort hätte entsprechende Bodeneingriffe und -veränderungen zur Folge, welche vermieden werden sollen. Die Festsetzung im Bebauungsplan wurde geändert und lautet nun: „[...] eine Aufschüttung und Abgrabung [ist] nur ausnahmsweise auf max. 20 m² großen Flächen bis zu einem Maß von 0,5 m zugelassen [...], sofern das Landschaftsbild nicht gestört und nachbarliche Belange nicht berührt werden“ Umfangreiche Erdarbeiten, bis auf diese Ausnahmen, sind ausgeschlossen. In der Begründung wird daher die Formulierung: „z. B. bei der Geländemodellierung“ gestrichen. Die Fläche wird von der Unteren Bodenschutzbe-	Teilweise zu berücksichtigen

		werden einerseits nicht ernst genommen, andererseits reichen sie angesichts der Erfordernisse des Naturschutzes offenbar nicht aus. Völlig offen ist zudem, woher das Material für den überbreiten Knickwall kommen soll, da Einträge von Fremdboden ausgeschlossen werden sollen. Im Übrigen geht die Fläche der im FNP festgelegten Nutzungsform als Grünland und den in der NSG-Verordnung vorgesehenen Entwicklungszielen als artenreiche Mähwiese verloren. Zumindest bei den stärker zur Moorniederung abfallenden Grundstücken ist eine (nachträgliche) Bodenauffüllung bis zur Knickwalloberkante oder darüber hinaus nicht auszuschließen. Die faktische volle Einbeziehung der im NSG gelegenen Knickfläche in die Grundstücksnutzung erscheint hier vorprogrammiert. In Folge der Geländeverhältnisse mit teilweise starker Hanglage erscheint die Festsetzung, keine Veränderungen der natürlichen Topographie vorzunehmen, völlig unrealistisch. In Verbindung mit der Ausnahmeregelung für „notwendige Höhenversprünge“ führt diese im Ergebnis dazu, dass faktisch doch in erheblichem Umfang in den Boden eingegriffen wird. Dieses ergibt sich bereits aus dem baubedingt unvermeidbaren Bodenaushub bzw. Bodenaustausch im Bereich der Moorlagen. Es ist davon auszugehen, dass dieser Boden in der Regel auf den Grundstücken zur Angleichung der unterschiedlichen Höhenverhältnisse genutzt und somit die Topographie erheblich verändert wird. Im Übrigen wird auch nicht darauf eingegangen, ob in Anbetracht der langjährigen Vornutzungen ggf. eine Sanierung des Bodens im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen erforderlich wird.	hörde nicht als Altlastenverdachtsfläche eingestuft, da nach derzeitigem Kenntnisstand keine Hinweise für Bodenkontaminationen vorliegen. Sofern sich Anhaltspunkte während der Projektplanung ergeben, sind diese unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.	
20	Angesichts der Unebenheit des Geländes z.T. mit steilen Böschungen erscheint die Festsetzung, keine Veränderun-			

		gen der natürlichen Topographie vorzunehmen, nicht für alle Grundstücke umsetzbar. Die Ausnahmeregelung für „notwendige Höhenversprünge“ ist soweit auslegbar, dass faktisch doch in erheblichem Umfang in den Boden eingegriffen werden muss. Im Übrigen wird auch nicht darauf eingegangen, ob in Anbetracht der Vornutzungen ggf. eine Sanierung des Bodens im Rahmen der Baumaßnahme erforderlich wird.		
10.13	3	<u>Monitoring (Begründung Teil II, 4.2)</u> Das dargestellte Monitoring ist entsprechend festzustellen und durchzuführen. Ein Exemplar des Monitoring-Berichtes ist jeweils im Jahr der Untersuchung an den Bereich Naturschutz weiter zu leiten.	Hinsichtlich der Wirksamkeit der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden belastbare Prognosen aufgestellt und den Anforderungen an die Sicherung der Maßnahmen genüge getan. Da das Eintreten unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden kann, wird auf eine Überwachung durch die Gemeinde verzichtet.	Nicht zu berücksichtigen
10.14	21	<u>Wasserschutzgebiet (1. zu S.9, Ziff. 4.1)</u> Die Aussage, dass das Plangebiet in einem geplanten Wasserschutzgebiet liegen könnte, ist zu unbestimmt. Hier wäre wegen erheblicher Planrelevanz eine genaue Angabe erforderlich. Die auszuweisenden Schutzgebiete und Grundwasserschongebiete sind von der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Schleswig-Holstein weitgehend verbindlich festgelegt.	Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet, sondern innerhalb der Grenzen eines geplanten Wasserschutzgebiets. Die Ausweisung wurde in den letzten Jahren jedoch nicht weiter verfolgt. s. Umweltbericht S. 46	Zur Kenntnis zu nehmen
10.15	21	<u>Frischlufschneise</u> Von einer Bebauung scheint auch die Klimafunktion der Fläche (Kaltluftentstehung, Luftaustausch) betroffen zu sein, da die Fläche im Wirkungsbereich des sog. „Eiskeller SH“ liegt, wobei im Sommer dort landesweite Temperaturspitzen festzustellen sind. Hierzu müssen aktuelle Angaben/Prognosen nach dem Stand der Wissenschaft vorgelegt werden.	Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme sind keine Auswirkungen auf den „Eiskeller S-H“ zu erwarten. Das Klima wird sich nur lokal auf der bebauten Fläche unerheblich verändern. Sonstige Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.	Nicht zu berücksichtigen

	31	Die Beschreibung des Blankenseebachs als "Graben bei Blankensee" auf Begründung/ Umweltbericht Seite 33 <u>g) Graben bei Blankensee</u> Der Graben bei Blankensee ist ein künstliches, geradlinig verlaufendes Fließgewässer, das in den Blankensee mündet. Es unterliegt damit nicht dem Schutz gem. § 30 BNatSchG. Die Uferkanten sind steil. Es wird von Hochstauden gesäumt, wobei Brennnesseln dominierend sind. Am Waldrand wird der Graben von Gehölzen gesäumt; vorwiegend von Erlen. Das Gewässer ist ökologisch nur von geringem ökologischen Wert. ist mehrfach fehlerhaft. Das Gewässer besteht seit mehreren hundert Jahren und die Einstufung als "künstlich" ist verfehlt. Steile Uferkanten sind nicht zu finden. Gradlinig ist es auch nicht. Es hat im Übrigen eine wesentliche ökologische Funktion im Zusammenhang mit dem Blankensee selber. Das von der Planung gewünschte Ergebnis ("kein Schutz nach § 30 BNatSchG") ist weder begründet noch könnte es begründet werden. Seitens der Wasser- und Naturschutzbehörde ist festgelegt, dass der Blankenseebach "von Hand" zu räumen ist. Dies auch mit dem Ziel, die Anrainerflächen einer zusätzlichen Vernässung zuzuführen; der Wasserstand soll im gesamten Bereich des Baches angehoben werden. Auch dies steht im Kontext der Entwicklung des NSG (und des FFH-Gebiets).		
10.17	18, 20	<u>Bestandsaufnahme</u> Die Bestandsermittlung von Biotoptypen, Arten und weiteren UVP - Schutzgütern ist insgesamt ungenau, unvollständig und als Grundlage für die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen nicht ausreichend. Hinsichtlich Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ ist sie mit Blick auf die „eigenen Erhebungen“ lückenhaft und veraltet. Dies betrifft	Die Bestandserfassungen wurden aktualisiert und ergänzt. Sie beruhen auf den einschlägigen rechtlichen und fachlichen Vorgaben. Die Ausprägungen von Natur und Landschaft, einschließlich des Arteninventars, wurden in der gebotenen Tiefe untersucht. Aus gutachtlicher Sicht stand hinrei-	Teilweise zu berücksichtigen

		insbesondere den Süden des Plangebietes mit Flächen, die nichtmals als nach § 30 BNatSchG geschützt erkannt werden. Immerhin handelt es sich um einen durch die Planung stark beeinträchtigten Knick und eine Streuobstwiese mit altem Baumbestand. Ausgerechnet der älteste Apfelbaum soll entfallen. Übersichtliche Pläne sind nicht beigelegt. Selbst der Grünordnungsplan bildet die vorhandenen Strukturen nur sehr grob ab. Angaben zur Methodik und Anzahl der durchgeführten Begehungen fehlen ganz. Da das Plangebiet an drei Seiten direkt an das NSG grenzt und sich zu ihm in diversen, engen Wechselbeziehungen befindet, entsteht nur ein mangelhaftes Bild des Bestandwertes. Der Untersuchungsraum war wegen der unmittelbaren Betroffenheit der Schutzgebiete zwingend auch über die Grenzen der überplanten Fläche auszudehnen.	chend aussagekräftiges Datenmaterial zur Verfügung, um vernünftige Zweifel hinsichtlich der Auswirkungenprognosen auszuräumen.	
10.18	31	<u>Bestandsaufnahme</u> Der Baumbestand auf dem Gelände der Einwender wird teilweise schlicht falsch bezeichnet. So wird aus einer Linde eine Buche oder aus einer Birne eine Birke. Derartige Fehler indizieren deutlich einen Mangel an Fachkompetenz, jedenfalls an Sorgfalt.	Soweit der Baumbestand auf dem Gelände falsch bezeichnet ist, wurde dies korrigiert.	Zu berücksichtigen
10.19	18, 20, 31	<u>Blankensee</u> Zum Schutz des Blankensees wird richtigerweise das Ziel der Seesanie rung zum oligotrophen Zustand hin angesprochen. Diese Sanierung ist eingeleitet und unterliegt einem Monitoring. Daraus folgt, dass der Zufluss und das Grundwasser vor Nährstoffeinträgen und jeglicher Verunreinigung zu schützen ist. Dem wird in der Planung nicht ausreichend Rechnung getragen. Gutachterlich ist die sehr hohe bzw. hohe Empfindlichkeit des obersten Grundwasserleiters im Plangebiet belegt. Der Grundwasserstand ist danach in größeren Teilen auch sehr hoch. Dies Problem ergibt sich ebenfalls aus der Angabe (S.34), dass auf dem Hofgelände Grundwasser in 3–4m anzutreffen ist, wenn man den Ni-	Fünf Sondierungen bis 4 m u. T. und mit Abständen von max. rund 50 m haben gezeigt, dass Grundwasser in einer Tiefe von über 4 m bis 3 m u. T. anzutreffen ist. Die Höhenunterschiede im Baugebiet betragen etwa 1,8 m. Das anfallende Niederschlagswasser wird versickert. Einleitungen von Niederschlagswasser in den Blankensee sind nicht mehr vorgesehen. Durch die Filterfunktion des versickerungsfähigen Bodens ist davon auszugehen, dass keine Nährstoffe in erheblichem Umfang ins Grundwasser gelangen.	Nicht zu berücksichtigen

		veauunterschied von 3-4 m zum vorherrschenden Wiesen-niveau, das z.T. innerhalb der Baugrenzen herrscht, einbe- zieht.		
10.20	18, 20	<u>Knick</u> Des weiteren ist die Knickpflege gar nicht dinglich gesichert. Die vorgesehene privatrechtliche Vertragslösung bindet al- lenfalls den Ersteigentümer. Das Mindeste an Anforderung wären Dienstbarkeiten im Grundbuch. Selbst dann wäre bei der großen Zahl von Miteigentümern und der großen Zahl gegenläufiger Interessen eine rechtskonforme Entwicklung von der zuständigen, personell überlasteten Behörde prak- tisch nicht kontrollierbar.	Die Knickpflege wird durch den Eintrag einer Dienstbarkeit in das Grundbuch gesichert. Die Begründung wurde entsprechend geändert. Konkrete Anforderungen an die Pflegemaßnah- men wurden im Grünordnungsplan formuliert, der in den Umweltbericht integriert wurde. Der recht- lich erforderliche Zeitraum der Verpflichtung zur Unterhaltung der Maßnahmenflächen ist durch die Eintragung einer Dienstbarkeit in die Grund- bücher gegeben.	Teilweise zu berück- sichtigen

lfd. Nr. 11 Thema: Artenschutz				
Idf. Nr.	Einw.-Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
11.1	3	<u>Stallgebäude Hof Kallis</u> Die Erhaltung des verbliebenen Stallgebäudes am Wohnhaus des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebs muss durch planrechtliche Festsetzung im B-Plan sichergestellt werden, da es Fortpflanzungs- und Ruhestätte besonders geschützter europäischer Vogelarten ist, u.a. der streng geschützten Schleiereule, der Rauchschwalbe und der Mehlschwalbe. Des Weiteren ist nicht auszuschließen, dass das Gebäude von streng geschützten Fledermäusen als Sommerquartier genutzt wird. Bei Planung eines Abbruchs, eines Umbaus oder einer Renovierung des Gebäudes sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten und die untere Naturschutzbehörde vorab zu beteiligen.	Die artenschutzrechtlichen Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG wurden bei der Bewertung der Auswirkungen des Planes berücksichtigt. Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung stehen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG einer Verwirklichung des Bebauungsplans nicht entgegen. Entsprechende Anforderungen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wurden ergänzend formuliert. In die Bebauungsplanbegründung wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.	Teilweise zu berücksichtigen
	17	Die Gebäude des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes (Hof Kallies) sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz (Bundesnaturschutzgesetz § 44) zu untersuchen. Dies gilt sowohl für streng geschützten Vogelarten (z. B. Eulen, Schwalben) als auch für Fledermäuse, die diese Gebäude möglicherweise als Sommerquartiere nutzen.		
	31	<u>3.9.6</u> Im Übrigen ist die Erhaltung der Restgebäude der alten Hofanlage planungsrechtlich zu sichern, da Fortpflanzungs- und Ruhestätte besonders geschützter europäischer Vogelarten, bspw. Schleiereule, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe. Entsprechendes gilt mit Bezug auf die dort vor-		

		handenen Fledermausarten.		
11.2	31	<u>Ehemaligen Hofgebäude</u> 1.12 Die Planung nimmt mehrfach Bezug darauf, dass im Vorfeld der Planung bestimmte Gebäude der Hofanlage Kailies abgerissen worden seien (bspw Begründung/ Umweltbericht Seite 37). Sie seien deshalb insbesondere in artenschutzrechtlicher Hinsicht nicht durch die vorliegende Bauleitplanung bedingt und deshalb auch nicht zu berücksichtigen. Eine genaue Zeitangabe für den Abriss erfolgt nicht, allerdings erfolgt der Hinweis auf eine Abrissgenehmigung (aaO). Den Planunterlagen ist nicht zu entnehmen, ob im Rahmen der seinerzeitigen Abrissgenehmigung eine artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgte, es wird lediglich auf die erhebliche artenschutzrechtliche Relevanz des Vorgangs verwiesen. Im Hinblick darauf, dass die Planung ersichtlich seit mindestens 2005 verfolgt wird (siehe oben), ist der Hinweis auf eine vorgelagerte Abrissgenehmigung treuwidrig und kann der Planung nicht zugute gehalten werden. Vielmehr ist (und dies wird so beantragt) die artenschutzrechtliche Prüfung für den seinerzeitigen Tatbestand nachzuholen und in die vorliegende Planung zu integrieren. Nach dem eigenen Eingeständnis der Planung ist eine Erheblichkeit gegeben, so dass auf den artenschutzrechtlichen Abweichungsregelungen wird Bezug genommen werden müssen (die derzeitige Planung verneint dies, dies freilich auch zu Unrecht, siehe unten). Da die Abweichungsregelungen den Nachweis eines öffentlichen Interesses verlangen und dieses vorliegend nicht gegeben ist (Weiteres hierzu unten), kann die Planung nicht rechtskonform gestaltet werden und ist ersatzlos aufzugeben.	Der Abbruch der Gebäude auf dem Hofgelände im Jahre 2007 erfolgte aufgrund einer rechtsgültigen Abbruchgenehmigung, die schon vor Beginn des Verfahrens vorlag. Der Abbruch ist daher nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Die Bestandserfassungen und -bewertungen wurden an den aktuellen Zustand von Natur und Landschaft angepasst.	Nicht zu berücksichtigen

11.3	18, 20	<u>Arten</u> Beispielhaft sollen daher auf Grundlage eigener Beobachtungen und besserer Kartierungen nachweislich vorhandene Arten angesprochen werden. Als Brutvögel kommen außer den erwähnten Arten z.B. noch Blau-, Schwanz-, und Sumpfmeise, Dompfaff, Eisvogel, Mittelsprecht, Grünspecht, Pirol, Zaunkönig, Stieglitz, Grauschnäpper, Sumpfrohrsänger, Klappergrasmücke, Gartenrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Grünfink, Schellente, Ringeltaube und Buchfink vor. Insgesamt sind etwa 30 Vogelarten als Brutvögel oder Nahrungsgäste regelmäßig zu beobachten. Verwunderlich ist auch, dass weder Amphibien noch Reptilien nachgewiesen werden konnten. In allen feuchteren Lagen des Dorfgebiets, so auch hier, kommen regelmäßig Ringelnattern vor. Vorkommen von zumindest Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch sind ebenfalls vorhanden. Das Plangebiet gehört außerdem zum Lebensraum einer größeren Teichmolch - Population.	Das für die Bewertung der Auswirkungen der Planung verwendete Datenmaterial wurde aktualisiert und ergänzt. Ermittlungstiefe und -umfang sind nunmehr für eine sachgerechte Entscheidung hinreichend aussagekräftig. Aus gutachtlicher Sicht verbleiben keine vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel an den Auswirkungsprognosen.	Zur Kenntnis zu nehmen
11.4	31	<u>Arten</u> <u>3.7.2</u> Die Einwender weisen aus eigenen langjährigen Beobachtung auf die Anwesenheit folgender Arten hin: <u>3.7.2.1</u> An Vogelarten: Eisvogel, ständig anwesend insbesondere im Bereich der Teichanlage, im Jahre 2010; Schellenentenpaar, erfolgreiche Brut (9 Küken) im Jahr 2009; Bruten von: Spatz, Grauschnäpper, Rotkehlchen, Gartenrotschwanz, Grünling, Zaunkönig, Singdrossel, Schwarzdrossel, Gimpel, Kohlmeise, Blaumeise, Schwanzmeise, Sumpfmeise, Bachstelze, Kleiber, Baumläufer, auch weitere Arten;	Das für die Bewertung der Auswirkungen der Planung verwendete Datenmaterial wurde aktualisiert und ergänzt. Artenvorkommen, die in den Stellungnahmen benannt wurden, wurden, soweit sie belastbar sind, berücksichtigt. Ermittlungstiefe und -umfang sind nunmehr für eine sachgerechte Entscheidung hinreichend aussagekräftig. Aus gutachtlicher Sicht verbleiben keine vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel an den Auswirkungsprognosen.	Zur Kenntnis zu nehmen

		In 2009 gezielt beobachtet: Buntspecht <u>3.7.2.2</u> An der Südseite des Hauses ist bei Pflegearbeiten am Weinstock sowohl in 2009 als auch in 2010 die Haselmaus beobachtet worden (vgl hierzu anders: Begründung/ Umweltbericht Seite 19). <u>3.7.2.3</u> Im Knickbereich Igel, Mauswiesel und eine auffallend große Zahl von Ringelnattern. <u>3.7.2.4</u> Vielfach beobachtet worden sind verschiedene Fledermausarten. <u>3.7.3</u> Dies weist bereits erheblich über das Artenspektrum der Planung hinaus, so dass letzteres in der Sache als unzulänglich zu beurteilen ist. Die Bestandsermittlung von Biotoptypen, Arten und weiteren UVP - Schutzgütern ist also insgesamt ungenau, unvollständig und als Grundlage für die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen nicht ausreichend. Hinsichtlich Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ ist sie mit Blick auf die „eigenen Erhebungen“ lückenhaft und veraltet. Dies betrifft insbesondere den Süden des Plangebietes mit Flächen, die nichtmals als nach § 30 BNatSchG geschützt erkannt werden. Immerhin handelt es sich um einen durch die Planung stark beeinträchtigten Knick und eine Streuobstwiese mit altem Baumbestand. Ausgerechnet der älteste Apfelbaum soll entfallen. Übersichtliche Pläne sind nicht beigelegt. Selbst der Grünordnungsplan bildet die vorhandenen Strukturen nur sehr grob ab. Angaben zur Methodik und Anzahl der durchgeführten Begehungen fehlen ganz. Da das Plangebiet an drei Seiten direkt an das NSG grenzt und sich zu ihm in diversen, engen Wechselbeziehungen befindet, entsteht nur ein mangelhaftes Bild des Bestandwertes. Der Untersuchungsraum war wegen der unmittelbaren Betroffenheit der Schutzgebiete zwingend auch über die		

	28	Grenzen der überplanten Fläche auszudehnen. <u>3.7.4</u> Auf Grundlage von Beobachtungen auch des ehrenamtlichen Naturschutzes und besserer Kartierungen sind folgende nachweislich vorhandenen Arten (teilweise in Wiederholung zu den Beobachtungen der Einwander, siehe oben) anzusprechen: <u>3.7.4.1</u> Als Brutvögel kommen außer den erwähnten Arten z.B. noch Blau-, Schwanz-, und Sumpfmeise, Dompfaff, Eisvogel, Mittel-sprecht, Grünspecht, Pirol, Zaunkönig, Stieglitz, Grauschnäpper, Sumpfrohrsänger, Klappergrasmücke, Gartenrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Grünfink, Schellente, Ringeltaube und Buchfink vor. Insgesamt sind etwa 30 Vogelarten als Brutvögel oder Nahrungsgäste regelmäßig zu beobachten. Verwunderlich ist auch, dass weder Amphibien noch Reptilien nachgewiesen werden konnten. In allen feuchteren Lagen des Dorfgebiets, so auch hier, kommen regelmäßig Ringelnattern vor. Vorkommen von zumindest Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch sind ebenfalls vorhanden. Das Plangebiet gehört außerdem zum Lebensraum einer größeren Teichmolch - Population. <u>3.9.2</u> Die mangelhafte Erforschung des Artenspektrum indiziert bereits, dass die artenschutzrechtliche Prüfung unzureichend ist. Die vorhandene Tier- und Pflanzenwelt ist nicht sachgerecht ermittelt worden, so dass eine angemessene Beurteilung der Auswirkungen des Planungsprojektes ebenfalls nicht erfolgen kann		
11.5	31	<u>Arten</u> <u>3.9.3</u> Nach gehöriger Erfassung wird eine systematische artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend dem einschlägigen Merkblatt des LBV-SH erforderlich sein.	Das artenschutzrechtlich relevante Artenspektrum wurde ermittelt und eine mögliche Betroffenheit untersucht. Bearbeitungstiefe und Bestimmung der relevanten Arten orientieren sich u. a. auch an	Nicht zu berücksichtigen

		Der Forderung, die Bodenbearbeitung außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, fehlt die rechtlich erforderliche Bestimmtheit, z.B. genaue Datenangaben und Definition der Bodenbearbeitung (auch Gartenarbeiten sind mit Bodenbearbeitung verbunden, was aber wegen fehlender Durchsetzbarkeit offensichtlich hier nicht gemeint sein dürfte).	müssen. Das Plangebiet verfügt über keine besondere Bedeutung als Lebensraum von Schwalben, dieser Zustand wird sich auch nach Durchführung der Planung nicht verändern. Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote wird durch geeignete Maßnahmen, die im Grünordnungsplan beschrieben sind, verhindert. Die Festsetzung zum zulässigen Zeitraum für die Baufeldfreimachung mit Entfernen der Grasnarbe wurde überarbeitet. Künftige Gartenarbeiten sind nicht als relevanter Wirkfaktor identifiziert worden.	
11.9	18, 20, 31	<u>Habitate</u> Entgegen der Planaussagen sind eine Reihe von Habitaten mit Eignung für die Haselmaus oder andere Bilche z.B. im SW des Gebietes (MD 1 und MD 2), das bebaut werden soll, vorhanden. Die Strukturen im Süden des Plangebietes sind überaus geeignet, Totfunde aus jüngerer Zeit liegen vor und sogar Lebensichtungen werden von den Anwohnern bestätigt. Dass das B-Plangebiet als Lebensraum für den Fischotter ungeeignet sei, steht in direktem Gegensatz zu Angaben von Garniel (Klf L 2007, Kiel), wonach gerade südwestlich vom Blankensee und im Gebiet des Blankenseebachs, der das Gebiet direkt tangiert, jüngere Lebendnachweise des Otters dokumentiert sind. Der Bach und seine Umgebung ist direkt als Vernetzungselement bewertet worden. Durch die regelmäßig zu erwartende Anwesenheit von Hunden, Geräuschkulisse und Lichtimmissionen kann diese Vernetzungsfunktion erheblich beeinträchtigt werden. Jedenfalls gibt das Zitat das Urteil aus dem Gutachten von KiFL (S. 18 f.) nicht richtig wieder. Der Nachweis, die geplante Bebauung werde keine Wanderrouten zerschneiden, wird nicht stichhaltig geführt.	Das Vorkommen und eine mögliche Betroffenheit von Haselmaus und Fischotter wurden vertiefend untersucht. Insgesamt wurden die Daten zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten aktualisiert und durch Potenzialabschätzungen ergänzt. Vor allem wurden die zwingend zu berücksichtigenden verfügbaren Daten des LLUR einbezogen. Bei der Potenzialabschätzung spielen mögliche Entwicklungsmöglichkeiten keine Rolle, es handelt sich um die Einschätzung des aktuellen Bestandes. Untersuchungstiefe und -umfang sind in Hinblick auf die spezifischen Wirkfaktoren der Planung hinreichend. Durch die Benennung von Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten können Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.	Teilweise zu berücksichtigen

	18, 20, 31	Wie schon erwähnt, sind weder das Plangebiet noch die damit in direktem Kontakt stehenden Habitate ausreichend untersucht worden. Das betrifft sowohl die korrekte Identifizierung der auftretenden Arten, als auch die genaue Suche nach ihren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie die Beschreibung der Teillebensräume und Wanderrouten. Dies betrifft nicht nur Einzelfälle oder punktuelle Gebietsteile, sondern die Defizite sind so groß, dass eine der neuen Rechtslage angemessene Bearbeitung des Artenschutzes auszuschließen ist. Dies alles betrifft vielfach auch die Erhaltungs- und Entwicklungsziele der Schutzgebiete, die das Plangebiet an drei Seiten umschließen.		
	22	Es ist unumstritten, dass der Blankensee Lebensraum des Fischotters ist. Die Jagd- bzw. Streifgebiete des Fischotters sind relativ groß. Der Aussage, dass das B-Plan Gebiet nicht als Lebensraum des Otters geeignet sei, kann kaum widersprochen werden. Gleichwohl wird es durch die massive Bebauung zu einer gravierenden Beeinträchtigung des Lebensraumes kommen, die hier in keinsten Weise berücksichtigt wurde.		
11.10	31	<u>Habitate</u> <u>3.8.3</u> Wie oben ausgeführt, sind weder das Plangebiet noch die damit in direktem Kontakt stehenden Habitate ausreichend untersucht worden. Das betrifft sowohl die korrekte Identifizierung der auftretenden Arten, als auch die genaue Suche nach ihren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie die Beschreibung der Teillebensräume und Wanderrouten. Dies betrifft nicht nur Einzelfälle oder punktuelle Gebietsteile, sondern die Defizite sind so groß, dass eine der neuen Rechtslage angemessene Bearbeitung des Artenschutzes auszuschließen ist. Dies alles betrifft vielfach auch die Erhaltungs- und Entwicklungsziele der Schutzgebiete, die das Plangebiet an drei Seiten umschließen.	s. o.	Nicht zu berücksichtigen

11.11	18, 20, 31	<u>Ausgleiche Brutmöglichkeiten</u> Mit dem Abbruch von Nebengebäuden und Anlagen ging ein erheblicher Verlust an Brutmöglichkeiten für Schwalben einher. Wenn die Verluste bisher artenschutzrechtlich nicht genehmigt und ausgeglichen sind, ist das in die vorliegende Bilanz einzustellen, da der Abbruch in jedem Fall eine notwendige Voraussetzung für das geplante Projekt war. Auch bei den bevorstehenden Eingriffen sind bei rechtmäßigem Vorgehen eine Reihe von artenschutzrechtlichen Genehmigungen erforderlich. Als Beispiel kann „die Lebensstätte einer Eulenart“ (S. 17) im Rahmen der Umnutzung als genehmigungspflichtig angenommen werden. Nistplätze auf freiwilliger Basis als Ausgleich „anzubieten“, genügt den rechtlichen Vorgaben nicht. Auch praktisch kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Ausscheidungen im Nistbereich und die daraus resultierenden Verschmutzungen/Verätzungen dauerhaft an Neubauten geduldet werden.	Der Abbruch der Gebäude auf dem Hofgelände im Jahre 2007 erfolgte aufgrund einer rechtsgültigen Abbruchgenehmigung, die schon vor Beginn des Verfahrens vorlag. Der Abbruch ist daher nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Die aktualisierten Bestandserfassungen und -bewertungen kommen zu dem Ergebnis, dass keine zusätzlichen Nistmöglichkeiten für Schwalben an den Wohngebäuden geschaffen werden müssen. Das Plangebiet verfügt über keine besondere Bedeutung als Lebensraum von Schwalben, dieser Zustand wird sich auch nach Durchführung der Planung nicht verändern. Eine Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbote beim Umbau des verbliebenen Hofgebäudes wird durch geeignete Maßnahmen, die im Grünordnungsplan beschrieben sind, verhindert. Die zuständige Behörde wird im Baugenehmigungsverfahren die tatbestandlichen Voraussetzungen und notwendigen Regelungen prüfen. Die eingebrachten Untersuchungen sind geeignet und ausreichend, die Behörde dazu in die Lage zu versetzen.	Nicht zu berücksichtigen
11.12	3	<u>Insektenschonende Beleuchtung</u> Zum Schutz nachtaktiver Insekten, Fledermäuse und Vögel ist als planrechtliche Festsetzung aufzunehmen, dass nur insektenschonende Außenbeleuchtung verwendet werden darf (nähere Angaben siehe Anlage 1)	Die textlichen Festsetzungen wurden entsprechend ergänzt, dass für die Straßenbeleuchtung nur insektenschonende Beleuchtungskörper Verwendung finden dürfen. Anlock- und Lichtfangwirkungen auf dämmerungs- und nachtaktive Insekten sowie Störungen oder sonstige negative Auswirkungen auf Fledermäuse und Vögel werden so minimiert.	Zu berücksichtigen

lfd. Nr. 12 Thema: FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet				
lfd. Nr.	Einw.-Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
12.1	21	<u>Bedenken</u> Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken, da das ausgewiesene Plangebiet am Rand eines ökologisch wertvollen und hochsensiblen Bereiches liegt. Vor diesem Hintergrund sind einige Punkte aus der Sicht des NABU einer Überprüfung, Ergänzung oder Überarbeitung zu unterziehen:	Der Umweltbericht wurde aktualisiert und ergänzt. In gesonderten Kapiteln wurden Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit, Betrachtungen zu den artenschutzrechtlichen Verboten angestellt und die Anforderungen der Eingriffsregelung abgearbeitet. Nicht nur in Hinblick auf ökologisch besonders wertvolle Lebensräume wurden die Untersuchungen deutlich vertieft.	Zur Kenntnis zu nehmen
12.2	3	<u>Ausweisung (Begründung Teil II, Nr.4., S. 40)</u> Anzumerken ist, dass das FFH-Gebiet inzwischen gemeldet worden ist und der Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck am 4.3.2008 beschlossen wurde.	Im Umweltbericht berücksichtigt.	Zu berücksichtigen
12.3	4	<u>Bezeichnung</u> <i>„Anmerken möchte ich noch, dass das FFH-Gebiet "Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee" heißt und nicht "Wulfsdorfer Heide und Blankenseeniederung".“</i>	Im Umweltbericht berücksichtigt.	Zu berücksichtigen

12.4	3	<u>Flächenausweisung im NSG</u> Der Geltungsbereich am Ostrand des Planungsgebietes ist so zu legen, dass die Flächen des Naturschutzgebietes, mit Ausnahme der beabsichtigten Gehölzpflanzung, nicht im B-Plan-Geltungsbereich liegen. Dies ist erforderlich, damit nicht konkurrierende Rechtsnormen (Baurecht/ Naturschutzrecht) auf der Fläche liegen.		
	17	Nach den uns vorliegenden Unterlagen umfaßt der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes auch einen Teil des Naturschutzgebietes (NSG) „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“, das sich östlich anschließt. Dies ist u. E. fehlerhaft, da das NSG durch Verordnung bereits festgesetzt worden ist. Zudem wird dieser naturnah ausgeprägte Teilbereich des NSG nunmehr mit einer Nutzung als „Koppel“ belegt. Auch dies hält die AG-29 aus rechtlichen Gründen für nicht zulässig, da für das Schutzgebiet bereits ein Schutzzweck bzw. Erhaltungsziele bestehen.	Die Flächen des NSG wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Naturschutzrecht und Baurecht sind keine konkurrierenden Rechtsnormen. Gem. § 9 Abs. 6 können „Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen [...] in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen wurden.“ Eine Negativplanung findet nicht statt. Die Fläche samt Festsetzung dient der Bewahrung der jetzigen Funktion. Es wird keine städtebaulich relevante Nutzung verhindert. Dennoch wurde das Naturschutzgebiet bis auf den geplanten Knick aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans genommen. Im Gegenzug wurde die landwirtschaftliche Fläche im Süden des Gebiets aufgenommen. Durch entsprechende Festsetzung ist deren Funktion auch für die Zukunft gesichert.	Zu berücksichtigen
	18, 20, 31	Das Dorf Blankensee gehört nicht zum zusammenhängend bebauten Stadtgebiet wie auch die der gültige „Abrundungssatzung“ vom 17.03.1983 feststellt. Dort sind die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles klar festgelegt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes verschiebt die Grenzen in ein ausgewiesenes Naturschutzgebiet. Betroffen sind ca. 10.000 qm und damit fast die Hälfte des künftig als „im Zusammenhang bebauten Ortsteils“. Die dargestellten Planungsgrundsätze für den Naturschutzgebietsanteil widersprechen den naturschutzfachlichen Zielen der NSG-Verordnung und führen außerdem langfristig zu	Die gesetzlichen Vorgaben der Landesverordnung zum Naturschutzgebiet wurden vertiefend betrachtet und bei der Bewertung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens berücksichtigt. Die Festsetzungen zum Schutz und zur Bewirtschaftung der Grünfläche gehen über die bestehenden Regelungen nach der NSG-Verordnung hinaus. Es erfolgt eine Aufwertung der Lebensraumfunktion und Stärkung der Pufferfunktion zwischen den besonders wertvollen Lebensräumen und dem vorhandenen und geplanten Siedlungsrand. Die Untersuchungen zeigten, dass erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgebiet ausgeschlossen werden können.	

		erheblichen Beeinträchtigungen des direkt angrenzenden FFH-Gebiet.	
18		Fast die Hälfte des Plangebiets liegt im Außenbereich und macht dadurch einen Teil des NSG zum integralen Bestandteil eines „im Zusammenhang bebauten Ortsteils“! Im Textteil der Satzung sind keine diesbezüglichen Schutzauflagen oder Zielvorgaben enthalten. Die mit 44 WE sehr dichte und ansonsten für eine Dorflage untypische Bebauung führt weder die „historisch gewachsene Dorfstruktur“ weiter noch fügt sie sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein, die durch den Waldsaum des FFH – Gebietes geprägt ist. Durch die Anordnung der Häuser als „Rundling“ mit einer vom Dorfplatz völlig abgesetzten neuen Mitte beeinträchtigt sie das Ortsbild. Der Ort wird baulich getrennt und an einem topografisch wie naturschutzfachlich ungeeigneten Rand erweitert. Durch die planerisch vorbereitete künftig hohe Lärmbelastung infolge Flugbetrieb und Gewerbeentwicklung sowie den noch wachsenden Verkehrslärm zweier Bundesfernstraßen sind die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse in Zukunft sicher nicht mehr gegeben. Im Ergebnis kann keinesfalls von einer „nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung“ mit dem Ziel, „die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln“, gesprochen werden.	Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes sind diese Flächen nach Rechtskraft des B-Planes gem.§ 30 BauGB zu beurteilen, d. h. es gelten hier die für die entsprechende Fläche getroffenen Festsetzungen des BP 10.04.00. Auf dem Großteil der Flächen des B-Plans 10.04.00 besteht aufgrund der Abrundungssatzung gem. § 34 (2) BBauGB vom 18.08.1978 Baurecht. Allerdings ist eine Bebauung nur insoweit zulässig, sofern sie sich nach § 34 in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und städtebaulich vertretbar ist. Der zzt. in Aufstellung befindliche BP 10.04.00 regelt umfänglich die geplante Nachnutzung der aufgegebenen Hofstelle. Und setzt zum Schutz des NSG fest, dass - die Baugrenzen mindestens einen Abstand von 8 m zum NSG einhalten - ein Knick als zusätzlicher Puffer zur Grünfläche geschaffen wird.
31		<u>1.7</u> Ein Teil des Plangebietes - die nicht überplante Wiese im Norden und Osten des für die Bebauung vorgesehenen Bereichs - überdeckt Flächen des NSG. Eine systematische Prüfung der Regelungen der NSG-Verordnung und ggfs der Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmen/ Befreiungen von derselben findet nicht statt. Was mit der Fläche geschehen soll, ist nicht klar. Der B-	

		Plan spricht von "Fläche für die Landwirtschaft", was mehr oder weniger dem Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck entspricht (die räumliche Abgrenzung ist im F-Plan anders als im B-Plan). Ziffer 4.1 der Begründung (Begründung/ Umweltbericht Seite 8) spricht jedoch von Tier-, insbesondere Pferdehaltung, was sich freilich im Satzungstext nicht wieder findet. Da diese dort nicht stattfindet und aus naturschutzfachlichen Gründen nicht stattfinden kann (Weiteres unten), wäre dies insoweit eine "Entwicklung", ansonsten eine reine "Negativplanung", da zwar das NSG-Gebiet teilweise in das Plangebiet einbezogen, aber der Flächencharakter nicht geändert werden soll. 3.2.4 Unzulässige Negativplanung Nach dem Normtext soll die bestehende Landwirtschaftliche Fläche eine solche bleiben. Unbeschadet der falschen fachlichen Beurteilung der Fläche (siehe oben) liegt in der Einbeziehung dieser (NSG-)Fläche mithin eine unzulässige Negativplanung vor. Es ist nicht verständlich, warum diese Fläche überhaupt in das Plangebiet einbezogen wird. Es ist zu argwöhnen, dass diese später durch eine einfache Planänderung ohne Öffentlichkeits- und Verbandsbeteiligung einer Nutzung zugeführt werden soll.		
12.5	3	<u>Pufferzone</u> Es ist eine entsprechende Pufferzone im Süden, zwischen dem Plangebiet und dem Blankenseebach zu ergänzen. Dies ist erforderlich, um zu verhindern, dass die im Schutzgebiet nachgewiesenen (und im Managementplan erwähnten) Fischotter bei der Nutzung des Blankenseebachs als Nahrungs- und Wandergebiet beeinträchtigt werden.	Die Grünfläche zwischen dem künftigen Wohngebiet und dem südlich gelegenen Blankenseebach und anschließendem Waldbereich wird durch entsprechende Festsetzung hinsichtlich ihrer Pufferfunktion gefördert und gesichert.	Zu berücksichtigen

12.6	4	<u>Beeinträchtigung NSG</u> <i>„Mitnichten kann aus der Grenzziehung des NSG daraus geschlossen werden, dass der geplanten Bebauung dadurch bereits zu gut wie zugestimmt wurde. Eine NSG-Grenzziehung ersetzt nicht gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungsverfahren und nimmt auch nicht Ergebnisse vorgeschriebener Prüfverfahren vorweg.“</i>	Auf dem Großteil der Flächen besteht aufgrund der Abrundungssatzung Baurecht gem. § 34 Abs. 2 BBauGB v. 18.08.1978. Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes sind diese Flächen nach Rechtskraft des B-Planes gem.§ 30 BauGB zu beurteilen, d. h. es gelten die für die entsprechende Fläche getroffenen Festsetzungen des B-Plans 10.04.00. Auf dem Großteil der Flächen des B-Plans 10.04.00 besteht aufgrund der Abrundungssatzung gem. § 34 (2) BBauGB vom 18.08.1978 Baurecht. Allerdings ist eine Bebauung nur insoweit zulässig, wie sie sich nach § 34 in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und städtebaulich vertretbar ist. Der zzt. in Aufstellung befindliche BP 10.04.00 regelt umfänglich die geplante Nachnutzung der aufgegebenen Hofstelle und setzt zum Schutz des NSG fest, dass - die Baugrenzen einer Neubebauung mindestens einen Abstand von 8 m zum NSG einhalten. - ein Knick als zusätzlicher Puffer zur Grünfläche geschaffen wird. Mögliche Auswirkungen des geplanten Neubaugebietes auf das NSG werden im Weiteren im Umweltbericht vertiefend untersucht. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu befürchten sind.	Zur Kenntnis zu nehmen

12.7	3	<u>Beeinträchtigungen NSG</u> Die geplante Bebauung reicht viel zu nah an das Naturschutzgebiet Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee heran, an der engsten Stelle beträgt der Abstand der Baugrenze zum Naturschutzgebiet und zum Knick nur 3 m. Dies wurde bereits im Auftaktgespräch am 20.7.2007 vom Bereich Naturschutz bemängelt. Bei diesem viel zu geringen Abstand sind Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes durch die Wohnnutzung sicher zu erwarten. Bei den gewählten Abständen dürfte auch sicher sein, dass der geplante Knick zur Abschirmung von den zukünftigen Anwohnern nicht akzeptiert werden wird, weil er die Gartenflächen erheblich verkleinert und eine dauerhafte Beschattung der Wohnhäuser bewirkt. So kann der Planung nicht zugestimmt werden, eine Umplanung ist hier dringend erforderlich. Ein Abstand von mindestens 10 m von der geplanten hinteren Gebäudekante zur Grenze des Naturschutzgebietes dürfte das erforderliche Minimum an Abstand sein.	Die Ausweisung einer Baugrenze in einem Abstand von mindestens 8 m widerspricht nicht den Vorgaben der NSG-Verordnung. Diese besagt, dass bspw. bauliche Anlagen nicht innerhalb des Gebietes errichtet werden dürfen. Bei der Ausweisung eines Schutzgebietes werden auch erforderliche Abstände zur Wahrung des Erhaltungszwecks und der Schutzziele berücksichtigt. Die Grünflächen entlang des Waldes stellen solche Pufferzonen dar. Die Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit der Planung zeigten, dass die Funktion nicht nur weiterhin gegeben bleibt, sondern durch entsprechende Festsetzungen (Anlage des Knicks, Bewirtschaftungsmanagement der Extensivwiese) über das bestehende Maß hinaus gefördert werden können. Die Festsetzung zur Anlage des Knicks ist Bestandteil der Bauleitplanung. Die Vorgaben zur Anpflanzung selbst und auch zur erforderlichen Unterhaltungspflege sind nach Satzungsbeschluss rechtlich gesichert.	Nicht zu berücksichtigen
12.8	18	<u>Beeinträchtigungen NSG</u> Dem Fazit, dass durch Eingriffsminimierung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, wird entschieden widersprochen unabhängig davon, ob die UNB damals dem Ergebnis zugestimmt hat. Auch die Behauptung, aus der damaligen Haltung des Ministeriums zum Projekt könne auf die Verträglichkeit der Bebauung mit dem NSG geschlossen werden, ist abwegig. Die vorgetragenen Argumente und „Minimierungsmaßnahmen“ können aus mehreren Gründen nicht überzeugen.	Die Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit der Planung wurden vertieft und ergänzt. Es wurden zusätzliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen formuliert. Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes ausgeschlossen werden.	Nicht zu berücksichtigen

12.9	19	<u>Beeinträchtigung NSG</u> Die Bebauung wird in den vorhandenen, zur Blankensee-niederung abfallenden dorftypischen Grünlandübergangsbereich zum Bruchwaldgürtel des Blankensees hinein geschoben und schafft in dieser Zone künstliche Hangkanten und landschaftsfremde Ziergartenanlagen.	Die Untersuchungen zu möglichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurden vertieft. Diese kommen zu dem Ergebnis, dass das Ortsbild durch die Planung lokal nachhaltig verändert wird, jedoch bleibt der Charakter der Kulturlandschaft erhalten. Insbesondere durch die Anlage des Knicks als nördliche und nordöstliche Abgrenzung der Bebauung werden harte Übergänge zur freien Landschaft vermieden bzw. vermindert. Im Ergebnis werden die Auswirkungen der Planung als nicht erheblich nachteilig bewertet. Bisher war die Fläche intensiv landwirtschaftlich genutzt, Grünstrukturen fehlen. Die Böschungskanten waren künstlich angelegt, in dem die Kieslinsen abgeschöpft wurden. Diese wurden im Rahmen von Abrissarbeiten eingeebnet. Nun wird die Baugrenze zum Außenbereich gleichmäßig begradigt. Zudem erfolgt eine klare Abgrenzung zur Grünlandfläche. Durch entsprechende Festsetzungen werden Aufschüttungen bzw. die Errichtung von Hanglagen unterbunden. Die Planung sichert zukünftig die verbindliche Erhaltung dieser Struktur.	Nicht zu berücksichtigen
12.10	17	<u>Beeinträchtigungen FFH- u. Vogelschutzgebiet</u> Die Entwicklung des o. g. Bebauungsplanes folgt gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Dies ist nur möglich wenn gemäß § 34 Abs. 5 Nr. 3 BauGB eine Beeinträchtigung von FFH- bzw. Vogelschutzgebieten nicht gegeben ist. Dies kann die Planung nicht sicherstellen. Daher wird das Verfahren abgelehnt. Die AG-29 fordert daher für das o. g. Verfahren sowohl eine FFH-Verträglichkeitsprüfung als auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung.	Die Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit der Planung wurden aktualisiert, ergänzt und vertieft. Die Ergebnisse zeigen, dass sowohl für das benachbarte FFH-Gebiet als auch für das weiter entfernt gelegene Vogelschutzgebiet erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Die Untersuchungen sind Bestandteil der Um-	Nicht zu berücksichtigen

		lichkeitsprüfung. Die extreme Nähe der zukünftigen Bebauung zum Naturschutzgebiet (NSG) „Grönauer Heide, Görnauer Moor und Blankensee“ hat Lärm- und Stoffimmissionen in das Schutzgebiet hinein zur Folge. Daher wird eine Bebauung strikt abgelehnt. Zudem ist das Gebiet als europäisches Schutzgebiet gemäß FFH-Richtlinie gemeldet, so dass hier ein besonderer Schutzzweck besteht.	weltprüfung und im Umweltbericht dokumentiert.	
12.11	19	<u>FFH-Schutzgebiet</u> Die Eigenheimbebauung in enger Grenzlage zum EU-Schutzgebiet beinhaltet erhebliche Eingriffe und Veränderungen der örtlichen Topographie (Hanglage zu Niederung).		Zur Kenntnis zu nehmen
12.12	31	<u>FFH-Verträglichkeitsprüfung</u> 3.8.2 Dem von der Planung vertretenen Ergebnis des Mangels der FFH-Erheblichkeit wird jedoch entgegen getreten. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wird von der Einwendung für erforderlich gehalten; deren Ergebnis wird absehbar negativ sein. Das Gebiet wird durch die Planung erheblich beeinträchtigt. Die Anforderungen zur Anwendung der Abweichungsregelungen können nicht erfüllt werden und deren Erfüllung ist derzeit jedenfalls nicht nachgewiesen. Hierbei ist verfahrensmäßig anzumerken, dass der FFH-Managementplan für das FFH-Gebiet, insbesondere den Blankensee, nicht mit herangezogen wird.	Die Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit der Planung wurden aktualisiert, ergänzt und vertieft. Die Ergebnisse zeigen, dass sowohl für das benachbarte FFH-Gebiet als auch für das weiter entfernt gelegene Vogelschutzgebiet erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.	Nicht zu berücksichtigen
12.13	18	<u>Beeinträchtigung Schutzgebiete</u> In der Landschaftsplanung wird der Raum Blankensee als besonders geeignet zur Entwicklung des Naturschutzes und der Erholung herausgestellt. Sowohl die Lage der Bebauung direkt an den Schutzgebieten als auch die Verdoppelung der Einwohnerzahl des Dorfes beeinträchtigt diese Po-	Die Untersuchungen zu möglichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete wurden aktualisiert, ergänzt und vertieft. Die Auswirkungen der Planung wurden nach Art, Umfang und Ausmaß ermittelt und bewertet. Diese sind im Umweltbericht	Nicht zu berücksichtigen

		tenziale. Der Nutzungsdruck auf die unmittelbar angrenzenden nationalen und EU-Schutzgebiete würde erheblich zunehmen.	dokumentiert. Im Ergebnis werden erheblich nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen.	
12.14	18, 20	<u>Beeinträchtigung Schutzgebiete</u> Selbst wenn man die gewünschte Schutzwirkung des Knicks zu Grunde legt, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Natur in den dem Schutzgebiet am nächsten liegenden Teilen nicht zu verhindern. Weder lassen sich Haustiere dauerhaft „anketten“ oder ausschließlich im Haus halten, noch wird man „wildes“ Baden im See oder das Stören von Brut- und Ruhestätten geschützter Arten in der näheren Umgebung ausreichend unterbinden können. Dabei soll und muss dem Einzelnen gar keine böse Absicht unterstellt werden. Es sind die massiven Auswirkungen unmittelbarer menschlicher Nachbarschaft, die dazu führen, dass die schutzzielgerechte natürliche Entwicklung beeinträchtigt wird.	Die Untersuchungen wurden aktualisiert, ergänzt und vertieft. Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgebiet wurden ermittelt und bewertet. Im Ergebnis werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in Bezug auf dessen Erhaltungsziele bzw. für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile erkannt. In Hinblick auf die benannten Auswirkungen durch Haustiere und „wildes Baden“ wird auf die vorgesehene Maßnahme zur Vermeidung von Konflikten verwiesen. Im Textteil B des B-Planes 10.04.00 steht der Hinweis, dass eine Informationstafel aufzustellen ist, die über die unzulässigen Handlungen im Naturschutzgebiet informiert. Solche Handlungen sind bspw. Hunde nicht angeleint mitzuführen, die Wege zu verlassen oder auch in den Gewässern zu baden. Die Einhaltung der Schutzgebietsverordnung ist von der zuständigen Behörde zu überwachen; Verstöße gegen die Verbote sind als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.	Nicht zu berücksichtigen
12.15	31	<u>Beeinträchtigung Schutzgebiete</u> 3.2.3 Unüberwindliche rechtliche Hindernisse Wegen der FFH-Relevanz der Planung und der Notwendigkeit, in diesem Kontext, aber auch im Kontext der erforderlichen ausnahmen/ Befreiungen von der NSG-VO, öffentliche Interessen berufen zu müssen, stößt die Planung auf unüberwindliche rechtliche Hindernisse. Denn sie müsste von einem öffentlichen Interesse getragen werden.	Die Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass weder eine Abweichung von § 34 Abs. 2 BNatSchG noch Befreiungen von den Regelungen der Landesverordnung zum Naturschutzgebiet erforderlich sind. Dies ist im Umweltbericht dokumentiert. Der Bedarf an Flächen für Einfamilienhausbebau-	Nicht zu berücksichtigen

		Sie liegt aber ausschließlich im privaten und nicht öffentlichen Interesse. <u>3.9.5</u> Es ist auf die Abweichungsregelungen abzustellen; wegen des (unmöglich) nachzuweisenden öffentlichen Interesses wird zum rechtlichen Mangel der Realisierbarkeit der Planung führen.	ung ist vorhanden und somit besteht ein öffentliches Interesse an der Umsetzung (Schaffung von Wohnraum) der Planung.	
12.16	23, 29 24 28	<u>Beeinträchtigung Schutzgebiete</u> Die geplante, extrem verdichtete Bebauung in unmittelbarer Nähe der Schutzgebiete ist weder orts- noch naturverträglich. Das Landschaftsbild wird massiv beeinträchtigt. Die geplante Bebauung stört das Dorfbild und den Dorfcharakter und ist mit einer verträglichen Entwicklung von Blankensee nicht vereinbar. Das Landschaftsbild wird negativ beeinflusst. Auch die negativen Auswirkungen auf die umgebenden Schutzgebiete werden in den Planunterlagen völlig unzureichend bewertet. Bereits bei der Aufnahme des Bestandes (z.B. Bäume) sind erhebliche Fehler festzuhalten. Dies gilt auch für den Bestand an Singvögeln und anderen Tieren, was ich aus eigener Beobachtung festgestellt habe. Das Landschaftsbild wird durch die geplante stark verdichtete Bebauung extrem negativ beeinflusst. Eine derartige Planung in unmittelbarer Nachbarschaft zu extrem sensiblen Schutzgebieten ist mit deren Erhaltungszielen nicht vereinbar.	Die Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit, FFH-Verträglichkeit und Belangen der Eingriffsregelung sowie die Betrachtungen zu den artenschutzrechtlichen Vorgaben wurden aktualisiert, ergänzt und vertieft. Sie sind im Umweltbericht dokumentiert. Im Ergebnis werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft erkannt. Auch erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete konnten ausgeschlossen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen
12.17	12	<u>Beeinträchtigung Schutzgebiete</u> Mit dem vorliegendem Bebauungsplan soll der Bau von 18 eingeschossigen Häusern und insgesamt von 33 bis 44 Wohneinheiten in unmittelbarer Nachbarschaft des Naturschutzgebietes (NSG) „Grönauer Heide...“ ermöglicht werden.	Die Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit wurden u. a. hinsichtlich der geänderten Planungsvorgaben aktualisiert, ergänzt und vertieft. Die ermittelten Wirkfaktoren der Planung sind im Umweltbericht dokumentiert. Im Ergebnis wurde	Zur Kenntnis zu nehmen

		Wie in den Unterlagen richtig ausgeführt, kann es einerseits durch die Einleitung von nährstoffbelastetem Niederschlagswasser in den Blankenseebach und somit in den Blankensee und andererseits durch indirekte Einwirkungen, wie z.B. vermehrte Erholungsnutzung, streunende Hunde und Katzen etc. zu Beeinträchtigungen des o.g. Naturschutzgebietes kommen, das in seinen überwiegenden Teilen auch als FFH-Gebiet (DE 2130-391) gemeldet ist. Die in den Unterlagen (Umweltbericht, Seite 36) getroffene Aussage „Darüber hinaus verhindern die Verbote der NSG-Verordnung dass die Erhaltungsziele bzw. der Schutzzweck beeinträchtigt wird“ kann nicht überzeugen. Die LVO über das NSG „Grönauer Heide...“ vom 19.07.2006 listet verbotene Handlungen auf – durch aktive, im Rahmen der Bauleitplanung erarbeitete und anschließend umgesetzte, Maßnahmen muss verhindert werden, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 BNatSchG kommt bzw. dass die in der o.g. LVO genannten Verbote realisiert werden. So ist bspw. in dem im Bebauungsplan angesprochenen Verfahren für den Bebauungsplan „Wohngebiet Alter Postweg“ in meinem Zuständigkeitsbereich ein engmaschiger Zaun errichtet worden bzw. soll errichtet werden, der erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes ausschließt. In Anbetracht der Tatsache, dass 33 – 44 neue Wohneinheiten in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebietes und unmittelbar angrenzend an das NSG geschaffen werden, wird von hier erwartet, dass geprüft wird, ob ähnliche Maßnahmen zum Schutz des Gebietes ergriffen werden müssen.	festgestellt, dass die Planung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation umweltverträglich umgesetzt werden kann. Die Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit wurden ebenfalls aktualisiert, ergänzt und vertieft. Im Ergebnis werden erhebliche Beeinträchtigungen sowohl des FFH-Gebietes als auch des Vogelschutzgebietes ausgeschlossen. Zum Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen sind keine gesonderten Maßnahmen erforderlich. Dennoch wurde die benannte Maßnahme vorsorglich geprüft. Weder ist diese hier erforderlich, noch würde sie eine Verbesserung der Situation im ca. 800 m entfernten Vogelschutzgebiet bewirken.	
12.18	3	<u>Haustiere</u> Um Beeinträchtigungen durch freilaufende Hunde und streunende Katzen zu minimieren, ist durch geeignete, planrechtlich festgesetzte Maßnahmen zu verhindern, dass Hunde oder Katzen vom neuen Wohngebiet aus in die	Es wurde geprüft, ob für die Planung und damit verbundenen Haltung von Haustieren zusätzliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen erforderlich sind. Wie im Umweltbericht	Nicht zu berücksichtigen

		Schutzgebiete gelangen können. (Anm.: Im Falle der am nördlichen Rand der Schutzgebiete gelegenen Bebauungspläne Nr. 19, 21 und 22 der Gemeinde Groß Grönau war der Bau und die langfristige Unterhaltung eines für Katzen und Hunde unüberwindlichen Zauns aus Drahtknotengeflecht gemäß FFH-Verträglichkeitsprüfung Bedingung für die Sicherstellung der FFH-Verträglichkeit).	dargelegt, bedingt die Haltung von Haustieren im Plangebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete bzw. der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile. Zusätzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.	
	4	<i>„Insgesamt werden die Auswirkungen einer Bebauung direkt angrenzend an ein NSG bzw. FFH-Gebiet geschönt dargestellt. Zwar ist die Knickbepflanzung eine gute Abgrenzung, sie verhindert aber nicht- wie aus vielen Beispielen hinlänglich bekannt- dass streuende Hunde und Katzen die Grundstücke verlassen und bisher beruhigte Bereiche am Blankensee durch z.B. spielende Kinder beunruhigt werden.“</i>	Das benannte Wohngebiet, das drei Bebauungspläne der Gemeinde Groß Gönau umfassen sollte, wurde am Rande des Vogelschutzgebietes geplant. Der B-Plan Nr. 10.04.00 befindet sich ca. 2 km von diesem Wohngebiet und mehr als 800 m vom Vogelschutzgebiet entfernt.	
	18	Die „Minimierungsmaßnahmen“ z.B. gegen das Streuen von Hunden und Katzen, die im Fall des B –Plans „Alter Postweg“ durch einen engmaschigen Zaun bewirkt werden, greifen hier nicht, weil der Wanderweg nicht abgeriegelt werden kann. Auch das Zitat aus dem PFV Flughafenausbau ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil die Wege der Nährstoffeintragung hier anders liegen. Die Angaben zur Einleitung von Regenwasser aus einem Mischgebiet in den Blankenseebach und Blankensee beachten weder die Rechtslage noch das Verschlechterungsgebot und die kumulative Wirkung mit den übrigen Immissionen der nahen Emittenten.	Lediglich einer der Bebauungspläne der Gemeinde Groß Grönau wurde rechtskräftig. Bei dessen Umsetzung sind keine Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen erforderlich gewesen. Erst für den Fall der Umsetzung aller drei Bebauungspläne wäre zur Gewährleistung der FFH-Verträglichkeit die Errichtung eines unüberwindbaren Zaunes erforderlich geworden. Nach aktuellem Kenntnisstand wurden jedoch die beiden anderen Planungen eingestellt.	
	23, 29	Die absehbar stark steigende Haltung von Hunden und Katzen in der neuen Siedlung wird sich negativ auf den Bestand von Singvögeln und anderen Kleintieren auswirken.	Die Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit wurden aktualisiert, ergänzt und vertieft. Die Auswirkungen durch die Haltung von Haustieren wurden explizit untersucht. Die Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass die Planung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen hervorruft.	

	28	Die Auswirkungen des geplanten Baugebietes auf die angrenzenden Schutzgebiete werden nicht angemessen ermittelt und bewertet. Großtierhaltung, Hunde und Katzen, Gartenabfälle usw. seien hier nur beispielhaft angeführt.		
	30	Aufgrund eigener Beobachtungen in meinem Garten sowie im Umfeld ist den Angaben zu vorkommenden Singvögeln und anderen Tieren entschieden zu widersprechen. Die entsprechenden Angaben in der Stellungnahme der Initiative Zukunft Blankensee e.V. kann ich bestätigen. Die steigende Zahl von Hunden und Katzen in der neuen Siedlung wird sich auf die Tierwelt negativ auswirken.		
12.19	18	<u>Tierhaltung</u> Die Planung sieht vor, dass „ebenfalls Flächen für die Tierhaltung (z.B. Pferdehaltung) beibehalten und neu geschaffen werden“ (s. 4.1 S. 8). Die dafür eingepflanzten an die geplante Bebauung angrenzenden und extensiv genutzten moorigen Wiesen (vgl. Umweltbericht 2 I S. 35) sind Naturschutzgebiet und als Entwicklungsflächen für (artenreiche) Feuchtwiesen ausgewiesen. Für das sich seewärts anschließende FFH-Gebiet erfüllen die Wiesen zugleich eine Schutz- und Abstandsfunktion insbesondere gegenüber Nährstoffeinträge. Ist die Pferdebeweidung bereits mit der NSG-Zielsetzung nicht vereinbar, so ist davon auszugehen, dass die Schutzfunktion für das nährstoffempfindliche FFH-Gebiet ins Gegenteil verkehrt wird. Bei dauerhafter Pferdehaltung führen notwendige Zufütterungen zu erhöhten permanenten Nährstoffeinträgen nicht nur auf die Weidefläche, sondern in Verbindung mit der von Pferdehufen verdichteten und zertretenen Moorboden-Grasnarbe in die tiefer gelegene geschützte Moorniederung und in den Blankensee. Entsprechende Wirkungen intensiver Pferdehaltung sind in Blankensee bereits in vergleichbarer Lage zu besichtigen. Im Hinblick auf die permanenten hohen Nährstoffeinträge	Die Planung sieht nach der Änderung des Plangriffs lediglich die Ausweisung einer extensiv bewirtschafteten Mähwiese vor, die unter bestimmten Voraussetzungen auch extensiv beweidet werden kann (max. 0,72 GV = 1 Pferd mit einem Alter von max. 3 Jahren). Eine kleinere Teilfläche, außerhalb des NSG, ist als Koppel für die Kleintierhaltung vorgesehen. Nach Auskunft des Grundstückseigentümers wurden die Wiesen am Rande der ehemaligen Hofstelle schon immer intensiv genutzt. Eine Beweidung durch Kühe und andere Tiere hat dort nie zu Problemen geführt. Gem. Schreiben der UNB vom 10.07.2004 wird der Erhalt eines möglichst eingezäunten und beweideten Grünlandstreifens als Pufferzone zum FFH-Gebiet ausdrücklich empfohlen. Zu beachten ist zudem, dass die angrenzende landwirtschaftliche Fläche nicht zu den ökologisch wertvollen Biotopen des NSG gehört. Sie dient als	Nicht zu berücksichtigen

	18, 20	über die Luft ist jeder weitere Eintrag mit den FFH-Schutzziele nicht vereinbar. Die moorige Feuchtwiese ist trotz der Hofnähe schon immer als extensive Mähwiese bewirtschaftet worden, da sie seit je her für eine Beweidung ungeeignet ist. Dadurch ist der moorige Boden unverdichtet geblieben und besitzt hinreichendes Potenzial sich zu einer „Nasswiese eutropher Moor- und Sumpfstandorte“ mit Sumpfdotterblumen zu entwickeln. Sie ist auch heute nicht artenarm. Sie lediglich als Puffer für das FFH-Gebiet zu bezeichnen ist abwegig. Wegen ihrer extensiven Vornutzung sowie der heute eher seltenen Boden- und Wasserverhältnisse hat sie daher einen eigenen naturschutzfachlichen Wert. Weidetierhaltung würde ihre Bedeutung für den Artenschutz und die Funktion als integraler Bestandteil des Schutzgebietes zerstören. Siehe dazu auch Pkt. 10.	(≤ 20 m) Puffer zwischen geplanter Bebauung und dem FFH-Gebiet. Die Fläche selbst ist nicht Bestandteil des FFH-Gebietes. Die Bestandserfassungen wurden aktualisiert. Die aktuelle Zuordnung der Grünflächen entspricht gemäß Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein einem artenarmen Intensivgrünland mit angrenzendem Brennnessel-Reinbestand. Die Bestandserfassungen im Detail sind im Umweltbericht dokumentiert. Es wurde nachgewiesen, dass ein Aufwertungspotenzial der Flächen gegeben ist. Durch entsprechende Vorgaben für die Bewirtschaftung erfolgt die Aufwertung der Flächen und Entwicklung einer artenreichen extensiv genutzten Wiese. Diese Maßnahme kann zur multifunktionalen Kompensation der Eingriffsfolgen herangezogen werden.	
	18, 20, 31	Die zum NSG gehörende ca. 9000 qm große Feuchtwiese wird als Intensivgrünland und „Puffer“ bewertet. Sie eignet sich nicht zu intensiver Beweidung und wurde so auch nicht genutzt, weil sie zu sehr großen Teilen auf empfindlichem Moorboden wurzelt. Dieser ist selten und darf nicht verdichtet und eutrophiert werden. In der Planung des Landesamtes ist sie daher nicht als „Puffer“, sondern als Entwicklungsfläche ausgewiesen. Bei weiterer Extensivierung und Pflege wird die Artenvielfalt zunehmen. Sie unterliegt schon heute dem Verschlechterungsverbot und ist insoweit dem hier gewählten planerischen Ansatz entzogen.	Im Rahmen der Untersuchungen zu den Auswirkungen der Planung wurden die Verbote gem. NSG-Verordnung explizit berücksichtigt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das NSG zu befürchten sind.	
	20, 31	Die viel zu dicht an dieses Gebiet heran gezogene Bebauung läuft der rechtlich fixierten Naturschutzplanung entgegen. <u>1.9</u> Nur beispielhaft und unter Verweisung auf weitere Aus-	Im Rahmen der Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit wurden die von der Planung bedingten Stickstoffeinträge in das Schutzgebiet ermittelt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die planbedingten Zusatzbelastungen unterhalb messtechnisch erfassbarer Werte und natürlicher Schwankungsbreite der vorkommenden Stickstoffverbindungen liegen.	

		fürungen unten weisen die Einwender auf folgende elementare sachliche Mängel bzw Fehler hin, um die Mangelhaftigkeit der Planung am Beispiel zu konkretisieren: Die unter 1.7 oben bereits angesprochene Teilfläche des NSG wird im (inhaltlich unzureichenden, schon weil ohne Textteil verfassten) Grünordnungsplan (GOP) als "GI" (= Intensivgrünland) bezeichnet. Dies trifft erstens tatbestandlich nicht zu und berücksichtigt zweitens nicht die NSG-Verordnung, die (unter anderem) für diese Fläche ein Entwicklungsgebot vorsieht (dort: § 3). Die Fläche ist eine Wiese, dh von vornherein nur extensiv zu bewirtschaften. Eine intensive Bewirtschaftung (<u>Weide</u>) ist aufgrund des floristischen Inventars (der vorhandenen Pflanzengesellschaften) ebenso wie aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich.		
	31	<u>3.2.2.10</u> Der Zweck der Planung, dass „ebenfalls Flächen für die Tierhaltung (z.B. Pferdehaltung) beibehalten und neu geschaffen werden" (s. 4.1 Begründung/ Umweltbericht Seite 8), kann rechtmäßig nicht erreicht werden. Die im Norden bzw. Osten angrenzenden extensiv genutzten Wiesen sind für eine Pferdehaltung ungeeignet. Die Fläche liegt im Übrigen im Naturschutzgebiet und ist wegen der geschützten Funktion des Bodens und als Puffer zum FFH-Gebiet im gegenwärtigen Zustand zu erhalten und entsprechend zu entwickeln (vgl auch § 3 NSG-VO). Durch den moorigen Boden (vgl. Umweltbericht 2 I Begründung/ Umweltbericht Seite 35) wären die Wiesen bei einer Pferdehaltung umgehend zerstört, die Pferde durch den feuchten Untergrund von Hufkrankheiten bedroht. Da der Aufwuchs für eine Ernährung nicht ausreichend ist, wäre die permanente Zufütterung erforderlich. Dies führt über die Ausscheidungen zu einem kontinuierlichen Nährstoffeintrag in die Flächen und über Auswaschungen auch in das FFH-Gebiet. Einschlägige Negativbeispiele mit intensiver Pferdehaltung sind bereits in der Ortslage eingetreten.		

	31, 20	Die Zulässigkeit der Tierhaltung in baulichen Nebenanlagen und deren Zugehörigkeit zum ländlichen Raum verträgt sich nicht mit der verdichteten Bauweise und Umfassung der künftigen Bauplätze zum NSG bzw. EU-Schutzgebiet. Geeignete Koppeln stehen in der Nähe nicht zur Verfügung und angesichts der hohen Nährstoffeinträge über die Luft ist jeder weitere Eintrag mit den Schutzziele nicht vereinbar. Ohnehin ist die Kleintierhaltung auch in Wohngebieten zulässig, so dass es hier offensichtlich in erster Linie um die Haltung von Pferden geht. Die verträgliche Dichte der Pferdehaltung wird in Blankensee bereits heute deutlich überschritten. Wieso die Grundstücksgröße von 570m² dies erlauben soll, ist nicht ersichtlich; umgekehrt kann es nur darum gehen, die NSG-Fläche für die Pferdehaltung freizugeben, was fachlich völlig unvertretbar ist (siehe auch zuvor).		
	22	Weiter bleibt festzustellen, dass die angrenzende Feuchtwiese als Entwicklungsfläche zum FFH – Gebiet ausgewiesen ist und somit dem Verschlechterungsverbot unterliegt. Zu bemängeln ist weiterhin, dass sich die Planer bei den Vorkommen geschützter Tiere auf die Aussagen des Eigentümers verlassen. Hier ist zu mindest die Stellungnahme eines unabhängigen Gutachters erforderlich.		
	27	Ebenfalls abzulehnen ist die erwähnte zusätzliche Pferdehaltung, zumal die bereits existierende intensive Pferdehaltung schon jetzt sowohl Anwohner wie auch die Umwelt beeinträchtigt. Die vorhandene hohe Nutzung des Wegenetzes z.B. durch nicht ortsansässige Reiter wird sich weiter erhöhen und negative Auswirkungen nach sich ziehen. Bereits jetzt sind oft genug Rad- und Fußwege mit Pferdedreck verschmutzt; Waldwege in der Gegend sind durch Pferdehufe derart beschädigt, daß sie nicht mehr von Spa-		

		ziergängern oder Radfahrern genutzt werden können. Eindeutig geht die übertriebene Pferdehaltung und Bevorzugung der Reiter auf Kosten der erholungssuchenden Allgemeinheit, und auf Kosten der Natur. Der Zustand von ehemals intakten Weiden nach intensiver Pferdehaltung kann am Südrand von Blankensee eindrucksvoll besichtigt werden. Das bei Google Earth einsehbare Luftbild dieses Areals erinnert an eine Mondlandschaft.		
	23, 29	Eine noch weiter intensivierte Haltung von Pferden in der Dorflage ist angesichts der bereits vorhandenen Überbelastung nicht hinnehmbar. Der Zustand von ehemals intakten Weiden nach intensiver Pferdehaltung kann am Südrand von Blankensee eindrucksvoll besichtigt werden. Die heute bereits hohe Nutzung des Wegenetzes z.B. durch nicht ortsansässige Reiter wird sich weiter erhöhen und negative Auswirkungen nach sich ziehen.		
	24	Eine Viehhaltung, insbesondere von Pferden, auf den bisherigen feuchten Wiesenflächen ist völlig abzulehnen. Der heute schon vorhandene Bestand an Pferden in Blankensee übersteigt bereits die Verträglichkeit und führt zu erheblichen Beschädigungen am Wegenetz in der Umgebung. Die Wiesenflächen mit Mooruntergrund sind wegen fehlender Trittfestigkeit für eine Beweidung völlig ungeeignet.		
	28	Die beabsichtigte Ausweitung der Pferdehaltung ist in Anbetracht der bereits bestehenden Überbelastung mit entsprechenden negativen Auswirkungen z.B. auf das bestehende Wegenetz nicht zu akzeptieren. Ehemals grüne Wiesen im Süden des Dorfes sind in Folge intensiver Pferdehaltung ganzjährig schwarz und stehen wegen der erfolgten Bodenverdichtung nach Regenfällen lange Zeit unter Was-		

	30	ser. Die Haltung von Tieren, insbesondere von Pferden, auf der extensiv genutzten Wiese wird abgelehnt, da der Untergrund für eine Beweidung denkbar ungeeignet ist. Bodenverdichtungen durch eine Beweidung würden zwangsläufig zu einer weiteren Verschärfung der Wassersituation an meinem Grundstück führen.		
12.20	4	<u>Nährstoffeinträge Blankensee</u> Das LLUR hat mir dazu folgende Stellungnahme zugeleitet: <i>„Meines Erachtens sind die Aussagen zur FFH-Verträglichkeit der Planung mangelhaft. Insbesondere müssen die Auswirkungen von Nährstoffeinträgen in den Blankensee verhindert werden. Bereits jetzt (2011) ist eine Zunahme von Phosphor im Blankensee zu verzeichnen, dessen Quelle unbekannt ist. Um eine Aussage treffen zu können, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der benachbarten Schutzgebiete ausgeschlossen werden kann (S. 37) reicht es nicht, darauf zu verweisen, dass andere Projekte einen größeren Flächenanteil und höhere Einträge verursachen. Im Gegenteil müssen diese Vorbelastungen in Sinne einer akkumulierenden Wirkung berücksichtigt werden. Dazu müssen auch die durch die Hansestadt Lübeck erhobenen Messwerte des Blankensees in die Betrachtung Eingang finden. Um die Entwicklung des Blankensees zu einem nährstoffarmen Gewässer nicht zu gefährden, müssen nährstoffbelastete Einträge ausgeschlossen werden. Aus Siedlungsbereichen muss mit einem Eintrag von ca. 0,75kg/ha*a P gerechnet werden, wird ein Regenrückhaltebecken vorgeschaltet, ist mit ca. 0,4 kg/ha*J P zu rechnen (Angaben laut Abt. 4 LLUR). Dieser Punkt muss m.E. nachgearbeitet werden. Zudem müssen die im Amtsblatt veröffentlichten Erhaltungsziele zu Grunde gelegt werden. Diese</i>	Die in der bisherigen Entwurfsfassung des Umweltberichtes enthaltenen Widersprüche wurden in der aktuellen Fassung ausgeräumt. Aus dem B-Plangebiet erfolgen keine Einleitungen in Oberflächengewässer. Sanitärabwässer werden in das Kanalnetz abgegeben. Unbelastetes Niederschlagswasser wird vor Ort versickert. Ein Baugrundgutachten hat die Versickerungsfähigkeit des Bodens für Niederschlagswasser vor Ort festgestellt. Aus gutachtlicher Sicht gibt es keinen begründeten Zweifel, dass die für Wohngebiete dieser Art und Lage übliche Dimensionierung der Versickerungsanlagen in Verbindung mit vorstehend angesprochenem Bodenmanagement geeignet ist, die Versickerung von Niederschlagswasser auch bei Starkregenereignissen zu sichern. Nachteilige Auswirkungen für die Umwelt und die Nachbarschaft können damit nicht eintreten. Falls überhaupt erforderlich werden die relevanten Flächen (z. B. im Bereich von Heizöltanks) sicher gegen das Eindringen wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser geschützt.	Zu berücksichtigen

		<i>sind in den mir vorliegenden Unterlagen gar nicht zu finden. Meiner Erinnerung nach hat die Verträglichkeitsprüfung zum Flughafenausbau sehr wohl das Ergebnis erbracht, dass die zu erwartenden N-Einträge über den criticals loads liegen. Dies wird im hier vorliegenden Umweltbericht fälschlich wiedergegeben.“</i>	Die Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens kommen zu dem Ergebnis, dass relevante Stoffeinträge in die umliegenden Gewässer ausgeschlossen werden können. In der Bauphase sind keine Grundwasserabsenkungen erforderlich.	
	18	Auch das Zitat aus dem PFV Flughafenausbau ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil die Wege der Nährstoffeintragung hier anders liegen. Die Angaben zur Einleitung von Regenwasser aus einem Mischgebiet in den Blankenseebach und Blankensee beachten weder die Rechtslage noch das Verschlechterungsgebot^(*) und die kumulative Wirkung mit den übrigen Immissionen der nahen Emittenten. (^(*) Anmerkung: gemeint ist sicher das „Verschlechterungsverbot“ gem. WHG)	Entsprechend der NSG-Verordnung ist das Aufbringen, Lagern oder in den Untergrund Einbringen von Stoffen organischer oder anorganischer Zusammensetzung unzulässig. Mittels einer Informationstafel werden die jetzigen und künftigen Anwohner sowie die Öffentlichkeit über die im NSG unzulässigen Handlungen informiert.	
	19	Zudem sind Auswirkungen auf die Trophie des Blankensees zu befürchten. Bei dem hoch anstehenden Grundwasser in der Blankenseeniederung ist infolge des zu erwartenden relativ starken Pestizid- und (Rasen-) Düngereinsatzes auf den in die Niederung reichenden Hausgrundstücken mit Einträgen in den See sowohl über das Oberflächenwasser als auch über das Grundwasser zu rechnen. Gefährdet wird dadurch die geplante, durch den EU-Schutzstatus gebotene Restaurierung des Blankensees. Sie setzt voraus, dass sowohl vorhandene als auch neue schädliche Einleitungen vermieden werden. Darüber hinaus können die hohen Grundwasserstände Grundwasserabsenkungen zumindest in der Bauphase erforderlich machen. Negative Auswirkungen auf die wasserbeeinflussten Biotop des Schutzgebietes sind nicht auszu-		

	23, 29	schließen. Die genannten Gefährdungen machen eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zwingend erforderlich. Die von uns außerordentlich begrüßten Maßnahmen zur Restaurierung des Blankensees, die erste sichtbare Erfolge zeigen, werden durch die Beeinträchtigungen durch das Baugebiet zunichte gemacht.		
	24	Die umliegenden Schutzgebiete würden durch die geplante Bebauung über Gebühr beansprucht. Dies gilt z.B. für Nährstoffeinträge durch die unregelmäßige Einleitung von Regenwasser in den Blankenseebach, die Ablagerung von Gartenabfällen jenseits der Grundstücke aber auch durch „stromernde Kinder“.		
12.21	18	<u>Critical loads und Feststoffeinträge</u> Die Ausführungen zu Luftverunreinigungen (S. 27) beschäftigen sich nicht mit den im Plangebiet neu verursachten Schademissionen. Insbesondere machen sie keine Angaben zu den Auswirkungen in den direkt angrenzenden Schutzgebieten, obwohl auch Moor/Moorwald, der Blankensee und der nordnordöstlich gelegene Lebensraumtyp 9190 „alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen“ von Stickstoffeinträgen stark gefährdet werden und bei dauernder Kumulation mit den Einträgen der übrigen Emittenten ein Überschreiten der zulässigen Schwell- bzw. Grenzwerte nicht auszuschließen ist, dies trifft umso mehr zu, als der Blankensee sich in der Entwicklung zu einem oligotrophen bis mesotrophen Zustand befindet. Er verträgt in dieser Phase keine nährstoffreichen Einträge. Hinzuweisen ist auch auf die hohe Vorbelastung, die bereits besteht oder durch die Rechtssetzungsverfahren zum Gewerbepark Flughafen und dem Flughafenausbau künftig ermöglicht	Die Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit wurden aktualisiert, ergänzt und vollständig überarbeitet. Die Herangehensweise der Untersuchungen orientiert sich an den Leitfäden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau und an Bundeswasserstraßen. Neben zahlreichen weiteren Wirkfaktoren wurden die – wenn auch sehr geringfügigen – nutzungsbedingten Luftschadstoffemissionen detailliert ermittelt. Die Untersuchungen beinhalten nun auch die Ermittlung der Deposition von eutrophierenden Stickstoffverbindungen sowohl in den Bereichen der Waldgebiete, als auch der Gewässer. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass relevante Stickstoffimmissionen mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Dies gilt auch in Zusammenhang mit weiteren Projekten.	Zu berücksichtigen

		werden. Es findet sich keinerlei Abschätzung, wie sich der zu erwartende Nährstoffeintrag bei Berücksichtigung des Konzepts der „critical loads“ (vgl. BVerwG: Urteil vom 17.1.2007, Westumfahrung Halle) auswirken wird. Die beiden Zitate (vgl. S. 36) beziehen sich auf ein Wohngebiet, das nördlich des Schutzgebietes liegt und nicht westlich. Die Aussagen beziehen sich nicht auf die betriebsbedingten Beeinträchtigungen. Die betriebsbedingten Einträge aus Siedlungsbereichen überschreiten die in der FFH-VP von Mierwald angegebenen Bagatellgrenzen deutlich. Es geht hier nicht nur um die Auswirkungen auf Eichenwälder, sondern den Blankensee, der wegen seiner geringen Tiefe für externe Belastungen sehr anfällig ist. Die Erhaltungsziele werden überhaupt nicht erwähnt und noch viel weniger plausibel überprüft. Dadurch werden nicht nur die Anforderungen an eine geeignete FFH-VP verfehlt, sondern auch alle Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB) bleiben unberücksichtigt. Daher wird die ganze „Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit“ (S. 35 ff.) als völlig unzureichend bewertet.	Aufgrund der vorgebrachten Bedenken wurden auch die Auswirkungen durch potenziell im Plangebiet gehaltene Hunde und Katzen untersucht. Die Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit kommen zu dem Ergebnis, dass die Wirkungen des Vorhabens weder hinsichtlich ihrer Reichweite noch Intensität geeignet sind, Veränderungen oder Störungen in einem Ausmaß oder in einer Dauer herbeizuführen, die die Funktionen des Schutzgebietes in Bezug auf dessen Erhaltungsziele bzw. für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigen können.	
20	Ein noch größeres Problem stellen die diversen Nährstoffeinträge und Emissionen dar. Beispielhaft seien Gartenabfälle und Düngereinträge aus der gärtnerischen Nutzung der Grundstücke genannt. Da das Gelände relativ steil in Richtung FFH-Gebiet abfällt, ist trotz oder gerade infolge der vorgesehenen Oberflächenwasserversickerung mit Einleitungen von schadstoffbelastetem Wasser zu rechnen. Exkremente von Haustieren und anthropogene Rückstände bis hin zum Müll werden insbesondere auf den tiefer gelegenen Flächen eingetragen und akkumuliert mit negativen Auswirkungen auf das oberflächennahe Grundwasser. Auch Gerüche (z.B. Grillen), Feuer und Lärm schränken die Qualität und Größe der Lebensräume gerade von seltenen und störungsempfindlichen Arten, wie z.B. des im FFH-Gebiet			

		nachgewiesenen Fischotters, entscheidend ein. Von den Auswirkungen bei unrechtmäßigem Einsatz von Pestiziden und Unfällen mit Gefahrstoffen soll an dieser Stelle nicht eigens die Rede sein. Sie sind jedenfalls nicht auszuschließen und ein Schutz durch geeignete Vorkehrungen ist nicht erkennbar.		
	19	Erhebliche Bedenken bestehen hinsichtlich zu erwartender Umweltauswirkungen. Die geplante Bebauung grenzt fast direkt an das NSG und FFH-Schutzgebiet „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“. Beeinträchtigungen sind sowohl durch streunende Tiere, als auch infolge von Eutrophierungen durch Exkrememente zu erwarten. Der unmittelbar von der geplanten Bebauung führende Fußweg in den nahen Bruchwald des Schutzgebietes bietet Hundebesitzern die beste und einzige Möglichkeit ihre Tiere außerhalb von Grundstück und Siedlung zum Verrichten ihrer „Geschäfte“ zu führen. Erhebliche Folgewirkungen auf die Bodenflora sind durch Untersuchungen vergleichbarer Verhältnisse belegt. Zusätzlich ist mit faktisch nicht verhinderbaren Ablagerungen von Gartenabfällen im genannten Bruchwaldbereich des Schutzgebietes zu rechnen.		
	20, 31	3.6 Luftverunreinigung Die Ausführungen zu Luftverunreinigungen (Begründung/ Umweltbericht Seite 27) beschäftigen sich nicht mit den im Plangebiet neu verursachten Schademissionen. Insbesondere machen sie keine Angaben zu den Auswirkungen in den direkt angrenzenden Schutzgebieten, obwohl auch Moor/Moorwald, der Blankensee und der nordnordöstlich gelegene Lebensraumtyp 9190 „alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen“ von Stickstoffeinträgen stark ge-	Mögliche von der Planung über den Luftpfad ausgehende Wirkungen wurden im Kap. 5.2 des Umweltberichtes untersucht. Berücksichtigt wurden Emissionen aus der Gebäudeheizung und durch den zusätzlichen Straßenverkehr (insbesondere Stickstoffoxide, Schwefeloxide, Feinstaub).	

	20	fährdet werden und bei dauernder Kumulation mit den Einträgen der übrigen Emittenten ein Überschreiten der zulässigen Schwell- bzw. Grenzwerte nicht auszuschließen ist, dies trifft umso mehr zu, als der Blankensee sich in der Entwicklung zu einem oligotrophen Zustand befindet. Er trägt in dieser Phase keine nährstoffreichen Einträge. Hinzuweisen ist auch auf die hohe Vorbelastung, die bereits besteht oder durch die Rechtssetzungsverfahren zum Gewerbepark Flughafen und dem Flughafenausbau künftig ermöglicht werden. Es findet sich keinerlei Abschätzung, wie sich der zu erwartende Nährstoffeintrag bei Berücksichtigung des Konzepts der „critical loads“ (vgl. BVerwG: Urteil vom 17.1.2007, Westumfahrung Halle) auswirken wird. Die beiden Zitate (vgl. Begründung/ Umweltbericht Seite 36) beziehen sich auf ein Wohngebiet, das nördlich des Schutzgebietes liegt und nicht westlich. Die Aussagen beziehen sich nicht auf die betriebsbedingten Beeinträchtigungen. Die betriebsbedingten Einträge aus Siedlungsbereichen überschreiten die in der FFH-VP von Mierwald angegebenen Bagatellgrenzen deutlich. Es geht hier nicht nur um die Auswirkungen auf Eichenwälder, sondern den Blankensee, der wegen seiner geringen Tiefe für externe Belastungen sehr anfällig ist. Die Erhaltungsziele werden überhaupt nicht erwähnt und noch viel weniger plausibel überprüft. Dadurch werden nicht nur die Anforderungen an eine geeignete FFH-VP verfehlt, sondern auch alle Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB) bleiben unberücksichtigt. Daher wird die ganze „Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit“ (5. 35 ff.) als völlig unzureichend bewertet.	Ergänzend wurde geprüft, ob es zu signifikanten Emissionen an Ruß bzw. Polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), hier der Leitsubstanz Benzo(a)pyren, kommen kann. Erhebliche Veränderungen der lufthygienischen Situation durch das Vorhaben sind im Ergebnis nicht zu besorgen. Da die planbedingten Immissionszusatzbelastungen die Irrelevanzschwellen der TA Luft deutlich unterschreiten, konnte auf die Ermittlung der Immissionsgesamtbelastung als der Summe aus Immissionsvorbelastung und Immissionszusatzbelastung verzichtet werden (Nr. 4.1 Abs. 4 Satz 1 Buchst. c) TA Luft). hierzu s. 11.21 s. 11.21	
12.22	18	<u>UVP</u> Der vorliegende B – Plan ist UVP –pflichtig. Nach dem Er-	Die Planung unterliegt der Pflicht zur Umweltprü-	Nicht zu berücksichti-

		lass des Innenministers vom 18.11. 2008 „Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach dem BauGB“, hier Ziffer 2.5, i.V. m. dem UVPG ist dafür maßgeblich, ob Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH – Gebieten bestehen. Davon ist hier schon deshalb auszugehen, weil offenbar eine „Vorprüfung zur FFH – Verträglichkeit“ im Rahmen der Erstellung des Grünordnungsplanes (vgl. S.35 - 37) stattgefunden hat, die aber nicht Bestandteil dieser Unterlage war. Beantragt wird daher ihre Übermittlung in Kopie.	fung gem. § 2 Abs. 4 BauGB. In diesem Kontext ist ein Umweltbericht zu erstellen, der als gesonderter Teil der Begründung abzufassen ist (§ 2a i. V. m. § 1a und Anlage 1 BauGB). Das UVPG findet daneben keine Anwendung (§ 17 Abs. 1 Satz 1 UVPG). Den Anforderungen des BauGB wurde vorliegend entsprochen. Rechtliche und methodische Grundlagen werden im Kapitel 2 des Umweltberichtes ausführlich dargelegt. Teile des Umweltberichtes sind auch die Prüfung möglicher Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete (Kap.7), der Belange des Artenschutzes (Ka. 8 und der GOP (Kap.10).	gen
31	<u>1.3</u> Ein Umweltbericht ist den Planunterlagen beigelegt. Eine förmliche Feststellung der UVP-Pflicht ist den Unterlagen freilich nicht zu entnehmen. Die Einwendung merkt sogleich ein, der für die Durchführung einer Umwelt(verträglichkeits)prüfung für erforderlich hält (Weiteres unten). <u>1.4</u> Begründung und Umweltbericht nehmen in erheblichem Umfange Bezug auf nicht mit ausgelegte Unterlagen, namentlich aus der Planfeststellung für den Flughafen Lübeck, eine nicht näher bezeichnete FFH-Vorprüfung (Begründung/ Umweltbericht Seite 35), eine Untersuchung des Blankensees aus dem Lake-Jewel-Programm der EU (Begründung/ Umweltbericht Seite 40). Soweit aaO auf einen FFH-Gebietsvorschlag Bezug genommen wird (so auch der Grünordnungsplan mit Stand vom März 2011), ist sogleich anzumerken, dass das relevante Gebiet zwischenzeitlich ausgewiesen und der Hinweis auf einen Vorschlag mithin verfehlt ist und insoweit nur indiziert, dass die Planung ver-	Einer formellen Feststellung der UVP-Pflicht bedurfte es nicht, weil die Pflicht zur Umweltprüfung aus dem BauGB folgt (s. o.). Grundlagen für die Bestandsbewertung und die Bewertung der potenziellen Auswirkungen sind in der Neufassung des Umweltberichtes ausführlich dargelegt.		

		altete Tatbestände zu Grunde legt. <u>1.8</u> Die Prüfung der verschiedenen Umweltgesichtspunkte (Naturschutz – Gebietsschutz und Artenschutz, Immissionsschutz (Lärm), Immissionsschutz (Critical Load Problematik Blankensee) beruht praktisch vollständig nicht auf für die vorliegende Planung durchgeführten Untersuchungen, sondern auf ad hoc (willkürlich) zusammen gestellten Untersuchungen aus früheren Jahren aus anderen Verfahren. Extremfall ist insoweit eine Fledermausbeobachtung aus dem Zeitraum 1993-2002 (2002), Begründung/ Umweltbericht Seite 17f. In ganz erheblichem Umfange werden auch zum Naturschutz Untersuchungen aus der Planfeststellung Flughafen Lübeck schlicht zitiert. Eine Würdigung der Zitate durch die Einwender ist nicht möglich. Die entsprechenden Untersuchungen haben im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht ausgelegen. Die Untersuchung sind zwischenzeitlich auch veraltet. Im Hinblick auf das inzwischen mit Präklusion bewehrte Verfahren nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch sind strengste formale Anforderungen an die Planunterlagen zu stellen. Die Einwendung hält die gesamte Vorgehensweise der Planung ohnehin für unzulässig und eigenständige Untersuchungen für zwingend geboten. Mindestens ist die Auslegung unter Einschluss der in Bezug genommenen Gutachten zu wiederholen, wobei freilich zu wiederholen ist, dass auch dies als verfahrensfehlerhafte Vorgehensweise anzusehen wäre.		
	18, 20	Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass in der Planung auf eine Reihe von Unterlagen Bezug genommen wird, die nicht öffentlich zugänglich sind und auch nicht mit ausgelegt		

		wurden. Dies ist besonders zu kritisieren, weil eigene Kartierungen und Erhebungen nur in geringem Umfang erfolgt sind und die Planung sich insofern auf fremde Bewertungen stützt, die z.T. aus dem Zusammenhang gerissen sind. Insbesondere werden die ökosystemaren Zusammenhänge nicht bearbeitet, die neue Rechtslage beim Arten- und Gebietsschutz nicht beachtet und die Entwicklung in den Schutzgebieten seit 2007 mit ihren Zielen und Maßnahmen verkannt.		
	31	3. Objektive Rechtswidrigkeit 3.1 UVP-Pflicht 3.1.1 Der Bebauungsplan Der Bebauungsplan ist UVP-pflichtig. Zwar wird der Schwellenwert nach Ziffer 18.7 Anlage 1 UVPG nicht erreicht, und enthält Anlage 1 zum LUVPG keinen einschlägigen Vorhabentyp. Zu beachten ist allerdings, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung für einen Bebauungsplan wegen dessen rahmensetzenden Charakters originär eine (Strategische) Umweltprüfung ist. Insoweit gilt ganz allgemein (und nicht nur in Anbindung an den Vorhabenskatalog der Anlage 1 UVPG), dass Bebauungspläne einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen sind, § 3 Abs 1 a UVPG, Anlage 3 Nr 1.8 UVPG, vgl auch Ziffer 2.5 des Erlasses Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) - Erlass des Innenministeriums vom 18. November 2008 - IV 648- 512.110 – (Amtsblatt Schl.-H. S. 1061) Maßgeblich ist (in konsequenter Umsetzung der Richtlinie 2001/42, Artikel 3 Abs 2) insoweit nicht nur die Frage der Rahmensetzung für Vorhaben, sondern vielmehr die Frage, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist, vgl §	s. dazu 11.22 (vorstehend)	Nicht zu berücksichtigen

	12	14e UVPG iVm § 36 Satz 1 Nr 2, § 34 Abs 1 bis 5 BNatSchG, siehe auch den soeben genannten Erlass, aaO. Die Einwendung hält die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für erforderlich, so dass sich die UVP-Pflicht aus der Standortempfindlichkeit des Vorhabens (des Plans) ergibt. Die in den Unterlagen angesprochene Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit liegt hier nicht vor – insofern kann von hier nicht beurteilt werden, ob durch mit der Festsetzung ermöglichten Bau der Wohneinheiten und die ggf. damit verbundene erhöhte Belastung des in den Blankensee eingeleiteten Oberflächenwassers eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 34 BNatSchG des Blankensee verbunden ist.	s. dazu 11.22 (vorstehend)	
12.23	19	<u>UVP</u> Die vorgenannten Aspekte verdeutlichen die Notwendigkeit einer umfassenden Umweltverträglichkeitsuntersuchung und –prüfung. Die aufgeführten Punkte zeigen, dass für die geplante Bebauung kein hinreichendes öffentliches Interesse geltend gemacht werden kann. Insbesondere im Hinblick auf die Lage in sensiblen landschaftlichen Umfeld und den erkennbaren Gefährdungen des direkt angrenzenden NSG und EU-Schutzgebietes „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ lehnen wir das Bebauungsvorhaben strikt ab. Schon gar nicht sind diese Naturschutzbelange überwiegende Gründe des öffentlichen Gemeinwohls erkennbar.	Der Umweltbericht wurde hinsichtlich der Grundlagen umfassend überarbeitet und neu gefasst, dies gilt auch für die in diesen integrierten Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit, Belange des Artenschutzes und der Eingriffsregelung. Die Untersuchungen wurden vertieft und deutlich erweitert. Die verwendeten Datengrundlagen sind geeignet, die Auswirkungen des Vorhabens mit hinreichender Sicherheit zu bewerten.	Zur Kenntnis zu nehmen
	31	3.7 Naturschutz: Tatbestandsermittlung <u>3.7.1</u> Die Aussagen der Planung hierzu (Begründung/ Umweltbericht Seite 17ff) sind völlig pauschal und beziehen		

		sich (siehe oben) auf alte Zufallsbeobachtungen und Gutachten zum Flughafen. Letzteres ist auch deshalb unzulässig, weil der räumliche Bezug falsch ist. Die Gutachten sind weiterhin veraltet und die Hinweise der Planung lassen keinerlei methodische Kontrolle zu. Die Planung kann auf diese Unterlagen nicht gestützt werden.		
12.24	31	<u>UVP</u> 3.1.2 Änderung der Innenbereichssatzung Auch die Änderung der Innenbereichssatzung ist UVP-pflichtig. Für die Innenbereichssatzung heisst es im Erlass aaO: Die Satzungen nach § 34 (Innenbereichssatzungen) bedürfen keiner Umweltprüfung und daher keines Umweltberichts. Voraussetzung für die Anwendung der Satzung ist daher, dass die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben nach Anlage 1 zum UVPG oder nach Landesrecht nicht begründet wird (§ 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2) und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder Europäischen Vogelschutzgebieten bestehen (§ 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3). Da es die Änderung der Innenbereichssatzung ist, die zur FFH-Erheblichkeit führt, ergibt sich im Einklang mit dem genannten Erlass die UVP-Pflicht (letztlich durch Verweis auf die gleiche Normenkette des UVP-Rechts) auch aus den Anforderungen für die Änderung der Innenbereichssatzung.	Da ein Umweltbericht mit allen erforderlichen Elementen erstellt wurde, ist die Frage der Innenbereichssatzung hier nicht von Belang.	Nicht zu berücksichtigen
12.25	18	<u>Knick</u> Die Anlage eines Knicks an der Bebauungsgrenze zum Naturschutzgebiet kann die ihm zugedachte Abgrenzungs- und Kompensationsfunktionen nicht erfüllen. Da es sich um eine Neuanlage handelt, kann er auch im Falle ungestörter Entwicklung erst nach mehreren Jahren seine Funktion erfüllen. Eine ungestörte Entwicklung hin zu einem landschaftstypischen Freilandknick kann jedoch nach allen Erfahrungswerten mit vergleichbaren Situationen aus folgenden	Wie im Grünordnungsplan dargelegt, ist durch die Anlage eines Knicks eine Aufwertung der Fläche gegeben, die zur teilweisen Kompensation der planbedingten Eingriffe herangezogen werden kann. Konkrete Anforderungen an die Pflegemaßnahmen wurden im Grünordnungsplan formuliert, der in den Umweltbericht integriert wurde. Der recht-	Nicht zu berücksichtigen

20	Gründen nicht angenommen werden: • Der verständliche Wunsch der zukünftigen Anwohner nach freiem Blick in die optisch attraktive Wiesen- und Wald- und Seelandschaft der südlich und östlich angrenzenden Schutzgebiete verträgt sich nicht mit einem (normalerweise) mehrere Meter hoch aufwachsenden dichten Knickgehölz in wenigen Metern Abstand von den Häusern. • Die Konfrontation mit zwar heimischen, aber üblicherweise ziergartenfremden, im Herbst laubwerfenden „wilden“ Knickgehölzen, das Aussehen von gärtnerisch unerwünschten Wildkräutern und die Ansiedlung von knicktypischen Tierarten stehen den Wünschen einer „gepflegten Gartenentwicklung“ direkt entgegen. • Die Kontrolle und ordnungsrechtliche Durchsetzung einer knickgerechten Entwicklung und Pflege ist praktisch nicht möglich, zumal den in der Regel sachunkundigen Anwohnern auch die Pflege übertragen werden soll. Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass nach einigen Jahren Gehölze beseitigt, zu Schnitthecken umgestaltet, durch niedrigwüchsige exotische Gehölze ersetzt, insgesamt der Knick stark gärtnerisch überformt wird und damit die ihm zugeordneten Funktionen nicht erfüllen wird. Zumindest bei den stärker zur Moorniederung abfallenden Grundstücken ist zudem eine Bodenauffüllung bis zur Knickwalloberkante oder darüber nicht auszuschließen. Die faktische volle Einbeziehung der im NSG gelegenen Knickfläche in die Grundstücksnutzung erscheint hier vorprogrammiert. Die Anlage eines Knicks als Abgrenzung zum Naturschutz-	lich erforderliche Zeitraum der Verpflichtung zur Unterhaltung der Maßnahmenflächen wird durch die Eintragung einer Dienstbarkeit in die Grundbücher gesichert, um die fachgerechte Pflege unabhängig vom Erschließungsträger dauerhaft zu sichern. Die fachgerechte Durchführung der Maßnahme wird vertraglich geregelt.	

		gebiet ist grundsätzlich zu begrüßen. Dabei wird allerdings zweierlei ausgeblendet: Der Knick wird gerade in den ersten 10 Jahren keine wirksame Schutzwirkung entfalten. Seine Entwicklung hängt stark von den jeweiligen Eigentümern und deren Pflegemaßnahmen ab. Der Abstand zu den Bau-feldern ist zu kurz und wird dadurch Wohn- und Gartenbe-reich nach wenigen Jahren weitgehend verschatten. Die Knickpflege durch die Eigentümer steht den Nutzungsinteressen direkt entgegen. Folglich wird sich der Knick unein-heitlich entwickeln, weil sich sachgemäße Knickpflege reali-ter nicht ordnungsrechtlich durchsetzen lässt. Zum Zweiten wird ein üppiger, gut gepflegter Knick die Sicht auf die Kulisse des Schutzgebietes und im Winter auf den Blankensee verhindern. Das Anfallen von Laub im Herbst, das Aussamen von gärtnerisch unerwünschten Wildkräutern und die Ansiedlung von knicktypischen Tierarten stehen den Wünschen einer „gepflegten Gartenentwicklung“ direkt ent-gegen. Insgesamt erscheint die von der Planung unterstellte Funktion als unerreichbar. Deshalb kann seine Anlage unter den gegebenen Bedingungen auch nicht als Ausgleich an-erkannt werden. Völlig offen ist, woher das Material für den Knickwall kommen soll, da Einträge von Fremdboden aus-geschlossen werden sollen. im Übrigen geht die Fläche der im FNP festgelegten Nutzungsform als Grünland und den in der NSG-Verordnung vorgesehenen Entwicklungszielen als artenreiche Mähwiese verloren.		
12.26	22	<u>Knick</u> Bei der, direkt an das FFH – Gebiet angrenzenden relativ dichten Bebauung, sind Belastungen des unter Schutz ge-stellten Gebietes unvermeidbar. Der viel zitierte Knick, der eine abgrenzende Funktion zum FFH- Gebiet sicherstellen soll, kann seine Wirkung aus mehreren Gründen nicht ent-falten. Zum einen ist hier zu bemängeln das die Knickpflege den Grundstückseigentümern überlassen werden soll und es somit zu keiner gleichmäßigen Entwicklung des Knickes	Das Ablagern von Gartenabfällen auf Flächen des NSG ist gemäß Schutzgebietsverordnung unzu-lässig. Ebenfalls unzulässig ist es, die vorhande-nen Wege zu verlassen. Über diese und weitere nicht zulässige Handlungen werden die Anwohner mittels einer gut sichtbar aufzustellenden Informa-tionstafel aufgeklärt.	Nicht zu berücksichti-gen

	27 23, 29	kommen kann. Des Weiteren fordert diese Konstellation die Grundstückseigentümer regelrecht auf, Gartenabfälle in und über den Knick in das Naturschutzgebiet zu entsorgen. Die Begründung, dass der Eigentümer des Grünlandes und Waldes hier wohne und dies unterbinden könne, scheint mehr als fraglich, da er zusätzlich in den Sommermonaten nicht mal anwesend ist, sondern auf seinem Hof im Mecklenburgischen wohnt. Zusätzlich werden Kinder diesen Knick als Spielplatz nutzen und ihre Aktivitäten über die Feuchtwiese bis an den Rand des Blankensees ausdehnen. Die massiven Auswirkungen dieser dichten Bebauungen führen zwangsläufig zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH – Gebietes die nicht zu unterbinden sind. Zudem ist zu befürchten, daß der am Rande des Bebauungsgebiets geplante Knick eher als praktische Entsorgungsmöglichkeit für Gartenabfälle genutzt werden wird. Er ist eher eine Einladung, den Müll einfach in die die benachbarten Schutzgebiete hinüber zu werfen, für die das zwar unverträglich, aber nicht wirksam zu verhindern ist. Da bereits heute an Parkplätzen am Waldrand die Ablagerung von Gartenabfällen, Strauch- und Rasenschnitt zu beobachten ist, steht zu befürchten, dass bei einem Knick in unmittelbaren Gartennachbarschaft, dieser als Komposthaufen benutzt wird. Dies ist für die benachbarten Schutzgebiete unverträglich, aber nicht wirksam zu verhindern.	Zudem bleibt die Einzäunung des Wanderwegs in das FFH-Gebiet weiterhin bestehen. Die fachgerechte Anlage und Pflege des Knicks wird durch die Eigentümergemeinschaft veranlasst. Dies wird vertraglich geregelt. Die direkt an das künftige Wohngebiet angrenzenden Grünflächen werden wie bisher entlang des Weges eingezäunt sein. Der Erhalt der Einzäunung soll ebenfalls vertraglich geregelt werden.	
12.27	31	<u>Rechtswidrig</u> 4. Schlussbemerkung <u>4.1</u> Der Planung mangelt die Erforderlichkeit. Sie ist aus		Zur Kenntnis zu nehmen

		Gründen des Europäischen Naturschutzes jedenfalls im derzeitigen Zustand rechtswidrig. Nach Auffassung der Einwendung wird die Rechtswidrigkeit auch nicht durch Planänderungen behoben werden können. Der Planung stehen unüberwindliche rechtliche Hindernisse entgegen.		

Ifd. Nr. 13 Thema: Schallschutz				
Idf. Nr.	Einw.-Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
13.1	5	<u>Fluglärm</u> Aufgrund der räumlichen Nähe zum Flughafen sehen wir die Lage des neuen Baugebietes als nachteilig für die zukünftigen BewohnerInnen an. Es ist zwar wahrscheinlich, dass die Tageschutzzone 2 und die Nachtschutzzone des Flughafens nördlich des Plangebietes enden werden, allerdings erst in unmittelbarer Nähe zum überplanten Gebiet. In der schalltechnischen Untersuchung vom 23.06.2009 wurde ermittelt, dass tags Gesamtbeurteilungspegel von bis zu 60 dB(A) und nachts von bis zu 51 dB(A) auftreten. Damit werden zwar die Orientierungswerte nach DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ für Dorfgebiete in etwa eingehalten, folgender Hinweis sollte aber beachtet werden: Die Fluglärmbelastung wird rechnerisch maßgeblich über den Dauerschallpegel bestimmt. Diese Form der Darstellung wird der Lärmwahrnehmung nicht gerecht, weil Intensität, Ereignisfolge und Tonalität der Einzelschallpegel weitgehend unberücksichtigt bleiben. Die maximale Lärmbelastung während der Starts und Landungen der Flugzeuge wird weit höher sein und die Mittelung über die Zeit verharmlost die tatsächliche, akut auftretende Lärmimmission. Um im Rahmen der Abwägung die Lärmproblematik angemessen zu würdigen und den passiven Schallschutz dimensionieren zu können regen wir an, neben den Dauerschallpegeln Informationen über die zu erwartende Höhe der Maximalpegel einzuholen und dabei insbesondere die zeitliche Verteilung (Tages- oder Nachtzeit) zu berücksichtigen.	Maßgeblich ist hier die Landesverordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den Flughafen Lübeck-Blankensee (LFlugLSVO Lübeck vom 29.02.2012, s. Anhang 1 zum Umweltbericht). Danach liegt das Plangebiet bei Zugrundelegen der Verkehrszahlen für 2020 und der fluglärmbedingten Maximalpegel in der Nacht unzweifelhaft außerhalb der Schutzzonen. Planbedingte Geräuschemissionen durch zusätzlichen Straßenverkehr stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.	Teilweise zu berücksichtigen

	18, 20	Andererseits werden die zukünftigen Bewohner selbst durch steigende Schallemissionen infolge der Flughafenentwicklung und des geplanten Gewerbeparks Flughafen betroffen. Die aus den Festsetzungen im Planfeststellungsverfahren Flughafen und dem B-Plan-Verfahren Gewerbepark Flughafen resultierenden zukünftigen Emissionsbelastungen durch die geplante Vervielfachung des Flugverkehrs sowie der vorgesehen Ermöglichung von Triebwerksprobeläufen im Gewerbepark auf der Südseite des Flughafens stehen in direktem Gegensatz zu den Anforderungen moderner Wohngebiete.	Die Umweltgutachter und die Stadt sehen keinen Anlass, die Planungs- und Prognosegrundlagen, die der genannten Landesverordnung zugrunde liegen, in Zweifel zu ziehen.	
	31	<u>3.2.2.3</u> Die Belange des Ortsteils Blankensee sind auch strikt von der geplanten Gewerbeentwicklung im Zuge der Flughafenplanung zu trennen. Sie widersprechen sich sogar. Die öffentliche Auslegung hat bisher noch nicht stattgefunden. Auf Grundlage der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist erhebliches Konfliktpotenzial zu erwarten, d.h. insbesondere, dass die aus den Festsetzungen im Planfeststellungsverfahren Flughafen und B-Plan-Verfahren Gewerbepark Flughafen resultierenden Emissionsbelastungen in direktem Gegensatz zu den Anforderungen moderner Wohngebiete stehen.	Relevante Erkenntnisse dazu wurden in den Umweltbericht eingestellt.	
	18, 20	Die Schalltechnische Untersuchung für das Baugebiet ermittelt Gesamtbeurteilungspegel von bis zu 60 dB(A) tags und 51 dB(A) nachts (vgl. S. 57). Die maßgeblichen Orientierungswerte für Wohngebiete werden daher im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes überschritten. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Untersuchung ausschließlich auf dem Lärmgutachten zum Ausbau des Flughafens beruht. Dies ist völlig unzureichend, da hier aktuell im Rahmen eines norddeutschen Luftverkehrskonzeptes auch von nächtlichem Frachtflug auszugehen ist. Steige-		

		rungen des Flug- und Straßenverkehrs, die nach 2020 zu erwarten sind, wurden nicht berücksichtigt. Noch gravierender ist, dass die planfestgestellte Flugzeugwartung und dadurch verursachte Triebwerksprobeläufe in der Nacht im unmittelbar an Blankensee angrenzenden Bereich des Flughafengeländes nicht in die Berechnungen eingeflossen sind. Gänzlich unterblieben ist auch die Einbeziehung von Immissionen der zeitgleichen Bebauungsplanung für ein Gewerbegebiet mit industriellem Einschlag auf Flächen zwischen dem Ausbildungspark und dem Flughafen, das mit erheblichen Lärmkontingenten ausgestattet wird. Damit ist die vorliegende Untersuchung für eine Beurteilung der zukünftigen Lärmbelastung des Neubaugebietes unzureichend.		
18,20, 31		Das der schalltechnischen Untersuchung zugrunde liegende lärmphysikalische Gutachten zum Planfeststellungsverfahren zum Ausbau des Flughafens Lübeck aus dem Jahre 2007 basiert auf zwischenzeitlich überholten Gesetzes- und Verordnungsgrundlagen (vgl. S. 74). Eine Überarbeitung auf aktueller rechtlicher Grundlage ist bislang nicht erfolgt. Auch die längst überfällige Festlegung der Lärmschutzzonen durch die zuständigen Landesbehörden ist bis heute nicht erfolgt. Die getroffenen Aussagen zur Lage des Baugebietes in Bezug auf die Lärmschutzbereiche beruhen damit nicht auf Fakten. Es ist daher davon auszugehen, dass die geplante Siedlung dem Bauverbot gem. § 5 FlugLärmG unterfällt und somit Wohnungen nicht errichtet werden dürfen. Ausnahmetatbestände gem. § 34 BauGB sind hier zu verneinen, da die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nicht gewahrt werden. Außerdem liegen mindestens 3 Grundstücke zumindest teilweise im Außenbereich.	Die Bewertungen im Umweltbericht stützen sich hinsichtlich des Flugverkehrs auf die genannte Landesverordnung. Die schalltechnischen Untersuchungen wurden zur Beurteilung des Schienen- und Straßenverkehrs herangezogen, für die sie nach wie vor anwendbar sind. Über eine Gesamtlärmbetrachtung, die die Ergebnisse der LFlugLSVO Lübeck vom 29.02.2012 anstelle der Prognosewerte der Fa. Accon berücksichtigt, erfolgte regelkonform ausgehend vom max. Tagwert und unter Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlages von 3 dB(A) eine Zuordnung des Plangebietes zum Schallpegelbereich II gem. DIN 4109. Daraus wurde die Anforderung abgeleitet, dass die Außenbauteile der zu errichtenden Gebäude ein Schalldämm-Maß von mindesten 30 dB(A) aufweisen müssen (s. u.).	
31		Ein Abgleich mit dem Bauschutzbereich für den Flughafen		

		Lübeck ist nicht erfolgt. Insgesamt wird das Plangebiet in den Auswirkungsbereich des Flughafens hinein geplant und ist von daher für die Aussicht genommene Nutzung ungeeignet.		
	19	Für die Beurteilung der Wohnqualität sind die vorhandenen Lärmimmissionen des nahen Flugverkehrs, insbesondere aber infolge der prognostizierten Entwicklung der Flugbewegungen bis 2020 von erheblicher Bedeutung. Sie stellen die Wohneignung des Baugebietes infrage. Die entsprechenden Lärmuntersuchungen des Planfeststellungsverfahrens für den Ausbau des Flughafens Blankensee sind auszuwerten.	Maximal zulässig ist eine Firsthöhe von 11 m, festgesetzt für das Bestandsgebäude. Die Bebauung in der Umgebung hat dasselbe Höhenniveau wie die Neubauten des Bebauungsplans. In den Bauschutzbereich greift die Planung nicht ein. Zudem befindet sich das Gebiet außerhalb der Einfugschneise. Gem. § 12 (3) LuftVG ist eine Zustimmung nur bei baulichen Anlagen von über 25 m erforderlich.	
	31	<u>2.14</u> Die Planung "löst" derartige Probleme ausschließlich durch die Anordnung von Lärmschutzbereichen, deren Funktion jedoch nur die Festlegung baulicher Maßnahmen an den zu errichtenden Gebäuden ist ("passiver Lärmschutz"), Ziffer 9 Textteil des B-Plans, wobei grotesker Weise Kinderzimmer mit Lüftungseinrichtungen zu versehen sind, da ein angemessener Innenraum-Schallschutz auch bei gekipptem Fenster nicht gewährleistet werden kann (was im übrigen zeigt, dass das Plangebiet von vornherein ungeeignet für die gedachte Entwicklung ist, ganz abgesehen davon, dass die Immissionen, gerade Lärm, erheblich unterschätzt werden und das Schutzregime nicht streng genug ist, Weiteres unten). 3.5 Lärmschutz <u>3.5.1</u> Voranzuschicken ist, dass die Planung von einer Ausweisung als Dorfgebiet (MD) ausgeht. Tatsächlich ist für die neuen Baufelder ausschließlich Wohnnutzung vorgesehen. Für diese sieht die DIN 18005 niedrigere Immissionswerte als für Dorfgebiete vor. Tatsächlich ist es so, dass im	s. o. Die genannten Festlegungen konnten aufgrund der präzisierten Datenbasis entfallen. Die Planung erfolgte jetzt mit einer Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet (WA). Im gesamten Plangebiet müssen die Außenbauteile einschließlich der Fenster von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und ähnlich schutzwürdigen Räumen, die	

		Außenbereich der Grundstücke nicht einmal die Immissionswerte für Dorfgebiete eingehalten werden können. Dies gilt selbst dann, wenn man die vom Investor berechneten Werte zu Grunde legt, die freilich zu niedrig sind (siehe nachfolgend). Das Plangebiet ist deshalb für die geplante Wohnnutzung ungeeignet, die Planung ersatzlos einzustellen. <u>3.5.2</u> Die Schalltechnische Untersuchung für das Baugebiet ermittelt Gesamtbeurteilungspegel von bis zu 60 db(A) tags und 51 db(A) nachts (vgl. Begründung/ Umweltbericht Seite 57). Die maßgeblichen Orientierungswerte für Wohngebiete werden daher im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes überschritten. <u>3.5.3</u> Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Untersuchung ausschließlich auf dem Lärmgutachten zum Ausbau des Flughafens beruht. Dies ist völlig unzureichend, da hier aktuell im Rahmen eines norddeutschen Luftverkehrskonzeptes auch von nächtlichem Frachtflug auszugehen ist. Steigerungen des Flug- und Straßenverkehrs, die nach 2020 zu erwarten sind, wurden nicht berücksichtigt. Noch gravierender ist, dass die planfestgestellte Flugzeugwartung und dadurch verursachte Triebwerksprobeläufe (insbesondere in der Nacht) im unmittelbar an Blankensee angrenzenden Bereich des Flughafengeländes nicht in die Berechnungen eingeflossen sind. Gänzlich unterblieben ist auch die Einbeziehung von Immissionen der zeitgleichen Bebauungsplanung für ein Gewerbegebiet mit industriellem Einschlag auf Flächen zwischen dem Ausbildungspark und dem Flughafen, das mit erheblichen Lärmkontingenten ausgestattet wird. Damit ist die vorliegende Untersuchung für eine Beurteilung der zukünftigen Lärmbelastung des Neubaugebietes unzureichend.	diesen gleichgestellt sind, ein resultierendes Schalldämm-Maß ($R_{w,res}$) gem. DIN 4109 von mindestens 30 dB(A) aufweisen. Durch diese Festsetzung werden die Anforderungen für ein WA eingehalten. Bereits durch den geforderten Energieeinsparverordnung werden die Werte erreicht.	

	22	Die angeführten Schalltechnischen Untersuchungen der Fa. Accon berücksichtigen Lärmpegel von 60db(A) tags und 51 db(A) nachts. Die maßgeblichen Orientierungswerte für Wohngebiete werden somit überschritten. Weiter muss hier berücksichtigt werden, dass eine rechtsverbindliche Berechnung des Fluglärms nach dem Fluglärmgesetz bis heute nicht vorliegt. Es ist davon auszugehen, dass mit dem neuen, geänderten Berechnungsverfahren, wesentlich andere Belastungen ermittelt werden. So, selbst die Aussagen von Accon, in der Stellungnahme zum Gewerbepark Flughafen. Weiter bleibt festzuhalten, dass die Triebwerksprobeläufe an den Wartungshallen des Flughafens nicht in den Accon - Berechnungen berücksichtigt sind. Es ist folglich von einer wesentlich höheren Lärmbelastung auszugehen. Erst mit Festlegung der Lärmschutzbereiche ist erkennbar, ob eine Wohnbebauung dieses Gebietes überhaupt genehmigungsfähig ist. Die Lärmschutzbereiche für den Flughafen sind bisher nicht ermittelt. Bevor diese nicht vorliegen sollten jegliche Planungen im Umfeld des Flughafens untersagt werden. Weiter wird sich die Änderung des Flächennutzungsplanes Gewerbepark Flughafen in Bezug auf die Lärmbelastung zusätzlich auf die neue Wohnbebauung auswirken und muss in den Lärmberechnungen Berücksichtigung finden. Erst die Summe der Lärmbelastung von Straßen, Fluglärm, Triebwerksprobeläufen und Gewerbegebiet kann die tatsächliche Belastung dieses Planungsgebietes widerspiegeln.		
13.2	18, 20, 31	<u>Fluglärm</u> Sofern allein auf die Innenraumbelastung der zu errichten-	Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwie-	Nicht zu berücksichti-

		den Häuser mit Lärm abgestellt wird und hier durch bautechnische Maßnahmen eine Reduzierung erreicht werden soll, greift die Untersuchung zu kurz. Bei der Entscheidung zum Erwerb eines freistehenden Hauses in einer ländlichen Lage spielt gerade die Freizeitnutzung der Gärten zur Erholung eine vorrangige Rolle. Die Lärmbelastung der Bewohner im Außenwohnbereich lässt sich jedoch durch passive Lärmschutzmaßnahmen gerade nicht verringern. Die wiederholt geschilderte Attraktivität des Baugebietes insbesondere für Familien mit Kindern steht hierzu in diametralem Gegensatz.	sen.	gen
13.3	18, 20, 31	<u>Verkehrslärm</u> Völlig unhaltbar sind die Lärmberechnungen auf S. 26 f. der Begründung zum Bebauungsplan. Hier wird von Verkehrszählungsdaten der Jahre 2005 (A 20) bzw. 2008 (B 207) ausgegangen und ein willkürlicher Aufschlag von 20% für eine Prognose auf das Jahr 2030 vorgenommen. Die aus dieser Berechnung resultierenden Verkehrsmengen bleiben extrem hinter den in den jeweiligen Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegten Verkehrsprognosen bei deutlich näherem Prognosehorizont zurück. So wird für die A 20 ein Verkehrsaufkommen von nur 31.798 Kfz/24 h angenommen, während durch den Planungsträger 57.400 Kfz/24 h ermittelt wurden. Für die B 207 stellt sich die Diskrepanz mit 5.022 zu 28.400 Kfz/24 h noch weitaus extremer dar. Gefordert wird eine Lärmberechnung auf Grundlage der durch die Planfeststellungsbeschlüsse zugelassenen Verkehrsmengen. Hinzuweisen ist außerdem darauf, dass durch das lückige Geländeprofil und variierende Bewaldung immer wieder über den Rechenwerten liegende Lärmbelastungen auftreten.	Die in der Stellungnahme genannten Verkehrsmengen ergeben sich nicht auf allen Teilabschnitten der Bundesautobahn 20 sowie der Bundesstraße 207. Bei der schalltechnischen Untersuchung des Büros ACCON fanden die erwähnten Zahlen des Planfeststellungsverfahrens Beachtung. Die Begründung wurde entsprechend geändert.	Zu berücksichtigen
13.4	31	<u>Verkehrslärm</u> <u>2.12</u> Hierbei kommt hinzu, dass die Planung eine verkehr-	Bei der Erschließungsstraße handelt es sich um	Nicht zu berücksichtigen

	24	liche Erschließung praktisch durch eine Sackgasse versteht, so dass jede Fahrt die Einwander doppelt betreffen wird. Nach den Angaben der Planung (die als zu gering eingeschätzt eingestuft werden) ist bei 44 Wohnung von 66 Pkw auszugehen. Bei 3-4 Fahrten pro Tag (eher die untere Grenze, eher mehr) sind dies 200 bis 265 Fahrzeuge bei bisher 5 Fahrzeugen. Insoweit besteht nach den Maßstäben der 16. BImSchV ein Anspruch auf <u>aktiven</u> Lärmschutz (Pegelerhöhung bei Neubau einer Straße!), der jedoch auch nicht ansatzweise in die Planung zu integrieren wäre. Bedingt durch die hohe Dichte der Neubebauung und die damit verbundene Verdoppelung der Wohneinheiten und Einwohner von Blankensee werden wir durch die Zunahme von Lärm und Abgasen erheblich beeinträchtigt. Dies insbesondere dadurch, dass in Blankensee keinerlei Versorgungseinrichtungen vorhanden sind und somit nahezu sämtliche Wege mit PKW abzuwickeln sind. Der gesamte Verkehr des Neubaugebietes wird unmittelbar an unserem Grundstück vorbei führen. Dies ist angesichts der bereits bestehenden Lärmbelastung und der sich aus dem Flughafen ausbau ergebenden Steigerung für uns nicht hinnehmbar.	einen verkehrsberuhigten Bereich. In diesem Bereich darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens, welches sich hauptsächlich auf die Tageszeit beschränkt, und der zulässigen, geringen Geschwindigkeit kann von einer irrelevanten Zusatzbelastung durch den künftig auftretenden Verkehrslärms ausgegangen werden. Eine Anliegerstraße ohne Sackgasse ist an dieser Stelle nicht realisierbar. Eine solche Lösung würde zudem mehr Verkehr erzeugen, da diese auch von anderen Verkehrsteilnehmern als den Anliegern genutzt werden würde. Die Sackgassenlösung verhindert Durchgangsverkehr und ein erhöhtes Verkehrsaufkommen. Die Untersuchungen im Umweltbericht zu dieser Problematik bestätigen eine solche Befürchtung nicht. Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass die Einwohnerzahl von Blankensee in der Vergangenheit bereits einmal höher war, als das nach Umsetzung der Planung möglich sein wird.	gen
13.5	31	<u>Verkehrslärm</u> <u>2.13</u> Hinzu kommen die Parkplatzgeräusche unmittelbar vor dem Grund im Bereich der Straße "Blankenseer Dorfplatz". Zwar behandelt das Fachgutachten Lärm Parkplätze (Begründung/ Umweltbericht Seite 61), diese betreffen jedoch ersichtlich nur Parkflächen, die dem Flughafen zugeordnet sind. Insoweit ist an dieser Stelle ein Abwägungsausfall vorprogrammiert.	s. vorstehend	Nicht zu berücksichtigen

13.6	31	<u>Binnenlärm</u> <u>2.8</u> Weitere Planauswirkungen bestehen einer gesteigerten Verlärmung und Luftverschmutzungen, wie sie durch die Erhöhung des Verkehrs auf der Straße "Blankenseer Dorfplatz" entstehen. <u>2.9</u> Weiter entstehen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm aufgrund des unmittelbar an das Hofgrundstück angrenzenden Baufeldes. <u>3.5.7</u> Wenn an der Ausweisung als Dorfgebiet festgehalten wird, ist der dadurch ermöglichte zusätzliche „Binnenlärm“, also der im Gebiet selber erzeugte Lärm, in die Untersuchung einzustellen. Hierbei sind Maximalszenarien nach Maßgabe des bauordnungsrechtlich möglichen zu Grunde zu legen.	Unzumutbare Verkehrsbelastungen entstehen im Zuge der Planung nicht, wie z. B. Durchgangsverkehr. Bei der Straße handelt es sich zudem um einen verkehrsberuhigten Bereich mit entsprechend geringen Fahrgeschwindigkeiten und Emissionen. Hinsichtlich der Schadstoff- und Schallimmissionen s. vorstehend. Der landwirtschaftliche Betrieb hat seine Tätigkeiten 2012 in Blankensee eingestellt. Die Gebietsausweisung wurde daher in „Allgemeines Wohngebiet“ geändert. Die Besorgnis störenden Gewerbelärms ist damit unbegründet.	Nicht zu berücksichtigen
	27	Streng abzulehnen ist zudem die Ermöglichung von Gewerbeansiedlungen im beabsichtigten Baugebiet. Sie entspricht weder der bisherigen Struktur im Dorf, noch trägt sie zu einer verträglichen Dorfentwicklung bei.	Die Ausweisung als WA beschränkt nicht dem Wohnen dienende Nutzungen auf die in § 4 Abs. 2 BauNVO genannten Nutzungen. Hinsichtlich der ausnahmsweise nach § 4 Abs. 3 BauNVO zulässigen Nutzungen schließt die Planung die Nummern 3 (Anlagen für Verwaltung) 4 (Gartenbaubetriebe) und 5 (Tankstellen) aus.	
	23, 29	Die Ermöglichung von Gewerbeansiedlungen im beabsichtigten Baugebiet entspricht weder der bisherigen Struktur im Dorf noch trägt sie zu einer verträglichen Dorfentwicklung bei. Sie wird daher abgelehnt.	Nur ausnahmsweise können Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zugelassen werden. Ohne einschränkende Festsetzungen im Bebauungsplan wären diese allgemein zulässig.	
	30	Die angestrebte Möglichkeit zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben ist mit der bisherigen Struktur des Dorfes nicht zu vereinbaren. Auch aus Gründen zusätzlicher Lärmbeeinträchtigung und ggf. weiterer Emissionen wird eine Gewerbenutzung abgelehnt.	Die genannten Besorgnisse sind daher unbegründet.	

13.7	31	<u>Baulärm</u> 2.11 Die Einwender werden aufgrund der Lage an der Straße "Blankenseer Dorfplatz" jahrelang den Auswirkungen der Bauphase ausgesetzt sein, ohne dass diese Auswirkungen in den Planunterlagen auch nur erwähnt würden. Die Einwender machen einen Angriff auf ihre Gesundheit geltend, mithin einen Eingriff in ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit.	In der Bauphase ist die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ zu berücksichtigen. Die Belastung beschränkt sich auf die dort festgesetzten Immissionsrichtwerte. Eine unzumutbare Belastung kann nach Intensität und Dauer ausgeschlossen werden und ist im Rahmen der Projektplanung zu beachten.	Nicht zu berücksichtigen
	24	Erst recht nicht zu akzeptieren ist der zu erwartende Schwerlastverkehr in der Erschließungs- und Bauphase. Bei dem Zustand der vorhandenen Straße mit einem hierfür nicht ausreichenden Unterbau befürchten wir unerträglichen Lärm und Erschütterungen, die zu einer Beschädigung unseres Hauses führen können. Wir beantragen daher bereits heute entsprechende Beweissicherungsverfahren auf Kosten des Vorhabenträgers.		
13.8	27	<u>Lärm</u> Seitdem wurden uns eine neue Autobahn (A 20) und eine neue Bundesstraße (B 207) vor die Nase (und die Ohren) gesetzt sowie ein „Ausbildungspark“ etabliert (im Plan fälschlicherweise als „Ausbildungspark Groß Grönau“ bezeichnet). Lärmender Linienflugverkehr wurde auf dem einst beschaulichen Flughafen Lübeck-Blankensee eingerichtet, der zu allem Überfluß auch noch ausgebaut werden soll. Der Erholungswert von Häusern und Gärten sowie die Lebensqualität in Blankensee generell werden heute schon erheblich durch Fluglärm sowie von Autolärm und -Abgasen beeinträchtigt. Vor diesem Hintergrund erscheint die Aussage <i>Hier sollen Nutzungen möglich bleiben, für die im vorrangig städtisch geprägten Lübeck aus immissionsrechtlichen Gründen kaum noch Platz ist</i>	s. vorstehend	Zur Kenntnis zu nehmen

		mehr als absurd. Das ist in diesem Zusammenhang insofern relevant, als daß durch die geplante Bebauung am Dorfplatz weitere Belastungen zu erwarten sind. Das gilt natürlich auch für zukünftige Bewohner selbst, sodaß ein Bedarf für die geplante Bebauung von vornherein zweifelhaft erscheint. Selbst im Bebauungsplan wird die Fläche schon jetzt lediglich <i>mit „4“ bewertet und gilt als zufriedenstellende bis unzureichend geeignete Baufläche.</i>		
13.9	31	<u>Untersuchung</u> <u>3.5.4</u> Insbesondere hätte auch die bestehende Umgebungs-lärmplanung (Lärmaktionsplanung) für die Abwägung in die Planung mit einbezogen werden müssen. <u>3.5.8</u> Schließlich sind eine Reihe externer Lärmfaktoren überhaupt nicht berücksichtigt; dies betrifft die infrastrukturellen Entwicklungen um den Flughafen herum (Ausbildungszentrum, Parkplätze ...).	Alle in der Umgebung vorhandenen Emittenten wurden bei der schalltechnischen Untersuchung beachtet (auch der Parkplatz). Im Anhang 1 werden diese aufgelistet. Durch das Ausbildungszentrum werden ebenfalls zusätzliche Verkehre erzeugt, diese sind bei der Verkehrserhebung eingeflossen. Durch den sonstigen Betrieb des Ausbildungszentrums entstehen keine negativen Auswirkungen für das Plangebiet. Die südlich unmittelbar angrenzende Wohnbebauung ist ebenso schützenswert wie das Plangebiet und diese Schutzwürdigkeit fand bei der Planung der Neubebauung Beachtung.	Nicht zu berücksichtigen

Ifd. Nr. 14 Thema: Städtebauliche Struktur (Gebietsausweisung)				
Idf. Nr.	Einw.-Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
14.1	18, 20	<u>Gebietsausweisung</u> Die Planung stellt einzig und allein darauf ab, dass für die überplante Fläche eine hohe Nachfrage nach Wohnbauland bestehe. Anstatt jedoch ein reines Wohngebiet oder – wie in der bisherigen Planung – ein allgemeines Wohngebiet ausweisen zu wollen, erfolgt nunmehr ein Wechsel zu einem Dorfgebiet. Die Begründung, der jetzige Eigentümer wolle eine eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der bestehenden Baulichkeit dauerhaft fortführen, überzeugt nicht. Näher liegt, dass die einschlägigen Lärmwerte für Wohngebiete angesichts der Vorbelastung durch den künftig möglichen Flugverkehr nicht eingehalten werden können. Es ist festzuhalten, dass gemäß den lärmtechnischen Berechnungen eine Einhaltung der Orientierungswerte nach DIN 18005 für Wohngebiete (WR und WA) unmöglich ist. Insofern liegt hier ein verfahrenstaktischer „Etikettenschwindel“ vor, da zwar Wohnnutzung beabsichtigt ist, aus Gründen der Realisierbarkeit aber eine weniger „restriktive“ Ausweisung erfolgen soll. Die hieraus erwachsenden Konsequenzen für die künftigen Erwerber werden damit verschleiert, da sich die heute vorgefundene Situation angesichts mehrerer neuer starker Lärmemittenten im nahen Umfeld zukünftig drastisch verschlechtern wird.	Die Planung weist jetzt ein Allgemeines Wohngebiet aus. Die jeweiligen Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit nehmen darauf Bezug (s. o.). Da die Prognosezahlen für 2020 eingestellt wurden, kann von einer „Verschleierung“ keine Rede sein.	Teilweise zu berücksichtigen

14.2	18, 20	<u>Gebietsausweisung</u> Durch die beabsichtigte Ausweisung als Dorfgebiet (MD) wird gem. § 5 BauNVO auch die Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben ermöglicht. Abgesehen von zusätzlichen Liefer- und Kundenverkehren sind zusätzliche Emissionen – auch Lärm – zu gegenwärtigen, so dass die ohnehin schon nicht akzeptable Belastung weiter erhöht würde. Wenn an der Ausweisung als Mischgebiet festgehalten wird, ist der dadurch ermöglichte zusätzliche „Binnenlärm“ in die Untersuchung einzustellen.	Mit der Ausweisung als „Allgemeines Wohngebiet“ sind nur ausnahmsweise dem Wohnen nicht störende Gewerbebetriebe zulässig. Sofern Gewerbebetriebe zugelassen werden, ist dieses im Rahmen des Bauantrags nachzuweisen. Eine Untersuchung des „Binnenlärms“ ist daher nicht notwendig.	Nicht zu berücksichtigen
14.3	20, 31	<u>Gebietsausweisung</u> <u>3.2.2.9</u> Angesichts nur noch eines verbleibenden landwirtschaftlichen Betriebes in Blankensee käme bei der Ausweisung weiterer Bauflächen nur ein allgemeines Wohngebiet statt eines Misch- und Dorfgebietes in Betracht. Insbesondere sind gewerbliche Nutzungen – auch in dem Wohn- und Wirtschaftsgebäude des Hofes – abzulehnen. Der Darstellung, dass der landwirtschaftliche Betrieb in Folge des Baus der A 20 und des damit verbundenen Flächenverlustes (siehe 3.1 Begründung/ Umweltbericht Seite 7) nicht mehr weiter betrieben werden könne, wird eindringlich widersprochen. Die Flächeninanspruchnahme durch den Bau der A 20 betraf nur minimale Teile der Betriebsfläche. Die Aufgabe der Hofstelle erfolgte aus privaten wirtschaftlichen Erwägungen. Die Eigentümer haben beim Bau der Autobahn die Gunst der Stunde genutzt und freiwillig sämtliche Flächen getauscht. Heute bewirtschaftet der Landwirt aufgrund der Tauschtransaktionen in Mecklenburg landwirtschaftliche Flächen in erheblich größerem Umfang als früher. Die Aufgabe des hiesigen Betriebes unter rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten wird als fremd verursacht umgedeutet, um die praktizierte Verlagerung argumentativ dazu zu nutzen, die exzessive Umwandlung der ehemaligen	s. vorstehend	Zu berücksichtigen

		Hofstelle in Bauland zu begründen. Es handelt sich also weder um eine „Neustrukturierung der Hofstelle“ noch um eine „geordnete städtebauliche Entwicklung“. Die Grenzen der Abrundungssatzung werden nicht eingehalten, weil als integraler Teil des Plans Nutzungen ermöglicht werden sollen, für die in Lübeck „aus immissionsrechtlichen Gründen kaum noch Platz ist.“ Die neu zu schaffenden Flächen liegen auch völlig außerhalb des Bereichs der Satzung und nicht „in den Grenzen“. Betroffen ist ein empfindlicher Teil des rechtskräftig ausgewiesenen NSG! Sofern die Aufgabe des Betriebes tatsächlich vollzogen wird, ist die Weiternutzung des Hofgebäudes für das Unterstellen landwirtschaftlicher Fahrzeuge und die Tierhaltung (s. 4.1 Begründung/ Umweltbericht Seite 8) abzulehnen.	Für eine städtebaulich geordnete Entwicklung ist die Inanspruchnahme von Flächen außerhalb der Abrundungssatzung notwendig. Flächen des NSG werden nicht für Bauland in Anspruch genommen.	
14.4	20, 31	<u>Maß der baulichen Nutzung</u> 3.2.2.11 Die Zulässigkeit einer Gebäudelänge von bis zu 50 m im MD-3 Gebiet steht im Widerspruch zu den Ausmaßen der Bestandsbebauung, die lediglich Längen von 30 m (Ost-West) bzw. 35 m (Nord-Süd) aufweist. Auch insoweit ist der Gebietswahrungsanspruch verletzt. Neben der planungsrechtlichen Sicherung des Bestandsgebäudes wäre somit noch dessen Erweiterung ummehr als 50% möglich. Zumal diese Festlegungen im Satzungsentwurf überhaupt nicht enthalten sind.	Die Zulässigkeit der Gebäudelänge ergibt sich aus der festgesetzten Baugrenze (überbaubare Grundstücksfläche). Diese umfasst das Bestandsgebäude und somit die vorhandene Gebäudelänge. Die Begründung wird entsprechend geändert.	Zu berücksichtigen
14.5	5	<u>Firstrichtung und Bauweise</u> In Kapitel 5.1.4 der Begründung zum Bebauungsplan (S. 11) wird auf das Thema Klimaschutz eingegangen und darauf hingewiesen, dass eine Ost-West-Orientierung der Firstrichtung aus städtebaulicher Sicht nicht ortsverträglich sei. Leider sind auch die anderen Vorgaben zur Bauweise kontraproduktiv zum energiesparenden Bauen: Sowohl die Eingeschossigkeit als auch die Vorgabe für freistehende Einzelhäuser (bzw. Begrenzungen der Gebäudelängen) er-	Die Festsetzungen (eingeschossige Einzelhäuser bzw. einem Doppelhaus mit einer GRZ bis 0,3, Firsthöhe von 8,50 m etc.) entsprechen dem Ortsbild und dem dörflichen Charakter von Blankensee an dieser Stelle. Eine andere Bauweise (mehrgeschossig etc.) ist städtebaulich daher nicht wünschenswert.	Nicht zu berücksichtigen

	21	höhen den zukünftigen Energiebedarf der Gebäude, da die Kompaktheit solcher Gebäude eher gering ist. Die Kompaktheit eines Baukörpers bestimmt sich aus dem Verhältnis von Außenfläche zu Volumen. Je geringer das Verhältnis ist, desto kompakter das Gebäude und desto geringer ist der Jahresheizenergiebedarf. Vorschlag: Die Festsetzungen bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung sollten unter Berücksichtigung des Klimaschutzaspektes nochmals überprüft werden. Auch wäre es für die zukünftigen Bauherren sehr hilfreich, wenn zur besseren Transparenz in die Planzeichnung auch die zulässigen Firstrichtungen eingetragen werden würden (wie allgemein üblich).	Zudem soll das vorhandene Gebäude des landwirtschaftlichen Gehöfts (zweigeschossig mit einer Firsthöhe von 11 m) weiterhin als bestimmend in diesem Gebiet erhalten werden. Eine kompaktere Bauweise, wie angeregt, würde diesem Ziel entgegenstehen. Im Plan erfolgt keine Festlegung der Firstrichtungen. Begründet ist dieses, da das Gebiet von Wald umgeben und somit abgeschirmt ist. Die Firstrichtung hat daher keine Bedeutung für das prägende, geschützte Landschaftsbild. Zudem soll die vorhandene heterogene Struktur der alten Hofstelle aufgenommen werden, um den dörflichen Charakter zu unterstreichen. Die Gebäude am Seekamp, die bisher Ortsbildprägend sind, sind alle giebelständig. Daher ist die Festsetzung der Firstrichtung nicht begründbar. Rechtlich sind solche Festsetzungen kaum haltbar, wenn sie nicht auf bereits bestehenden, prägenden gestalterischen Strukturen aufbauen.	
14.6	19	<u>Abstandsflächen</u> Die geplante dichte Einzelhausbebauung mit geringsten zulässigen seitlichen Hausabständen ist für den alten Dorfkern mit großen frei stehenden Bauernhäusern untypisch.	Die Planung beinhaltet zwischenzeitlich Häuser, die nicht als Festsetzungen dienten, sondern nur die Bauweise verdeutlichen. In der Zwischenzeit wurden diese Darstellungen aus der Planzeichnung genommen. Beim Bauantrag sind neben den festgesetzten Mindestgrundstücksgrößen die Abstände nach der gültigen Landesbauordnung Schleswig-Holstein einzuhalten.	Zur Kenntnis zu nehmen
14.7	5	<u>Verschattung</u> Ein weiterer Aspekt der energiesparenden Bauleitplanung, der im B-Plan-Verfahren berücksichtigt werden sollte, ist die	Im Rahmen der Projektplanung soll auf eine energetische und nachhaltige Bauweise geachtet	Zur Kenntnis zu nehmen

		Reduzierung der Verschattung. Je weniger Verschattung vorhanden ist, desto mehr passive solare Gewinne können erzielt werden. Da im B-Plan-Entwurf lediglich Baugrenzen vorgegeben werden und zusätzlich Nebenanlagen wie Stellplätze und Schuppen zulässig sind, wird das letztendliche Maß an Verschattung dem Zufall überlassen. Vorschlag: Festsetzungen von Baugrenzen, Bauweisen, Bepflanzungen und planerisch Einfluss zu nehmen.	werden. Die Neubauten müssen zudem die Vorschriften der EnEV 2009 erfüllen und werden dadurch einen effizienten Betriebsenergieverbrauch aufweisen.	men
14.8	18	<u>Häuseranordnung</u> Die geplante Anordnung der Häuser und Dachflächen ist mit den Klimaschutz-Grundsätzen für Bebauungspläne nicht vereinbar. Die angesichts gesellschaftlich ambitionierter Klimaschutzziele gebotene Ausrichtung auf die optimale energetische Nutzung der Sonnenenergie wird verfehlt. Die als Begründung aufgeführte Orientierung an der angeblich historischen Dorfentwicklung geht angesichts der tatsächlichen Historie des Dorfes völlig fehl. Offensichtlich wurde hier einer möglichst vermarktungsgünstigen Grundstücksaufteilung Vorrang eingeräumt gegenüber den Vorgaben des Klimaschutzes. Dieses ist weder rechtlich noch gesellschaftspolitisch hinnehmbar.	Der Bebauungsplan enthält keine Festsetzungen zur Anordnung der Häuser und/oder Dachflächen. Die Anordnung der Häuser ergibt sich erst in der weiteren Projektplanung. Durch die kontinuierlich verbesserte Ausnutzung von solarer Strahlungsenergie kann auch von guten Erträgen bei Abweichungen von der Südrichtung ausgegangen werden. Eine Abweichung von 30 Grad nach Westen oder Osten hat nur einen Verlust von etwa 5 % bei der Solarthermie zur Folge. Die künftigen Hausbesitzer entscheiden sich zudem nicht alle für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie. Infrage kommt ebenfalls die Geothermie. Daher ist die strikte Vorgabe der Firstrichtung als Beitrag zum Klimaschutz infrage zu stellen. Aufgrund der Energieeinsparverordnung 2009 (EnEV) gelten für die Neubauten hohe energetische Anforderungen und somit ohnehin hohe Klimaschutzvorgaben.	Nicht zu berücksichtigen
	20	Da es sich hinsichtlich Blankensee keineswegs um ein Haufen- bzw. Rundlingsdorf handelt, das sich aus der historischen Entwicklung ableiten ließe, ist jede Firstausrichtung ortsverträglich. Angesichts der notwendigen Anstrengungen für die Erreichung der Klimaschutzziele ist eine Ausnahme von den Grundsätzen für Bebauungspläne nicht angemessen. Jedenfalls muss bei einer Neubausiedlung jeglicher Klimaschutzaspekt Vorrang vor städtebaulichen Gesichtspunkten haben. Schon gar nicht kann das Interesse nach einer möglichst gewinnbringenden Grundstücksaufteilung eine Ausnahme von Klimaschutzvorgaben begründen. Die Vorgabe zum Einbau von Leerrohren reicht bei Weitem nicht		

	27	aus. Das gilt umso mehr, als daß die vorliegende Planung in Sachen Umweltverträglichkeit lediglich das unmittelbare Umfeld im Auge hat, größere Zusammenhänge jedoch geflissentlich ignoriert. So wird mit der Ausweisung einer Bebauung in dieser Randlage jeglichen Klimaschutzzielen entgegengewirkt. Einerseits wird das Hauptverkehrsmittel neuer Einwohner angesichts des Fehlens jeglicher Infrastruktureinrichtungen zu 95 Prozent der PKW sein, andererseits ist durch die Ausrichtung der geplanten Bauten die Nutzung von Solarenergie nahezu ausgeschlossen. Beides führt zu einer völlig verfehlten Nutzung von Erdölprodukten mit entsprechenden negativen Auswirkungen für das Klima.		
	29, 23	Mit der Ausweisung einer Bebauung in einer derartigen Randlage wird den Klimaschutzzielen entgegengewirkt. Einerseits wird das Hauptverkehrsmittel angesichts des Fehlens jeglicher Infrastruktureinrichtungen hauptsächlich der PKW sein, andererseits ist durch die Ausrichtung der geplanten Bauten die Nutzung von Solarenergie nahezu ausgeschlossen. Beides führt zu einer völlig verfehlten Nutzung von Erdölprodukten mit entsprechenden negativen Auswirkungen für das Klima.		
	28	Die Ziele des Klimaschutzes werden durch die Planung konkariert, da weder die Nutzung erneuerbarer Energien planerisch berücksichtigt wird und wegen der Randlage die PKW-Nutzung geradezu zwingend ist. Dies geht zu Lasten der nachfolgenden Generationen und ist nicht akzeptabel.		
14.9	3	<u>Baustruktur</u>		

		Gegen das o. g. Vorhaben bestehen aus landschaftsplanerischer Sicht Bedenken, da durch die vorgesehene Bebauung der ehem. Hofstelle mit Einfamilienhäusern (EFH) nicht der in den Planungsunterlagen als vorrangiges Planungsziel „Weiterführung der historisch gewachsenen Dorfstruktur“ (S. 8) in Blankensee entsprochen bzw. gefördert wird, sondern – im Gegenteil – ein wesentlicher Beitrag zu einer (unerwünschten) Umstrukturierung der gegebenen dörflichen Struktur zu einem klassischen Einfamilienhausgebiet geleistet wird. Da sich im „Dorf“ Blankensee allerdings durch diverse Bauvorhaben der jüngeren Vergangenheit, z. B. Bebauung entlang der Straße „Söllbrock“ sowie nördlich und östlich des Dorfplatzes ausschließlich mit EFH, zwischenzeitlich eine dominierende Einfamilienhausstruktur entwickelt hat, würde das anstehende Bauvorhaben diesen baulichen Rahmen qualitativ nicht verändern, sondern vielmehr „ins örtliche Bild passen“. Von daher werden die oben genannten grundlegenden Bedenken zurückgestellt.. Die geplante Bebauung sollte jedoch dem Grundsatz des flächensparenden Bauens folgen und nicht mit den vorgesehenen ca. 18 freistehenden EFH auf Grundstücken von jeweils über 500 m² Fläche, sondern, wie in der ursprünglichen Planung aus 2007, mit kleinparzellierten Reihenhäusern bzw. Häusern in Gruppen angeordnet, erfolgen.	Aufgrund der Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet wird die Flächenausweisung in ein „Allgemeines Wohngebiet“ geändert. Die geplanten Einfamilienhäuser fügen sich vollständig in die Umgebung ein. Größere Strukturen würden nicht der umgebenden Bebauung entsprechen. Die Struktur eines Haufendorfs mit Ansätzen eines Rundlings kann mit der vorgesehenen Bebauung wiederhergestellt werden. Mit einer flächensparenden Bauweise würde die Planung nicht mehr „ins örtliche Bild passen“.	Nicht zu berücksichtigen
14.10	31	<u>Gebietscharakter</u> 2.10 Schließlich verstößt die Planung gegen Bestandsschutzrechte der Einwender. Die Planung beruft sich selber darauf, den Charakter des Dorfes <u>wahren</u> zu wollen. Genau gegen diesen insoweit angesprochenen <u>Gebietswahrungsanspruch</u> verstößt die Planung, indem sie eine gesichtslose "Einfamilienweide" in das Mark der Dorflage implantiert. Dies gilt um so mehr auch bei detaillierterer Betrachtung. Im	Es ist nicht zu erkennen gegen welches „Bestandsschutzrecht“ die Planung verstößt. Sowohl der bauliche Bestand des Einwenders als auch die durchgeführten landwirtschaftlichen bzw. sonstigen Tätigkeiten auf dem Grundstück des Einwenders bleiben von der Planung unberührt. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden untersucht. Die aktualisierten und ergänzten	Nicht zu berücksichtigen

	Gesamtkonzept Blankensee/Altes Dorf kommt es zu einer nicht vertretbaren, jedenfalls nicht gerechtfertigten Veränderung des örtlichen Charakters insgesamt. Bestehende Sichtachsen werden durch die Veränderung der Straßenführung und die Bebauung zerstört. Das Gesamt-Landschaftsbild wird durch die untypische Gestaltung der Bebauung stark und negativ verändert. Letztlich entsteht durch die (anders als bisher) kleinteiligen Grundstücke quasi ein zweites Dorf mit eigenem Charakter, was allein deshalb einer Ghettobildung Vorschub leistet und dem vermeintlichen Planungsziel, den bestehenden Dorfcharakter zu wahren, diametral entgegensteht. Hierzu trägt auch bei, dass Einrichtungen wie Schule, Poststelle, Gastwirtschaft, Gemeinschaftsraum oder -haus und insgesamt Einkaufsmöglichkeiten im bestehenden Dorf fehlen. Insoweit gibt es keine Grundlage für ein Zusammenfinden durch Kommunikation und ein Zusammenwachsen der Interessen. 3.2 Planungsziele, Erforderlichkeit der Planung 3.2.1 Planungsziele Die Planungsziele sind unter Ziffer 4.1 der Begründung (Begründung/ Umweltbericht Seite 8) wie folgt beschrieben: 9.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung Ein vorrangiges Ziel ist die Weiterführung der historisch gewachsenen Dorfstruktur in Richtung Plangebiet. Hier sollen Nutzungen möglich bleiben, für die im vorrangig städtisch geprägten Lübeck aus immissionsrechtlichen Gründen kaum noch Platz ist. So sollen, neben den Wohnflächen, ebenfalls Flächen für die Tierhaltung (z. B. Pferdehaltung) beibehalten und neu geschaffen werden. Die Grundstücksgrößen sind dafür mit durchschnittlich etwa 570 m² relativ	Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass die Umsetzung der Planung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaft haben werden. Da Einfamilienhäuser, mit Ausnahme eines Doppelhauses, geplant sind, fügt sich die Bebauung in die umgebende Einfamilienhausbebauung (Ortsbild) ein. Erst durch den Abriss der ehemaligen Stallgebäude wurde die Sichtachse für den Einwender überhaupt hergestellt. Der Bedarf an Wohnraum wird höher bewertet, als die erst in den vergangenen Jahren ermöglichte freie Sicht des Einwenders in die östliche Landschaft. Der Blick in südliche Landschaft bleibt zudem weiterhin bestehen. Eine bauliche Abgrenzung ist in der vorliegenden Planung nicht zu erkennen. Das Gebiet orientiert sich zum Blankenseer Dorfplatz und schließt östlich an bestehende Bebauung an. In Blankensee hat sich in den letzten Jahren unter anderem eine Bürgerinitiative gegen den Flughafenausbau gebildet. Insofern kann trotz fehlender Einrichtungen auf einen starken Zusammenhalt und ausreichende Kommunikation geschlossen werden. Der Zusammenhalt ergibt sich aus der kleinteiligen Struktur des Dorfes, welche eine Anonymisierung der Bewohner wie etwa in Großstädten verhindert.	

		groß gefasst und gewährleisten dadurch den ländlichen Charakter im Plangebiet. Einer Nutzung als reiner Wohn- und Schlafort kann dadurch entgegengewirkt werden. Ebenfalls soll die Art der zulässigen Nutzung sichern, dass im alten Ortskern von Blankensee eine gemischte, dorftypische Struktur erhalten bleibt, um keinen übermäßigen Druck auf die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe auszuüben. 3.2.2 Unvereinbarkeit der Planung mit den Planungszielen <u>3.2.2.1</u> Es wurde bereits dargelegt, dass die Planung sich gerade nicht als Weiterentwicklung der historisch gewachsenen Dorfstruktur darstellt. Eine gemischte dorftypische Struktur bleibt gerade nicht erhalten, vielmehr wird die geplante "Einfamilienweide" als Fremdkörper erscheinen.		
14.11	20, 31	<u>Historische Gebietsstruktur</u> <u>3.2.2.8</u> Blankensee bestand historisch aus einer nördlich gelegenen Halbhufnerkate (Seekamp 1) und drei südlich des heutigen Dorfplatzes gelegenen Höfen. Die übrige Bebauung erfolgte im Wesentlichen zwischen Ende der 50er und Ende der 60er Jahre entlang der Straßenzüge. Die Darstellung als historisches „Haufendorf mit Ansätzen eines Rundlings“ entbehrt jeglicher Grundlage, jedenfalls kann die geplante Bebauung nicht aus der Historie abgeleitet werden.	Maßgeblich für die Bewertung war hier der bestehende Charakter des Dorfes, wie er in den genannten Jahren entstanden ist. Die Nachnutzung der Hofstelle Kallis wird nicht mehr mit der Ergänzung eines Rundling-/ Haufendorfes in Verbindung gebracht.	Zu berücksichtigen

Ifd. Nr. 15 Thema: Abweichungen von übergeordneten Planwerken

[illegible]

	20, 31	mehr benötigtes Hofgelände bestmöglich zu vermarkten. Die Begründung in der Erläuterung des Bebauungsplankonzeptes kann nicht nachvollzogen werden. Ein Bedarf an Eigenheimgrundstücken in dieser Zahl ist für das Dorf Blankensee nicht belegt. Sie widerspricht den Vorgaben der Landesplanung für die dörfliche Bauentwicklung. <u>3.2.2.4</u> Blankensee gehört zwar zum Oberzentrum Lübeck, ist aber keiner Siedlungsachse zugeordnet. In den Entwicklungskonzepten (ERL und ISEK) ist dem Raum gerade keine Funktion zur Wohnbedarfsdeckung zugewiesen worden. Ein Eigenbedarf im Ort ist nicht festzustellen. Vielmehr stehen Wohnungen leer bzw. lassen sich EFH nur schwer vermarkten. Eine höhere Nachfrage nach arbeitsstättennahem Wohnen ist nicht zu beobachten, vielmehr sinken die Werte der vorhandenen Bebauung aufgrund der möglichen Triebwerksprobeläufe auf der Südseite des Flughafens, des wachsenden Flugbetriebs und der geplanten Gewerbegebietsausweisung. Andererseits wird der Raum in der Landschaftsplanung als besonders geeignet zur Entwicklung des Naturschutzes und der Erholung herausgestellt. Die Verdoppelung der Einwohnerzahl des Dorfes beeinträchtigt diese Potenziale. Der Nutzungsdruck auf die unmittelbar angrenzenden nationalen und EU-Schutzgebiete würde erheblich zunehmen. <u>3.2.2.5</u> Zuwächse sind außerdem an den Maßstäben der Regionalentwicklung für Dorflagen in Ordnungsräumen zu orientieren. Bezogen auf den Wohnungsbestand können danach neue Wohnungen im Umfang von bis zu 15% als zulässig erachtet werden. Das Dorf umfasst gegenwärtig ca. 70 Wohneinheiten mit rund 150 Einwohnern. Folglich wäre eine mögliche Arrondierung der Bebauung auf maximal 11 Wohneinheiten zu begrenzen. Der Ausbildungspark ist durch einen Zaun vom Dorf getrennt und ist wegen seines	Das Plangebiet soll planerisch vertretbar aber auch wirtschaftlich sinnvoll sein. Ziel ist die Sicherung einer dörflichen Grundstruktur. Dazu soll das Hauptgebäude des Bauernhofes erhalten bleiben. Zu diesem sollten die 18 neuen Baugrundstücke einen ausreichenden Abstand haben. Dieses Ziel kann nur umgesetzt werden, wenn von dem Geltungsbereich der Abrundungssatzung geringfügig abgewichen wird. Trotz der mittlerweile abgeschlossenen großen Neubaugebiete Hochschulstadtteil und Bornkamp gibt es nach wie vor eine ungebrochene Nachfrage nach Einfamilienhäusern im Lübecker Süden. Insbesondere fehlt es an Angeboten für die Zielgruppe „junge Familien“, die insbesondere das freistehende Einfamilienhaus nachfragen. Wie man aus dem Übersichtsplan erkennen kann, ist Blankensee bereits dicht bebaut und von städtischen Strukturen gekennzeichnet. Dörfliche Reststrukturen befinden sich nur im südöstlichen Bereich. Daher besteht die Aufgabe der Planung darin, mit der gewählten städtebaulichen Figur die vorgefundene dörfliche Situation auf der aufgelassenen Hofstelle entsprechend durch Wohnen zu ergänzen. Auf dem Markt angebotene Bestandsgebäude entsprechen aufgrund der Gebäudestruktur, der fehlenden aber zzt. gültigen energetischen Standards und dem geforderten Preis häufig nicht der Nachfrage junger Familien, die bei fehlendem Angebot dann doch wieder in Neubaugebiete der Nachbarkommunen abwandern.	

		Status als Sondergebiet Ausbildung nicht zu Dauerwohnzwecken gewidmet. Er gehört nicht zum Sozialgefüge Blankensees. Die geplante Ausweisung von bis zu 44 Wohneinheiten mit der Folge einer Verdoppelung der Einwohnerzahl (siehe 1.2, Begründung/ Umweltbericht Seite 6) entspricht nicht den Normen der Regionalplanung und Regionalentwicklung. Sie ist auch aus ökologischen und sozialen Gründen unrechtmäßig, denn die Entwicklung soll von den „örtlichen Voraussetzungen“ abhängen.		
	27	Eine hohe Nachfrage nach Wohnungen ist in Blankensee nicht zu beobachten. Bei Mietwohnungen bestehen Leerstände; Hausverkäufe ziehen sich sehr lang hin. Auch der Wertverlust der vorhandenen Grundstücke bzw. Häuser aufgrund der oben genannten Maßnahmen (A 20, B 207, Flughafen) spricht gegen eine entsprechende Nachfrage. Die hohen Auflagen für Neubauten am Dorfplatz (z.B. Schallschutz) ziehen weitere Kosten nach sich, was sich ebenfalls dämpfend auf den Bedarf auswirken dürfte. Gerade in der unmittelbaren Nachbarschaft von Naturschutz- und FFH-Gebieten sollte man keine Flächen opfern, die möglicherweise für eine Bebauung unzureichend, für andere Zwecke (Ausweitung der o.g. Gebiete und/oder Naherholung) aber möglicherweise sofort besser zu nutzen wären.		
	23, 29	Eine hohe Nachfrage nach Wohnungen ist in Blankensee nicht zu beobachten. Im Vermietungsbereich bestehen Leerstände und Verkäufe ziehen sich sehr lang hin. Auch der Wertverfall z.B. durch die Flughafenplanung spricht gegen eine entsprechende Nachfragesituation. Hieraus kann jedenfalls keine Begründung für die Planung hergeleitet werden.		

	24	Die (nicht) vorhandene Infrastruktur steht der Ausweisung in der vorliegenden Form diametral entgegen. Auch eine entsprechende Nachfrage existiert nicht. Die Möglichkeit auch der Gewerbeansiedlung unterstreicht diese Einschätzung. Eine Gewerbenutzung ist jedoch einer geordneten Dorfentwicklung abträglich.		
15.2	17	<u>Flächennutzungsplan</u> Der o. g. Bebauungsplan entwickelt sich nicht aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck. Es sieht hier „Flächen für die Landwirtschaft“ vor.	Das Plangebiet wurde in der Vergangenheit durch die landwirtschaftliche Nutzung im zentralen Bereich des Plangebiets geprägt. Dieses sollte in der Planung entsprechend berücksichtigt werden. Aus diesem Grund wurde die Gebietsausweisung von anfänglich WA in MD geändert.	Nicht zu berücksichtigen
	18, 20, 31	Der B-Plan entspricht auf ca. 2000 qm nicht einmal den Vorgaben des Flächennutzungsplans. Die Abweichungen betreffen insgesamt in etwa die Hälfte des Plangebietes und sind rechtlich nicht hinnehmbar. Die Nichtbeachtung der einschlägigen Bestimmungen im BauGB (insbesondere § 1 und 9) und die fehlende Entwicklung aus der übergeordneten Fachplanung führen mithin dazu, dass der B-Plan in der vorliegenden Fassung unzulässig ist.	Aufgrund der vollständigen Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb des Plangebiets im vergangenen Jahr (2012) wurde die Gebietsausweisung in der Zwischenzeit erneut geändert. Ohne land- oder forstwirtschaftliche Nutzung und einen entsprechenden Gebäudebestand kann die Ausweisung als Dorfgebiet nicht mehr erfolgen. Diese Nutzung muss vorhanden sein bzw. die Wiederaufnahme der Tätigkeiten absehbar sein. Dieses ist im Plangebiet nicht der Fall und die Gebietsausweisung wurde folgerichtig in „Allgemeines Wohngebiet“ geändert (s. u.).	
	18, 20	Es wird nicht begründet warum der B-Plan von den Vorgaben des Flächennutzungsplanes abweicht. Im vorliegenden Fall ist der FNP entgegen den Angaben durchaus parzellenscharf abgegrenzt. Da es sich zudem flächenmäßig um eine über 10%ige Abweichung handelt, kann der Plan nicht als aus dem FNP „entwickelt“ gelten. Insbesondere im Bereich „Wohnbaufläche“ und „Flächen für die Landwirtschaft“ (im Außenbereich) sind die Ziele des Flächennutzungsplanes mit der geplanten Bebauung unvereinbar. Es handelt sich weder um ein innenstadtnahes Gebiet noch geht es um die Weiterentwicklung der Wohnfunktion in Gebieten mit guter Infrastrukturversorgung. Vielmehr handelt es sich um eine willkürliche, erhebliche Abweichung, die umso mehr	Wie in den Stellungnahmen dargestellt, sind Bebauungspläne gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Der Flächennutzungsplan stellt jedoch nur die Grundstücksnutzung im Gemeindegebiet in den Grundzügen dar. Dabei ist er zudem nicht parzellenscharf. Abweichungen von den Darstellungen des Flächennutzungsplans sind daher in gewissen Grenzen durch den Bebauungsplan möglich. Ein B-Plan darf jedoch	

		überrascht, als noch im Dezember 2007 die Einzelhausbebauung als allgemeines Wohngebiet (WA) dargestellt wurde. Auch der Zielkatalog im „Bereich Landschaft“ wird durch die Planung konterkariert. Belastungen von Natur und Landschaft werden nicht auf notwendige Eingriffe beschränkt. Pflanzen und Tierwelt können bei der direkt an die Schutzgebiete grenzenden und dichten Bebauung nicht als nachhaltig gesichert angesehen werden. Trotz der außerordentlichen Verletzung noch weiterer übergeordneter Pläne (auch der Naturschutzplanung) wird keine Begründung gegeben.	
31	3.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan Die Planung ist auch nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. In der Sache gibt dies die Planung selber zu, Ziffer 4.2.2, Begründung/ Umweltbericht Seite 9. Dort heisst es: Der Bebauungsplan weist im Teilbereich 1 auf ca. 2.000 m² ein Dorfgebiet aus, für das der Flächennutzungsplan eine Wohnnutzung vorsieht. Somit entspricht der Bebauungsplan nicht der Vorgabe des Flächennutzungsplanes. Allerdings ist ein Flächennutzungsplan nicht par-zellenscharf Abweichungen bis ca. 5.000 m² gelten nach der allgemeinen Rechtsauffassung als hinnehmbar. Hier bleibt der Flächennutzungsplan mit ca. 2.000 m² hinter dem Bebauungsplan zurück. Dennoch gilt der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan „entwickelt“. Ein 5.000m²-Kriterium gibt es nicht und kann es nicht geben, denn bei einem kleinen B-Plan würde dies bedeuten, dass dieser vollständig vom F-Plan abweichen kann, dies kann nicht sein. Maßgeblich ist insoweit die Frage, wie weit die Grundkonzeption des F-Planes berührt ist (Battis, Krautzberger/Löhr, BauGB-Kommentar, 11. Auflage, § 8 Rn 3). Hierbei ist zu	nicht von den grundsätzlichen Planungszielen der Gemeinde abweichen. Abweichungen können sich somit nur aus dem Übergang in eine konkrete Planungsstufe rechtfertigen. Dieses bedeutet, dass der Bebauungsplan die Darstellungen des Flächennutzungsplans konkret ausgestaltet. Eine geringfügige Abweichung ist laut Bundesverwaltungsgericht als im Rahmen der Entwicklung liegend möglich. Die Geringfügigkeit soll nach der Gewichtung im Hinblick auf die Art der Fläche im städtebaulichen Gefüge beurteilt werden. [Vgl. BVerwG, Urteil vom 28.02.1975 – 4 C 74.72 -, BVerwGE 48, 70] Aufgrund des Ausscheidens eines Dorfgebiets könnte auf der Fläche ein Mischgebiet ausgewiesen werden. Ein Kerngebiet kommt aufgrund der dörflichen Struktur von Blankensee nicht infrage. Das durch den Flächennutzungsplan grundsätzliche Planungsziel der Hansestadt Lübeck spricht von „Eine[r] Reduzierung der gemischten Bauflächen zugunsten von Wohnbauflächen [...] in den ländlichen Räumen [...]“. Infolge des Umstrukturierungsprozesses in der Landwirtschaft nimmt der Anteil der landwirtschaftlichen Betriebsstätten zugunsten der Wohnnutzung ab. Viele Bereiche, die bisher im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) dargestellt waren, jedoch nunmehr ausschließlich der Wohnnutzung dienen, wurden deshalb (im 1989 neu aufgestellten FNP) bereits als Wohnbauflächen dargestellt, u. a. auch, um einer gegenseitigen Beeinträchtigung nicht erwünschter Nutzungsmischung vorzubeugen.“. [FNP der Hansestadt Lübeck, Erläuterungsbericht, S. 28 f.] Eine Ausweisung als Mischgebiet im Bebauungsplan würde dem Planungsziel der Gemeinde für	

	berücksichtigen, dass der NSG-Status des Gebietes durch Verordnung festgelegt ist und deshalb im Range dem F-Plan voran geht und in dessen Kontext als stillschweigende rechtliche Grundlage anzusehen ist. Ein Angriff auf das NSG ist insoweit ein Angriff auf die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans. Der B-Plan wird insoweit nicht aus dem F-Plan entwickelt. Mindestens eine Änderung des F-Plans wäre erforderlich. Die Einwendung bestreitet freilich, dass diese rechtmäßiger Weise gelingen kann, da unlösbare Konflikte in Bezug auf das benachbarte FFH-Gebiet bestehen; insoweit ergibt sich aus dieser Perspektive ein rechtlich unüberwindliches Hindernis. Im Übrigen wird nicht begründet, warum der B-Plan von den Vorgaben des Flächennutzungsplanes überhaupt abweicht. Im vorliegenden Fall ist der F-Plan entgegen den Angaben durchaus parzellenscharf abgegrenzt. Auch da es sich zudem flächenmäßig um eine über 10%ige Abweichung handelt, kann der Plan nicht als aus dem FNP „entwickelt“ gelten. Insbesondere im Bereich „Wohnbaufläche“ und „Flächen für die Landwirtschaft“ (im Außenbereich) sind die Ziele des Flächennutzungsplanes mit der geplanten Bebauung unvereinbar. Es handelt sich weder um ein innenstadtnahes Gebiet noch geht es um die Weiterentwicklung der Wohnfunktion in Gebieten mit guter Infrastrukturversorgung. Vielmehr handelt es sich um eine willkürliche, erhebliche Abweichung, die umso mehr überrascht, als noch im Dezember 2007 die Einzelhausbebauung als allgemeines Wohngebiet (WA) dargestellt wurde. Auch der Zielkatalog im „Bereich Landschaft“ wird durch die Planung konterkariert. Belastungen von Natur und Landschaft werden nicht auf notwendige Eingriffe beschränkt. Pflanzen und Tierwelt können bei der direkt an die Schutzgebiete grenzenden und dichten Bebauung nicht als nachhaltig gesichert angesehen werden. Trotz der außerordentlichen Verletzung noch weiterer	den ländlichen Ortsteil Blankensee somit widersprechen. Zudem sind gemischte Flächen: „Flächen auf denen Wohngebäude und das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und zentrale Einrichtungen aus Wirtschaft und Verwaltung zulässig sind.“ [FNP der Hansestadt Lübeck, Erläuterungsbericht, S. 27] Der Bebauungsplan greift mit der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes das Planungsziel der Stadt als Übergang in eine konkrete Planungsstufe auf. Seit der Feststellung des Flächennutzungsplans (1989) ist genau die zitierte städtebauliche Entwicklung in Blankensee eingetroffen. Umstrukturierungsprozesse in der Landwirtschaft haben dazu geführt, dass der Betrieb im Bereich der nun überplanten gemischten Baufläche aufgegeben wurde. Abgezeichnet hat sich diese Entwicklung bereits im Plangebiet selbst und in dessen Umfeld. So wurde auf der westlichen Fläche des Plangebiets bereits eine Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan dargestellt. Diese Darstellung wurde ebenfalls für die nördlich angrenzenden Grundstücke sowie den nördlichen Ortsteil von Blankensee gewählt. Der Bebauungsplan wird somit der tatsächlichen Entwicklung gerecht. Zudem sind wohnbauliche Entwicklungen ebenfalls auf gemischten Bauflächen ausdrücklich gewünscht. Neben den gemischten Bauflächen werden ca. 8.138 m² der im Flächennutzungsplan als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellten Bereiche im Ortsteil Blankensee durch unterschiedliche Nutzungen in Anspruch genommen. Ein geringer Teil von 2.125 m² im Nordwesten wird künftig	

		übergeordneter Pläne (auch der Naturschutzplanung) wird keine Begründung gegeben.	dem Wohngebiet zugeordnet. Zudem wird eine Fläche von 359 m² zwischen dem Teilbereich WA 1.4 und NSG durch Hausgärten überplant. Der Knick nimmt zusätzlich 548 m² in Anspruch. Bereits bei der NSG-Gebietsausweisung wurden die Grenzen des NSG so gewählt, dass die mit dem Bebauungsplan Nr. 10.04.00 vorbereitete Bebauung prinzipiell verwirklicht werden kann. Im Süden wird die Fläche für die Landwirtschaft (5.130 m²) künftig von Extensivgrünland (3.630 m²) und einer Koppel für die Kleintierhaltung (1.500 m²) eingenommen. Die Funktion als Weideland bleibt an dieser Stelle für den privaten Rahmen erhalten. Ledigliche Umfang und Zeitraum der Beweidung werden auf dem Extensivgrünland eingeschränkt. Eine künftige landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zwischen den neuen Bauflächen und dem Naturschutzgebiet als auch der direkt an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kann ausgeschlossen werden, da eine Bewirtschaftung dieser kleinen und ungünstig geschnittenen Flächen durch einen außerhalb des Plangebiets liegenden Betrieb wirtschaftlich verlustbehaftet wäre. Seit der Aufgabe des Betriebes im Plangebiet findet ausschließlich eine Kleintierhaltung im privaten Rahmen auf diesen Flächen statt. Die Abweichungen vom Flächennutzungsplan in diesem Bereich sind das Resultat von bereits im Erläuterungsbericht angesprochenen Umstrukturierungsprozessen in der Landwirtschaft. Auf den Flächen findet zudem weiterhin eine extensive Bewirtschaftung statt. Eine Verletzung des Entwicklungsgebots findet daher nicht statt. Die Begründung wurde entspre-	

			chend überarbeitet. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden hinreichend untersucht. Entsprechende Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen der Planung umgesetzt. Auf einem größeren Teil der Flächen des B-Plans 10.04.00 besteht aufgrund der gültigen Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 2 BBauGB vom 17.03.1983 bereits heute im Rahmen des § 34 BauGB Baurecht. Das Plangebiet soll planerisch vertretbar und zugleich wirtschaftlich entwickelt werden, um für die o.a. Zielgruppe „junge Familien“ ein entsprechendes Angebot zu schaffen. Ziel ist die Sicherung einer dörflichen Grundstruktur. Dazu soll das Wohn-/ Hauptgebäude des Bauernhofes erhalten bleiben. Zu diesem sollen die neuen Baugrundstücke einen ausreichenden Abstand haben. Dieses Ziel ist nur zu erreichen, wenn von dem Geltungsbereich der Abrundungssatzung geringfügig abgewichen wird.	
15.3	18	Fachplanungen: Das Konzept und die ausgelegten Unterlagen zum B - Plan 10.04.00 sind mit den Grundsätzen und Vorgaben zugunsten von Umwelt, Natur, Arten, Klima, Orts- und Landschaftsbild, wie sie u.a. in den §§ 1, 1a, 9, 34 BauGB normiert sind, nicht zu vereinbaren. Die Planung verträgt sich nicht mit den Zielen der ausgewiesenen Schutzgebiete, dem Landschaftsplan 2008, dem neuen Konzept „ISEK“ (12/2010), Fachplanungen wie dem Fachkonzept „Klimawandel in Lübeck“ oder Strategiekonzept „Erhalt der biologischen Vielfalt“. Das Plangebiet gehört zum Projekt „Grünes Hufeisen“, in dem das Oberziel die Entwicklung des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Erholung ist. Sie ist	Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter und die angrenzenden Schutzgebiete wurden unter Einhaltung der gesetzlichen Richtlinien untersucht. Negative Auswirkungen der Planung für die Schutzgüter bzw. Schutzgebiete bestehen nicht bzw. können durch Kompensationsmaßnahmen gem. Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ kompensiert werden. Ein Widerspruch zu anderen Fachplanungen ist nicht zu erkennen. Das „Grüne Hufeisen“ ist im Rahmen des Mediationsverfahrens Flughafenaus-	Nicht zu berücksichtigen

		auch nicht aus dem Regionalplan 2004 oder dem gültigen FNP „entwickelt“. Das Dorf ist vom Stadtgebiet weit getrennt und ein örtlicher Bedarf an Wohnraum zeichnet sich selbst mittelfristig nicht ab. Die Altersstruktur der Wohnbevölkerung führt im Gegenteil dazu, dass eine ganze Reihe von Häusern in absehbarer Zeit verlassen werden und geeignete Käufer nur schwer zu finden sind.	bau Blankensee als Ausgleichsmaßnahme ausgehandelt worden. Ein detailliertes Konzept besteht zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht. Das Hufeisen ist zudem keine zusammenhängende Fläche, welche aufgrund der vorhandenen Bebauung nicht realisierbar wäre, sondern es besteht aus „einzelnen, zusammenhängenden Erholungs- und Naturschutzflächen mit integrierten Erholungswegen.“ (Hansestadt Lübeck (2010): ISEK. S. 106) Konflikte mit dem Planungsraum, welcher im Gegensatz zum geplanten Gewerbe eine geringe Fläche beansprucht, sind daher nicht zu erkennen. Das Klimaschutzkonzept Lübeck fordert für Neubauten keine gesonderten Maßnahmen neben der EnEV 2009. Daneben gibt es lediglich Empfehlungen, welche im B-Plan mit der Herstellung von Leerrohren für eine zukünftige Nutzung von erneuerbaren Energien beachtet werden. Der Regionalplan II weist Blankensee als „baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes“ und als „Siedlungsachse im Ordnungsraum Lübeck“ aus. Schwerpunkt in den Siedlungsachsen ist die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung innerhalb der baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiete. Auf Abweichung vom Flächennutzungsplan wird unter Punkt 14.2 und in der Begründung unter Pkt. 4.2.2 vertiefend eingegangen.	

Ifd. Nr. 16 Thema: Sonstige Belange				
Idf. Nr.	Einw.-Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
16.1	31	<u>Innenbereichssatzung</u> <u>1.6</u> Seit dem 17. März 1983 gilt für den südwestlichen Teil des Teilgebiet 1 eine "Satzung über die Grenzen für im Zusammenhang bebauten Ortsteil" Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB (Begründung/ Umweltbericht Seite 7). Diese Satzung hat nicht mit ausgelegen. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung vom 17. März 1983 und des hier in das Verfahren gebrachten Satzungsentwurfs überschneiden sich. Soweit das Plangebiet Baufelder enthält, sind diese fast ausschließlich im Gebiet der Innenbereichssatzung vom 17. März 1983 enthalten. Gegenüber dem Plangebiet der Innenbereichssatzung wird das Gebiet des Bebauungsplans nach Osten in das NSG hinein ausgedehnt. Die Planung beruft sich auf die lex-posteriori-Klausel (Begründung/ Umweltbericht Seite 10) und hält eine ausdrückliche Änderung der Satzung vom 17. März 1983 nicht für erforderlich. Die Einwendung bestreitet dies, nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt der gebotenen Publizität von Gesetzestexten (hier: Satzungen). Wer in die Innenbereichssatzung vom 17. Januar 1983 Einblick nimmt, muss aus dieser Einsichtnahme ohne weiteres den Geltungsbereich der Satzung erfahren können. Dies ist nicht möglich, wenn die Satzung nicht ausdrücklich geändert wird.	Mit der Rechtskraft des Bebauungsplans wird für den überplanten Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10.04.00, die Satzung außer Kraft gesetzt (s. § 2 der Abrundungssatzung für Blankensee vom 17.03.1983). Die Satzung ist für diesen vom B-Plan 10.04.00 erfassten Teilbereich nicht mehr wirksam. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind „die Entwürfe der Bauleitpläne [...] mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlich, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen [...] auszulegen. Daher war es nicht notwendig die Satzung mit auszulegen. Die Abrundungssatzung kann im Rathaus innerhalb der Sprechzeiten eingesehen werden. Der Geltungsbereich des B-Plans 10.04.00 umfasst ebenfalls Flächen des NSG und übernimmt diese nachrichtlich. Baurecht entsteht auf diesen Flächen nicht bzw. kann aufgrund der Schutzwürdigkeit nicht entstehen. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes 10.04.00 wird die Zulässigkeit eines Vorhabens gem. § 29 BauGB nach § 30 BauGB entsprechend der getroffenen Festsetzungen des B-Plans 10.04.00 bestimmt und nicht mehr durch die Abrundungssatzung im Zusammenhang mit § 34 BauGB. Die Einsicht in den Bebauungsplan wird daher ohne-	Teilweise zu berücksichtigen

			hin notwendig. Der in der Satzung durch den B-Plan 10.04.00 ersetzte Bereich wird nach Rechtskraft des B-Planes mit einem entsprechenden Verweis gekennzeichnet.	
16.2	31	<u>Öffentliche Auslegung</u> 1.10 Die Bekanntmachung erklärt, innerhalb der Auslegungsfrist könnten "Stellungnahmen ... schriftlich oder während der Servicezeiten (die also solche nicht definiert werden) zur Niederschrift abgegeben" werden. Dem Wortsinn und dem Kontext nach kann dies ohne Weiteres so missverstanden werden, als ob die Stellungnahmen/ Einwendungen abgegeben, nämlich zur Behörde <u>gebracht</u> werden müssen. Dies wird als verfahrensfehlerhaft gerügt. Verstärkt wird die Möglichkeit dieses Missverständnisses dadurch, dass die Bekanntmachung keine Anschrift und erst Recht keine Telefaxnummer für die Einreichung der Stellungnahme/ Einwendung angibt. Auch dies wird als verfahrensfehlerhaft gerügt. Schließlich ergab eine höchst vorsichtshalber vorgenommene Abfrage des Unterzeichners bei der Hansestadt Lübeck, dass die im Impressum der website der Hansestadt angegebene zentrale Faxnummer am 22. Juli 2011, dem letzten Tag der Einwendungsfrist, "wegen Umzug" abgeschaltet sein wird. Da behördliche Dienststellen an Freitagen ab 12.00h regelmäßig nicht mehr erreichbar sind, kann dies dazu führen, dass Fristversäumnisse aufgrund des Mangels der Bereithaltung eines öffentlich angegebenen Faxanschlusses entstehen. Im Hinblick auf die Präklusion im Verfahren stellt dies einen gravierenden Verfahrensfehler dar, der mindestens eine Wiederholung der Auslegung ohne den Mangel erforderlich macht.	Die Bekanntmachung über die Auslegung erfolgte am 14.06.2011. Diese Bekanntmachung entspricht exakt den Vorgaben des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein – Erlass vom 18.11.08 – Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach dem BauGB (Anlage 6) <i>Amtsblatt Schl.-Holstein 2008 S. 1062</i> Am Anfang der Beh. wurde auf die konkreten Auslegungszeiten sowie auf den Auslegungsort mit Anschrift hingewiesen. Dazu erfolgte der Hinweis, dass während der Auslegungsfrist die an der Planung Interessierten die Planungsunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Servicezeiten zur Niederschrift abgeben können. Die Servicezeiten entsprechen den Dienststunden/ Öffnungszeiten und sind u.a. auf der Internetseite der HL einsehbar. Selbstverständlich kann der Bürger davon ausgehen, dass der Auslegungsort auch die Dienststelle ist, bei der die Stellungnahme abgegeben werden kann. Eine weitere Anschriftenmitteilung in der Bekanntmachung ist nicht erforderlich, da eine fristgerechte Abgabe der Stellungnahme auf jeden Fall auch bei einer anderen Dienststelle möglich ist. Die Angabe einer FAX-Nr. in der amtl. Bekanntmachung ist nicht vorgeschrieben und wird von der HL auch nicht praktiziert. Fax-Nummern des	

		Sollte durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Werteausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.		
16.6	13	<u>Kampfmittel</u> In dem o. a. Gebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Sachgebiet 323 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen werden können.	Der Vorhabenträger wurde informiert und die B-Plan-Begründung wird entsprechend ergänzt und ein Hinweis in den Teil B - textl. Festsetzungen des BP 10.04.00 aufgenommen.	Zu berücksichtigen
	21	Möglicherweise befinden sich am nahegelegenen Seeufer noch weitere Reste von Altmunition, da dort immer wieder entsprechende Funde gemacht wurden.		
16.7	21	<u>Vorhabenträger (S.28, Ziff. 9)</u> Die Aufgaben des Vorhabenträgers sind nicht eindeutig beschrieben. Im Regelfall bebaut ein Investor oder Vorhabenträger die Grundstücke und verkauft oder vermietet dann die Objekte. Daran ist offensichtlich hier nicht gedacht. Vielmehr soll wohl der Vorhabenträger die Grundstücke zur individuellen Bebauung vermarkten. Dies sollte auch ein-	Der Vorhabenträger möchte die Grundstücke zur individuellen Bebauung vermarkten. Die Begründung wird entsprechend geändert.	Zu berücksichtigen

		deutig gesagt werden.		
16.8	18	<u>Unverträglichkeit</u> Fast die Hälfte des Plangebiets liegt im Außenbereich und macht dadurch einen Teil des NSG zum integralen Bestandteil eines „im Zusammenhang bebauten Ortsteils“! Im Textteil der Satzung sind keine diesbezüglichen Schutzauflagen oder Zielvorgaben enthalten. Die mit 44 WE sehr dichte und ansonsten für eine Dorflage untypische Bebauung führt weder die „historisch gewachsene Dorfstruktur“ weiter noch fügt sie sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein, die durch den Waldsaum des FFH – Gebietes geprägt ist. Durch die Anordnung der Häuser als „Rundling“ mit einer vom Dorfplatz völlig abgesetzten neuen Mitte beeinträchtigt sie das Ortsbild. Der Ort wird baulich getrennt und an einem topografisch wie naturschutzfachlich ungeeigneten Rand erweitert. Durch die planerisch vorbereitete künftig hohe Lärmbelastung infolge Flugbetrieb und Gewerbeentwicklung sowie den noch wachsenden Verkehrslärm zweier Bundesfernstraßen sind die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse in Zukunft sicher nicht mehr gegeben. Im Ergebnis kann keinesfalls von einer „nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung“ mit dem Ziel, „die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln“, gesprochen werden.	Die Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Extensivgrünland“ und „Kleintierhaltung“ werden nach Rechtskraft des BP 10.04.00 nach § 30 BauGB entsprechend der getroffenen Festsetzung beurteilt. Blankensee ist geprägt durch Einzelhäuser. Die Planung übernimmt diese Struktur. Die Grundflächenzahl liegt mit 0,3 unterhalb der im „Allgemeinen Wohngebiet“ zulässigen GRZ von 0,4. Es sollte daher nicht von einer sehr dichten Bebauung gesprochen werden. Des Weiteren bleibt das Haupthaus des landwirtschaftlichen Betriebes als Mittelpunkt des Gebietes erhalten. Beeinträchtigungen der Landschaft können multifunktional kompensiert werden. Es wird mit der Planung eine Fläche in Anspruch genommen, auf der vorher im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes eine Bebauung vorhanden war und Baurecht gem. der Abrundungssatzung nach § 34 besteht. Die Flächen der Hofstelle werden im Rahmen einer Nachnutzung umgenutzt. Der alte Dorfkern soll mit der Planung gestärkt und zugleich die Nachnutzung der Hofstelle gesichert werden. Aufgrund der eingestellten landwirtschaftlichen Tätigkeiten im Plangebiet wird der Gebietstyp von einem „Dorfgebiet“ in ein „Allgemeines Wohngebiet“ nach BauNVO geändert. Daher sind nur das Wohnen nicht störende Gewerbebetriebe zulässig. Auf einem überwiegenden Teil der Fläche gilt die	Nicht zu berücksichtigen
	20, 31	<u>3.2.2.6</u> Die Bebauung fügt sich gerade nicht in die angrenzende Umgebung ein. Weder existiert eine Baulücke noch ist die Bebauung an die benachbarten Schutzgebiete angepasst. Die zum bisherigen Dorfgebiet gehörende Bebauung weicht hinsichtlich Grundstücksgröße und Struktur wesentlich von der linear angelegten Planung ab. Dagegen ist die vergleichbare Bebauung am Söllbrock als reines Wohngebiet ausgewiesen. Die Ausweisung als MD-Gebiet und damit die Möglichkeit auch Gewerbebetriebe anzusiedeln stehen in direktem Widerspruch zur historischen Dorfstruktur,		

	27 23, 29	die ausschließlich landwirtschaftlich geprägt war. Im Übrigen zeigt die Planungsentwicklung (vgl. Stand 12/2007, dort WA) den willkürlichen Konzeptionswechsel. Im Kern wird gerade der Teil des Dorfes, der bis heute vornehmlich landwirtschaftlich geprägt ist, nicht „umgenutzt“, sondern städtisch überformt. Im Grunde wird unter Nichtbeachtung der heutigen Dorfmitte eine neue Siedlung mit eigenem Mittelpunkt errichtet. Dadurch wird nicht „die Weiterführung der historisch gewachsenen Dorfstruktur“ betrieben, sondern eine Planung vorgelegt, die der Norm des § 1 Abs. 5 BauGB direkt entgegen steht. Eine Verdoppelung der Einwohnerzahl Blankensees, wie geplant, ist im übrigen ohne begleitende Maßnahmen sozial unverträglich. Mit der Ausweisung einer derartigen Anzahl von Wohneinheiten ist die Bildung einer isolierten Siedlung, also eines Dorfes im Dorf verbunden – einer weiteren PKW-Pendler-Schlafstadt, die man doch angeblich vermeiden will. Eine nahezu Verdoppelung der Einwohnerzahl ist sozial unverträglich. Mit der Ausweisung einer derartigen Anzahl von Wohneinheiten ist die Bildung einer isolierten Siedlung, also eines Dorfes im Dorf verbunden, was für die Gesamtheit nicht akzeptabel ist.	Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 2 BBauGB v. 1983, d. h. die baurechtliche Beurteilung erfolgt nach § 34. Um die Nachnutzung der Hofstelle städtebaulich zu steuern, wird der B-Plan 10.04.00 aufgestellt. Blankensee hatte in den 1990er Jahren über 450 Einwohner. Die Siedlungsstruktur hat daher bereits gezeigt, dass das Dorf Blankensee auch mit mehr Einwohnern gut zurecht kommt. Zu den Geräuschimmissionen: s. o.	
16.9	19	<u>Planungsziele</u> Die aufgeführten Ziele der Planung sind widersinnig. Sie beschreiben keine Ziele, sondern wogegen der Planentwurf in grober Weise verstößt.	Die Begründung wird um die Ziele der Planung ergänzt.	Zu berücksichtigen
16.10	20, 31	<u>Planungsziele</u> <u>3.2.2.7</u> Der Anlass und die Argumentation zum Ziel der Planung können die Aufstellung dieses B-Planes nicht tragen. Die angebliche „Baulücke“ ist auf eigene Initiative des Ei-	Die Gebäude wurden abgerissen, da diese nicht mehr genutzt wurden und leer standen. Der Abriss war genehmigt und wurde ordnungsgemäß	Nicht zu berücksichtigen

		gentümers entstanden (2007), zu einem Zeitpunkt als diese Planung bereits öffentlich vorgestellt worden war (2005). Der Abbruch von Stallungen war notwendige Voraussetzung für die beabsichtigte Planung und wäre nicht genehmigungsfähig gewesen, wenn die behaupteten negativen Folgen damit verknüpft gewesen wären. Da die Stallungen hinter Hauptgebäude und Altenteilerhaus (Nr. 27) lagen, bestand insoweit keine auffällige Sichtachse zum Dorfplatz, allenfalls hinsichtlich des Haupthauses. Die Bebauung um den Dorfplatz (Haus Nr. 2-6, 17-31) besteht unverändert fort und umschließt ihn völlig. Wenn das Hauptgebäude erhalten werden und unter Einbeziehung des Hofgeländes künftig landwirtschaftlichem Nebenerwerb dienen soll, steht der Bau von Einfamilienhäusern dazu in direktem Kontrast. Dies gilt umso mehr, wenn auch gewerbliche Nutzung ermöglicht werden soll. Mit Nachdruck zu kritisieren ist die Überschreitung des Geltungsbereiches der „Abrundungssatzung“, weil sich die vorliegende Planung nicht den Naturschutzzielen anpasst, sondern ihnen entgegenwirkt.	durchgeführt. Es sind keine Gründe erkennbar, warum der Abriss unnötig war. Ein Abriss wäre auch noch zu Beginn oder im Laufe des B-Planverfahrens möglich gewesen. Die Anforderung einer Abrissgenehmigung ändern sich nicht durch ein Bauleitplanverfahren und eine Genehmigung würde zum jetzigen Zeitpunkt ebenfalls erteilt werden. In der Begründung ist von einer Baulücke „im direkten Bezug zum Dorfplatz“ die Rede, welche „sich negativ auf die historische Struktur des Hauptendorfs [...]“ auswirkt. Von einer Sichtachse wird nicht gesprochen. Vielmehr soll mit der Planung die aufgelassene Hofstelle einer geordneten Nachnutzung zugeführt werden. Die Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Extensivgrünland“ und „Kleintierhaltung“ bleiben weiterhin dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zugeordnet.	
16.11	31	<u>Verfahrensart</u> Die Einwendung rügt in diesem Zusammenhang, dass nicht zum Instrument des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes (§ 12 BauGB) gegriffen wurde. Innerhalb der dort vom Gesetzgeber vorgesehenen vertraglichen Regelungen kann ohne weiteres vorgesehen werden, dass Ausbau- und Erschließungskosten dem Vorhabenträger (Investor) auferlegt werden. 3.12 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Die Planung dient dem spezifischen Interesse eines Investors. Insoweit wäre ein vorgezogener Bebauungsplan (§ 12 BauGB), der weitere Verpflichtungen des Investors festlegt, dass rechtlich gebotene Planungsinstrument (siehe	Der Ausbau und die Erschließung bis zum Blankenseer Dorfplatz werden von dem Vorhabenträger getragen. Der Vorhabenträger möchte das Bauvorhaben auf den Grundstücken nicht ausführen, sondern diese veräußern. Es handelt sich somit um eine Angebotsplanung. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan kommt nur in Betracht, sofern der Vorhabenträger die Planung (baulich) umsetzen möchte. Anwendung findet vielmehr § 4b BauGB.	Nicht zu berücksichtigen

		schon oben).		
16.12	19	<u>Eigentumsverhältnisse</u> Auch ist die Darstellung, der Hof Kallies sei durch den Wegfall von Nutzflächen durch den Autobahnbau nicht mehr in der bisherigen Form aufrechtzuerhalten, absolut unzutreffend. Der Eigentümer hat letztlich vom Bau der A 20 profitiert. Die Flächenverluste des Hofes waren nicht ins Gewicht fallend. Dagegen konnte über Tauschaktionen ein größerer landwirtschaftlicher Betrieb in Mecklenburg eingerichtet werden.	Der Hof wird verkleinert. Für die Fläche gilt eine Abrundungssatzung. Somit bestehen bereits Baurechte. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.	Zur Kenntnis zu nehmen
16.13	31	<u>Grenzverlauf</u> <u>2.5</u> Die Einwender machen geltend, dass der genaue Grenzverlauf entlang der Straße "Blankenseer Dorfplatz" unklar ist und machen insoweit einen unmittelbaren eigentumsrelevanten Eingriff in die Grundstücksflächen durch die Planung geltend. Soweit es den genannten Knickwall betrifft, liegt in dieser auch bei unterstelltem Grenzverlauf wie nach der Planung teilweise auf dem Grundstück der Einwender, teilweise auf der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. ganz allgemein im Plangebiet. Die Knickanlage ist von den Einwendern vor etwa 25 bis 30 Jahren erstellt worden. Da der Knick verschattend auf das benachbarte Baufeld wirkt und im Übrigen in die dortigen Grundstücke hineinragt, ist damit zu rechnen, dass die Neueinwohner stillschweigend zu einer "radikalen" Knickpflege übergehen werden, jedenfalls die Bepflanzung im Bereich ihrer Grundstücke beseitigen mit der Folge, dass der Knick insgesamt effektiv vernichtet wird, was wiederum einen Eingriff in die Eigentumsrechte der Einwender bedeutet.	Gem. §1 (1) PlanzV 90 sind „als Unterlagen für Bauleitpläne [sind] Karten zu verwenden, die in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebiets in einem für den Planinhalt ausreichenden Grade erkennen lassen (Planunterlagen)“. Die Unterlage muss daher nicht „grundstücksgenau“ sein. Aus dem zeichnerischen Teil des B-Plans geht eindeutig hervor, dass das Grundstück des Einwenders nicht überplant wird. Sofern dieses der Fall sein sollte, müsste es vollständig im Plangebiet liegen und nicht nur einige wenige cm². Im Rahmen der Projektplanung wird jedoch eine Grenzfeststellung durchgeführt und die Eigentumsverhältnisse werden vollständig beachtet. Ein unwesentlicher Teil des Knicks von etwa 0,5 m² liegt laut Vermessung innerhalb des Plangebiets. Eine Kennzeichnung ist aufgrund dieser geringen Fläche in Verbindung mit dem Maßstab des Bebauungsplanes nicht möglich.	Teilweise zu berücksichtigen

			Der Knick ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 21 LNatSchG und steht unter Schutz. Es ist nicht davon auszugehen, dass die künftigen Bewohner eine Ordnungswidrigkeit begehen und den vorhandenen Knick schädigen.	
16.14	31	<u>Erholungswert</u> <u>2.15</u> Der Erholungswert der Landschaft wird für die Einwender erheblich gemindert.	Blankensee ist umgeben von mehreren Schutzgebieten (Natur und Landschaft) und weist einen sehr hohen Erholungswert auf. Der Einwender erreicht das NSG in weniger als 5 Minuten Fußweg. Durch den Wegfall des landwirtschaftlichen Betriebes entfällt zudem eine Störquelle in der Umgebung. Es ist nicht ersichtlich, in welcher Hinsicht der Erholungswert für den Einwender gemindert wird.	Nicht zu berücksichtigen
16.15	31	<u>Normenkontrollverfahren</u> <u>2.17</u> Vor diesem Hintergrund ist darauf hinzuweisen, dass die Einwender antragsbefugt nach Maßgabe der Anforderungen des § 47 VwGO sind und dies geltend machen. Das Verfahren nach § 47 VwGO ist ein objektives Beanstandungsverfahren, so dass die Einwender insoweit die objektive Rechtswidrigkeit der Planung rügen können. Darüber hinaus betrachten sich die Einwender als Mitglieder der "betroffenen Öffentlichkeit" im Sinne des Artikels 10a der UVP-Richtlinie (85/337/EWG). Nach der sich entwickelnden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Djugarden, Trianel, Boxus) haben sie, einmal zum gerichtlichen Verfahren zugelassen (was hier der Fall ist), einen Anspruch auf umfassende gerichtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit sowohl in verfahrensrechtlicher als auch in materiellrechtlicher Hinsicht. Die hier vorauszusetzende UVP-Pflicht des Vorhabens ist gegeben.	Die Umweltauswirkungen der Planung wurden hinreichend untersucht und sind im Umweltbericht nachzuvollziehen.	Zur Kenntnis zu nehmen

16.16	28	<u>Begründung</u> Die vorgelegte Begründung für das Planungsvorhaben und die Darstellung der Ausgangssituation sind sachlich falsch und aus der historischen Entwicklung nicht abzuleiten.	Nicht alle in der Begründung eingestellten Belange sind aus der historischen Entwicklung abgeleitet. Die Begründung bezieht sich nur bei der Dorfstruktur auf die historische Entwicklung und entspricht dieser. Da keine konkreten Beispiele genannt werden, kann der Einwand nicht nachvollzogen werden.	Nicht zu berücksichtigen
16.17	30	<u>Landschaftsbild u. Ortsverträglichkeit</u> Das Landschaftsbild wird durch die Planung extrem negativ beeinträchtigt und den Ansprüchen der umliegenden Schutzgebiete wird nicht Rechnung getragen. Auch eine Ortsverträglichkeit unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Dorfentwicklung ist angesichts der extrem verdichteten Bebauung nicht gegeben. Auch die Sichtachsen von meinem Grundstück werden deutlich verstellt.	Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Umsetzung der Planung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen hervorrufen wird. Im Plangebiet soll eine aufgelockerte Bebauung mit Einfamilienhäusern entstehen und keine verdichtete Bebauung. Die Bebauung ist somit ortsverträglich.	Zur Kenntnis zu nehmen.
16.18	31	<u>Sonstiges</u> <u>3.8.7</u> Auf die weiteren Ausführungen oben zur Beeinträchtigung des Gebiets, insbesondere durch Emissionen, wird hingewiesen.	Auf die Stellungnahmen wurde unter den entsprechenden Punkten eingegangen.	Zur Kenntnis zu nehmen
16.19	22	<u>Sonstiges</u> Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bei einer dermaßen gravierenden und dichten Bebauung, vor Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses zum Ausbau des Flughafens, keine Genehmigung erteilt werden sollte.	Alle durch den Flughafenausbau auftretenden Beeinflussungen wurden bei der Planung betrachtet. Die Genehmigungsfähigkeit des B-Plans kann nicht vom Planfeststellungsverfahren abhängen.	Nicht zu berücksichtigen

Ifd. Nr. 17 Thema: Anmerkungen und Hinweise				
Idf. Nr.	Einw.-Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
17.1	15	<u>Keine Bedenken</u> Nach Kenntnissnahme der Unterlagen zum o. g. Bebauungsplan teilen wir Ihnen mit, dass von Seiten der Stadtwerke Lübeck GmbH keine Bedenken bestehen.		Zur Kenntnis zu nehmen
17.2	8	<u>Keine grundsätzlichen Bedenken</u> Nach Vorlage des Bodengutachtens bestehen grundsätzlich keine Bedenken hinsichtlich des vorliegenden Bebauungsplanes. Es sind jedoch noch folgende Änderungen bzw. Ergänzungen zu berücksichtigen.		Zur Kenntnis zu nehmen
17.3	4	<u>Allgemeines</u> Der Bereich Naturschutz hatte zur vorgelegten Bebauungsplanung auch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) befragt, weil dort vertiefte Informationen zum benachbarten FFH-Gebiet vorliegen.	Die beim LLUR vorliegenden vertiefenden Informationen sind nun Bestandteil der Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit.	Zur Kenntnis zu nehmen
17.4	4	<u>Allgemeines</u> Ich bitte Sie, die Inhalte dieser Stellungnahme im weiteren Verfahren ebenfalls zu berücksichtigen, die Unterlagen entsprechend zu ergänzen und die genannten Inhalte entsprechend in die weitere Planung aufzunehmen.		Zu berücksichtigen
17.5	21	<u>Allgemeines</u> Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen und gibt zu dem o.a. Vorhaben – nach Rücksprache mit seinen örtlichen Mitarbeitern – die nach-		Zur Kenntnis zu nehmen

		folgende Stellungnahme ab. Diese gilt zugleich für den NABU Lübeck.		
17.6	21	<u>Allgemeines</u> Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.		Zur Kenntnis zu nehmen
17.7	21	<u>Allgemeines</u> Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren und um schriftliche Rückäußerung, wie über seine hier vorgebrachten Anmerkungen, Anregungen und Einwendungen befunden wurde.		Zu berücksichtigen
17.8	17	<u>Allgemeines</u> Wir bitten Sie, die AG-29 bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen	Der Bitte wird entsprochen.	Zu berücksichtigen
17.9	18	<u>Allgemeines</u> Der Bund lehnt die Planung aus naturschutz- und umweltschutzfachlichen Gründen in Gänze ab.		Zur Kenntnis zu nehmen
17.10	31	<u>Allgemeines</u> Bebauungsplan 10.04.00 – Blankensee / Alter Dorfkern Beteiligung nach § 3 (2) BauGB Herr Jan-Hinnerk Scheel Anschrift derzeit: Bahrenhofer Straße 8 23845 Wakendorf I - nachfolgend: Einwender zu 1) - sowie die Eheleute Elisabeth und Wilhelm Scheel Blankenseer Dorfplatz 6 23560 Lübeck - nachfolgend: Einwender zu 2) –		Zur Kenntnis zu nehmen

		nachfolgend insgesamt auch: Einwender, haben mich gebeten, sie in obiger Angelegenheit zu vertreten. Ordnungsgemäße Vollmachtserteilung wird anwaltlich versichert. Vollmacht des Einwenders zu 1) wird nachgereicht. Original einer auf mich lautenden Vollmacht der Einwender zu 2) lege ich bei. Namens und in Vollmacht der Einwender nehme ich Stellung in obigem Verfahren und erhebe Einwendung mit dem Antrag, den Satzungsbeschluss ;nicht zu erlassen, hilfsweise, die unten beschriebenen materiellen Planänderungen vorzunehmen und Verfahrensschritte zu wiederholen / nachzuholen. Die nachfolgend formulierten weiteren Anträge sind insoweit als weitere Hilfsanträge zu verstehen, die insbesondere für den Fall gelten, dass die Planung nicht ersatzlos aufgegeben wird.		
17.11	20	<u>Allgemeines</u> Die initiative Zukunft Blankensee befasst sich satzungsgemäß u.a. mit der Historie des Ortes, einer verträglichen Dorfentwicklung, Gemeinschaftsbelangen und nicht zuletzt mit Naturschutzfragen, wobei landwirtschaftliche Strukturen berücksichtigt werden. Insofern geht es dem Verein ganz zentral um eine nachhaltige Entwicklung des Dorfes, das eine lange Tradition hat und bis in die 30er Jahre sich selbst verwaltete. Im Rahmen der Umsetzung der Managementplanung für das FFH-Gebiet sowie der Sanierung des Blankensees hat sich der Verein aktiv eingebracht. In beiden Fällen hat er von Beginn an am jeweiligen „runden Tisch“ teilgenommen. Dabei ging es dem Verein insbesondere um die Rückführung des Blankensees in einen günstigen Erhaltungszustand. Zwischenzeitlich hat eine Fällung von Nährstoffen in einem aufwändigen Verfahren stattgefunden. Das		Zur Kenntnis zu nehmen

		Monitoring läuft noch. Der B-Plan Nr. 10.04.00 betrifft den Verein also umfassend.		
17.12	20	<u>Allgemeines</u> Dass es in Blankensee eine gemeinsame, aktive Interessenvertretung gibt, sollte den zuständigen Stellen der Stadt bekannt sein, weil sich der Verein in den letzten 20 Jahren immer wieder substantiiert in die wiederholt den Ort betreffenden (Groß)Verfahren eingebracht hat. Auch in dieser Sache wurde keinerlei Bemühen sichtbar, zu einer konsensualen Lösung zu kommen. Angesichts der Verfahrensdauer und der das Dorf beeinträchtigenden Kumulation von Projekten ist dies sehr befremdlich. Obwohl sich Mitglieder und Vorstand des Vereins auch in diesem Fall seit den Anfängen der veröffentlichten Planung sachlich eingebracht haben, berücksichtigt der vorliegende Plan keinen der schon frühzeitig vorgetragenen Belange! Ganz im Gegenteil sind die örtlichen Gemeinwohlinteressen immer weiter von den privatwirtschaftlichen verdrängt worden. Um dies zu kaschieren, enthält die Planbegründung in weiten Teilen fiktive, verzerrende und falsche Argumente. Offenbar ist seitens der Stadt bisher nicht mäßigend eingewirkt worden, mit der Folge, dass Grundsätze des Planungsrechts und Klimaschutzes, die Ziele der umliegenden Schutzgebiete und nicht zuletzt die Belange der Einwohner massiv verletzt werden.	Während des Verfahrens wurde die Planung mehrfach geändert. Dabei wurden alle relevanten Belange beachtet. Die Planung verfolgt ein schlüssiges Ziel, siehe B-Planbegründung.	Zur Kenntnis zu nehmen
17.13	22	<u>Allgemeines</u> Die Schutzgemeinschaft gegen Fluglärm ist ein nach §3 des Umweltrechtbehelfsgesetzes anerkannter Verein. Auf dieser Grundlage und gemäß unserer Satzung erheben wir nachfolgende Einwendungen an obigem Bebauungsplan.		Zur Kenntnis zu nehmen
17.14	26	<u>Allgemeines</u> Hiermit möchte ich zu dem obengenannten Planungskonzept Bedenken und Anregungen vorbringen:		Zur Kenntnis zu nehmen

17.15	27	<u>Allgemeines</u> Ich bin Einwohner des Lübecker Stadtteils Blankensee und als solcher von dem o.g. Bebauungsplan betroffen, der den Charakter Blankensees, anders als beabsichtigt und behauptet, in wesentlichen Punkten negativ beeinflussen dürfte. Ich wohne seit 1981 in Blankensee, einem damals ruhigen, übersehbaren Stadtteil. Seitdem sind die Einwohner auch im Vergleich zu anderen Stadtteilen unverhältnismäßig — und in der Dynamik wesentlich stärker als in allen anderen Lübecker Stadtteilen — durch neue, extreme Maßnahmen belastet worden, die sich vor Ort in erhöhten Lärm- und Schadstoffimmissionen bemerkbar machen.		Zur Kenntnis zu nehmen
17.16	29	<u>Allgemeines</u> Miteigentümer/in bzw. Mieter/in des Grundstücks in Lübeck-Blankensee, Dorfplatz Nr. 1, Söllbrock Nr. 2, Söllbrock Nr. 4, Söllbrock Nr. 1, Blankenseer Dorfplatz Nr. 9, Nr. 2, Nr. 1a, Nr. 11 und Nr. 13		Zur Kenntnis zu nehmen
	23	Eigentümer des Grundstücks in Lübeck-Blankensee, Dorfplatz. Nr 5, Söllbrock Nr. 47, Nr. 25, Nr. 21 und Nr. 49		
	23, 29	Unsere seinerzeitige Entscheidung nach Blankensee zu ziehen, war maßgeblich durch das vorgefundene Umfeld und die Überschaubarkeit inmitten einer intakten Umwelt beeinflusst. Dabei kam es uns darauf an, gerade nicht in einem wachsenden Stadtteil mit seinen sich ständig ändernden Rahmenbedingungen zu wohnen. Die gewachsene, übersichtliche Dorfstruktur hat zur Ausbildung eines idealen Sozialgefüges geführt. Durch den seit vielen Jahren bestehenden Dorfverein werden vielfältige Gemeinschaftsaktivitäten durchgeführt.		

		Bedingt durch die aktuellen Herausforderungen unserer Zeit und in Verantwortung für unsere Kinder und Enkel legen wir großen Wert auf eine nachhaltige und ressourcenschonende Lebensweise und bemühen uns um klimafreundliches Handeln. Wir genießen häufige Spaziergänge in die unmittelbare Umgebung des Dorfes und erfreuen uns der vielfältigen Natureindrücke, die dankenswerter Weise zwischenzeitlich unter Schutz gestellt wurden. Gerade eine „Feierabenderholung“ der kurzen Wege ist für uns von hohem Wert, wenn gleich dies durch Flugzeug- und Verkehrslärm zunehmend beeinträchtigt wird. Durch regelmäßige Teilnahme an geführten Exkursionen zu verschiedenen Naturthemen vertiefen wir unsere diesbezüglichen Eindrücke und Kenntnisse. Durch stetige Teilnahme z.B. an der alljährlichen „Aktion sauberes Dorf“, versuchen wir einen kleinen Anteil an der Erhaltung und Pflege unserer wertvollen Natur- und Kulturlandschaft zu leisten. Dies vorausgeschickt sehen wir durch die beabsichtigte Planung unsere aber auch die Gemeinwohlinteressen massiv beeinträchtigt. Dies wird beispielhaft wie folgt begründet:		
17.17	24	<u>Allgemeines</u> Wir sind Eigentümer des Grundstücks an obiger Anschrift und durch die geplante Erschließung des neuen Baugebietes unmittelbar betroffen.		Zur Kenntnis zu nehmen
17.18	25	<u>Allgemeines</u> Hiermit möchte ich zu dem o.g. Planungskonzept Bedenken und Anregungen vorbringen.		Zur Kenntnis zu nehmen
17.19	28	<u>Allgemeines</u> ich bin Miteigentümerin des Grundstückes in Lübeck, Söllbrock 43 (verzeichnet im Grundbuch von Lübeck Blatt		Zur Kenntnis zu nehmen

		7421, Flurstücke 30/51, 30/52 und 30/53 der Flur 2) und wohne dort mit meiner Familie seit 1984. Von besonderer Bedeutung ist für mich eine naturnahe Umgebung, in der ich mich in meiner Freizeit erholen und vielfältige Natureindrücke sammeln kann. Durch die stetige Teilnahme an geführten Exkursionen zu naturkundlichen und ornithologischen Themen erweitere ich stetig meine entsprechenden Kenntnisse. Die erfolgte Ausweisung von Schutzgebieten im Umfeld von Blankensee und die begonnene Sanierung des Sees werden von mir außerordentlich begrüßt. Durch meine Mitgliedschaft in der Initiative Zukunft Blankensee e.V. und die regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen bemühe ich mich um eine Fortentwicklung des sozialen Zusammenhaltes im Dorf. Mit z.B. gemeinsamen Müllsammlungen in der Landschaft soll ein kleiner Beitrag zur Pflege und zum Erhalt der Natur geleistet werden. Angesichts der erheblichen Probleme aus der Klimaveränderung und dem fortschreitenden Verbrauch der natürlichen Ressourcen bemühe ich mich um eine klimaverträgliche und nachhaltige Lebensweise. So haben wir z.B. unsere Heizungsanlage auf CO2-neutrale Holzfeuerung umgestellt und beziehen das Heizmaterial aus den städtischen Wäldern im direkten Umfeld. Nach diesen Vorbemerkungen sehe ich meine Interessen, aber insbesondere auch die des Gemeinwohls, durch die vorgestellte Planung stark beeinträchtigt. Dies wird an folgenden Beispielen verdeutlicht:		
17.20	30	<u>Allgemeines</u> Ich bin Eigentümer des Grundstücks in Lübeck-Blankensee, Blankenseer Dorfplatz 21 (verzeichnet im Grundbuch 2 Blatt 50, Flurstück 40/5) und wohne dort seit 1977. Als unmittelbar angrenzender Nachbar zu dem geplanten		Zur Kenntnis zu nehmen

		Baugebiet bin ich unmittelbar durch die geplante Bebauung betroffen.		
17.21	18	<u>Aufrechterhaltung Stellungnahme vom 23.1.08</u> Zunächst weisen wir auf unsere Stellungnahme vom 23.1.08 hin, die aufrechterhalten wird, weil die Hinweise und Einwände zum Schutz von Natur und Landschaft unberücksichtigt geblieben sind. So sind z.B. gerade die Beeinträchtigungen und Wechselwirkungen mit tlw. direkt an die künftige Bebauung angrenzenden Schutzgebiete nur durch eine Ausweitung des Untersuchungsgebietes zu erfassen und naturschutzfachlich richtig zu bewerten. Das ist unterblieben.	Auf die Stellungnahme vom 23.01.2008 wurde noch einmal eingegangen (Einwender-Nr. 19).	Zu berücksichtigen
17.22	18, 20 18	<u>Abschließendes</u> Die Planung wird daher in der vorliegenden Form schon aus Rechtsgründen abgelehnt. Die Stellungnahme der Initiative Zukunft Blankensee (IZB) macht sich der BUND zu eigen.		Zur Kenntnis zu nehmen
17.23	20, 24	<u>Abschließendes</u> Angesichts der komplexen Gemengelage und der nur begrenzt zu Verfügung stehenden Zeit, kann diese Stellungnahme nur beispielhaft auf die Probleme eingehen. Vertiefender Vortrag bleibt daher vorbehalten. Zu einem erläuternden Gespräch ist die Initiative Zukunft Blankensee gern bereit. Die Stellungnahme des BUND machen wir uns zu Eigen.		Zur Kenntnis zu nehmen
17.24	26	<u>Abschließendes</u> Für die Beantwortung meiner Bedenken und Anregungen bedanke ich mich im voraus.	Der Einwender wird über das Ergebnis der Abwägung informiert.	Zu berücksichtigen
17.25	23, 27, 29	<u>Abschließendes</u> Nach den obigen Ausführungen halte ich die vorgelegte		Zur Kenntnis zu nehmen

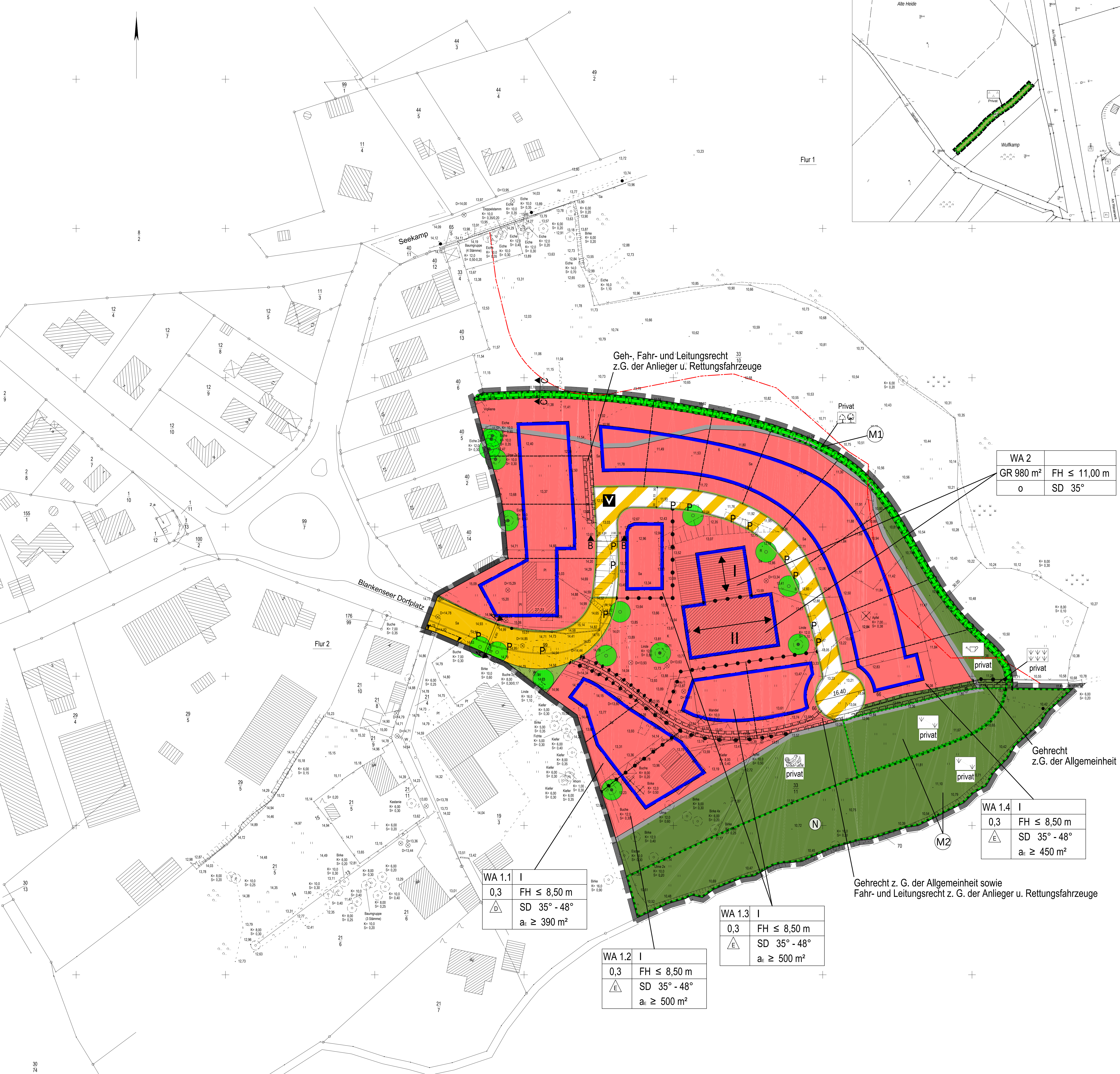
		Planung für generell nicht genehmigungsfähig, in Teilen sogar für grob fehlerhaft. Sie ist daher abzulehnen. Ich behalte mir vor, meinen Vortrag weiter zu vertiefen, da in Anbetracht der kurzen Fristen hier nur exemplarisch auf die Probleme eingegangen werden konnte. Im übrigen mache ich mir ausdrücklich ergänzende Einwendungen und Argumente der Initiative Zukunft Blankensee e.V. zu Eigen.		men
17.26	24	<u>Abschließendes</u> Das Bebauungsplanverfahren ist daher abzulehnen. Unsere Stellungnahme ist beispielhaft und wir behalten uns eine Ergänzung vor. Wir nehmen die Stellungnahme der Initiative Zukunft Blankensee e.V. in Bezug und machen uns deren Ausführungen zu Eigen.		Zur Kenntnis zu nehmen
17.27	30	<u>Abschließendes</u> Die vorgelegte Planung ist allein eigennützig begründet und trägt den Belangen des Gemeinwohls keinerlei Rechnung. Sie ist daher von Amts wegen abzulehnen. Ich behalte mir eine juristische Überprüfung des Planungsvorhabens und einen vertiefenden Vortrag vor. Die von der Initiative Zukunft Blankensee e.V. abgegebene Stellungnahme mache ich mir in vollem Umfang zu Eigen.		Zur Kenntnis zu nehmen
17.28	17	<u>Ablehnung der Planung</u> Aufgrund der o. g. Kritikpunkte wird die Planung strikt abgelehnt. Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Planung einzuhalten sind.	Die „umwelt- und naturschutzfachlichen Standards“ wurden bei der Planung eingehalten.	Zur Kenntnis zu nehmen

17.29	31	<u>Antrag</u> Ich beantrage ferner, mir die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in Kopie ohne weitere Aufforderung zu überlassen.		Zu berücksichtigen
17.30	31	<u>1. Tatbestand und Verfahrensgang</u> <u>1.1</u> Der Bebauungsplan 10.04.00 – Blankensee / Alter Dorfkern - nachfolgend: Bebauungsplan - betrifft ein Teilgebiet der Ortslage Blankensee in der Han- sestadt Lübeck. Westlich des Plangebietes befindet sich unmittelbar anschließend zunächst die alte Ortslage des Dorfes Blankensee und hieran anschließend weiter westlich der Siedlung Söllbrock. Nördlich befindet sich der Flughafen Lübeck-Blankensee; für diesen Flugplatz liegt ein streitbe- fangener Planfeststellungsbeschluss vor. Östlich des Plan- gebietes befindet sich der Blankensee, der zusammen mit einer an das Plangebiet angrenzenden Waldfläche Bestand- teil des FFH-Gebietes DE 2130-391 "Grönauer Heide, Grö- nauer Moor und Blankensee", nachfolgend: FFH-Gebiet ist; dieses FFH-Gebiet ist seinerseits Bestandteil das Natur- schutzgebietes "Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blan- kensee" (VO vom 19. Juli 2006, GV0B1 2006, 184), nachfolgend: NSG. Nördlich des Plangebiets und nördlich des Flughafens sind Teile des NSG auch als Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Südlich verläuft die A20, weiter östlich die Bahnlinie und die B207(neu). Die Gesamtfläche des Plangebiets beträgt 25.900 m² (Be- gründung/ Umweltbericht Seite 6). Die überbaubare Grund- stücksfläche wird nicht angegeben. <u>1.5</u> Das Plangebiet umfasst zwei Teilgebiete. Teilgebiet 2		Zur Kenntnis zu neh- men

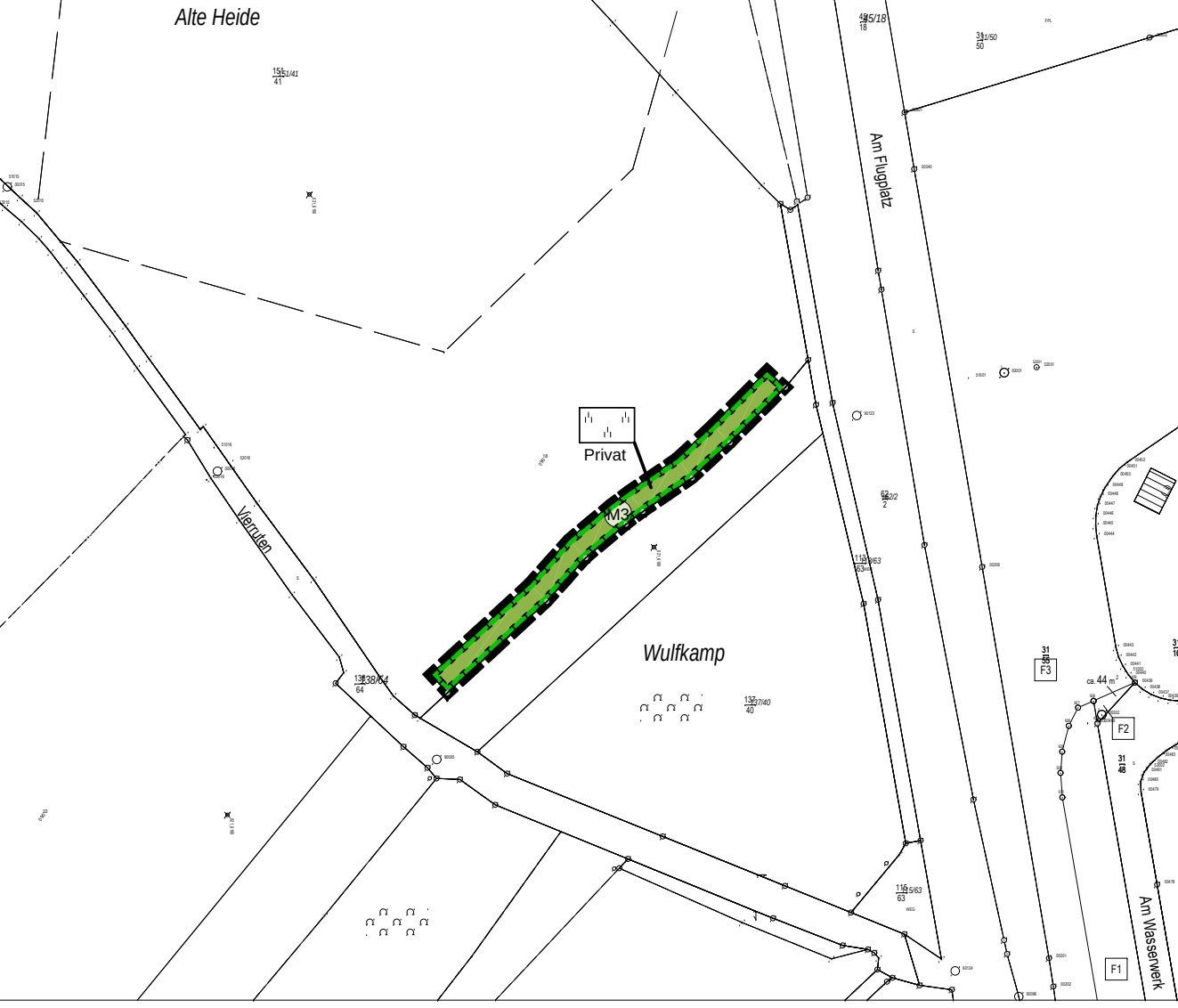
		betrifft hierbei lediglich eine linienförmige externe Ausgleichsmaßnahme, die eigentliche Planung betrifft Teilgebiet 1.		
17.31	31	<u>Beteiligungsverfahren</u> <u>1.2</u> Der Öffentlichkeit wurde die Planung erstmalig im Jahre 2005 vorgestellt. Der Aufstellungsbeschluss der datiert vom 9. Juli 2007, eine frühzeitige Behördenbeteiligung fand 2007 statt (Begründung/ Umweltbericht Seite 43). Eine frühzeitige Bürgerbeteiligung hat im laufenden Verfahren nicht stattgefunden (aaO).		Zur Kenntnis zu nehmen
17.32	31	<u>2. Rechtsposition und Betroffenheit</u> <u>2.1</u> Die Einwender sind in eigentumsrechtlichen Belangen betroffen. <u>2.2</u> Betroffen ist der Grundstückskomplex ("Hofgrundstück") Blankensee, Grundbuch, Band 1, Blatt 2, Flur 2 Flurstück 19/3 und Flurstück 21/7 Nach der Anschrift sind dies die Grundstücke Blankenseer Dorfplatz 6 (19/3 - altes Hofgebäude) und Blankenseer Dorfplatz 4c (21/7 – Altenteil). Die Größe der Hoffläche beträgt 5.192 m², einschließlich Hofplatz, Gebäude und Gartenland und Teichanlage, die Größe im Bereich des Altenteils etwa 1.800 m². <u>2.3</u> Der Einwender zu 1) ist Eigentümer der Flächen, die Einwender zu 2) sind Inhaber eines Nießbrauchsrechts. Die Flächen sind teilweise verpachtet. <u>2.4</u> Das betroffene Hofgrundstück grenzt unmittelbar und nach der Plandarstellung parzellenscharf an das Plangebiet, und zwar auf einer Länge von 100m, entlang der Straße "Blankenseer Dorfplatz". Hiervon sind etwa 57 m mit einem Knickwall belegt, der von den Einwendern gepflegt und unterhalten wird.		Zur Kenntnis zu nehmen

17.33	31	<u>Hinweis</u> <u>4.2</u> Die Einwender machen sich die Einwendungen der Initiative Zukunft Blankensee sowie der Naturschutzverbände (BUND und AG29/LNV), die im Entwurf vorgelegen haben, zu Eigen.		Zur Kenntnis zu nehmen

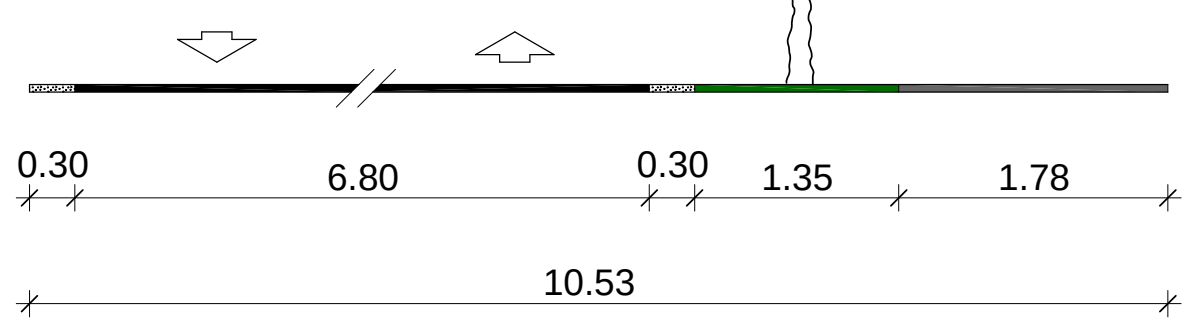
Teil A PLANZEICHNUNG i.M. 1: 500
Teilbereich 1



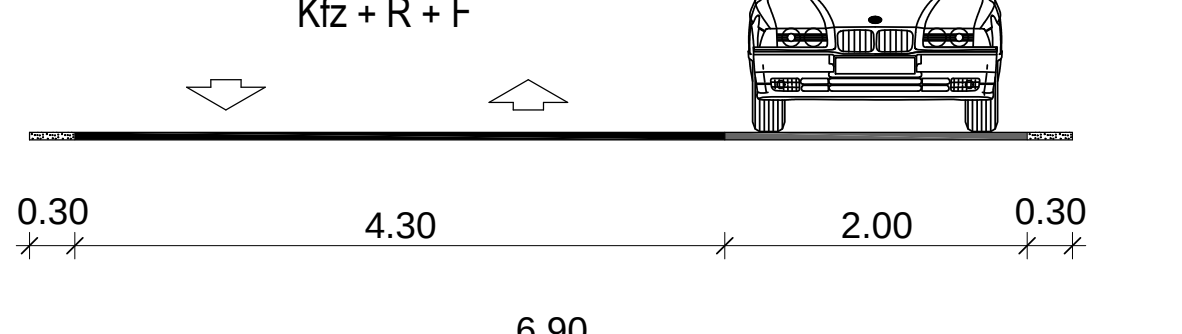
Teil A PLANZEICHNUNG i.M. 1: 2.000
Teilbereich 2 Kompensationsfläche



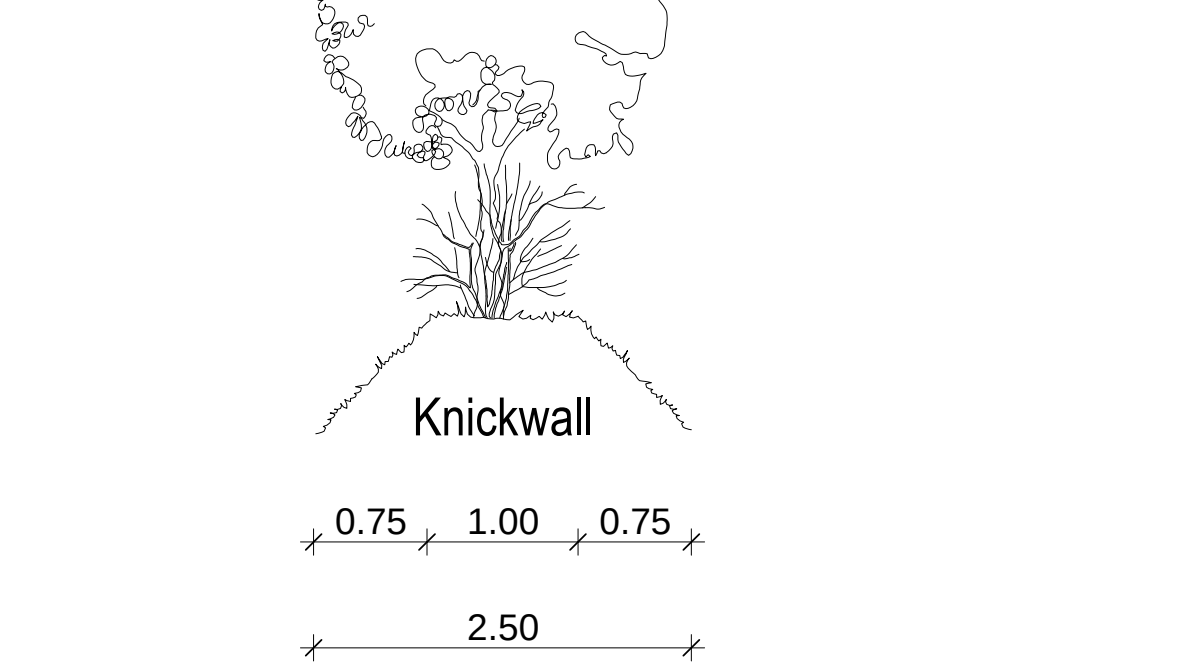
Straßenprofil i.M. 1: 50
-Beispiel-
Schnitt A-A



Straßenprofil i.M. 1: 50
-Beispiel-
Schnitt B-B



Knick i.M. 1: 50
-Beispiel-
Schnitt C-C



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990

I. Festsetzung (Rechtsgrundlagen)

1. Allgemeines Wohngebiet (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit §§ 1-15 Baunutzungsverordnung (BauNVO))

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

3. Baugruppe, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

4. Baugrundsstücksgröße (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

8. Sonstige Pflanzenzonen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

9. Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 LBO)

10. II. KATASTERGRUNDLAGE

11. III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

12. IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

13. V. NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

14. VI. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

15. VII. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

16. VIII. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

17. IX. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

18. X. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

19. XI. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

20. XII. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

21. XIII. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

22. XIV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

23. XV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

24. XVI. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

25. XVII. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

26. XVIII. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

27. XIX. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

28. XX. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

29. XXI. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

30. XXII. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

31. XXIII. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

32. XXIV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

33. XXV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

34. XXVI. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

35. XXVII. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

36. XXVIII. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

37. XXIX. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

38. XXX. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

39. XXXI. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

40. XXXII. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

41. XXXIII. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

42. XXXIV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

43. XXXV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

44. XXXVI. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

45. XXXVII. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

46. XXXVIII. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

47. XXXIX. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

48. XL. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

49. XLI. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

50. XLII. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

TEIL B TEXT

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit §§ 1-15 Baunutzungsverordnung (BauNVO))
 - Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 - Im allgemeinen Wohngebiet können Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zugelassen werden. (§ 1 Abs. 6 BauNVO)
 - Im allgemeinen Wohngebiet sind Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig. (§ 1 Abs. 6 BauNVO)
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit §§ 16 - 21a BauNVO)
 - Höhe baulicher Anlagen (§ 19 BauNVO)
 - Anbauten aus Glas (Balkonierungen, Windfänge, Treppengeländer, Wintergärten etc.) müssen ab einer Breite von über 1,5 m mindestens einmal durch einen senkrechten Pfosten gegliedert werden. Die Pfostenstärke muss mindestens 2 cm betragen. Alternativ zur Untergliederung sind ausschließlich strukturierte Materialien (Milchglas, mattiertes Glas) zu verwenden oder die Glasflächen mit einer auf mindestens 20 % der Glasfläche gleichmäßig angeordneten Bedruckung zu versehen.
 - Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§§ 12 und 14 i. V. mit § 23 BauNVO)
 - Garagen, Stellplätze mit Schutzdach (Carports), sowie oberirdische Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO müssen einen Abstand von mindestens 5,0 m zur vorderen Grundstücksgrenze (zur öffentlichen Straße oder zum privaten Erschließungsweg ausreicht) einhalten und dürfen die hintere Baugrenze (bzw. deren geradlinige Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze) nicht überschreiten.
 - Beschneidung der Zahl von Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
 - In den Teilen des allgemeinen Wohngebiets mit der Bezeichnung 1 sind je Wohngebäude maximal zwei Wohnungen zulässig. Dieses gilt nicht für die Teilflächen mit der Bezeichnung 2, auf der bis zu 8 Wohnungen zulässig sind.
 - Flächen für die Kleintierhaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 19 BauNVO)
 - Innerhalb der privaten Grünfläche „Koppel für die Kleintierhaltung“ ist ausschließlich die Haltung und Zucht von Kleintieren zulässig. Auf der Grünfläche ist die Errichtung eines Stallgebäudes mit einer maximalen Grundfläche von 30 m² zulässig.
 - Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB i. V. mit § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG))
 - Auf der Grünfläche „Knickaufzucht“ (Maßnahmefläche M1) ist ein 2,5 m breiter und in der Mitte 1,0 m hoher Knickwall anzulegen, der in zwei Reihen mit einem Reihenabstand von 0,8 m und einem Pflanzabstand von 1,0 m zu pflanzen ist. Hierbei sind mindestens 10 verschiedene Gehölze (siehe Pflanzliste Knick) sowie 3 Stieleichen als Überhälter in einem Abstand von 50 m anzupflanzen. In einem zeitlichen Abstand von 10 bis 15 Jahre ist der Knick auf den Stock zu setzen. Das Schnittholz ist vom Knickwall zu entfernen.
 - Die Grünfläche „Extensivgrünland“ (Maßnahmefläche M2) ist durch zweimalige Mahd pro Jahr und anschließendem Abtransport des Mahdguts zu extensivieren. Die erste Mahd ist nicht vor dem 15. Juni zulässig. Alternativ zur zweiten Mahd kann eine Beweidung mit max. 2 Großvieheinheiten (GV) je Hektar in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Oktober erfolgen. Für die Maßnahmefläche entspricht dieses 0,72 GV.
 - Die Grünfläche „Suksessionsfläche“ (Maßnahmefläche M3) ist aus der ackerbaulichen Nutzung zu nehmen und der natürlichen Sukzession zu überlassen. Die Suksessionsfläche ist mit einem Eichenspalzraum vollständig zu umfassen.
 - Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Maßnahmeflächen) M1, M2 und M3 sowie die aus diesen Flächen gemäß textlichen Festsetzungen 9.1 bis 9.3 durchzuführenden Maßnahmen werden dem allgemeinen Wohngebiet (bzw. im Falle der Maßnahmefläche M1 vollständig zum Ausgleich zugeordnet).
- Auf den Baugrundstücken ist eine Befestigung von Stellplätzen und ihren Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigen Aufbau (z. B. mit Rasenmatten, Schotterrasen oder Pflaster mit mehr als 30 % Fugenanteil) zulässig. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wiederum mindende Befestigungsmaßnahmen unterhalb, Fußwegweg, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.
- Das auf den Dachflächen und den sonstigen versiegelten Flächen eines Baugrundstücks anfallende Niederschlagswasser ist auf Vegetationsflächen oder in Sickeranlagen auf dem jeweiligen Grundstück selbst zu versickern. Das auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist über Röhren oder gleichwertige Versickerungsanlagen zu versickern.
- Auf den Baugrundstücken sind Geländeauf- und -abträge nur in Verbindung mit den Gründungsarbeiten für die Errichtung baulicher Anlagen zulässig. Auf den übrigen Grundstücksflächen kann eine Veränderung der natürlichen Geländeoberfläche durch Aufschüttungen und Abgrabungen nur ausnahmsweise auf max. 20 m großen Flächen bis zu einem Maß von 0,5 m zugelassen werden, sofern das Landschaftsbild nicht gestört und nachbarliche Belange nicht berührt werden. Eine An- und Ausfuhr von Erdstoff zur Geländeumgestaltung ist nicht zulässig. Der Einbau von Mutterboden bleibt von dieser Festsetzung unberührt und ist im üblichen Maße statthaft.
- Für die Außenbeleuchtung dürfen ausschließlich insektenfreundliche Lampen mit einem Spektralbereich zwischen 570 und 630 nm – wie z. B. Naturdampflampen (Nieder- oder Hochdruck), LED-Lampen oder alternativ UV-absorbierende Leuchtenabdeckung – verwendet werden. Die Leuchtungskörper dürfen maximal eine Oberflächentemperatur von 60 Grad Celsius erreichen. Leuchten sind nicht zulässig und entsprechend sind Leuchten mit Lichtschalter zu verwenden. Diese sind so zu installieren, dass sie nicht in das Naturschutzgebiet hineingerichtet sind.

Gebiete mit Maßnahmen für erneuerbare Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB)

Im allgemeinen Wohngebiet sind bei der Errichtung von Gebäuden geeignete Installationsflächen und Leerrohre für den Einsatz erneuerbarer Energien in Form von Geothermie und/oder solare Strahlungsenergie vorzuziehen.

Lärmschutz - Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umweltwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Im gesamten Pflanzgebiet müssen die Außenbauteile einschließlich der Fenster von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und ähnlich schutzwürdigen Räumen, die außen gleichgestellt sind, ein resultierendes Schalldämm-Maß (R_{wa}) gem. DIN 4109-1 (Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Anforderungen an die Schalldämmung, Beuth-Verlag, Ausgabeband: 2013-06) von mindestens 30 dB(A) aufweisen. Im Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der gewählten Außenbauteilekonstruktionen gem. DIN 4109 nachzuweisen.

Ampfanzung, Bindung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

Im Bereich der zu erhaltenden und anzupflanzenden Bäume ist eine Fläche von 12 m² als offene Vegetationsfläche anzulegen.

Für alle anzupflanzenden Bäume, Knicks und Hecken sind heimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden (siehe Pflanzliste).

Innerhalb der Straßenverkehrsfläche sind mindestens drei straßenbegleitende Bäume und im Teil des allgemeinen Wohngebiets mit der Bezeichnung WA 2 mindestens fünf Bäume im Bereich der Verkehrsfläche zu pflanzen. Die nachrichtlich dargestellten Standorte der Bäume sind möglichst zu übernehmen.

Die zum Erhalt und zum Anpflanzen festgesetzten Bäume sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei natürlichem Abgang durch standortgerechte Neupflanzungen, innerhalb eines Jahres nach Feststellung des Abgangs, zu ersetzen.

- Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 LBO)
- Dacheindeckungen
Dächer sind nur aus nichtreflektierenden bzw. nicht glänzenden Materialien herzustellen. Zulässig sind nur Farbtonen in gedecktem bis braun bzw. anthrazit. Ausgenommen hiervon sind Anlagen, die der Nutzung der Sonnenenergie dienen.
- Fassadenmaterialien
Die Fassaden der Hauptbaukörper sind in hellem Putz, rotem bis rotbraunem Schottermauerwerk oder Holz herzustellen. Dies gilt nicht für die Teilfläche mit der Bezeichnung WA 2, hier ist ausschließlich rotes bis rotbraunes Schottermauerwerk zulässig.
- Fassadenöffnungen
Glasflächen in Fenstern und Türen, die breiter als 1,5 m sind, müssen mindestens einmal durch einen senkrechten Pfosten gegliedert werden. Die Pfostenstärke muss mindestens 2 cm betragen.
- Anbauten (Balkone, Windfang etc.)
Anbauten aus Glas (Balkonierungen, Windfänge, Treppengeländer, Wintergärten etc.) müssen ab einer Breite von über 1,5 m mindestens einmal durch einen senkrechten Pfosten gegliedert werden. Die Pfostenstärke muss mindestens 2 cm betragen. Alternativ zur Untergliederung sind ausschließlich strukturierte Materialien (Milchglas, mattiertes Glas) zu verwenden oder die Glasflächen mit einer auf mindestens 20 % der Glasfläche gleichmäßig angeordneten Bedruckung zu versehen.
- Begrünung von Nebenanlagen
Die Dächer von Garagen, Stellplätzen mit Schutzdach (Carports) und von anderen Nebenanlagen sind nach genehmigt mit einer maximalen Dachneigung von 15 Grad herzustellen und zu begrünen (siehe „Unvermeidliche Pflanzliste extensive Dachbegrünung“). Die Begrünung ist entsprechend den Vorgaben der Dachbegrünungsrichtlinie 2008 anzulegen und zu pflegen (www.fli.de, 03.12.2013).
- Einfriedigungen
Als straßenseitige Grundstückseinfriedigungen sind nur einheimische Laubholzhecken bis zu 1,2 m Höhe zulässig. Zusätzlich kann auf der dem Baukörper zugewandten Seite ein Zaun bis zu 1,2 m Höhe gesetzt werden.

Hinweis:

A. Im WA 2 sollen bauliche Maßnahmen am oder im Bestandsgebäude außerhalb des Zeitraums vom 01. Februar bis zum 30. November durchgeführt werden. Innerhalb des Zeitraums vom 01. Februar bis zum 30. November besteht ausnahmsweise die Möglichkeit zur Durchführung von baulichen Maßnahmen, wenn zuvor ausdrücklich geprüft wird, ob es Anzeichen für die Anwesenheit oder Brutaktivität von geschützten Arten, insbesondere von Schleiereulen, Fledermäusen und Schwalben, gibt. Bestehen solche Anzeichen, sind bauliche Maßnahmen im Zeitraum der Nutzung des Gebäudes durch die Arten unzulässig. Vor der Durchführung zulässiger baulicher Maßnahmen sind Einfriediger zu verschleiern und Nestbauten von Schwalben durch geeignete Maßnahmen, z. B. vorgespannte Netze, zu verhindern. Die Zulässigkeit innerhalb des Zeitraums vom 01. Februar bis zum 30. November ist von der zuständigen Behörde zu bestätigen.

B. Die Baufeldreinschneidung sowie die dafür notwendige Entfernung der Grasnarbe ist im Zeitraum zwischen dem 15. März und 15. Juni unzulässig.

C. Baugruben sind in der Zeit zwischen dem 15. März und 31. Oktober durch Amphibenschutzpläne zu sichern.

D. Pflugeschritte an Gehöden (einschließlich des „Auf-den-Stock-Setzens von Knickgehölzen“) sind nur innerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis 31. Februar zulässig.

E. Im Bereich des Gehrechts auf der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Pflanz“ ist eine gut sichtbare Informationsfahne (Verbotsschild) im Naturschutzgebiet aufzustellen.

Pflanzliste:

Pflanzliste Knick:

Pflanzliste Knick:

Pflanzliste Knick:

Pflanzliste Knick:

Pflanzliste Knick:

Pflanzliste Knick:

Pflanzliste Knick:

Pflanzliste Knick:

Pflanzliste Knick:

Pflanzliste Knick:

Pflanzliste Knick:

Pflanzliste Knick:

Pflanzliste Knick:

Pflanzliste Knick:

Pflanzliste Knick:

Pflanzliste Knick:

Pflanzliste Knick:

Pflanzliste Knick:

Pflanzliste Knick:

Pflanzliste Knick:

Pflanzliste Knick:

Pflanzliste Knick:

Pflanzliste Knick:

Pflanzliste Knick:

Pflanzliste Knick:

Pflanzliste Knick:

Pflanzliste Knick:

Pflanzliste Knick:

Pflanzliste Knick:

Pflanzliste Knick:

Pflanzliste Knick:

Pflanzliste Knick:

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses der Hansestadt Lübeck vom 03.07.2007. Die endgültige Bezeichnung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Absatz in der Lübecker Satzung gem. § 17 (2) LBO.
- Die folgende Bezeichnung der Öffentlichkeit nach § 1 (1) Satz 1 BauGB ist vom 10.01.2005 bis einschließlich 30.09.2005 durchgeführt worden.
- Die Bezeichnung der Öffentlichkeit nach § 1 (1) Satz 1 BauGB ist vom 10.01.2005 bis einschließlich 30.09.2005 durchgeführt worden.
- Der Bauausschuss hat am ... den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.08.2011 bis zum 22.07.2011 nach § 3 (3) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde im Sinne des Hinweises, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am ... in der Lübecker Satzung ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 (1) BauGB am 08.10.2007 zur Kopie einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 (2) BauGB am 08.10.2011 zur ersten Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der vom Bauausschuss am ... sowie die getroffenen Festsetzungen der neuen Satzungsentwurf werden als richtig beschneigt.
- Die Bürgerchaft hat die Stellungnahme der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans wurde nach der öffentlichen Auslegung genehmigt. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.07.2011 bis zum 03.08.2011 erneut öffentlich ausgelegt. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den gebührenfrei angelegten Teilen abgegeben werden können. Die öffentliche Auslegung wurde im Sinne des Hinweises, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am ... in der Lübecker Satzung ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden von der öffentlichen Auslegung genehmigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 02.07.2013 zur ersten Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den gebührenfrei angelegten Teilen abgegeben werden können.
- Die Bürgerchaft hat die Stellungnahme der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Bürgerchaft hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am ... zur Satzung beschlossen und die Begründung durch (erhöhter) Beschluss genehmigt.
- (Ausfertigung)
Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
- Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Bürgerchaft und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Dienstzeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind auf die Möglichkeit einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abgrenzung der Öffentlichkeit der sich vergebenden Erörterungsgründe geprüft zu machen. Das Ergebnis dieser Abgrenzung (§ 44 BauGB) insgesamt werden. Auf die Rechtsatzung (§ 44 BauGB) insgesamt werden. Auf die Rechtsatzung ist mit dem ... in Kraft getreten.

Übernahme Knick:

Quercus robur (Stieleiche), Höchst, 2 x verschult, 10-12 cm, mit Ballen.

Straßenbegleitende Bäume:

Catalpa bignonioides (Paul's Scarer) (Radom), Höchst, 4 x verschult, 18-20 cm, mit Ballen.

Straßenbegleitende Bäume am Hauptgebäude:

Tilia cordata (Linde), Höchst, 3 x verschult, 14-16 cm, mit Ballen.

Laubholzhecken (geschnitten)

Zur Grundstückseinfriedigung sind aus folgender Liste auszuwählen:
Carpinus betulus (Hainbuche), Heckpflanzung, 2 x verschult, 80-100 cm.
Fagus sylvatica (Buche), Heckpflanzung, 2 x verschult, 80-100 cm.
Ligustrum vulgare (Liguster), Büsche, 2 x verschult, 60-100 cm.
Pflanzschicht: 4 Stück/ld, Meter bei 1-reihiger Pflanzung.

Unvermeidliche Pflanzliste extensive Dachbegrünung (Aufbauhöhe 6-20 cm):

Unvermeidliche Pflanzliste extensive Dachbegrünung (Aufbauhöhe 6-20 cm):

Unvermeidliche Pflanzliste extensive Dachbegrünung (Aufbauhöhe 6-20 cm):

Unvermeidliche Pflanzliste extensive Dachbegrünung (Aufbauhöhe 6-20 cm):

Unvermeidliche Pflanzliste extensive Dachbegrünung (Aufbauhöhe 6-20 cm):

Unvermeidliche Pflanzliste extensive Dachbegrünung (Aufbauhöhe 6-20 cm):

Unvermeidliche Pflanzliste extensive Dachbegrünung (Aufbauhöhe 6-20 cm):

Unvermeidliche Pflanzliste extensive Dachbegrünung (Aufbauhöhe 6-20 cm):

Unvermeidliche Pflanzliste extensive Dachbegrünung (Aufbauhöhe 6-20 cm):

Unvermeidliche Pflanzliste extensive Dachbegrünung (Aufbauhöhe 6-20 cm):

Unvermeidliche Pflanzliste extensive Dachbegrünung (Aufbauhöhe 6-20 cm):

Unvermeidliche Pflanzliste extensive Dachbegrünung (Aufbauhöhe 6-20 cm):

Unvermeidliche Pflanzliste extensive Dachbegrünung (Aufbauhöhe 6-20 cm):

Unvermeidliche Pflanzliste extensive Dachbegrünung (Aufbauhöhe 6-20 cm):

Unvermeidliche Pflanzliste extensive Dachbegrünung (Aufbauhöhe 6-20 cm):

Unvermeidliche Pflanzliste extensive Dachbegrünung (Aufbauhöhe 6-20 cm):

Unvermeidliche Pflanzliste extensive Dachbegrünung (Aufbauhöhe 6-20 cm):

Unvermeidliche Pflanzliste extensive Dachbegrünung (Aufbauhöhe 6-20 cm):

Unvermeidliche Pflanzliste extensive Dachbegrünung (Aufbauhöhe 6-20 cm):

Unvermeidliche Pflanzliste extensive Dachbegrünung (Aufbauhöhe 6-20 cm):

Unvermeidliche Pflanzliste extensive Dachbegrünung (Aufbauhöhe 6-20 cm):

Unvermeidliche Pflanzliste extensive Dachbegrünung (Aufbauhöhe 6-20 cm):

Unvermeidliche Pflanzliste extensive Dachbegrünung (Aufbauhöhe 6-20 cm):

Unvermeidliche Pflanzliste extensive Dachbegrünung (Aufbauhöhe 6-20 cm):

Unvermeidliche Pflanzliste extensive Dachbegrünung (Aufbauhöhe 6-20 cm):

Unvermeidliche Pflanzliste extensive Dachbegrünung (Aufbauhöhe 6-20 cm):

Unvermeidliche Pflanzliste extensive Dachbegrünung (Aufbauhöhe 6-20 cm):

Unvermeidliche Pflanzliste extensive Dachbegrünung (Aufbauhöhe 6-20 cm):

Unvermeidliche Pflanzliste extensive Dachbegrünung (Aufbauhöhe 6-20 cm):

Unvermeidliche Pflanzliste extensive Dachbegrünung (Aufbauhöhe 6-20 cm):

Unvermeidliche Pflanzliste extensive Dachbegrünung (Aufbauhöhe 6-20 cm):

Unvermeidliche Pflanzliste extensive Dachbegrünung (Aufbauhöhe 6-20 cm):

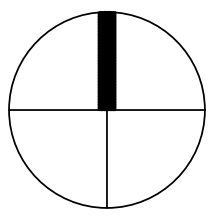
Unvermeidliche Pflanzliste extensive Dachbegrünung (Aufbauhöhe 6-20 cm):

Unvermeidliche Pflanzliste extensive Dachbegrünung (Aufbauhöhe 6-20 cm):

Un

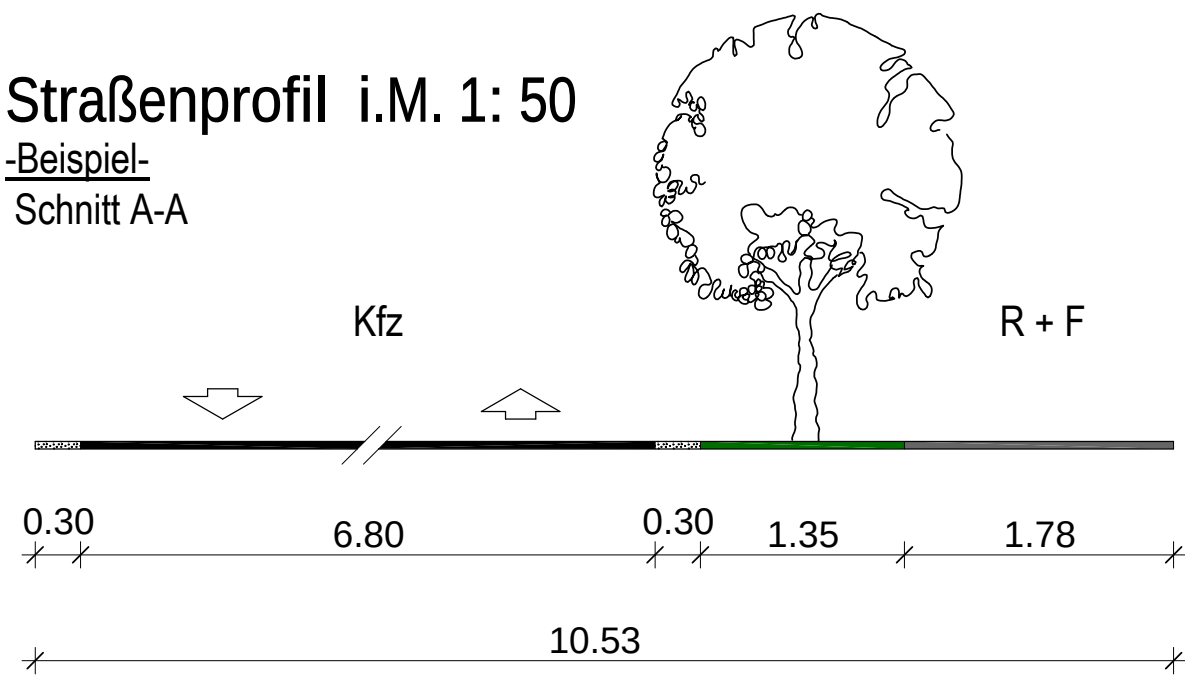
10.04.00

Teil A PLANZEICHNUNG i.M. 1: 500
Teilbereich 1

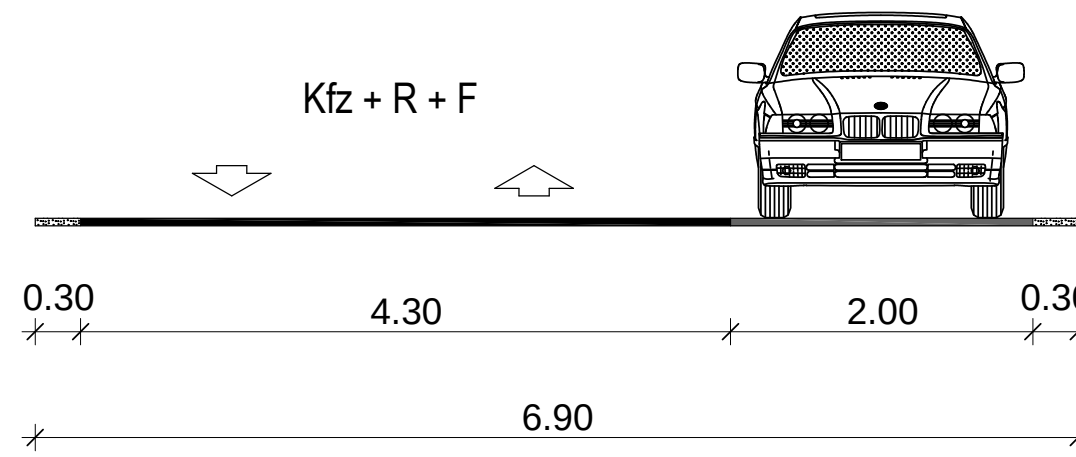


Teil A PLANZEICHNUNG i.M. 1: 2.000
Teilbereich 2 Kompensationsfläche

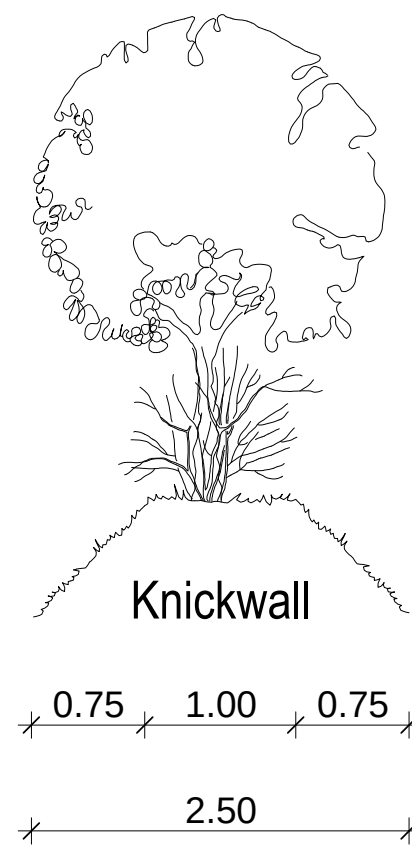
Straßenprofil i.M. 1: 50
-Beispiel-
Schnitt A-A



Straßenprofil i.M. 1: 50
-Beispiel-
Schnitt B-B



Knick i.M. 1: 50
-Beispiel-
Schnitt C-C



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990

I. Festsetzung (Rechtsgrundlagen)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1-11 BauNVO)
- Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- I Zahl der Vollgeschosse
- 0,3 Grundflächenzahl
- GR Grundfläche
- FH maximal zulässige Firsthöhe über Erdgeschossfußbodenhöhe

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 u. 23 BauNVO)

- Baugrenze
- o offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig

Baugrundstücksgrößen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

- a_e ≥ Mindestgröße pro Grundstück je Einzelhaus / Doppelhaushälfte

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche -öffentlich-
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung -öffentlich-
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsgrün -öffentlich-
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Einfahrtbereich

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünflächen
- Gehölzschutzbereich
- Hausgarten
- Rasen
- Extensivgrünland
- Sukzessionsfläche
- Kleintierhaltung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Erhalten von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- Anpflanzung von Knicken (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Sonstige Planzeichen

- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) z.G. siehe Planzeichnung
- Bezeichnung der Kompensationsmaßnahmen M1 bis M3 (§ 9 Abs. 1a BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)

- SD 30° - 48° Satteldach und zulässige Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß
- Firstrichtung

II. KATASTERGRUNDLAGE

- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- wegfallende Bäume

IV. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Teilaufhebung der Abrundungssatzung Blankensee (§ 34 Abs. 4 BauGB)
- Naturschutzgebiet (§ 13 LNatSchG)
- Waldabstand (§ 24 LWaldG S.-H.)

V. Nachrichtliche Darstellungen

- P Parkbuchten
- Anpflanzen von Bäumen

TEIL B – TEXT:

(Stand: 03.12.13)

BP 10.04.00 - Blankensee/ Alter Dorfkern

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit §§ 1-15 Baunutzungsverordnung (BauNVO))

1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

- (1) Im allgemeinen Wohngebiet können Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zugelassen werden.

(§ 1 Abs. 5 BauNVO)

- (2) Im allgemeinen Wohngebiet sind Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.

(§ 1 Abs. 6 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit §§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 Höhe baulicher Anlagen

(§ 18 BauNVO)

Im allgemeinen Wohngebiet darf die Erdgeschossfußbodenhöhe (Oberkante Fertigfußboden) nicht mehr als 0,3 m über dem Mittel der natürlichen Geländehöhe, ermittelt entlang der straßenseitigen Außenwand des jeweiligen Gebäudes, liegen. Ausnahmsweise können Überschreitungen um bis zu 0,5 m zugelassen werden, sofern im Baugenehmigungsverfahren z. B. aus Gründen der Erschließung einer Veränderung der natürlichen Geländeoberfläche zugestimmt wird.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit §§ 22 - 23 BauNVO)

3.1 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

(§§ 12 und 14 i. V. mit § 23 BauNVO)

Garagen, Stellplätze mit Schutzdach (Carports), sowie oberirdische Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO müssen einen Abstand von mindestens 5,0 m zur vorderen Grundstücksgrenze (zur öffentlichen Straße oder zum privaten Erschließungsweg ausgerichtet) einhalten und dürfen die hintere Baugrenze (bzw. deren geradlinige Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze) nicht überschreiten.

4. Beschränkung der Zahl von Wohnungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

- 4.1 In den Teilen des allgemeinen Wohngebiets mit der Bezeichnung WA 1 sind je Wohngebäude maximal zwei Wohnungen zulässig. Dieses gilt nicht für die Teilflächen mit der Bezeichnung WA 2, auf der bis zu 8 Wohnungen zulässig sind.

5. Flächen für die Kleintierhaltung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 19 BauGB)

Innerhalb der privaten Grünfläche „Koppel für die Kleintierhaltung“ ist ausschließlich die Haltung und Zucht von Kleintieren zulässig. Auf der Grünfläche ist die Errichtung eines Stallgebäudes mit einer maximalen Grundfläche von 30 m² zulässig.

6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB i. V. mit § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG))

- 6.1 Auf der Grünfläche „Knickpflanzung“ (Maßnahmefläche M1) ist ein 2,5 m breiter und in der Mitte 1,0 m hoher Knickwall anzulegen, der in zwei Reihen mit einem Reihenabstand von 0,8 m und einem Pflanzabstand von 1,0 m zu pflanzen ist. Hierbei sind mindestens 10 verschiedene Gehölze (siehe „Pflanzliste Knick“) sowie 3 Stieleichen als Überhälter in einem Abstand von 50 m anzupflanzen. In einem zeitlichen Abstand von 10 bis 15 Jahre ist der Knick auf den Stock zu setzen. Das Schnittholz ist vom Knickwall zu entfernen.
- 6.2 Die Grünfläche „Extensivgrünland“ (Maßnahmefläche M2) ist durch zweimalige Mahd pro Jahr und anschließendem Abtransport des Mahdgutes zu extensivieren. Die erste Mahd ist nicht vor dem 15. Juni zulässig. Alternativ zur zweiten Mahd kann eine Beweidung mit max. 2 Großvieheinheiten (GV) je Hektar in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Oktober erfolgen. Für die Maßnahmefläche entspricht dieses 0,72 GV.
- 6.3 Die Grünfläche „Sukzessionsfläche“ (Maßnahmefläche M3) ist aus der ackerbaulichen Nutzung zu nehmen und der natürlichen Sukzession zu überlassen. Die Sukzessionsfläche ist mit einem Eichenspaltzaun vollständig zu umfrieden.
- 6.4 Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Maßnahmenflächen) M1, M2 und M3 sowie die aus diesen Flächen gemäß textlichen Festsetzungen 9.1 bis 9.3 durchzuführenden Maßnahmen werden dem allgemeinen Wohngebiet (und den Verkehrsflächen) vollständig zum Ausgleich zugeordnet.
- 6.5 Auf den Baugrundstücken ist eine Befestigung von Stellplätzen und ihren Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z. B. mit Rasensteinen, Schotterrasen oder Pflaster mit mehr als 30 % Fugenanteil) zulässig. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.
- 6.6 Das auf den Dachflächen und den sonstigen versiegelten Flächen eines Baugrundstücks anfallende Niederschlagswasser ist auf Vegetationsflächen oder in Sickeranlagen auf dem jeweiligen Grundstück selbst zu versickern. Das auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist über Rohrrigolen oder gleichwertige Versickerungsanlagen zu versickern.

6.7 Auf den Baugrundstücken sind Geländeauf- und -abträge nur in Verbindung mit den Gründungsarbeiten für die Errichtung baulicher Anlagen zulässig. Auf den übrigen Grundstücksflächen kann eine Veränderung der natürlichen Geländeoberfläche durch Aufschüttungen und Abgrabungen nur ausnahmsweise auf max. 20 m² großen Flächen bis zu einem Maß von 0,5 m zugelassen werden, sofern das Landschaftsbild nicht gestört und nachbarliche Belange nicht berührt werden. Eine An- und Abfuhr von Erdstoff zur Geländemodellierung ist nicht zulässig. Der Einbau von Mutterboden bleibt von dieser Festsetzung unberührt und ist im üblichen Maße statthaft.

6.8 Für die Außenbeleuchtung dürfen ausschließlich insektenfreundliche Lampen mit einem Spektralbereich zwischen 570 und 630 nm – wie z. B. Natriumdampflampen (Nieder- oder Hochdruck), LED-Lampen oder alternativ UV-absorbierende Leuchtenabdeckung – verwendet werden. Die Beleuchtungskörper dürfen maximal eine Oberflächentemperatur von 60 Grad Celsius erreichen. Kugelleuchten sind nicht zulässig und entsprechend sind Leuchten mit Richtcharakter zu verwenden. Diese sind so zu installieren, dass sie nicht in das Naturschutzgebiet hineingerichtet sind.

7. Gebiete mit Maßnahmen für erneuerbare Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

Im allgemeinen Wohngebiet sind bei der Errichtung von Gebäuden geeignete Installationsflächen und Leerrohre für den Einsatz erneuerbarer Energien in Form von Geothermie und/oder solare Strahlungsenergie vorzuhalten.

8. Lärmschutz - Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

8.1 Im gesamten Plangebiet müssen die Außenbauteile einschließlich der Fenster von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und ähnlich schutzwürdigen Räumen, die diesen gleichgestellt sind, ein resultierendes Schalldämm-Maß ($R_{w,res}$) gem. DIN 4109-1 (Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Anforderungen an die Schalldämmung, Beuth-Verlag, Ausgabedatum: 2013-06) von mindestens 30 dB(A) aufweisen. Im Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der gewählten Außenwandkonstruktionen gem. DIN 4109 nachzuweisen.

9. Anpflanzung, Bindung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

9.1 Im Bereich der zu erhaltenden und anzupflanzenden Bäume ist eine Fläche von 12 m² als offene Vegetationsfläche anzulegen.

9.2 Für alle anzupflanzenden Bäume, Knicks und Hecken sind heimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden (siehe Pflanzlisten).

9.3 Innerhalb der Straßenverkehrsfläche sind mindestens drei straßenbegleitende Bäume und im Teil des allgemeinen Wohngebiets mit der Bezeichnung WA 2 mindestens fünf Bäume im Bereich der Verkehrsfläche zu pflanzen. Die nachrichtlich dargestellten Standorte der Bäume sind möglichst zu übernehmen.

- 9.4 Die zum Erhalt und zum Anpflanzen festgesetzten Bäume sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei natürlichem Abgang durch standortgerechte Neupflanzungen, innerhalb eines Jahres nach Feststellung des Abgangs, zu ersetzen.

10. Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 LBO)

10.1 Dacheindeckungen

Dächer sind nur aus nicht reflektierenden bzw. nicht glänzenden Materialien herzustellen. Zulässig sind nur Farbtöne in gedecktem rot bis braun bzw. anthrazit. Ausgenommen hiervon sind Anlagen, die der Nutzung der Sonnenenergie dienen.

10.2 Fassadenmaterialien

Die Fassaden der Hauptbaukörper sind in hellem Putz, rotem bis rotbraunem Sichtmauerwerk oder Holz herzustellen. Dies gilt nicht für die Teilfläche mit der Bezeichnung WA 2, hier ist ausschließlich rotes bis rotbraunes Sichtmauerwerk zulässig.

10.2 Fassadenöffnungen

Glasflächen in Fenstern und Türen, die breiter als 1,5 m sind, müssen mindestens einmal durch einen senkrechten Pfosten gegliedert werden. Die Pfostenstärke muss mindestens 2 cm betragen.

10.3 Anbauten (Balkone, Windfang etc.)

Anbauten aus Glas (Balkonbrüstungen, Windfänge, Treppengeländer, Wintergärten etc.) müssen ab einer Breite von über 1,5 m mindestens einmal durch einen senkrechten Pfosten gegliedert werden. Die Pfostenstärke muss mindestens 2 cm betragen. Alternativ zur Untergliederung sind ausschließlich transluzente Materialien (Milchglas, mattiertes Glas) zu verwenden oder die Glasflächen mit einer auf mindestens 20 % der Glasfläche gleichmäßig angeordneten Bedruckung zu versehen.

10.4 Begrünung von Nebenanlagen

Die Dächer von Garagen, Stellplätzen mit Schutzdach (Carports) und von anderen Nebenanlagen sind flach geneigt mit einer maximalen Dachneigung von 15 Grad herzustellen und zu begrünen (siehe „Unverbindliche Pflanzliste extensive Dachbegrünung“). Die Begrünung ist entsprechend den Vorgaben der Dachbegrünungsrichtlinie 2008 anzulegen und zu pflegen (www.fll.de, 03.12.2013).

10.5 Einfriedigungen

Als straßenseitige Grundstückseinfriedigungen sind nur einheimische Laubholzhecken bis zu 1,2 m Höhe zulässig. Zusätzlich kann auf der dem Baukörper zugewandten Seite ein Zaun bis zu 1,2 m Höhe gesetzt werden.

Hinweise:

- A. Im WA 2 sollen bauliche Maßnahmen am oder im Bestandsgebäude außerhalb des Zeitraums vom 01. Februar bis zum 30. November durchgeführt werden. Innerhalb des Zeitraums vom 01. Februar bis zum 30. November besteht ausnahmsweise die Möglichkeit zur Durchführung von baulichen Maßnahmen, wenn zuvor gutachterlich geprüft wird, ob es Anzeichen für die Anwesenheit oder Brutaktivität von geschützten Arten, insbesondere von Schleiereulen, Fledermäusen und Schwalben, gibt. Bestehen solche Anzeichen, sind bauliche Maßnahmen im Zeitraum der Nutzung des Gebäudes durch die Arten unzulässig. Vor der Durchführung zulässiger baulicher Maßnahmen sind Einfluglöcher zu verschließen und Nestbauten von Schwalben durch geeignete Maßnahmen, z. B. vorgespannte Netze, zu verhindern. Die Zulässigkeit innerhalb des Zeitraums von 01. Februar bis zum 30. November ist von der zuständigen Behörde zu bestätigen.
- B. Die Baufeldfreimachung sowie die dafür notwendige Entfernung der Grasnarbe ist in dem Zeitraum zwischen dem 15. März und 15. Juni unzulässig.
- C. Baugruben sind in der Zeit zwischen dem 15. März und 31. Oktober durch Amphibienschutzzäune zu sichern.
- D. Pflegeschnitte an Gehölzen (einschließlich des „Auf-den-Stock-Setzens von Knickgehölzen“) sind nur innerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis 31. Februar zulässig.
- E. Im Bereich des Gehrechts auf der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Rasen“ ist eine gut sichtbare Informationstafel über unzulässige Handlungen (Verbote) im Naturschutzgebiet aufzustellen.

Pflanzlisten:

Pflanzliste Knick:

<u>Deutscher Name</u>	<u>Wissenschaftlicher Name</u>	<u>Baumschulqualität</u>	
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	Heckenpflanzen	2xv. o.B. 80-100
Sand-Birke	<i>Betula pendula</i>	Heister	1xv. o.B. 80-100
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Heckenpflanzen	2xv. o.B. 80-100
Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	verpfl. Sträucher	4Tr. o.B. 60-100
Wald-Hasel	<i>Corylus avellana</i>	verpfl. Sträucher	4Tr. o.B. 60-100
Weiß-Dorn	<i>Crataegus monogyna</i>	verpfl. Sträucher	4Tr. o.B. 60-100
	<i>Crataegus oxyacantha</i>	verpfl. Sträucher	o.B. 60-100
Besen-Ginster	<i>Cytisus scoparius</i>	verpfl. Sträucher	m. Tb. 60-80
Europ. Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	verpfl. Sträucher	m. B./ Co 60-100
Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>	Büsche	m. B./ Co 60-80
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	verpfl. Sträucher	4Tr. o.B. 60-100
Holz-Apfel (auch alte Apfelsorten o. Zieräpfel möglich)	<i>Malus silvestris</i>	jede Qual. - sofern Verfügbar möglich	2xv. o.B. 80-100
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>	Heister	2xv. o.B. 80-100
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>	Heister	1xv. o.B. 100-150
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	verpfl. Sträucher	3Tr. 70-90
Holz-Birne	<i>Pyrus pyraeaster</i>	verpfl. Sträucher	4Tr. o.B. 100-150
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>	Heister	2xv.m.B. 125-150
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	Heister	2xv. o.B. 25-150
Kreuzdorn	<i>Rhamnus catharticus</i>	verpfl. Sträucher	3Tr. o.B. 60-100
Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>	verpfl. Sträucher	3Tr. o.B. 60-100
Wild-Rose (o. andere Wild-Rosen-Arten)	<i>Rosa canina</i>	verpfl. Sträucher	4Tr. o.B. 100-150
Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>	Sträucher	o.B. 60-100
Korb-Weide	<i>Salix viminalis</i>	verpfl. Sträucher	4Tr. o.B. 100-150

Überhälter Knick:

Quercus robur (Stieleiche), Hochst., 2 x verschult, 10-12 cm, mit Ballen.

Straßenbegleitende Bäume:

Crataegus laevigata ‚Paul’s Scarlet‘ (Rotdorn), Hochst., 4 x verschult, 18-20 cm, mit Ballen.

Straßenbegleitende Bäume am Hauptgebäude:

Tilia cordata (Linde), Hochst., 3 x verschult, 14-16 cm, mit Ballen.

Laubholzhecken (geschnitten)

Zur Grundstückseinfriedung sind aus folgender Liste auszuwählen:

Carpinus betulus (Hainbuche), Heckenpflanzen, 2 x verschult, 80-100 cm,

Fagus silvatica (Rotbuche), Heckenpflanzen, 2 x verschult, 80-100 cm,

Ligustrum vulgare (Liguster), Büsche, 2 x verschult, 60-100 cm.

Pflanzdichte: 4 Stück/ld. Meter bei 1-reihiger Pflanzung.

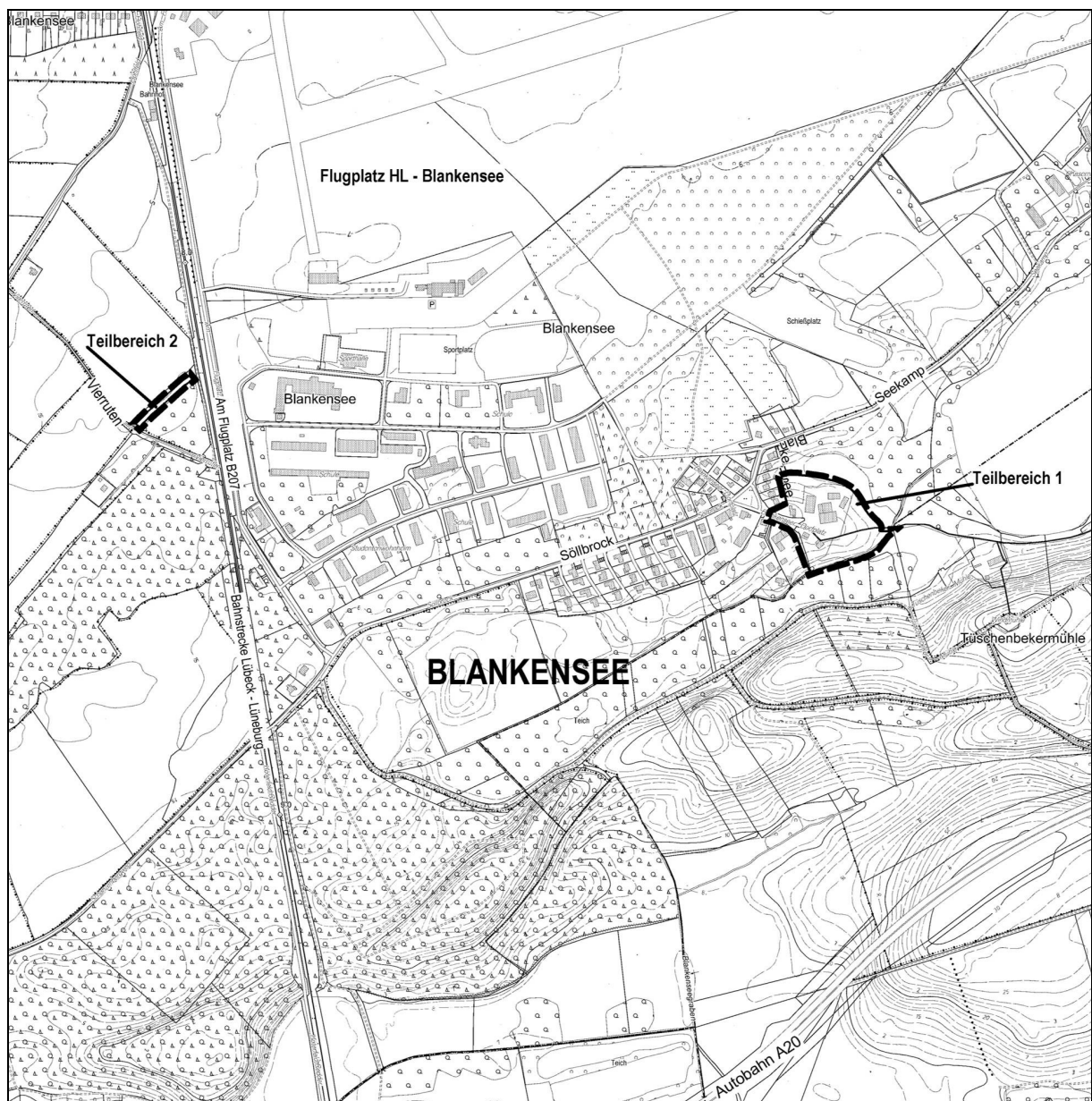
Unverbindliche Pflanzliste extensive Dachbegrünung (Aufbauschicht 6-20 cm):

<u>Deutscher Name</u>	<u>Wissenschaftlicher Name</u>
Dachwurz	<i>Sempervivum tectorum</i>
Färber-Hundskamille	<i>Anthemis tinctoria</i>
Felsennelke	<i>Petrorhagia saxifraga</i>
Frühlingsfingerkraut	<i>Potentilla verna</i>
Fuldaglut	<i>Sedum spurium</i> „Fuldaglut
Weiß-Dorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Glockenblume	<i>Campanula rotundifolia</i>
Goldsedum	<i>Sedum floriferum</i> „Weihenstephaner Gold“
Großblütige Braunelle	<i>Prunella grandiflora</i>
Heidenelke	<i>Dianthus deltoides</i>
Immergrünchen	<i>Sedum hybridum</i> „Immergrünchen“
Karthäusernelke	<i>Dianthus carthusianorum</i>
Kaukasus-Fetthenne	<i>Sedum spurium</i>
Orangerotes Habichtkraut	<i>Hieracium aurantiacum</i>
Prachtsedum	<i>Sedum telephium</i> „Herbstfreude“
Rotmoos-Sedum	<i>Sedum album</i> „Coral Carpet“
Sandthymian	<i>Thymus serpyllum</i>
Schafschwingel	<i>Festuca ovina</i>
Schnittlauch	<i>Allium schoenoprassum</i>
Sedum	<i>Sedum album</i> „Murale“
Sedum	<i>Sedum cauticolum</i>
Sedum	<i>Sedum lydium</i>
Wilder Majoran	<i>Origanum vulgare</i>

**BEGRÜNDUNG
(§ 9 (8) BauGB)**

**Bebauungsplan 10.04.00 – Blankensee / Alter Dorfkern
mit Umweltbericht Teil II**

**Verfahrensstand: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
Fassung vom 03.12.2013**



Inhalt

TEIL I: BEGRÜNDUNG	5
1. Städtebauliche Vergleichswerte	5
1.1 Flächenwerte	5
1.2 Wohneinheiten	5
1.2.1 Neuplanung	5
1.2.2 Einwohnerzahl	7
2. Plangebiet	8
3. Städtebauliche Ausgangssituation	8
3.1 Bisherige Entwicklung und Nutzung	8
3.2 Bisherige Festsetzungen	9
4. Planungsgrundsätze	10
4.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung	10
4.2 Entwicklung aus anderen Planungen	10
4.2.1 Regionale Planung	10
4.2.2 Kommunale Planung	11
5. Inhalt der Planung im Teilbereich 1	14
5.1 Bebauung auf Grundlage der Baunutzungsverordnung (BauNVO)	14
5.1.1 Art der baulichen Nutzung	14
5.1.2 Maß der baulichen Nutzung	14
5.1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen	14
5.1.4 Sonstige Festsetzungen auf Grundlage des BauGB's	15
5.2 Baugestalterische Festsetzungen	16
5.3 Erschließung	17
5.4 Parkplätze und Stellplätze	18
5.5 Grünordnung	19
5.5.1 Grünplanung	19
5.5.2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	19
5.5.3 Artenschutzprüfung und Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet)	23
5.6 Soziale Infrastruktur	24
5.7 Ver- und Entsorgung	24
5.7.1 Stromversorgung	24
5.7.2 Wasserver- und -entsorgung	24
5.7.3 Löschwasserversorgung	25
5.7.4 Wertstoffentsorgung	25
5.7.5 Gasversorgung	25
6. Immissionen und Emissionen	25
6.1 Emission	25
6.2 Immissionen	26
6.2.1 Schallimmissionen	26
6.2.2 Luftverunreinigungen	27
7. Hinweise zum Bodenschutz	28
8. Kosten, Finanzierung und Unterhaltung	29
9. Verfahrensübersicht	29
10. Rechtsgrundlagen und Fachgutachten	30
10.1 Rechtsgrundlagen	30
10.2 Fachgutachten	32
10.3 Sonstige Monografie und Gutachten	32
TEIL II: UMWELTBERICHT	siehe Inhaltsverzeichnis Teil II

Verfahrensablauf (Baugesetzbuch (BauGB) vom 11. Juni 2013)

- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)**
- **Frühzeitige Beteiligung der TöB's und Behörden (§ 4 (1) BauGB)**
- **Beteiligung TöB's, Behörden und Gemeinden (§§ 4 (2) und 2 (2) BauGB)**
- **Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)**
- Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a (3) BauGB) und parallel
- Wiederholung der Behördenbeteiligung (§ 4a (3) BauGB)
- ☐ Beschluss der Stadtvertretung (§ 10 (3) BauGB)

Hansestadt Lübeck
Breite Straße 62
23539 Lübeck

Verfasser: planung:blanck.
Friedrichstraße 10a
23701 Eutin

TEIL I: BEGRÜNDUNG**1. Städtebauliche Vergleichswerte****1.1 Flächenwerte**

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

Gebiet	Größe in m²	Gesamtgröße
<u>Teilbereich 1</u>		
Allgemeines Wohngebiet		13.307 m²
Extensivgrünland	3.630 m ²	
Kleintierhaltung	1.500 m ²	
Knick	548 m ²	
Hausgärten	481 m ²	
Rasen	153 m ²	
Grünfläche		6.312 m²
Straßenverkehrsfläche	736 m ²	
Verkehrsberuhigter Bereich	1.228 m ²	
Verkehrsgrün	77 m ²	
Verkehrsfläche		2.041 m²
Gesamt 1		21.660 m²
<u>Teilbereich 2</u>		
Grünfläche	Gesamt 2	1.000 m²
Gesamt		<u>22.660 m² (2,3 ha)</u>

1.2 Wohneinheiten**1.2.1 Neuplanung**

Ein Teil der Fläche ist bereits bebaut, es ergibt sich folgender Bestand:

Gebiet	Anzahl der Häuser	Wohnungen im Bestand	Gesamtwohnungen im Bestand
WA 1.1	-	-	-
WA 1.2	1	1 Wohnung	1
WA 1.3	-	-	-
WA 1.4	1	1 Wohnung	1
WA 2	1	2 Wohnungen	2
Gesamt	3		4

Derzeit sind vier Einfamilienhäuser sowie der Ausbau der Hof Kallis als Wohngebäude in Planung. Es liegen bereits positive Bauvorbescheide vor. Daraus ergibt sich folgender planungsrechtlicher Bestand (ohne baulichen Bestand):

Gebiet	Anzahl der Häuser	Maximal mögliche Wohnungen je Gebäude	Gesamtwohnungen
WA 1.1	2	2 Wohnungen	4
WA 1.2	-	-	-
WA 1.3	-	-	-
WA 1.4	2	2 Wohnungen	4
WA 2	1*	6 Wohnungen	6
Gesamt	4		14

* Bestandsgebäude (nicht anrechenbar), durch Umnutzung 6 neue Wohnungen möglich (anrechenbar)

Die Planung ermöglicht den Neubau von folgenden Wohnungen als Maximum:

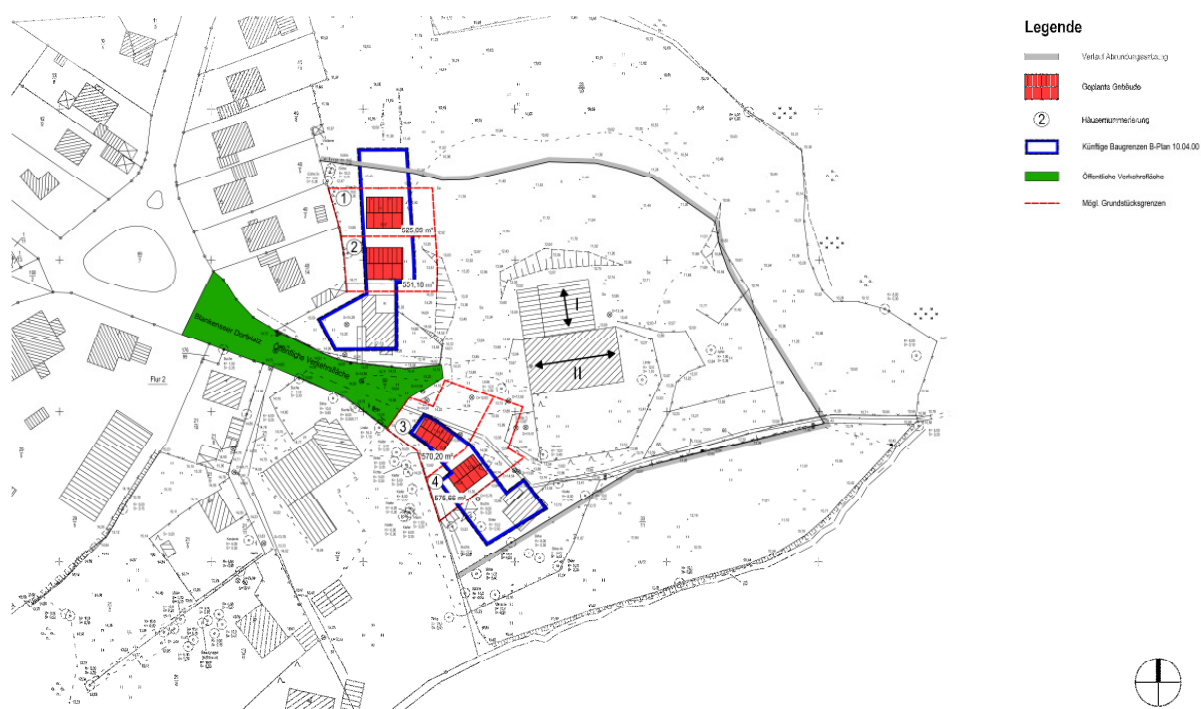
Gebiet	Anzahl der Häuser	Zulässige Bauweise	Maximal zulässige Wohnungen	Gesamtwohnungen
WA 1.1	-	-	-	-
WA 1.2	1*	Einzelhaus	2 Wohnungen je Einzelhaus	1**
WA 1.3	3	Einzelhaus	2 Wohnungen je Einzelhaus	6
WA 1.4	9+1*	Einzelhäuser	2 Wohnungen je Einzelhaus,	19**
WA 2	-	-	-	-
Gesamt	12 (14*)			26

*Abriss des Bestandsgebäudes und Neubau bzw. Ausbau einer 2. Wohneinheiten, **eine Wohnung bereits Bestand

Derzeit befinden sich im Plangebiet drei Gebäude mit insgesamt vier Wohnungen. Aufgrund der Abrundungssatzung (siehe Pkt. 3.2) könnten bereits ohne rechtskräftigen Bebauungsplan weitere Gebäude errichtet werden. Die Zulässigkeit wäre in diesem Fall nach § 34 BauGB zu beurteilen. Voraussetzung ist, dass sich das geplante Vorhaben gem. § 34 Abs. 1 BauGB „nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.“ Die im westlichen Bereich des Plangebiets befindlichen Grundstücke haben eine für ein Dorfgebiet charakteristische Grundstücksgröße von ca. $\geq 500 \text{ m}^2$ und die Wohngebäude eine Grundfläche von etwa 150 m^2 . Eine neue Bebauung im Plangebiet müsste sich ohne Bebauungsplan an diesen Maßen und überbaubaren Grundstücksflächen orientieren. Weiterhin ist es notwendig, dass sich die Gebäude in die nähere Umgebung einfügen. Die genannten Bedingungen konnten bereits in Form von positiv beschiedenen Bauvoranfragen für folgende Bereiche nachgewiesen werden:

- innerhalb des Teilbereichs WA 1.1 für zwei Gebäude,
- innerhalb des Teilbereichs WA 1.4 für zwei Gebäude im westlichen Bereich und
- für den Ausbau des Hof Kallis auf insgesamt acht Wohneinheiten.

Mit der Errichtung von vier Gebäuden mit insgesamt acht Wohneinheiten auf diesen Flächen kann bereits die straßenseitige Bebauung am Blankenseer Dorfplatz weitergeführt und die Struktur des Haufendorfs mit Ansätzen eines Rundlings gefestigt werden. Dem Einfügungsgebot wird somit entsprochen (siehe Abb. 1). Da die Bebauung unabhängig vom Bebauungsplan bereits möglich ist, wird diese als städtebaulicher Bestand angesehen. Die Auswirkungen der bereits möglichen Bebauung auf die Belange des Umweltschutzes und auf die Schutzgebiete wurden dennoch untersucht. Zudem finden sie in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung Berücksichtigung.

Abb. 1: Bereits mögliche Bebauung

Mit der Umnutzung der nicht mehr benötigten Viehställe und Lagerräume im Hauptgebäude des Hof Kallis können neben den beiden bestehenden Wohnungen sechs weitere Wohneinheiten geschaffen werden. Einer Umnutzung stehen baurechtlich keine Hindernisse entgegen. Am 24.02.2012 wurde eine entsprechende Bauvoranfrage positive beschieden.

Mit dem Bebauungsplan wird die Nutzung der bereits bebauten sowie unbebauten Fläche rechtlich geordnet. Eine städtebauliche Ordnung ist insbesondere für die zusätzlich geplanten zwölf neuen Gebäude sowie den möglichen Rückbau und Neubau auf dem südwestlichen Grundstück innerhalb des Teilbereichs WA 1.2 notwendig.

Bei den Neubauten werden zwei Wohneinheiten je Gebäude zulässig sein, dieses ergibt bei zwölf Neubauten maximal 24 neue Wohnungen. Zudem wird im Bestand durch Ausbau bzw. Neubau die Errichtung von zwei zusätzlichen Wohnungen ermöglicht. Somit wird mit der Aufstellung des Bebauungsplans die Errichtung von maximal 26 Wohneinheiten vorbereitet. Erfahrungsgemäß liegt in ländlich geprägten Bereichen die Wohnungsbelegung bei 1,2 pro Einzelhausbebauung. Bei zwölf Neubauten innerhalb des Teilbereichs WA 1.3 und WA 1.4 des allgemeinen Wohngebiets entstehen voraussichtlich 15 neue Wohnungen.

1.2.2 Einwohnerzahl

Bei einer durchschnittlichen Bewohnerzahl von drei Personen je Wohnung ist bei einer Wohnungsbelegung von 1,2 pro Einzelhaus mit einer Zunahme von 45 Einwohnern in Blankensee zu rechnen. Sofern eine untypische Wohnungsbelegung von zwei Wohnungen je Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte im Teilbereich WA 1.1 eintritt und die Bestandsgebäude auf jeweils insgesamt zwei Wohnungen ausgebaut werden, sind es bei 26 neuen Wohnungen 78 neue Einwohner. Derzeit hat Blankensee ca. 259 Einwohner (Stand. 31.12.2011). Durch das Baugebiet könnte somit ein Einwohnerzuwachs von 18,5 % bzw. max. 30 % ermöglicht werden.

Die Einwohnerzahl von Blankensee zeigte in den vergangenen Jahren bereits eine hohe Schwankung. Nach der Wende stieg die Einwohnerzahl von 427 (1990) auf 779 (1995). Ab diesem Zeitraum sank sie wieder kontinuierlich und erreichte 2009 den niedrigsten Stand mit 256 Einwohnern. In den vergangenen Jahren hat sich diese Einwohnerzahl, bis auf geringe

Schwankungen, weitestgehend stabilisiert. Mit der Planung kann eine positive Entwicklung der Einwohnerzahl für Blankensee erreicht werden. Die vorhandenen Strukturen des Ortes haben in den vergangenen Jahren gezeigt, dass sie mit mehr Einwohnern als derzeit zu-rechtkommt. Negative Auswirkungen sind somit nicht zu erwarten.

2. Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in zwei Bereiche aufgeteilt. Im östlichen Bereich des Ortsteils Blankensee – östlich des Blankenseer Dorfplatzes bzw. südlich der Straße „Seekamp“ – befindet sich der Teilbereich 1. Das Plangebiet ist im Westen durch eine eingeschossige Wohnbebauung begrenzt und im Südwesten durch einen Bauernhof, deren Gebäude ein- bis zweigeschossig sind. Im Norden und Osten ist das Plangebiet von Grünland umgeben und grenzt im Süden an den Blankenseebach. Vor Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet wurden die Grünlandflächen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs intensiv mit Großvieh (Kühen) beweidet.

Der in der Planzeichnung des Bebauungsplanes dargestellte Teilbereich 2 befindet sich westlich des Flughafens Blankensee bzw. der Bundesstraße B 207/Straße „Am Flugplatz“ sowie nordöstlich der Straße „Vierruten“. Die Fläche liegt im Norden und Süden nahezu unmittelbar an Verkehrsflächen, im Osten ca. 17 m von einer Waldfläche entfernt und im Westen stößt sie an eine Ackerfläche. Bisher wird der Teilbereich ackerbaulich genutzt und dient für den Bebauungsplan als Kompensationsfläche.

3. Städtebauliche Ausgangssituation

3.1 Bisherige Entwicklung und Nutzung

Der Ort Blankensee entwickelte sich als Haufendorf mit Ansätzen eines Rundlings. In diesem Bereich befinden sich heute noch landwirtschaftliche Betriebe, an die sich kompakte Wohngebiete anschließen. Somit ist an der Bebauung im Bereich des Dorfplatzes eine typische Dorfstruktur abzulesen, die es zu sichern gilt.

Der Teilbereich 1 liegt im direkten Anschluss an den Dorfplatz und überplant die Hofstelle eines ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes. Der Betriebsinhaber hat durch den Bau der Autobahn 20 wesentliche Verluste von Nutzflächen hinnehmen müssen. Vor diesem Hintergrund wurde die landwirtschaftliche Nutzung in den letzten Jahren zunehmend in ein anderes Bundesland verlagert und im Jahr 2012 vollständig in Blankensee eingestellt.

Die Eigentümer des ehemaligen landwirtschaftlichen Hofes halten auch künftig im privaten Rahmen Kleintiere, deren Haltung auf dem südlich gelegenen Grünland weiterhin ermöglicht werden soll.

Mittig im Plangebiet befindet sich das Hauptgebäude des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes sowie im Südwesten und im Westen jeweils ein Wohngebäude (Altenteiler). Ein Großteil der Stall- und Nebengebäude sowie ein Güllebehälter des Betriebes wurde im Jahr 2007 abgerissen und die Fläche entsprechend eingeebnet. In diesem Zusammenhang erfolgten umfangreiche Erdbewegungen, bei denen es keine Hinweise auf archäologische Funde gab.

Die Erschließung der Gebäude erfolgt über den Blankenseer Dorfplatz. Diese Erschließungsstraße verlängert sich nach Osten in Form eines Wanderweges, welcher innerhalb des FFH-Schutzgebiets seinen weiteren Verlauf nimmt.

3.2 Bisherige Festsetzungen

Seit dem 17.03.1983 gilt für den flächenmäßig größten Bereich des Teilgebietes 1 eine „Satzung über die Grenzen für im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ nach § 34 Abs. 4 BauGB (siehe Abb. 2).

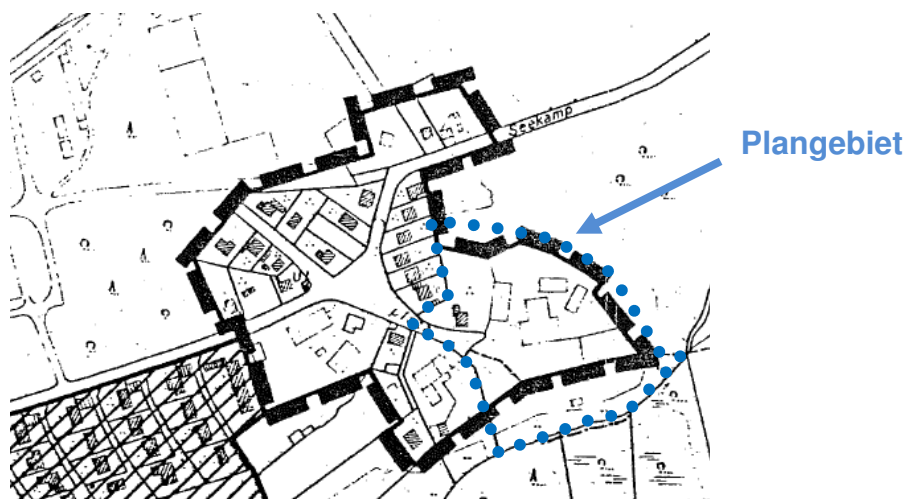
Im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans ist aufgrund der Abrundungssatzung bereits eine Bebauung auf einer Fläche von 14.461 m² möglich, sofern sich die Bebauung nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist (vgl. § 34 Abs. 1 BauGB). Bis in das Jahr 2007 war ein Teil der Fläche bereits über Jahrzehnte mit landwirtschaftlichen Gebäuden und Anlagen überbaut.

Eine Bebauung innerhalb der Grenzen der Abrundungssatzung und somit im Innenbereich wäre gem. § 18 Abs. 2 BNatSchG nicht ausgleichspflichtig. Aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans wird für die künftige Versiegelung und sonstigen Auswirkungen auf das Landschaftsbild etc. eine Kompensation ermöglicht und insgesamt eine Verbesserung der rechtlichen Situation sowie des Naturschutzes erzielt. Zudem kann die städtebauliche Entwicklung gezielt gesteuert werden.

Auf einer Fläche von etwa 885 m² wird die Abrundungssatzung durch das geplante Baugebiet überschritten. Die Überschreitung wurde notwendig, damit ein städtebaulich attraktives Neubaugebiet ohne Baulücken im Nordwesten entstehen kann.

Mit Satzungsbeschluss des B-Plans 10.04.00 wird der überplante Bereich gem. § 2 der Abrundungssatzung nicht mehr durch diese erfasst. Im § 2 heißt es: „Soweit in dem nach § 1 festgelegten Gebiet Bauleitpläne nach § 30 BBauG bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfasst.“. Eine Änderung oder Teilaufhebung ist nicht erforderlich. Die nicht innerhalb der Abrundungssatzung befindlichen Teilflächen des Wohngebiets werden mit Satzungsbeschluss dem Innenbereich zugeordnet.

Abb. 2: Abrundungssatzung Blankensee



Der in der Planzeichnung des Bebauungsplanes dargestellte Teilbereich 2 sowie die Flächen des Naturschutzgebiets, der Koppel und des Extensivgrünlands bleiben Außenbereichsflächen im Sinne des § 35 BauGB.

4. Planungsgrundsätze

4.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Ein vorrangiges Ziel der Planung ist die bauliche Weiterführung der historisch gewachsenen Dorfstruktur in Richtung Plangebiet. Wie in Punkt 3.1 erläutert, wird der dort ansässige landwirtschaftliche Betrieb nicht mehr weitergeführt. Hier findet künftig ausschließlich Wohnnutzung mit privater Tierhaltung statt. Der nicht mehr erforderliche Gebäudebestand für die Landwirtschaft wurde bereits zurückgebaut. Mit dem Bebauungsplan soll eine bauliche Entwicklung im Bereich der ehemaligen Hofstelle gelenkt und die geordnete Nachnutzung der aufgegebenen Hofstelle neu organisiert werden. Zugleich wird im Bauleitplanverfahren auf die Belange des Naturschutzes vertiefender eingegangen, da u. a. eine Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden etc. erfolgt.

Das Hauptgebäude des Hofes wird zur Verwirklichung der Ziele als dominante Bebauung in seinem Bestand belassen. Im Rahmen einer Bauvoranfrage wurde bereits der Ausbau von zusätzlichen Wohnungen positiv beschieden.

Das Hofgebäude soll ergänzend mit maximal 14 eingeschossigen, freistehenden Einzelhäusern sowie einem Doppelhaus als Neubauten umfasst werden. Für vier dieser Häuser wurde das Baurecht bereits im Rahmen einer Bauvoranfrage beantragt und positiv geprüft. Allerdings setzt der B-Plan 10.04.00 im WA 1.1 für die zwei beantragten Einzelhäuser ein Doppelhaus fest, sodass die per Bauvorbescheid in Aussicht gestellte Genehmigung für die zwei Einzelhäuser, deren Genehmigung im Bauvorbescheid auf der Grundlage anderer Grundstücksgrößen (größer als 500 m²) erteilt wurde, dem Bebauungsplan hier widerspricht. Die zwei Häuser im Bereich des WA 1.4 fügen sich in den Bebauungsplan ein und deren Bau kann unabhängig von der Rechtswirksamkeit des B-Plans erfolgen.

Die Bestandsgebäude sollen zunächst nicht ersetzt werden.

Der Bedarf an Baugrundstücken für freistehende Einzelhäuser ist in Lübeck unvermindert vorhanden. So sind neu erschlossene Gebiete immer noch in kürzester Zeit vermarktet.

Durch die großzügig geplanten Grundstücke mit durchschnittlich 450 bis 550 m² Größe und der Lage am Stadtrand sollen private Nutzungen ermöglicht werden, die im vorrangig städtisch geprägten Lübeck zunehmend nicht erwünscht bzw. möglich sind. Dazu zählt u. a. die Kleintierhaltung im privaten Rahmen, d. h. im Umfang einer Hobbytierhaltung, oder das Anlegen von Nutzgärten. Eine solche Nutzung unterstreicht den ländlichen Charakter und die dörfliche Lage des Gebiets in Blankensee.

Konflikte zwischen der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung und dem Wohnen, insbesondere durch Schall- und Geruchsmissionen, sind jedoch immer auszuschließen.

4.2 Entwicklung aus anderen Planungen

4.2.1 Regionale Planung

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 kennzeichnet Lübeck als „Oberzentrum“. Blankensee liegt nicht im Ortszentrum. Trotzdem wird der Stadtteil dem Verdichtungsraum und der Landesentwicklungsachse Mecklenburg-Vorpommern/Lübeck/Bad Segeberg zugeordnet. Somit wird dem Ort bereits ein Entwicklungsrahmen zuerkannt, der über den Eigenbedarf hinausgeht. Dieses wird von der hohen Nachfrage nach Einzelhäusern im südlichen Teil von Lübeck bestätigt. Um junge Familien auf Lübecker Stadtgebiet zu halten und deren Abwanderung aufgrund des zu geringen Angebotes in die Nachbargemeinden zu verhindern, soll ein entsprechendes Angebot an Baugrundstücken im Lübecker Süden entwickelt werden.

Der Regionalplan 2004 (Teilfortschreibung 2012), Planungsraum II, kennzeichnet Lübeck ebenfalls als Oberzentrum. Allerdings weist dieser Blankensee keine übergeordnete Funktion zu; kennzeichnet aber das Plangebiet als „baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes“ und „Siedlungsachse im Ordnungsraum Lübeck“. Innerhalb der Ach-

sen soll sich die siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung im Wesentlichen vollziehen. [vgl. Regionalplan 2004, S. 42]

Nach dem Landschaftsrahmenplan für den Kreis Ostholstein und die kreisfreie Hansestadt Lübeck von September 2003, Karte 1, liegt das Plangebiet innerhalb eines geplanten Wasserschutzbereichs. Eine entsprechende Ausweisung erfolgte bisher nicht und wurde auch nicht vorangebracht. Weiterhin verweist der Plan auf ein östlich liegendes Vogelschutzgebiet.

4.2.2 Kommunale Planung

Der bestehende Flächennutzungsplan (FNP), gültig in der Fassung der 94. Änderung vom 29.01.2013, weist den untergeordneten nordwestlichen Bereich des Teilgebietes 1 als Wohnbaufläche aus, den mittleren und südlichen Teil als gemischte Bauflächen und den verbleibenden Bereich sowie den Teilbereich 2 als Flächen für die Landwirtschaft.

Der Bebauungsplan weicht im Teilbereich 1 auf einer Fläche von insgesamt etwa 17.173 m² von den Darstellungen des Flächennutzungsplans ab. Davon betreffen ca. 9.035 m² die im FNP der dargestellten gemischten Bauflächen. Diese Flächen werden jetzt im Bebauungsplan als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Bei den verbleibenden ca. 8.138 m² werden Flächen für die Landwirtschaft überplant.

Innerhalb des Flächennutzungsplans werden die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung dargestellt. Eine Unterscheidung nach der besonderen Art der baulichen Nutzung findet nicht statt. Dieses bedeutet, dass die dargestellte gemischte Baufläche auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung als Dorfgebiet, Mischgebiet oder Kerngebiet ausgewiesen werden könnte. Im Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplans heißt es dazu: „Aus den im Flächennutzungsplan dargestellten gemischten Bauflächen sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen je nach Standort und Zielvorstellung Dorfgebiete (§ 5 BauNVO), Mischgebiete (§ 6 BauNVO) oder Kerngebiete (§ 7 BauNVO) zu entwickeln.“ [FNP der Hansestadt Lübeck, Erläuterungsbericht, S. 27]

Den Ortsteil Blankensee zeichnet die dörfliche Lage und Struktur aus. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplans war auf den als „gemischte Bauflächen“ dargestellten Flächen vornehmlich landwirtschaftliche Nutzung anzutreffen. Folgerichtig wäre daher die gemischte Baufläche auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung als Dorfgebiet zu interpretieren.

Ein Dorfgebiet zeichnet sich durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung aus. Ohne eine entsprechende Gebäudenutzung ist solch ein Baugebiet jedoch kein Dorfgebiet mehr. Aufgrund der vollständigen Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung, außer im privaten Rahmen, und keiner absehbaren Wiederaufnahme dieser Tätigkeit, ist das Dorfgebiet für den überplanten Bereich wegen Funktionslosigkeit unwirksam. [Vgl. BVerwG, Urteil vom 23.04.2009 – 4 CN 5/07 -] Eine Ausweisung als Dorfgebiet ist im Bebauungsplan aus diesem Grund nicht angebracht.

Dennoch sind Bebauungspläne gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Der Flächennutzungsplan stellt jedoch nur die Grundstücksnutzung im Gemeindegebiet in den Grundzügen dar. Abweichungen von den Darstellungen in gewissen Grenzen sind daher durch den Bebauungsplan möglich. Ein Bebauungsplan darf dabei nicht von den grundsätzlichen Planungszielen der Gemeinde, dargestellt durch den Flächennutzungsplan, abweichen. Abweichungen können sich somit nur aus dem Übergang in eine konkrete Planungsstufe rechtfertigen. Dieses bedeutet, dass der Bebauungsplan die Darstellungen des Flächennutzungsplans konkret ausgestaltet. Eine geringfügige Abweichung ist laut Bundesverwaltungsgericht als im Rahmen der Entwicklung liegend möglich. Die Geringfügigkeit soll nach der Gewichtung im Hinblick auf die Art der Fläche im städtebaulichen Gefüge beurteilt werden. [Vgl. BVerwG, Urteil vom 28.02.1975 – 4 C 74.72 -, BVerwGE 48, 70]

Aufgrund des Ausscheidens eines Dorfgebiets könnte auf der Fläche ein Mischgebiet ausgewiesen werden. Ein Kerngebiet kommt aufgrund der dörflichen Struktur von Blankensee nicht infrage.

Das durch den Flächennutzungsplan grundsätzliche Planungsziel der Hansestadt Lübeck spricht von „Eine[r] Reduzierung der gemischten Bauflächen zugunsten von Wohnbauflächen [...] in den ländlichen Räumen [...]. Infolge des Umstrukturierungsprozesses in der Landwirtschaft nimmt der Anteil der landwirtschaftlichen Betriebsstätten zugunsten der Wohnnutzung ab. Viele Bereiche, die bisher im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) dargestellt waren, jedoch nunmehr ausschließlich der Wohnnutzung dienen, wurden deshalb (im 1989 neu aufgestellten FNP) bereits als Wohnbauflächen dargestellt, u. a. auch, um einer gegenseitigen Beeinträchtigung nicht erwünschter Nutzungsmischung vorzubeugen.“ [FNP der Hansestadt Lübeck, Erläuterungsbericht, S. 28 f.] Eine Ausweisung als Mischgebiet im Bebauungsplan würde dem Planungsziel der Gemeinde für den ländlichen Ortsteil Blankensee somit widersprechen.

Zudem sind gemischte Flächen: „Flächen auf denen Wohngebäude und das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und zentrale Einrichtungen aus Wirtschaft und Verwaltung zulässig sind.“ [FNP der Hansestadt Lübeck, Erläuterungsbericht, S. 27]

Der Bebauungsplan greift mit der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes das Planungsziel der Stadt als Übergang in eine konkrete Planungsstufe auf. Seit der Feststellung des Flächennutzungsplans (1989) ist genau die zitierte städtebauliche Entwicklung in Blankensee eingetroffen. Umstrukturierungsprozesse in der Landwirtschaft haben dazu geführt, dass der Betrieb im Bereich der nun überplanten gemischten Baufläche aufgegeben wurde. Abgezeichnet hat sich diese Entwicklung bereits im Plangebiet selbst und in dessen Umfeld. So wurde auf der westlichen Fläche des Plangebiets bereits eine Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan dargestellt. Diese Darstellung wurde ebenfalls für die nördlich angrenzenden Grundstücke sowie den nördlichen Ortsteil von Blankensee gewählt. Der Bebauungsplan wird somit der tatsächlichen Entwicklung gerecht. Zudem sind wohnbauliche Entwicklungen auf gemischten Bauflächen möglich.

Neben den gemischten Bauflächen werden ca. 8.138 m² der im Flächennutzungsplan als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellten Bereiche im Ortsteil Blankensee durch unterschiedliche Nutzungen in Anspruch genommen. Ein geringer Teil von 2.125 m² im Nordwesten wird künftig dem Wohngebiet zugeordnet. Zudem wird eine Fläche von 359 m² zwischen dem Teilbereich WA 1.4 und NSG durch Hausgärten überplant. Der Knick nimmt zusätzlich 548 m² in Anspruch. Bereits bei der NSG-Gebietsausweisung wurden die Grenzen des NSG so gewählt, dass die mit dem Bebauungsplan Nr. 10.04.00 vorbereitete Bebauung prinzipiell verwirklicht werden kann.

Im Süden wird die Fläche für die Landwirtschaft (5.130 m²) künftig von Extensivgrünland (3.630 m²) und einer Koppel für die Kleintierhaltung (1.500 m²) eingenommen. Die Funktion als Weideland bleibt an dieser Stelle für den privaten Rahmen erhalten. Lediglich Umfang und Zeitraum der Beweidung werden auf dem Extensivgrünland eingeschränkt.

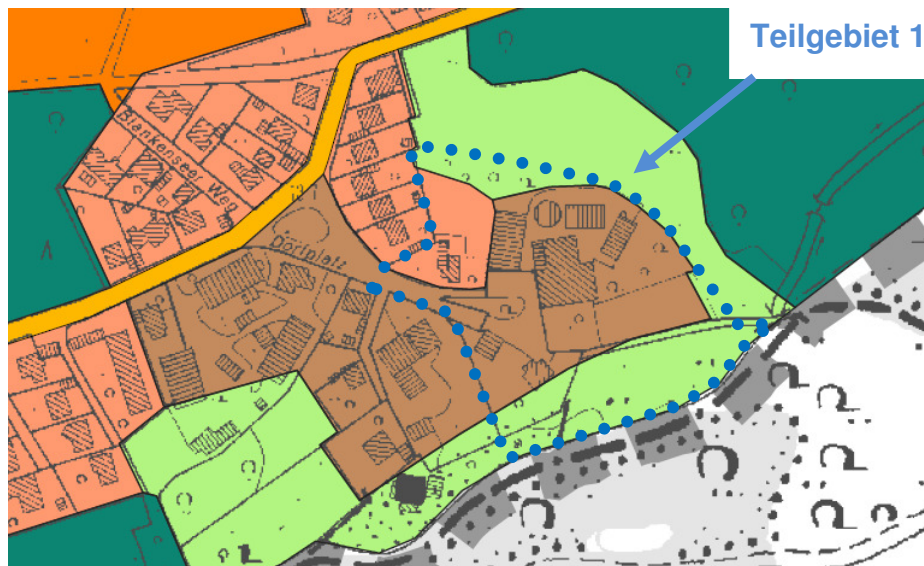
Eine künftige landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zwischen den neuen Bauflächen und dem Naturschutzgebiet als auch der direkt an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kann ausgeschlossen werden, da eine Bewirtschaftung dieser kleinen und ungünstig geschnittenen Flächen durch einen außerhalb des Plangebiets liegenden Betrieb wirtschaftlich verlustbehaftet wäre. Seit der Aufgabe des Betriebes im Plangebiet findet ausschließlich eine Kleintierhaltung im privaten Rahmen, d. h. im Umfang einer Hobbytierhaltung, auf diesen Flächen statt. Die Abweichungen vom Flächennutzungsplan in diesem Bereich sind das Resultat von bereits im Erläuterungsbericht angesprochenen Umstrukturierungsprozessen in der Landwirtschaft. Auf den Flächen findet weiterhin eine extensive Bewirtschaftung statt.

Innerhalb des Teilbereichs 2 wird eine „Fläche für die Landwirtschaft“ aus der Nutzung genommen und der natürlichen Sukzession überlassen. Eine Änderung des Flächennutzungs-

plans ist aufgrund der geringen Flächengröße von 1.000 m² nicht notwendig. Die umliegenden Flächen stehen weiterhin der Landwirtschaft zur Verfügung.

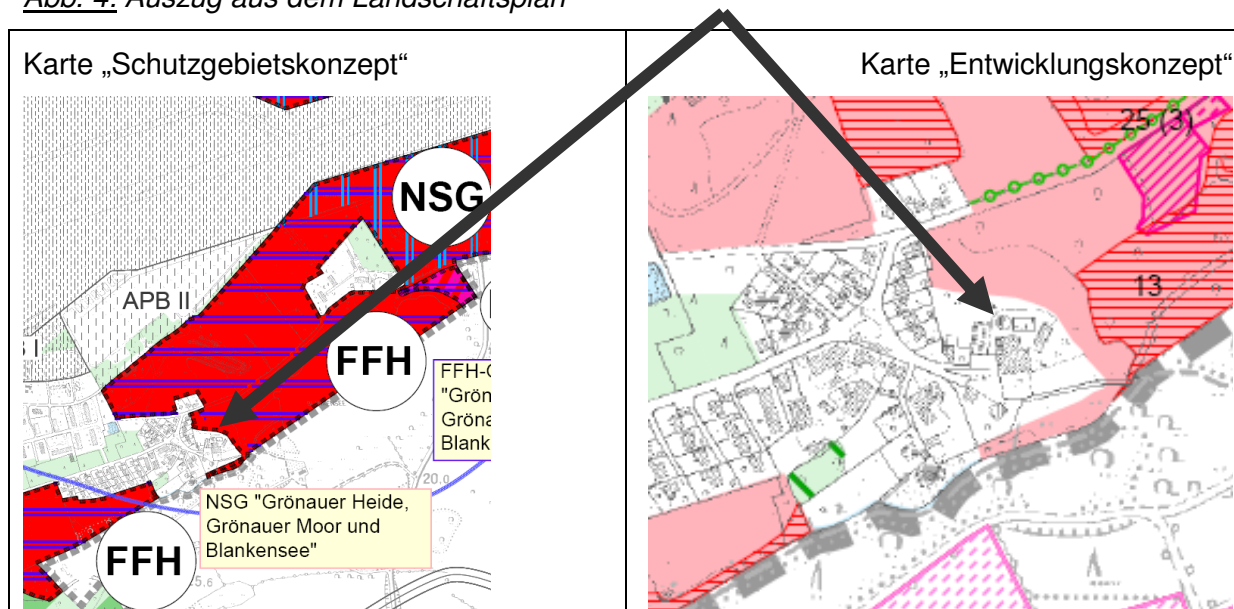
Insgesamt soll eine parallele Änderung des FNP's aus den o. a. Gründen nicht erfolgen.

Abb. 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan



Der Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck verweist in den Karten „Schutzgebietskonzept“ und „Entwicklungskonzept“, jeweils Blatt 3, mit Stand vom 04.03.2008, auf die angrenzenden Naturschutz- und FFH-Gebiete i. S. der Richtlinie 92/43/EWG:

Abb. 4: Auszug aus dem Landschaftsplan



Nach § 32 (2) BNatSchG sind die FFH-Gebiete nach § 22 (2) BNatSchG zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären, damit ein gesetzlich gesicherter Schutzanspruch entsteht. Durch die Hochstufung dieses Gebietes am 19.07.2006 zum Naturschutzgebiet „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ nach § 23 BNatSchG besteht bereits dieser Schutzstatus.

Der Wohnbaulandbericht von 2007 der Hansestadt Lübeck weist die Fläche als „potenzielle Einfamilienhausfläche D 7“ aus. Die infrastrukturellen Einrichtungen fehlen in der unmittelbaren Umgebung. Allerdings ist ein ÖPNV-Anschluss vorhanden. Auch kann die Ver- und Entsorgung kurzfristig gesichert werden. Insgesamt wird die Fläche mit „4“ bewertet und gilt als zufriedenstellend bis unzureichend geeignete Baufläche. Wie in Punkt 4.2.1 erläutert, besteht in Blankensee - als Verdichtungsraum und Landesentwicklungsachse – ein Bedarf an Wohnungen. Daher wird das Erfordernis für die Umsetzung dieser verfügbaren Baufläche gesehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 10.04.00 wird ein Teil der rechtskräftigen Abrundungssatzung (siehe Abb. 2) überplant. Da der Bebauungsplan 10.04.00 Lübeck/Blankensee – Alter Dorfkern – nach Erlangen der Rechtskraft die bauliche Nutzung auf der überplanten Fläche regelt. Für den vorgenannten Teilbereich ersetzt der B-Plan 10.04.00 mit Rechtskraft die Abrundungssatzung.

5. Inhalt der Planung im Teilbereich 1

5.1 Bebauung auf Grundlage der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

5.1.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als „Allgemeines Wohngebiet“ nach § 4 BauNVO festgesetzt, da die Nutzung durch einen landwirtschaftlichen Betrieb an dieser Stelle nicht mehr gegeben und eine Wiederaufnahme nicht geplant ist.

Durch die Planung soll vornehmlich Wohnen ermöglicht und die hohe Nachfrage nach Einzelhäusern in Lübeck gedeckt werden. Aus diesem Grund sind Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nicht allgemein sondern gem. § 1 Abs. 5 BauNVO nur ausnahmsweise im Plangebiet zulässig.

Nicht Bestandteil des Bebauungsplans und somit auch nicht ausnahmsweise zulässig sind auf Grundlage des § 1 Abs. 6 BauNVO Anlagen für die Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen. Diese störungsintensiven Nutzungen sind in der Ortslage von Blankensee nicht vorhanden und sollen auch künftig nicht ermöglicht werden.

5.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Ziel ist es, die historischen Ortskernstrukturen aufzunehmen. Mit der Festsetzung einer Grundfläche von 980 m², einer Firsthöhe von max. 11 m und der Unterteilung zwischen Ein- und Zweigeschossigkeit wird das vorhandene landwirtschaftliche Gebäude in seinem baulichen Bestand gesichert. Das Gebäude liegt in der Sichtachse zum Dorfplatz.

Die Festsetzung von eingeschossigen Häusern mit einer Firsthöhe von max. 8,50 m und einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 soll einer übermäßigen Verdichtung entgegen wirken.

Um die Höhenentwicklung dem landwirtschaftlichen Hofgebäude deutlich unterzuordnen und eine nicht ortsübliche Höhenentwicklung, die städtebaulich zudem nicht wünschenswert ist, zu vermeiden, erfolgt die Festlegung der Sockelhöhe, indem die Erdgeschossfußbodenhöhe (Oberkante Fertigfußboden (OKFF)) auf 0,30 m über dem Mittel der natürlichen Geländehöhe festgesetzt wird. Im begründeten Fall können ausnahmsweise Überschreitungen auf bis zu 0,5 m zugelassen werden.

5.1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Im Plangebiet sind die überbaubaren Flächen so festgesetzt, dass das vorhandene dominierende Gebäude des landwirtschaftlichen Gehöfts gesichert bleibt und in der Umgebung ein-

geschossige Gebäude in einer ringförmigen Struktur entstehen können. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche im Teilbereich WA 2 ist eine offene Bauweise zur Sicherung des Bestandsgebäudes zulässig. Rechtlich wäre dadurch eine Gebäudelänge bis 50 m zulässig. In diesem Fall begrenzt das ausgewiesene Baufeld die Länge auf max. 35 m. Auf den verbleibenden Flächen sind, mit einer Ausnahme, nur Einzelhäuser zulässig, um den dörflichen Charakter in diesem Bereich nicht durch zu kleine Grundstücke für Einzelhäuser infrage zu stellen.

Das WA 1.1 lässt nur ein Doppelhaus zu. Dieses wird auf einer Fläche von insgesamt 840 m² liegen, sodass nach derzeitiger Planung pro Doppelhaushälfte Grundstücke mit ca. 390 m² und 450 m² entstehen. Die Festsetzungen dienen ebenfalls dem Ziel, die dörflich aufgelockerte Struktur zu erhalten.

Die hinteren Baugrenzen im Norden und Westen des Teilbereichs WA 1.4 sind so angeordnet, dass mindestens ein Abstand von 8 m zum Knick eingehalten wird. Dieser Abstand vergrößert sich in Richtung Süden auf bis zu 25 m. Dieser Abstand ist hinreichend, um eine optimale Entwicklung der Anpflanzung zu gewährleisten.

Garagen, Carports und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO dürfen die hintere Baugrenze im gesamten Plangebiet nicht überschreiten. Dadurch soll einer übermäßigen Beanspruchung des Gartenlands entgegengewirkt und ein Heranrücken von diesen Anlagen an den Knick verhindert werden. Zudem muss ein Abstand von mindestens 5,0 m zur vorderen Grundstücksgrenze eingehalten werden. Hier sollen begrünte Vorgärten, wie in Blankensee üblich, den Raum zur Straße prägen.

Verfahrensfreie Vorhaben im Sinne des § 63 LBO sind von diesen Festsetzungen nicht betroffen, da diese Anlagen den Raum nicht überformen können.

In baulichen Nebenanlagen, wie Ställen und Schuppen, ist die private Unterbringung und Haltung von Kleintieren gem. § 14 Abs.1 BauNVO zulässig. Die großen Grundstücke begünstigen diese Nutzung. Das Gebiet kann dadurch zusätzlich eine dem ländlichen Raum angepasste Lebendigkeit und Wohnatmosphäre erfahren.

5.1.4 Sonstige Festsetzungen auf Grundlage des BauGB's

Der mittlere Teilbereich des B-Planes ist bereits mit einer Abrundungssatzung rechtswirksam überplant. Dieser Teilbereich wird mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 10.04.00 ersetzt und ab diesem Zeitpunkt nicht mehr von der Abrundungssatzung erfasst. Ein förmliches Aufhebungsverfahren ist nicht erforderlich.

Um zu verhindern, dass Mehrfamilienhäuser anstelle von Einzelhäusern entstehen, werden als sonstige Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch Mindestgrundstücksgrößen sowie eine Begrenzung der Wohnungsanzahl (WE) je Einzelhaus (EH) festgesetzt. Hiermit soll der ländlichen Umgebung und der Struktur am Dorfplatz entsprochen werden.

Der Eigentümer des ehemaligen landwirtschaftlichen Gehöfts hält weiterhin im privaten Rahmen Kleintiere (Ziegen, Schafe, Gänse etc.) im Plangebiet. Diese Hobbytierhaltung soll ihm weiterhin und ganzjährig auf einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kleintierhaltung“ ermöglicht bleiben. Zulässig ist hier ebenfalls ein Stallgebäude mit einer max. Grundfläche von 30 m². Da es sich bei der Fläche nicht um ein Baugebiet handelt, ist die Errichtung weiterer Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO unzulässig.

Im November 2008 hat die Bürgerschaft den Grundsatz beschlossen, dass Bebauungspläne, die die Entwicklung zusammenhängender Neubaugebiete zum Inhalt haben, energetisch zu optimieren sind, u. a. um den CO₂-Ausstoß zu minimieren und einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Im Rahmen der Projektplanung soll daher auf eine energetische und nachhaltige Bauweise geachtet werden. Maßnahmen sind u. a. die Reduzierung von Verschattungen etc.

Da die heterogene Dorfstruktur fortgeführt werden soll, wird auf die Orientierung der Dachfirste in Ost-West-Richtung – zwecks Förderung von Solar- und Photovoltaikanlagen zur Südseite – aus städtebaulichen Gründen verzichtet. Da jedoch die Effizienz der Solaranlagen und deren Anbringungsgebiete (z. B. nicht nur Dächer sondern auch Fassaden) sich stetig erweitern, sind bei der Errichtung von allen Hauptgebäuden geeignete Leerrohre für den Einsatz erneuerbarer Energien für Geothermie und solare Strahlungsenergie einzubauen, um eine entsprechende Nachrüstung zu ermöglichen. Dies gilt auch für die Bauherren, die z. B. aus Kostengründen zu Beginn diese Energie noch nicht nutzen, denen jedoch zu einem späteren Zeitpunkt damit die Möglichkeit gegeben wird, diese Nutzungen zu ergänzen (Solarthermie) oder auszutauschen (Geothermie). Die Vorhaltung von Leerrohren hat nur einen geringen und zumutbaren Mehraufwand für die Bauherren und ist daher vertretbar. Zudem ermöglichen sie eine jederzeitige Nachrüstung mit umweltfreundlichen Techniken. Gemäß dem Gutachten „Energieeffiziente Bauleitplanung“ vom Solarbüro Dr.-Ing. Peter Goetzki, Stuttgart, 2008, im Auftrag der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt, sind diese gewählten Festsetzungen zulässig und empfohlen. [Am 04.03.2010, um 9 Uhr unter: http://www.erfurt.de/imperia/md/content/stadtplanung/ip_gk/en_bp/gutachten_energieeffiziente_bauleitplanung.pdf]

Wird die Errichtung einer Erdwärmesondenanlage geplant, ist gem. § 7 Landeswassergesetz S-H eine Anzeige an die untere Wasserbehörde der Hansestadt Lübeck zu tätigen. Um zu verhindern, dass sich benachbarte Erdwärmeanlagen gegenseitig beeinflussen, wird ein Mindestabstand zur Grundstücksgrenze von 5,0 m empfohlen.

Festgesetzt wird zudem die Versickerung des Niederschlagswassers auf den Baugrundstücken sowie auf den öffentlichen Verkehrsflächen über Regenrigolen oder gleichwertige Versickerungsanlagen. Die Möglichkeit der Versickerung wurde im Rahmen der vorgenommenen Baugrunduntersuchungen nachgewiesen. Die Störung des natürlichen Wasserhaushalts auf dieser Fläche kann mit dieser Maßnahme reduziert werden.

Daneben sind Befestigungen von Stellplätzen und ihren Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässiger Ausführung zulässig. Diese Festsetzung dient dem Ausgleich der Auswirkungen der Planung auf das Grundwasser, dem Bestandteil des Schutzgutes Wasser.

5.2 Baugestalterische Festsetzungen

Mithilfe von baugestalterischen Festsetzungen soll gewährleistet werden, dass sich die Neubauten ebenfalls in ihrer baulichen Gestalt in die umgebende Siedlungsstruktur einfügen. Zur Erreichung des Ziels werden gestalterische Festsetzungen nach § 84 Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) getroffen.

Festgelegt wird ein bestimmtes Spektrum an Farben und Materialien für Dächer und Fassaden, um eine Varianz an einheitlicher Gestaltung des Neubaugebiets im vorgegebenen Spektrum zu erreichen. Das Hofgebäude bildet eine Ausnahme. Es soll nach möglichen Umbauten und Sanierungsmaßnahmen in seiner derzeitigen Gestalt erhalten bleiben. Aus diesem Grund orientieren sich die Festsetzungen für die Fassadengestaltung an dem Bestandsgebäude und weichen von denen der Neubauten ab.

Auf den Dächern sind Solaranlagen und technische Anlagen, die der Nutzung der Sonnenenergie dienen, zulässig. Weiterhin sind nur Dächer mit einer Dachneigung von mehr als 35° für die Hauptbaukörper zu verwenden, da diese in Blankensee vorherrschend sind.

Um die Reflexion von Strahlungsenergie zu vermindern und Regenwasserrückhaltung zu ermöglichen, sind die Dächer der Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen mit Schutzdach (Carports) extensiv zu begrünen. Um dieses zu ermöglichen, wird die Dachneigung auf maximal 15° Neigung begrenzt.

Um Kollisionen von Vögeln an Glasfronten aufgrund von Spiegelungen etc. zu verhindern, ist eine Unterteilung der Glasfronten bei einer Größe von über 1,50 m festgeschrieben. Anbau-

ten aus Glas dürfen zudem nicht vollständig transparent sein. Schädigungen und Tötungen von Vögeln können mit diesen Maßnahmen vermieden werden.

Eine für die dörfliche Lage untypische komplette Abschirmung der Grundstücke zur Straße soll verhindert werden. Deshalb sind Einfriedungen zur Straße auf eine maximale Höhe von 1,20 m beschränkt.

5.3 Erschließung

Das Plangebiet ist über die Verlängerung des Blankenseer Dorfplatzes erschlossen. Von diesem führt die Straße Söllbrock in Richtung Westen zur Straße „Am Flugplatz“/B 207, die nach Norden direkt in das Zentrum von Lübeck führt und in südlicher Richtung nach ca. 100 m auf die Anschlussstelle der Autobahn 20 stößt. Zudem führt die Straße Seekamp vom Blankenseer Dorfplatz in Richtung Osten nach Groß Grönau.

Eine ÖPNV-Erschließung ist durch die derzeitige Linie 6 mit Haltestellen am Blankenseer Dorfplatz vorhanden. Hier verkehrt von Montag bis Freitag sowie am Wochenende alle 30 Minuten ein Bus. Die ÖPNV-Anbindung durch die Linie 6 entspricht damit den Standards des aktuell gültigen 2. Regionalen Nahverkehrsplans der Hansestadt Lübeck. Vom Bahnhofstempel „Lübeck-Flughafen“ bestehen stündliche Regionalbahn-Verbindungen nach Lübeck und nach Büchen/Lüneburg. Das Plangebiet verfügt mit diesem Angebot über eine zufriedenstellende Anbindung an das regionale Verkehrsnetz und nach Lübeck selbst.

Künftig werden sich zwischen 33 und max. 44 Wohneinheiten im Plangebiet befinden (Bestand und Neuplanung). Folgendes Quellverkehrsaufkommen (**Maximal Gleitende Spitzenstunden**) wird pro Stunde zur Hauptverkehrszeit (zwischen 7.00 – 8.00 Uhr) angenommen:

$$\begin{aligned}\text{MGS (Pkw/h)} &= 0,35 \times \text{Pkw} - \text{Bestand} \\ &= 0,35 \times 44 \text{ (33)} \\ \text{MGS (Pkw/h)} &= 15 \text{ (12) Pkw/h}\end{aligned}$$

Ab Höhe Dorfplatz teilt sich die Abfahrtsmöglichkeit in zwei Richtungen. Somit fließt ca. die Hälfte der Verkehrsmenge nach Nordosten und nach Süden ab. Das Fahrzeugaufkommen aus dem Plangebiet von max. 15 zusätzlichen Kfz in der Spitzenstunde je Straßenrichtung führt zu keiner übermäßigen Erhöhung der Verkehrsmengen in einzelnen Bereichen der angrenzenden Ortslagen. Die Straßen sind ausreichend dimensioniert, um diesen zusätzlichen Verkehr aufnehmen zu können. Ausgehend vom Verkehrsaufkommen kann die innere Erschließungsstraße zudem als Wohnstraße kategorisiert werden. Dieses ist gem. Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) bis zu einer Verkehrsstärke von unter 150 Kfz/h möglich.

Die Erschließung der neu geplanten Grundstücke im Norden und Osten erfolgt über eine Stichstraße, die von der asphaltierten Umfahrung des Blankenseer Dorfplatzes abzweigt. Der im Bebauungsplan dargestellte Straßenabschnitt zwischen Dorfplatz und nördlichem Baugrundstück des Teilbereichs WA 1.3 wird als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Breite der Verkehrsfläche ist hier ausreichend bemessen, um einen Gehweg anordnen zu können. Auf diesem Teilstück soll eine örtliche Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h ausgewiesen werden. Das restliche Teilstück der Verkehrsfläche wird im Bebauungsplan als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Mit einer Breite von ca. 7,10 m soll der Bereich als gemischte Verkehrsfläche erstellt werden. Innerhalb der Stichstraße sollen zudem die 14 öffentlichen Parkplätze angeordnet werden.

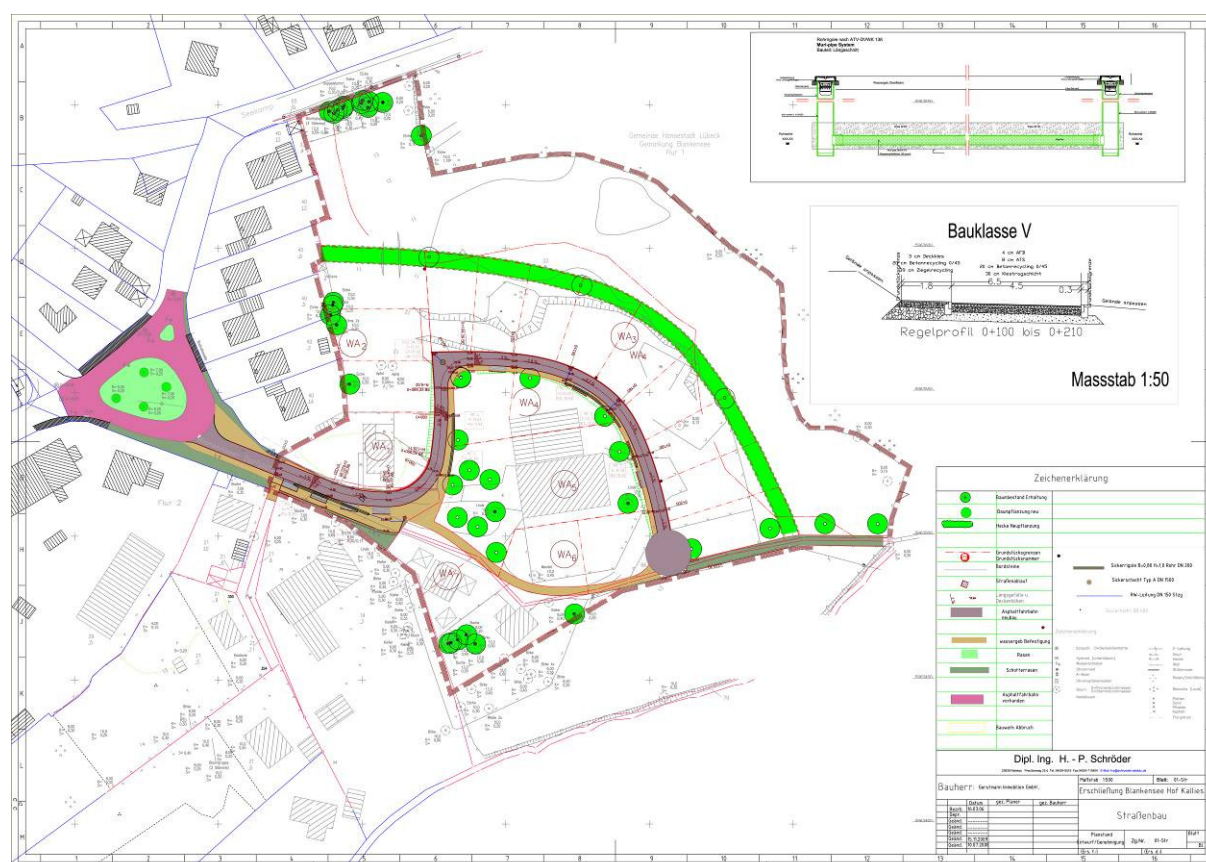
Der im Bebauungsplan nicht dargestellte Straßenabschnitt zwischen Dorfplatz und räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans wird durch den Vorhabenträger hergestellt. Erschließungskosten entstehen der Stadt nicht. Die Herstellung der Erschließung und deren Kostenübernahme durch den Investor werden durch einen städtebaulichen Vertrag sichergestellt.

Von der Stichstraße in Richtung Norden ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrechts festgesetzt, um das in der nordwestlichen Ecke gelegene Flurstück zu erschließen. Die südlich gelege-

nen Baugrundstücke werden ebenfalls über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht erschlossen. Mit dem festgesetzten Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit im südlichen Bereich der Baugrundstücke und auf der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Rasen“ wird die Erreichbarkeit des Naturschutzgebiets (NSG) im Osten sichergestellt. Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte bzw. das Gehrecht sind über die Festsetzungen im B-Plan 10.04.00 hinaus im entsprechenden Grundbuch als Baulast einzutragen, um für die Zukunft die Erschließung entsprechend zu sichern.

In der folgenden Entwurfsplanung ist ein möglicher Ausbau der gesamten Verkehrsfläche dargestellt. Bei der Skizze handelt es sich jedoch um einen Entwurf, der zzt. nicht bindend ist.

Abb. 5: unverbindliche Skizze Erschließung B-Plan 10.04.00 (Stand: 10.07.2008)



5.4 Parkplätze und Stellplätze

Künftig werden sich insgesamt zwischen 33 und max. 44 Wohneinheiten im Plangebiet befinden. Die Grundstücke sind ausreichend groß bemessen, um die notwendigen Pkw-Stellplätze von bis zu zwei unterbringen zu können. Ebenfalls kann die gem. Stellplatzerlass Schleswig-Holstein geforderte Anzahl an Abstellanlagen für Fahrräder (1-4 je Wohneinheit im EFH) problemlos auf den Grundstücken untergebracht werden.

Auf Empfehlung des Bereichs „Stadtgrün und Verkehr“ der Hansestadt Lübeck, ermittelt aufgrund von Erfahrungswerten in Lübeck, sind insgesamt 20 % der notwendigen Stellplätze des Baugebiets als öffentliche (Besucher-)Parkplätze zu erstellen. Nach derzeitiger Berechnung sollen insgesamt 14 öffentliche Parkplätze entlang der gesamten Stichstraße angeordnet werden. Die Parkplätze sind so zu kennzeichnen, dass sie sich von der restlichen Verkehrsfläche abheben (z. B. durch Materialwechsel oder andersfarbige Steine).

5.5 Grünordnung

5.5.1 Grünplanung

Im Norden und Osten grenzt der Teilbereich WA 1.4 an ein Naturschutzgebiet. Zwecks klarer Abgrenzung von Baugebiet und NSG erfolgt die Festsetzung eines Knicks, der gleichzeitig Kompensationsmaßnahme für die Eingriffe im Plangebiet ist und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds mindern soll. Der Knick bildet die Grenze des Wohngebietes zum NSG und ist selbst Bestandteil des NSG. Die ehemals intensiv bewirtschaftete Grünfläche des NSG dient zudem als Pufferfläche zwischen Wohnbebauung und FFH-Gebiet. Zwischen Baugrenzen und dem Wald, als Bestandteil des FFH-Gebiets, bleibt ein Abstand von mindestens 30 Metern erhalten. Nach § 24 Landeswaldgesetz (LWaldG) ist dieser Abstand zwischen Wald und Bebauung gesetzlich vorgeschrieben.

Im Süden befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Teilbereichs 1 eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kleintierhaltung“. Hier wird auf einer Fläche von ca. 1.500 m² den Eigentümern des ehemaligen landwirtschaftlichen Hofes weiterhin die bisher praktizierte Kleintierhaltung im privaten Rahmen, d. h. im Umfang einer Hobbytierhaltung, ermöglicht. Unmittelbar an die Koppel wird eine Grünfläche „Extensivgrünland“ ausgewiesen. Bei dem südlichen Teil handelt es sich hierbei um ein Teil des NSG. Mit den für das Extensivgrünland festgesetzten Maßnahmen wird eine weitere Kompensation unmittelbar am Ort des Eingriffes geschaffen. Zulässig bleibt auf der 3.630 m² umfassenden Fläche weiterhin eine behutsame Beweidung mit Kleinvieh (0,72 GV), zwischen dem 15. Juni und 31. Oktober.

Zur inneren Durchgrünung des Wohngebietes wurde an der Planstraße die Pflanzung von acht einheimischen Laubbäumen als Hochstämme festgesetzt. Die Dächer von Garagen, Stellplätzen mit Schutzdach (Carports) und von anderen Nebenanlagen müssen begrünt werden. Im Falle der Einfriedung der Grundstücke sind zudem Hecken aus heimischen Laubgehölzen zu verwenden. Zäune an der dem Baukörper zugewandten Seite der Hecke sind erlaubt.

Um den Boden nicht übermäßig stark zu versiegeln, sind Stellplätze und deren Zufahrten mit wasser- und luftdurchlässigen Materialien zu befestigen.

Detaillierte Aussagen zur Grünplanung trifft der zum Planverfahren gehörende grünordnerische Plan.

Der Teilbereich 2 liegt im Außenbereich und dient ausschließlich der Erbringung eines Teils der Kompensation für die Eingriffe im Teilbereich 1. Die Fläche wird der natürlichen Sukzession überlassen, d. h., die Fläche wird sich selbst überlassen und entwickelt sich. Durch die Nähe zu einem Wald wird sich eine Feldhecke entwickeln.

5.5.2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

a) Eingriffe

Durch die vorgesehene Baumaßnahme werden durch Bebauung (6.249 m² incl. Terrassen, Zuwegungen u. Carports), Verkehrsflächen (1.964 m²) und Stallgebäude auf der Koppel (30 m²) insgesamt maximal 8.243 m² versiegelt.

Davon ist die bestehende Versiegelung durch die landwirtschaftlichen Gebäude, Wohnhäuser und Befestigungen der Hoffläche in Abzug zu bringen, sodass sich folgende Versiegelungsbilanz ergibt:

max. mögl. Versiegelung gem. B-Plan:	8.243 m ²
<u>abzüglich bestehender Versiegelung im Planbereich bestehend aus:</u>	
versiegelter Fläche:	2.386 m ²
Neuversiegelung:	<u>5.857 m²</u>

Da es sich um „Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz“ handelt, ist dies gem. „Runderlass“ im Verhältnis 1: 0,5 zu kompensieren.

Demnach ergibt sich für die Versiegelung ein Kompensationsbedarf von $5.857 \text{ m}^2 \times 0,5 = 2.928 \text{ m}^2$.

Aufgrund des Verlustes dieser Flächen als Lebensraum für Arten und Artengemeinschaft wird der Kompensationsbedarf um 50 % erhöht. Daraus ergibt sich ein benötigter Ausgleich von $2.928 \text{ m}^2 \times 1,5 = 4.392 \text{ m}^2$.

Von diesem ermittelten Kompensationserfordernis kann gem. „Runderlass“ die Grundfläche des geplanten Knicks abgezogen werden:

ermittelte Kompensationsfläche:	4.392 m ²
abzüglich Grundfläche geplanter Knick:	548 m ²
Netto-Kompensationsfläche:	3.844 m ²

Die verbleibenden 3.844 m² werden durch die Kompensationsmaßnahmen „M2“ sowie „M3“ (Teilbereich 2) ausgeglichen:

verbleibende Kompensationsfläche:	3.844 m ²
abzüglich anrechenbare Grundfläche „M2“ (80%):	2.904 m ²
abzüglich anrechenbare Grundfläche „M3“:	1.000 m ²
Gesamt:	-60 m ²

Der Eingriff in Natur und Landschaft kann somit vollständig und mit einem Überschuss von 60 m² kompensiert werden.

Zur Realisierung des Bauvorhabens müssen keine geschützten bzw. erhaltenswerten Bäume gefällt werden.

Der Eingriff in das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologischen Vielfalt“ wird durch die Neuanlage eines ca. 219 m langen Knicks im Plangebiet sowie der Bereitstellung von Extensivgrünland sowie der Maßnahmenfläche im Teilgebiet 2 kompensiert. Es entstehen dort neue Habitate und zudem erfolgt eine Aufwertung der Lebensräume, insbesondere für Singvögel und andere Kleinsäuger.

Helles Licht in der Nacht kann zu Störungen und sonstigen negativen Auswirkungen auf Fledermäuse und Vögel führen. Es lockt Insekten an und kann einen übermäßigen Fang und Verlust dieser zur Folge haben. Daher sind für die Außenbeleuchtung im Plangebiet nur insektenfreundliche Lampen mit einem Spektralbereich zwischen 570 und 630 nm – wie z. B. Natriumdampflampen (Nieder- oder Hochdruck), LED-Lampen oder alternativ UV-absorbierende Leuchtenabdeckungen – zulässig. Die Beleuchtungskörper dürfen maximal eine Oberflächentemperatur von 60 Grad Celsius erreichen, um Verbrennungen der Tiere zu verhindern und die Anlockwirkung zu verringern. Kugelleuchten sind nicht zulässig und entsprechend sind Leuchten mit Richtcharakter zu verwenden. Diese sind so zu installieren, dass sie nicht direkt in das Naturschutzgebiet hineinleuchten.

Neben diesen im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen ist es empfehlenswert, die Anzahl der Lampen im Außenbereich so weit wie möglich zu reduzieren, deren Leistung zu drosseln und die Beleuchtungsintervalle, z. B. durch Zeitschaltungen oder Bewegungsmelder, zu verkürzen. Grundsätzlich sind eine größere Anzahl niedrig angebrachter Leuchten mit energieschwächeren Lampen besser als wenige hoch angebrachte lichtstarke Lampen.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds werden durch die Neuanlage des Knicks im Plangebiet sowie durch Baumpflanzungen innerhalb des Plangebietes und auf den Baugrundstücken vermindert. Die Maßnahme 1 in Verbindung mit der Maßnahme 2 dient der multifunktionalen Kompensation der zwar geminderten, aber nicht vollständig vermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Das Kleinklima wird sich nicht nachhaltig verändern. Die verringerte Luftfeuchte im Zuge der neuen Versiegelung lässt sich durch die Verdunstungsleistung der umfangreichen Gehölzpflanzungen kompensieren. Zudem bleibt der Frischluftaustausch mit tiefer gelegenen, benachbarten Grünlandflächen erhalten.

b) Pflanz- und Kompensationsmaßnahmen

Am Rande der Erschließungsstraße ist die Pflanzung von acht einheimischen Laubbäumen als Hochstämme vorgesehen. Festgesetzt wird hierfür eine Rotdornart sowie, für die zwei Bäume am Hauptgebäude des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebs, eine Lindenart.

Nordöstlich der geplanten Wohnbebauung wird ein 2-reihiger Knick angelegt. Zusätzlich werden auf dem Knickwall drei Eichen als Überhälter gepflanzt.

Ca. 1,2 km westlich der geplanten Wohnbebauung wird eine bislang ackerbaulich genutzte Fläche auf einer Größe von 1.000 m² bei Vierruten aus der Nutzung genommen, der natürlichen Sukzession überlassen und mit einem einfachen Eichenspaltzaun zur verbleibenden Ackernutzung abgegrenzt. Es handelt sich um einen Teil des Flurstücks 137/40, Flur 5 aus der Gemarkung Wulfsdorf.

Pflanzlisten:

Straßenbegleitende Bäume:	<i>Crataegus laevigata</i> ‚Paul’s Scarlet‘ (Rotdorn), Hochst., 4 x v, 18-20 cm, mit Ballen
Straßenbegleitende Bäume am Hauptgebäude:	<i>Tilia cordata</i> (Linde), Hochst., 3 x v, 14-16 cm, mit Ballen
Überhälter Knick:	<i>Quercus robur</i> (Stieleiche), Hochst., 2 x v, 10-12 cm, mit Ballen

Knickpflanzungen sind in ihrer Zusammensetzung aus nachfolgender Auswahl - Liste zu wählen. Die Gehölze sind auf einem Knickwall von ca. 2,5 m Breite und ca. 1,0 m Höhe - zweireihig, versetzt (auf Lücke), Reihenabstand 0,8 m, Pflanzabstand 1,0 m - zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind insgesamt mindestens 10 verschiedene Gehölzarten zu verwenden:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Baumschul- qualität	
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	Heckenpflanzen	2xv. o.B. 80-100
Sand-Birke	<i>Betula pendula</i>	Heister	1xv. o.B. 80-100
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Heckenpflanzen	2xv. o.B. 80-100
Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	verpfl. Sträucher	4Tr. o.B. 60-100
Wald-Hasel	<i>Corylus avellana</i>	verpfl. Sträucher	4Tr. o.B. 60-100
Weiß-Dorn	<i>Crataegus monogyna</i>	verpfl. Sträucher	4Tr. o.B. 60-100
	<i>Crataegus oxyacantha</i>	verpfl. Sträucher	4Tr. o.B. 60-100
Besen-Ginster	<i>Cytisus scoparius</i>	verpfl. Sträucher	m.Tb. 60-80
Europ.Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	verpfl. Sträucher	m.B./ Co 60-100
Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>	Büsche	m.B./ Co 60-80
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	verpfl. Sträucher	4Tr. o.B. 60-100
Holz-Apfel	<i>Malus silvestris</i> (auch alte Apfelsorten o.	jede Qual.- sofern Zieräpfel möglich:	verfügbar-mögl 2xv. o.B. 80-100)
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>	Heister	2xv. o.B. 80-100
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>	Heister	1xv. o.B. 100-150
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	verpfl. Sträucher	3Tr. 70-90
Holz-Birne	<i>Pyrus pyraeaster</i>	verpfl. Sträucher	4Tr. o.B. 100-150
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>	Heister	2xv.m.B. 125-150
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	Heister	2xv. o.B. 25-150
Kreuzdorn	<i>Rhamnus catharticus</i>	verpfl. Sträucher	3Tr. o.B. 60-100
Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>	verpfl. Sträucher	3Tr. o.B. 60-100
Wild-Rose	<i>Rosa canina</i> (oder andere Wild-Rosen-	verpfl. Sträucher Arten)	4Tr. o.B. 100-150
Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>	Sträucher	o.B. 60-100

Korb-Weide

Salix viminalis

verpfl. Sträucher

4Tr. o.B.100-150

Laubholzhecken (geschnitten) zur Grundstückseinfriedung sind aus folgender Liste auszuwählen:

Carpinus betulus (Hainbuche), Heckenpflanzen, 2 x v, 80-100 cm

Fagus sylvatica (Rotbuche), Heckenpflanzen, 2 x v, 80-100 cm

Ligustrum vulgare (Liguster), Büsche, 2 x v, 60-100 cm

Pflanzdichte: 4 Stck./lfdm bei 1-reihiger Pflanzung.

Für die extensive Dachbegrünung von Garagen, Stellplätze mit Schutzdach (Carports) und Nebenanlagen kann aus nachfolgender unverbindlicher Pflanzliste eine Auswahl getroffen werden. Die Aufbauschicht sollte dabei zwischen 6 bis 20 cm betragen.

<u>Deutscher Name</u>	<u>Wissenschaftlicher Name</u>
Dachwurz	<i>Sempervivum tectorum</i>
Färber-Hundskamille	<i>Anthemis tinctoria</i>
Felsennelke	<i>Petrorhagia saxifraga</i>
Frühlingsfingerkraut	<i>Potentilla verna</i>
Fuldaglut	<i>Sedum spurium „Fuldaglut“</i>
Weiß-Dorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Glockenblume	<i>Campanula rotundifolia</i>
Goldsedum	<i>Sedum floriferum „Weiherstephaner Gold“</i>
Großblütige Braunelle	<i>Prunella grandiflora</i>
Heidenelke	<i>Dianthus deltoides</i>
Immergrünchen	<i>Sedum hybridum „Immergrünchen“</i>
Karthäusernelke	<i>Dianthus carthusianorum</i>
Kaukasus-Fetthenne	<i>Sedum spurium</i>
Orangerotes Habichtkraut	<i>Hieracium aurantiacum</i>
Prachtsedum	<i>Sedum telephium „Herbstfreude“</i>
Rotmoos-Sedum	<i>Sedum album „Coral Carpet“</i>
Sandthymian	<i>Thymus serpyllum</i>
Schafschwingel	<i>Festuca ovina</i>
Schnittlauch	<i>Allium schoenoprasum</i>
Sedum	<i>Sedum album „Murale“</i>
Sedum	<i>Sedum cauticolum</i>
Sedum	<i>Sedum lydium</i>
Wilder Majoran	<i>Origanum vulgare</i>

c) Kostenschätzung

Folgende Kosten fallen voraussichtlich bei der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen an, die von dem Begünstigten zu tragen sind:

Lfd.-Nr.	Maßnahme	Einzelpreis	Gesamtpreis in €
1.	Knick neu anlegen, insgesamt 219 m Länge mit Mulchdecke (Stroh), Bodenarbeiten	40,- €/lfdm	8.760,00
2.	3 Stck. Quercus robur (Stieleiche), Hochst., 2 x v mit Ballen, 10-12 als Überhälter im Knick	130,-€/Stck	390,00
3.	2 Stck. Tilia cordata, (Winterlinde) Hochst., 3 x v mit Ballen, 14-16 cm	270,-€/Stck	540,00
4.	6 Stck. Crataegus laevigata ‚Paul’s Scarlet‘ (Rotdorn), Hochst., 4 x v mit Ballen, 18-20 cm	640,-€/Stck	3.840,00
5.	Fertigstellungs- u. Pflegekosten, 11 Bäume	40,-€/Stck	440,00
6.	Umwandlung Intensivgrünland in eine artenreiche, extensive Wiese, 3.630 m ²	0,35 €/m ²	1.270,50
7.	Sukzessionsfläche im Teilbereich 2, 1.000 m ²	0,10 €/m ²	100,00
	zu erwartende Kosten Netto:		<u>15.340,50</u>
	zu erwartende Kosten Brutto (incl. 19 % MwSt.):		<u>18.255,20</u>

d) Umsetzung der Kompensationsmaßnahme

Die festgesetzte Kompensationsmaßnahme im Teilbereich 2 ist im Eigentum eines Dritten. Der Eigentümer des Teilbereichs 2 und der Vorhabenträger schließen einen privatrechtlichen Vertrag nach dem Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), in dem der Eigentümer des Teilbereichs 2 dem Eigentümer des Teilbereichs 1 verbindlich zusichert, dass er die Bewirtschaftung der Fläche mit Erteilung der ersten Baugenehmigung aufgibt und die Kompensationsfläche mit einem Eichenspaltzaun zum verbleibenden Acker hin abzäunt. Der Vorhabenträger tritt seine Position später auf die neue Eigentümergemeinschaft ab.

Die Kompensationsmaßnahme „M1“ (Knick) im Teilbereich 1 werden in der ersten Pflanzperiode nach Abschluss der Erschließungsmaßnahmen erbracht. Das Extensivgrünland wird sofort nach Satzungsbeschluss extensiv bewirtschaftet. Dieses sichert der Erschließungsträger der Stadt durch einen städtebaulichen Vertrag zu.

5.5.3 Artenschutzprüfung und Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet)

Die Einhaltung der Vorgaben des speziellen Artenschutzes wurde im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, dokumentiert im Umweltbericht, untersucht. Aufgrund dieser Untersuchung wurden Maßnahmen zur Vermeidung möglicher Konflikte in „Maßnahmenblättern“ im Umweltbericht festgelegt und in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen. Im Ergebnis werden bei Durchführung der durch den Bebauungsplan zugelassenen Vorhaben artenschutzrechtliche Zugriffs- oder Beeinträchtigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt. Das Tötungsrisiko für Tiere der besonders oder streng geschützten Arten wird bei Umsetzung des Bebauungsplans das allgemeine Lebensrisiko nicht überschreiten. Auch mittelbare Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung hervorrufen könnten, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern würde, sind nicht zu besorgen. Die ökologische Gesamtsituation wird sich bei Umsetzung des Vorhabens in Bezug auf die Funktion des Raumes als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nicht verschlechtern.

Im Rahmen einer im Umweltbericht dokumentierten Untersuchung zur FFH-Verträglichkeit wurde untersucht, ob die Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ und Vogelschutzgebiet „Grönauer Heide“) durch die Bauleitplanung in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können. Diese Prüfung hat ergeben, dass die Wirkungen der Planung weder hinsichtlich ihrer Intensität noch hinsichtlich ihrer Reichweite geeignet sind, Veränderungen oder Störungen in einem Ausmaß oder einer Dauer herbeizuführen, die das FFH-Gebiet oder das Vogelschutzgebiet in Bezug auf deren Erhaltungsziele bzw. für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile erheblich beeinträchtigen können.

5.6 Soziale Infrastruktur

Blankensee ist geprägt durch eine kleinteilige Bebauung auf großen Grundstücken, die ausreichend Freiräume zum Spielen bieten. Diese Struktur wird im Plangebiet fortgesetzt. Daher wird im alten Dorfkern kein Bedarf für einen Spielplatz gesehen.

In der Umgebung befinden sich die Lübecker Grundschulen:

- Grönauer Baum, Reetweg 5 (bei der Uniklinik), in 8 km Entfernung;
- Grundschule Eichholz, Bohlkamp 25, in 14 km Entfernung und
- Paul-Klee Grundschule, Außenstelle Wulfsdorf, Krog 30, in 5 km Entfernung.

Alle Schulen sind mit dem öffentlichen Nahverkehr sicher erreichbar.

Die nächsten Kindergärten sind:

- Kindergarten- und Therapiebedarf, Am Flughafenplatz 4 in Lübeck-Blankensee;
- Evangelischer Kindergarten, Berliner Straße 2, Groß Grönau;
- Wichtelstube, Alexander-Flemming-Straße 6-12 und
- Kindergarten- und Therapiebedarf, Carl-Mühlenpfordt-Straße 29, nahe der Uniklinik.

5.7 Ver- und Entsorgung

5.7.1 Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie wird durch die Stadtwerke Lübeck vorgenommen.

5.7.2 Wasserver- und -entsorgung

Die zentrale Trinkwasserversorgung erfolgt mit Anschluss an das vorhandene Trinkwassernetz durch die Stadtwerke Lübeck.

Die Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers muss über private Pumpstationen mit Anbindung an eine noch zu verlegende öffentliche Druckrohrleitung in der Erschließungsstraße erfolgen. Die Anbindung der Druckrohrleitung erfolgt an die bereits bestehende Freigefälleleitung im Bereich des Blankenseer Dorfplatz. Die Anbindung der Gebäude Teilbereich WA 1.1 und WA 1.2 erfolgt über eine private Druckrohrleitung.

Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist dezentral auf den Grundstücken zu versickern. Dazu wurden im Vorwege Bodenerkundungen durchgeführt, deren Auswertungen die Möglichkeit der Versickerung ergaben.

Da in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet keine leistungsfähigen öffentlichen Regenwasserkanäle oder Gräben vorhanden sind, ist auch das auf den Straßenverkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser zu versickern. Dazu werden im Bereich der Verkehrsflächen entsprechende Rohrrigolen oder gleichwertige Versickerungsanlagen erstellt, in denen das Regenwasser vor Ort versickert. Ein Anschluss an ein Vorflutsystem ist so nicht erforderlich.

Für die Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet wurden entsprechende textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Anlagen der Regenwasserbeseitigung sind mit dem Bauantrag nachzuweisen und zu beantragen. Es ist sicherzustellen, dass sämtliches auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser dort zurückgehalten wird. Das DWA-Regelwerk „DWA-A 138“ ist anzuwenden.

Es ist dauerhaft zu gewährleisten, dass die geplante Ableitung des Schmutzwassers in das öffentliche Schmutzwassernetz und die geplante Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet dauerhaft wirkungsvoll gewährleistet ist.

5.7.3 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in Blankensee wird durch die „Feuerwehr der Hansestadt Lübeck“ gewährleistet. Die Baugebiete sind mit einer ausreichenden Zahl von Hydranten in Abstimmung mit der Feuerwehr Lübeck auszustatten.

Gemäß dem Erlass des Innenministers vom 30.08.2010 (IV-334 – 166.701.400) zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist für die Gebäude mit maximal zwei Vollgeschossen ein Löschwasserbedarf von 48 m³ innerhalb von 2 Stunden abzusichern.

Derzeit wird die Löschwasserversorgung durch einen Hydranten gegenüber Hausnummer 27-31 sichergestellt. Über diesen können mindestens 48 m³/h Löschwasser bereitgestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur so viel Löschwasser bereitgestellt werden kann, wie zum jeweiligen Zeitpunkt aus dem Trinkwassernetz bei dem sich dann einstellenden Druck entnommen werden kann. Ergeben sich im Rahmen der Projektplanung andere erforderliche Löschwassermengen, so sind für die Vorhaltung der fehlenden Mengen entsprechende technische Vorkehrungen zu ergreifen, wie Bau eines Löschwassertanks.

5.7.4 Wertstoffentsorgung

Die Wertstoffentsorgung erfolgt durch die Entsorgungsbetriebe der Hansestadt Lübeck. Es empfiehlt sich die nächstgelegenen Wertstoffcontainer am Blankenseer Dorfplatz aufzustellen, damit sich diese in fußläufiger Entfernung befinden.

5.7.5 Gasversorgung

Die Stadtwerke Lübeck teilte am 15.01.2008 mit, dass in diesem Gebiet keine Gasversorgung vorhanden und geplant ist.

Die Wärmeversorgung erfolgt über Einzelfeuerungsanlagen. Die Nutzung regenerativer Energien, wie z. B. Wärmepumpen, wird ausdrücklich angeregt.

6. Immissionen und Emissionen

6.1 Emission

In diesem Punkt werden die Emissionen untersucht, die aufgrund dieser Planung zusätzlich verursacht werden und als Störfaktoren in die Umwelt ausgetragen werden können, wie giftige, gesundheitsschädliche oder umweltgefährdende chemische Stoffe, Schallemission (Lärm), Lichtimmission, Strahlung oder Erschütterungen:

Für den Teilbereich 1 wird ein „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt. Eine Wohnnutzung befindet sich auch nordwestlich des Plangebiets. Somit unterscheiden sich die zulässigen

Orientierungswerte gemäß DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) für die beiden Baugebiete nicht.

Im südwestlichen Bereich grenzt eine gemischte Baufläche an das neue Wohngebiet. Gegenseitige Störungen sind nicht zu erwarten (siehe Umweltbericht).

6.2 Immissionen

In diesem Punkt werden die Immissionen untersucht, die als Störfaktoren aus der Umwelt auf das Plangebiet wirken können, wie giftige, gesundheitsschädliche oder umweltgefährdende chemische Stoffe, Schallemission (Lärm), Lichtimmission, Strahlung oder Erschütterungen:

6.2.1 Schallimmissionen

a) Flughafen Lübeck-Blankensee

Zur Beurteilung der Schallimmissionen des Flughafens wurden die gem. § 4 Abs. 1 FlugLärmG festgesetzte „Landesverordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Lübeck-Blankensee“ herangezogen. Berücksichtigt wurde bei der Verordnung der künftige Ausbau des Flughafens (Verlängerung der Start- und Landebahn) und den dadurch erwarteten Anstieg der Flugbewegungen für das Prognosejahr 2020.

Die der Landesverordnung anliegenden Karten ergeben, dass sich das Plangebiet (Teilbereich 1) nicht innerhalb der Tag- und Nacht-Schutzzone des Flughafens befindet. Am Tage wird ein Schallpegel von 55 dB(A) und in der Nacht von 50 dB(A) nicht überschritten. Berechnungsgrundlage am Tage ist der sog. äquivalente Dauerschallpegel (L_{Aeq}) – Maß für die durchschnittliche Schallbelastung, bei der Dauer, Häufigkeit und Intensität der einzelnen Schallereignisse bewertet werden. In der Nacht wird zudem der fluglärmbedingte Maximalpegel (L_{Amax}) einbezogen, eine mehrfache Überschreitung eines Pegels von 53 dB(A) führt ebenfalls zu einer Festlegung als Nacht-Schutzzone.

Eine von diesen Werten ausgehende Prüfung ergab, dass die Orientierungswerte der DIN 18005-1 Beiblatt 1 für ein Allgemeines Wohngebiet von 55 dB(A) am Tage und 45 dB(A) in der Nacht im gesamten Plangebiet eingehalten werden. Anforderungen an einen passiven Schallschutz ergeben sich somit nicht.

b) Straßenverkehr

Das Büro ACCON hat bei der schalltechnischen Untersuchung ebenfalls die vom Straßenverkehr ausgehenden Emissionen berücksichtigt (siehe Anhang 1, S. 26 des Umweltberichts). Dabei wurde die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau des Flughafens Lübeck angenommenen Verkehrszahlen sowie alle umliegenden Hauptverkehrsstraßen (A20, B207, K2, K7, K8, K 11, L2, L92, L221, Am Flugplatz, Stegenort, Schanzenbergweg, Söllbröck, Seekamp, Am Sonnenberg, Seekrug, Lokwisch und Lokwisch-Schönberg) für die Berechnung herangezogen.

Für die Autobahn 20 ergibt sich im Planfall (2020) ein Verkehrsaufkommen zwischen 62.370 und 54.600 Kfz/24h und auf der Bundesstraße 207 zwischen 2.400 und 28.440 Kfz/24h. Dabei liegt der Beurteilungspegel im Plangebiet bei unter 54 dB(A) am Tage und bei unter 48 dB(A) in der Nacht.

Die zulässigen Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete betragen nach der DIN 18005 für den Tag 55 dB(A) und 45 dB(A) nachts und sind jeweils auf den Rand der Bauflächen bezogen. Der Nachtwert ist demzufolge durch die planunabhängige Vorbelastung im Prognosefall 2020 um max. 3 dB(A) überschritten.

c) Anforderungen an den passiven Schallschutz aufgrund einer Gesamtschallbetrachtung

Aus Vorsorgegründen wurde ausgehend von Accon (2009) (Anhang 3 zum Umweltbericht) und unter Berücksichtigung der aktuellen Daten zum Fluglärm eine aktualisierte Gesamtlärmbetrachtung durchgeführt. Im Ergebnis folgt die Festsetzung zu den erforderlichen Schalldämm-Maßen für die Außenbauteile.

Für nähere Ausführungen wird auf Abschnitt 5.10.1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

6.2.2 Luftverunreinigungen

Für den Nahbereich des Flughafens Blankensee liegt weiterhin ein „Gutachten Luftverunreinigung, Unterlagen E-2, Ausbau Flughafen Lübeck“ von der Arbeitsgemeinschaft für Umweltmeteorologie und Luftreinhaltung, Büro West und Nord, vom August 2007 vor. Dieses untersucht die Auswirkungen des geplanten Flughafenausbaus in Blankensee bezüglich der derzeitigen und zukünftigen Schadstoffemissionen und -immissionen in der Umgebung des Flughafens. Ergebnis ist unter Punkt 11 „Zusammenfassung“ ab S. 77:

„ (...) Die errechneten NO₂-Gesamtbelastungen für den PLAN-Fall (max. 15,5 µg/m³ als Jahreswertmittelwert am Beurteilungspunkt Blankensee, Bahnhof, davon 19 µg/m³ Hintergrundbelastung) liegen deutlich unter dem zukünftig gültigen Grenzwert von 40 µg/m³ als Jahresmittelwert. Auch der Kurzzeit-Grenzwert wird im PLAN-Fall unterschritten.

Da die zukünftigen Flug- und Kfz-verkehrsbedingten SO₂-, Benzol- und PM₁₀- und Blei-Immissionen relativ gering sind, errechnen sich nur geringe Erhöhungen der Jahresmittelwerte der Hintergrundbelastungen. Die Gesamtbelastungen dieser Komponenten liegen deutlich unter den jeweiligen Grenzwerten der 22. BImSchV. Auch die Kurzzeit-Grenzwerte für PM₁₀ und SO₂ werden im PLAN-Fall unterschritten.

Hinsichtlich der Komponente Ruß ist eine Überschreitung des LAI-Zielwertes von 0,9 µg/m³ als Jahresmittel festzustellen. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Überschreitung bereits durch die Hintergrundbelastung gegeben ist. Die Zusatzbelastung durch Flugverkehr und flugverkehrsinduzierten Kfz-Verkehr beträgt an den Beurteilungszeitpunkten zwischen 11 und 56 % des LAI-Zielwertes.

Der LAI-Zielwert für die Komponente Benzo(a)Pyren wird im PLAN-Fall deutlich unterschritten.

Unter Berücksichtigung der zukünftigen flug- und kfz-verkehrsbedingten Immissionen errechnen sich auch im Hinblick auf die Kurzzeit-Grenzwerte der Komponenten NO₂, SO₂ und PM₁₀ an keinem Beurteilungspunkt Überschreitungen. Dies gilt auch unter Ansatz der Hintergrundbelastung des Jahres 2003, in dem aufgrund der besonderen meteorologischen Verhältnisse (erhöhter Energieverbrauch wegen sehr niedriger Durchschnittstemperaturen im Februar und März) eine im Vergleich zu anderen Jahren erhöhte PM₁₀-Hintergrundbelastung herrschte.

Hinsichtlich der prognostizierten zukünftigen Gesamtbelastung ist anzumerken, dass diese auf Grund der teilweise pessimistischen Annahmen z. B. bei der Prognose der Emissionen, bei der Modellierung der Umwelt von NO in NO₂ und bei der Annahme der Höhe der Hintergrundbelastung, tendenziell überschätzt werden. Dies wird durch Messergebnisse im Nahbereich anderer Flughäfen (z. B. Hamburg-Fuhlsbüttel) bestätigt, wo trotz einer höheren Anzahl von Flugbewegungen geringere Konzentrationen gemessen werden“.

7. Hinweise zum Bodenschutz

Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden bildet die Bundesbodenschutzverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen - technische Regeln - (Stand 2003)“. Es sind ausschließliche Böden im Sinne dieser Richtlinie zugelassen.

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u. Ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z. B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i. V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln“.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Meldung archäologisch relevante Funde und Befunde: Blankensee gehört zu den seit der Vorgeschichte besiedelten Gebieten der Hansestadt Lübeck, belegt wird dieses durch zahlreiche Gräberfelder im Umkreis des heutigen Dorfes. Die zu den Gräbern gehörenden Siedlungsstellen sind noch unbekannt, möglich ist, dass das Dorf eine sehr alte Siedlungskontinuität besitzt. In seiner Lage ist es seit dem 13. Jahrhundert urkundlich belegt.

Gemäß Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein in seiner Fassung vom 12.01.2012, § 8, bedürfen Vorhaben, bei denen bekannt ist oder zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich dort archäologische Kulturdenkmale befinden, der Anzeige bei der oberen Denkmalschutzbehörde. Werden mit diesen Vorhaben archäologische Untersuchungen, Bergungen, Dokumentationen und Veröffentlichungen notwendig, ist der Träger des Vorhabens im Rahmen des Zumutbaren zur Deckung der Gesamtkosten verpflichtet.

Bei allen Bodeneingriffen ist im Bereich des Bebauungsplans daher zu berücksichtigen, dass archäologisch relevante Funde und Befunde auftreten können, die von Mitarbeitern der Abteilung Archäologie geborgen und dokumentiert werden müssen. Dem Bereich Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie, sind alle Bodeneingriffe mindestens vier Wochen vorher anzuzeigen.

Kampfmittel: In dem Gebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt (Sachgebiet 323, Mühlenweg 166 in 24116 Kiel) durchgeführt. Damit die Sondier- und Räumungsarbeiten in das Bauvorhaben einbezogen werden können, muss das Landeskriminalamt frühzeitig vom Beginn der Bauarbeiten informiert werden.

8. Kosten, Finanzierung und Unterhaltung

Die Planungskosten, die Kosten der Erschließung – bis zum Blankenseer Dorfplatz – und die Anlage der Ausgleichsmaßnahmen werden von dem Vorhabenträger komplett und in Gänze übernommen. Der Vorhabenträger möchte die Grundstücke zur individuellen Bebauung vermarkten.

Die Unterhaltung des Knickschutzstreifens sowie der Grünfläche „Rasen“ mit dem Teilstück des Wanderwegs erfolgt durch die Eigentümergemeinschaft der Baugrundstücke. Diese wird auch Eigentümer dieser Flächen. Um die Pflege unabhängig vom Erschließungsträger dauerhaft zu sichern, werden die Eigentümer durch entsprechende Formulierungen in den Grundstückskaufverträgen sowie den Eintrag einer Dienstbarkeit in den Grundbüchern entsprechend zur dauerhaften und fachgerechten Pflege verpflichtet.

Das Extensivgrünland wird durch den derzeitigen Eigentümer unterhalten. Dieser verpflichtet sich vertraglich zur Durchführung der festgesetzten Maßnahmen.

Die Ausgleichsfläche im Teilbereich 2 liegt außerhalb der Ortslage. Die Sicherung des Ausgleiches erfolgt hier über vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Eigentümer und dem Investor, der seine Position später auf die neue Eigentümergemeinschaft abtritt.

Die Hansestadt Lübeck, Bereich Verkehr, übernimmt nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen diese vom Vorhabenträger. Die Erschließungsanlagen umfassen die festgesetzten Verkehrsflächen. Konkrete Vereinbarungen hierzu trifft der Erschließungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger / Investor und dem Bereich Stadtgrün und Verkehr, der gesondert zu verhandeln und zu beschließen ist. Die Details werden in der einvernehmlich zwischen der Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtgrün und Verkehr und dem Investor abzustimmenden Ausführungsplanung für alle notwendigen Erschließungsanlagen geregelt. Folgekosten betreffen die dauerhafte Unterhaltung der öffentlichen Verkehrsflächen.

Weitere Kosten entstehen der Stadt nicht.

9. Verfahrensübersicht

Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.07.2007 vom Bauausschuss der Hansestadt Lübeck gefasst und die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Lübecker Stadtzeitung am 17.07.2007 erfolgt.

Öffentlichkeitsbeteiligung (gem. § 3 (1) BauGB)

Den Bürgern wurde in der Zeit vom 11.01.2005 – 25.01.2005 durch Aushang des Entwurfes und in einer öffentlichen Versammlung am 13.01.2005 Gelegenheit zur Information gegeben.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 (1) BauGB)

Die frühzeitige Behördenbeteiligung fand vom 10.09.2007 bis zum 25.09.2007 statt. Es wurden Anregungen zum Immissionsschutz, zur Erschließung und zur Landschaftsplanung vorgebracht, die in das Bebauungsplanverfahren eingeflossen sind.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 (2) BauGB)

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich der städtischen Dienststellen nach § 4 (2) BauGB fand vom 09.10.2007 bis zum 09.11.2007 statt. Es wurden u. a. Anregungen zum Lärmschutz und zum Naturschutz vorgebracht. Da das Verfahren lange Zeit geruht hat, wurde die Behördenbeteiligung gemäß § 4a (2) BauGB parallel zur Offenlegung wiederholt.

Öffentliche Auslegung (gem. § 3 (2) BauGB)

Die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB fand vom 22.06.2011 bis zum 22.07.2011 statt. Es wurden Anregungen zum Immissionsschutz, zur Erschließung und zur Landschaftsplanung vorgebracht, die in das Bebauungsplanverfahren eingeflossen sind. Da der Entwurf aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen geändert wurde, wird die Auslegung und Behördenbeteiligung gemäß § 4a (3) BauGB erneut durchgeführt (s. Pkt. 1.6).

Erneute öffentliche Auslegung sowie die Wiederholung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4a (3) BauGB)

Die erneute öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB fand vom 03.07.2013 bis zum 06.08.2013 statt. Parallel zur Offenlegung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) vom 02.07.2013 bis zum 06.08.2013 erneut am Verfahren beteiligt.

Aufgrund eines formalen Fehlers in der Bekanntmachung musste die Auslegung wiederholt werden. An der Planung gab es keine Änderungen. Die wiederholte Auslegung fand zwischen vom 16.10.2013 bis zum 18.11.2013 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden durch Schreiben vom 15.10.2013 von der wiederholten Auslegung informiert.

Vorgebracht wurden u. a. Anregungen zum Naturschutz, Niederschlagswasserbeseitigung und städtebaulichen Struktur. Der Entwurf wird aufgrund der vorgebrachten Stellungnahmen nicht geändert und der Satzungsbeschluss soll gefasst werden.

Satzungsbeschluss (gem. § 10 (1) BauGB)

Der Satzungsbeschluss soll im Rahmen dieser Vorlage herbeigeführt werden.

10. Rechtsgrundlagen und Fachgutachten

10.1 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2413). Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132). Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

In der Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896). Zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

In der Fassung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554). Zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

In der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542). Zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738). Zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458).

Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz

Erlass der Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Juni 2013 (Amtbl. Schl.-H. Nr. 27 vom 01.07.2013 S. 468). Gl.-Nr.: 7911.91.

Gesetz zum Schutz der Natur für das Land Schleswig-Holstein (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG)

In der Fassung vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486). Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 225).

Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landesbodenschutz- und Altlastengesetz – LBodSchG)

In der Fassung vom 14. März 2002 (GVOBl. Schl.-H., S. 60). Zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791).

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein

In der Fassung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6). Zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzte vom 17. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 3).

Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Kiel, 19. Juli 2006.

Planzeichenverordnung (PlanzV)

In der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Hansestadt Lübeck (Baumschutzsatzung)
In der Fassung vom 18. Dezember 2006.

Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz – LWaldG)
In der Fassung vom 05. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461). Zuletzt geändert durch
Artikel 1 des Gesetzte vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 225).

10.2 Fachgutachten

ACCON GmbH

Schalltechnische Untersuchung mit Bericht.-Nr. ACB-0709-4814/2 von der ACCON GmbH
Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik, Bearbeitet von Dipl.-Ing. (FH) Jörg-M.
Czogalla, Greifenberg, vom 10.07.2009

ACCON GmbH

Aktualisierung der Schalltechnische Untersuchung mit Bericht-Nr. ACB-0709-4814/2 von der
ACCON GmbH Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik, Greifenberg, vom
19.11.2010.

BBS Dipl. Biol. S. Greuner-Pönicke

FFH-Verträglichkeitsprüfung „Wohngebiet Alter Postweg“ Groß Grönau, Neufassung De-
zember 2005, Bearbeitet von Dipl. Biol. A. Bruens, Kiel, 12.12.2005.

Dipl.-Ing. Jürgen Berthold

Baugrunduntersuchung und Beurteilung der Gründung, Lübeck, vom 28.11.2004 und
24.11.2011.

Kieler Institut für Landschaftsökologie

Gutachten FFH-Verträglichkeitsstudie zum Flughafenausbau Lübeck vom Kieler Institut für
Landschaftsökologie, Kiel, 2007.

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein

Lärmschutzbereich Flughafen Lübeck-Blankensee gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zum
Schutz gegen Fluglärm, Karte 2 für den baulichen Schallschutz, Fluglärmkonturen Tag in
Schritten von 1 dB für den Verkehrsflughafen Lübeck-Blankensee und Karte 5 für den bauli-
chen Schallschutz, Fluglärmkonturen Nacht in Schritten von 1 dB für den Verkehrsflughafen
Lübeck-Blankensee, vom 20.05.2011.

10.3 Sonstige Monografie und Gutachten

Deutscher Verein für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA)

Arbeitsblatt DWA-A 138 – Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Nie-
derschlagswasser, Hennef, 2005.

Deutsches Institut für Normung e. V. (DIN)
DIN 19731:1998-05, Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial, Berlin, 1998.

Deutsches Institut für Normung e. V. (DIN)
DIN 4109-1 – Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Anforderungen an die Schalldämmung (2013-06), Berlin, 08.11.2013.

Deutsches Institut für Normung e. V. (DIN)
DIN 18915:2002-08, Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, Berlin, 2002.

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL)
Dachbegrünungsrichtlinie 2008, Bonn, 2008.

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSW)
Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06), Arbeitsgruppe Straßenentwurf, 2006.

Hansestadt Lübeck
Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck, vom 08.10.1990.

Hansestadt Lübeck
Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck, 94. Änderung, vom 29.01.2013.

Hansestadt Lübeck
Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck, vom 04.03.2008.

Hansestadt Lübeck
Wohnbaulandbericht der Hansestadt Lübeck, 2007.

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010, Kiel, 2010.

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
Regionalplan 2004 für den Planungsraum II, Schleswig-Holstein Ost; Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein, Kiel, 2004, Teilfortschreibung 2012.

Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)
Mitteilung der Ländergemeinschaft Abfall 29, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln –, Mainz, 06.11.2003.

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein
Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, Kreis Ostholstein und Hansestadt Lübeck,
Gesamtfortschreibung 2003, Kiel, 2003.

Teil II der Begründung
Umweltbericht
zum Bebauungsplan Nr. 10.04.00 –
„Blankensee / Alter Dorfkern“
der Hansestadt Lübeck



Hansestadt Lübeck

Breite Straße 62
23539 Lübeck

Bearbeiter:



UGB-Genehmigungsmanagement GmbH

Neuer Wall 50
20354 Hamburg


Dr. Jürgen Millat


Dipl.-Ing. Nicole Wachholz

Stand: 06.11.2012
(ergänzt 25.04.2013)

Inhalt

1	EINLEITUNG: ANLASS, AUFGABENSTELLUNG UND ZIELE DER PLANUNGEN..	1
1.1	Anlass.....	1
1.2	Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes.....	2
1.3	Voraussetzungen.....	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
2.1	Baugesetzbuch (BauGB).....	4
2.2	Baugesetzbuch zur Umweltprüfung und zum Umweltbericht	4
2.3	Fachrechtliche Grundlagen	6
2.4	Methodische Grundlagen.....	6
2.5	Standortbezogene Umweltqualitäts- und –entwicklungsziele	11
2.5.1.1	Arten- und Lebensraumpotenzial	12
2.5.1.2	Biotopverbundpotenzial	12
2.5.1.3	Bodenpotenzial	13
2.5.1.4	Gewässerpotenzial	13
2.5.1.5	Klimatisches Regenerationspotenzial.....	13
2.5.1.6	Erlebnis- und Erholungspotenzial.....	14
2.5.1.7	Wohnfunktion.....	14
3	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN.....	15
3.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein	15
3.2	Regionalplan, Planungsraum II, Schleswig-Holstein Ost.....	15
3.3	Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck.....	15
4	MERKMALE DES BEBAUUNGSPLANES	16
4.1	Standort und Umfeld.....	17
4.1.1	Standort	17
4.1.2	Flächenverfügbarkeit	17
4.1.3	Lage zu Schutzgebieten	17
4.1.4	Umsetzung planerischer und rahmenrechtlicher Anforderungen durch den gewählten Standort ...	18
4.1.5	Geprüfte Standortalternativen	19
4.2	Kurzbeschreibung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans	19

4.3	Potenzielle umweltrelevante Wirkfaktoren	22
4.3.1	Emissionen von Luftschadstoffen, Schall und Licht	22
4.3.2	Weitere potenzielle Emissionen	23
4.3.3	Inanspruchnahme von Boden.....	23
4.3.4	Abwasser/Niederschlagswasser.....	25
4.3.5	Wasserverbrauch	26
4.3.6	Abfälle.....	26
4.3.7	Nutzung und Gestaltung von Naturgütern.....	27
4.3.8	Energieeffizienz	27
4.3.9	Verkehrsbedingte Wirkungen	28
4.4	Entwicklungsprognose ohne das Vorhaben (Nullvariante)	29
5	SCHUTZGUTBEZOGENE BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN, DIE IM RAHMEN DER UMWELTPRÜFUNG NACH § 2A (4) SATZ 1 BAUGB ERMITTELT WURDEN.....	30
5.1	Schutzgut Klima	30
5.1.1	Makroklima	30
5.1.2	Mesoklima.....	30
5.1.3	Vergleichende Beurteilung des Ist-Zustandes und der prognostizierten Situation	33
5.1.3.1	Ist-Zustand.....	33
5.1.3.2	Auswirkungen des Planes auf das Schutzgut Klima	34
5.1.3.3	Vergleichende Beurteilung	34
5.2	Schutzgut Luft – stoffliche Emissionen und Immissionen	35
5.2.1	Allgemeine Grundlagen	35
5.2.2	Bewertungskriterien für Luftschadstoffimmissionen	35
5.2.3	Vorbelastung.....	36
5.2.4	Anforderungen an die Luftqualität aus dem vorliegenden Planentwurf	36
5.2.5	Vergleichende Beurteilung des IST-Zustandes und der Situation bei Umsetzung des Vorhabens	39
5.3	Schallemissionen und –immissionen	40

5.4	Weitere Immissionen	41
5.5	Schutzgut Boden	41
5.5.1	IST-Zustand	41
5.5.2	Vergleichende Beurteilung des IST-Zustandes und der prognostizierten Situation	42
5.6	Schutzgut Wasser	45
5.6.1	Bestand	45
5.6.1.1	Grundwasser/Grundwassernutzung	45
5.6.1.2	Oberflächengewässer	47
5.6.2	Vergleichende Beurteilung des IST-Zustandes mit der prognostizierten Situation	48
5.6.2.1	IST-Zustand	48
5.6.2.2	Vorhabenbedingte Wirkungen	49
5.7	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	51
5.7.1	Bewertungskriterien	51
5.7.2	Vergleichende Beurteilung der Bestandes und der prognostizierten Situation	52
5.7.2.1	IST - Zustand	52
5.7.2.2	Prognose der planbedingten Umweltauswirkungen	56
5.8	Schutzgut Landschaft	57
5.8.1	Landschaftsbild - Bestand	57
5.8.2	Vergleichende Beurteilung des IST-Zustandes mit der prognostizierten Situation	58
5.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	59
5.10	Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	60
5.10.1	Bestand	60
5.10.1.1	Gesundheit und Wohlbefinden - Siedlungsbereiche	60
5.10.1.2	Schallimmissionen	62
5.10.1.3	Luftverunreinigungen	66
5.10.1.4	Industrie / Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, Verkehr - konkurrierende Nutzungen	66
5.10.2	Auswirkungsprognose	67
5.10.2.1	Siedlungsstruktur	67
5.10.2.2	Schallimmissionen	67
5.10.2.3	Schadstoffimmissionen	67
5.10.2.4	Erholung	67
5.10.2.5	Konkurrierende Nutzungen	68
5.11	Wechselwirkungen	68

6	SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER UNTERLAGEN	69
7	UNTERSUCHUNGEN ZUR FFH-VERTRÄGLICHKEIT	70
7.1	Veranlassung	70
7.2	Rechtliche Grundlagen	70
7.3	Herangehensweise	71
7.4	Ermittlung der relevanten Projektwirkungen	74
7.5	FFH-Gebiet „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ (DE 2130-391)	75
7.5.1	Gebietsbeschreibung, Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile	75
7.5.1.1	Gebietsspezifische Erhaltungsziele - Amtsblatt für Schleswig Holstein (2006)	75
7.5.1.2	Schutzzweck und Erhaltungsziele - Landesverordnung über das Naturschutzgebiet (2006) ..	77
7.5.1.3	Erhaltungsziele - Managementplan „Blankensee und Blankenseebachniederung“ (2008)	79
7.5.2	Detaillierte Beschreibung relevanter FFH-Lebensraumtypen	84
7.5.3	Betrachtungen zu Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	89
7.5.4	Auswirkungsprognose	90
7.5.4.1	Baubedingte Auswirkungen	90
7.5.4.2	Gebäudebedingte / nutzungsbedingte Auswirkungen	90
7.5.4.2.1	Eintrag von eutrophierenden Stickstoffverbindungen in stickstoffempfindliche Lebensraumtypen	91
7.5.4.2.2	Schallimmissionen/Bewegungsunruhe	100
7.5.4.2.3	Lichtimmissionen	102
7.5.4.2.4	Zusätzliches Verkehrsaufkommen	102
7.5.4.2.5	Weitere Einträge von Schadstoffen	103
7.5.4.2.6	Zerschneidungseffekte	104
7.5.4.2.7	Hunde und Katzen	105
7.5.4.2.8	Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	108
7.5.5	Ergebnis der Untersuchung	108
7.6	Vogelschutzgebiet „Grönauer Heide“ (DE 2130-491)	108
7.6.1	Gebietsbeschreibung, Schutzgegenstand und -ziele	108
7.6.1.1	Erhaltungsziele	108
7.6.1.2	Erhaltungsziele - Managementplan „Grönauer Heide“ (2008)	111
7.6.2	Auswirkungsprognose	112
7.6.2.1	Baubedingte Auswirkungen	112
7.6.2.2	Gebäudebedingte / nutzungsbedingte Auswirkungen	112
7.6.2.2.1	Hunde und Katzen	112
7.6.3	Ergebnis der Untersuchung	114

7.7	Zusammenwirken mit weiteren Projekten.....	114
7.7.1	Flughafenausbau	114
7.7.2	Wohngebiet „Alter Postweg“	116
7.7.3	Weitere geplante Wohngebiete	116
8	ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG.....	117
8.1	Rechtliche Grundlagen.....	117
8.2	Herangehensweise.....	118
8.3	Ermittlung des betroffenen Raumes.....	121
8.4	Ermittlung des relevanten Artenspektrums.....	121
8.5	Betrachtungen zu den relevanten Arten/Artengruppen	122
8.5.1	Säugetiere	122
8.5.1.1	Fischotter	122
8.5.1.2	Fledermäuse.....	123
8.5.1.3	Haselmaus.....	124
8.5.2	Amphibien und Reptilien.....	125
8.5.3	Libellen und Heuschrecken	126
8.5.4	Käfer	127
8.5.5	Tag- und Nachtfalter	127
8.5.6	Weichtiere.....	128
8.5.7	Europäische Vogelarten	128
8.5.7.1	Eisvogel (Alcedo atthis)	133
8.5.7.2	Feldlerche	133
8.5.7.3	Schleiereule	134
8.5.7.4	Mittelspecht (Dendrocopos medius)	135
8.5.7.5	Rohrweihe (Circus aeruginosus)	135
8.5.7.6	Zwergschnäpper (Ficedula parva).....	136
8.5.7.7	Weitere nicht gefährdete Vogelarten	136
8.5.7.8	Rastvögel.....	137
8.5.8	Pflanzen.....	138
8.6	Ermittlung relevanter Wirkfaktoren.....	138
8.7	Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten.....	139
8.7.1	Entfernen der Bäume und Hecken	139
8.7.2	Baufeldfreimachung.....	140
8.7.3	Verzicht auf Glasfronten	140
8.7.4	Information der Öffentlichkeit.....	140
8.7.5	Sicherung der Baugruben mittels Amphibienschutzzäune.....	141
8.7.6	Installation insektenfreundlicher Außenbeleuchtung.....	141

8.7.7	Vorgaben beim Umbau des ehemaligen Stallgebäudes	142
8.8	Auswirkungsprognose	143
8.8.1	Baubedingte Auswirkungen	143
8.8.1.1	Säugetiere	143
8.8.1.1.1	Fischotter und Haselmaus	143
8.8.1.1.2	Fledermäuse	143
8.8.1.2	Amphibien und Reptilien	143
8.8.1.3	Libellen und Heuschrecken	144
8.8.1.4	Käfer	144
8.8.1.5	Tag- und Nachtfalter	144
8.8.1.6	Weichtiere	144
8.8.1.7	Europäische Vogelarten	144
8.8.1.7.1	Eisvogel	145
8.8.1.7.2	Feldlerche	145
8.8.1.7.3	Schleiereule	145
8.8.1.7.4	Mittelspecht	146
8.8.1.7.5	Rohrweihe	146
8.8.1.7.6	Zwergschnäpper	146
8.8.1.7.7	Weitere nicht gefährdete Vogelarten	147
8.8.1.7.8	Rastvögel	148
8.8.1.8	Pflanzen	148
8.8.2	Gebäudebedingte / nutzungsbedingte Auswirkungen	149
8.8.2.1	Säugetiere	149
8.8.2.1.1	Fischotter	149
8.8.2.1.2	Fledermäuse	149
8.8.2.1.3	Haselmaus	150
8.8.2.2	Amphibien und Reptilien	150
8.8.2.3	Libellen und Heuschrecken	150
8.8.2.4	Käfer	150
8.8.2.5	Tag- und Nachtfalter	151
8.8.2.6	Weichtiere	151
8.8.2.7	Europäische Vogelarten	151
8.8.2.7.1	Eisvogel	151
8.8.2.7.2	Feldlerche	151
8.8.2.7.3	Schleiereule	151
8.8.2.7.4	Mittelspecht	152
8.8.2.7.5	Rohrweihe	152

8.8.2.7.6	Zwergschnäpper	152
8.8.2.7.7	Weitere nicht gefährdete Vogelarten	152
8.8.2.7.8	Rastvögel	154
8.8.2.8	Pflanzen	154
8.9	Ergebnis der Untersuchungen	154
9	MONITORING	155
10	GRÜNORDNUNGSPLAN	156
10.1	Rechtliche Grundlagen	156
10.2	Herangehensweise	156
10.3	Bestandserfassung und -bewertung	157
10.3.1	Arten und Lebensgemeinschaften	157
10.3.1.1	Gesetzlich geschützte Biotop	157
10.3.1.2	Gesetzlich geschützte Bäume	158
10.3.1.3	Faunistisches Arteninventar	159
10.3.1.4	Biotop- und Nutzungstypen	161
10.3.2	Boden	162
10.3.3	Wasser	163
10.3.4	Klima und Luft	163
10.3.5	Landschaftsbild	164
10.4	Erfassung und Bewertung des Eingriffs	165
10.4.1	Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens	165
10.4.2	Bewertung	165
10.4.2.1	Arten und Lebensgemeinschaften	165
10.4.2.2	Boden	166
10.4.2.3	Wasser	166
10.4.2.4	Luft und Klima	166
10.4.2.5	Landschaftsbild	167
10.5	Maßnahmenkonzept	167
10.5.1	Vermeidungsmaßnahmen	167
10.5.2	Minderungsmaßnahmen	168
10.5.3	Ausgleichsmaßnahmen	168

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 10.04.00 der Hansestadt Lübeck

10.5.4	Kompensationsmaßnahmen.....	169
10.5.4.1	Anlage eines Knicks (s. Maßnahmenblatt 4).....	169
10.5.4.2	Entwicklung einer artenreichen, extensiven Wiese (s. Maßnahmenblatt 5)	170
10.5.4.3	Sukzessionsfläche im Teilbereich 2 des Bebauungsplans (Maßnahmenblatt 6).....	171
10.6	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz.....	172
10.7	Dauerhafte Sicherung der Maßnahmen.....	174
10.8	Kostenschätzung der Kompensationsmaßnahmen.....	175
10.9	Maßnahmenblätter	177
	 Anlage: Fotodokumentation.....	 185
11	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	189
12	BEURTEILUNGSGRUNDLAGEN (QUELLEN)	202
12.1	Gesetze, Verordnungen, Normen, Technische Regeln.....	202
12.2	Weitere Beurteilungsgrundlagen und Quellen.....	204
	 Abbildungen (soweit nicht in den Text integriert).....	 215
	 Anhang.....	 228
Anhang 1:		
	Landesverordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Lübeck-Blankensee (LFlugLSVO Lübeck) vom 29. Februar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2129-4-5 einschließlich Lärmschutzbereich Flughafen Lübeck-Blankensee gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluglärmSchG) vom 31.10.2007:	
	a) Übersichtskarte Tag-Schutzzone (Ausfertigung vom 24.05.2011),	
	b) Übersichtskarte Nacht-Schutzzone Ausfertigung vom 24.05.2011,	
	c) Karte 5 für den baulichen Schallschutz (Fluglärmkonturen in Schritten von 1 dB (30.05.2011)	
Anhang 2:		
	Aktualisierung der Schalltechnischen Untersuchung der ACCON GmbH Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik, Greifenberg, vom 19.11.2010	
Anhang 3:		
	Schalltechnische Untersuchung mit Bericht-Nr. ACB-0709-4814/2 der ACCON GmbH Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik, Greifenberg, vom 10.07.2009	
Anhang 4:		
	Baugrunduntersuchung und Beurteilung der Gründung vom Dipl.-Ing. Jürgen Berthold, Lübeck, vom 18.11.2004 und 24.11.2011	

Abbildungen

Abb. 4-1: Lage des Vorhabens

Abb. 4-2: Orthophoto

Abb. 4-3: Mögliche Bebauung nach Abrundungssatzung

Abb. 4-4: Natura 2000-Gebiete

Abb. 4-5: Planungsvorgaben (Stand: 25.04.2013)

Abb. 5-1: Angaben zur Windrichtungsverteilung und zur Häufigkeit der Windgeschwindigkeiten
(in den Text integriert)

Abb. 5-2: Erholungsgebiete

Abb. 7-1: Vorkommen der FFH-Lebensraumtypen

Abb. 7-2: Zusatzbelastung – Stickstoffdeposition über Wald

Abb. 7-3: Zusatzbelastung – Stickstoffdeposition über Wasser

Abb. 7-4: Zusatzbelastung – Stickstoffdeposition über Gras

Abb. 10-1: Bestandsplan

Abb. 10-2: Zielplan – Teilbereich 1

1 Einleitung: Anlass, Aufgabenstellung und Ziele der Planungen

1.1 Anlass

Nach frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit durch Aushang vom 11.01.2005 - 25.01.2005 hat die Hansestadt Lübeck (Bauausschuss) am 09.07.2007 einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 10.04.00 „Blankensee / Alter Dorfkern“ gefasst. Damit verbunden ist das Ziel, den Ortsteil Blankensee durch Überplanung des östlichen Teiles für Wohngebäude und untergeordnete weitere Nutzungen mit allgemeinen Wohngebieten (WA) gem. Baunutzungsverordnung (BauNVO) abzurunden.

Die geplante Nutzung setzt in großen Teilen der zu überplanenden Fläche auf einer seit dem 17.03.1983 bestehenden Abrundungssatzung (s. Begründung, Teil I) auf, die durch den Satzungsbeschluss zum B-Plan Nr. 10.04.00 aufgehoben werden wird, während gleichzeitig die nicht innerhalb der Abrundungssatzung geregelten Bauflächen dem Innenbereich zugeordnet werden.

Die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gem. §§ 2a bis 4a wurde gem. § 4b Baugesetzbuch (BauGB) der Fa. Gerstmann Immobilien, Lübeck, übertragen, die sich dazu der Dienste des Planungsbüros *planung:blanck*, Eutin, und weiterer Gutachter und Sachverständiger bedient.

Das Planverfahren ist mit der Pflicht zur Umweltprüfung verbunden, d. h. u. a., dass nach § 2a BauGB der Begründung zum B-Plan als gesonderter Teil ein Umweltbericht beizufügen ist, der die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammenfasst.

Dem Leistungsbild für eine Umweltprüfung nach BauGB entsprechend sind nach Anlage 1 BauGB allgemein folgende Leistungen zu erbringen, wobei die Kriterien der Anlage 2 BauGB anzuwenden sind:

- Umweltbericht zum Bebauungsplan einschließlich der Erarbeitung des Grünordnungsplanes mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und Festlegung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen,
- Erstellung der erforderlichen Fachbeiträge, soweit solche als Grundlage für den Umweltbericht erforderlich sind.

Teil der Umweltprüfung sind auch die erforderlichen Fachbeiträge nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), hier insbesondere zur Natura 2000-Verträglichkeit und zum Artenschutz.

Zum ersten Planentwurf, einschließlich einer ersten Fassung eines Umweltberichtes, fand vom 10.09.2007-25.09.2007 die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und vom 09.10.2007-09.11.2007 die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Die öffentliche Auslegung (Offenlage) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum 22.06.2011-22.07.2011. Parallel dazu wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 2 BauGB wiederholt. In diesem Rahmen wurden Stellungnahmen von TöB, Umweltverbänden und Bürgern zum Entwurf des Bebauungsplans abgegeben, die insbesondere den Immissionsschutz, den Naturschutz und Erschließungsfragen betreffen. Diesen Stellungnahmen wird vorliegend dadurch Rechnung getragen, dass aufsetzend auf dem vorhandenen Daten- und Untersuchungsmaterial ergänzende gutachterliche Bewertungen zu den angesprochenen Fragen erfolgen.

Im Interesse der geschlossenen Lesbarkeit wird ausgehend davon der Umweltbericht neu gefasst.

1.2 *Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes*

Der Bebauungsplan Nr. 10.04.00 der Hansestadt Lübeck definiert als Geltungsbereich eine 21.660 m² große Fläche im östlichen Teil von Blankensee sowie eine 1.000 m² große Fläche nordwestlich von Blankensee, an der Bundesstraße B 207. Vorrangiges Ziel der Planung ist die Weiterführung der historisch gewachsenen Dorfstruktur in Richtung Plangebiet. Die Grundstücksgrößen entsprechen dem ländlichen Charakter im Plangebiet. Die mit den Festsetzungen formulierten Anforderungen an neu zu errichtende Gebäude nehmen wesentliche Merkmale des Bestandes auf. Im alten Ortskern von Blankensee soll somit eine gemischte, dorftypische Struktur erhalten bleiben, die frei von erheblichen Auswirkungen auf die benachbarten naturschutzrechtlich geschützten Gebiete ist.

Mit dem Bebauungsplan soll eine bauliche Entwicklung im Bereich der ehemaligen Hofstelle gelenkt und damit die geordnete Nachnutzung der aufgegebenen Hofstelle neu organisiert werden.

Das Hauptgebäude des Hofes wird zur Verwirklichung der Ziele als dominante Bebauung in seinem Bestand belassen. Es soll ergänzend mit eingeschossigen, freistehenden Einzelhäusern sowie einem Doppelhaus als Neubauten umstellt werden.

Bestehende Gebäude (insgesamt 3) und Gebäude, für die aufgrund der genannten Abrundungssatzung und des Einfügungsgebotes bereits Baurecht besteht, wurden in die Planung integriert. Einschließlich der neu in der Planung dargestellten Einzelhäuser und dem Doppelhaus können somit maximal 44 Wohnungen entstehen.

1.3 Voraussetzungen

Der Umweltprüfung und die genannten Dokumente liegen folgende planbezogene Voraussetzungen zugrunde:

- Textliche Festsetzungen mit Stand vom 25.04.2013,
- Planzeichnung mit Stand vom 25.04.2013,
- Begründung zum Bebauungsplan (Teil I) mit Stand vom 25.04.2013,
- Entwurf des Umweltberichtes in der Fassung vom 08.02.2012, einschließlich der dort verwendeten Datengrundlagen,
- Landesverordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Lübeck-Blankensee (LFlugLSVO Lübeck) vom 29. Februar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2129-4-5 einschließlich Lärmschutzbereich Flughafen Lübeck-Blankensee gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluglärmSchG) vom 31.10.2007: Übersichtskarte Tag-Schutzzone (Ausfertigung vom 24.05.2011), Übersichtskarte Nacht-Schutzzone Ausfertigung vom 24.05.2011 (Anhang 1),
- Aktualisierung der Schalltechnischen Untersuchung der ACCON GmbH Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik, Greifenberg, vom 19.11.2010 (Anhang 2),
- Schalltechnische Untersuchung mit Bericht-Nr. ACB-0709-4814/2 der ACCON GmbH Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik, Greifenberg, vom 10.07.2009 (Anhang 3),
- Baugrunduntersuchung und Beurteilung der Gründung vom Dipl.-Ing. Jürgen Berthold, Lübeck, vom 18.11.2004 und 24.11.2011 (Anhang 4).

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen ist im Baugesetzbuch (BauGB) geregelt. Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen finden sich insbesondere in den §§ 1 bis 4 b sowie 10 BauGB.

2.2 Baugesetzbuch zur Umweltprüfung und zum Umweltbericht

Teil des Bebauungsplanverfahrens ist die Umweltprüfung, die im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde liegt, die auch Umfang und Detaillierungsgrad bestimmt. Gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB hört sie dazu die Träger öffentlicher Belange. Darüber hinaus ist die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der formellen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Diese Verfahrensschritte erfolgten bzw. erfolgen wie oben angegeben.

Die Umweltprüfung folgt einem formalisierten Verfahren und wird wesentlich mit dem Umweltbericht abgearbeitet, der ein gesonderter Teil der Begründung zum B-Plan ist (§ 2a Satz 3 BauGB).

Inhaltliche formale Grundlage für die Erstellung des Umweltberichtes sind die Vorgaben der §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a in Verbindung mit Anlage 1 BauGB. Danach sind im Rahmen der Planung – hier vor allem im Umweltbericht - die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Nach Anlage 1 ist folgende Gliederung abzuarbeiten:

- 1 *Einleitung mit folgenden Angaben:*
 - a. *Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über den Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens;*
 - b. *Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.*
- 2 *Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2, Abs. 4, Satz 1 BauGB ermittelt wurden, mit Angaben der*
 - a. *Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;*

- b. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung;*
- c. geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen;*
- d. in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.*

3 Folgende zusätzliche Angaben:

- a. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse;*
- b. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt;*
- c. allgemein verständliche Zusammenfassung.*

Nach § 1 (6) Ziffer 7 stehen dabei folgende Schwerpunkte im Mittelpunkt:

- 1. Auswirkungen des Plans auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt*
- 2. die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes*
- 3. umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt*
- 4. umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter*
- 5. die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern*
- 6. die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie*
- 7. die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts*
- 8. die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen*
- 9. die Wechselwirkungen zwischen den oben genannten Schutzgütern.*

Die Tiefe, mit der die einzelnen Punkte abzuarbeiten sind, ist naturgemäß in hohem Maße durch den Charakter der Planung und damit verbunden durch die potenziellen Umweltauswirkungen bestimmt.

Nach Abschluss des Verfahrens muss die Gemeinde in einer zusammenfassenden Erklärung die Art und Weise darlegen, wie die Umweltbelange einschließlich der Prüfung von Alternativen be-

handelt wurden sowie die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgt und im B-Plan berücksichtigt worden ist.

2.3 Fachrechtliche Grundlagen

Fachrechtliche Grundlagen werden nachstehend in den jeweiligen Sachkapiteln dargelegt.

2.4 Methodische Grundlagen

Neben der Betroffenheit der genannten Schutzgüter durch mögliche direkte Wirkungen, wie z. B. Schadstoff- oder Schallimmissionen, sind immer auch indirekte Wirkungen, z. B. durch Anreicherung über die Luft, über das Grund- und Oberflächenwasser, den Boden und die Nahrungskette zu betrachten, aus denen Beeinträchtigungen in unterschiedlichen räumlichen und zeitlichen Dimensionen folgen können. Deshalb sind mögliche Wechselwirkungen zu analysieren.

Schutzgutbezogen waren jeweils Möglichkeiten der Vermeidung bzw. Minderung vorhabenbedingter Auswirkungen zu untersuchen.

Tabelle 2-1 gibt ausgehend von den gesetzten Schwerpunkten einen Überblick über zu untersuchende natürliche Potenziale. Detaillierte Ausführungen dazu finden sich in den jeweiligen Abschnitten. ("Wohnen" als Nutzungsart ist im engeren Sinne kein natürliches Potenzial, wurde in die Tabelle aber als wesentliches Element für die Beurteilung der Lebensqualität einbezogen.)

In Anlehnung an [Gerhards, 2002] (vgl. auch [Planungsgruppe Ökologie, 1999]) wurde als weitere Prüfgrundlage die in Tabelle 2-2 angegebene Zusammenstellung heran gezogen, die allgemeine Aussagen zu potenziellen, planbezogenen Wirkungen trifft.

Hinsichtlich Dauer und Reichwerte handelt es sich um *Arbeitshypothesen*, die bei der Bewertung der Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter geprüft und zusammen mit der Intensität der Wirkung zu einer schutzgutbezogenen Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen führen.

Für die Bewertung der Umweltauswirkungen des Planes wurden die in Tabelle 2-3 zusammengefassten fachrechtlichen Maßstäbe herangezogen (vgl. [Hartlik, 2001]). Schutzgutspezifische Grenz-, Richt- bzw. Orientierungswerte werden ggf. in den jeweiligen Abschnitten eingeführt.

Die Darstellung der Bewertungsergebnisse erfolgt im Allgemeinen mit Hilfe einer Rahmenskala mit fünf ordinalen Wertstufen und zwei Schwellen ([Bechmann, 1996; Hartlik, 2001]), die in Tabelle 2-4 enthalten ist.

Tabelle 2-1: Wesentliche natürliche Potenziale, die Gegenstand der Untersuchungen waren

Potenzial	Erläuterung
Arten- und Lebensraum-Potenzial	Untersuchung der frei lebenden Tier- und Pflanzenwelt hinsichtlich der Standorte, von Biozönosen und ihrer ökologischen Funktion
Biotopverbundpotenzial	Untersuchungen hinsichtlich des Vorkommens von Elementen des Biotopverbundes mit Vernetzungsfunktionen
Bodenpotenzial	Untersuchungen zu Seltenheit, Natürlichkeit und Empfindlichkeit
Gewässerpotenzial	Untersuchung von Menge und Qualität des Grundwassers und seiner Neubildung sowie der Qualität von Oberflächengewässern sowie ihrer Nutzung
Klimatisches Regenerationspotenzial	Einflüsse des gegebenen Naturraumes und geplanter Veränderungen auf die Luft- und Klimaqualität
Erlebnis- und Erholungspotenzial	Untersuchung der landschaftlichen Eigenart und Gliederung, ihrer Attraktivität und Zugänglichkeit für die menschliche Erholung
Wohnfunktion	Untersuchung der Nutzungsfunktion des zivilisatorischen Umfeldes im Hinblick auf die Lebensqualität (Erholungsnutzung, Verlärmung, Schadstoffbelastung, Geruchsbelästigungen ...)

Tabelle 2-2: *Potenzielle Wirkfaktoren und betroffene Schutzgüter (nach [Gerhards, 2002], planbezogen verändert und ergänzt)*

Wirkfaktor	Ursache	Wirkung nach		Betroffene Schutzgüter								
		Dauer	Reichweite	Menschen, einschl. d. menschlichen Gesundheit	Arten und Biotope	Boden	Grundwasser	Oberflächenwasser	Klima	Luft	Landschaftsbild/-erleben	Kultur- und Sachgüter
Flächeninanspruchnahme mit Versiegelung	ba	z	g		o	x	o			o	o	
	n	d	g	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Flächeninanspruchnahme mit Errichtung vertikaler Baukörper (Überbauung)	ba	(z)	(g)	o							o	o
	n	d	g	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Flächeninanspruchnahme mit Einbringen von Vegetation (ohne Versiegelung)	ba	z	g		x	x	x	x				
	n	d	g		x	x	x	x	x		x	
Unterhaltung von Freiflächen	ba											
	n	d	g		x	o	o	o	o	o	o	
Emission von Schadstoffen – Luftpfad	ba	(z)	(g)	o	o	o	o	o	o	o	o	
	n	(z)	(g)	x	o	o	o	o	o	x		
Emission von Schadstoffen – Wasserpfad	ba	(z)	(g)	o	o	x	x	x				
	n	(z)	(g)	o	x	x	x	x				
	n	(z)	(g)	o	o							
Emission von Schall	ba	(z)	(g)	x	x						x	
	n	z	g	x	o							
Emission von Licht	ba	z	g	o	x						x	
	n	z	g	x	x						x	
Visuelle Wirkungen (Sichtbeziehungen)	ba	z	g	o	o						o	
	n	d	m	x	o						x	
Veränderung räumlich-funktionaler Beziehungen (Trennwirkung)	ba	z	g	o	o						o	
	n	d	g	x	x						x	
Bewegungsunruhe durch Verkehr und/oder Freizeitnutzung	ba	z	g	o	o						o	
	n	d	g	o	x							

x = in der Regel relevant; o = in eingeschränktem Maße und/oder je nach Einzelfall relevant,
ba = baubedingt, n = nutzungsbedingt, z = zeitweise, d = dauerhaft, g = gering,
m = mittel, h = hoch, () möglich, aber für das vorliegende Vorhaben durch Einhalten üblicher Vorsorgemaßnahmen nicht relevant.

Tabelle 2-3: Allgemeine fachrechtliche Bewertungsmaßstäbe (nach [Hartlik, 2001], angepasst an das konkrete Planungsvorhaben und das BauGB 2004)

	Schutzgut	Bewertungsmaßstab	Fachrechtlicher Bezug
1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit ¹⁾	Sicherung des Wohls der Allgemeinheit und einer menschenwürdigen Umwelt (=Planungsleitsatz)	§ 1 (5) BauGB
2	Menschen	Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (=Planungsleitsatz)	§ 1 (6) Nr. 1 BauGB § 50 BImSchG, relevante BImSchV, DIN 18005, VLärmSchR 97 u. a.
3	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ²⁾ , Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft	Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen (=Planungsleitsatz)	§ 1 (5) BauGB, BNatSchG, LNatSchG, BImSchG, TA Luft u. a.
4	Menschen	Nutzungsansprüche wie Sport, Freizeit und Erholung	§ 1 (6) Nr. 3 BauGB
5	Menschen, Landschaft	Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung, sowie Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	§ 1 (6) Nr. 4 BauGB
6	Kultur- und Sachgüter	Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege	§ 1 (6) Nr. 5 BauGB
7	Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Menschen	Belange des Umweltschutzes auch durch Nutzung erneuerbarer Energien, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen sowie des Klimas	§§ 1 (6) Nr. 7f, 1a BauGB; BImSchG, BNatSchG, WHG BBodSchG etc.
8	Menschen	Inanspruchnahme von Landwirtschafts-, Wald- und Wohnflächen nur im notwendigen Umfang	§ 1a (2) BauGB
9	Boden	Sparsamer und schonender Umgang mit Boden (= Optimierungsgebot)	§ 1a (2) BauGB
10	Boden	Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß	§ 1a (2) BauGB BBodSchG
11	Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Landschaft	umweltbezogene Aussagen in Landschaftsplänen und sonstigen Plänen (z. B. Landschaftsprogramme, Schutzgebietsausweisungen); des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (z. B. Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne, Luftreinhaltepläne etc.)	§ 1 (6) Nr. 7g BauGB
12	Tiere, Pflanzen, Landschaft	Vermeidung und Kompensation der zu erwartenden Eingriffe	§ 1a (3) BauGB
13	Tiere, Pflanzen, Landschaft	Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischer Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG	§§ 1 (6) Nr. 7b, 1a (4) BauGB
14	Menschen, Tiere, Pflanzen, Landschaft	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	§ 1 (6) Nr. 7a BauGB
15	Menschen, Tiere, Pflanzen, Landschaft	Ziele der Raumordnung	§ 1 (4) BauGB

Tabelle 2-3: Allgemeine fachrechtliche Bewertungsmaßstäbe (nach [Hartlik, 2001], angepasst an das konkrete Planungsvorhaben und das BauGB 2004) (Forts.)

	Schutzgut	Bewertungsmaßstab	Fachrechtlicher Bezug
16	Tiere, Pflanzen; Landschaft	Zuordnung von Flächen bei raumbedeutsamen Maßnahmen, so dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Gebiete möglichst vermieden werden (Planungsleitsatz mit Optimierungsfunktion)	§ 9 (1) Nr. 24 BauGB, § 50 BImSchG
17	Menschen, Tiere, Pflanzen, Landschaft	Flächen für Landwirtschaft und Wald	§ 9 (1) Nr. 18a, b BauGB
18	Boden, Wasser	Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen	§ 9 (1) Nr. 14 BauGB, Fachrecht
18	Mensch, Tiere, Pflanzen, Landschaft	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 (1) Nr. 20 BauGB

¹⁾ nachstehend abgekürzt mit „Menschen“; ²⁾ nachstehend verkürzt „Tiere und Pflanzen“

Tabelle 2-4: Rahmenskala für die Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter im Rahmen der Prüfung der Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG (nach [Hartlik, 2001])¹

Wert	Bezeichnung	Erläuterung
1	keine Auswirkungen/ Vorsorgebereich	wird sowohl für bekannte als auch für vermutete Belastungen den Kriterien an die Vorsorge gerecht
2	geringe Auswirkungen/ Belastungen	Einstieg in die Belastung der Schutzgüter, u. U. Beginn einer „schleichenden“ Umweltbelastung
Erheblichkeitsschwelle		
3	mittlere Auswirkungen/ Belastungen	Schutzgüter können einer erheblich nachteiligen Veränderung unterliegen, nachhaltige Naturnutzung nicht mehr möglich
4	signifikante Auswirkungen/ hohe Belastungen	Obergrenze dessen, was in Anlehnung an § 12 UVPG als umweltverträglich erscheint (z. B. in der Begrifflichkeit Nachteile und Belästigungen des BImSchG)
Verbotsschwelle		
5	nicht tolerierbare Auswirkungen/ Schadensbereich	Vorhaben/Pläne, die derartige Auswirkungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auslösen, sind nicht umweltverträglich

¹ Zu Tabelle 2-4 ist zu beachten, dass sich diese auf den Umweltbericht nach den genannten Vorschriften des BauGB bezieht, wobei methodisch die zum UVPG entwickelten Instrumente mit herangezogen werden. UVP, Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsprüfungen und artenschutzrechtliche Prüfungen unterscheiden sich nach Zielen, Anwendungsbereich, betrachteten Schutzgütern und vor allem nach den Rechtsfolgen, daher werden die Bewertungskriterien (z. B. Erheblichkeitsschwelle) jeweils in den diesbezüglichen Kapiteln gesondert dargelegt.

2.5 Standortbezogene Umweltqualitäts- und –entwicklungsziele

Umweltqualitäts- und Entwicklungsziele repräsentieren immer idealisierte ökologische Zielfunktionen, die möglichst weitgehend mit den wirtschaftlichen Zielstellungen des Planvorhabens in Übereinstimmung zu bringen sind. Dabei sind im Allgemeinen Kompromisse erforderlich, solange nicht auf die Umsetzung des geplanten Vorhabens vollständig verzichtet wird.

Im Folgenden ist eine Auswahl *wesentlicher* Ziele zusammengefasst, die aus gutachterlicher Sicht für den Untersuchungsraum relevant sind.

Im Gesamtlandschaftsplan der Hansestadt Lübeck [LP, 2008] werden folgende Gesamtstädtische Leitziele benannt.

1. *Vielfältige Natur für attraktive Erholung*
2. *Vielfältige Kultur- und Naturlandschaften*
3. *Saubere Luft und gesundes Klima*
4. *Keine Gesundheitsgefährdung durch Lärm*
5. *Natürlich gewachsener und gesunder Boden für Mensch und Natur*
6. *Naturlassenheit der Ostseeküste, natürliche Flüsse und Bäche, sauberes Wasser*
7. *Lebensraum für Pflanzen und Tiere*
8. *Naturnaher Wald*

Diese werden für das Teilgebiet „Zwischen Stadt und Dorf, von der Ratzeburger Allee bis zur Traveniederung“ konkretisiert.

- *Der Weißstorch - als Stellvertreter für viele andere Arten - hat einen sicheren Lebensraum in großräumigen, wiesengeprägten Niederungen erhalten.*
- *Die historische Kulturlandschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung einschl. der dörflichen Strukturen ist auch für die Erholung erhalten und entwickelt.*
- *In der vielfältigen Kulturlandschaft sind Flächen mit hoher Bodengüte westlich der A 20 für die nachhaltige Landwirtschaft grundsätzlich erhalten und entwickelt.*
- *Das Biotopverbundsystem der Feuchtgebiete (Niemarker Landgraben, Krummesser Moor, Beidendorfer Niederung, Stecknitz [Elbe-Lübeck-Kanal], Grienau, Trave u.a.) ist erhalten und als überwiegend offene, arten- und strukturreiche Grünlandgebiete - Grünachsen – entwickelt.*

- *Flächen zwischen A 20 und städtischem Siedlungsraum weisen Merkmale eines Grüngürtels mit Wald, landwirtschaftlichen Nutzflächen und Naturerlebnisflächen mit vorrangiger Erholungsfunktion auf.*
- *Die Grönauer Heide (europäisches Vogelschutzgebiet) ist als Nebeneinander von Heideflächen, Trockenrasen, Mooren, Sukzessionsflächen und Wald erhalten und weiterentwickelt.*

Aus diesen Leitzielen werden vorhabenbezogen folgende standortbezogene Umweltqualitäts- und Entwicklungsziele abgeleitet.

2.5.1.1 *Arten- und Lebensraumpotenzial*

- Erhalt und Schutz der als hochwertig eingestuften Lebensräume, nötigenfalls durch entsprechende Schutzvorrichtungen,
- Erhalt extensiver Nutzungsstrukturen (Grünland) im Wechsel mit natürlichen Wald-, Gewässer und Moorlebensräumen,
- Erhalt von Rückzugsräumen und Trittsteinbiotopen, ggf. verbunden mit Schutzvorkehrungen,
- Erhalt und Förderung der kleinräumigen Nutzungsvielfalt.

2.5.1.2 *Biotopverbundpotenzial*

- Erhalt und Schutz funktionsfähiger, ökologischer Wechselbeziehungen in der Landschaft,
- Vermeidung von Zerschneidung in Wechselbeziehung stehender natürlicher Lebensräume,
- Sicherung des Verbundsystems zur Gewährleistung des genetischen Austauschs zwischen Populationen, Tierwanderungen sowie natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse.

2.5.1.3 *Bodenpotenzial*

- Schonender Umgang mit Bodenressourcen durch Erosionsvermeidung bzw. –verminderung, Minimierung des Schadstoffeintrages und damit verbundener vorhabenbedingter Emissionen und Verkehre,
- Minimierung der Versiegelung durch minimierte Überbauung,
- bei eventuellen Begrünungsmaßnahmen Orientierung an der ursprünglichen natürlichen Vegetation,
- wenn erforderlich und wirtschaftlich, Sanierung bzw. Sicherung von Altlastverdachtsflächen bzw. Altlasten im Zuge der Baumaßnahmen oder ggf. von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen.

2.5.1.4 *Gewässerpotenzial*

- Minimierung der Versiegelung durch minimierte Überbauung sowie Entsiegelungsmaßnahmen (z. B. von Baustraßen) dort, wo keine wassergefährdenden Stoffe anfallen und auch ansonsten die Möglichkeit dazu besteht,
- Schutz der angrenzenden Wasserflächen vor nutzungsbedingten Beeinträchtigungen, Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwässer,
- Minimierung des Nährstoffeintrags in die Gewässer,
- Förderung der Wasserrückhaltung in der freien Landschaft durch entsprechende Bodennutzung,
- Schutz der Deckschichten über den Grundwasserleitern.

2.5.1.5 *Klimatisches Regenerationspotenzial*

lokal:

- Sicherung siedlungsbezogener Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete,
- Freihalten der Strömungsbahnen lokaler Zirkulationssysteme,
- Minimierung der Emission von Luftschadstoffen.

überregional:

- Umsetzung der hier relevanten Ziele des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes für Schleswig-Holstein², wie z. B.:
- Vermeidung und Verminderung von Kohlendioxidemissionen,
- Erhaltung und Entwicklung von Wald als CO₂-Senke,
- Klimawirksame Entwicklung der Landwirtschaft (Düngungsmanagement),
- Erhaltung und Entwicklung klimarelevanter Landnutzungsformen (Moorschutz, Grünland-erhalt),
- etc.

2.5.1.6 *Erlebnis- und Erholungspotenzial*

- Erhalt und Entwicklung der für die Erholung und die siedlungsnahe Kurzerholung wertvollen Flächen,
- landschaftsästhetische Aufwertung der Siedlungsränder durch landschaftsangepasste Bebauung und Begrünung, weitgehende Vermeidung von nicht landschaftsangepassten Kunstbauten,
- Erhalt weiträumiger Sichtbeziehungen,
- Vermeidung zusätzlicher Schall- und Geruchsimmissionen, die zur Beeinträchtigung des Landschaftserlebens führen.

2.5.1.7 *Wohnfunktion*

- Minimierung möglicher vorhabenbezogener Beeinträchtigungen oder Gefährdungen durch Schadstoffe, Geruch und Geräuschimmissionen,
- Erhaltung gewachsener Strukturen der Kommunikation in und zwischen den Orten bzw. Ortsteilen,
- Erhalt, Pflege und Entwicklung von Flächen mit Erholungsfunktion.

² Landesregierung Schleswig-Holstein, *Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept für Schleswig-Holstein*, Kiel, September 2011.

3 Übergeordnete Planungen

Das Plangebiet ist unter raumordnerischen und bauplanungsrechtlichen Gesichtspunkten wie folgt einzuordnen.

3.1 *Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein*

Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein von 2010 ist die Hansestadt Lübeck als Oberzentrum benannt. Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 10.04.00 ist am südlichen Rand des zur Stadt zählenden Verdichtungsraums gelegen. Im Süden schließt ein Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung an.

3.2 *Regionalplan, Planungsraum II, Schleswig-Holstein Ost*

Der Regionalplan ist am 22. November 2004 in Kraft getreten. Seit dem 17. Dezember 2012 ist die Teilfortschreibung des Regionalplans zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung rechtskräftig. Die Teilfortschreibung ersetzt lediglich die Ziffer 5.7 des Regionalplans von 2004. Eine Gesamtfortschreibung wird erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Der Siedlungsbereich Blankensee befindet sich am Rande des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets des zentralen Ortes Lübeck. Das Teilareal des Flughafens und der näheren Umgebung zählt zum Achsenraum der Siedlungsflächen des Oberzentrums Lübeck. In den Achsenräumen gilt u. a. die Entwicklungsleitlinie, dass hier Schwerpunkte der baulichen und gewerblichen Entwicklung liegen sollen. Der an das Vorhabengebiet nordöstlich angrenzende Bereich um den Blankensee ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ausgewiesen.

3.3 *Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck*

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) für das Gebiet der Hansestadt Lübeck mit Stand vom 29.01.2013 ist der Kernbereich des Vorhabengebietes als gemischte Baufläche ausgewiesen. Nördlich schließen Wohnbauflächen an, nordöstlich und südlich sind Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

4 Merkmale des Bebauungsplanes³

Ziel der Planung ist die Ausweisung von allgemeinen Wohngebieten, die hinsichtlich der baulichen Gestaltung den dorftypischen Charakter aufnehmen und so die gewachsene Struktur des Dorfkerns abrunden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes (s. Planzeichnung) besteht aus zwei Teilbereichen.

Teilbereich 1 liegt im östlichen Teil des Ortsteiles Blankensee, östlich des Dorfplatzes und südlich der Straße Seekamp. Das Plangebiet ist im Westen durch eine eingeschossige Wohnbebauung begrenzt und im Südwesten durch einen Bauernhof, dessen Gebäude ein- bis zweigeschossig sind. Im Norden, Osten und Süden ist das Plangebiet unmittelbar von Grünland umgeben.

Der **Teilbereich 2** befindet sich westlich des Flughafens Blankensee und der Bundesstraße B 207/Straße „Am Flugplatz“ sowie nordöstlich der Straße Vierrutel. Die Fläche grenzt im Südosten an Grünland und danach an eine Waldfläche und im Nordwesten an eine Ackerfläche.

Der Teilbereich 2 weist eine Größe von 1.000 m² auf. In diesem Teilbereich werden ausschließlich Festsetzungen im Sinne von Flächen bzw. Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffsfolgen getroffen.

Die Bezeichnung „Plangebiet“ bezieht sich daher, wenn nicht anders angegeben, im Weiteren auf den Teilbereich 1, der die Planung im engeren Sinne umfasst.

Im nahen Umfeld des Plangebietes befindet sich ein Reiterhof mit Stallgebäuden und zugehörigen Nebenanlagen in Nachbarschaft zu Wohnnutzungen. Im Plangebiet selbst wurde bis vor wenigen Jahren noch die Wirtschaftsstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes in erheblichem Umfang betrieben. Mit dem Abriss von Nebengebäuden und dem Rückbau landwirtschaftstypischer Nebenanlagen wurde die Nutzung bis auf eine Kleintierhaltung eingestellt. Insgesamt stellt das geplante allgemeine Wohngebiet, das auf Wohnen in Verbindung mit kleinskaligen dörflichen Nutzungen abzielt, mit der Planumgebung in der Ortslage eine Einheit dar.

³ Zu Ziffer 1 und 3 a) Anlage 1 und Ziffer 1 Anlage 2 BauGB

4.1 Standort und Umfeld

4.1.1 Standort

Die Lage des Plangebietes ist in Abb. 4-1 und 4-2 dargestellt⁴. Es befindet sich im Süden des Stadtgebietes der Hansestadt Lübeck, ca. 8,4 km vom Stadtzentrum entfernt. Östlich und südlich grenzt es an das FFH-Gebiet „Grönuauer Heide, Grönuauer Moor und Blankensee“. Weiter im Süden verläuft die Autobahn A 20, nördlich befindet sich der Verkehrsflugplatz Lübeck-Blankensee, nordwestlich auf dem Gelände einer früheren Bundeswehrliegenschaft ein Bildungszentrum u. ä.

4.1.2 Flächenverfügbarkeit

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aufgrund der o. g. Abrundungssatzung bereits eine Bebauung auf einer Fläche von 14.461 m² (Abb. 4-3) möglich, sofern sich Bebauung und Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist. Die verbleibenden Flächen gehen über die Abrundungssatzung hinaus. Diese Flächenergänzung ist zwingend erforderlich, wenn die mit der Planung verbundenen Ziele (s. o.), insbesondere die Erhaltung der ortstypischen Struktur ohne Baulücken umgesetzt werden soll.

Die benötigten Flächen sind grundsätzlich verfügbar, die Erschließung kann unter den im Beteiligungsverfahren dargestellten Voraussetzungen, die kein unüberwindliches Hindernis darstellen, gesichert werden.

Zu möglichen Rückwirkungen durch angrenzende Schutzgebiete wird nachstehend ausgeführt.

4.1.3 Lage zu Schutzgebieten

Eine Übersicht über die im Untersuchungsraum ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete vermittelt die Abbildung 4-4 (FFH- und Vogelschutzgebiete). Die Abbildung 4-5 enthält die Darstellung der Grenze des Naturschutzgebietes im Nahbereich der Planung.

Das Plangebiet befindet sich in östlicher Richtung ca. 15 m (Baugrenze 30 m) entfernt zur Grenze des FFH-Gebietes „Grönuauer Heide, Grönuauer Moor und Blankensee“, südlich grenzt es direkt an das Schutzgebiet, wobei die Baugrenze ebenfalls ca. 30 m entfernt verläuft. Die Angaben beziehen sich jeweils auf die kürzeste Entfernung.

⁴ Die Abbildungen sind, soweit nicht in den Text integriert, als Anhang beigelegt.

Das Gebiet wurde von der Europäischen Union durch Bekanntmachung im Amtsblatt (EU-ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 436) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bestätigt. Es ist durch Landesverordnung vom 19. Juli 2006 (GVOBl. 2006, S. 184) als Naturschutzgebiet „*Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee*“ national gesichert.

Das Gebiet ist eines der artenreichsten Gebiete Schleswig-Holsteins u. a. mit artenreicher Flora und Wirbellosenfauna. Übergreifendes Ziel ist der Erhalt des Gebietes als besonders komplexer, kleinstrukturierter Landschaftsausschnitt mit auf natürliche Nährstoffarmut eingestellten Lebensräumen, die z. T. lange Habitatkontinuität und herausragende biozönotische Ausstattung aufweisen.

Weiterhin befindet sich in nordöstlicher Richtung, ca. 800 m entfernt zum Vorhabengebiet, das Vogelschutzgebiet „*Grönauer Heide*“ (DE 2130-491)⁵.

Übergreifendes Schutzziel ist der Erhalt des offenen bis halboffenen Charakters der Landschaft, mit kleineren Gehölzbeständen.

Aus der Lage des geplanten Vorhabens zu Natura 2000-Gebieten wurde abgeleitet, dass Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit durchzuführen sind.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „*Wakenitz und Falkenhusen*“ befindet sich nordöstlich, in ca. 2,4 km Entfernung.

4.1.4 Umsetzung planerischer und rahmenrechtlicher Anforderungen durch den gewählten Standort

Die Planung setzt die landes- und regionalplanerischen Vorgaben (s. Kap. 3) ebenso um, wie die im FNP der Hansestadt Lübeck dargelegten Ziele.

Die Planung steht rahmenrechtlichen Anforderungen grundsätzlich nicht entgegen. Eine schutzgutbezogene Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt nachstehend ebenso, wie eine Untersuchung potenzieller Auswirkungen auf das nahegelegene FFH-Gebiet.

⁵ Für das dort zuvor befindliche Übungsgelände der Bundespolizei wurde das Pachtverhältnis zum 31.03.2012 gekündigt (Lübecker Nachrichten vom 10.08.2011).

4.1.5 Geprüfte Standortalternativen

Im Umweltbericht sind grundsätzlich sinnvolle Alternativstandorte zu prüfen.

Für die vorliegende Planung, die der Abrundung einer bestehenden dörflichen Struktur dient, sind – anders als dies etwa bei Planungen für gewerbliche oder industrielle Nutzungen regelmäßig der Fall ist – räumlich sinnvolle Alternativstandorte nicht vorhanden.

Darüber hinaus ist auch das Maß der baulichen Nutzung bei dieser Art der Planung im Wesentlichen durch die bauliche Nutzung der Umgebung vorgegeben, wenn sich das Vorhaben wie beabsichtigt in den Bestand nahtlos einfügen soll.

Sinnvolle Planungsalternativen bestehen von daher nicht.

4.2 *Kurzbeschreibung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans*

Die Planung sieht im Teilbereich 1 die Festsetzung von vier Teilflächen mit der *Zuordnung Allgemeines Wohngebiet (WA)* nach BauNVO vor (Abb. 4-5). Die Bildung von Teilflächen war zur bedarfsgerechten Steuerung des Maßes der baulichen Nutzung erforderlich. Gemäß § 4 BauNVO sind allgemeine Wohngebiete (WA) wie folgt charakterisiert:

„(1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

(2) Zulässig sind

Wohngebäude,

die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

...“

Im allgemeinen Wohngebiet können Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zugelassen werden.

Von den nach § 4 (3) BauNVO in begründeten Fällen zulässigen Ausnahmen soll vorliegend nicht Gebrauch gemacht werden.

Hinsichtlich des **Maßes der baulichen Nutzung** werden folgender Festsetzungen getroffen.

- *Im allgemeinen Wohngebiet darf die Erdgeschossfußbodenhöhe (Oberkante Fertigfußboden) nicht mehr als 0,3 m über dem Mittel der natürlichen Geländehöhe, ermittelt entlang der straßenseitigen Außenwand des jeweiligen Gebäudes, liegen. Ausnahmsweise können Überschreitungen um bis zu 0,5 m zugelassen werden, sofern im Baugenehmigungsverfahren z. B. aus Gründen der Erschließung einer Veränderung der natürlichen Geländeoberfläche zugestimmt wird.*
- *Garagen, Stellplätze mit Schutzdach (Carports), sowie oberirdische Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO müssen einen Abstand von mindestens 5,0 m zur vorderen Grundstücksgrenze (zur öffentlichen Straße oder zum privaten Erschließungsweg ausgerichtet) einhalten und dürfen die hintere Baugrenze (bzw. deren geradlinige Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze) nicht überschreiten.*
- *In den Teilen des allgemeinen Wohngebiets mit der Bezeichnung WA 1 sind je Wohngebäude maximal zwei Wohnungen zulässig. Dieses gilt nicht für die Teilflächen mit der Bezeichnung WA 2, auf der bis zu 8 Wohnungen zulässig sind.*

Es werden darüber hinaus **Maßnahmen für die Nutzung erneuerbarer Energien** benannt.

- *Im allgemeinen Wohngebiet sind bei der Errichtung von Gebäuden geeignete Installationsflächen und Leerrohre für den Einsatz erneuerbarer Energien in Form von Geothermie und/oder solare Strahlungsenergie vorzuhalten.*

Weiterhin werden **baugestalterische Festsetzungen** formuliert.

- *Dächer sind nur aus nicht reflektierenden bzw. nicht glänzenden Materialien herzustellen. Zulässig sind nur Farbtöne in gedecktem rot bis braun bzw. anthrazit. Ausgenommen hiervon sind Anlagen, die der Nutzung der Sonnenenergie dienen.*
- *Die Fassaden der Hauptbaukörper sind in hellem Putz, rotem bis rotbraunem Sichtmauerwerk oder Holz herzustellen. Dies gilt nicht für die Teilfläche mit der Bezeichnung WA 2, hier ist ausschließlich rotes bis rotbraunes Sichtmauerwerk zulässig.*

- *Glasflächen in Fenstern und Türen, die breiter als 1,5 m sind, müssen mindestens einmal durch einen senkrechten Pfosten gegliedert werden. Die Pfostenstärke muss mindestens 2 cm betragen.*
- *Anbauten aus Glas (Balkonbrüstungen, Windfänge, Treppengeländer, Wintergärten etc.) müssen ab einer Breite von über 1,5 m mindestens einmal durch einen senkrechten Pfosten gegliedert werden. Die Pfostenstärke muss mindestens 2 cm betragen. Alternativ zur Untergliederung sind ausschließlich transluzente Materialien (Milchglas, mattiertes Glas) zu verwenden oder die Glasflächen mit einer auf mindestens 20 % der Glasfläche gleichmäßig angeordneten Bedruckung zu versehen.*
- *Die Dächer von Garagen, Stellplätzen mit Schutzdach (Carports) und von anderen Nebenanlagen sind flach geneigt mit einer maximalen Dachneigung von 15 Grad herzustellen und zu begrünen (siehe „Unverbindliche Pflanzliste extensive Dachbegrünung“).*
- *Als straßenseitige Grundstückseinfriedungen sind nur einheimische Laubholzhecken bis zu 1,2 m Höhe zulässig. Zusätzlich kann auf der dem Baukörper zugewandten Seite ein Zaun bis zu 1,2 m Höhe gesetzt werden.*

Darüber hinaus ist die Ausweisung einer Fläche für die Kleintierhaltung mit folgenden Festsetzungen vorgesehen.

Innerhalb der privaten Grünfläche „Koppel für die Kleintierhaltung“ ist ausschließlich die Haltung und Zucht von Kleintieren zulässig. Auf der Grünfläche ist die Errichtung eines Stallgebäudes mit einer maximalen Grundfläche von 30 m² zulässig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst im Wesentlichen Areale, die im Zusammenhang bebauter Ortsteile stehen. Zu Beginn der Planung befand sich in diesem Bereich ein landwirtschaftlicher Betrieb. Vor der Planung wurde der Abriss mehrerer Gebäude, eines offenen Güllebehälters sowie einer Dungplatte durchgeführt. Die entstandenen Freiflächen sollen unter Einbeziehen des verbliebenen Gebäudes, eines Wohngebäudes mit Anbau (ehemaliger Maststall und Jungviehstall) sowie zweier benachbarter Wohngebäude dorfgebietstypisch entwickelt werden. Es ist die Ausweisung mehrerer Bauflächen geplant, die die Errichtung von Einzelhäusern und einem Doppelhaus mit jeweils maximal zwei Wohneinheiten ermöglichen.

Das Maß der baulichen Nutzung ist damit derart gestaltet, dass der dorftypische, offene Charakter gewahrt bleibt.

Das präzisierte Erschließungskonzept ist in Abschnitt 5.2 der Begründung (Teil I) beschrieben.

4.3 *Potenzielle umweltrelevante Wirkfaktoren*

Im Rahmen der Umweltprüfung zu einer Planung der vorliegenden Art ist nach potenziellen bau-, gebäude- und nutzungsbedingten Auswirkungen des Planes zu unterscheiden.

Insbesondere sind Emissionen verschiedenster Art (Luftschadstoffe, Geräusche, Gerüche etc.), die Inanspruchnahme von Boden, das Abwasseraufkommen (einschließlich des Umgangs mit Niederschlagswasser), der Wasserverbrauch sowie die Nutzung und Gestaltung von Naturgütern zu behandeln.

4.3.1 Emissionen von Luftschadstoffen, Schall und Licht

Baubedingte Emissionen

Während der Bauphase sind vor allem temporäre Schall-, Staub- und Abgasemissionen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr zu erwarten. Ebenso könnten zeitweise Schwingungen hervorgerufen werden. Es handelt sich naturgemäß um zeitlich befristete Ereignisse mit angesichts der Größe des Plangebietes räumlich eng begrenzten Wirkungen.

Mit folgenden spezifischen Emissionen ist potenziell zu rechnen, wobei *die Nennung zunächst eine Arbeitshypothese darstellt und nicht bedeutet, dass diese Wirkungen tatsächlich eintreten*. Letzteres ist in den nachstehenden Sachkapiteln im Einzelnen zu untersuchen:

- Schallemissionen durch Baumaschinen und baustellenbezogenen Verkehr,
- Staubemissionen bei der Einrichtung der Baustelleneinrichtungen, bei Erd- und Hochbauarbeiten und bedingt durch den Baustellenverkehr,
- Schadstoff- und Geruchsemissionen in Form von Fahrzeug- und/oder Baumaschinenabgasen, bei der Errichtung von Bauwerken aus Beton, Asphalt bzw. Bitumen sowie beim Aufbringen von Farbanstrichen,
- Schadstoff- und Geruchsstoffemissionen durch Austritt oder Verschütten von Treib- und Schmierstoffen.

Die tatsächlichen Emissionen werden durch ordnungsgemäßes Arbeiten, Einsatz von regelmäßig gewarteten Fahrzeugen und Geräten, in Trockenperioden ggf. durch Befeuchten staubender und regelmäßige Reinigung befestigter Flächen, minimiert.

Zu beachten ist in diesem Kontext, dass mögliche Auswirkungen je nach Jahreszeit zu unterschiedlichen Wirkungen auf das benachbarte FFH-Gebiet und angrenzende Biotope führen könnten.

Gebäudebedingte / nutzungsbedingte Emissionen

Gebäude- und nutzungsbedingt ist von folgenden potenziellen Wirkfaktoren des Vorhabens auszugehen:

- ***Luftschadstoffemissionen:***
 - Emissionen von verbrennungstypischen Luftschadstoffen, nach Art und Konzentration abhängig vom eingesetzten Brennstoff,
 - Deposition von eutrophierenden Stickstoffverbindungen,
- ***Schallemissionen/Bewegungsunruhe:***

Schallemissionen und Bewegungsunruhe u. a. aufgrund des zusätzlichen Verkehrsaufkommens.

4.3.2 Weitere potenzielle Emissionen

- ***Lichtemissionen:***

Straßenbeleuchtung, Außenbeleuchtung,

Weitere Wirkungen durch Emissionen werden aufgrund der Festsetzungen der Planung nicht gesehen.

4.3.3 Inanspruchnahme von Boden

Bauphase

Die Baustelleneinrichtung erfolgt unmittelbar neben den zu errichtenden Gebäuden unter weitgehender Nutzung von Flächen die nutzungsbedingt versiegelt oder teilversiegelt werden (Stellplätze etc.). Soweit vorhanden und möglich werden bereits versiegelte Flächen genutzt.

Das Risiko des Eindringens von Schadstoffen in den Boden, z. B. durch unsachgemäßen Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen, wird durch entsprechende Lagerung, arbeitsorganisatorische Maßnahmen und die ordnungsgemäße Pflege und Wartung der Technik minimiert. Eingetretene (technikbedingt kleinräumige) Kontaminationen werden umgehend schadlos beseitigt.

Vor Beginn der Erdarbeiten werden die Mitarbeiter der Baufirma über das Verhalten bei Hinweisen auf Bodendenkmale belehrt (s. u.).

Gebäude- und nutzungsbedingt

Durch das Vorhaben kommt es zur Versiegelung bisher nicht versiegelter Flächen durch die Errichtung von Gebäuden, Nebenanlagen und Verkehrsflächen.

Mit dem Ziel, die Folgen von Versiegelung zu begrenzen, wird festgesetzt, dass Stellplätze und deren Zufahrten mit wasser- und luftdurchlässigen Materialien zu befestigen sind.

Mögliche Wirkungen durch eine nicht fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung gelöster Bodenmassen werden durch ein entsprechendes Bodenmanagement vermieden. Die festsetzungsgemäße Profilierung von Flächen wird, dort wo erforderlich fachplanerisch begleitet.

Über die Wirkungen der Bauphase und die dauerhaften Wirkungen der neu versiegelten bzw. teilversiegelten Flächen hinaus sind nutzungsbedingt keine weiteren erheblichen Wirkungen zu erwarten.

Das **Teilgebiet WA 1** umfasst eine Gesamtfläche von 10.619 m². Die zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,3. Hinsichtlich des Flächenverbrauchs der Planung bezogen auf die Eingriffsregelung ist zu berücksichtigen, dass die zulässige Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 4 Satz 2 für Anlagen wie Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlage im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberkante um bis zu 50 % überschritten werden darf. Demnach beträgt für die Fläche von 10.619 m² die maximal zulässige Versiegelung 4.779 m². Weiterhin werden Mindestgrößen der Baugrundstücke je Einzelhaus festgesetzt. Diese beträgt im WA 1.1 390 m², im WA 1.2 und 1.3 500 m² und im WA 1.4 450 m².

Im **Teilgebiet WA 2** befindet sich das Bestandsgebäude mit Nebenanlagen, dessen äußere Abgrenzung der Baugrenze entspricht. Das Teilgebiet besteht aus einem einzelnen Baugrundstück mit einer Flächengröße von 2.688 m². Die zulässige Überbauung wird mit der Ausweisung der Grundfläche von 980 m² festgesetzt. Darüber hinaus ist auch hier die Überschreitung der Grund-

fläche für oben benannte bauliche Anlagen um 50 % zulässig. Die Gesamtversiegelung beträgt maximal 1.470 m².

Im Teilgebiet WA 1 beträgt die maximale Firsthöhe 8,50 m. In diesem Gebiet ist ausschließlich die Errichtung von Einzelhäusern, mit Ausnahme eines Doppelhauses, zulässig. Im Teilgebiet WA 2 beträgt die maximale Firsthöhe 11,00 m und es ist eine offene Bauweise zulässig.

Des Weiteren sind Versiegelungen für Verkehrsflächen erforderlich. Diese betragen insgesamt 1.964 m². Hinzu kommen 77 m² Verkehrsgrün. Ein auch künftig unbefestigter Geh- und Wanderweg (Zweckbestimmung „Rasen“) befindet sich im südöstlichen Bereich. Die entsprechende Festsetzung umfasst 153 m².

1.500 m² verbleiben für eine Fläche für die Kleintierhaltung, 481 m² für eine Grünfläche mit Zuordnung zum Hausgarten sowie 4.178 m² für Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffsfolgen.

Eine tabellarische Gesamtübersicht vermittelt Abschnitt 1.1 der Begründung (Teil I).

4.3.4 Abwasser/Niederschlagswasser

Bauphase:

Bei den Baumaßnahmen ist bei fachgerechter Ausführung keine wesentliche Belastung zu erwarten. Es verbleibt ein potenzielles Restrisiko durch Schadstoffeinträge in den Untergrund, das wie vorstehend dargelegt vermieden bzw. vermindert wird.

Nutzungsbedingt:

Durch die geplante Bebauung kommt es zur Überbauung und Versiegelung, ggf. Teilversiegelung, von Flächen, womit ein Entzug von Flächen zur Grundwasserneubildung verbunden ist.

Für das gesamte Plangebiet ist daher die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vorgesehen. Dies gilt auch für Niederschlagswässer im Bereich der Verkehrsflächen, hier erfolgt die Versickerung über Rohrrigolen oder gleichwertige Versickerungsanlagen.

Der Empfehlung des Baugrundgutachters (Anhang 4, S. 3) folgend, ist das Niederschlagswasser vor der Versickerung über Vliesmatten in Sammelschächten zu leiten. Dadurch werden mitgeführte mineralischen Verunreinigungen u. ä. abgetrennt. Die Vliese in den Sammelschächten werden im Rahmen von Serviceverträgen regelmäßig gereinigt.

Aus gutachtlicher Sicht sind keine begründeten Zweifel dahingehend gegeben, dass eine für Wohngebiete dieser Art und Lage übliche Dimensionierung der Versickerungsanlagen in Verbindung mit vorstehend angesprochenem Bodenmanagement geeignet ist, die Versickerung von Niederschlagswasser auch bei Starkregenereignissen zu sichern, so dass keine nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt und die Nachbarschaft eintreten können.

4.3.5 Wasserverbrauch

Bauphase

Die Bautätigkeit erfordert die Bereitstellung von eher geringen Trink- und Brauchwassermengen. Darüber hinaus ist kein Wasserbedarf erkennbar.

Nutzungsbedingt

Die Trinkwasserversorgung wird über eine öffentliche Wasserleitung erfolgen. Der Wasserverbrauch ist mit den durchschnittlichen Werten für entsprechende Haushalte angesetzt und ohne Einschränkungen gesichert.

Löschwasserbereitstellung

Zurzeit gibt es einen Hydranten gegenüber Haus Nr. 27-31. An diesem Hydranten können mindestens 48 m³/h Wasser zur Verfügung gestellt werden. Nach den zurzeit gültigen Vorschriften zur Löschwasserversorgung einer Wohnbebauung ist diese Menge hinreichend⁶.

4.3.6 Abfälle

Bauphase

Die bei den Baumaßnahmen anfallenden baustellentypischen Abfälle werden entsprechend den gesetzlichen Anforderungen ordnungsgemäß und schadlos entsorgt. Dies erfolgt durch regionale Entsorgungsunternehmen mit den entsprechenden Zulassungen.

Nutzungsbedingt

⁶ s. Dipl. Ing. H. – P. Schröder - Preußenweg 25 d - 23626 Ratekau, Vermerk über einen Abstimmungstermin am 19.07.2012 bei den Stadtwerken Lübeck.

Nutzungsbedingt fallen Siedlungsabfälle einschließlich von Gartenabfällen in haushaltsüblichen Mengen und ggf. in geringem Umfang hausmüllähnliche Gewerbeabfälle an. Die Entsorgung erfolgt durch die Entsorgungsbetriebe der Hansestadt Lübeck.

4.3.7 Nutzung und Gestaltung von Naturgütern

Bau- / nutzungsbedingt

Beeinträchtigungen im Naturhaushalt resultieren potenziell durch die dauerhafte Veränderung des Oberflächenabflusses aufgrund von Überbauung und Versiegelung, die Schaffung neuer Baukörper und damit verbunden die Veränderung von Blickbeziehungen.

Nutzungsbedingt können ggf. mittelbare Beeinträchtigungen der Flora und Fauna, insbesondere im benachbarten Natura 2000-Gebiet ausgehen.

Im Beteiligungsverfahren wurde darüber hinaus auf mögliche Auswirkungen durch das Halten von Hunden und Katzen verwiesen.

4.3.8 Energieeffizienz

Im November 2008 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck den Grundsatz beschlossen, dass Bebauungspläne, die die Entwicklung zusammenhängender Neubaugebiete zum Inhalt haben, energetisch zu optimieren sind, u. a. um den CO₂-Ausstoß zu minimieren und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Im Rahmen der Projektplanungen wird daher auf eine energetisch optimierte und nachhaltige Bauweise geachtet werden. Maßnahmen sind u. a. die Reduzierung von Verschattungen durch Nebengebäude etc.

Da hier die dörflichen und heterogenen Strukturen des Haufen- bzw. Rundlingsdorfes fortgeführt werden sollen, ist eine zwingende Ost-West-Richtung der Firstrichtungen mit dem Ziel, günstigere Voraussetzungen für die Nutzung von Solar- und Photovoltaikanlagen zur Südseite zu schaffen, aus städtebaulicher Sicht nicht ortsverträglich.

Da jedoch die Effizienz der Solaranlagen und deren Anbringungsbereiche (z. B. nicht nur Dächer sondern auch Fassaden) sich stetig erweitern, soll festgesetzt werden, dass bei der Errichtung der Hauptgebäude geeignete Leerrohre für den Einsatz dieser Anlagen eingebaut werden, die eine entsprechende Nachrüstung ermöglichen. Das gilt analog für die Nutzung von Erdwärme.

Ggf. notwendige Zulassungen sind vor konkreter Umsetzung einzuholen. Dabei ist der Nachweis zu führen, dass entsprechende Abstandsempfehlungen eingehalten sind.

4.3.9 Verkehrsbedingte Wirkungen

Die verkehrsbedingten Wirkungen im Einwirkungsbereich des Projektes lassen sich wie folgt darstellen:

Laut Planungsansatz werden sich, den Bestand mit eingerechnet, zwischen 33 und max. 44 Wohneinheiten im Plangebiet befinden. Als Hauptverkehrszeit wurde der Zeitraum zwischen 7:00 und 8.00 Uhr ermittelt (s. Abschnitt 5.2 der Begründung (Teil I)). Für die maximal gleitende Spitzenstunde (MGS) wurde ein Zusatzverkehr von 30 Fahrzeugen errechnet, der ab Höhe Dorfplatz Abflussmöglichkeiten nach Nordosten und nach Süden hat. An dieser Stelle geht der planbedingte Zusatzverkehr im bestehenden Verkehr als unerheblicher Zusatzbeitrag auf. Das Fahrzeugaufkommen führt zu keiner relevanten Erhöhung der Verkehrsmengen in den angrenzenden Ortslagen. Die Straßen sind ausreichend dimensioniert, um diesen geringfügigen zusätzlichen Verkehr aufnehmen zu können.

Die innere Erschließung der neu geplanten Grundstücke im Norden und Osten erfolgt über eine Stichstraße, die vom Blankenseer Dorfplatz abzweigt. Diese ist mit 7,10 m ausreichend breit, um eine angemessene verkehrliche Erschließung für die geplanten Baugrundstücke einschließlich von Parkplätzen abzusichern.

Hinsichtlich der verkehrsbedingten Wirkungen des Vorhabens zusätzlich entlastend wirkt, dass die Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) durch die derzeitige Linie 6 mit einer Haltestelle am Blankenseer Dorfplatz gegeben ist. Hier verkehrt an allen Wochentagen im 30minütigem Abstand ein Bus⁷.

Am nahegelegenen Flughafen befindet sich darüber hinaus ein Bahnhof, an dem im Stundentakt ein Zug der Bahnlinie Lübeck/Lüneburg hält. Der Nutzung dieser Möglichkeit steht auch ein 30minütiger Fußweg nicht entgegen⁸, außerdem kann alternativ mit dem Kfz/Fahrrad bis zum Haltepunkt gefahren und dort geparkt werden.

Damit verfügt das Plangebiet über eine gute Anbindung an das regionale Verkehrsnetz und in das Stadtgebiet Lübeck hinein.

⁷ Die im Beteiligungsverfahren geäußerte bloße Vermutung, dass der Fahrplan zukünftig weiter „ausgedünnt“ werden könnte ist bei der Beurteilung des gegenwärtigen Zustandes ohne Belang. Das umso mehr, als die zusätzliche Wohnbebauung den Bedarf leicht erhöhen kann.

⁸ Hinweis aus der Öffentlichkeitsbeteiligung.

4.4 *Entwicklungsprognose ohne das Vorhaben (Nullvariante)*⁹

Würde das Vorhaben nicht umgesetzt, bliebe mit hoher Wahrscheinlichkeit der *status quo* unverändert, d. h., ein Teil der Freiflächen würde weiter in der bestehenden Intensität primär für die Kleintierhaltung genutzt.

Eine Veränderung, z. B. durch natürliche Sukzession würde demzufolge nicht eintreten.

Alternativ könnten unter Nutzung der Abrundungssatzung ein Großteil der Flächen künftig mit Wohnnutzungen bebaut werden und so ein aus städtebaulicher Sicht mehr oder weniger ungeordneteres Bauen erfolgen, was nicht im Interesse der Gemeinde sowie der geordneten städtebaulichen Entwicklung liegen kann.

⁹ Zu Nr. 2 a) Anlage 1 zum BauGB

5 Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2a (4) Satz 1 BauGB ermittelt wurden¹⁰

5.1 Schutzgut Klima

5.1.1 Makroklima

Großräumig ist das Klima der Region durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist ein gemäßigt, feucht-temperiertes, ozeanisches Klima anzutreffen. Dabei bestimmend sind atlantische Luftmassen, die mit Westdrift aus den gemäßigten Breiten herangeführt werden. Das Klima im Lübecker Raum wird durch die Nähe zu Mecklenburgs subkontinental-trockenem Klima mit landesweit besonders niedrigen Winter- und hohen Sommertemperaturen beeinflusst.

Für Lübeck sind die in Abb. 5-1 zusammengefassten Informationen zu den Häufigkeiten der Windrichtungen frei verfügbar.

5.1.2 Mesoklima

Relief, Bodenbedeckung und Substrateigenschaften modifizieren das Makroklima zu verschiedenen geländeklimatischen Strukturen. Die Bereiche mit annähernd homogenen klimatischen Verhältnissen bezeichnet man dann als Klimatope. Im Untersuchungsraum sind folgende Klimatope vertreten¹¹:

- Siedlungsklima,
- Waldklima,
- Klima über Wasserflächen und Niederungen und
- Klima über landwirtschaftlichen Flächen.

Für einen bioklimatischen Ausgleich sind Luftaustauschprozesse von großer Bedeutung. Dazu zählt der Transport von Kaltluft ebenso wie die Zuführung von Frischluft in luftklimatisch belastete Bereiche. Als Kaltluft bezeichnet man dichte und schwere Luft. Sie wird auf Flächen gebildet, die relativ geringen Bewuchs aufweisen, so dass die Voraussetzung einer starken nächtlichen Abküh-

¹⁰ Zu Ziffer 2 Anlage 1 und Ziffer 2 Anlage 2 BauGB

¹¹ Vgl. Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck, Beschlussfassung: 4. März 2008,

lung der bodennahen Luftschicht gegeben ist. Dazu zählen potenziell alle Freiflächen. Jedoch erst wenn die Flächen eine bestimmte Größe und ein hinreichendes Gefälle aufweisen, dem der Abfluss der Kaltluft folgen kann, sind sie für die Luftaustauschprozesse von Bedeutung.

Lübeck-Blankensee (LUEBECK)

Statistiken basieren auf Messwerten zwischen 11/2000 - 5/2012 täglich von 7:00 bis 19:00 lokaler Zeit.

Monat des Jahres	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	GES
	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	1-12
Vorherrschende Windrichtung	➤	➤	➤	➤	➤	➤	➤	➤	➤	➤	➤	➤	➤
Wind-Wahrscheinlichkeit > = 4 Beaufort (%)	31	34	40	33	32	31	34	28	26	29	26	30	31
Durchschnitt Windgeschwindigkeit (Knots)	9	10	10	9	9	9	10	9	9	9	9	9	9
Durchschnittl. Lufttemp. (°C)	2	3	6	11	16	18	21	20	17	11	7	3	11
Wähle Monat (Hilfe)	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jahr

Wind dir. distribution Lübeck-Blankensee all year

© windfinder.com

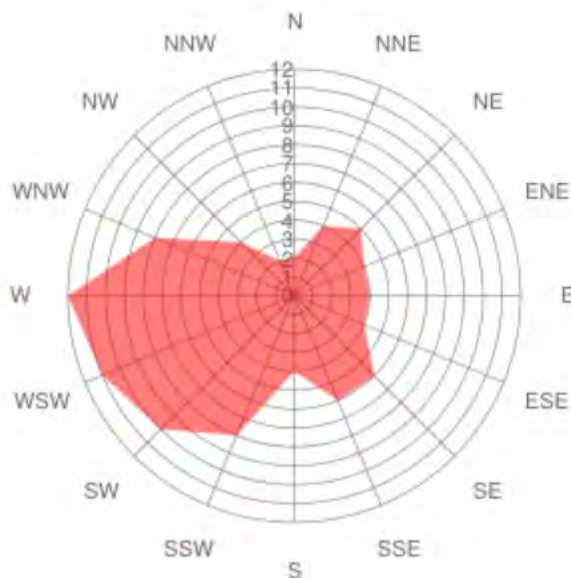


Abb. 5-1: Angaben zur Windrichtungsverteilung und zur Häufigkeit der Windgeschwindigkeiten

Siedlungs-Klimatop

Diesem Klimatotyp entsprechen die besiedelten Bereiche, einschließlich der gewerblich genutzten Flächen, die sich in der Nachbarschaft des Plangebietes befinden. Siedlungs-Klimatope sind häufig durch luftklimatische Belastungen gekennzeichnet, die bei verminderten natürlichen Luftaustauschprozessen zunehmen. Die Ursachen für die Belastungen sind zum einen Schadstoff-

femissionen durch Verkehr, Hausbrand, Gewerbe sowie Landwirtschaft und zum anderen die durch Versiegelungen erhöhte Wärmespeicherung der Flächen. Die natürlichen Luftaustauschprozesse sind geeignet, diese Belastungen zu mindern, indem sie für Frischluftzufuhr sorgen, und so die belastete Luft aus den Siedlungen abführen. Durch die Errichtung zusätzlicher Baukörper könnten diese Austauschprozesse u. U. eingeschränkt werden.

Der Untersuchungsraum ist durch die Siedlungs-Klimatope der Ortslage Blankensee, der früheren Bundeswehrliegenschaft und in größerer Entfernung des Flughafens gekennzeichnet.

Ausgeprägt sind die ungünstigeren klimatischen Bedingungen potenziell beim Flughafen.

Freiflächen-Klimatop

Zu den Freiflächen-Klimatopen im Untersuchungsraum zählen Äcker und Grünlandbiotope. Auf diesen Flächen ist mit Kaltluftproduktion zu rechnen. Eine besonders hohe Produktivität weist dabei nicht bewachsener Boden (z. B. unbestellter Acker) auf.

Gewässer-Klimatop

Der Blankensee und weitere Oberflächengewässer bilden für das Mesoklima im Untersuchungsraum ein bedeutendes Gewässer-Klimatop. Wasseroberflächen zeichnen sich durch geringe mittlere Temperaturschwankungen, erhöhte Verdunstung und damit größere Luftfeuchtigkeit sowie eine im Gegensatz zur Umgebung stärkere Reflexion der auftreffenden Sonnenstrahlen aus. Die hohen Werte der Albedo, als Ausdruck des Verhältnisses zwischen einfallender und reflektierter Strahlung, kommen der Ufervegetation zugute, die von dem zusätzlichen Energieeintrag profitiert. Eine größere Reichweite besitzen die beiden erstgenannten Eigenschaften der Gewässer. Die geringen mittleren Temperaturschwankungen und die größere Luftfeuchtigkeit beeinflussen in Abhängigkeit von der Größe der Gewässer auch ihre Umgebung.

Wald-Klimatop

Waldflächen sind durch einen ausgeglichenen Tagesgang der Lufttemperatur, eine relativ hohe Luftfeuchtigkeit, eine hohe Filterwirkung gegenüber partikel- und gasförmigen Luftinhaltsstoffen sowie durch Frischluftproduktion gekennzeichnet. Die Ausprägung dieser Effekte ist stark von der Größe der Waldfläche und den Bestandsarten abhängig.

5.1.3 Vergleichende Beurteilung des Ist-Zustandes und der prognostizierten Situation

5.1.3.1 Ist-Zustand

Die im Umfeld der Planfläche vorkommenden Klimatope werden zunächst hinsichtlich des Ist-Zustandes betrachtet. Als Kriterien wurden der Natürlichkeitsgrad, die Bedeutung für Luftaustauschprozesse und die bioklimatischen Bedingungen gewählt.

Tabelle 5-1: Bewertungsstufen des Schutzgutes Klima

Natürlichkeitsgrad	Anthropogene Beeinflussung	Bemerkungen
Sehr hoch	weitgehend uneinträchtigt von anthropogenen Einflüssen	große Bedeutung für Luftaustauschprozesse zu klimatisch belasteten Bereichen oder bioklimatisch günstiges Gebiet
Hoch	geringe anthropogene Beeinflussung	Funktion der Kaltluftbildung, Frischluftherneuerung und -filterung gut ausgeprägt, große Bedeutung für Luftaustauschprozesse, Vorhandensein wichtiger Austauschbahnen oder bioklimatisch günstiges Gebiet
Mittel	mittlere anthropogene Beeinflussung	Funktion der Areale für Luftaustauschprozesse weitgehend erhalten, mäßig günstiges Bioklima
Gering	hohe anthropogene Beeinflussung	geringe Reichweite der Luftaustauschprozesse durch Unterbrechungen von Luftaustauschbahnen oder mäßig ausgeprägtes bioklimatisches Reizklima
Sehr gering	sehr hohe anthropogene Beeinflussung	Luftaustauschprozesse finden nicht statt bzw. sind nur lokal begrenzt oder bioklimatisches Reizklima

Die Gewässer-Klimatope, der Blankensee und weiterer Kleingewässer im Umfeld, sind aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den luftklimatischen Ausgleich als *sehr hochwertig* einzustufen.

Einen *hohen Wert* für das Klima im Untersuchungsraum besitzen die Wald-Klimatope, während den landwirtschaftlich genutzten Freiflächen in der Nähe von Siedlungen ein *mittlerer Wert* zugeordnet wird.

Die Siedlungs-Klimatope als auch die Freiflächen-Klimatope in der Nähe von gewerblich genutzten Flächen besitzen einen *geringen Wert* für den klimatischen Ausgleich. Die Gründe sind zum einen

die Beeinflussung durch Schadstoffe, Wärme etc. und zum anderen die Unterbrechung von Austauschbahnen durch Bebauung.

Als im Hinblick auf das Klima *sehr geringwertig* sind der Flughafen und die BAB 20 einzustufen. Hier herrscht ein bioklimatisches Reizklima, das durch die erhöhte Wärmespeicherung der künstlichen Strukturen bedingt ist.

Ausgehend von der Ist-Situation werden die klimatischen Bedingungen im Planumfeld als hochwertig beurteilt.

5.1.3.2 *Auswirkungen des Planes auf das Schutzgut Klima*

Grundsätzlich muss es Planungsziel sein, Beeinträchtigungen des Klimas zu vermeiden. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

Von der Planung werden weder erhebliche Einflüsse auf die Luftfeuchtigkeit noch auf das Niederschlagsfeld und die Nebelbildung ausgehen. Die überplante Fläche und die mit den damit ermöglichten Bauvorhaben verbundenen Wirkungen sind auch zu klein, um signifikante Auswirkungen bei Inversionen zu generieren.

Klimarelevante Kaltlufttransporte werden nicht erheblich beeinflusst, da der bestehende Ort lediglich ergänzt wird. Unmittelbar lokale Luftaustauschvorgänge werden naturgemäß durch neue Baukörper beeinflusst sein¹².

5.1.3.3 *Vergleichende Beurteilung*

Zieht man die in Tabelle 5-1 erläuterte Bewertung heran, ergibt sich hinsichtlich des regionalen Klimas gegenüber der Ist-Situation nach Umsetzung des Planes *keine erheblich nachteiligen Veränderungen*.

¹² Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung geforderte vertiefende Untersuchung regionaler klimatischer Besonderheiten („Eiskeller“) wäre angesichts der Größe des beeinflussten Bereiches unangemessen.

5.2 *Schutzgut Luft – stoffliche Emissionen und Immissionen*

5.2.1 *Allgemeine Grundlagen*

Der vorliegende Plan dient der Abrundung eines Ortsteiles. Mögliche Auswirkungen auf die Luftqualität gehen vor allem von den Wohnnutzungen aus, in untergeordnetem Maße von dorftypischen Nutzungen wie Kleintierhaltung o. ä.

Da nicht vorausgesetzt werden kann, dass die Wärmeversorgung allein durch Solarenergie und/oder Erdwärme erfolgen wird, ist von Kleinf Feuerungsanlagen für Erdgas, Flüssiggas bzw. Heizöl auszugehen. Dorftypisch wäre auch der Einbau von holzbefeuerten Kaminen bzw. Kaminöfen, zumindest in einzelnen Räumen.

Die mit der Wärmeversorgung der zusätzlichen Gebäude bzw. Wohnungen verbundenen Emissionen können sich potenziell auf die lufthygienische Situation im Umfeld der Planung auswirken. Das betrifft insbesondere die Emissionen von Stickoxiden (NO_x), Schwefeloxiden (SO_x) und Feinstaub (PM₁₀). Eingeschlossen sind dabei die Emissionen durch den Zusatzverkehr.

5.2.2 *Bewertungskriterien für Luftschadstoffimmissionen*

In Ermangelung eines einheitlichen rechtsverbindlichen Grenzwertgefüges muss die Bewertung von Messergebnissen bzw. modellierter Daten abhängig von der Schadstoffart nach verschiedenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Richtlinien oder anderen Dokumenten erfolgen. Daraus resultieren „Beurteilungswerte“ mit einem unterschiedlichen Grad an Rechtsverbindlichkeit. Vorliegend sind es Immissionswerte der TA Luft, die zur Anwendung kommen.

Diese Immissionswerte sind als *Grenzwerte* für Langzeit- (Jahresmittelwert) oder Kurzzeiteinwirkungen (Tages- oder Stundenmittelwert) festgelegte maximale Immissionskonzentrationen von Luftverunreinigungen.

Der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Luftschadstoffe ist sichergestellt, wenn die ermittelte Gesamtbelastung die jeweiligen Immissionswerte an keinem Beurteilungspunkt überschreitet (vgl. z. B. Ziffer 4.2.1 und Tab. 1 TA Luft).

5.2.3 Vorbelastung

Die bestehende Vorbelastung ist durch die Emissionen aus der Ortslage, durch die BAB 20 und den Flughafen Lübeck bestimmt.

Für den Nahbereich des Flughafens Lübeck-Blankensee liegt ein „Gutachten Luftverunreinigung, Unterlagen E-2, Ausbau Flughafen Lübeck“ von der Arbeitsgemeinschaft für Umweltmeteorologie und Luftreinhaltung, Büro West und Nord, vom August 2007 vor. Dort wird ab S. 77 zu den Auswirkungen auf Blankensee im Ergebnis einer Immissionsprognose unter Zugrundelegen von worst-case-Annahmen zusammengefasst, dass sich nur geringe Erhöhungen der Jahresmittelwerte der Hintergrundbelastungen ergeben. Die Gesamtbelastungen der relevanten Komponenten liegen deutlich unter den jeweiligen Grenzwerten (seinerzeit der 22. BImSchV, aktuell der 39. BImSchV). Das gilt analog für die Kurzzeitwerte für Schwebstaub und Schwefeloxide.

Bei Ruß ist eine Überschreitung des Zielwertes bereits durch die Hintergrundbelastung gegeben [ArguMet, 2007]. Die Zusatzbelastung durch Flugverkehr und flugverkehrsinduzierten Kfz-Verkehr beträgt an den Beurteilungspunkten zwischen 11 und 56 % des LAI-Zielwertes [LAI, 2006].

Der Zielwert von § 10 39. BImSchV für die Komponente Benzo(a)pyren wird im Plan-Fall für den Flughafen auch in der Gesamtbelastung deutlich unterschritten.

5.2.4 Anforderungen an die Luftqualität aus dem vorliegenden Planentwurf

Luftschadstoffe

Aufgrund der Größe des Plangebietes und der Anzahl der möglichen Quellen kann von Emissionen ausgegangen werden, die die relevanten Bagatellschwellen deutlich unterschreiten (s. o.). Weitere Minderungsmöglichkeiten stehen im Zusammenhang mit Festsetzungen, die das Vorhalten von Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien betreffen.

Im Einzelnen stellt sich die Situation bei konservativer Herangehensweise wie folgt dar:

Gebäudeheizung

Es wird ein worst-case als Ausgangshypothese gewählt, der durch folgende Randbedingungen gekennzeichnet ist:

Obwohl entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans jedes neu errichtete Gebäude mit der Möglichkeit zur Installation einer Gebäudeheizung mit Nutzung der Erdwärme bzw. von Solar-

energie vorgesehen ist, wurde davon ausgegangen, dass alle Gebäude eine herkömmliche Feuerungsanlage nutzen werden. Da bei Einsatz von Erdgas oder Flüssiggas als Brennstoff weniger Stickstoff- und Schwefeloxide als bei Ölf Feuerungsanlagen emittiert werden, wurde jeweils der höhere Emissionsgrenzwert für Letztere angesetzt.

Den Vorgaben der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV - entsprechend beträgt der Emissionsgrenzwert für den Gehalt an Stickstoffoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, für Ölf Feuerungsanlagen mit ≤ 120 kW Nennwärmeleistung 110 mg/kWh . Für Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid, wurde aus dem nach DIN 51603 Teil 1 auf maximal 50 mg/kg begrenzten Schwefelgehalt des heute üblicherweise angebotenen Heizöl EL, schwefelarm (HEL) eine maximale Emissionskonzentration von 175 mg/kg HEL errechnet. Bei einem mittleren Heizwert von $11,8 \text{ kWh/kg}$ beträgt die maximale Emissionskonzentration $14,8 \text{ mg/kWh SO}_2$. Als durchschnittlich erforderliche Wärmeleistung einer Gebäudeheizung wurde für neu errichtete Gebäude $200 \text{ kWh/(m}^2\cdot\text{a)}$ und für das vorhandene Gebäude $300 \text{ kWh/(m}^2\cdot\text{a)}$ konservativ¹³ in Ansatz gebracht.

Demnach werden $0,0144 \text{ kg/h}$ Stickoxide, angegeben als Stickstoffdioxid und $0,0020 \text{ kg/h}$ Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid emittiert. In beiden Fällen steht diesen Emissionen ein Bagatellmassenstrom nach Tab. 7 TA Luft von 20 kg/h gegenüber¹⁴.

Die Emissionen sind danach so gering, dass keine messbaren Immissionen resultieren können. Vorstehende Aussage bezieht sich zunächst nur auf den Schutz der menschlichen Gesundheit. Zur Ermittlung der Stickstoffdeposition mit dem Ziel, mögliche Auswirkungen auf stickstoffempfindliche Lebensraumtypen auszuschließen, bedarf es ergänzender Untersuchungen, die in Kap. 7 dargelegt werden.

Emissionen aus dem Straßenverkehr

Zur Berücksichtigung möglicher Immissionen an Stickstoffoxiden durch den Straßenverkehr wurde konservativ davon ausgegangen, dass jede Wohneinheit zwei PKW nutzt. Entsprechend den Abgasnormen sind Emissionsgrenzwerte vorgegeben. Für die Modellierung wurde angenommen, dass sowohl PKW mit Benzinmotor, als auch PKW mit Dieselmotor, sowie neue als auch alte PKW

¹³ Ältere, bisher unsanierte, freistehende Einfamilienhäuser haben einen durchschnittlichen Heizenergieverbrauch von ca. $300 \text{ kWh/(m}^2\cdot\text{a)}$. Neu errichtete Gebäude erreichen durchschnittlich den Energiestandard von Niedrigenergiehäusern (Primärenergiebedarf $< 70 \text{ kWh/(m}^2\cdot\text{a)}$). [Klimakonzept Lübeck, 2010]

¹⁴ Dieser Vergleich kann nur hilfsweise herangezogen werden, da hier keine Anlage vorliegt. Der Unterschied in den Größenordnungen ist aber hinreichend groß, um die getroffenen Aussage abzusichern.

vorhanden sein könnten. Es wurden durchschnittliche Emissionen von 130 mg/km, für mehrere Fahrten täglich in Ansatz gebracht.

Auch die dadurch verursachten diffusen verkehrsbedingten Emissionen, können zu keinen signifikanten Immissionen in der Nachbarschaft führen.

Klimarelevante Gase

Um auch lokal zur Minderung von Treibhausgasemissionen beizutragen, wurden in den Planentwurf die schon genannten Festsetzungen zum Vorhalten von Möglichkeiten regenerativer Energien und weitere klimawirksame Maßnahmen (z. B. hinsichtlich der Anordnung der Gebäude) aufgenommen.

Staubemissionen

Staubemissionen könnten in Verbindung mit holzbeheizten Kaminen eine potenziell relevante Quelle sein. Grundsätzlich gilt auch hier, dass die Massenströme nicht relevant sein werden. Das trifft umso mehr zu, als seit dem 22.03.2010 Stufe 1 Anhang 4 1. BImSchV hinsichtlich strengerer Emissionsgrenzwerte gilt, die demnach auf alle neu errichteten Einzelraumfeuerungen anzuwenden sein wird. Ab 01.01.2015 gelten dann die weiter verschärften Grenzwerte der Stufe 2.

Schädliche Umweltauswirkungen sind bei Einhalten dieser Emissionsgrenzwerte auszuschließen. Beispielhaft seien hier Kaminöfen angeführt. Gegenüber Altgeräten mit einem Luftbedarf von ca. 50 m³/h und einer Staubkonzentration von 150 mg/m³ weisen moderne Geräte bei gleicher Heizleistung einen Luftbedarf von 20 m³/h und einen Staubgehalt von 70 mg/m³ auf. Die Staubemissionen betragen demnach 0,0075 kg/h je Gerät bei Altanlagen und 0,0014 kg/h bei Neuanlagen. Nimmt man konservativ an, dass alle 26 Wohnungen gleichzeitig einen Kamin befeuern würde das 0,051 kg/h Staubemissionen entsprechen. Auch wenn dieser Wert hier nicht unmittelbar anwendbar ist, kann der Bagatellmassenstrom der Tab. 7 TA Luft doch zum Erkenntnisgewinn herangezogen werden. Dieser beträgt 1 kg/h Staub und ist deutlich unterschritten. (Auch bei max. 44 Altgeräten wäre er noch deutlich unterschritten.)

Die Anforderungen der 1. BImSchV sichern auch einen vollständigen Ausbrand, erkennbar u. a. an der Einhaltung der CO-Grenzwerte. Damit werden ausgehend von vorstehender Bewertung auch planbedingte Beiträge durch Ruß- und Benzo(a)pyren-Emissionen nicht signifikant sein.

Geruchsstoffemissionen/-immissionen

Die Planung ist mit keinen signifikanten Quellen verbunden, die Anlass zu nach Dauer, Intensität und Häufigkeit relevanten Geruchsstoffemissionen geben könnten¹⁵. Diesbezügliche Festsetzungen konnten demnach entfallen.

5.2.5 Vergleichende Beurteilung des IST-Zustandes und der Situation bei Umsetzung des Vorhabens

Der IST-Zustand wird anhand der in Tabelle 5-2 bewertet, die Situation nach erfolgter Umsetzung des Vorhabens nach den Kriterien der Tabelle 5-3.

Tabelle 5-2: Kriterien für die Einstufung der Vorbelastung (vgl. [Barsch, 2003])

Wertstufe	Kriterium
1 = sehr gering	unmerklich, Unterschreitung von relevanten Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten,
2 = gering	unbedeutend, keiner der <i>Umweltstandards</i> wird erreicht,
3 = mittel	merklich, Einhaltung einzelner relevanter <i>Umweltstandards</i> zeitweise nicht gewährleistet
4 = hoch	merklich, Einhaltung von TA-Luft-Immissionswerten oder sonstiger relevanter <i>Grenzwerte</i> nicht gewährleistet,
5 = sehr hoch	deutliche und/oder andauernde Überschreitung relevanter Umweltstandards

¹⁵ Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung angesprochenen möglichen Geruchsbelästigungen z. B. durch das Grillen müssen nach Dauer, Intensität und Häufigkeit als singuläre Ereignisse bewertet werden. Das gilt auch unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten.

Tabelle 5-3: Kriterien für die Einstufung der Wirkungsintensität (Veränderung der Vorbelastung) durch den Plan

Wertstufe der Beeinträchtigung	Veränderung gegenüber der Vorbelastung
1 = sehr gering	unverändert gegenüber der Vorbelastung
2 = gering/ unerheblich	nicht erheblich verändert gegenüber Vorbelastung, keine Überschreitung eines Standards, Verschlechterung gegenüber der Vorbelastung von sehr gering zu gering
3 = mittel	merklich verändert gegenüber der Vorbelastung, Ver- schlechterung gegenüber der Vorbelastung von ge- ring zu mittel
4 = hoch	verschlechtert zu hoch
5 = sehr hoch	verschlechtert zu sehr hoch

Legt man vorstehende Klassifizierung und vorstehende Aussagen zugrunde, kommt man im Ergebnis der dargelegten Fakten zu folgender Gesamtbeurteilung:

Für den *IST-Zustand* ist im Beurteilungsgebiet in Übereinstimmung mit Plan 6 zum Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck (2008) von einer hohen Luftqualität auszugehen (Luftgüteindex 1,6 – 1,8).

Durch die planbedingten Zusatzbeiträge (auch bei Anrechnung verfestigter Planungen) zu den Immissionen im Untersuchungsraum kommt es auch bei worst-case-Annahmen zu *einer unerheblichen Verschlechterung* der lufthygienischen Situation (Wertstufe 2 in Tabelle 5-3), wobei Wirkungen auf das Plangebiet selbst und den unmittelbaren Nahbereich begrenzt sein werden.

5.3 Schallemissionen und –immissionen

Schallimmissionen gehören zwar zu den luftgetragenen Wirkungen, werden nachstehend aber sinnvoller Weise bei den jeweiligen Schutzgütern behandelt.

5.4 Weitere Immissionen

Von weiteren denkbaren Immissionen sind ggf. nur Lichtimmissionen relevant. Die denkbaren Wirkfaktoren Schwingungen (ggf. nur kurzzeitig relevant in der Bauphase), ionisierende Strahlung o. ä. können vernachlässigt werden.

Zum Schutz der auf Lichtreize reagierenden Fauna werden für das Plangebiet für die Außenbeleuchtung nur insektenfreundliche Lampen mit einem Spektralbereich zwischen 570 und 630 nm - wie z. B. Natriumdampflampen (Nieder- oder Hochdruck), LED-Lampen oder alternativ UV-absorbierende Leuchtenabdeckungen zugelassen. Die Beleuchtungskörper dürfen maximal eine Oberflächentemperatur von 60 °C erreichen. Auch im Sinne eines effizienten Energieeinsatzes wird so die Abstrahlung horizontal und nach oben weitgehend vermieden¹⁶.

Neben diesen im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen wird empfohlen, die Anzahl der Lampen im Außenbereich so weit wie möglich zu reduzieren, deren Leistung zu drosseln und die Beleuchtungsintervalle, z. B. durch Zeitschaltungen oder Bewegungsmelder, zu verkürzen.

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden von Lichtemissionen/-immissionen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und die Nachbarschaft ausgehen.

5.5 Schutzgut Boden

5.5.1 IST-Zustand

Die Böden im Untersuchungsraum werden in den höher liegenden Bereichen dem Perkolationsstyp (Dünensand, schwach humoser Sand, humoser Sand bis Sand, Sand mit Ortsstein) zugeordnet, in den Niederungsbereichen dem Zuschusstyp, der durch Moor geprägt ist¹⁷.

Nach den vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) verfügbar gemachten Darstellungen¹⁸ ist der Boden im Plangebiet durch eine geringe bis mittlere Nährstoffverfügbarkeit im effektiven Wurzelraum, durch eine im östlichen Bereich mittel feuchte, ansonsten schwach trockene bodenkundliche Feuchtestufe, durch einen im östlichen Teil sehr geringen, ansonsten hohen Bodenwasseraustausch und durch eine im östlichen Teil höhere, ansonsten besonders geringe Feldkapazität im effektiven Wurzelraum gekennzeichnet.

¹⁶ Die Planung wird den aktuellen Anforderungen gerecht (s. Schmid, H., Doppler, W., Heynen, D. und M. Rössler, *Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht*, Schweizerische Vogelwarte Sempach, 2012.)

¹⁷ s. Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck, a. a. O. und Anlage 4.

¹⁸ <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>

Im Nordwesten des Plangebietes, wo Teile einer Grünlandfläche betroffen sind, wurden am 24.11.2011 vom Büro Berthold aktuelle Bodensondierungen bis 7,0 m Tiefe durchgeführt. Dabei wurde übereinstimmend mit den vorstehenden dargelegten allgemeinen Befunden festgestellt, dass es sich um sandige Böden handelt, die in den oberen Schichten oft Stein- und Ziegelanteile aufwiesen.

Torfige Schichten waren nur in einer Stärke von 30-50 cm in den oberen Schichten vorhanden.

Der Bodengutachter sieht die Eignung der Böden für eine Versickerung ausdrücklich als gegeben an.

Der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten liegen nach eigener Auskunft und derzeitigem Kenntnisstand keine Hinweise vor, die eine Einstufung als Altlastenverdachtsfläche (wegen kontaminierter Altstandorte) zulassen.

Nicht auszuschließen ist einem weiteren Hinweis (Naturschutzbund Deutschland) folgend, dass am nahegelegenen Seeufer noch Reste von Altmunition gefunden werden, da dort immer wieder entsprechende Funde gemacht wurden. Obwohl dieser Bereich hinreichend entfernt von den zu bebauenden Flächen liegt, sollte dieser Hinweis entsprechende Beachtung finden.

5.5.2 Vergleichende Beurteilung des IST-Zustandes und der prognostizierten Situation

Für die Bewertung werden die Kriterien Natürlichkeit (Nutzbarkeit für Tiere und Pflanzen, Umfang, Häufigkeit und Verteilung, anthropogene Überformung durch Realnutzung bzw. Nutzungswandel) und Empfindlichkeit herangezogen, die in der Tabelle 5-4 Wertstufen zugeordnet sind.

Eine sehr hohe bzw. hohe Schutzwürdigkeit kommt Böden zu, die die Bodenfunktionen nach § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in besonderem Maße erfüllen. Diese Funktionen sind die als Lebensgrundlage und Lebensraum, Bestandteil des Naturhaushalts und Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen, aber auch die als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie der Nutzung.

Böden mit sehr hoher bzw. hoher Schutzwürdigkeit sind im Raum Blankensee alle Böden vom Perkolationstyp.

Siedlungsflächen sowie für gewerbliche oder landwirtschaftliche Anlagen genutzte Areale sind aufgrund des hohen Versiegelungsgrades sehr geringwertig für das Schutzgut Boden.

Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden bildet die Bundes-Bodenschutzverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen - technische Regeln - (Stand 2003)“. Es sind ausschließliche Böden im Sinne dieser Richtlinie zugelassen.

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u. ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z. B. Bodenlockerung).

Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden, erfolgt eine fachgerechte Sicherung und sinnvolle Wiederverwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben¹⁹. Dabei finden DIN 19731 und 18915 Anwendung.

Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z. B. bei der Geländemodellierung) soll möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln“.

Wirkungen des Planes in der Bauphase beschränken sich im Wesentlichen auf die Bauflächen und betreffen insbesondere die Bodenverdichtung. Davon sind vor allem Flächen betroffen, die bereits versiegelt oder für eine Überbauung/Versiegelung vorgesehen sind (s. o.). Die wertvolleren Böden im östlichen Teil des Plangebietes bleiben von Überbauung/Versiegelung im Wesentlichen freige halten.

Durch ordnungsgemäße Pflege und Wartung der eingesetzten Geräte wird dafür Sorge getragen, dass eine Schädigung des Bodens weitestgehend vermieden wird. Kommt es dennoch zu lokalen

¹⁹ Vgl. § 12 BBodSchV i. V. m. § 6 BBodSchG.

Bodenverunreinigungen, werden die entsprechenden Bodenbereiche aufgenommen und ordnungsgemäß und schadlos entsorgt.

Nutzungsbedingte direkte Wirkungen auf das Schutzgut Boden im B-Plangebiet resultieren im Wesentlichen aus der Versiegelung.

Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass durch die Festsetzungen im B-Plan in hinreichender Weise Vorsorge gegen eine unerwünschte bzw. unzulässige Verdichtung insbesondere von Flächen getroffen wird, die an geschützte Bereiche angrenzen bzw. schutzwürdig sind.

Tab. 5-4: Bewertungskriterien

Wertstufe	Bewertungskriterien
Sehr hoch	• besonders schutzwürdiger Boden, • Vorhandensein von Bodendenkmälern, • von Schadstoffen unbelasteter Boden mit besonderer Empfindlichkeit gegenüber möglichen Einträgen
Hoch	• natürlich gewachsener Boden mit gut ausgeprägten Merkmalen, • Boden mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen, jedoch mit geringer Vorbelastung
Mittel	• natürlich gewachsener Boden, • mittlere Vorbelastung durch Einträge von Luftschadstoffen
Gering	• anthropogen veränderter Boden (z. B. Abgrabungen und Aufschüttungen) oder • durch Belastungen mit Schadstoffen in seinen Funktionen eingeschränkter Boden
Sehr gering	• versiegelter Boden, • stark belasteter Boden

Ausgehend von Tabelle 5-4 werden die Böden im östlichen Teil der Planfläche der Wertstufe „hoch“, die im verbleibenden Teil der Wertstufe „mittel“ zugeordnet.

Wirkungen aufgrund von Schadstoffeinträgen auf der Planfläche werden durch die Versiegelung relevanter Flächen und weiterer baulicher Vorkehrungen entsprechend der *Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS)*²⁰ weitgehend ausgeschlossen. Vorkehrungen solcher Art würden z. B. die Lagerung von Heizöl EL zu Heizzwecken oder anderer Wasser gefährdender Stoffe bei möglichen kleinskaligen Nutzungen gem. § 4 (2) BauNVO betreffen.

Anreicherungen von Luftschadstoffen über den Pfad Luft-Boden sind aufgrund der beschriebenen Immissionssituation nicht zu besorgen. Das gilt auch für den Eintrag eutrophierenden Stickstoffs (s. Kap. 7).

Zusammengefasst führt das auch unter Berücksichtigung von Vorsorgeaspekten zu der Einschätzung, dass der Plan *keinen relevanten Beitrag im Hinblick auf schädliche Bodenveränderungen* leisten und sich die Bewertung der Bodenqualität somit nicht ändern wird.

5.6 Schutzgut Wasser

5.6.1 Bestand

5.6.1.1 Grundwasser/Grundwassernutzung

Das Wasserhaushaltsgesetz bestimmt Grundwasser als das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht. Grundwasser füllt die Hohlräume der Boden- und Gesteinsschichten aus und tritt nach Bodenpassage in Flüssen oder Quellen wieder zutage.

Treibende Kräfte für die Grundwasserströmung sind die Gravitationskraft und die durch sie hervorgerufenen Druckkräfte. Grundwasser strömt infolge des hydraulischen Potentials durch die Hohlräume des Untergrunds. Nach dieser Definition zählt auch Stauwasser zum Grundwasser.

Grundwasser wird i. d. R. durch die Bodenpassage filtriert und stellt daher eine wesentliche Quelle für Trinkwasser dar, da es normalerweise hygienisch einwandfrei, geschmacksneutral, klar und gekühlt ist.

²⁰ Zukünftig als Neufassung voraussichtlich: AwSV - *Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen*.

Mögliche Gefährdungen des Grundwassers können verschiedene Ursachen haben, z. B. Versiegelung, Vertiefung von Bach- und Flussbetten, Eintrag von Schadstoffen etc.

Planbezogen waren insbesondere folgende Möglichkeiten zu prüfen:

- Eindringen von Nitraten und/oder Phosphaten aus überdüngten landwirtschaftlichen Flächen,
- Eindringen von Pflanzenschutzmitteln wie Herbiziden aus dem Gartenbau,
- Eindringen Wasser gefährdender Stoffen wie z. B. Heizöl EL durch Versickerung aus undichten Tanks, bei Transportunfällen und sonstigem unsachgemäßen Umgang, u. ä.

Die Grundwassersituation im Plangebiet ist durch die Beschaffenheit der Grundwasserleiter und -stauer, das hydraulische Gefälle und weitere Faktoren bestimmt.

Fünf Sondierungen bis 4 m u. T. und mit Abständen von max. rund 50 m haben gezeigt, dass Grundwasser in einer Tiefe von über 4 m bis 3 m u. T. anzutreffen ist. Bekannt ist allerdings auch, dass bei entsprechenden Wetterlagen geringere Grundwasserflurabstände angetroffen werden können. Dieser Umstand war bei der Planung ebenso zu berücksichtigen wie das Geländeprofil und damit verbundene mögliche Auswirkungen z. B. bei Starkregen.

Im südlichen Teil Lübecks, den Vorhabenraum einschließend, ist im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II [LRP, 2003] ein geplantes Wasserschutzgebiet dargestellt. Dieses zuvor als Wasserschongebiet ausgewiesene Areal wurde in 2003 aufgrund der damals sich abzeichnenden Planung der Ausweisung als geplantes Wasserschutzgebiet dargestellt. Derzeit ist diese Planung nicht weiter verfestigt. Allgemein rechtsverbindliche Festsetzungen treten erst mit der Ausweisung als Wasserschutzgebiet durch entsprechende Landesverordnung in Kraft.

Die Ausweisung von Wasserschongebieten dient dem Schutz von Trinkwassergewinnungsanlagen im weiten Vorfeld einer möglichen Ausweisung von Wasserschutzgebieten.

5.6.1.2 *Oberflächengewässer*

Im Umfeld der Planung befinden sich sowohl Fließgewässer als auch Stillgewässer.

Fließgewässer

Im Südosten des Untersuchungsgebietes fließt der Blankensee-Bach. Dieses Gewässer bildet die Grenze zwischen der Hansestadt Lübeck und dem Kreis Herzogtum Lauenburg. Es ist im Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck (2008) als „naturfernes Fließgewässer“ ohne Schutz nach § 30 BNatSchG dargestellt. Der Blankensee-Bach weist in diesem Bereich weder ein strukturreiches Bachbett noch naturnahe Ufervegetation auf, was die Zuordnung zu einem naturfernen Bach bedingt. Lediglich der unmittelbare Mündungsbereich in den Blankensee, innerhalb des Erlenbruchs, weist den Charakter eines naturnahen Bereiches auf und ist demzufolge gem. § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG geschützt.

Die Uferzone ist stellenweise dicht mit Gehölzen und Hochstauden bewachsen. (Die Beschreibung und Bewertung dazu erfolgt beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt).

Als wesentliche Quellen für Beeinträchtigungen und Gefährdungen von Fließgewässern dieser Art nennt der Landschaftsplan den naturfernen Ausbau und Stoffeinträge aus der Landwirtschaft.

Stillgewässer

Dominierendes Stillgewässer ist der gem. § 30 BNatSchG Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 gesetzlich geschützte Blankensee^{21,22}. Dabei handelt es sich um einen insgesamt 22,3 ha großen (davon 9,5 ha auf Lübecker Gebiet) natürlichen Flachsee mit einer mittleren Tiefe von nur 1,6 m und ebenfalls gesetzlich geschützten Verlandungsbereichen mit Röhricht- und Schwimmpflanzengürtel. Der See ist bedeutsam für den Vogelschutz, die Limnofauna und als Teillebensraum u. a. für Amphibien und Libellen (s. nachstehend).

Durch Nährstoffeinträge in der Vergangenheit, insbesondere aus der intensiven Landwirtschaft, kam es in der Vergangenheit zu intensiven Algenblüten und treibenden Grünalgenwatten. Der ge-

²¹ s. Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck (2008)

²² <http://www.umweltdaten.landsh.de/nuis/wafis/seen/seenanzeige.php?iseenr=0026&smodus=long>

störte Stoffhaushalt führte zu Sauerstoffmangel und letztlich zu einer Rücklösung von Phosphat aus dem Sediment mit der Folge einer „internen Düngung“.

Im Jahre 2009 wurde eine Sanierung mit Bentophos® durchgeführt, um freies Phosphat zu binden. Das Ziel eines günstigen Erhaltungszustandes, charakterisiert durch < 30 µg/l Gesamtphosphor im Frühjahr und < 540 µg/l Gesamtphosphor im Sommer wurde in 2010 erreicht. Die zwischenzeitliche Trübung ist gleichzeitig einem klaren Wasserkörper gewichen²³.

Ausgehend davon besteht das Ziel, die Stoffeinträge weiter zu reduzieren, um diesen natürlichen Zustand erhalten zu können.

Der Landschaftsplan nennt für den Blankensee als wesentliche Wirkfaktoren für Beeinträchtigungen und Gefährdungen des natürlichen Zustandes durch Stoffeinträge aus der landwirtschaftlichen Nutzung, den Angelsport, die Fischereiwirtschaft und Einleitungen aus dem Flughafen Lübeck.

5.6.2 Vergleichende Beurteilung des IST-Zustandes mit der prognostizierten Situation

5.6.2.1 IST-Zustand

Für die Bewertung des Schutzgutes Wasser werden die Kriterien Schutzwürdigkeit, anthropogene Beeinflussung und Empfindlichkeit herangezogen. Die Beurteilungsskala stellt sich dann wie in Tabelle 5-5 angegeben dar.

Dem Grundwasser wird aktuell eine mittlere Wertigkeit zugeordnet.

Der als naturfern eingeordnete Bereich des Blankensee-Baches weist dagegen eine geringere Wertigkeit auf.

Der Blankensee wird in Übereinstimmung mit dem Landschaftsplan als sehr hochwertig eingestuft. Weitere Stillgewässer sind von untergeordneter Bedeutung bzw. werden als Bestandteil des Biotopkomplexes des Moorwaldes bewertet. Die innerhalb des Moorwaldes befindlichen ehemaligen Torfstiche, die als eigenständige Biotope zu betrachten sind, weisen aufgrund ihrer Lage innerhalb des Biotopkomplexes eine hohe Wertigkeit auf.

²³ www.luebeck.de/stadt_politik/rathaus/.../db.../08nie090618.pdf; November 2010: Ein Jahr danach - Wie entwickelt sich der Blankensee nach der Phosphatfällung?

Tab. 5-5: Bewertungskriterien für das Schutzgut Wasser

Wertstufe	Bewertungskriterien
Sehr hoch	• Trinkwassernutzung, wenig geschützter Grundwasserleiter, • ungestörte, naturnahe Gewässer
Hoch	• Trinkwassernutzung, geschützter Grundwasserleiter, • naturnahe Gewässer, anthropogen beeinflusst
Mittel	• keine Trinkwassernutzung, • naturnahe Gewässer, stark anthropogen beeinflusst
Gering	• keine Trinkwassernutzung, sehr geringe bis geringe Durchlässigkeit der oberen Bodenschicht, somit gering geschützter Grundwasserleiter, • anthropogen veränderte oder nur bedingt naturnahe Gewässer
Sehr gering	• keine Trinkwassernutzung, sehr geringe Durchlässigkeit der oberen Bodenschicht, • stark anthropogen veränderte bzw. künstlich angelegte oder naturfremde Gewässer

5.6.2.2 Vorhabenbedingte Wirkungen

Bauphase

Baubedingt kann es nur bei fahrlässigem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen über den Pfad Boden-Grundwasser zu Beeinträchtigungen des Grundwassers kommen. Dieses Risiko wird durch die Flächenauswahl und geeignete Schutzmaßnahmen minimiert.

Die Bauphase ist nicht mit Grundwasserabsenkungen verbunden, so dass von daher keine erheblichen Auswirkungen zu besorgen sind.

Nutzungsbedingte Auswirkungen

Die durch Versiegelung verminderte Grundwasserneubildung wird zu einem erheblichen Teil dadurch gemindert, dass das Niederschlagswasser versickert wird. Mögliche Stoffeinträge (Düngemittel, Herbizide) über das versickerte Niederschlagswasser sind von beschränktem Umfang und sollen durch geeignete Maßnahmen weiter beschränkt werden (s. u.)

Wo erforderlich, werden die relevanten Flächen sicher gegen das Eindringen wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser geschützt.

Aus dem B-Plangebiet erfolgen keine Einleitungen in Oberflächengewässer.

Sanitärabwässer werden in das Kanalnetz abgegeben. Entsprechend einer Empfehlung der Entsorgungsbetriebe Lübeck wurde die diesbezügliche Festsetzung wie folgt geändert: „Die Anbindung der Druckrohrleitung erfolgt an die bereits bestehende Freigefälleleitung im Bereich des Blankenseer Dorfplatzes. Die Anbindung der Gebäude im WA 1.1 und 1.2²⁴ erfolgt über eine private Druckrohrleitung“.

Im Gegensatz zu anderslautenden Einwendungen sehen die Entsorgungsbetriebe Lübeck die Schmutzwasserbeseitigung so als gesichert an.

Schädliche Einwirkungen auf das Schutzgut Wasser über die Pfade Luft – Wasser bzw. Luft – Boden – Wasser sind aus den vorstehend beim Schutzgut Boden genannten Gründen nicht relevant.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Grund- bzw. Oberflächenwasser sind durch den Plan nicht zu besorgen.

²⁴ Bezeichnung in der Fassung der Planzeichnung zum Zeitpunkt der Stellungnahme.

5.7 *Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt*

5.7.1 *Bewertungskriterien*

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhaben auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, werden die im Vorhabenraum anzutreffenden Lebensräume sowie diejenigen, die sich im angrenzenden potenziellen Einflussbereich befinden näher betrachtet. Es ist zu untersuchen, ob durch das Vorhaben erheblich nachteilige Auswirkungen verursacht werden können.

Dazu wird die Beschreibung und Einstufung der naturschutzfachlichen Wertigkeit der vorkommenden Biotoptypen vorgenommen. Diese Vorgehensweise wird gewählt, da die Biotoptypen eine charakteristische Grundkombination von Strukturen und Prozessen der einzelnen Schutzgüter darstellen. Die Ausstattung eines Biotoptyps weist somit auch auf das Lebensraumpotenzial für Tiere und Pflanzen hin. Bei der biologischen Vielfalt handelt es sich um die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen (Legaldefinition nach § 7 (1) 1 BNatSchG).

Die Betrachtungen hinsichtlich der vorkommenden Biotoptypen und ihrer floristischen und faunistischen Ausstattungen wird somit als geeignet angesehen, um mögliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt im Untersuchungsgebiet zu identifizieren und zu bewerten.

Zu den hier potenziell relevanten gesetzlich geschützten Biotopen zählen:

„§ 30 (2) BNatSchG

- 1. Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,*
- 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,*
- 3. offene Binnendünen, natürliche Felsbildungen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, artenreiche Magerwiesen und -weiden, Trockenrasen, natürliche Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,*
- 4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht- Blockhalden- und Hangschuttwälder...“*

Ergänzend

„§ 21 (1) LNatSchG

- 1. alle Binnendünen, die nicht bereits von § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG erfasst sind,*
- 2. Staudenfluren stehender Binnengewässer und der Waldränder,*
- 3. Alleen,*
- 4. Knicks,*
- 5. artenreiche Steilhänge und Bachschluchten.“*

5.7.2 Vergleichende Beurteilung der Bestandes und der prognostizierten Situation

5.7.2.1 IST - Zustand

Im Folgenden werden in Kurzform die Ergebnisse der Bestandanalyse wiedergegeben. Ausführliche Beschreibungen sind in Kapitel 10 enthalten. Ergänzende Informationen liefert die Fotodokumentation zu Kapitel 10.

Die Ergebnisse der Biotop- und Nutzungstypenkartierung sind in Abbildung 10-1 grafisch dargestellt. Für das Plangebiet prägend sind die verbliebenen Strukturen des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung wurde in 2007 eingestellt. Nicht mehr benötigte Stallgebäude und Nebenanlagen wurden abgerissen bzw. zurückgebaut. Verblieben ist ein Gebäude, bestehend aus einem Wohngebäudeteil und Stallanbauten. Auf den umgrenzenden Flächen stellten sich durch Sukzession nach und nach kurzlebige Ruderalfluren ein. In großen Teilen sind Bruchreste der ehemaligen Versiegelungen noch deutlich unter der Vegetation erkennbar. In den Randbereichen der Fläche wird unbelasteter Boden/Bauschutt zwischengelagert, hier haben sich Reinbestände von Brennnessel und Kanadische Goldrute etabliert. Die ehemalige Hoffläche entspricht dem Biotop- und Nutzungstyp gemischte Baufläche/Dorfgebiet (Brache). Der Bereich des verbliebenen Hofgebäudes, die angrenzende Gartenbaufläche und benachbarten Wohngebäude sowie die hier befindlichen sonstigen Grünflächen des Siedlungsbereiches zählen ebenfalls zum übergeordneten Biotop- und Nutzungstyp gemischte Baufläche/Dorfgebiet. Im Bestandsplan (Abb. 10-1) sind diese differenziert dargestellt. Weiterhin befinden sich im Plangebiet vorhandene Verkehrsflächen und ein Wanderweg.

Das nördlich, östlich und südlich angrenzende Grünland entspricht dem Biotop- und Nutzungstyp artenarmes Intensivgrünland. Aufgrund der bis 2007 teils intensiven Beweidung und auch weiter-

hin bestehenden Strukturarmut weisen die Flächen einen geringen ökologischen Wert auf. Die Flächen weisen eine geringe Artenvielfalt auf, mit Dominanz von Wirtschaftsgräsern. Im südöstlichen Bereich hat sich durch die fehlende Beweidung oder Mahd ein großflächiger Reinbestand der Großen Brennnessel ausgebildet. Dieser grenzt an den hier verlaufenden Blankensee-Bach, der in diesem Bereich dem Biotoptyp naturferner Bach zuzuordnen ist. Insgesamt sind die Grünflächen als Flächen von allgemeiner Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften zu bewerten.

Auch die potenzielle Nutzung durch Fledermäuse als Jagdrevier ist von untergeordneter Bedeutung. Die Freiflächen im Plangebiet und daran angrenzend stellen kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Im weiteren Umfeld befinden sich zahlreiche Grünflächen mit bedeutend höherer Eignung zur Nahrungssuche (bspw. insektenreiche extensiv genutzte Grünflächen im Südosten).

Zu den gesetzlich geschützten Biotopen im Umfeld der Planung zählen die Bruchwälder sowie der vorhandene Knick entlang der südwestlichen Grenze des Plangebietes, außerhalb des Geltungsbereiches. Der Blankensee-Bach erfüllt die Kriterien eines gesetzlich geschützten, naturnahen Gewässerabschnitts lediglich im Bereich der Mündung in den Blankensee. Weiterhin befinden sich Moorwälder südwestlich des Plangebietes, deren besondere Bedeutung sich in der Entsprechung eines FFH-Lebensraumtyps widerspiegeln (s. dazu Kapitel 7). Die an das Plangebiet grenzenden und im Süden durch die Maßnahme des Naturschutzes beinhalteten Flächen des Naturschutzgebietes sind von besonderer Bedeutung als Puffer zwischen den Siedlungsbereichen und den besonders wertvollen Waldlebensräumen. Die „Landesverordnung über das Naturschutzgebiet Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ vom 19.07.2006 (GVObI. 2006, S. 184) verbietet im Geltungsbereich der Verordnung folgende Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

1. *Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen;*
2. *Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;*
3. *Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern;*
4. *Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern;*
5. *bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern;*

6. *Gewässer im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;*
7. *Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes zu errichten oder die bestehende Grundstücksentwässerung zu verändern;*
8. *Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufzubringen, zu lagern oder in den Untergrund einzubringen;*
9. *Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit es sich nicht um Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften handelt;*
10. *Erstaufforstungen vorzunehmen;*
11. *die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;*
12. *Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen;*
13. *wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;*
14. *gentechnisch veränderte Organismen ohne die erforderliche Zulassung einzubringen;*
15. *Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Frei- und Fesselballone, Drachen aufsteigen oder landen zu lassen oder mit Luftsportgeräten zu starten oder zu landen;*
16. *die Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeder Art zu befahren;*
17. *in den Gewässern zu baden oder mit Tauchgeräten zu tauchen oder auf den Gewässern Schiffsmodelle fahren zu lassen;*
18. *Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Gegenstände jeder Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde nicht angeleint mitzuführen;*
19. *den in der Übersichts- und in der Abgrenzungskarte 1 a in gepunkteter Signatur dargestellten Teil des Naturschutzgebietes²⁵ zu betreten oder in diesem Teil zu reiten oder zu fahren sowie den übrigen Bereich des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege zu betreten oder hier außerhalb der dafür bestimmten Wege zu reiten oder zu fahren.*

Weiterhin ist hier folgende Einschränkung der Grünlandnutzung relevant.

Nicht zulässig ist es, die Flächen mehr als bisher zu entwässern, in Ackerland umzuwandeln, Pflanzenschutzmittel auf diesen Flächen auszubringen und einen 10 m breiten Randstreifen entlang der Gewässer zu düngen,

²⁵ Diese Flächen befinden sich im nördlichen Teil des NSG.

Die verbliebenen Stallanbauten am Hofgebäude waren ehemals Brutstätte für zahlreiche Mehl- und Rauchschnalben. Auf dem Dachboden befindet sich eine Nisthilfe für die Schleiereule. Weiterhin ist die potenzielle Nutzung des Dachbodens als Sommerquartier durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen. Hinsichtlich vertiefender Ausführungen sowie weiterer besonderer Artvorkommen wird auf die Ausführungen in Kapitel 8, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag verwiesen.

Hinsichtlich des sonstigen faunistischen Arteninventars sind in Kapitel 10 weitere Angaben enthalten.

Nachstehende Kriterien werden für die Bewertung hinsichtlich der Bedeutung des betrachteten Raumes für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologischen Vielfalt herangezogen.

Tab. 5-6: Bewertungskriterien für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Wertstufe	Bewertungskriterien
Sehr hoch	• Besonders hohes Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope oder • Dominanz schutzwürdiger Biotope
Hoch	• Hohes Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope oder • Zahlreiche schutzwürdige Biotope oder • Biotope mit besonderer Vernetzungsfunktion
Mittel	• Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope oder • Schutzwürdiger Biotope oder • Biotope mit Vernetzungsfunktion oder • Zahlreiche Biotope mit einer geringen anthropogenen Beeinträchtigung
Gering	• Kein Vorkommen gesetzlich geschützter oder anderer wertvollen Biotope oder • Isolierte, kleinräumige schutzwürdige und andere Biotope mit einer mäßigen bis hohen anthropogenen Beeinträchtigung
Sehr gering	• Biotope mit einer geringen natürlichen Ausstattung oder • Biotope mit einer sehr hohen anthropogenen Beeinträchtigung

Bei Anwendung der benannten Kriterien werden die Kernbereiche des Plangebietes als von *geringer bis sehr geringer Wertigkeit* eingestuft. Die umgebenen Grünflächen weisen ebenfalls nur eine *geringe Wertigkeit* für die Schutzgüter auf. Die unbestritten vorhandene Pufferfunktion wird durch entsprechende Festsetzungen in der Landesverordnung zum Naturschutzgebiet gesichert (s. o.) und durch die in der vorliegenden Planung ergänzend vorgesehenen Festsetzungen weitergehend gefördert.

Die als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) ausgewiesenen Areale weisen eine *sehr hohe Wertigkeit* für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auf.

5.7.2.2 *Prognose der planbedingten Umweltauswirkungen*

Baubedingte Auswirkungen

Die geplante Bebauung bedingt einen Verlust von Flächen mit geringer bis sehr geringer Wertigkeit für die heimischen Arten und Lebensgemeinschaften. Durch die in Kapitel 10 benannten Maßnahmen wird sichergestellt, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden.

Der vorgesehene Umbau des ehemaligen Hofgebäudes kann ebenfalls unter Berücksichtigung der in Kapitel 8 und 10 benannten Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der vorkommenden Arten umweltverträglich durchgeführt werden.

Mittelbare baubedingte Auswirkungen werden unter Berücksichtigung der allgemein gültigen Vorschriften zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen als vernachlässigbar gering eingeschätzt.

Nutzungsbedingte Auswirkungen

Durch die geplante Nutzung als allgemeines Wohngebiet mit Einzelhausbebauung sowie einem Doppelhaus, zahlreichen Grünflächen und Begrünungen wird eine Strukturvielfalt gefördert, von der die heimischen Arten und Lebensgemeinschaften profitieren werden.

Hinsichtlich mittelbarer Auswirkungen des Vorhabens auf benachbarte Lebensräume von besonderer Bedeutung wird auf die Ausführungen in Kapitel 7, 8 und 10 verwiesen.

Die entsprechenden Untersuchungen hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit, der Belange des speziellen Artenschutzes sowie der Eingriffsregelung belegen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich und Ersatz unvermeidbarer Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbil-

des im Sinne der Eingriffsregelung, das Vorhaben zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt führt und demnach umweltverträglich umgesetzt werden kann.

5.8 *Schutzgut Landschaft*

5.8.1 Landschaftsbild - Bestand

Der Begriff „Landschaftsbild“ kennzeichnet die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft. Das Landschaftsbild soll hier als Kriterium für mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut herangezogen werden. Die Bewertung erfolgt anhand objektiv darstellbarer Strukturen und subjektiv-ästhetischer Wertmaßstäbe des Betrachters. Das Landschaftsbild wird geprägt durch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der natürlichen Landschaftselemente sowie ihrer Naturnähe. Die Gliederung der Landschaft ist bedingt durch die Elemente Wald, Gewässer, Gehölze, landwirtschaftliche Nutzflächen, Siedlungen, Straßen und Oberflächenformen. Die verschiedenen Landschaftselemente bewirken eine Begrenzung des Blickes des Menschen und dienen somit einer besseren Orientierung. Dementsprechend empfindet der Mensch die Orientierungsarmut in großflächig ausgeräumten Landschaften als unansehnlich.

Das Erscheinungsbild der Landschaft wird geprägt durch:

- die Bewegtheit der Landschaft in ihrer Ausprägung und Ausrichtung (Größe, Form, Exposition usw.),
- vertikale Elemente in ihrer optisch begrenzenden und damit orientierenden Wirkung (Hecken, Alleen, Siedlungsränder, Bauwerke) und
- Flächennutzungen in ihrer Art, Ausdehnung und inneren Struktur.

Die Beurteilung des Schutzgutes Landschaft muss nach der geltenden Rechtsprechung „auf das Urteil eines für die Schönheiten der natürlich gewachsenen Landschaft aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters“ abheben²⁶. Die gutachtliche Beurteilung kann damit einem anderen Empfinden Einzelner durchaus entgegenstehen.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass bei der Analyse und Bewertung des Landschaftsbildes Quantifizierungen nicht in gleichem Maße möglich sind, wie bei naturwissenschaftlichen Untersuchungen.

²⁶ BVerwG, Entscheidung 4 C 44.87 vom 27.09.1990, vgl. NuR 1991 S. 124,127; Lütkes in Lütkes/Ewer, Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar, §14, Rn. 20, Verlag C. H. Beck, München, 2011.

Die Ist-Situation im Plangebiet ist durch ein dörflich geprägtes Landschaftsbild gekennzeichnet. Die bewaldeten Teile weisen eine abschirmende Wirkung zur freien Landschaft, insbesondere zum Blankensee auf. Eine Landschaftsbildbeeinträchtigung durch hohe Kunstbauten besteht nicht. In Übereinstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird das Landschaftsbild im Osten und Süden aufgrund des geschwungenen Wechsels von Grünland, Wald und Bruchwald aktuell als hochwertig beurteilt.

5.8.2 Vergleichende Beurteilung des IST-Zustandes mit der prognostizierten Situation

Hier wird davon ausgegangen, dass die baubedingten Auswirkungen des Vorhabens *keine erheblich nachteiligen Auswirkungen* auf die Landschaft hervorrufen können.

Die geplanten Baukörper werden das Ortsbild lokal nachhaltig verändern ohne dass der Charakter der Kulturlandschaft verändert wird. Die damit verbundene Abrundung der Bebauung ist zunächst nicht als beeinträchtigend zu beurteilen.

Durch Festsetzung eines größtmöglichen Abstandes der hinteren Gebäudekanten zur Grenze des Naturschutzgebietes „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ wird der vorstehenden Bewertung dahingehend Rechnung getragen, dass die Auswirkungen des Planes minimiert werden.

Durch die vorgesehenen Baumpflanzungen im Plangebiet und insbesondere durch das Anlegen eines Knicks als nordöstliche Abgrenzung der Bebauung wird das Landschaftsbild lokal durchaus neu gestaltet. Harte Übergänge zur freien Landschaft werden dadurch allerdings vermieden bzw. vermindert.

Die zwischenzeitlich durch Abriss entstandenen Baulücken wirken sich negativ auf die historische Struktur des Haufendorfes mit Ansätzen eines Rundlings aus. Die Planung ist dagegen auf den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der dorftypischen Struktur ausgerichtet, während die Abrundungssatzung dem nicht hinreichend Rechnung tragen kann.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich durch den Plan hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft gemessen am Bestand *keine erheblich nachteiligen Auswirkungen* ergeben werden.

5.9 **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Die Begriffe Denkmäler, Baudenkmäler, Denkmalbereiche und Bodendenkmäler werden im Denkmalschutzgesetz definiert.

Blankensee gehört nach Darstellung des Bereiches Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie, Hansestadt Lübeck, zu den seit der Vorgeschichte besiedelten Gebieten der Hansestadt Lübeck. Belegt wird dies durch zahlreiche Gräberfelder im Umkreis des heutigen Dorfes. Die zu den Gräbern gehörenden Siedlungsstellen sind noch unbekannt, möglich ist, dass das heutige Dorf eine sehr alte Siedlungs-Kontinuität besitzt. In seiner heutigen Lage ist es seit dem 13. Jahrhundert urkundlich belegt.

Eine Planung im alten Dorfkern berührt daher archäologische Befunde, die ggf. vor einer Bebauung entsprechend zu untersuchen, zu dokumentieren und zu bergen sind. Vor einer Bebauung sollte gemäß den Anforderungen der Denkmalpflege das künftige Baugebiet archäologisch prospektiert werden, um Auswirkungen des Vorhabens auf eventuelle Kulturdenkmale zu prüfen. Sollten Bodendenkmale von den Maßnahmen betroffen sein, sind vorherige Ausgrabungen vorzusehen.

Eine Beeinträchtigung bekannter Sachgüter durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Die folgenden Angaben (Tab. 5-7) beziehen sich somit auf die Beeinträchtigung von Kulturgütern, wie z. B. Bodendenkmale im unmittelbaren B-Plangebiet.

Tabelle 5-7: Mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen auf Kulturgüter

Wirkfaktoren / Ursachen	Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern	Beeinträchtigungsintensität / Wirkfläche
Baubedingt: möglicher Fund von Bodendenkmalen im Bereich der Bauflächen	eventuelle Zerstörung oder Beeinträchtigung	wird minimiert durch ordnungsgemäßes Verhalten bei Hinweisen auf Bodendenkmäler
Nutzungsbedingt: Überbauung von Bodendenkmalen	eventuelle Zerstörung oder Beeinträchtigung	werden Bodendenkmale ange- troffen sind diese nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zu behandeln

Unter Berücksichtigung der Minderungsmaßnahmen und bei Einhaltung der Anforderungen an den Denkmalschutz bei Ausführung von Bauarbeiten gehen vom Vorhaben *keine erheblich nachteiligen Wirkungen* auf Kultur- und Sachgüter aus.

5.10 *Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit*

5.10.1 Bestand

Allgemeine Aussagen zum Vorhabengebiet, zur Nachbarschaft und zum weiteren Umfeld erfolgten bereits in vorangehenden Abschnitten. Weitere Aspekte wurden im Sinne von Wechselwirkungen z. T. ebenfalls in den vorstehenden Abschnitten behandelt. Nachstehend erfolgt ergänzend die Beschreibung der Ist-Situation schutzgutbezogen als Grundlage für die Wirkungsprognose.

5.10.1.1 *Gesundheit und Wohlbefinden - Siedlungsbereiche*

Die relevanten Untersuchungsinhalte zu diesem Schutzgut sind die Nutzungsansprüche des Menschen. Darunter sind insbesondere Leben, Gesundheit und Wohlbefinden zu verstehen. Mit der Einbeziehung des Wohlbefindens werden auch Belästigungen im Sinne der Umweltvorsorge betrachtet. Demzufolge wären auch solche Auswirkungen, die unterhalb der Schwelle zur Gesundheitsbeeinträchtigung liegen, berücksichtigt.

Zu untersuchen ist das Wohnumfeld in allen seinen Ausprägungen in der für den vorliegenden Plan erforderlichen Tiefe.

Der Ortsteil Blankensee gehört zum Stadtteil St. Jürgen der Hansestadt Lübeck. Blankensee nimmt eine Fläche von 7,17 km² ein, das sind 11,6 % der Fläche von St. Jürgen (61,89 km²) und 3,35% der Fläche der Hansestadt Lübeck (214,1 km²).

Blankensee hatte am 31.12.2011 259 Einwohner, das sind 36,1 Ew./km², während St. Jürgen bei 4.3024 Ew. eine mittlere Bevölkerungsdichte von 695,1 Ew./km² und die Stadt insgesamt bei 212.305 Ew. eine mittlere Bevölkerungsdichte von 991, Ew./km² aufweisen²⁷.

²⁷ Statistisches Jahrbuch der Hansestadt Lübeck 2011.

Die Einwohnerzahl von Blankensee erreichte Mitte der 90er Jahre mit 779 ein Maximum, fiel bis 2005 wieder auf den Stand Anfang der 90er Jahre (ca. 430) und hat sich seit 2005 auf ca. 260 eingepegelt.

Der Stadtteil St. Jürgen weist beim Außenzuzug seit Jahren einen positiven Saldo aus, laut Bevölkerungsprognose setzt sich dieser Trend bis 2025 - in abgeschwächter Form - fort.

Hinsichtlich der Altersstruktur liegen die für städtische Randbereiche typischen Verhältnisse vor.

Blankensee ist geprägt durch eine kleinteilige Bebauung auf vergleichsweise großen Grundstücken, die hinreichend Freifläche, z. B. für Kinder sowie Hausgärten bieten. Der Ortsteil ist im Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck hinsichtlich der Siedlungscharakteristik unter Gemischte Bauflächen/Dorfgebiete eingeordnet, für die Dorfkerne mit alter Bausubstanz und meist hohem Gehölzanteil und/oder Wohnsiedlungen mit großen bis relativ kleinen Ziergärten als typisch beschrieben werden.

Kindergärten befinden sich z. B. in der Straße Am Flugplatz 4, in der Alexander-Flemming-Str. 6-12, in der Carl-Mühlenpfordt-Str. 29 und in der Berliner Straße 2 in Groß Grönau.

In geeigneter Entfernung werden alle erforderlichen Schulformen angeboten, die auch mit dem öffentlichen Personennahverkehr zu erreichen sind.

Der Ortsteil wird durch die Stadtwerke Lübeck mit elektrischer Energie und Trinkwasser versorgt. Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch die Entsorgungsbetriebe der Hansestadt Lübeck. Eine Anbindung an leistungsfähige Niederschlagswasserkanäle besteht nicht.

Blankensee ist nicht an das Netz der öffentlichen Gasversorgung angeschlossen. Die Wärmeversorgung erfolgt über Einzelfeuerungsanlagen.

Die Wohn- und Wohnumfeldqualität ist abhängig von den angrenzenden Nutzungen, dem Vorhandensein von Freiflächen sowie der Nähe zu Erholungsräumen.

In diesem Kontext liegt auf der Hand, dass mögliche beeinträchtigenden Einwirkungen aus dem Umland auf den Ortsteil insbesondere im Hinblick auf Geräuschemissionen durch den Flughafen Lübeck-Blankensee, die Bundesautobahn BAB 20 und die B 207 (Zubringer BAB 20 - Flughafen) dominiert werden (s. u.).

Dem steht gegenüber, dass sich die Siedlung *nach dem Landschaftsplanerischen Entwicklungskonzept Erholung in Lübeck* im Erholungsgebiet Krummesser Moor und Südliche Wälder befindet²⁸ und von daher in einem attraktiven Naherholungsgebiet liegt.

Dieses umfasst neben dem Krummesser Moor, dem Wald „Schneidebusch“, dem Klempauer Hofsee und der ehemaligen Seitenentnahmestelle in ca. 1 bis 3 km Entfernung, die unmittelbar angrenzenden Bereiche Wald „Vierruten“, Wald „Tannenkoppel“, Wald „Heidberg“ und den Blankensee (vgl. Abb. 5-2).

Das genannte Gebiet ist durch Rad- und Wanderwege ebenso erschlossen wie durch Reitwege bzw. Reitmöglichkeiten, die jeweils durch den ÖPNV erreichbar sind.

5.10.1.2 Schallimmissionen

Grenz- oder Richtwerte, die zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen nicht überschritten werden dürfen, sind für die Bauleitplanung normativ nicht festgelegt. Mangels spezieller Grenz- oder Richtwerte wird demzufolge auf Regelwerke zurückgegriffen, die für den Vollzug von Fachgesetzen entwickelt worden sind.

Welche Geräuschimmissionen noch zumutbar sind, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der durch die Gebietsart und durch die tatsächlichen Verhältnisse bestimmten Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit. Die Schutzwürdigkeit wird dabei vor allem durch den jeweiligen Gebietscharakter und durch eine planerische oder geräuschbezogene Vorbelastung bestimmt.

Der Planungsleitsatz „Schaffung gesunder Wohnverhältnisse“ (§ 1 Absatz 6 Nr.1 BauGB) bedeutet grundsätzlich, dass unverträgliche Nutzungen voneinander zu trennen sind (vgl. § 50 BImSchG). Dieser Trennungsgrundsatz kann im Einzelfall allerdings zumindest teilweise zurücktreten, wenn er im Konflikt mit anderen Zielen steht.

Bestand und Empfindlichkeit

Schallquellen im Ort mit erheblichen Auswirkungen durch Geräuschimmissionen (z. B. durch Industrieanlagen oder geräuschintensive gewerbliche Anlagen), die über das ortsübliche Maß hinausgehen, wurden nicht identifiziert.

²⁸ Hansestadt Lübeck, Bereich Naturschutz, Bestandsdarstellung, Stand: März 2010.

Ursächlich für Schallimmissionen im Plangebiet sind demnach im Wesentlichen *bestehende* verkehrsbedingte Emissionen (Straßenverkehr, Flugverkehr, Schienenverkehr), denen mit aktiven Schallschutzmaßnahmen entfernungsbedingt nicht begegnet werden kann.

Eine Besonderheit besteht im vorliegenden Fall darin, dass aufgrund der Datenlage im Kontext mit Verfahren für den geplanten Ausbau des Flughafens Lübeck-Blankensee vorsorglich die Vorbelastung für das Jahr 2020 eingestellt werden konnte. Damit wird, unbeschadet der Tatsache, dass zum Flughafenausbau rechtliche Auseinandersetzungen noch nicht ausgeurteilt sind, gleichzeitig dem Vorsorgegrundsatz entsprochen.

Straßenverkehr und Schienenverkehr

Das Büro ACCON hat in der schalltechnischen Untersuchung vom 10.07.2009 die vom Straßen-, Schienen- und Flugverkehr ausgehenden Immissionen ermittelt (siehe Anhang 3).

Der Schienenverkehr kann davon ausgehend als irrelevant eingeordnet werden.

Hinsichtlich des Straßenverkehrs wurden die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau des Flughafens Lübeck angenommenen Verkehrszahlen für alle umliegenden Hauptverkehrsstraßen (A20, B207, K2, K7, K8, K 11, L2, L92, L221, Am Flugplatz, Stegenort, Schanzenbergweg, Söllbrock, Seekamp, Am Sonnenberg, Seekrug, Lokwisch und Lokwisch-Schönberg) für die Berechnung herangezogen.

Für die Autobahn A20 ergibt sich im Planfall (2020) ein Verkehrsaufkommen zwischen 62.370 und 54.600 Kfz/24h und auf der Bundesstraße 207 zwischen 2.400 und 28.440 Kfz/24h. Dabei liegen die für das Plangebiet ermittelten Beurteilungspegel laut Anlagen 4 und 5 zur genannten schalltechnischen Untersuchung tags unter 54 dB(A) und nachts unter 48 dB(A).

Die Beurteilung der ermittelten Werte erfolgt nach DIN 18005-1 Beiblatt 1. Diese Norm enthält schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung.

Für die Beurteilung wird tags der Zeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr und nachts von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr zugrunde gelegt. Bei den Orientierungswerten handelt es sich nicht um Grenzwerte. Vielmehr sind sie als sachverständige Konkretisierung von Anforderungen an den Schallschutz im Städtebau aufzufassen. Ihre Einhaltung oder Unterschreitung ist allerdings anzustreben. Sind in Beiblatt 1 zur DIN 18005-1 zwei Nachtwerte angegeben, soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten.

Die Tabelle weist für Allgemeine Wohngebiete (WA) als schalltechnische Orientierungswerte 55 dB(A) als Tagwert und 45 dB(A) als Nachtwert²⁹ aus, die jeweils auf den Rand der Bauflächen bezogen werden. Der Nachtwert ist demzufolge durch die planunabhängige Vorbelastung im Prognosefall 2020 durch den Straßenverkehr um max. 3 dB(A) überschritten.

Flugverkehr

Schallimmissionen durch den Flugverkehr waren ebenfalls Gegenstand der Immissionsprognose der Fa. ACCON (Anhang 3) und einer Ergänzung dazu (Anhang 2 vom 19.10.2010). Zum Zeitpunkt der Ergänzung lagen die aktuellen Lärmschutzbereiche (Erstellungsdatum 24.06.2011) des Flughafens Lübeck-Blankensee (Nacht-Schutzzone: Anhang 1) noch nicht vor.

Eine erste schalltechnische Untersuchung der zu erwartenden Immissionen bei der Erweiterung des Flughafens Lübeck-Blankensee hatte Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005-1 an Gebäuden im Plangebiet ergeben. Berechnungen ergaben einen Beurteilungspegel von bis zu 60 dB(A) am Tage und von bis zu 51 dB(A) in der Nacht.

Aufgrund dieses Ergebnisses wurden in einem ersten Entwurf des B-Planes Festsetzungen zum Schallschutz getroffen. Für die Festlegungen wurde der Lärmpegelbereich III (siehe Anlage 10 der schalltechnischen Untersuchung) zugrunde gelegt. Bei einer Überschreitung von über 50 dB(A) in der Nacht wurden schallgedämpfte Lüftungen für Schlaf- und Kinderzimmer festgesetzt.

Auch zum Zeitpunkt der Erarbeitung von Anhang 2 lagen die Lärmschutzbereiche nur als Entwurf vor, allerdings mit der Tendenz, dass das Plangebiet nicht in die Lärmschutzbereiche fällt, so das vorsorglich bei Verzicht auf schallgedämpfte Lüftungen weiter passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt werden sollten.

Zwischenzeitlich wurde die *Landesverordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Lübeck-Blankensee (LFlugLSVO Lübeck)*³⁰ gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 31. Oktober 2007 (FlugLärmG) bekannt gemacht. Die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Landesverordnung (Auszug s: Anhang 3) dargestellten Tag- und Nacht-Schutzzonen sowie die ergänzenden Karten für den baulichen Schallschutz³¹ weisen aus,

²⁹ Die DIN 18005 Beiblatt 1 weist in diesem Fall zwei Nachwerte aus, der niedrigere soll für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche vergleichbarer öffentlicher Betriebe gelten. Diese sind im Plangebiet nicht zulässig, deshalb findet der höhere Wert Anwendung.

³⁰ Vom 29. Februar 2012, Ges. u. Verordnungsbl. für S-H 2012, S. 329.

³¹ http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/ImmissionKlima/08_Laerm/06_Fluglaerm/04_FlugLaermSchutzVO/02_Luebeck_Blankensee/ein_node.html

dass sowohl die bestehenden Wohngebäude, als auch die Bauflächen im Plangebiet im Ortsteil Blankensee außerhalb der Schutzzonen liegen.

Eine davon ausgehende Prüfung ergab, dass die Orientierungswerte der DIN 18005-1 Beiblatt 1 für den Fluglärm im gesamten Plangebiet (WA) eingehalten werden.

Berücksichtigt wurde dabei vorsorglich auch für diesen Fall der künftige Ausbau des Flughafens (Verlängerung der Start- und Landebahn), deshalb ist als Prognosejahr 2020 eingegangen³².

Berechnungsgrundlage³³ am Tage ist der äquivalente Dauerschallpegel (L_{Aeq}) als Maß für die durchschnittliche Schallbelastung mit der Dauer, Häufigkeit und Intensität der einzelnen Schallergebnisse bewertet werden. In der Nacht wird zudem der fluglärmbedingte Maximalpegel (L_{Amax}) einbezogen, eine mehrfache Überschreitung eines Pegels von 53 dB(A) würde ebenfalls zu einer Festlegung als Nacht-Schutzzone führen. Dieser Fall tritt jedoch nicht ein.

Gesamtlärmbetrachtung

Unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnisse zu den Lärmschutzbereichen für den Flughafen Lübeck-Blankensee (Nachwerte < 45 dB(A)) folgt bei einer Gesamtlärmbetrachtung, wie sie Anhang 10 des ACCON-Gutachtens zugrunde liegt, dass im gesamten Plangebiet nachts der Wert von 50 dB(A) unterschritten werden wird.

Eine am Vorsorgegrundsatz orientierte Anwendung der DIN 4109 soll hinsichtlich der Einstufung in einen Schallpegelbereich die Gesamtlärmbetrachtung für den Tag zugrundelegen. Der so ermittelte Wert wird wiederum vorsorglich um 3 dB(A) erhöht (s. Anhang 10 im ACCON-Gutachten (hier: Anhang 3). ACCON (2009) ermittelt so maßgebliche Außenschallpegel > 60 dB(A) und ordnet das Plangebiet folgerichtig dem Schallpegelbereich III zu.

Berücksichtigt man anstelle der vorläufigen Ansätze zum Fluglärm die Daten der genannten FluglärmSchVO resultieren einschließlich des Sicherheitszuschlages von 3 dB(A) Werte < 60 dB(A) und damit der Schallpegelbereich II. Ausgehend davon war für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen u. ä. ein resultierendes Schalldämm-Maß ($R_{w,res}$) von 30 dB(A) festzusetzen.

³² Ingenieurbüro für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher, Flughafen Lübeck GmbH - FluglärmG 2007 – Festsetzung der Lärmschutzbereiche - Erstellung des Datenerfassungssystems, Tübingen, 21. Juli 2011.

³³ AVIA Consult, *Bericht: Ermittlung des Lärmschutzbereiches für den Verkehrsflughafen LÜBECK-BLANKENSEE*, Strausberg, 27. Mai 2011.

In der Regel sind diese Anforderungen bei heute üblichen modernen Standardbauteilen aufgrund der zunehmenden Anforderungen an die Wärmedämmung bereits erfüllt (s. ACCON-Stellungnahme vom 19.11.2010).

Die zuvor vorsorglich aufgenommenen Festsetzungen zu schallgedämpften Lüftungen für Schlaf- und Kinderzimmer können demnach entfallen.

5.10.1.3 *Luftverunreinigungen*

Auswirkungen durch Luftschadstoffe und Geruchsstoffe, werden im Abschnitt 5.2 beim Schutzgut „Luft“ behandelt, die dort ausgeführten Erkenntnisse werden hier nicht wiederholt.

5.10.1.4 *Industrie / Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, Verkehr - konkurrierende Nutzungen*

Verkehrstechnisch ist das Plangebiet vor allem durch die Bundesautobahn A 20 und die Bundesstraße B 207 erschlossen.

In der Ortslage befinden sich zwei Reiterhöfe. Auf dem früheren Bundeswehrgelände haben sich im „Ausbildungspark Blankensee“ Bildungsunternehmen und Dienstleister angesiedelt. In Flughafennähe soll ein „Gewerbepark am Flughafen“ zukünftig vor allem verschiedene flughafenaffine Gewerbebetriebe aufnehmen.

Diese Nutzungen werden vom geplanten Vorhaben nur insoweit berührt, als dieses für dort tätig werdendes Personal Angebote für Bauflächen bieten kann.

Land- und Forstwirtschaft sind nicht unmittelbar betroffen. Die vom Vorhaben beanspruchte Fläche dient nicht bzw. in sehr geringem Ausmaß (Kleintierfütterung) der Produktion von Nahrungs- oder Futtermitteln.

Mittelbaren Einwirkungen über die Schadstoffausbreitung auf dem Luft- und dem Wasserpfad sind durch irrelevante Beiträge gekennzeichnet.

Zum Naturschutz als „konkurrierender Nutzung“ erfolgen Ausführungen vor allem in den Kapiteln 7 ff.

5.10.2 *Auswirkungsprognose*

5.10.2.1 *Siedlungsstruktur*

Der Plan ist mit dem Ziel verbunden, die historisch gewachsene Siedlungsstruktur (Haufendorf mit Ansätzen eines Rundlings) abzurunden, ohne dass der dörfliche Charakter verloren geht. Dem dienen entsprechende Festsetzungen.

Die Voraussetzungen sind sowohl hinsichtlich der Erschließung als auch hinsichtlich der menschlichen Nutzungsansprüche gegeben. Das gilt insbesondere auch für den Zugang zu Kindergärten und Schulen.

5.10.2.2 *Schallimmissionen*

Vorstehende Ausführungen machen deutlich, dass das Plangebiet in einem durch verkehrsbedingte Schallimmissionen vorbelasteten Gebiet liegt, ohne dass jedoch schädliche Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, zu konstatieren wären.

Die Situation hinsichtlich der Geräuschimmissionen ist dabei im Wesentlichen durch die BAB 20 und den Flughafen Lübeck bestimmt, für die in beiden Fällen unter Vorsorgeaspekten der Prognosefall für 2020 berücksichtigt wurde, der zu höheren Werten führt, als gegenwärtig tatsächlich gegeben.

Planbedingte Schallemissionen/-immissionen (Zusatzbelastungen) sind als irrelevant zu bewerten.

5.10.2.3 *Schadstoffimmissionen*

Im Ergebnis der in Kapitel 5.3 dargelegten Untersuchungsergebnisse gehen von Luftschadstoffimmissionen keine schädlichen, belästigenden oder nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit aus.

Das gilt analog für Geruchsimmissionen.

5.10.2.4 *Erholung*

Durch die Lage zum Erholungsgebiet Krummesser Moor und Südliche Wälder (s. o.) gewinnt der Planbereich an Attraktivität, ohne dass von der Umsetzung der Planung nachteilige Auswirkungen

auf die Nutzung dieser Möglichkeiten für die Erholung der Bewohner von Blankensee aber auch für die aus entfernteren Stadtteilen und dem Nachbarlandkreis resultieren.

5.10.2.5 *Konkurrierende Nutzungen*

Der Plan hat keine Auswirkungen auf andere Nutzungen im näheren und fernen Umfeld.

5.11 *Wechselwirkungen*

Wechselwirkungen resultieren aus den in der Umwelt ablaufenden Prozessen. Die Gesamtheit der Prozesse - das Prozessgefüge - ist Ursache des Zustandes der Umwelt wie auch ihrer weiteren Entwicklung. Die Prozesse unterliegen einer Regulation durch innere Steuerungsmechanismen (Rückkopplungen) und äußere Einflussfaktoren. Auswirkungen auf die bestehenden Wechselwirkungen sind die durch ein Vorhaben verursachten Veränderungen des Prozessgefüges. Durch die direkten Wirkungen eines Vorhabens/Planes werden in der Umwelt Prozesse ausgelöst oder verändert, die zu indirekten Auswirkungen führen (Wirkungsketten) [Rassmus, 2001].

Wegen der Komplexität der in der Umwelt ablaufenden Prozesse, einschließlich synergetischer Effekte und Rückkopplungen usw., ist der wissenschaftliche Kenntnisstand im Detail häufig begrenzt, was allerdings nicht zu Lasten des Vorhabens gehen darf.

Vielmehr müssen die durch den Planer beizubringenden Informationen dem allgemeinen Kenntnisstand entsprechen und mit zumutbarem Aufwand zu beschaffen sein.

Der vorliegende Umweltbericht orientiert sich in den jeweiligen Kapiteln zu den Schutzgütern an den jeweiligen entscheidungserheblichen Bewertungsmaßstäben.

Die Auswirkungen, die sich durch die Wechselwirkungen ergeben könnten, sind in gebotenem Umfang bei den jeweiligen Schutzgütern, bei denen die Wirkung zu Bedeutung gelangen kann, beschrieben.

6 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Wie bei einem solchen Vorhaben nicht unerwartet, traten bei der Bearbeitung Wissenslücken und Schwierigkeiten auf, die in den Sachkapiteln jeweils angeführt wurden.

In der Phase der Bauleitplanung liegen zwangsläufig noch keine detaillierten Bauplanungen vor. Sowohl die Wirkfaktoren, als auch die möglichen Minderungsmaßnahmen sind noch nicht in vollem Umfang bekannt.

Hier, wie auch an anderen Stellen ist nach Ansicht der Verfasser dennoch die Aussagefähigkeit der Prüfungen nicht erheblich eingeschränkt, da in solchen Fällen dem Vorsorgeaspekt entsprechend stets der hinsichtlich der Umweltauswirkungen ungünstigste Fall angenommen wurde.

Das bringt die Schwierigkeit mit sich, dass in einigen Fällen eher mit einer Überschätzung der Wirkungen gerechnet werden muss, was bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu berücksichtigen war.

7 Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit

7.1 Veranlassung

Die Hansestadt Lübeck plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10.04.00 „Blankensee / Alter Dorfkern“ im südlichen Teil des Stadtgebietes. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst im Wesentlichen Areale, die im Zusammenhang bebauter Ortsteile stehen. Zu Beginn der Planung befand sich in diesem Bereich ein landwirtschaftlicher Betrieb. In 2007 wurde der zuvor genehmigte Abriss mehrerer Gebäude, einem offenen Güllebehälter sowie einer Dungplatte durchgeführt. Die entstandenen Freiflächen sollen unter Einbeziehen des verbliebenen Gebäudes, einer Scheune mit Anbauten (ehemaliger Maststall und Jungviehstall) sowie zweier benachbarter Wohngebäude ortstypisch entwickelt werden.

Das Plangebiet³⁴ befindet sich in östlicher Richtung ca. 15 m entfernt zur Grenze des FFH-Gebietes „Grönuauer Heide, Grönuauer Moor und Blankensee“, südlich grenzt es direkt an das Schutzgebiet. Nordöstlich, in ca. 800 m Entfernung gelegen, ist das Vogelschutzgebiet „Grönuauer Heide“ anzutreffen (s. Abb. 4-4). Die nachfolgenden Betrachtungen dienen der Untersuchung der Verträglichkeit des geplanten Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete.

7.2 Rechtliche Grundlagen

Vor der Zulassung oder Durchführung von Projekten sind diese gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Der Begriff „erhebliche Beeinträchtigung“ im Sinn von § 34 Abs. 2 BNatSchG wird vom Gesetz nicht definiert. Tatsache ist zunächst, dass man solche Beeinträchtigungen bei den für die Erreichung des gebietsbezogenen Schutzzweckes maßgeblichen Bestandteilen mit der erforderlichen Sicherheit ausschließen können muss.

³⁴ Der Teilbereich 2 des Bebauungsplans befindet sich in größerer Entfernung zu den Schutzgebieten. Die Planung in diesem Bereich umfasst ausschließlich Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffsfolgen, durch Sicherung der Fläche für den Naturschutz und zulassen der natürlichen Sukzession auf einer bisher ackerbaulich genutzten Fläche. Diese beinhalten keine Relevanz für die Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit.

Allerdings steht nach der Rechtsprechung des BVerwG „jede Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebiets“ unter einem „Bagatellvorbehalt“, das wird vom Gericht ausdrücklich auch für mittelbare Einwirkungen bestätigt. Bleibt die Bagatellschwelle durch eine festgestellte Beeinträchtigung somit unterschritten, ist sie nach vorliegender Anwendung keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.

Sofern ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Die Prüfung der Verträglichkeit erfolgt durch die zuständige Behörde.

7.3 *Herangehensweise*

Die vorliegende Untersuchung orientiert sich an dem Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau [BMVBW, 2004] und an Bundeswasserstraßen [BMVBS, 2008].

Der Ablauf einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist in drei Phasen untergliedert.

Phase 1: FFH-Vorprüfung

Es ist durch eine überschlägige Prognose unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte zu klären, ob erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes ernsthaft in Betracht kommen bzw. ob sich erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausschließen lassen. Für diese Beurteilung sind die verfügbaren Informationen zu den betroffenen FFH-Lebensraumtypen und -Arten einzuholen. Das zu betrachtende Projekt ist hinsichtlich aller relevanten Wirkfaktoren zu bewerten. Verbleiben Zweifel, ist eine genauere Prüfung des Sachverhaltes (Phase 2) erforderlich.

Phase 2: FFH-Verträglichkeitsprüfung

In der vertiefenden Prüfung werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen³⁵ und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Anschließend wird geprüft, ob und falls ja bei welchen FFH-Lebensraumtypen und -Arten trotz dieser Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

³⁵ Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um solche zur Schadensbegrenzung i. S. der EU-KOMMISSION (Veröffentlichung der EU-Kommission zu den Vorgaben des Art. 6 FFH-RL, 2000, S. 41). [PLANUNGS-GRUPPE ÖKOLOGIE+UMWELT, 2004]

Phase 3: Ausnahmeprüfung

Verbleiben trotz der in Phase 2 getroffenen Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen, so ist zu prüfen, ob die Ausnahmenvoraussetzungen (§ 34 (2) BNatSchG) vorliegen und das Projekt abweichend zugelassen oder durchgeführt werden darf.

Für eine FFH-Vorprüfung (Phase 1) sind alle Unterlagen und Angaben beizubringen, die die Beurteilung zulassen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes eintreten kann oder nicht. Dies beinhaltet eine überschlägige Ermittlung der relevanten Wirkungen des Projektes, einschließlich deren Intensität, Dauer und des maximalen Einflussbereiches im Natura 2000-Gebiet, und eine überschlägige Prognose und Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Dabei wird die FFH-Vorprüfung ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Intensität von Beeinträchtigungen vorgenommen.

Als Maßstab der Untersuchungen gelten die besonderen Erhaltungsziele und Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebietes. Der Bewertungsmaßstab ist die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen. Wenn entweder einzelne Faktoren eines Funktionsgefüges oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden (Flächen- und/oder Funktionsverluste), liegt eine Beeinträchtigung vor. Wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH-RL bzw. der V-RL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann, liegt eine erhebliche Beeinträchtigung vor³⁶.

Die Definition der Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL richtet sich nach standörtlichen und vegetationskundlichen Parametern. Die vorkommenden Tierarten dienen zwar nicht der Abgrenzung von Lebensraumtypen, dennoch ist das Vorkommen charakteristischer Tierarten ein Indiz für den Erhaltungszustand eines Lebensraums. Für die Untersuchungen hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen können einzelne Tierarten ausgewählt werden, die Aussagen über den Zustand des Lebensraums ermöglichen. Dies erfolgt mit dem Ziel festzustellen, ob der Lebensraum, in dem die

³⁶ BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20/05 -, NVwZ 2007, 1054, 1060; BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 - 9 A 3/06 -, BVerwGE 130, 299, 334;

Art vorkommt, erheblich beeinträchtigt wird. Es kommt nicht auf eine mögliche Beeinträchtigung der charakteristischen Art selbst an³⁷.

Tabelle 7-1: Rahmenskala für die Bewertung des Beeinträchtigungsgrads/Erheblichkeit der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete (in Anlehnung an [KfL, 2007])

Wert	Bezeichnung	Erläuterung
1	keine negativen Auswirkungen	Die Wirkprozesse führen, auch in der Zukunft durch indirekt ausgelöste Entwicklungen, zu keiner negativen Veränderung der Funktionen des Schutzgebietes für eine Art oder eines Lebensraums und somit zu keiner negativen Entwicklung ihres Bestandes.
2	unerheblich negative Auswirkungen	Das Vorhaben löst nur geringe Veränderungen des Ist-Zustands aus. Die Rahmenbedingungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Art bzw. des Lebensraums im Schutzgebiet werden nicht eingeschränkt. Das Entwicklungspotenzial eines Lebensraums oder einer Art bleibt unverändert.
Erheblichkeitsschwelle³⁸		
3	mittlerer Beeinträchtigungsgrad	Das Vorhaben löst nachweisbare Veränderungen des Ist-Zustands eines Lebensraum bzw. des Habitats einer Art aus. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Art bzw. des Lebensraums im Schutzgebiet bleiben jedoch erfüllt.
4	hoher Beeinträchtigungsgrad	Das Vorhaben führt zu einem für das Schutzgebiet gravierenden Verlust von Lebensraumflächen oder zu Beeinträchtigungen der Strukturen und Funktionen, die zur Erhaltung des Lebensraums im Schutzgebiet notwendig sind. Die Beeinträchtigung der Funktionen löst qualitative Veränderungen aus, die eine Degradation des Lebensraums einleiten.
5	sehr hoher Beeinträchtigungsgrad	Durch das Vorhaben kommt es zu einem substanziellen oder vollständigen Verlust von Lebensräumen und von Arten. Wesentliche Teile der Lebensräume oder die Voraussetzungen zu ihrem Vorkommen gehen verloren. Es werden Prozesse ausgelöst, die zu einem fortschreitenden Qualitätsverlust des Lebensraums führen.

³⁷ BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20/05 -, NVwZ 2007, 1054, 1060; Ewer, in Lütkes/Ewer, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2011, § 34, RdNr. 31).

³⁸ Im Rahmen der Untersuchungen der Verträglichkeit eines Projektes definiert die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes gleichzeitig die Unzulässigkeit des Projektes. Unter bestimmten Bedingungen kann jedoch eine Ausnahme von diesem „Verbot“ beantragt werden (§ 34 (3) BNatSchG).

7.4 *Ermittlung der relevanten Projektwirkungen*

baubedingte Wirkfaktoren

- Schadstoffemissionen in Form von Fahrzeug- und/oder Baumaschinenabgasen, bei der Errichtung von Bauwerken aus Beton, Asphalt bzw. Bitumen sowie beim Aufbringen von Farbanstrichen,
- Optische und akustische Störung von charakteristische Vogelarten durch Schallemissionen und Bewegungsunruhe,
- Lichtimmissionen (Baustellenbeleuchtung).

gebäudebedingte / nutzungsbedingte Wirkfaktoren

- *Luftschadstoffemissionen:*
Deposition von eutrophierenden Stickstoffverbindungen,
- *Schallemissionen/Bewegungsunruhe:*
u. a. aufgrund des zusätzlichen Verkehrsaufkommens,
- *Lichtemissionen:*
Straßenbeleuchtung, Außenbeleuchtung,
- *Eintrag von Schadstoffen über den Boden in das Grundwasser,*
- *Zerschneidungseffekte.*

In einigen Stellungnahmen zum geplanten Vorhaben während vorhergehender Beteiligungsschritte wurde darüber hinaus die Befürchtung geäußert, dass die geplante Wohnnutzung dazu führt, dass neben den bisher im Dorfgebiet vorhandenen künftig weitere **Hunde und Katzen** gehalten werden, die möglicherweise Wirkungen auf das Schutzgebiet ausüben könnten. Daher soll dieser Aspekt nachstehend ebenfalls geprüft werden.

7.5 FFH-Gebiet „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ (DE 2130-391)

7.5.1 Gebietsbeschreibung, Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile

Das FFH-Gebiet „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ (DE 2130-391) ist in 2008 in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 436).

Zu untersuchen sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das gesamte Schutzgebiet. Für die vorliegende Untersuchung insbesondere relevant ist der südliche Teil des Schutzgebietes, der Blankensee, die Niederung des Blankensee-Bachs sowie die Moor- und Waldlebensräume (s. Abb. 7-1). Die nachstehenden Untersuchungen konzentrieren sich demzufolge auf die hier nach aktuellem Kenntnisstand (2008) anzutreffenden Lebensräume und Arten (nachstehend **fettgedruckt**). Aufgrund der geringen Reichweite, Intensität und Dauer der Vorhabenwirkungen auf das Schutzgebiet ist der damit abgegrenzte Untersuchungsraum hinreichend zur Identifizierung möglicherweise erheblicher Beeinträchtigungen des Gebietes.

7.5.1.1 Gebietsspezifische Erhaltungsziele - Amtsblatt für Schleswig Holstein (2006)

1. Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs der II der FFH-Richtlinie

a) von besonderer Bedeutung: (: prioritäre Lebensraumtypen)*

2310 Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista

2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis (Dünen im Binnenland)

3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea

3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen

4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix

4030 Trockene Europäische Heiden

6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden*

6430 Feuchte Hochstaudenfluren

7140 Übergangs- und Schwinggrasenmoore

9190 Alte bodenaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur

91D0* Moorwälder

1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)

b) von Bedeutung:

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden

2. Erhaltungsziele

Übergreifende Ziele

Das ausgewählte Gebiet ist als eines der artenreichsten Gebiete Schleswig-Holsteins mit v. a. reicher Wirbellosenfauna und Flora. Es ist als besonders komplexer, kleinstrukturierter Landschaftsausschnitt durchweg auf natürliche Nährstoffarmut eingestellter Lebensräume mit zum z. T. langer Habitatkontinuität und herausragender biozönotischer Ausstattung zu erhalten.

Die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung einer naturnahen Trophie, eines intakten naturraumtypischen Wasserhaushalts und -chemismus sowie die extensive Nutzung oder Pflege bestimmter Lebensraumtypen ist im ganzen Gebiet erforderlich.

Bei Zielkonflikten hat die für die langfristige Sicherung der Artenvielfalt wichtige Erhaltung offener Bereiche in der Regel Vorrang.

Für den Lebensraumtyp 6230* soll ein günstiger Erhaltungszustand in Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.a) genannten Lebensraumtypen und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:³⁹

3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea

Erhaltung

- der biotopprägenden Basen- und Nährstoffverhältnisse des Blankensees und seines Wassereinzugsgebietes,
- der gewässertypischen, natürlichen jahreszeitlichen Wasserspiegelschwankungen,
- der natürlichen, naturnahen, störungsarmen oder weitgehend ungenutzten Ufer- und Gewässerbereiche,
- amphibischer oder sonst wichtiger Kontaktlebensräume wie z.B. Röhrichte, Seggenrieder, Moor- und Feuchtwälder, Birken-Eichenwälder, artenreiches Feuchtgrünland, Sandmagerasen und der funktionalen Zusammenhänge,

³⁹ Die Ausführungen beschränken sich auf die im potenziell betroffenen Raum vorkommenden Lebensraumtypen.

- der den Lebensraumtyp prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe,
- der Zwergbinsenfluren (*Eleocharis acicularis*, *Isolepis setacea*).

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Erhaltung

- naturnaher Eichen- und Birken-Eichenwälder sowie entsprechender Baumgruppen in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet, einschließlich Pionierstadien,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorten (z.B., Dünen, thermophile Waldsäume, Feuchtsenken) sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und -funktionen,
- weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume und eingestreuter Flächen wie z.B. Kleingewässer sowie Flächen z.B. mit Vegetation der Heiden und Trockenrasen,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur,

91D0* Moorwälder

Erhaltung

- naturnaher Birken- und Birken-Erlenmoorwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- des weitgehend ungestörten Wasserhaushaltes mit hohem Grundwasserspiegel und Nährstoffarmut,
- der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation mit einem hohen Anteil von Torfmoosen,
- oligotropher Nährstoffverhältnisse,
- standorttypischer Kontaktbiotope, u.a. Birken-Eichenwälder, mesophile Wälder, Feuchtgrünland, Seggenrieder, Hochstaudenfluren.

7.5.1.2 *Schutzzweck und Erhaltungsziele - Landesverordnung über das Naturschutzgebiet (2006)*

Weitere Konkretisierungen der Erhaltungsziele erfolgen mit der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ vom 19. Juli 2006.

- *Das Naturschutzgebiet dient der Sicherung, dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung eines großflächigen, eng verzahnten, überwiegend nährstoffarmen und vielfältigen Biotopkomplexes mit Heiden, Magergrasfluren, Trockenrasen, unbewachsenen Rohboden-Partien, Gewässern und ihren Uferbereichen, Moorbereichen sowie Wäldern und Aufforstungsflächen, Knicks sowie Acker- und Grünlandflächen als Lebens-, Brut- und Nahrungsraum einer landesweit einmaligen, charakteristischen und naturraumtypischen, äußerst artenreichen, teilweise gefährdeten Pflanzen- und Tierwelt. Viele der Lebensräume und Arten sind von europaweiter Bedeutung.*
- *Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten und zu entwickeln. Insbesondere gilt es,*
 - 1. die für diesen Naturraum typischen nährstoffarmen, teilweise auch kulturhistorisch geprägten und sich aus Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG ergebenden Lebensräume der**
 - a) *Heiden (Lebensraumtypen „Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista auf Binnendünen“, „Feuchte Heiden mit Erica tetralix“ und „Trockene Heiden“),*
 - b) *Mager- und Trockenrasen (Lebensraumtyp „Offene Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis auf Binnendünen“), insbesondere der europaweit bedeutsame prioritäre Lebensraumtyp des Borstgrasrasen (Lebensraumtyp „Artenreiche montane Borstgrasrasen - und submontan auf dem europäischen Festland - auf Silikatböden“),*
 - c) **Stillgewässer (Lebensraumtypen „Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea“ und „Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen“),**
 - d) *Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp „Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig schluffigen Böden - Molinion caeruleae -“),*
 - e) **bodensauren Wälder und Gebüsche (Lebensraumtyp „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur“),**
 - f) *Übergangs- und Schwinggrasmoore (Lebensraumtyp „Übergangs- und Schwinggrasmoore“),*
 - g) **Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp „Moorwälder“),**
 - h) *feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis alpinen Höhenstufe“),*
 - 2. die auf diese Lebensräume spezialisierten, für dieses Gebiet charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, vor allem die große Artenvielfalt der Insekten- und Amphibienfauna mit Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4, insbesondere die Art Kammmolch (Art nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG) und die seltene und in ihrem Bestand bedrohte Brutvogelgemeinschaft mit den Arten Brachpieper, Ziegenmelker, Neuntöter, Heidelerche, Sperbergrasmücke, Wachtelkönig, Mittelspecht, Wespenbussard (Arten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG) sowie die Arten Schilfrohrsänger, Feldlerche, Wachtel und Grauammer,**
 - 3. die natürliche Grundwasserdynamik und**

4. *das in Teilen des Naturraumes noch erhaltene charakteristische und ästhetische Landschaftsbild*

zu erhalten, zu schützen und gegebenenfalls zu entwickeln.

- *Für das Naturschutzgebiet gelten für das gesamte benannte Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2130-391 „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ sowie für das gesamte gemeldete EG-Vogelschutzgebiet DE 2130-491 „Grönauer Heide“ die in Anlage 2 aufgeführten Erhaltungsziele zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie der in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten und der in Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verordnung.*
- *Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter, gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensräume erforderlich ist, sind entsprechende Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen. Das Nähere wird nach § 21 b des Landesnaturschutzgesetzes festgelegt.*

7.5.1.3 *Erhaltungsziele - Managementplan „Blankensee und Blankenseebachniederung“ (2008)*

Im südlichen Teil des FFH-Gebietes ist das Vorkommen folgender Lebensraumtypen bekannt.

von besonderer Bedeutung:

3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea*

6430 Feuchte Hochstaudenfluren

9190 Alte bodenaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

91D0* Moorwälder

von Bedeutung:

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden

Weitere, als Erhaltungsziele des Schutzgebietes definierte Lebensraumtypen sind in großer Entfernung (> 800 m) nordöstlich des Plangebietes anzutreffen. Derzeit bekannte Vorkommen des Kammmolchs beschränken sich auf die Bereiche nördlich der Landebahn des Flughafens. Auch im

Artkataster des LLUR [LLUR, 2012] sind ausschließlich Informationen zum Vorkommen des Kammmolchs im nördlichen Bereich enthalten. Ebenfalls im nördlichen Teil des FFH-Gebietes wurden Vorkommen der Knoblauchkröte, Moor- und Laubfrosch sowie weiterer Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-RL dokumentiert. Im Artkataster ist darüber hinaus auch das Vorkommen des Moorfroschs im südwestlich des Plangebietes gelegenen Moorwaldes belegt. Die Informationen stammen aus 2006, es wurden 20 adulte Individuen nachgewiesen. Vorkommen der Knoblauchkröte und des Laubfroschs sind im Artkataster nur nördlich des Blankensees dargestellt.

Im Rahmen von Kartierungen in 2006 zur Erstellung des Managementplans konnten weitere Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-RL nachgewiesen werden [LANU SH, 2008a]. Dabei handelt es sich um Windelschnecken (*Vertigo angustior*, *V. moulinsiana*) und Große Moorjungfer (*Leucchorinia pectoralis*). Die Nachweise beschränken sich auf Areale nordöstlich des Blankensees, insbesondere im Bereich des Grönauer Moors. Auch das Artkataster des LLUR enthält keine weiteren Informationen.

Im Managementplan werden die im Amtsblatt Schleswig-Holstein veröffentlichten gebietsspezifischen Erhaltungsziele konkretisiert. Weiterhin werden Maßnahmen vorgeschlagen, die dem Erreichen der Erhaltungsziele dienen sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes benannt. Darüber hinaus werden auch weitergehende Maßnahmen für eine wünschenswerte Entwicklung des Gebietes dargestellt. Der Managementplan ist vor allem eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden. Für die betroffenen Grundeigentümer/innen besteht jedoch keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen.

LRT 3130 – Blankenseebach

Erhaltung

- der biotopprägenden Basen- und Nährstoffverhältnisse des Blankensees und seines Wassereinzugsgebietes,
- der gewässertypischen, natürlichen jahreszeitlichen Wasserspiegelschwankungen,
- der natürlichen, naturnahen, störungsarmen oder weitgehend ungenutzten Ufer- und Gewässerbereiche,
- amphibischer oder sonst wichtiger Kontaktlebensräume wie z.B. Röhrichte, Seggenrieder, Moor und Feuchtwälder, Birken-Eichenwälder, artenreiches Feuchtgrünland, Sandmagerasen und der funktionalen Zusammenhänge,
- der den Lebensraumtyp prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe,
- der Zwergbinsenfluren (*Eleocharis acicularis*, *Isolepis setacea*).

Bestehende Regelungen der NSG-VO:

§ 5 „Zulässige Handlungen“:

- Die der guten fachlichen Praxis entsprechende Ausübung der Fischerei ist zulässig.
- Nicht zulässig ist der Fischfang mit Zug- und Schleppnetzen
- Nicht zulässig ist der Fischfang mit Reusen ohne Otterschutzgitter oder ohne Otterausstieg
- Nicht zulässig sind Fütterungen
- Besatzmaßnahmen sind nur zulässig auf Grundlage eines genehmigten Hegeplanes nach § 21 des Landesfischereigesetzes (liegt bisher nicht vor)
- Es ist nicht zulässig, Fischteiche zu düngen.

Erhaltungs-/Wiederherstellungsziele:

- Wiederherstellung eines nährstoffärmeren Erhaltungszustandes
- Förderung natürlicher Regeneration

Notwendige Maßnahmen:

1. Entwicklung einer natürlichen Ufervegetation auf den bereits angekauften Ausgleichsflächen durch Sukzession zulassen; Umsetzung: kurzfristig (2007/2008)
2. Sukzession oder Extensivnutzung der Ausgleichsflächen ... (Bestand der Zwergbinsen: schonende Beweidung mit geringer Tierzahl wie bisher fortsetzen); Umsetzung: kurzfristig (2007/2008)
3. anthropogen verursachte Einleitungen/Nährstoffeinträge auf ein Minimum reduzieren (es wurde vereinbart, im Planfeststellungsverfahren Einleitung in den Blankenseebach anstatt in den Blankensee noch einmal zu prüfen), Reduzierung der Einleitung von Enteisungsmitteln auf ein Minimum, Optimierung des Grenzwert-Messverfahrens der Einleitstellen (A/B,C und D). Bevorzugte Verwendung von phosphatfreien Flugzeugenteisungsmitteln, wenn technisch möglich auch Einsatz phosphatfreier Flächenenteisungsmittel. Die Einleitungen des Flughafens sollten im Rahmen eines Gesamtentwässerungskonzeptes soweit möglich minimiert werden. Die Planfeststellungsunterlagen zum Ausbau des Flughafens (Stand 2007) sehen vor, alle Einleitungen des Flughafens in den Blankensee zu stoppen und unter Zwischenschaltung eines naturnahen Klärteiches in den Blankenseebach einzuleiten.
Umsetzung: kurzfristig
4. Erstellung und Umsetzung eines an den Erhaltungszielen angepassten Hegeplans (durch NSG-VO vorgeschrieben); dringend erforderlich: dem LRT angepasster Fischbesatz (weniger Weißfische, mehr Raubfische), um Algen konsumierende Kleinorganismen zu fördern, auch um weitere Fischsterben zu vermeiden); Zufütterung durch die NSG-VO bereits nicht mehr zulässig; Umsetzung: kurzfristig, mittlere Priorität, da der Blankensee zur Zeit nicht fischerwirtschaftlich genutzt wird. Mit den Eigentümer/innen des Blankensees sind erste Gespräche 2008 geführt worden.
5. Nach einer erfolgreichen Reduzierung der Nährstoffeinträge aus dem Einzugsgebiet soll (zur Erreichung eines nährstoffärmeren Zustandes) eine Phosphat-Fällung mit dem Verfahren „Bentophos“ durchgeführt werden. Diese Methode wird von dem beratenden Gremium „Runder Tisch Blankensee“ befürwortet.

Umsetzung⁴⁰: mittel- bis langfristig (voraussichtlich ab 2010, nach Einstellung der Einleitungen durch den Flughafen)

Freiwillige Maßnahmen:

6. *Vertragsnaturschutz bzw. Ankauf weiterer landwirtschaftlich genutzter Flächen im Einzugsgebiet (ggf. als Kompensationsflächen) und Ausmagerung; Umsetzung: kurz- bis mittelfristig (ab 2008)*
7. *u. U. Ankauf des Gewässers, um natürliche Entwicklung ohne Fischbesatz einzuleiten; die meisten Privateigentümer sind verkaufsbereit, Stiftung Naturschutz kauft See nur, wenn der Flughafen nicht mehr einleitet. Umsetzung: wenn, dann langfristig*
8. *u. U. Aufgabe der Nutzung durch den Angelverein gegen Entschädigung.*
9. *Durchführung von Hegebefischungen, um die anthropogen verursachte Verschiebung der Artenzusammensetzung wieder auszugleichen und eine längere Klarwasserphase zu erreichen. Umsetzung: kurz- bis mittelfristig (ab 2008)*
10. *Zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Blankenseebaches ist eine Entrohrung auf den Ackerparzellen nordöstlich von Seekrug notwendig. Die Fläche liegt zwar außerhalb des FFH-Gebietes und des NSG, der ökologische Zustand des Blankenseebaches innerhalb des Gebietes wird jedoch durch die verrohrte Strecke beeinflusst. Eine Entrohrung wäre auch für im Gebiet nachgewiesene Fischarten sinnvoll. Umsetzung: mittel- bis langfristig (ab 2010?)*

Sonstiges:

Artenreicher Erlenbruch im Südwesten des Blankensees im Uferbereich des Blankenseebaches durch § 25a LNatSchG geschützt; für eine forstwirtschaftliche Nutzung zu nass; hoher Grundwasserstand muss erhalten bleiben; derzeit keine Gefährdung erkennbar

Konflikte:

Einleitungen Flughafen; Fischbesatz durch Pächter, fehlender Hegeplan, kostenintensive Restaurierung erforderlich, um mesotrophen Zustand wieder herzustellen.

Moorwald im Westen des Blankensees (prioritärer FFH-LRT 91-D0)

Erhaltung

- *naturnaher Birken- und Birken-Erlenmoorwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,*
- *natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,*
- *eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,*
- *der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,*
- *des weitgehend ungestörten Wasserhaushaltes mit hohem Grundwasserspiegel und Nährstoffarmut,*
- *der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation mit einem hohen Anteil von Torfmoosen,*
- *oligotropher Nährstoffverhältnisse,*

⁴⁰ Die Umsetzung erfolgte bereits im November/Dezember 2009, trotz Fortbestand der Einleitungen durch den Flughafen.

- *standorttypischer Kontaktbiotope, u. a. Birken-Eichenwälder, mesophile Wälder, Feuchtgrünland, Seggenrieder, Hochstaudenfluren.*

Bestehende Regelungen der NSG-VO:

§ 5 „Zulässige Handlungen“:

- *Zulässig ist die den Schutzzweck berücksichtigende, naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Abs. 2 Landeswaldgesetz der ...bei Inkrafttreten dieser Verordnung als Wald genutzten Flächen unter Beachtung des § 15 a des LNatSchG (jetzt § 25 des LNatSchG)*

§ 4 „Verbote“

- *Erstaufforstungen sind verboten*

Erhaltungs-/ Wiederherstellungsziele:

- *weitgehend ungestörte Entwicklung des Bestandes*
- *Verbesserung des hydrologischen Regimes*

Notwendige Maßnahmen:

1. *Prüfung von Staumöglichkeiten des Blankenseebaches östlich und westlich des Blankensees; Umsetzung: langfristig*
2. *angrenzend auf der gegenüberliegenden Uferseite des Blankenseebaches streckenweise intensiv genutzte Pferdekoppeln, mit dem Eigentümer sollte im Rahmen der Besprechungen zum Managementplan über extensive Nutzung (Vertragsnaturschutz) und Randstreifen, der vernässt werden kann, verhandelt werden. Umsetzung: mittel-/langfristig (ab 2008)*
3. *Angepasste Waldbewirtschaftung: denkbar ist allenfalls randliche Einzelstammentnahme auf den trockeneren Teilflächen, ohne Befahren mit schweren Geräten, derzeit wird der Bestand nicht oder nur gering bewirtschaftet; bei der steigenden Holznachfrage ist aber eine Änderung in der Bewirtschaftung nicht ausgeschlossen; Abschluss einer freiwilligen Vereinbarung darüber, derzeitige Nutzung nicht zu intensivieren bzw. maximal wie oben beschrieben. Umsetzung: kurzfristig (ab 2008)*
4. *Einstellung der Fischteichnutzung; Umsetzung: kurzfristig (ab 2007)*
5. *Gartenabfälle entfernen; Information der Anlieger/innen über Auswirkungen und das geltende Verbot der Ablagerung von Gartenabfällen (Einbringen gebietsuntypischer Gartenpflanzen, Eutrophierung); Umsetzung: kurzfristig (ab 2007)*

Freiwillige Erhaltungs-/Entwicklungsmaßnahmen:

6. *Abbau des Wildschutzzaunes*
7. *u. U. Ankauf der Grünlandflächen/ Bereitstellung von Tauschflächen*

Konflikte:

vermutlich mit Nutzern der angrenzenden Grünlandflächen wegen geplanter Vernässung

Alte bodensaure Eichenwälder (FFH-LRT 9190)

Erhaltung

- *naturnaher Eichen- und Birken-Eichenwälder sowie entsprechender Baumgruppen in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet, einschließlich Pionierstadien,*
- *natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,*
- *eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,*

- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorten (z.B. Dünen, thermophile Waldsäume, Feuchtsenken) sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und -funktionen,
- weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume und eingestreuter Flächen wie z. B. Kleingewässer sowie Flächen z. B. mit Vegetation der Heiden und Trockenrasen,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur,

Bestehende Regelungen der NSG-VO:

§ 5 „Zulässige Handlungen“:

- Zulässig ist die den Schutzzweck berücksichtigende, naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Abs. 2 Landeswaldgesetz der ... bei Inkrafttreten dieser Verordnung als Wald genutzten Flächen unter Beachtung des § 15 a des LNatSchG (jetzt § 25 LNatSchG)

§ 4 „Verbote“

- Erstaufforstungen sind verboten

Erhaltungs- /Wiederherstellungsziele:

- Erhaltung/Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

Notwendige Maßnahmen:

1. Angepasste Waldbewirtschaftung: für die Teilfläche, die innerhalb des Moorwaldes liegt, ist allenfalls randliche Einzelstammentnahme denkbar, so dass der Wald nicht mit schwerem Gerät befahren wird, derzeit wird der Bestand nicht oder nur gering bewirtschaftet; bei der steigenden Holznachfrage ist aber eine Änderung in der Bewirtschaftung nicht ausgeschlossen; für die beiden anderen Teilflächen sollte maximal eine Bewirtschaftung angelehnt an den Erlass „MUNL (2004): Vorläufige Anweisung zur Behandlung von landeseigenen Wäldern Schleswig-Holsteins als Teil des Natura 2000-Programmes“ vereinbart werden, das heißt kein Anbau standortfremder/nichteinheimischer Gehölze oder solcher, die nicht für den LRT charakteristisch sind, Nutzung nicht über 40 Efm je ha. Vermutlich ist die aktuelle Nutzung geringer, so dass eine freiwillige Vereinbarung über die derzeitige Nutzung ausreicht.
2. Vermehrung des Tot- und Altholzanteils

7.5.2 Detaillierte Beschreibung relevanter FFH-Lebensraumtypen

Zur Beschreibung des aktuellen Zustandes werden die Angaben des Managementplans aus 2008, die Untersuchungen zum Flughafenausbau [Klfl, 2007] sowie die Informationen des Artkataster des LLUR [LLUR, 2012] herangezogen.

Blankensee (FFH-LRT 3130)

Der Blankensee weist eine Größe von ca. 23 ha auf. Er ist ein flacher ungeschichteter bzw. nicht stabiler See mit einer durchschnittlichen Tiefe von 1,60 m und einer maximalen Tiefe von 2,70 m

(lt. Vermessung 2001). Der Zulauf erfolgt über den Blankensee-Bach aus Westen, der Ablauf in Richtung Osten. Es handelt sich um ein ursprünglich nährstoffärmeres Gewässer mit sandigem Untergrund, was Kartierungen aus 1982 belegen. Damals wurden größere Zwergbinsenbestände nachgewiesen. Der aktuelle Zustand wird als mindestens eutroph bis möglicherweise mesotroph angegeben [LLUR, 2010]. Es gibt keinen Nachweis charakteristischer Arten nährstoffarmer Gewässer. Die Nutzungen im Einzugsgebiet lassen nicht auf größere Nährstoffeinträge schließen. Die theoretische Wasseraustausch-Zeit beträgt ca. 1 Jahr. Chemisch-physikalische Messungen zeigten eine sehr hohe Primärproduktion im Sommer, Sauerstoffdefizite sowie das Auftreten von Ammonium, Ammoniak und Nitrit. Des Weiteren wurde die Remobilisierung von Phosphat aus dem Sediment festgestellt.

Größere Bestände der Schwimmblattvegetation (Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*) und Schwimmendes Laichkraut (*Potamogeton natans*)) sind nur am Westufer entwickelt. Die Unterwasservegetation (häufig: Rauhes und Zartes Hornblatt (*Ceratophyllum demersum*, *C. submersum*) und Krauses Laichkraut (*Potamogeton crispus*) ist mit hoher Deckung im gesamten See anzutreffen.

In 2010 erfolgten erneut Kartierungen der Unterwasservegetation ([LLUR, 2010]). Im Vergleich zu den 2006 durchgeführten Untersuchungen konnte eine deutliche Erhöhung des Artenspektrums der Tauchblattvegetation festgestellt werden. So wurde das Neuauftreten von Kanadische Wasserpest (*Elodea canadensis*) und Dreifurchige Wasserlinse (*Lemna trisulca*) nachgewiesen. Weiterhin wurden Bestände von Nadelige Sumpfbins (*Eleocharis acicularis*) und Wasser-Hahnenfuß (*Ranunculus aquatilis*) vorgefunden. Insgesamt ist der Blankensee aktuell als mäßig artenreiches Gewässer einzustufen. Zwar entspricht der ökologische Zustand des Gewässers dem von 2006, jedoch sind Tendenzen einer zumindest leichten Verbesserung erkennbar. Mit dem aktuellen Vorkommen von lediglich zwei lebensraumtypischen Arten der Gewässervegetation und den Massenbeständen der Kanadischen Wasserpest, die die ökologischen Defizite des Gewässers belegen, weist der Blankensee derzeit weiterhin den Erhaltungszustand „C“ (mittel-schlecht) auf.

Die Uferbereiche bilden ein überwiegend schmaler Schilfgürtel, Feuchtwälder, Erlenbrüche, Erlenwald und Grünländer.

Neben Nahrungsgästen wie Graugänsen sind das Vorkommen des Pirols im Bruchwald sowie Rohrweihe und Schnatterente benannt. Im Artkataster des LLUR sind Beobachtungen des Pirols und der Rohrweihe in 2009 im nordöstlich des Blankensees angrenzenden Bereich dokumentiert. Darüber hinaus wurde hier in 2001 und auch 2005 der Eisvogel nachgewiesen.

Ebenfalls im Bereich des Blankensees anzutreffen sind die Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Teichfledermaus und Wasserfledermaus. Als vorkommende Amphibien werden Erdkröte, Teichfrosch, Grasfrosch und Teichmolch sowie im Bereich des Moorwaldes zahlreiche Moorfrösche benannt.

Der ökologische Zustand des Gewässers ist geprägt durch die bisherige Nutzung für Angelsport und verschiedene Gewässereinleitungen. Der aktuelle Erhaltungszustand ist aufgrund des Nährstoffreichtums als ungünstig einzustufen.

Im November/Dezember 2009 wurde eine Restaurierungsmaßnahme durchgeführt. Durch das Einbringen des Mittels Bentophos® in den See gelang es die Phosphatkonzentrationen zu senken, so dass das Gewässer anschließend wieder im nährstoffarmen Bereich lag. Nach Aussage des LLUR wurde jedoch bereits 2011 wieder eine Zunahme der Phosphatkonzentrationen beobachtet (Stellungnahme zum geplanten Bebauungsplan Nr. 10.04.00 auf Anfrage der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB, 04.08.2011).

Moorwald im Westen des Blankensees (prioritärer FFH-LRT 91D0)

Der Moorwald erstreckt sich entlang des Oberlaufs des Blankenseebaches, südlich der Ortslage Blankensee. Den Bestand bildet überwiegend ein Moorbirken-Bruch mit Sphagnen-Decken und weiterer charakteristischer Arten. Östlich des FFH-LRT schließt ein Erlenbruch an. Innerhalb des Moorwaldes befinden sich kleinere und größere ehemalige Torfstiche, die zu Angelzwecken genutzt werden. Ein kleiner Bereich innerhalb des Moorwaldes entspricht dem FFH-LRT 9190. Es erfolgt eine geringe forstwirtschaftliche Nutzung der Waldflächen.

Die bestimmende Vegetation sind vor allem Moorbirke, Schwarzerle, Kiefer, Scheidiges Wollgras, Pfeifengras, Heidelbeere, Sumpfschilf, Torfmoose (u. a. *Sphagnum pallustre*) und Glockenheide. Die vorkommenden Amphibienarten sind Erdkröte, Grasfrosch und Moorfrosch. Als besondere Vorkommen der Avifauna sind Pirol und Zwergschnäpper benannt. Jedoch sind im Artkataster des LLUR keine Nachweise dokumentiert. Weiterhin ist der Wald Lebensraum der Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhhautfledermaus, Braunes Langohr und Wasserfledermaus.

Der Erhaltungszustand zweier Teilflächen wird aufgrund des gestörten Wasserhaushaltes als ungünstig (C) eingestuft. Die weiteren Areale weisen einen günstigen Erhaltungszustand (B) auf.

Als vorhandene negative Einwirkungen werden Ablagerungen von Gartenabfällen, die trotz Verbot entsprechend NSG-VO in der Vergangenheit zu beobachten waren, eine Absperrung mit einem

Wildverbisszaun und angrenzende z. T. intensive Weidenutzung benannt. Des Weiteren sind einzelne Trampelpfade vorhanden, obwohl auch das Verlassen der ausgewiesenen Wege gemäß NSG-VO nicht zulässig ist.

Folgende Ausführungen zur Ausstattung der Lebensraumtypen wurden [KfL, 2007] entnommen.

Teilfläche 1 mit einem ungünstigen Erhaltungszustand (C)

Diese Teilfläche umfasst den östlichen Bereich des Moorwaldes, hier dominiert die Schwarz-Erle die Baumschicht. Die Krautschicht ist spärlich entwickelt, Pfeifengras und Nährstoffzeigen sind dominant. In der Waldfläche beträgt der Anteil an offenen Wasserflächen 25 bis 30%. Es handelt sich um nährstoffreiche Gewässer, die eine tiefgreifende und anhaltende Entwässerung des Talbodens bewirken. Hieraus resultiert die monotone Dominanz des Pfeifengrases in der Grundschicht im Großteil des Waldes. Weiterhin kommen in den feuchten Senken Bittersüßer Nachtschatten (*Solanum dulcamara*), Waldsimse (*Scirpus sylvaticus*), Wasser-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*) und Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*) vor.

Teilfläche 2 mit einem ungünstigen Erhaltungszustand (C)

An die Teilfläche 1 westlich anschließend dominieren Moorbirken den Bestand am Talrand. In den tiefsten, bachnächsten Bereichen kommen Schwarz-Erlen vor. Weitere vorkommende Baumarten sind Stiel-Eichen (*Quercus robur*), Kiefern (*Pinus sylvestris*), Fichten (*Picea abies*) und Zitterpappeln (*Populus tremula*). Die Strauchschicht bilden Brombeeren (*Rubus fruticosus* agg.), Zitterpappeln, Späte Traubenkirschen (*Prunus serotina*) und Vogelbeersträucher (*Sorbus aucuparia*). Neben den höher gelegenen trockenen Bereichen mit einem fast geschlossenen Pfeifengrasbestand (*Molinia caerulea*) prägen die wasserführenden ehemaligen Torfstiche den Wald. Die Krautschicht zum Talrand hin bilden Wald-Geißblatt (*Lonicera periclymenum*), Karthäuser-Wurmfarn (*Dryopteris carthusiana*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Zweiblättrige Schattenblume (*Maianthemum bifolium*), Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*) und Echte Sternmiere (*Stellaria holostea*).

Zwei größere Torfstiche wurden als eigenständige Gewässerbiotope kartiert und vom FFH-LRT abgegrenzt. Die weiteren Gewässer im Wald weisen dichte Wasserstern- und Wasserlinsendecken (*Lemna minor*, *Spirodela polyrhiza*, *Riccia fluitans*, *Callitriche palustris*) auf oder sind mit Laub gefüllt und ohne Bewuchs. In einigen nicht wasserführenden nassen ehemaligen Torfstichen kommen feuchtezeigende Pflanzen vor. Auch Torfmoose (*Sphagnum palustre*) sind auf den Rand-

schultern einiger Torfstiche anzutreffen. In den Gewässern selbst findet kein Torfwachstum statt. Im nördlichen Bereich der Teilfläche des Moorwaldes befindet sich ein Areal mit einigen Torfmoospolstern (*Sphagnum palustre*, *Sphagnum fimbriatum*, *Sphagnum fallax*) zwischen den dominierenden Pfeifengrasbulten.

Teilfläche 3 mit einem günstigen Erhaltungszustand (B)

Der westliche Teil des Moorwaldes bildet diese Teilfläche. Die Baumschicht setzt sich aus Moorbirken (*Betula pubescens*), Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) und Kiefern (*Pinus sylvestris*) zusammen. Auch hier dominiert das Pfeifengras die Krautschicht. Stellenweise kommen Torfmoospolster vor (*Sphagnum fallax*, *S. palustre*, *S. cuspidatum* und *S. fimbriatum*). Diese Arten besiedeln grundwasserbeeinflusste Niedermoore und weisen eine weite ökologische Amplitude auf. Weiterhin kommen in diesem Waldbereich die charakteristischen Arten Sumpf-Blutauge (*Potentilla palustris*), Sumpf-Veilchen (*Viola palustris*) und Igel-Segge (*Carex echinata*) vor. Auch Glocken-Heide (*Erica tetralix*) und Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) sind auf den höher gelegenen Torfbänken anzutreffen.

Einige Torfstiche scheinen unter dem Einfluss von nährstoffreichem Wasser zu stehen, hier kommen Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), Gemeiner Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Zungen-Hahnenfuß (*Ranunculus lingua*), Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*) und Wasserlinsen-Decken vor.

Alte bodensaure Eichenwälder (FFH-LRT 9190)

Die dominanten Baumarten sind Stieleiche, Buche und Hängebirke. Weiterhin kommen *Sorbus aucuparia*, *Lonicera periclymenum*, *Maianthemum bifolium*, *Oxalis acetosella*, *Deschampsia flexuosa*, *Molinia caerulea* vor.

Die Bestände am Söllbrock und am Waldweg werden forstwirtschaftlich genutzt. Der Bestand innerhalb des Moorwaldes wird nur gering forstwirtschaftlich genutzt. Die intensive Nutzung der an die Eichenwälder angrenzenden Grünländer führt zu Nährstoffeinträgen. Weiterhin wird der Waldrand am Söllbrock überweidet.

Der Erhaltungszustand der Bestände ist als günstig (B) eingestuft.

7.5.3 Betrachtungen zu Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Kammolch (1166)

Das Vorkommen des Kammolchs zählt zu den Erhaltungszielen des Schutzgebietes. Die von Kammolchen besiedelten Gewässer befinden sich nördlich des Flugplatzgeländes. Austauschbeziehungen sind vor allem nach Nordwesten ausgerichtet. Ehemals kartierte Vorkommen südlich des Lebensraumes beschränkten sich auf den sog. Pionierteich und Chi-Chi-Teich, nördlich des Blankensees. Die derzeit bekannten Lebensräume des Kammolchs befinden mehr als 1 km vom Teilbereich 1 des B-Plans entfernt. Es bestehen keine Wechselbeziehungen zwischen dem Lebensraum des Kammolchs und den Arealen im Plangebiet und der näheren Umgebung.

Fischotter (1355)

Zwar ist das Vorkommen des Fischotters kein Erhaltungsziel des FFH-Gebietes, dennoch soll die Art in die Untersuchungen hier einbezogen werden.

Der Lebensraum des Fischotters ist vorrangig der Ufersaum von Seen und Flüssen. Abhängig vom Nahrungsangebot benötigt die Art einen großen Aktionsraum auf. Männliche Tiere unternehmen Streifzüge von bis zu 20 km Länge. Weibliche Tiere besitzen mit bis zu 7 km Uferlänge deutlich kleine Reviere. Da Fischotter keine festen Paarungszeiten haben, können Jungtiere zu allen Jahreszeiten geboren werden.

Der Fischotter ist vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv, in den Wintermonaten auch tagaktiv. Die Nahrung besteht aus Fischen, Fröschen, Vögeln, Säugetieren, Krebsen, Muscheln und Wasserinsekten.

Die Bestände des Fischotters wurden in der Vergangenheit durch die Jagd fast bis zur vollständigen Vernichtung der Art dezimiert. Heute besteht die Gefährdung der Art vor allem in der Wasserverschmutzung und gewässerbaulicher Maßnahmen. Die Wiederbesiedlung von Revieren wird vor allem durch die Zerschneidung der Landschaft durch Straßen behindert.

Das Vorkommen des Fischotters im Lübecker Raum wurde im Rahmen einer Diplomarbeit untersucht [Reimer, 2007]. In dem untersuchten Bereich konnte ein stetiges Vorkommen des Fischotters festgestellt werden. Die Art wurde sowohl an der Wakenitz und der Untertrave als auch an kleineren Bächen wie der Grönau nachgewiesen. Die nördlichen Uferbereiche des Blankensees stellen für den Fischotter einen Lebensraum von hoher Bedeutung dar. Der Blankensee-Bach wird von den Fischottern als Leitstruktur zwischen dem Blankensee und der Wakenitz, östlich von Groß Grönau genutzt. Es ist davon auszugehen, dass der Fischotter auch entlang die Uferbereiche des Blankensee-Bachs südlich des Blankensees für seine Streifzüge nutzt.

7.5.4 Auswirkungsprognose

7.5.4.1 Baubedingte Auswirkungen

- Schadstoffemissionen in Form von Fahrzeug- und/oder Baumaschinenabgasen, bei der Errichtung von Bauwerken aus Beton, Asphalt bzw. Bitumen sowie beim Aufbringen von Farbanstrichen,
- Optische und akustische Störung von charakteristische Vogelarten durch Schallemissionen und Bewegungsunruhe,
- Lichtimmissionen (Baustellenbeleuchtung).

Durch ordnungsgemäßes Arbeiten, Einsatz von regelmäßig gewarteten Fahrzeugen und Geräten, werden baubedingte Auswirkungen minimiert. Für die Baustelleneinrichtungen werden ausschließlich Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Teilbereiches 1 genutzt bzw. nordwestlich anschließende befestigte Verkehrsflächen.

Bei der Errichtung von Einzelhäusern, einem Doppelhaus bzw. dem Umbau des vorhandenen Gebäudes handelt es sich um kleine Baustellen, von denen vernachlässigbar geringe und zeitlich begrenzte Emissionen ausgehen. Diese führen aufgrund der geringen Intensität, Reichweite und Dauer zu **keiner Beeinträchtigung** des Schutzgebietes.

7.5.4.2 Gebäudebedingte / nutzungsbedingte Auswirkungen

Da der Geltungsbereich des Teilbereiches 1 des Bebauungsplans sich ausschließlich auf Bereiche außerhalb des Natura 2000-Gebietes erstreckt, ist die Inanspruchnahme von Flächen hier kein relevanter Wirkfaktor. Direkte Inanspruchnahmen von Flächen im Schutzgebiet sind ausgeschlossen.

7.5.4.2.1 Eintrag von eutrophierenden Stickstoffverbindungen in stickstoffempfindliche Lebensraumtypen

Allgemeines

Stickstoff als essenzielles Element wird bekanntermaßen von allen Lebewesen benötigt. Er ist u. a. Bestandteil von Aminosäuren/Eiweiß, von Nucleinsäuren, von Vitaminen etc. Der weit überwiegende Teil des irdischen Stickstoffs (ca. $3,9 \cdot 10^{15}$ t) befindet sich als N_2 in der Atmosphäre und kann von dort nur durch wenige hochspezialisierte Bakterien in den biologischen Stickstoffkreislauf gelangen. In der Biomasse der Erde sind ca. $0,92 \cdot 10^{12}$ t Stickstoff gespeichert, davon ca. $1,7 \cdot 10^9$ t N in der lebenden und ca. $9 \cdot 10^{11}$ t N in der toten Biomasse [Schwedt, 1996].

Der natürliche Stickstoffkreislauf, der durch Prozesse wie Ammoniak-Assimilation, Ammonifikation, Nitrifikation und Denitrifikation gekennzeichnet ist, befindet sich in einem empfindlichen Gleichgewicht. Hier greift der Mensch über unterschiedliche Wirkfaktoren gleichgewichtsstörend ein, indem aus unterschiedlichen anthropogenen Prozessen reaktive Stickstoffverbindungen⁴¹ emittiert werden, die über verschiedenen Eintragspfade in den Stickstoffkreislauf gelangen.

Laut [UBA, 2009] erfolgen diese Emissionen überwiegend aus der Landwirtschaft (in Deutschland ca. 2.480.000 t N/a aus der Düngung – einschließlich organischer Düngung, aus Emissionen durch die Tierhaltung, über Futtermittelimport etc.) und in zweiter Linie aus Verbrennungsprozessen (Verkehr, Energie, Industrie) (514.000 t N/a). Bei einem grenzüberschreitenden „Import“ von ca. 260.000 t N/a resultiert damit ein anthropogener Stickstoffeintrag von > 3.200.000 t N/a, zum größeren Anteil über den Luftpfad, in geringerem Maße über den Wasserpfad. Gegenwärtig geht man davon aus, dass ca. 40% des eingetragenen Stickstoffs als Überschuss im Ökosystem verbleiben [UBA, 2009].

Die Reduzierung der Stickstoffemissionen ist somit eine wesentliche globale Aufgabe.

Für Pläne und Projekte bedeutet das, dass zu prüfen ist, ob diese mit den jeweiligen Anforderungen in Übereinstimmung zu bringen und unvermeidbare Stickstoffemissionen durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf ein vertretbares Maß begrenzt sind.

Solche Anforderungen sind vor allem immer dann relevant, wenn Pläne oder Projekte in der Nachbarschaft von Natura 2000-Gebieten realisiert werden sollen, die u. a. mit dem Schutz stickstoffempfindlicher Lebensraumtypen verbunden sind.

⁴¹ nach [UVBA, 2009] „alle Stickstoffverbindungen außer elementarem Stickstoff (N_2)“.

Als Haupteintragspfade werden dabei der flächenhafte Eintrag über den Luftpfad (Emission, Transmission, Deposition), durch Düngung über den Pfad Boden – Grundwasser (mineralische Stickstoffdünger, organische Dünger, z. B. Gülle oder Gärreststoffe) und punktuelle Einträge über den Wasserpfad (z. B. kommunale und gewerbliche Abwasserbehandlungsanlagen) angesehen. Nachstehend war zu prüfen, ob es auf einem oder mehreren der genannten Pfade planbedingt zu Stickstoffeinträgen in Schutzgebiete kommen kann, die die Erheblichkeitsschwelle erreichen oder überschreiten.

Deposition von eutrophierenden Stickstoffverbindungen (Luftpfad)

Durch den Eintrag (Deposition) von Stickstoffverbindungen aus der Luft gelangen diese Nährstoffe in natürliche und naturnahe Landökosysteme. Depositionen von Stickstoffverbindungen können bei stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen zu Änderungen in der gesellschaftstypischen Artenzusammensetzung zugunsten stickstofftoleranter Arten führen, anders ausgedrückt, sie können mit schädlichen Auswirkungen auf die Biodiversität verbunden sein. Die an stickstoffarme Standortbedingungen angepassten Arten werden zurückgedrängt.

Zur Beurteilung der Wirkung von *Luftschadstoffen* auf diesem Wirkpfad wurden naturwissenschaftliche Belastungsgrenzen ermittelt, die sogenannten Critical Levels und Critical Loads (s. z. B. [ICP, 2010]; [Nagel, 1999]; [Balla, 2010]; [Buitjes, 2011a]).

Critical Levels beschreiben Luftschadstoffkonzentrationen, bei deren Unterschreitung nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand keine direkten Schäden an Rezeptoren zu erwarten sind.

Critical Loads, angegeben in $\text{kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$, sind naturwissenschaftlich begründete Belastungsgrenzen. Sie beschreiben Wirkungen von Luftschadstoffen über den Bodenpfad und werden definiert als derjenige Eintrag von Luftschadstoffen, bei dessen Unterschreitung nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand schädliche Effekte an Ökosystemen und Teilen davon nicht zu erwarten sind⁴².

Demnach sind für eine möglicherweise zu besorgende Überschreitung dieser Belastungsgrenze eines Lebensraums ausschließlich Depositionen von Luftschadstoffen zu betrachten. Die Bewertung der Empfindlichkeit der Lebensräume erfolgt hier anhand der 2010 revidierten „Berner Liste“ der empirischen Critical Loads [LAI, 2012].

⁴² s. auch: <http://www.umweltbundesamt.de/luft/eintraege-wirkungen/effekt.htm>, sowie relevante dort genannte Originalarbeiten

Vor allem Moose, Flechten und Pilze gelten als besonders empfindlich gegenüber Stickstoffeinträgen. Aufgrund der Wechselbeziehungen zwischen Bäumen und empfindlichen Wurzelpilzen zählen die meisten Laubwälder zu den stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen.

Zu unterscheiden sind drei grundsätzliche Wirkprinzipien:

- trockene Deposition,
- feuchte Deposition,
- nasse Deposition.

Die feuchte Deposition ist im Flachland (< 250 m + NN) irrelevant, so dass vorliegend nur die trockene und die nasse Deposition zu berücksichtigen sind.

Aufgrund der in den bisherigen Stellungnahmen zum geplanten Vorhaben hervorgebrachten Befürchtungen hinsichtlich möglicher Beeinträchtigung von stickstoffempfindlichen LRT durch Immissionen von Stickstoffverbindungen wurden diese quantitativ untersucht. Aufgrund des Charakters des Vorhabens wurden als potenzielle Emissionsquellen die Abluft aus der Gebäudeheizung sowie der Zusatzverkehr ermittelt.

Die Ausbreitungsrechnung erfolgte mit dem TA-Luft-Referenzprogramm AUSTAL2000. Die anschließende Berechnung der Depositionen entspricht den fachlichen Vorgaben [VDI 3782 Bl. 5, 2006].

Emissionen aus Gebäudeheizungen

Entsprechend den Vorgaben der 1. BImSchV beträgt der Grenzwert für den Gehalt an Stickstoffoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, für Ölfeuerungsanlagen mit ≤ 120 kW Nennwärmeleistung 110 mg/kWh. Für die vorliegenden Betrachtungen wurde eine konservative Herangehensweise gewählt. Demnach wurde jeweils der ungünstigste Fall herangezogen. D. h., obwohl entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans jedes neu errichtete Gebäude mit der Möglichkeit zur Installation einer Gebäudeheizung mit Nutzung von Erdwärme vorgesehen ist, wurde davon ausgegangen, dass alle Gebäude eine herkömmliche Feuerungsanlage nutzen werden. Da bei Einsatz von Erdgas oder Flüssiggas als Brennstoff weniger Stickstoffoxide als bei Ölfeuerungsanlagen emittiert werden, wurde konservativ der höhere Emissionsgrenzwert für Letztere angesetzt und angenommen, dass dieser über die gesamte Nutzungsdauer voll ausgeschöpft wird.

Als durchschnittlich erforderliche Wärmeleistung einer Gebäudeheizung wurden ebenfalls konservativ für neu errichtete Gebäude 200 kWh/(m²·a) und für das vorhandene Gebäude 300

kWh/(m²·a) in Ansatz gebracht⁴³. Die mit Hilfe des Grenzwertes für Stickstoffoxide ermittelten maximal möglichen Emissionsmassenströme wurden in die Ausbreitungsrechnung eingestellt.

Emissionen aus Straßenverkehr

Zur Berücksichtigung möglicher Immissionen an Stickstoffoxiden durch den Zusatzverkehr wurde konservativ davon ausgegangen, dass jede Wohneinheit zwei PKW nutzt. Entsprechend den Abgasnormen sind Emissionsgrenzwerte vorgegeben. Für die Modellierung wurde angenommen, dass sowohl PKW mit Benzinmotor, als auch PKW mit Dieselmotor sowie neue als auch alte PKW vorhanden sein könnten. Es wurden durchschnittliche Emissionen von 130 mg/km für mehrere Fahrten täglich in Ansatz gebracht.

Ermittlung der Stickstoffeinträge

Die Berechnung der Depositionen erfolgte entsprechend VDI 3782 Blatt 5. Ausgehend von den ermittelten bodennahen Konzentrationen wurde mit Hilfe der stoff- und oberflächenabhängigen Depositionsgeschwindigkeit die trockene Deposition berechnet.

Die nasse Deposition ist abhängig von stoffspezifischen Eigenschaften wie der Löslichkeit in Wasser sowie der lokalen Niederschlagsintensität. Zur Veranschaulichung dieses Sachverhaltes kann von einem Auswaschen der Schadstoffe in der Luftsäule über dem betrachteten Bodenbereich durch den Regen gesprochen werden. Im Gegensatz zur trockenen Deposition ist nicht nur die bodennahe Schadstoffkonzentration von Bedeutung sondern auch die in höheren Schichten. Da die höchsten Schadstoffkonzentrationen nach dem Verlassen der Emissionsquelle vorliegen, wo noch keine Verdünnung durch die umgebende Luft auftritt, findet man die höchsten Beiträge durch die nasse Deposition im unmittelbaren Umfeld der Emissionsquellen. Unter Verwenden der in der VDI 3782 Blatt 5 benannten Auswaschraten wurde die nasse Deposition ermittelt.

Die berechnete nassen und trockenen Depositionen wurden im Anschluss auf elementaren Stickstoff umgerechnet und aufsummiert.

Aus Gründen der Genauigkeit der Depositionsberechnung, der Bestimmungsgrenzen für Stickstoffverbindungen sowie natürlicher Schwankungen stellen Werte für eine Zusatzbelastung von 0,1

⁴³ Zum Vergleich: Ältere, bisher unsanierte freistehende Einfamilienhäuser haben einen durchschnittlichen Heizenergieverbrauch von ca. 300 kWh/m²·a. Neu errichtete Gebäude erreichen durchschnittlich den Energiestandard von Niedrigenergiehäusern (Primärenergiebedarf < 70 kWh/m²·a). [Klimakonzept Lübeck, 2010]

kg N/(ha · a) ein Abschneidekriterium⁴⁴ dar, das die Grenze des Bereiches markiert, außerhalb dessen bei < 0,1 kg N/(ha · a) keinerlei planbedingte Auswirkungen durch den Stickstoffeintrag erfolgen. In diesem Fall ist die Bewertung auch unabhängig von einer möglicherweise bestehenden Vorbelastung.

Diese kürzlich vom LANUV NRW eingeführte Schwelle ist zu unterscheiden von der höchststrichlerlich bestätigten Irrelevanzschwelle (Bagatellschwelle) von 3% für die Zusatzbelastung, die für (ggf. kumulativ einwirkende) Vorhaben einzuhalten ist. Bei Unterschreiten dieser Schwelle können Beeinträchtigungen von FFH-LRT ausgeschlossen werden.

Das ist dadurch begründet, dass dieser Wert niedriger als der Umfang der verschiedenen natürlichen Prozesse ist, die einen Entzug von Stickstoffverbindungen bewirken, wie bspw. die Abgabe von Stickstoff in die Atmosphäre durch bakteriellen Abbau usw. Bei Unterschreitung dieser Irrelevanzschwelle könnten daher ohne vertiefende Prüfungen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Die Ergebnisse der Depositionsberechnungen für die Landnutzungsarten Wald, Wasser und Wiese sind in den Abbildungen 7-2 bis 7-4 grafisch dargestellt.

Im Rahmen des Forschungsprojektes *Modelling of Air Pollutants and EcoSystem Impact (MAPESI)* (z. B. [Gauger, 2008 a, b], [Bultjes, 2011 a – g]) wurden die vorhandenen Belastungen durch Stoffeinträge über den Luftpfad für die Jahre 2005 bis 2007 modelliert. Im Bereich des hier zu betrachtenden Raumes wurde für die verschiedenen Landnutzungen folgende Vorbelastung in 2007 ermittelt.

Landnutzungsart	Vorhandene Belastungen
Laubwald oder Mischwald	23 kg N/(ha·a)
Wasserflächen	16 kg N/(ha·a)
Wiese	17-18 kg N/(ha·a)

Nachstehend erfolgt eine Kurzbewertung der ermittelten Depositionen nach Lebensraumtypen:

⁴⁴Quellen: LANUV NRW, Juni 2012, *Abschneidekriterien zur Festlegung des Untersuchungsgebietes für Stoffeinträge in FFH-Gebiete*, zitiert in: [Suritsch, 2012], s. auch [KIfL, 2008]

Blankensee (FFH-LRT 3130)

Das empirische Critical Load für dauerhaft oligotrophe Stillgewässer – hier der Blankensee - beträgt 3 – 10 kg N/(ha·a). Es handelt sich dabei um einen als verlässlich⁴⁵ eingestuften Wert.

Die durch das Vorhaben bedingte Zusatzbelastung im Bereich des Blankensees beträgt maximal 0,0002 kg N/(ha·a). Dieser Lebensraumtyp liegt damit weit außerhalb des Einwirkungsbereiches des Vorhabens. Relevante Stickstoffimmissionen können ohne vertiefende Betrachtungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Moorwald im Westen des Blankensees (*prioritärer* FFH-LRT 91D0)

Der Lebensraumtyp Moorwald wird in der Berner Liste nicht explizit aufgeführt. Das empirische Critical Load für Laubwälder beträgt 10 - 20 kg N/(ha·a). Entsprechend einem Zuordnungsvorschlag aus Großbritannien, der im Wesentlichen auf Experteneinschätzungen beruht, kann auch eine Zuordnung des Lebensraumtyps zu dem in der Berner Liste benannten Ökosystem Hoch- und Deckenmoore vorgenommen werden. Für diese Ökosysteme gilt ein Critical Load von 5 – 10 kg N/(ha·a).

Die durch das Vorhaben bedingte Zusatzbelastung im Bereich des Moorwaldes beträgt maximal 0,007 kg N/(ha·a). Dieser Lebensraumtyp liegt damit weit außerhalb des Einwirkungsbereiches des Vorhabens. Relevante Stickstoffimmissionen können ohne vertiefende Betrachtungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Alte bodensaure Eichenwälder (FFH-LRT 9190)

Das empirische Critical Load für Laubwälder beträgt 10 - 20 kg N/(ha·a). Es handelt sich dabei ebenfalls um einen als verlässlich eingestuften Wert. Die durch das Vorhaben bedingte Zusatzbelastung im Bereich der Eichenwälder beträgt maximal 0,0013 kg N/(ha·a). Dieser Lebensraumtyp liegt damit weit außerhalb des Einwirkungsbereiches des Vorhabens. Relevante Stickstoffimmissionen können ohne vertiefende Betrachtungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

⁴⁵ Mehrere Publikationen über verschiedene Studien zeigen vergleichbare Werte [Bobbink, 2010], vgl. [LAI, 2012]

Fazit:

Das geplante Vorhaben führt hinsichtlich möglicher Depositionen von Stickstoffverbindungen *über den Luftpfad* im Bereich des FFH-Gebietes zu **keinen nachweisbaren Beeinträchtigungen** der Lebensräume und somit zu keiner negativen Entwicklung ihrer Bestände.

Einträge über den Wasserpfad

Planbedingte, signifikante Einträge über den Wasserpfad sind ausgeschlossen (s. dazu Kap. 5.6 des Umweltberichtes).

Stickstoffeintrag durch zusätzliche Heimtiere

Im Beteiligungsverfahren hat die Untere Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass ggf. mit erheblichen Auswirkungen des Planes durch den Stickstoffeintrag in das Schutzgebiet zu rechnen ist, der mit Urin und Kot zusätzlicher Heimtiere (hier: Hunde, Katzen) eingetragen wird.

Dieser prinzipielle Wirkpfad ist zunächst von der vorstehend beschriebenen Deposition über den Luftpfad oder durch regelmäßige Düngung von landwirtschaftlich genutzten Flächen deutlich abzugrenzen. Während es sich dabei um flächige, anhaltende Einwirkungen handelt, sind die Einträge durch Exkrete von Heimtieren, wie auch durch Wild- oder Nutztiere, zeitlich und räumlich eng begrenzt.

Letzterer Sachverhalt führt dazu, dass diese Problematik im Rahmen von B-Planungen, soweit ersichtlich, äußerst selten behandelt wird. Sofern sie behandelt wird, wird die Eutrophierungswirkung durch Exkrete von Heimtieren wegen der lediglich partiellen und sehr kleinflächigen Einträge als nachrangig bewertet und eine erhebliche Beeinträchtigung von FFH-Gebieten bereits aus diesem Grund ausgeschlossen⁴⁶.

Die Hinweise der UNB waren im vorliegenden Fall dennoch Veranlassung, dem Sachverhalt im Rahmen des Möglichen und der Verhältnismäßigkeit nachzugehen.

Dabei sind zunächst die örtlichen Bedingungen und der ordnungsrechtliche Rahmen zu beachten. Das Plangebiet befindet sich am Rande des Lübecker Ortsteils Blankensee, in dem wie in einem Dorf typisch, neben Nutztieren auch Kleintiere, wie z. B. Hunde und Katzen gehalten werden.

⁴⁶ s. z. B. Götte GmbH, *FFH-Verträglichkeitsprognose (Vorprüfung) für das Gebiet 6017-305 „Kammereckswiesen und Kirchnerseckgraben von Langen“ zum Bebauungsplan Nr. 13 „Leukertsweg Süd“*, Stadt Langen, Frankfurt am Main, Januar 2011.

Das Plangebiet dient der Abrundung des Ortsbildes.

Ein durch das Plangebiet verlaufender Wanderweg, der auch künftig weiter bestehen bleibt, wird von Spaziergängern genutzt, die auch Hunde mit sich führen können. Der Wanderweg führt zu einem Gehöft am südlichen Ufer des Blankensees. Von dort aus gelangt man auf einen ca. 4 m breiten Waldweg. Dieser Weg wird in Teilen auch als Reitweg genutzt und ist im Managementplan des Schutzgebietes auch als solcher enthalten. Der Weg verläuft entlang der südlichen Grenze des geschützten Moorwaldes und endet an der Zufahrt zur B 207.

Über den Weg, jedoch nicht darüber hinaus, ist unter bestimmten Voraussetzungen der Zugang zum Schutzgebiet möglich. Dazu gehört der unbedingte Leinenzwang für das Führen von Hunden. Der Weg ist hinsichtlich von Ver- und Geboten deutlich durch eine intakte Beschilderung gekennzeichnet (s. Fotodokumentation).

Eine Zuwiderhandlung gegen den Leinenzwang stellt nach der einschlägigen Naturschutzgebietsverordnung eine Ordnungswidrigkeit dar, deren Ahndung Aufgabe der zuständigen Ordnungsbehörden ist.

Die landschaftsplanerische Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum geplanten Vorhaben verweist darauf, dass die vorhandenen Wegebeziehungen zum Erreichen des benachbarten Erholungsgebietes „Krummesser Moor und südliche Wälder“ bestehen bleiben und deren Attraktivität nicht vermindert werden sollte. Eine in Hinblick auf die Belange des Naturschutzes verträgliche Nutzung der Bereiche als Erholungsgebiet wurde bisher und soll auch weiterhin gefördert werden.

Damit lässt sich naturgemäß nicht ausschließen, dass Exkrete von Hunden in das Gebiet eingetragen werden. Das geschieht lokal und flächig eng begrenzt und ist durch das Critical-Loads-Konzept nicht erfasst.

Für eine Bewertung sind folgende Tatsachen wesentlich, die zum Leinenzwang und zum Verbot der Nutzung von Flächen außerhalb der Wege hinzutreten:

- Bevor ein Hundehalter vom Plangebiet aus den stickstoffempfindlichen Moorwald erreicht, muss er zunächst 850 m in nicht stickstoffempfindlichen Bereichen zurücklegen.
- Über weite Teile des Weges ist in den Unterlagen ein 3 - 4 m breiter Pufferstreifen zwischen Wegrand und Grenze des Schutzgebietes erkennbar.
- Folgt man [Götte, 2011], dann werden Hunde bis zu 4mal pro Tag mit unterschiedlicher Weglänge ausgeführt, wobei angenommen wird, dass der Weg in allen Fällen eine 400 m-

Zone, in max. 3 Fällen eine 600 m-Zone, in 2 Fällen pro Tag eine 800 m Zone und nur in einem Fall je Tag einen Weg von 1000 m oder mehr erfasst.

Das bedeutet, dass nur bei einem dieser Spaziergänge der Moorwald überhaupt erreicht werden würde.

Anders als bei Hunden gibt es für Katzen keinen Leinenzwang, eine Katze kann in ihrem Aktionsradius demnach nur begrenzt eingeschränkt werden. Von vornherein davon auszugehen, dass Katzen zum Streunen neigen, wäre nicht sachgerecht. Vielmehr werden Katzen zunächst als *Hauskatzen*, d. h., mit entsprechendem Aktionsradius, gehalten.

Wildernde Katzen dürfen bejagt werden, das wird auch an den Jahresberichten „Jagd und Artenschutz“ des zuständigen Landesministeriums deutlich. Die Berichte der Jahre 2008 bis 2011 weisen für das gesamte Stadtgebiet von Lübeck aus, dass 27 Katzen (2007), 29 (2008) 16 (2009) und 8 wildernde Katzen (2010) erlegt wurden.

Hinzu kommt, dass die meisten Katzen Feuchtbereiche und Gewässer eher meiden, der stickstoffempfindliche Moorwald demnach nicht bevorzugte Fläche für Katzen sein wird.

Aufgrund ihrer Entwicklungsgeschichte kommen Katzen schließlich mit vergleichsweise wenig Wasser aus, das bedeutet, sie scheiden auch nur vergleichsweise geringe Urinmengen aus. Schließlich handelt es sich bei den im Plangebiet gehaltenen Katzen um häuslich gehaltene Katzen, von denen jede über ein eigenes „Katzenklo“ verfügt, das zumindest teilweise am Tag genutzt wird.

Kleinflächige Einträge von Harnsäure (z. B. durch Vögel) oder Harnstoff (Säuger) sind Teil des biologischen Kreislaufs und führen allenfalls bei hohen Konzentrationen/Dosen zur vorübergehenden Schädigung des betroffenen Bereiches.

Für eine sachgerechte Bewertung gehört deshalb auch, zu berücksichtigen, dass auch Wildtiere je nach Größe unterschiedliche Mengen an stickstoffhaltigen Exkreten ausscheiden, die lokal gleiche oder ähnliche Wirkungen hervorrufen.

Gemessen daran bewegt sich nach den genannten Berichten „Jagd und Artenschutz“ die Anzahl der planbedingt zusätzlichen Katzen und Hunde in einem Bereich, der z. B. deutlich kleiner ist als die natürlichen Schwankungen in den Wildtierpopulationen.

Von daher bestehen auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich vorliegend um eine Schätzung handelt, keine vernünftigen Zweifel daran, dass aufgrund dieses Wirkungspfades er-

hebliche Auswirkungen durch zusätzliche Hunde und Katzen auf Natura 2000-Gebiete nicht eintreten werden⁴⁷.

7.5.4.2.2 Schallimmissionen/Bewegungsunruhe

Von den geplanten Wohnnutzungen ausgehend, werden künftig geringfügig erhöhte Schallimmissionen und Bewegungsunruhe zu erwarten sein.

Die Wirkung von Schallimmissionen auf Vögel wurde in unterschiedlichen Studien bereits mehrfach untersucht ([KIfL, 2010], dazu auch [KIfL, 2008]). Wesentliche Ergebnisse sind:

- Dauerlärm an stark befahrenen Straßen kann zu einer nachhaltigen Störung der akustischen Kommunikation von Vögeln führen.
- Negative Wirkungen des Lärms ergeben sich nur aus der Störung des Empfangs von akustischen Botschaften. Andere negative Effekte von Lärm spielen keine Rolle.
- Diskontinuierlicher Lärm mit einer kurzen Störzeit bewirkt selbst bei hoher Intensität keine Verschlechterung der Habitateignung.
- Die Wirkungen sind für verschiedene Artengruppen unterschiedlich.

Auswirkungen von Lärm auf andere Tiergruppen, wie Amphibien und Heuschrecken, die auch akustische Signale senden und empfangen, sind nur gering untersucht. Die wenigen vorhandenen Studien beschreiben ähnliche Wirkungsweisen wie bei Vögeln.

Die Planung umfasst Areale, die bis 2007 noch von intensiver Nutztierhaltung geprägt waren. Es ist von Norden bis Südwesten von vorhandenen Siedlungsstrukturen dörflichen Charakters umgeben. Durch den 2007 durchgeführten Abriss von Stallgebäuden und Einstellung der Tierhaltung gehen aktuell geringere Störwirkungen auf das benachbarte Schutzgebiet aus. Durch das geplante Vorhaben werden künftig geringe Störwirkungen wieder vorhanden sein, diese entsprechen nach Art und Charakteristik denen der angrenzenden Siedlungsbereiche. Es handelt es sich um gering-

⁴⁷ Es kann in einem solchen Kontext nicht gefordert werden, dass im Rahmen der Planung Lücken im grundlegenden wissenschaftlichen Kenntnisstand geschlossen werden (vgl. [Lütkes, 2011], Rn. 31 zu § 34 BNatSchG). Eine Schätzung ist dann zulässig.

Im Übrigen gilt diese gutachtliche Beurteilung aufgrund der örtlichen Bedingungen auch dann, wenn man annimmt, dass einzelne Hundehalter ihre Tiere ordnungswidrig nicht an der Leine führen.

füüge Schallimmissionen bspw. durch startende PKW. Diese sind nicht geeignet die akustische Kommunikation von Tieren zu stören. Die Vorbelastung durch den Flugzeuglärm und den Verkehrslärm der Bundesautobahn BAB 20 überlagert den hinzutretenden geringfügigen Zusatzbeitrag durch das Vorhaben deutlich.

Ein weiterer Wirkfaktor ist die künftig im Plangebiet wieder zunehmende Bewegungsunruhe. Auch diese entspricht der Art und Charakteristik der im benachbarten Siedlungsbereich vorhandenen Bewegungsunruhe. Einwirkungen auf das Schutzgebiet werden dadurch gemildert, dass ein ausreichender, beruhigter Randstreifen zwischen der künftigen Wohnnutzung und den Waldflächen vorhanden sein wird. Eine Minderung der Lebensraumeignung in dem benachbarten Teilen des Schutzgebietes ist nicht zu besorgen.

Die dem Plangebiet nächstgelegenen Flächen des Schutzgebietes zählen nicht zu den Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse, zu deren Erhaltung dieses Schutzgebiet ausgewiesen wurde. Nächstgelegener FFH-Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-RL ist der Moorwald im Südwesten. Die vorhandenen Einwirkungen auf den Moorwald bzw. den charakteristischen Tierarten werden nach Art, Charakteristik und Intensität nicht wesentlich erhöht. Negative Veränderungen der Entwicklung des Lebensraumes bzw. der Bestandsentwicklung der Arten bedingt durch das geplante Vorhaben können ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Entfernung zu den Lebensräumen des Kammmolchs können ebenfalls Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden. Flächen, die für den Fischotter von besonderer Bedeutung sind, befinden sich nicht im Wirkraum des Vorhabens. Zwischen den Bereichen des FFH-Gebietes und der geplanten Wohnnutzung besteht ein Grünstreifen, der auch künftig erhalten bleibt. Die Grünflächen erfüllen die Funktion eines Schutzstreifens, der gewährleistet, dass negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Randbereiche des Schutzgebietes ausgeschlossen werden können. Dieser Grünstreifen ist geeignet, Störwirkungen auf den Bereich Niederung des Blankensee-Bachs als Nahrungs- und Wandergebiet des Fischotters zu verhindern. Dies bestätigte auch die Untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 01.07.2011 zum geplanten Vorhaben.

Insgesamt führen die durch die Planung hinzutretenden Schallimmissionen und Bewegungsunruhe zu geringfügigen Veränderungen des Ist-Zustandes im Nahbereich der Planung. Das Entwicklungspotenzial der Lebensräume jedoch bleibt unverändert. Es wird **keine erhebliche Beeinträchtigung** des Schutzgebietes hervorgerufen.

7.5.4.2.3 Lichtimmissionen

Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf charakteristische Arten der FFH-Lebensräume durch Lichtimmission sind entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan vorgesehen.

Zum Schutz der auf Lichtreize reagierenden Fauna werden für das Plangebiet für die Außenbeleuchtung nur insektenfreundliche Lampen mit einem Spektralbereich zwischen 570 und 630 nm - wie z. B. Natriumdampflampen (Nieder- oder Hochdruck), LED-Lampen oder alternativ UV-absorbierende Leuchtenabdeckungen zugelassen. Die Beleuchtungskörper dürfen maximal eine Oberflächentemperatur von 60 °C erreichen. Kugelleuchten sind nicht zulässig. Es sind Leuchten mit Richtcharakter zu verwenden. Diese sind so zu installieren, dass sie nicht in das Schutzgebiet hineingerichtet sind⁴⁸.

Neben diesen im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen wird empfohlen, die Anzahl der Lampen im Außenbereich so weit wie möglich zu reduzieren, deren Leistung zu drosseln und die Beleuchtungsintervalle, z. B. durch Zeitschaltungen oder Bewegungsmelder, zu verkürzen.

Durch die Installationen von Beleuchtungen wird der Ist-Zustand, unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und der abschirmenden Wirkung des Knicks, geringfügig verändert. Insgesamt führen diese als gering einzustufenden Beeinträchtigungen zu keiner Veränderung der Funktionen des Schutzgebietes und somit zu **keinen erheblichen Auswirkungen**.

7.5.4.2.4 Zusätzliches Verkehrsaufkommen

Laut Planungsansatz werden sich, den Bestand mit eingerechnet, bis zu 44 Wohneinheiten im Plangebiet befinden. Als Hauptverkehrszeit wurde der Zeitraum zwischen 7:00 und 8:00 Uhr ermittelt (s. Abschnitt 5.2 der Begründung (Teil I)). Für die maximal gleitende Spitzenstunde (MGS) wurde ein Zusatzverkehr von 30 Fahrzeugen errechnet, der ab Höhe Dorfplatz Abflussmöglichkeiten nach Nordosten und nach Süden hat. An dieser Stelle geht der planbedingte Zusatzverkehr im bestehenden Verkehr als unerheblicher Zusatzbeitrag auf. Das Fahrzeugaufkommen führt zu keiner relevanten Erhöhung der Verkehrsmengen in den angrenzenden Ortslagen.

Die im Rahmen der Planung anzulegenden Verkehrsflächen schließen an die vorhandene Infrastruktur an. Aufgrund der Gestaltung der Verkehrsflächen sind künftig nur geringe Fahrtgeschwin-

⁴⁸ s. Fußnote 16.

digkeiten möglich. Es werden keine natürlichen Lebensräume zerschnitten. Austauschbeziehungen zwischen den benachbarten natürlichen Lebensräumen sind weiterhin über den Grünstreifen möglich. Durch die geplante Anlage des Knicks werden diese zusätzlich unterstützt.

Ein durch den Zusatzverkehr signifikant **erhöhtes Kollisionsrisiko** charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume kann **ausgeschlossen** werden.

7.5.4.2.5 Weitere Einträge von Schadstoffen

Planbezogen sind insbesondere folgende Möglichkeiten zu prüfen:

- Eindringen von Nitraten und/oder Phosphaten aus überdüngten landwirtschaftlichen Flächen,
- Eindringen von Pflanzenschutzmitteln wie Herbiziden aus der Landwirtschaft,
- Eindringen wassergefährdender Stoffen wie z. B. Heizöl EL durch Versickerung aus undichten Tanks, bei Transportunfällen und sonstigem unsachgemäßen Umgang;
- u. ä.

Mögliche Stoffeinträge (Düngemittel, Herbizide) über das versickerte Niederschlagswasser in das Grundwasser sind von beschränktem Umfang und sollen durch geeignete Maßnahmen weiter beschränkt werden (s. Kap. 10). Wo erforderlich werden die relevanten Flächen sicher gegen das Eindringen wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser geschützt. Aus dem B-Plangebiet erfolgen keine Einleitungen in Oberflächengewässer. Sanitärabwässer werden in das Kanalnetz abgegeben.

Auch das Einbringen von Gartenabfällen kann sich negativ auf die natürlichen Waldlebensräume auswirken. Daher ist es unbedingt erforderlich die Anwohner und Öffentlichkeit darüber zu informieren, dass dies entsprechend der Landesverordnung zum Naturschutzgebiet nicht zulässig ist. Es wird empfohlen die vorgesehene Informationstafel dahingehend zu ergänzen.

Durch das Vorhaben erfolgen keine relevanten Veränderungen des Ist-Zustandes, **erhebliche Beeinträchtigungen** des Schutzgebietes können ausgeschlossen werden.

7.5.4.2.6 Zerschneidungseffekte

Einige Tierarten nutzen in ihrem Lebenszyklus verschiedene Teillebensräume, die durch den funktionellen Zusammenhang den Gesamtlebensraum der Art darstellen. Die Errichtung unüberwindbarer Barrieren oder die Beseitigung so genannter Trittsteinbiotope kann dazu führen, dass Arten von wichtigen Teillebensräumen getrennt werden.

Wie bereits dargelegt befinden sich die Lebensräume des **Kammolchs** in großer Entfernung, Wechselbeziehungen zum Plangebiet und der Umgebung bestehen nicht. Zerschneidungseffekte können für diese Art ausgeschlossen werden.

Der zentrale Lebensraum des **Fischotters** befindet sich im Bereich des nordöstlichen Ufers des Blankensees. Die Art weist einen teils großen Aktionsradius auf. Bei den Streifzügen werden Gewässer als Leitstrukturen genutzt. Der südlich des Plangebietes verlaufende Blankensee-Bach verfügt über eine potenzielle Vernetzungsfunktion. Diese bleibt in vollem Umfang auch nach Durchführung des Vorhabens bestehen. Die Errichtung der Gebäude erfolgt in einem hinreichend großem Abstand, Barrierewirkungen können ausgeschlossen werden. Die in dem Wohngebiet künftig vorhandene Bewegungsunruhe und auch das Vorhandensein von mit Hunden spazierenden Personen sind für die Wanderungsaktivitäten des Fischotters von untergeordneter Bedeutung. Die Art ist vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv. Es kann davon ausgegangen werden, dass zu diesen Zeiten kaum noch Personen im Schutzgebiet anzutreffen sind. Der zwischen dem Schutzgebiet und dem künftigen Wohngebiet verbleibende Grünstreifen mindert mögliche Störwirkungen vom Wohngebiet ausgehend derart, dass Zerschneidungseffekte durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können. Auch wenn der Fischotter allgemein als scheu gilt, zeigten die Untersuchungen von [Reimer, 2007], dass dieser entlang der Gewässer bis in die Stadtmitte von Lübeck hervordrang. Insgesamt kann geschlussfolgert werden, dass die potenzielle Vernetzungsfunktion im Bereich des Blankensee-Bachs auch künftig bestehen wird.

Hinsichtlich der Betroffenheit **charakteristischer Arten** der FFH-Lebensraumtypen ist zunächst zwischen flugfähigen und flugunfähigen zu unterscheiden. Das geplante Vorhaben sieht die Errichtung von Einzelhäusern und einem Doppelhaus mit geringer Höhe vor. Eine Barrierewirkung für flugfähige Arten kann ausgeschlossen werden. Hier relevante flugunfähige charakteristische Tierarten sind vor allem Amphibien. Beispielhaft soll der Moorfrosch genannt werden, dessen Vorkommen im Bereich des Moorwaldes nachgewiesen wurde. Die Laichgewässer sucht die Art teilweise bereits im März auf. Ab Mitte April bis Mai wandern die Moorfrösche in ihre Sommerlebensräume, die eine dichte Krautvegetation aufweisen, aber auch Gewässerufer werden besiedelt. Dabei werden Entfernungen von bis zu 1.000 m zurückgelegt. Die Überwinterung findet in meist frost-

freien Landverstecken statt, wo sich das Tier in lockerem Substrat eingräbt. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine geeigneten Teillebensräume des Moorfroschs. Ein Überqueren des Plangebietes bei Wanderungen kann aufgrund der höhergelegenen trockenen Strukturen ausgeschlossen werden. Die zur Berücksichtigung des allgemeinen Artenschutzes vorgesehene Maßnahme der Sicherung der jeweiligen Baugruben während der Amphibienwanderungszeiten mit Amphibienschutzzäunen kann den, wenn auch unwahrscheinlichen Verlust einzelner Individuen verschiedener Amphibienarten verhindern.

Insgesamt könne sowohl für die Arten des Anhangs II der FFH-RL als auch für die charakteristischen Tierarten der FFH-Lebensraumtypen durch das Vorhaben bedingte Zerschneidungseffekte ausgeschlossen werden.

7.5.4.2.7 Hunde und Katzen

Im Beteiligungsverfahren wurden Befürchtungen geäußert, dass die Haltung von Hunden und Katzen Auswirkungen auf das Schutzgebiet haben könnten. Dazu wird folgende gutachtliche Position vertreten.

Zunächst befindet sich das Plangebiet am Rande des Ortsteils Blankensee, in dem bereits zum jetzigen Zeitpunkt Hunde und Katzen, wie in einem Dorf typisch, gehalten werden. Weiterhin wird der durch das Plangebiet verlaufende Wanderweg, der auch künftig weiter bestehen wird, von Spaziergängern, die auch Hunde mit sich führen, genutzt. Der Wanderweg führt zu einem Gehöft am südlichen Ufer des Blankensees. Von dort aus gelangt man auf einen ca. 4 m breiten Waldweg. Dieser Weg wird in Teilen auch als Reitweg genutzt und ist im Managementplan des Schutzgebietes auch als solcher vorgeschlagen. Der Weg verläuft entlang der südlichen Grenze des Moorwaldes und endet an der Zufahrt zur B 207. Auch von diesem Punkt aus erfolgt eine Nutzung des Areals zur Naherholung durch Spaziergänger, die auch Hunde mit sich führen. Insgesamt sind auch ohne Durchführung des geplanten Vorhabens im Umfeld des Schutzgebietes Hunde und Katzen vorhanden. Die Anzahl der Tiere wird sich potenziell geringfügig erhöhen, da die Haltung von Hunden und Katzen in dörflichen Siedlungsbereichen häufig anzutreffen ist.

Störungen durch frei laufende Hunde und Katzen

Normalerweise halten sich Hunde auf den Wohngrundstücken oder in der näheren Umgebung auf. Nur ein geringer Anteil streunt unbeaufsichtigt umher oder entfernt sich bei Spaziergängen regel-

mäßig weit von seiner Bezugsperson. Der durch das Plangebiet verlaufende öffentliche Weg wurde bisher und wird auch künftig von jeder Person zum Betreten des Schutzgebietes genutzt. Dabei werden häufig auch Hunde mitgeführt. Eine Informationstafel gibt darüber Auskunft, dass innerhalb des Schutzgebietes Hunde an der Leine zu führen sind und es nicht gestattet ist, außerhalb der gekennzeichneten Wege zu wandern.

Die landschaftsplanerische Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum geplanten Vorhaben verweist darauf, dass die vorhandenen Wegebeziehungen zum Erreichen des benachbarten Erholungsgebietes „Krummesser Moor und südliche Wälder“ bestehen bleiben und deren Attraktivität nicht vermindert werden sollte. Eine in Hinblick auf die Belange des Naturschutzes verträgliche Nutzung der Bereiche als Erholungsgebiet wurde bisher und soll auch weiterhin gefördert werden. Unter Beachtung der Verbote gemäß Landesverordnung zum Naturschutzgebiet kann gewährleistet werden, dass bei Weiterführung der Nutzung als Erholungsgebiet auch bei potenziell geringfügig erhöhter Anzahl an ausgeführten Hunden keine erheblichen Beeinträchtigungen charakteristischer Arten der Lebensräume zu erwarten sind⁴⁹.

Durch die geplante Knickanpflanzung in Verbindung mit den vorhandenen und zu erhaltenden Einfriedungen der Grünflächen entlang des Wanderweges wird die freie Zugänglichkeit der das Plangebiet umgebenden Waldlebensräume durch freilaufende Hunde und Katzen erschwert. Insbesondere eine ansonsten mögliche Nutzung der Grünflächen als Hundespielwiese wird so ausgeschlossen.

Im Umfeld anderer Schutzgebiete, mit einer besonderen Bedeutung für am Boden brütende Vögel, kann u. U. eine komplette Abschirmung der geschützten Lebensräume erforderlich sein. Dies gelingt bspw. durch die Anlage eines breiten, durchgehenden und ständig wasserführenden Grabens oder einem, den Lebensraum vollständig umgebenden Zaun, der von Hunden und Katzen nicht überklettert werden kann. Auch das Betreten von Personen ist dann zu verhindern⁵⁰. Eine solche Abschirmung ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Die im Umfeld des hier zu betrachtenden Plangebietes anzutreffenden natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung dieses Schutzgebiet u. a. ausgewiesen wurde, sind der Moorwald und bodensaure Eichenwälder. Da direkt aus dem Plangebiet ein öffentlicher Wanderweg in das Schutzgebiet führt, können prinzipiell freilaufende Hunde und Katzen in das Schutzgebiet gelangen. Die Planung selbst bedingt nur eine potenzielle, geringfügige Erhöhung der Anzahl an Hunden und Katzen im Umfeld der Waldlebensräume. Personen, die bei Be-

⁴⁹ Vgl. Fußnote 47, zweiter Absatz.

⁵⁰ siehe dazu FFH-Verträglichkeitsprüfung "Wohngebiet Alter Postweg" Groß Grönau, BBS Dipl. Biol. S. Greuner-Pönicke, Kiel, Dezember 2005 [BBS, 2005].

treten des Schutzgebietes Hunde mit sich führen, müssen diese Anleinen und dürfen die ausgewiesenen Wege nicht verlassen. Unter Einhaltung der Vorgaben der einschlägigen Landesverordnung zum Naturschutzgebiet können erhebliche Beeinträchtigungen der für die FFH-Lebensraumtypen charakteristischen Arten durch im Plangebiet künftig potenziell gehaltenen Hunde ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich möglicher Auswirkungen durch freilaufende Katzen sind folgende Sachverhalte zu berücksichtigen. Die im Umfeld des Plangebietes anzutreffenden FFH-Lebensraumtypen sind keine Lebensräume, die gegenüber Störungen durch einzelne Katzen besonders empfindlich sind. Des Weiteren wird sich die Anzahl der in Blankensee gehaltenen Katzen durch das geplante Vorhaben nur potenziell und geringfügig erhöhen.

Wie bereits dargelegt, kommt es bei der Bewertung der FFH-Verträglichkeit nicht darauf an, ob möglicherweise Auswirkungen auf einzelne Individuen charakteristischer Tierarten zu befürchten sind. Selbst wenn im Einzelfall durch die geplante Wohnnutzung und eine dadurch potenziell zusätzlich gehaltene Katze einen wildlebenden Vogel im Waldgebiet erbeutet, löst dies keine Veränderung des Erhaltungszustandes des Lebensraums selbst aus. Die Rahmenbedingungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Lebensräume im Schutzgebiet werden nicht eingeschränkt. Das Entwicklungspotenzial bleibt auch nach Durchführung des geplanten Vorhabens unverändert.

Auf die nach Landesjagdgesetz bestehende Befugnis, wildernde Hunde und Katzen zu töten, sollten die Allgemeinheit und auch die Anwohner vor Betreten des Schutzgebietes durch Aushang hingewiesen werden.

Die im Bereich der geplanten Wohnnutzung potenziell gehaltenen Hunde und Katzen führen zu einer geringfügigen Erhöhung der Gesamttieranzahl in Blankensee und so zu geringfügigen Veränderungen des Ist-Zustandes, die **keine erheblichen Beeinträchtigungen** des Schutzgebietes zur Folge haben.

Stickstoffeinträge über Kot und Urin

Punktuelle Einträge von Nährstoffen aus Kot und Urin von Hunden und Katzen besitzen keine Relevanz in Hinblick auf die natürlichen Stoffkreisläufe in Waldbiotopen (s. 7.5.4.2.2).

7.5.4.2.8 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Für das Vorhaben wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes ermittelt. Demnach sind keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblicher Beeinträchtigungen erforderlich.

7.5.5 Ergebnis der Untersuchung

Die Wirkungen des Vorhabens begrenzen sich auf die nähere Umgebung des Vorhabenraumes. Sie sind weder hinsichtlich ihrer Intensität noch Reichweite geeignet, Veränderungen oder Störungen in einem Ausmaß oder in einer Dauer herbeizuführen, die die Funktionen des FFH-Gebietes in Bezug auf dessen Erhaltungsziele bzw. für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigen.

7.6 Vogelschutzgebiet „Grönauer Heide“ (DE 2130-491)

7.6.1 Gebietsbeschreibung, Schutzgegenstand und -ziele

Das Gebiet „Grönauer Heide“ (DE 2130-491) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2006 als Vogelschutzgebiet benannt und am 15.04.2007 zum Europäischen Schutzgebiet erklärt.

7.6.1.1 Erhaltungsziele

1. Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung oder ggf. die Wiederherstellung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

a) von besonderer Bedeutung: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel)

- **Brachpieper (*Anthus campestris*) (B)**
- **Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) (R)**
- **Neuntöter (*Lanius collurio*) (B)**
- **Heidelerche (*Lullula arborea*) (B)**
- **Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) (B)**
- **Grauammer (*Miliaria calandra*) (B)**

b) von Bedeutung: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel)

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) (B), Feldlerche (*Alauda arvensis*) (B), Wachtel (*Coturnix coturnix*) (B), **Wachtelkönig (*Crex crex*) (B)**, **Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) (B)**, **Wespenbussard (*Pernis apivorus*) (B)**

2. Erhaltungsziele

2.1. Übergreifende Ziele

Das Gebiet ist als besonders komplexer, strukturreicher Landschaftsausschnitt überwiegend nährstoffarmer Lebensräume mit z. T. langer Habitatkontinuität zu erhalten. Die Erhaltung eines offenen bis halboffenen Charakters mit kleineren, auch geschlossenen, Gehölzbeständen als Lebensraum der Waldvogelarten wie Wespenbussard und Mittelspecht steht im Vordergrund. Eine Ausweitung des Waldanteils soll nicht erfolgen. Nutzungsformen, die eine Offenhaltung der Flächen unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Ziele sicherstellen, sind möglichst zu erhalten.

Für den Brachpieper, der hier einen seiner letzten Brutplätze in Schleswig-Holstein hat, und seinen Lebensraum soll ein günstiger Erhaltungszustand in Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

2.2 Ziele für Vogelarten

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1. genannten Vogelarten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Arten der Heiden und Offenbodenbereiche wie Brachpieper, z.T. auch Feldlerche, Wachtel und Grauammer

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung (Brachpieper)

- von großflächigen, offenen und relativ nährstoffarmen sowie störungsarmen Trockenstandorten (z.B. Sandmagerrasen, Heiden, Brach- und Ruderalflächen) als wichtigste Bruthabitate für den Brachpieper,
- vegetationsfreier und -armer Teilbereiche mit einzelnen Grashorsten, Zwergsträuchern und Bäumen als wesentliche Habitatstrukturen für Nahrungssuche, Nestanlage und Reviermarkierung als Singwarten für den Brachpieper.

Arten der aufgelockerten Wald- und Waldrandbereiche wie Heidelerche, Wespenbussard und Ziegenmelker

Erhaltung

- von locker bestandenen, trocken-warmen Laub- und Nadelwaldbeständen auf sandigen Böden und bewaldeten Binnendünen, von alten, lichten Waldbeständen mit Lichtungen, Waldwiesen für den Wespenbussard, der traditionell genutzten Horstbäume und der Strukturen im direkten Umfeld sowie geeigneter Horstbäume, insbesondere alter, starkastiger Laub- und Nadelbäume für den Wespenbussard,
- eines möglichst störungsfreien Horstumfeldes für den Wespenbussard zwischen dem 1.5. und dem 31.8.,
- von Räumen im Umfeld der Bruthabitate, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen wie z.B. Stromleitungen und Windkraftträgern sind,
- von sonnenexponierten und windgeschützten Freiflächen und strukturreichem Offenland (Lichtungen, Schneisen, Kahlschläge, Waldränder, Brachen, Rainen, Säume, Heideflächen, Trockenrasen, vegetationsfreie Bodenstellen) mit ausreichendem Nahrungsangebot (u. a. nachtaktive Fluginsekten für Ziegenmelker),
- und Pflege halboffener Saumbiotope im Übergangsbereich von Wald zu Offenland z.B. Sand und Feuchtheiden, Trockenrasen u. a.,
- unbefestigter Sandwege,
- von Ackerbrachen auf Sandböden in der Nachbarschaft von Wald für die Heidelerche.

Arten auf ehemaligen landwirtschaftlichen Nutzflächen und Brachen wie Feldlerche, Wachtel, Wachtelkönig und Grauammer

Erhaltung

- eines Mosaiks aus deckungsreicher, aber nicht zu dichter Vegetation und höheren Vegetationsstrukturen wie z.B. zugewachsene Gräben, Großseggen- und Schilfbeständen, Hochstaudenfluren, Verlandungsbereichen,
- naturnaher Strukturelemente wie Gräben und Ruderalflächen
- großflächig unverbuschter Bereiche,
- eines ausreichend hohen Grundwasserstandes,
- von Verlandungszonen, Kleingewässern, extensiv genutztem Feuchtgrünland,
- von Einzelbäumen, einzelnen Büschen u.a. Vertikalstrukturen als Singwarten
- von Sekundärlebensräumen
- der Störungsarmut in den Brutgebieten, insbesondere des Wachtelkönigs zwischen dem 15.04. - 31.08..

Arten der halboffenen Landschaft und Wald-Offenland-Übergangsbereiche wie Sperbergrasmücke und Neuntöter

Erhaltung

- eines halboffenen, strukturreichen Landschaftsmosaikes mit natürlichen Waldsäumen, Gehölzen und Einzelbüschen, insbesondere reich strukturierten Knicks und Dornenbüschen an trocken-warmen Standorten, als wichtige Strukturelemente (Ansitz- und Brutmöglichkeiten),
- einer artenreichen Krautflora in Feldrainen, Staudenfluren und Brachflächen mit reichem Nahrungsangebot.

Arten der Waldbereiche, der Bruch- und Feuchtwaldbereiche wie Mittelspecht

Erhaltung

- von Wald- bzw. Gehölzparzellen mit langen Randlinien und dichtem Unterholz mit ausreichend hohem Altholzanteil als Brutlebensraum,
- von Feuchtflächen und Struktureichtum in der Umgebung.

7.6.1.2 Erhaltungsziele - Managementplan „Grönauer Heide“ (2008)

Das Gebiet ist als besonders komplexer, kleinstrukturierter Landschaftsausschnitt durchweg auf natürliche Nährstoffarmut eingestellter Lebensräume mit zum z. T. langer Habitatkontinuität und herausragender biozönotischer Ausstattung zu erhalten.

Die Erhaltung eines offenen bis halboffenen Charakters mit kleineren, auch geschlossenen Gehölzbeständen als Lebensraum der Waldvogelarten wie Wespenbussard und Mittelspecht steht im Vordergrund. Eine Ausweitung des Waldanteils soll nicht erfolgen.

Die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung einer naturnahen Trophie, eines intakten naturraumtypischen Wasserhaushalts und -chemismus sowie die extensive Nutzung oder Pflege bestimmter Lebensraumtypen ist im ganzen Gebiet erforderlich.

Nutzungsformen, die eine Offenhaltung der Flächen unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Ziele sicherstellen, sind möglichst zu erhalten.

Bei Zielkonflikten hat die für die langfristige Sicherung der Artenvielfalt wichtige Erhaltung offener Bereiche in der Regel Vorrang.

Wiederherstellungserfordernis

Für den Brachpieper, der hier einen seiner letzten Brutplätze in Schleswig-Holstein hat (letzter Nachweis 1996), und seinen Lebensraum sowie für den Lebensraumtyp 6230 (Borstgrasrasen) soll ein günstiger Erhaltungszustand in Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.*

Zusammenfassung der Ziele:

- *Erhalt und Ausdehnung der überwiegend offenen Bereiche, einschließlich Schaffung sandiger offener Bodenbereiche.*
- *Erhalt und Förderung strukturreicher halboffener Bereiche mit Einzelgehölzen und Gehölzgruppen, vor allem Dornsträuchern.*
- *Ersatz der starren Grenzlinien durch aufgelockerte Übergänge zwischen offenen/halboffenen Bereichen und Waldbeständen*
- *Anlage von neuen temporären oder permanenten Kleingewässern als Laichgewässer für Amphibien, insbesondere für den Kammmolch, und Besiedlungsmöglichkeit für Characeen und seltene gefährdete Wasserkäfer-Arten sowie Optimierung der vorhandenen Gewässer.*
- *Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Störungsarmut für wertgebende Vogelarten.*

7.6.2 Auswirkungsprognose

7.6.2.1 *Baubedingte Auswirkungen*

Bei der Errichtung von Einzelhäusern sowie einem Doppelhaus bzw. dem Umbau des vorhandenen Gebäudes handelt es sich um kleine Baustellen, von denen vernachlässigbar geringe und zeitlich begrenzte Emissionen ausgehen. Baubedingte Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet können aufgrund der großen Entfernung ausgeschlossen werden.

7.6.2.2 *Gebäudebedingte / nutzungsbedingte Auswirkungen*

Aufgrund der geringen Reichweite und der großen Entfernung zum Vogelschutzgebiet sind die von dem Vorhaben bedingten Schallemissionen, Bewegungsunruhe und Lichtemissionen ohne Relevanz für die Erhaltungsziele bzw. für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes.

Das durch die Planung bedingte zusätzliche Verkehrsaufkommen ist geringfügig und geht im bestehenden Verkehr auf den öffentlichen Straßen als unerheblicher Zusatzbeitrag auf.

Aufgrund der geringen Höhe der geplanten, lockeren Einzelhausbebauung können Barrierewirkungen und damit einhergehende Zerschneidungseffekte ausgeschlossen werden.

7.6.2.2.1 Hunde und Katzen

In einigen Stellungnahmen zum geplanten Vorhaben während vorhergehender Beteiligungsschritte wurde die Befürchtung geäußert, dass die geplante Wohnnutzung dazu führt, dass neben den bisher in Blankensee vorhandenen künftig weitere **Hunde und Katzen** gehalten werden, die möglicherweise Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet ausüben könnten. Daher soll dieser Aspekt nachstehend ebenfalls geprüft werden.

Das Vogelschutzgebiet umfasst Areale nördlich des Blankensees. Dem Plangebiet nächstgelegene Reviere von europäischen Vogelarten, zu deren Erhaltung das Vogelschutzgebiet ausgewiesen wurde, befinden sich in mehr als 800 m Entfernung. Aufgrund der vorhandenen topografischen Verhältnisse, den unterschiedlichen Standortbedingungen und Infrastrukturen können zwischen dem Plangebiet und dem Schutzgebiet relevanten Wechselbeziehungen ausgeschlossen werden.

Katzen stellen vor allem für am Boden brütende Vögel eine Gefahr dar. Aber auch Nester in Gebüsch und Sträuchern können von den Tieren erreicht werden. Dass Katzen frei herumlaufen, kann nicht verhindert werden. Aber nur nicht kastrierte Kater, die eher selten gehalten werden, entfernen sich über größere Entfernungen. Kastrierte Kater, weibliche Tiere und Jungtiere haben einen Aktionsradius von ca. 250 m ([BBS, 2005]).

Untersuchungen zu Auswirkungen durch die Haltung von Hunden und Katzen in einem, am Rande dieses Vogelschutzgebietes in Groß Grönau gelegenen, mehr als 2 km vom Plangebiet entfernten, geplanten Wohngebiet „Alter Postweg“, kommen zu folgendem Ergebnis. Bei einer Planung von 36 zusätzlichen Wohneinheiten (B-Plan Nr. 19) in einer Entfernung von etwa 100 m zur Grenze des Vogelschutzgebietes geht lediglich eine vernachlässigbare Zahl an zusätzlichen Störungen durch freilaufende Hunde und streunende Katzen aus, die keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen bedürfen [BBS, 2005]. Das untersuchte Wohngebiet „Alter Postweg“ umfasste die Geltungsbereiche von drei Bebauungsplänen (B-Pläne Nr. 19, 21 und 22). Erst im Zusammenwirken der drei Bebauungspläne wurden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen als erforderlich angesehen. Bei Realisierung des gesamten Wohngebietes "Alter Postweg" in Groß Grönau wäre mittels eines Schutzzauns der Zugang zum Vogelschutzgebiet für Erholungssuchende und für Hunde und Katzen zu verwehren.

Aktuell ist der Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Groß Grönau rechtskräftig. Die beiden weiteren Pläne wurden eingestellt (telefonische Auskunft, Verwaltung Groß Grönau, vom 10.11.2011). Daher ist es bis jetzt auch nicht erforderlich, den erwähnten Schutzzaun zu errichten.

Das geplante allgemeine Wohngebiet „Blankensee / Alter Dorfkern“ ist aufgrund der Entfernung zum Wohngebiet „Alter Postweg“ und zum Vogelschutzgebiet sowie der lediglich potenziell, geringfügig erhöhten Anzahl an gehaltenen Katzen im Bereich von Blankensee nicht geeignet, zu relevanten Störungen der Avifauna im Schutzgebiet beizutragen. Darüber hinaus ist ein nahegelegenes Erholungsgebiet südlich des Plangebietes vorhanden, so dass die Attraktivität des nordöstlich, weiter entfernten Vogelschutzgebietes, für Erholungssuchende, die Hunde mit sich führen, eher gering ist. Für frei laufende Katzen stellt die vorhandene Straße eine wenn auch nicht unüberwindbare, jedoch einschränkende Barriere dar.

Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass gemäß § 21 (1) Nr. 2 Landesjagdgesetz Personen, die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigt sind, befugt sind, wildernde Hunde und Katzen zu töten. Als wildernder Hund gilt ein Tier, das im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung der sie führenden Person sichtbar Wild verfolgt oder reißt. Als wildernde Katze gilt ein Tier, das im Jagdbezirk weiter als 200 m vom nächsten Haus angetroffen wird. So wurden zwischen 2000 und 2011 im

Raum Lübeck 80 wildernde Katzen getötet. Auf die nach Landesjagdgesetz bestehende Befugnis, wildernde Hunde und Katzen zu töten, sollten die Anwohner durch Aushang hingewiesen werden.

Insgesamt bedingt das geplante Vorhaben **keine erheblichen Beeinträchtigungen** des Vogelschutzgebietes.

7.6.3 Ergebnis der Untersuchung

Die Wirkungen des Vorhabens sind auf die nähere Umgebung des Vorhabenraumes begrenzt. Sie sind weder hinsichtlich ihrer Intensität, Dauer noch Reichweite geeignet, Veränderungen oder Störungen in einem Ausmaß oder in einer Dauer herbeizuführen, die die Funktionen des Vogelschutzgebietes in Bezug auf dessen Erhaltungsziele bzw. für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigen.

7.7 Zusammenwirken mit weiteren Projekten

Für die Kumulationsbetrachtungen sind Vorhaben relevant, die Beeinträchtigungen derselben Erhaltungsziele auslösen wie das geplante Vorhaben.

7.7.1 Flughafenausbau

Der geplante, bisher noch nicht durchgeführte Ausbau des Flughafens nördlich des Plangebietes bedingt folgende Beeinträchtigungen des FFH-Lebensraumtyps 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*.

Tabelle 7-2: Wirkungen des Flughafenausbaus auf den FFH-LRT 9190 (nach [KIfL, 2007])

Wirkprozess	Beeinträchtigungsgrad mit Schadensbegrenzung
Flug- und Bodenlärm	Noch tolerierbar
Landverkehrslärm	Noch tolerierbar
Kollisionen von charakteristischen Arten mit Kfz.	Noch tolerierbar
Stickstoffeinträge	Sehr hoch -> erheblich

Die hier geplante Wohnnutzung führt zu keinen Beeinträchtigungen des FFH-LRT 9190 durch Verkehrslärm. Der Zusatzverkehr geht im bestehenden Verkehr als unerheblicher Zusatzbeitrag auf. Auch ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann ausgeschlossen werden.

Die Zusatzbelastung zur Stickstoff-Deposition im Bereich des FFH-LRT 9190 durch das geplante Wohngebiet „Blankensee / Alter Dorfkern“ beträgt maximal 0,0013 kg N/(ha·a). Die durch den geplanten Flughafenausbau prognostizierte Zunahme der Stickstoff-Deposition zwischen 0,20 und 0,70 kg N/(ha·a) werden nicht nachweisbar erhöht.

Die Untersuchungen zum geplanten Flughafenausbau ergaben folgende Auswirkungen der Planung auf den FFH-Lebensraumtyp 91D0* Moorwälder.

Tabelle 7-3: Wirkungen des Flughafenausbaus auf den FFH-LRT 91D0 (nach [KfL, 2007])*

Wirkprozess	Beeinträchtigungen
Flug-, Schienen, Straßenverkehrslärm	keine
Kollisionen von charakteristischen Fledermausarten mit Kfz.	noch tolerierbar
Stickstoffeinträge	keine zusätzlichen

Insgesamt ergaben die Untersuchungen die Bewertung: „Die noch tolerierbaren Beeinträchtigung der Wälder im Südwesten des Schutzgebietes durch den Kfz-Verkehr wird von keinen weiteren Beeinträchtigungen verstärkt.“

Das geplante allgemeine Wohngebiet „Blankensee / Alter Dorfkern“ bedingt auch in Zusammenwirken mit dem geplanten Flughafenausbau keine erheblichen Beeinträchtigungen der für den Moorwald charakteristischen Fledermausarten.

Die für den PLAN-Fall des Flughafenausbaus ermittelten Zusatzbelastungen durch Stickstoffeinträge auf Flächen des Lebensraumtyps Moorwälder betragen zwischen 0,13 und 0,15 kg N/(ha·a). Die durch das geplante allgemeine Wohngebiet „Blankensee / Alter Dorfkern“ bedingte Zusatzbelastung im Bereich des Moorwaldes beträgt maximal 0,007 kg N/(ha·a). Auch für den Fall, dass der geplante Flughafenausbau durchgeführt wird, können erhebliche Beeinträchtigungen des Moor-

waldes durch die geplante Wohnnutzung zusätzlich bedingten Stickstoffeinträge mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

7.7.2 Wohngebiet „Alter Postweg“

Die Bebauungspläne Nr. 19 (rechtskräftig), 21 und 22 (nach Stand November 2011 sind diese Planungen eingestellt) der Gemeinde Groß Grönau beinhalten die Ausweisung des Wohngebietes „Alter Postweg“. In Zusammenwirken dieser drei Bebauungspläne der Gemeinde wären erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Grönauer Heide“ nicht ausgeschlossen. Die Beeinträchtigungen resultieren aus dem zunehmenden Erholungsdrucks auf die Grönauer Heide und angrenzenden Flächen sowie Störungen der Brutvögel durch freilaufende Hunde und Katzen, zum einen vom Wohngebiet aus, zum anderen von Spaziergängern. Diese Beeinträchtigungen wären durch die Errichtung eines Schutzzauns zu minimieren bzw. ganz auszuschließen. Der Schutzzaun müsste den Zugang zum Schutzgebiet sowohl für Erholungssuchende als auch Hunde und Katzen verhindern. Die Untersuchungen ergaben, dass bei ausschließlicher Realisierung des Bebauungsplans Nr. 19 diese Maßnahme nicht erforderlich ist.

Wie in Kapitel 7.6.2.2.1 beschrieben, können erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes in Bezug auf dessen Erhaltungsziele bzw. für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das hier zu betrachtende Vorhaben im Bebauungsplan Nr. 10.04.00 der Hansestadt Lübeck ausgeschlossen werden. Kumulierende Effekte durch die Wohnnutzung im Bereich des Bebauungsplans Nr. 19 der Gemeinde Groß Grönau können ebenfalls mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

7.7.3 Weitere geplante Wohngebiete

Es sind keine weiteren Planungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens bekannt, die aufgrund kumulierender oder synergetischer Wirkungen im Zusammenwirken mit diesem Projekt geeignet sind, die genannten Schutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen.

8 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

8.1 Rechtliche Grundlagen

Von der EU wurden zwei Schutzinstrumente eingeführt, das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ und die Bestimmungen zum Artenschutz. Wesentlicher Unterschied dieser Instrumente ist der Flächenbezug des Schutzgebietssystems „Natura 2000“, der nicht für die Artenschutzregelungen gilt. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten und dies flächendeckend, überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätte vorkommen.

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind im § 44 BNatSchG verankert. Hier relevant sind vor allem die Verbotstatbestände nach § 44 (1).

Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Es werden drei verschiedene Schutzkategorien unterschieden. Diese sind besonders geschützte Arten (nationale Kategorie), streng geschützte Arten (national) einschließlich der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch) und europäische Vogelarten (europäisch). Gemäß § 44 (5) Satz 5 BNatSchG sind für die lediglich national geschützten Arten die artenschutzrechtlichen Verbote bei Planungs- und Zulassungsvorhaben nicht einschlägig. Diese Arten, wie auch alle nicht geschützten, werden im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Somit beschränkt sich der Prüfumfang im vorliegenden Bauleitplanverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Weiterhin sind in § 44 (5) Sonderregelungen bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben formuliert. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 3 und 4 liegt demnach nicht vor,

soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Diese Maßnahmen können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch einen Verstoß gegen das Störungsverbot Nr. 2 abwenden. Verbleiben unter Berücksichtigung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse Prognoseunsicherheiten, die dazu führen, dass der Nachweis, dass ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote ausgeschlossen ist, nicht gelingt, kann ein zusätzliches Risikomanagement vorgesehen werden.

8.2 Herangehensweise

Eine Artenschutzprüfung wird in drei abgeschichteten Stufen durchgeführt. Zunächst ist eine Vorprüfung durchzuführen. Es ist durch eine überschlägige Prognose zu klären, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind. Dazu sind die verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. In Bezug auf den Vorhabentyp und die anzutreffenden Standortbedingungen sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens zu ermitteln und bewerten. Kommt diese Prognose zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten in der zweiten Prüfstufe eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

In der vertiefenden Prüfung werden Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Im Anschluss wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote eintreten wird. Für diese Arten ist in der dritten Prüfstufe zu klären, ob die Ausnahmenvoraussetzungen vorliegen und somit eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Methodik der nachfolgenden Untersuchungen orientieren sich an der Veröffentlichung „*Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung*“ des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein ([LBV-SH, 2009])⁵¹ sowie weiterer Literatur (z. B. [Gellermann/Schreiber, 2007], [Schumacher/Fischer-Hüftle, 2011], [Fellenberg, 2010]).

⁵¹ Eine Prüfung hat ergeben, dass die Anwendung des zwischenzeitlich veröffentlichten, aktualisierten Leitfadens [LBV-SH, 2013]) zu keiner abweichenden Beurteilung führt.

Neben den Anforderungen an die Untersuchungen selbst werden auch die Bewertungsmaßstäbe näher erläutert und sollen hier in Kurzform wiedergegeben werden.

1. Tötungsverbot

Sind im unmittelbaren Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten Tötungen nicht vermeidbar, liegt kein Verstoß gegen das Tötungsverbot vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. ...

In der Regel können baubedingte Tötungen vermieden werden, indem die Baufeldräumung außerhalb der Zeiten erfolgt, in denen diese Lebensräume intensiv genutzt werden (z. B. Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, Abschieben der Vegetationsschicht und des Oberbodens außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern). ...

*Bei den betriebs- und anlagebedingten Tötungen ist dann von einer Verwirklichung des Verbotes auszugehen, wenn über das **allgemeine Lebensrisiko** der Arten hinaus **systematische Gefährdungen** entstehen. Zum allgemeinen Lebensrisiko werden vereinzelte Verluste durch Kollision mit Fahrzeugen in der „Normallandschaft“ ohne besondere Funktion für die relevanten Arten gezählt. Solche Kollisionen außerhalb von Räumen mit besonderen Funktionen sind weder zeitlich noch räumlich vorhersehbar und auch nicht quantifizierbar. Von systematischen Gefährdungen ist jedoch beispielsweise bei der Zerschneidung bedeutender faunistischer Verbindungswege auszugehen. Sie setzen eine vorhabenbedingte signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos voraus (Urteil des BVerwG 9 A 14/07 vom 9. Juli 2008).*

Dies bedeutet, dass der Tötungstatbestand nicht bereits dann erfüllt ist, wenn einzelne Exemplare einer Art zu Schaden kommen können. Bei der Bewertung der durch die Planung entstehenden Gefahren ist das natürliche Lebensrisiko heranzuziehen. So werden einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens regelmäßig Opfer einer anderen Art, z. B. von Raubvögeln geschlagen.⁵²

Ein Konflikt mit der Verbotsnorm liegt dann vor, wenn das Tötungsrisiko für Individuen besonders geschützter Arten das allgemeine Lebensrisiko überschreitet.

2. Störungsverbot

Mit der Relevanz von erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten liegt im Ergebnis ein ganzjähriges Störungsverbot für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten vor, da nahezu der gesamte Lebenszyklus der Arten abgedeckt ist. Eingriffserleichternd wirkt hierbei, dass insbesondere Vogelarten regelmäßig nur Teilzeiten eines Jahres den Eingriffsraum nutzen. Störungen lassen sich durch Bauzeitenfenster daher häufig ausschließen. ...

⁵² Vgl. BVerwG vom 9.7.2008 – 9 A 14.07 – Nordumfahrung Bad Oeynhausen (NuR 2009, 112 ff.), Rn. 91.

Eine erhebliche Störung liegt nach § 42 (1) BNatSchG vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Eine lokale Population kann als eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. ...

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg und die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden. Dies ist im Einzelfall artspezifisch unter Berücksichtigung der betroffenen Lebens- und Zeiträume zu beurteilen. Die Möglichkeit des Ausweichens von Individuen auf benachbarte Lebensräume, ohne dass dies Auswirkungen auf die lokale Population mit sich bringt, kann grundsätzlich in die Bewertung der Erheblichkeit von Störungen einbezogen werden. Analog zu den diesbezüglichen Aussagen zum Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist aber auch hier zu beachten, dass ein Ausweichen der Tiere immer auch den Nachweis beinhalten muss, dass die Ausweichlebensräume auch von den betroffenen Individuen genutzt werden können und nicht schon besetzt sind.

3. Lebensstättenschutz

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In diesem Fall wird entsprechend auch keine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich. ...

Geht die Funktion der Lebensstätte dauerhaft verloren oder wird sie zeitlich begrenzt derart unterbrochen, dass dies für die Populationen der relevanten Arten nicht tolerabel ist, ist von einem Verbotstatbestand auszugehen. Kann die Lebensstätte als solche ihre Funktion bei einer Beschädigung weiter erfüllen, beispielsweise weil nur ein kleiner, unerheblicher Teil einer großräumigen Lebensstätte verloren geht ohne dass dieses eine erkennbare Auswirkung auf die ökologische Funktion bzw. auf die Population haben wird, ist keine Ausnahmegeheimung erforderlich. ...

Neben physischen Beschädigungen können ... auch graduell wirksame mittelbare Beeinträchtigungen die Beschädigung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte auslösen (z. B. durch die Wirkfaktoren Lärm, optische Störwirkungen). Kommt es durch solche mittelbaren Wirkungen zu einem dauerhaften Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, ist von einem Verbotstatbestand gemäß § 42 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG auszugehen. ...

Ob eine Zerstörung oder Beschädigung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vorliegt, ist in Bezug auf den kontinuierlichen Erhalt der ökologischen Funktion dieser Stätten im räumlichen Zusammenhang im Einzelfall zu bestimmen.

Zu berücksichtigen ist, dass sich dieses Verbot nicht auf „den Lebensraum der Arten insgesamt, sondern nur selektiv [auf] die bezeichneten Lebensstätten, die durch bestimmte Funktionen ge-

prägt sind“⁵³ bezieht. „Geschützt ist danach der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, z. B. einzelne Nester oder Höhlenbäume, und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion.“⁵⁴

4. Schutz von Pflanzen gegen Zugriffe

In der Regel ist ... eine Betroffenheit von europarechtlich geschützten Pflanzen in SH ... angesichts der kleinen Restbestände an den zumeist bekannten Sonderstandorten sehr unwahrscheinlich.

8.3 Ermittlung des betroffenen Raumes

Der hier potenziell betroffene Raum umfasst das Plangebiet, die angrenzenden natürlichen Lebensräume sowie die je nach Reichweite der Auswirkungen berührten Lebensräume weiterer hier relevanter Arten.

8.4 Ermittlung des relevanten Artenspektrums

Zunächst ist zu klären, ob im betroffenen Raum Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind. Dazu sind die planungsrelevanten Arten für diesen Raum zu ermitteln. Es wurden vor allem folgende verfügbare Informationen ausgewertet.

- Artkataster des LLUR, Abfrage 21.08.2012 [LLUR, 2012]
- Bisherige Kartierungen in [Hograefe, 2012]
- Informationen des Landesverbands Eulenschutz Schleswig-Holstein e. V., telefonische Auskunft 30.08.2012
- Jahresberichte „Jagd und Artenschutz“ 2008-2011
- In Stellungnahmen zum geplanten Vorhaben erwähnte Vorkommen (ohne Nachweis).

Im Bereich des Plangebietes ist kein Vorkommen besonders und/oder streng geschützter Pflanzenarten bekannt. Dies bestätigt auch die durchgeführte Biototypenkartierung der Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans. Des Weiteren ist die Betroffenheit europarechtlich geschützter Pflanzenarten in Schleswig-Holstein sehr unwahrscheinlich, da die

⁵³ BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 „Hessisch-Lichtenau II, Az. 9 A 3.06

⁵⁴ BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 „A 33 Bielefeld- Steinhagen“, AZ.: 9 A 64/07, Rdnr.68 mit weiteren Nachweisen

vorhandenen Restbestände sich auf zumeist bekannte Sonderstandorte beschränken ([LBV-SH, 2009]).

8.5 Betrachtungen zu den relevanten Arten/Artengruppen

Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind auf Artniveau zu behandeln. Die europäischen Vogelarten werden in zwei Gruppen unterteilt. Die gefährdeten oder sehr seltenen Vogelarten sowie Arten mit speziellen artbezogenen Ansprüchen an ihre Habitate werden ebenfalls auf Artniveau untersucht. Die nicht gefährdeten Arten ohne besondere Habitatansprüche werden zusammengefasst und als Gesamtgruppe untersucht.

8.5.1 Säugetiere

Es wurden keine eigenen Kartierungen zum Vorkommen von Säugetieren durchgeführt. Neben den nachstehend benannten Quellen zu Beobachtungen und/oder Verbreitung der Arten wurden die Informationen des Artkatasters des LLUR herangezogen. Folgende Hinweise enthält das Kataster zu den enthaltenen Daten.

Die Daten zur Verbreitung der Säugetiere des Landes (historische und museale Sammlungen, Veröffentlichungen und Kartierungen aktuellen Datums) werden in dem Projekt zusammengeführt (insgesamt ein großer Anteil von Zufallsbeobachtungen). Landesweite Kartierungen nur zur Haselmaus. Aktualisierung mind. zweimal jährlich.

Angaben zur Verbreitung von Fledermäusen liefern die im Artkataster enthaltenen Fundpunktdaten.

8.5.1.1 Fischotter

Der Lebensraum des Fischotters ist vorrangig der Ufersaum von Seen und Flüssen. Abhängig vom Nahrungsangebot benötigt die Art einen großen Aktionsraum auf. Männliche Tiere unternehmen Streifzüge von bis zu 20 km Länge. Weibliche Tiere besitzen mit bis zu 7 km Uferlänge deutlich kleine Reviere. Da Fischotter keine festen Paarungszeiten haben, können Jungtiere zu allen Jahreszeiten geboren werden.

Der Fischotter ist vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv, in den Wintermonaten auch tagaktiv. Die Nahrung besteht aus Fischen, Fröschen, Vögeln, Säugetieren, Krebsen, Muscheln und Wasserinsekten.

Die Bestände des Fischotters wurden in der Vergangenheit durch die Jagd fast bis zur vollständigen Vernichtung der Art dezimiert. Heute besteht die Gefährdung der Art vor allem in der Wasserverschmutzung und gewässerbaulicher Maßnahmen. Die Wiederbesiedlung von Revieren wird vor allem durch die Zerschneidung der Landschaft durch Straßen behindert.

Das Vorkommen des Fischotters im Lübecker Raum wurde im Rahmen einer Diplomarbeit untersucht [Reimer, 2007]. In dem untersuchten Bereich konnte ein stetiges Vorkommen des Fischotters festgestellt werden. Die Art wurde sowohl an der Wakenitz und der Untertrave als auch an kleineren Bächen wie der Grönau nachgewiesen. Die nördlichen Uferbereiche des Blankensees stellen für den Fischotter einen Lebensraum von hoher Bedeutung dar. Der Blankensee-Bach wird von den Fischottern als Leitstruktur zwischen dem Blankensee und der Wakenitz, östlich von Groß Grönau genutzt. Es ist davon auszugehen, dass der Fischotter auch entlang die Uferbereiche des Blankensee-Bachs südlich des Blankensees für seine Streifzüge nutzt.

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Fischotters gelten die Wurf- und Schlafbaue⁵⁵.

8.5.1.2 Fledermäuse

Es liegen keine aktuellen Nachweise von Fledermausvorkommen innerhalb des Plangebietes vor. Jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Stallgebäude als Sommerquartier genutzt wird. Nachgewiesen konnte die tatsächliche Nutzung bisher nicht, bspw. Kotsuren wurden nicht vorgefunden.

Im Managementplan zum FFH-Gebiet werden für den Bereich des Blankensees das Vorkommen der Fledermausarten Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) benannt. Im Bereich des Moorwaldes ist das Vorkommen von Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und Wasserfledermaus beschrieben.

In [Hograefe, 2012] werden die vorliegenden Informationen zum Vorkommen von Fledermäusen wie folgt zusammengefasst.

*Über Fledermäuse im Dorfgebiet von Blankensee liegen mehrere Nachweise aus den Jahren 1993-2002 vor. Dabei handelt es sich überwiegend um Beobachtungen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). So sind Sommerquartiere unter dem Dach eines Wohnhauses im Söllbrock bekannt, wo 131 Individuen beim Ausfliegen gezählt werden konnten.*

⁵⁵ Siehe [LANA, 2009]

*Im Plangebiet wurde im Gebäude Am Dorfplatz 29 im Jahre 2002 eine Zwergfledermaus vorgefunden. Neben dieser Art wurde auch mehrfach der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) beim Jagen Am Dorfplatz und am Ortsausgang Richtung Groß Grönuh beobachtet (1993 u. 1995). Als Winterquartiere sind Erdstollen auf dem Kasernengelände Blankensee bekannt.*

Nach der Kartierung des Bereiches Naturschutz (bis März 2007) wurden im Plangebiet außerdem die Rauhhautfledermaus und die Wasserfledermaus beobachtet.

Weiterhin liefern die Untersuchungen von Becker & Becker (1990-2006)⁵⁶ Informationen zum lokalen Fledermausvorkommen. Im Bereich der ehemaligen Hanseatenkaserne befinden sich zwei bekannte Winterquartiere. Nachweise für das GAP Gebäude / Erdstollen (1998 – 2006) liegen mit maximal 13 Zwergfledermäusen, 4 Braune Langohren, 8 Wasserfledermäuse und einer Fransenfledermaus vor. Im Hochbunker wurden maximal 5 Braune Langohren, 6 Wasserfledermäuse und 5 Fransenfledermäuse nachgewiesen (1999 – 2006). Auch diese Untersuchungen bestätigen die Sommerquartiere in Gebäuden an der Straße Söllbrock. Weiterhin sind Sommerquartiere bzw. Wochenstuben in Fledermauskästen im Bereich Haidberg und in einem Waldgebiet westlich der ehemaligen Hanseatenkaserne dokumentiert.

Im Artkataster des LLUR werden darüber hinaus Beobachtungen (2005) von Braunem Langohr, Fransenfledermaus und Rauhhautfledermaus im Bereich des Weges zur Tüschensbekermühle benannt.

8.5.1.3 Haselmaus

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt. Das Vorkommen der Haselmaus in Deutschland konzentriert sich auf kolline und montane Regionen. Im Rahmen eines vom Bundesamt für Naturschutz geförderten Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben „*Holsteiner Lebensraumkorridore*“⁵⁷ wurde lediglich um Bad Segeberg herum ein Vorkommen der Art in Schleswig-Holstein festgestellt. Eine weitere Inselpopulation ist westlich von Neumünster anzutreffen. Die Erfassung der Vorkommen erfolgte mit Hilfe sog. Nussjagden, die einzelne Nachweise von Fraßresten auch im Großraum Lübeck dokumentieren⁵⁸.

Der bevorzugte Lebensraum der Haselmaus sind reich strukturierte Laubwälder, mit dichtem Unterwuchs. Offene Landschaften meidet die Art. Aber auch kleinflächige Gehölzbestände wie Feld-

⁵⁶ in: [Lübeck, 2011]

⁵⁷ www.lebensraumkorridore.de

⁵⁸ www.nussjagd-sh.de

gehölze und Hecken werden von ihr besiedelt bzw. als Wanderachsen genutzt. Das Nest zur Aufzucht der Jungen wird in Baumhöhlen, in teils sehr großer Höhe, oder auch in Sträuchern, bspw. zwischen Brombeerranken angelegt. Selbst zur Nahrungssuche begibt sich die Haselmaus selten auf den Boden. Zum Winterschlaf nutzt die Art Nester zwischen Baumwurzeln, Erdlöchern oder Felsspalten.

Fressfeinde der Haselmaus sind vor allem Eulenarten wie Wald- und Rauhußkauz.

Durch die Verinselung von Wäldern, Zerschneidung der Lebensräume durch Straßen oder große Felder ohne Hecken oder Baumreihen sind die Bestände der Haselmaus gefährdet.

Im Rahmen der Beteiligung der Naturschutzverbände wies der BUND darauf hin, dass südlich des Plangebietes Totfunde und durch Anwohner auch Lebendsichtungen der Haselmaus bekannt sind. Belege dafür liegen nicht vor. Da im Großraum Lübeck einzelne Haselmäuse nachweislich vorkommen, ist auch das vereinzelte Auftreten von Haselmäusen im Raum Blankensee nicht ausgeschlossen. Das Plangebiet und die weitere Umgebung stellen jedoch keinen besonders geeigneten Lebensraum der Art dar.

Im Artkataster des LLUR ist die Beobachtung eines Exemplars der Haselmaus in 2001, im Siedlungsbereich Blankensee dokumentiert.

8.5.2 Amphibien und Reptilien

Es wurden keine eigenen Kartierungen zum Vorkommen von Amphibien und Reptilien durchgeführt. Es ist kein Vorkommen von Amphibien oder Reptilien im Plangebiet bekannt (in [Hograefe, 2012]). Zum Vorkommen im weiteren Umfeld der Planung wurden die Informationen des Artkatasters des LLUR herangezogen. Folgende Anmerkungen sind den Hinweisen zum Artkataster entnommen.

Die Daten zur Verbreitung der Amphibien und Reptilien des Landes (historische und museale Sammlungen, Veröffentlichungen und Kartierungen aktuellen Datums) werden in dem Projekt zusammengeführt. Aktualisierung mind. zweimal jährlich. Systematische Erfassungen (landesweit) zu: Schlingnatter, Zauneidechse, Europäische Sumpfschildkröte, Wechselkröte, Rotbauchunke, Bergmolch. Monitoring-Daten zu Kammmolch und Rotbauchunke.

Im Weiteren Umfeld, in etwa 400 m Entfernung zum Vorhaben ist das Vorkommen des Moorfroschs belegt. Der Moorfrosch ist eine in Schleswig-Holstein weit verbreitete und häufige Art. Das Hauptverbreitungsgebiet der Moorfrösche befindet sich im Norddeutschen Tiefland und im Nordosten Bayerns. Der bevorzugte Lebensraum sind Gebiete mit hohem Grundwasserstand oder

periodischer Überschwemmungsdynamik. Randbereiche von Hochmooren, Heidegebiete, Flussauen, feuchtes Grünland sowie Bruch- und Auwälder werden von der Art besiedelt. Der Moorfrosch zählt zu den früh laichenden Arten. Die Laichablage erfolgt bereits ab Ende März, im flachen Wasser von Altwässern, Altarmen, Tümpeln in Flussauen, Hochmoor- und Heideweihern, Gräben und Grünlandtümpeln. Die Gewässer müssen besonnt und reich mit Seggen, Binsen, Flutgrasrasen oder Wollgras sein. Ab Mitte April bis Mai wandern die Moorfrösche in ihre Sommerlebensräume, die eine dichte Krautvegetation aufweisen, aber auch Gewässerufer werden besiedelt. Dabei werden Entfernungen von bis zu 1.000 m zurückgelegt. Im Bereich des Moorwaldes und dessen Umfeld sind geeignete Strukturen vorhanden. Die Überwinterung findet in meist frostfreien Landverstecken statt, wo sich das Tier in lockerem Substrat eingräbt.

Weiterhin wurde in den bisherigen Stellungnahmen zum Vorhaben eine mögliche Betroffenheit der Zauneidechse befürchtet. Im Artkataster des LLUR sind Nachweise der Zauneidechse nördlich des Blankensees dokumentiert. Dies belegt, dass sich Biotopkomplexe mit hoher Bedeutung für diese Art vor allem nordöstlich in der Grönauer Heide befinden. Hier befinden sich von der Zauneidechse bevorzugte Habitate, zu denen Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Dünengebiete, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen und Ruderalfluren zählen. Insgesamt bevorzugt die Zauneidechse trockene Lebensräume.

Aktuelle Vorkommen weiterer hier relevanter Amphibien- oder Reptilienarten im näheren Umfeld des Plangebietes sind nicht bekannt.

8.5.3 Libellen und Heuschrecken

Es wurden keine eigenen Kartierungen durchgeführt. Hinsichtlich bekannter Vorkommen liegen die Informationen des Artkatasters des LLUR vor. Die Daten zur Verbreitung der Libellen beruhen auf historische und museale Sammlungen sowie Veröffentlichungen und Kartierungen aktuellen Datums. Landesweite Erfassungen erfolgen für die Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Hauben-Azurjungfer (*Coenagrion armatum*) und Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*). Es findet mindestens zweimal jährlich eine Aktualisierung statt. Für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten Grüne Mosaikjungfer und Große Moosjungfer liegen keine Nachweise im Umfeld des Plangebietes vor. Lediglich nördlich der Landebahn des Flugplatzes sind Vorkommen der Großen Moosjungfer bekannt.

Im Artkataster ist im Umfeld des Plangebietes das Vorkommen der Gefleckten Smaragdlibelle (*Somatochlora flavomaculata*) dokumentiert. Diese besonders geschützte Libellenart ist wie oben

dargelegt im Zusammenhang der Betrachtungen zum speziellen Artenschutz nicht relevant. Weitere, hier ebenfalls nicht relevante Arten kommen vor allem südwestlich und nordöstlich des Plangebietes vor.

Die Daten zur Verbreitung der Heuschrecken aus historischen und musealen Sammlungen sowie Veröffentlichungen und Kartierungen aktuellen Datums wurden im Zusammenhang mit der Erstellung der Roten Liste im Artkataster zusammengeführt. Nächstgelegene dokumentierte Vorkommen befinden sich in südwestlicher Richtung, im Bereich einer Sandentnahmestelle im Klempauer Moor.

Es liegen keine weiteren Nachweise für Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Libellen- oder Heuschreckenarten im Plangebiet vor. Aufgrund der ökologischen Ansprüche der relevanten Arten an ihren Standort ist nicht damit zu rechnen, dass diese Arten im Plangebiet vorkommen.

8.5.4 Käfer

Es liegen keine Nachweise der zu prüfenden Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie vor. Im Plangebiet befinden sich keine geeigneten Lebensräume. Aufgrund der ökologischen Ansprüche der relevanten Käferarten an ihren Standort ist nicht damit zu rechnen, dass diese Arten im Plangebiet vorkommen. Dies gilt auch für das benachbarte FFH-Gebiet, für das ebenfalls kein Vorkommen bisher belegt ist.

8.5.5 Tag- und Nachtfalter

Es wurden keine eigenen Kartierungen durchgeführt. Informationen zum Vorkommen relevanter Schmetterlingsarten liefert das Artkataster des LLUR. Die Daten wurden im Zusammenhang der Erstellung der Roten Liste zusammengeführt. Im Umfeld des Plangebietes liegen lediglich historische Beobachtungsdaten von Arten vor, die im Rahmen der Betrachtungen zum speziellen Artenschutz ebenfalls nicht relevant sind. Weiterhin liegen Untersuchungen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans 10.03.00 der Hansestadt Lübeck [Lübeck, 2011] vor. Die Untersuchungen zeigen, dass vor allem die Grönauer Heide geeignete Lebensraumbedingungen für gefährdete Tagfalter aufweist.

Aufgrund der ökologischen Ansprüche der relevanten Arten an ihren Standort ist nicht damit zu rechnen, dass diese Arten im hier zu betrachtenden Plangebiet vorkommen.

8.5.6 Weichtiere

Für den Bereich des Plangebietes liegen keine Nachweise für das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten vor. Aufgrund der ökologischen Ansprüche der relevanten Arten an ihren Standort ist nicht damit zu rechnen, dass diese Arten im Plangebiet vorkommen.

8.5.7 Europäische Vogelarten

Im Zusammenhang der vorherigen Planungsschritte wurden Ergebnisse der faunistischen Kartierungen aus den Jahren 2004 und 2007, vorhandene Informationen des Bereiches Naturschutz (Stand 2007) sowie Ergebnisse des Gutachtens des Büros LEGUAN „*Biologische Erfassungen zum Flughafenusbau*“ (2006) ausgewertet (in [Hograefe, 2012]). Ergänzend wurden aktuelle Erkenntnisse aus der Ortsbesichtigung sowie die vorhandenen Informationen im Artkataster des LLUR herangezogen. Das Artkataster enthält:

- Zufallsdaten, die von Mitgliedern der OAG ohne systematische Kartierung gemeldet wurden,
- Landeserfassungen, Daten der gezielten landesweiten Erfassung, die den Landesbestand im Kartierjahr wiedergeben sowie
- Daten aus Projekterfassungen, im Rahmen von Kontrollen bestimmter Bereiche (z. B. der Schleiereulennistkästen, Steinkauzröhren, bekannte Uhubrutplätze), jedoch geben diese Daten den Landesbestand nicht vollständig wieder.

Weiterhin enthält das Artkataster Informationen aus dem EU-Brutvogelmonitoring aus dem Zeitraum 2007 bis 2012. Diese Daten beinhalten die Brutvorkommen der Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und der gefährdeten Vogelarten gem. Roter Liste Schleswig-Holstein (1995⁵⁹) in EU-Vogelschutzgebieten sowie einzelne weitere Arten, diese jedoch unvollständig.

Gefährdete und sehr seltene Vogelarten, die in der Roten Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins und/oder Arten des Anhangs I der VSchRL aufgeführt sind, sowie Arten mit speziellen artbezogenen Habitatansprüchen sind in der nachstehenden Tabelle grau hinterlegt und werden auf Artniveau betrachtet. Nicht gefährdete Arten ohne besondere Habitatansprüche werden zusammengefasst in Artengruppen untersucht.

⁵⁹ Ersetzt durch die Rote Liste Schleswig-Holstein 2010.

Tabelle 8-1: Bekannte Vorkommen europäischer Vogelarten im Untersuchungsraum

Art		Brutplatz	Brutpaare im U-Raum	Anh. I VSchRL	Rote Liste SH 2010	Quelle
Amsel	<i>Turdus merula</i>	unbekannt	unbekannt	-	*	Beobachtung im Plan- gebiet in [Hograefe, 2012]
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	unbekannt	unbekannt	-	*	Beobachtung im Plan- gebiet in [Hograefe, 2012]
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	unbekannt	unbekannt	-	*	Stellungnahme des BUND
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	unbekannt	unbekannt	-	*	Stellungnahme des BUND
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	unbekannt	unbekannt	-	*	Stellungnahme des BUND
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Im nordöstlichen Bereich des Blankensees	Vermutl. 1 BP	X	*	Artkataster des LLUR
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Flugplatzgelände	mehrfach	-	3	Artkataster des LLUR
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Raum Blankensee/Ort	unbekannt	-	*	UNB, 2006
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Raum Blankensee/Ort	unbekannt	-	*	UNB, 2006
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	unbekannt	unbekannt	-	*	Stellungnahme des BUND
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	Raum Blankensee/Ort	unbekannt	-	*	UNB, 2006
Graugans	<i>Anser anser</i>	Nahrungsgäste am Blan- kensee	150 Ind.	-	*	In: Managementplan Süd, 2008
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	unbekannt	unbekannt	-	*	Stellungnahme des BUND

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 10.04.00 der Hansestadt Lübeck

Art		Brutplatz	Brutpaare im U-Raum	Anh. I VSchRL	Rote Liste SH 2010	Quelle
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	unbekannt	unbekannt	-	*	Stellungnahme des BUND
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	unbekannt	unbekannt	-	V	Stellungnahme des BUND
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	unbekannt	unbekannt	-	*	Beobachtung im Plan-gebiet in [Hograefe, 2012]
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	unbekannt	unbekannt	-	*	Stellungnahme des BUND
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	unbekannt	unbekannt	-	*	Beobachtung im Plan-gebiet in [Hograefe, 2012]
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Dachüberstand des Stallgebäudes	Ehemaliges Brutvorkommen, keine in 2012	-	*	in [Hograefe, 2012]
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	unbekannt	unbekannt	X	*	Stellungnahme des BUND
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	unbekannt	unbekannt	-	*	Stellungnahme des BUND
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Bruchwald am Blankensee (Ort unbekannt) und/oder im Moorwald	Unbekannt	-	*	In: Managementplan Süd, 2008
		Nachweis 2009 im nordöstlichen Bereich des Blankensees	Vermutl. 1 BP			Artkataster des LLUR

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 10.04.00 der Hansestadt Lübeck

Art		Brutplatz	Brutpaare im U-Raum	Anh. I VSchRL	Rote Liste SH 2010	Quelle
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	unbekannt	unbekannt	-	*	Stellungnahme des BUND
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Bereich Blankensee	Unbekannt	X	*	In: Managementplan Süd, 2008
		Nachweis 2009 im nordöstlichen Bereich des Blankensees	Vermutl. 1 BP			Artkataster des LLUR
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	unbekannt	unbekannt	-	*	Stellungnahme des BUND
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Dachboden des Stallgebäudes	1 BP	-	V	Landesverband Eulenschutz Schleswig-Holstein e. V.
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	Bereich Blankensee	unbekannt	-	*	In: Managementplan Süd, 2008
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	unbekannt	unbekannt	-	*	Stellungnahme des BUND
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Raum Blankensee/Ort	unbekannt	-	*	UNB, 2006
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Raum Blankensee/Ort	unbekannt	-	*	UNB, 2006
Sumpfmiese	<i>Parus palustris</i>	unbekannt	unbekannt	-	*	Stellungnahme des BUND
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	unbekannt	unbekannt	-	*	Stellungnahme des BUND
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	unbekannt	unbekannt	-	*	Stellungnahme des BUND
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	Im Moorwald	unbekannt	X	3	In: Managementplan Süd, 2008

Legende:

Kategorien der Roten Liste Schleswig-Holstein 2010

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
R	Geografische Restriktion
V	Vorwarnliste
*	ungefährdet

Zur Beschreibung der einzelnen Vogelarten wurden vor allem aktuelle Literaturangaben, wie bspw. [RL SH, 2010] und [LANU SH, 2008b] ausgewertet.

8.5.7.1 *Eisvogel (Alcedo atthis)*

Status: regelmäßiger Brutvogel (I)

Bestand in SH: 200-600 Revierpaare

Häufigkeitsklasse: selten (s)

Langfristiger Trend: deutliche Zunahme (>)

RL SH: 2010: ungefährdet (*), 2007: gefährdet (3), 1995: ungefährdet (*)

Brutreviere hat die Art vor allem im Östlichen Hügelland und auf der Geest. Der Verbreitungsschwerpunkt des Eisvogels in Schleswig-Holstein ist das gewässerreiche Ostholstein, im Bereich des Plöner See, Selenter See und Teichen zwischen Selent und Plön. Auf der hohen Geest besiedelt die Art vor allem Fließgewässer und naturnahe Fischteiche. Durch das Anbringen von Nisthilfen wurde in den letzten Jahren in einigen Gegenden die Ansiedlung des Eisvogels gefördert.

Das Nahrungsrevier des Eisvogels sind klare und kleinfischreiche Gewässer sowie ungestörte Uferabschnitte zur Ansitzjagd. Fortpflanzungsstätten sind Brutröhren in Abbruchkanten oder auch in Wurzeltellern umgestürzter Bäume. Der Brutplatz kann bis zu einem Kilometer vom Nahrungsgewässer entfernt liegen.

Gefährdungen des Bestandes gehen vor allem von Uferbefestigungen und -begradigungen, Wasserverschmutzungen sowie Erschließung und Freizeitnutzung von Gewässeruferräumen aus. Zum Schutz des Eisvogels ist der Erhalt störungsarmer, naturnaher Uferpartien erforderlich.

Im Artkataster des LLUR sind Beobachtungen des Eisvogels in 2001 und auch 2005 im nordöstlich des Blankensees angrenzenden Bereich dokumentiert.

Innerhalb des Plangebietes und der näheren Umgebung befinden sich keine geeigneten Strukturen für den Eisvogel.

8.5.7.2 *Feldlerche*

Status: regelmäßiger Brutvogel (I)

Bestand in SH: 30.000 Revierpaare

Häufigkeitsklasse: häufig (h)

Langfristiger Trend: deutlicher Rückgang (<)

RL SH: 2010: gefährdet (3), 2007: gefährdet (3), 1995: gefährdet (3)

Die Feldlerche ist eine charakteristische Art der Agrarlandschaft. Im Bereich des eingezäunten Flugplatzgeländes findet sie besonders geeignete Lebensraumbedingungen. Die baumlose Fläche mit Bodenbewuchs geringer Höhe beherbergt zahlreiche Brutreviere von Feldlerchen, wie 2009 dokumentiert. Randlagen zu Hecken, Baumreihen und Wälder meidet die Art.

Dem Plangebiet nächstgelegene Brutreviere befinden sich in mehr als 500 m Entfernung.

8.5.7.3 *Schleiereule*

Status: regelmäßiger Brutvogel (I)

Bestand in SH: 500 - 1000 Revierpaare

Häufigkeitsklasse: selten (s)

Langfristiger Trend: deutlicher Rückgang (<)

RL SH: 2010: Vorwarnliste (V), 2007: ungefährdet (*), 1995: ungefährdet (*)

Für die Schleiereule steht ein Nistkasten auf dem Dachboden des Stallanbaus an der nördlichen Giebelseite zur Verfügung. Der Nistkasten wurde vor wenigen Jahren von dem Gebietsbetreuer des Landverbandes Eulenschutz Schleswig Holstein e. V. erhöht angebracht und die Einflugmöglichkeit gesichert. Aufgrund der geringen Ausdehnung der vorhandenen Grünfläche und der Nähe zum großflächigen Wald handelt es sich nicht um einen besonders geeigneten Lebensraum der Schleiereule.

Nach Sachverständigenaussage⁶⁰, handelt es sich um einen Nistplatz in suboptimaler Umgebung. Die Schleiereule benötigt in der Nähe ihres Brutplatzes zwischen 100 bis 400 ha Dauergrünland, das regelmäßig kurzgehalten wird. Bei hohem Nahrungsangebot sind mehrere Bruten möglich, mit frühestem Beginn im Februar bis in den November hinein. Zwar ist die Art sehr sesshaft, aber bei Verringerung des Nahrungsangebotes oder Versterben des Brutpartners wechselt sie regelmäßig den Brutstandort. In den letzten Jahren wurden zahlreiche Nisthilfen in weiten Teilen Schleswig-Holsteins und auch Mecklenburg-Vorpommerns angebracht, so dass ausreichende Ausweichmöglichkeiten bestehen. Dies bestätigte der Sachverständige vom Landesverband. Der optimale Lebensraum der Schleiereule ist vor allem in Niederungsbereichen von Flüssen gelegen, wie bspw. in der Eider-Treene-Sorge-Niederung. In Waldgebieten fehlt sie fast vollständig. Neben Tageseinständen und Nistmöglichkeiten, vor allem in landwirtschaftlichen Gebäuden am Dorfrandbereich oder in Einzellagen, benötigt die Art offenes Kulturland mit ganzjährig kurzer Vegetation. Die Nahrung der Tiere besteht zu 96 % aus Kleinsäugern, hauptsächlich Feldmäusen. Ein Tier benötigt ca.

⁶⁰ telefonischer Aussage von Herrn Meckel, Sachverständiger und Ansprechpartner des Landesverbandes Eulenschutz e. V. für die Schleiereule

vier bis sechs Mäuse pro Tag. Während der Brutzeit erhöht sich der Bedarf deutlich. Daher schwankt der Gesamtbestand der Schleiereulen stark in Abhängigkeit vom Mäusevorkommen. In den letzten zwei Jahrzehnten ist der Bestandstrend aufgrund des hohen Nistkastenangebots und der Zunahme milder Winter stabil bis leicht zunehmend einzustufen.

8.5.7.4 *Mittelspecht (Dendrocopos medius)*

Status: regelmäßiger Brutvogel (I)

Bestand in SH: 1600 Revierpaare

Häufigkeitsklasse: mäßig häufig (mh)

Langfristiger Trend: deutliche Zunahme (>)

RL SH: 2010: ungefährdet (*), 2007: gefährdet (3), 1995: ungefährdet (*)

Der Verbreitungsschwerpunkt des Mittelspechtes liegt im Südosten und Osten Schleswig-Holsteins. Etwa die Hälfte des Bestandes siedelt in EU-Vogelschutzgebieten. Bevorzugter Lebensraum sind Wälder mit einem hohen Anteil an raubborkigen Altbäumen, vor allem Eichen und Eschen. Es werden auch Bruchwälder besiedelt, wenn sie einen großen Totholzanteil aufweisen. In Südholstein brütet die Art gern in feuchten Senken, mit Erlen- und Eschenbeständen. Auf der Geest werden lockere Eichen-Hainbuchen-Bestände bevorzugt.

Der Bestand der Art ist vor allem durch die forstwirtschaftliche Nutzung von Altholzbeständen gefährdet. Neben dem Verlust an Lebensraum gefährden auch lärmintensive Forstarbeiten während der Brutzeit weitere positive Bestandsentwicklungen.

Im Artkataster des LLUR sind im Umfeld des Plangebietes keine Brutnachweise des Mittelspechtes belegt.

8.5.7.5 *Rohrweihe (Circus aeruginosus)*

Status: regelmäßiger Brutvogel (I)

Bestand in SH: 880 Revierpaare

Häufigkeitsklasse: selten (s)

Langfristiger Trend: deutliche Zunahme (>)

RL SH: 2010: ungefährdet (*), 2007: ungefährdet (*), 1995: ungefährdet (*)

Verbreitungsschwerpunkt der Rohrweihe in Schleswig-Holstein sind die Marschen Nordfrieslands, Bereiche an der Westküste sowie die gewässerreiche Jungmoränenlandschaft Ostholsteins. Die Brutplätze der Rohrweihe befinden sich vor allem in Schilfröhrichten, bevorzugt in dichten Schilf-

beständen auf sumpfigem Untergrund. Aber auch Feldbruten sind zu beobachten. Zur Nahrungssuche werden Feuchtgebiete, Felder und Brachen genutzt. Neben Kleinsäufern erbeutet die Rohrweihe auch am Boden brütende Vögel.

Bis 1970 wurden Greifvögel noch gejagt. Nach Einführung der ganzjährigen Schonzeit für die Tiere erholen sich die Bestände zunehmend. Derzeit bestehen Gefährdungen der Bestände der Rohrweihe durch Intensivierung der Freizeitnutzung an Seeufern mit Röhricht sowie intensive ackerbauliche Nutzung mit abnehmendem Anteil an Brachen.

Für den nordöstlichen Bereich des Blankensees liegt im Artkataster des LLUR ein Brutnachweis der Rohrweihe aus 2009 vor.

8.5.7.6 *Zwergschnäpper (Ficedula parva)*

Status: regelmäßiger Brutvogel (I)

Bestand in SH: 20-25 Revierpaare

Häufigkeitsklasse: sehr selten (ss)

Langfristiger Trend: deutliche Zunahme (>)

RL SH: 2010: gefährdet (3), 2007: ungefährdet (*), 1995: extrem selten (R)

Grund für die starken Schwankungen des Bestandes in Schleswig-Holstein ist vor allem darin begründet, dass der Raum die nordwestliche Verbreitungsgrenze der Art darstellt. In den 1980 Jahren fand eine Zunahme des Bestandes statt. Seit Mitte der 1990er Jahre sinken die Bestandszahlen wieder stark ab. Vor allem kurze Umtriebszeiten und starke Durchforstungen verringern das Lebensraumangebot. [RL SH, 2010]

Der Verbreitungsschwerpunkt des Zwergschnäppers in Schleswig-Holstein liegt vor allem in den Kreisen Herzogtum Lauenburg, Stormarn und Plön. Bevorzugter Lebensraum sind ausgedehnte, alte Laubwälder, vor allem Buchen-Eichenbestände mit ausgeprägtem Bodenrelief, hohem Totholzanteil und Jungwuchs. Gemieden werden dunklere Waldbereiche und größere Lichtungen.

Für den Zeitraum 2000 bis 2005 ist kein Nachweis der Art im Raum Lübeck dokumentiert. Auch im Artkataster des LLUR ist kein Brutnachweis enthalten.

8.5.7.7 *Weitere nicht gefährdete Vogelarten*

Die weiteren in Tab. 8-1 aufgeführten europäischen Vogelarten zählen im Wesentlichen zu den weit verbreiteten, ungefährdeten Arten. Lediglich der Grünspecht wird in der Roten Liste der Brutvögel auf der Vorwarnliste geführt. Die Bestände dieser Art sind zwar merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet.

Die im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden nicht gefährdeten Arten können in folgende Gruppen unterteilt werden.

Vogelarten der Siedlungsstrukturen (Gebäude, Gärten, Gehölze, Sonderstandorte etc.)

Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Feldsperling, Haussperling, Kohlmeise, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star

Vor allem die Vogelarten der Siedlungsstrukturen wurden im Plangebiet beobachtet. Brutnachweise liegen jedoch nicht vor. Die bis vor wenigen Jahren noch im und am ehemaligen Stallgebäude brütenden Rauch- und Mehlschwalben konnten aktuell nicht mehr nachgewiesen werden. Jedoch wurden jagende Schwalben im Bereich des umgebenen Grünstreifens beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass die an das zentrale Plangebiet angrenzenden Grünflächen von den Vogelarten der Siedlungsstrukturen zur Nahrungssuche aufgesucht werden.

Vogelarten der Gewässer, Gewässersäume und Schwimmvögel

Schellente, Schnatterente, Sumpfrohrsänger

Es liegen keine Brutnachweise der Arten vor. Ein Vorkommen ist potenziell im Bereich des Blankensees möglich.

Vogelarten der Wälder, Waldränder und sonstigen Baumbeständen

Buchfink, Gimpel, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Grauschnäpper, Grünfink, Grünspecht, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Pirol, Ringeltaube, Schwanzmeise, Stieglitz, Sumpfmehlschwalbe, Zaunkönig

Es liegen keine Brutnachweise der Arten vor. Ein Vorkommen ist potenziell im Bereich Wälder möglich.

8.5.7.8 Rastvögel

Auch zu untersuchen ist, ob Verbotstatbestände hinsichtlich der Tötung, der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie der Beeinträchtigung durch Störung in Bezug auf vorkommende Rastvögel eintreten könnten. Wichtig dabei ist, ob die Funktionalität des Rastgebietes im räumlichen Zusammenhang beeinträchtigt wird. Die Betrachtungen können auf mindestens landesweit bedeutsame Vorkommen beschränkt werden, da kleinere Bestände von Rastvögeln vielfach eine hohe Flexibilität aufweisen.

Als Schwellenwert zur Einstufung der landesweiten Bedeutung kann ein regelmäßiges Vorkommen von mindestens 2 % oder mehr des landesweiten Rastbestandes herangezogen werden. [LBV-SH, 2009]

Wie im Managementplan dokumentiert, nutzten im Juli 2003 ca. 150 Graugänse das Ufer des Blankensees zur Nahrungssuche. Da keine weiteren Beobachtungen der Art bekannt sind handelt es sich nicht um ein regelmäßiges Vorkommen. Des Weiteren beträgt die beobachtete Anzahl an Graugänsen deutlich weniger als 2 % des Landesrastbestandes (vgl.: lt. Rote Liste entsprechen 500 Individuen weniger als 2 % des Landesrastbestandes).

8.5.8 Pflanzen

Es liegen keine Nachweise besonders geschützter Pflanzenarten vor. Aufgrund der gegebenen Standortbedingung innerhalb des Plangebietes kann ein Vorkommen relevanter Pflanzenarten ausgeschlossen werden.

8.6 Ermittlung relevanter Wirkfaktoren

baubedingte Wirkfaktoren

- Schadstoffemissionen in Form von Fahrzeug- und/oder Baumaschinenabgasen, bei der Errichtung von Bauwerken aus Beton, Asphalt bzw. Bitumen sowie beim Aufbringen von Farbanstrichen,
- Schädigung / Tötung von Arten durch den Baustellenbetrieb
- Optische und akustische Störung Tierarten durch Schallemissionen und Bewegungsunruhe,
- Lichtimmissionen (Baustellenbeleuchtung).

gebäudebedingte / nutzungsbedingte Wirkfaktoren

- *Luftschadstoffemissionen:*
Deposition von eutrophierenden Stickstoffverbindungen,
- *Schallemissionen/Bewegungsunruhe:*
u. a. aufgrund des zusätzlichen Verkehrsaufkommens.
- *Lichtemissionen:*
Straßenbeleuchtung, Außenbeleuchtung und

- *Zusätzliches Verkehrsaufkommen:*
Erhöhtes Kollisionsrisiko,
- *Eintrag von Schadstoffen über den Boden in das Grundwasser,*
- *Zerschneidungseffekte.*

In einigen Stellungnahmen zum geplanten Vorhaben während vorhergehender Beteiligungsschritte wurde darüber hinaus die Befürchtung geäußert, dass die geplante Wohnnutzung dazu führt, dass neben den bisher im Dorfgebiet vorhandenen künftig weitere **Hunde und Katzen** gehalten werden, die möglicherweise Wirkungen auf das Schutzgebiet ausüben könnten. Daher soll dieser Aspekt nachstehend ebenfalls geprüft werden.

8.7 Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten

Folgende Maßnahmen resultieren aus der Berücksichtigung des allgemeinen Artenschutzes, der im Rahmen der Betrachtungen zur Eingriffsregelung Anwendung findet. Diese Maßnahmen führen auch zur Vermeidung möglicher Konflikte mit den Vorgaben des besonderen Artenschutzes.

8.7.1 Entfernen der Bäume und Hecken

Vor allem zum Schutz der in Bäumen und Hecken brütenden Vogelarten gilt, dass die Gehölze, soweit erforderlich, außerhalb der Brutzeit entfernt werden. Nach § 39 (5) Satz 1 Nr. 2 BNatSchG dürfen zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen Gehölze nur außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September entfernt werden.

Zwar ist kein tatsächliches Vorkommen einer artenschutzrechtlich relevanten Art bekannt, die diese Vegetationsstrukturen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nutzt, dennoch wird durch die benannte Maßnahme eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vorsorglich ausgeschlossen. Da im Umfeld des Eingriffs weiterhin geeignete Strukturen vorhanden sind bzw. geschaffen werden, ist ein Ausweichen der Arten möglich und die ökologische Funktion des Areals als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt erhalten.

8.7.2 Baufeldfreimachung

Zum Schutz der potenziell im Plangebiet (Teilbereich 1 des Bebauungsplans) vorkommenden Wiesenbrüter wird empfohlen, die erforderlichen Baufeldfreimachungen mit Entfernen der Grasnarbe außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Hier wird der Zeitraum zwischen 15. März und 15. Juni als für diese Arbeiten unzulässig vorgeschlagen, da mit dieser Zeitspanne der Bruterfolg hinreichend gewährleistet ist⁶¹.

Durch die genannte Maßnahme wird eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ausgeschlossen. Da im Umfeld des Eingriffs weiterhin geeignete Strukturen vorhanden sind bzw. geschaffen werden, ist ein Ausweichen der Arten möglich und die ökologische Funktion des Areals als Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten.

8.7.3 Verzicht auf Glasfronten

Zum Schutz der lokalen Avifauna wird empfohlen, in die Festsetzungen den Verzicht auf großflächige Glasfronten, wie bspw. Glasfassaden oder Glaswände ohne Unterteilungen, mit aufzunehmen. Vögel erkennen zusammenhängende große Glasflächen nicht als Hindernis und kollidieren mit diesen. Auch in Folge von Fluchtreaktionen kann es zu Kollisionen kommen. Der Verzicht auf großflächige Glasfronten, wie bspw. Glasfassaden oder Glaswände ohne Unterteilungen, folgt den aktuellen Empfehlungen zum Schutz der Avifauna.⁶² Diese Maßnahme dient der vorsorglichen Vermeidung unbeabsichtigten Tötens einzelner Individuen, auch ohne artenschutzrechtlicher Relevanz.

8.7.4 Information der Öffentlichkeit

Wie bereits vorhanden, so sollen auch künftig die Anwohner und Öffentlichkeit über das richtige Verhalten nach Betreten des Schutzgebietes informiert werden. Dazu wird eine Informationstafel aufgestellt bzw. die vorhandene ergänzt. Zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist vor allem über die Unzulässigkeit folgender Handlungen zu informieren.

⁶¹ Einzelne Bruten werden auch außerhalb des Zeitraumes beobachtet. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Zweit- oder Mehrfachbruten.

⁶² Schmid, H., Doppler, W., Heynen, D. und M. Rössler, Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, Schweizerische Vogelwarte Sempach, 2012.

- *die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;*
- *Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen;*
- *wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;*
- *Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Frei- und Fesselballone, Drachen aufsteigen oder landen zu lassen oder mit Luftsportgeräten zu starten oder zu landen;*
- *die Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeder Art zu befahren;*
- *in den Gewässern zu baden oder mit Tauchgeräten zu tauchen oder auf den Gewässern Schiffsmodelle fahren zu lassen;*
- *Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Gegenstände jeder Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde nicht angeleint mitzuführen;*
- *den ... Bereich des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege zu betreten oder hier außerhalb der dafür bestimmten Wege zu reiten oder zu fahren.*

Durch diese Maßnahme werden aufgrund fehlender Kenntnisse unbeabsichtigte Verstöße gegen die Verbotstatbestände durch private Personen vermieden. Verstöße die beabsichtigt vorgenommen werden, sind unter Verweis auf die Landesverordnung zum Naturschutzgebiet als Ordnungswidrigkeit zu ahnden und können daher nicht dem geplanten Vorhaben zugerechnet werden.

8.7.5 Sicherung der Baugruben mittels Amphibienschutzzäune

Während der Zeiten von Amphibienwanderungen wird vorgeschlagen, die Baugruben durch Amphibienschutzzäune zu sichern. Auch wenn Wanderungen von Amphibien durch das zentrale Plangebiet unwahrscheinlich sind, kann so der Verlust einzelner Individuen verschiedener Amphibienarten verhindert werden. Weiterhin sollte verhindert werden, dass einzelne Individuen die Offenbodenbereiche in den Baugruben zur Überwinterung nutzen. Die Sicherung der Baugruben sollte im Zeitraum zwischen Mitte März bis Ende Oktober vorgenommen werden.

8.7.6 Installation insektenfreundlicher Außenbeleuchtung

Für die Außenbeleuchtung werden nur insektenfreundliche Lampen mit einem Spektralbereich zwischen 570 und 630 nm - wie z. B. Natriumdampflampen (Nieder- oder Hochdruck), LED-Lampen oder alternativ UV-absorbierende Leuchtenabdeckungen zugelassen. Die Beleuchtungs-

körper dürfen maximal eine Oberflächentemperatur von 60 °C erreichen. Kugelleuchten sind nicht zulässig. Es sind Leuchten mit Richtcharakter zu verwenden.

Die Anzahl der Lampen sind soweit möglich zu reduzieren, die Beleuchtungsintervalle möglichst zu verkürzen (z. B. durch Zeitschaltungen, Bewegungsmelder).

Durch diese Maßnahme werden die Anlock- und Lichtfangwirkungen auf dämmerungs- und nacht-aktive Insekten sowie Störungen oder sonstige negative Auswirkungen auf Fledermäuse und Vögel minimiert.

8.7.7 Vorgaben beim Umbau des ehemaligen Stallgebäudes

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schleiereule und der potenziell den Dachboden als Sommerquartier nutzenden Fledermäuse dürfen bauliche Maßnahmen prinzipiell nur außerhalb des Zeitraums vom 1. Februar bis 30. November durchgeführt werden, in dem der Dachboden von den Tieren als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt wird. Auch Beeinträchtigungen von brütenden Schwalben, die potenziell, wenn auch in geringer Anzahl, hier anzutreffen sein könnten, kann so ausgeschlossen werden.

Innerhalb des Zeitraumes vom 1. Februar bis 30. November besteht die Möglichkeit vor dem Umbau des Dachbodens zu prüfen, ob es Anzeichen dafür gibt, dass in dem entsprechenden Jahr die Schleiereule oder Fledermäuse tatsächlich anwesend sind. Vor Umbaumaßnahmen im Inneren des Stallgebäudes sowie an den Dachüberständen sind Bruttätigkeiten von Schwalben auszuschließen.

Besteht keine Nutzung des Gebäudes durch die genannten Arten, können bauliche Maßnahmen erfolgen. Zuvor sind jedoch die Einfluglöcher durch geeignete Maßnahmen zu verschließen bzw. der Nestbau von Schwalben zu verhindern (bspw. durch vorgespannte Netze).

Im Rahmen der Beantragung der Baugenehmigung ist die für den besonderen Artenschutz zuständige Behörde zu beteiligen. Den Antragsunterlagen ist eine Dokumentation der geplanten Maßnahmen zum Schutz der benannten Arten beizufügen.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahme kann eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ausgeschlossen werden. Da im Umfeld des Eingriffs weiterhin geeignete Strukturen vorhanden sind, ist ein Ausweichen der Arten möglich (s. Auswirkungsprognose) und damit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

8.8 *Auswirkungsprognose*

8.8.1 Baubedingte Auswirkungen

8.8.1.1 *Säugetiere*

8.8.1.1.1 Fischotter und Haselmaus

Innerhalb des Plangebietes ist befindet sich keine Lebensstätte von Fischotter oder Haselmaus. Aufgrund der Kleinräumigkeit der Baustellen und dem vernachlässigbar geringem Umfang des Baustellenbetriebs kann das Eintreten von Verbotstatbeständen in Hinblick auf artenschutzrechtlich relevante Säugetierarten ausgeschlossen werden. Das allgemeine Lebensrisiko der Arten wird nicht überschritten. Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten können aufgrund der geringen Intensität, Reichweite und Dauer der Auswirkungen der Bautätigkeiten ausgeschlossen werden.

8.8.1.1.2 Fledermäuse

Unter Berücksichtigung der Maßgaben beim Umbau des ehemaligen Stallgebäudes kann sichergestellt werden, dass im Sommer potenziell vorhandene Fledermäuse nicht beeinträchtigt werden. Die im Plangebiet vorhandenen älteren Bäume weisen für Fledermäuse keine geeigneten Höhlen oder Spalten auf. Da diese Bäume zum Erhalt festgesetzt werden, kann sichergestellt werden, dass auch bei nicht nachgewiesener Nutzung durch Fledermäuse keine Verbotstatbestände erfüllt werden.

8.8.1.2 *Amphibien und Reptilien*

Im Plangebiet kommen keine artenschutzrechtlich relevanten Amphibien oder Reptilienarten vor. Sollten einzelne Individuen von Amphibien während der Bauphasen das Plangelände queren, können diese nicht in die Baugruben gelangen, da Amphibienschutzszäune aufgestellt werden. Aufgrund der geringen Reichweite, Intensität und Dauer der mit dem Baubetrieb verbundenen Schallemissionen können Störungen der akustischen Kommunikation von Amphibien mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Insgesamt kann geschlussfolgert werden, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen während der Bauphase in Bezug auf Amphibien und Reptilien ausgeschlossen werden kann.

8.8.1.3 Libellen und Heuschrecken

Aufgrund des fehlenden Vorkommens artenschutzrechtlich relevanter Libellen- oder Heuschreckenarten im Plangebiet und der Spezifik der Projektwirkungen kann das Eintreten der Verbotstatbestände von vornherein ausgeschlossen werden.

8.8.1.4 Käfer

Aufgrund des fehlenden Vorkommens artenschutzrechtlich relevanter Käferarten im Plangebiet und der Spezifik der Projektwirkungen kann das Eintreten der Verbotstatbestände von vornherein ausgeschlossen werden.

8.8.1.5 Tag- und Nachtfalter

Aufgrund der ökologischen Ansprüche der relevanten Arten an ihren Standort ist nicht damit zu rechnen, dass diese Arten im hier zu betrachtenden Plangebiet vorkommen. Geeignete Lebensräume befinden sich in einiger Entfernung, in der Grönauer Heide. Baubedingte Schädigungen können aufgrund der geringen Reichweite, Intensität und Dauer der Auswirkungen ausgeschlossen werden.

8.8.1.6 Weichtiere

Im Wirkraum des Vorhabens kommen keine hier relevanten Arten vor. Auswirkungen auf diese können aufgrund der Spezifik der Projektwirkungen von vornherein ausgeschlossen werden.

8.8.1.7 Europäische Vogelarten

Bei der Beurteilung, ob eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Vögeln vorliegt, ist vor allem die Nutzungsdauer und die Brutplatztreue der betroffenen Art von Bedeutung. In [LBV-SH, 2009] wird dazu Folgendes ausgeführt.

Arten, die über mehrere Jahre das gleiche Nest, den gleichen Horst oder die gleiche Höhle nutzen, sind stärker auf den Nistplatz angewiesen als Arten, die jedes Jahr ein neues Nest, einen neuen Horst bzw. eine neue Höhle anlegen. Das Nest einer Art, die sich jedes Jahr ein neues Nest baut, verliert seine Funktion nach dem letzten Ausfliegen der Jungen. Für solche Arten ist entscheidend, ob sie brutplatztreu (jedes Jahr den gleichen Nistplatz nutzen, sich dort aber jeweils ein neues Nest bauen) oder nur brutorttreu sind (Arten, die jedes Jahr in die gleiche Gegend zurückkehren) oder gar gänzlich flexibel sind (vagabundierende Arten).

Für Brutplatztreue Arten wiegt der Verlust des Nistplatzes schwerer als für Arten, die nur Brutorttreue sind und sich in der näheren Umgebung neue Nistplätze suchen (Beispiel Rebhuhn). Großteile der Arten zeigen jedoch keinerlei Bindung an einen bestimmten Brutplatz und nutzen jede sich bietende standörtliche Gelegenheit, ihre Nester zu bauen. Diese Arten sind in der Regel sehr flexibel, so dass der Verlust einzelner Nistplätze in einer größeren, gleichartig strukturierten Landschaft sich nicht auf die Bestände auswirkt und dadurch auch kein Verbotstatbestand ausgelöst wird.

8.8.1.7.1 Eisvogel

Das Vorkommen des Eisvogels ist für den nordöstlichen Bereich des Blankensees dokumentiert. Aufgrund der großen Entfernung der Geringfügigkeit der baubedingten Auswirkungen können Beeinträchtigungen des Eisvogels ausgeschlossen werden.

8.8.1.7.2 Feldlerche

Das Vorkommen von Feldlerchen ist im Bereich des Flugplatzgeländes nachgewiesen. Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet, der Spezifik der Auswirkungen und deren geringe Reichweite, Intensität und Dauer kann das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

8.8.1.7.3 Schleiereule

Nach Sachverständigenaussage⁶³ handelt es sich um einen Nistplatz in suboptimaler Umgebung. Zwar ist die Art sehr sesshaft, aber bei Verringerung des Nahrungsangebotes oder versterben des Brutpartners wechselt sie regelmäßig den Brutstandort. In den letzten Jahren wurden zahlreiche Nisthilfen in weiten Teilen Schleswig-Holsteins und auch Mecklenburg-Vorpommerns angebracht, so dass ausreichende Ausweichmöglichkeiten bestehen, wie der Sachverständige bestätigte. Die Schleiereule gilt in Schleswig-Holstein nicht als besonders gefährdete oder sehr seltene Vogelart. Sie ist auf der Roten Liste der Brutvögel des Bundeslandes 2010 statt wie bisher als ungefährdet, nun auf der Vorwarnliste geführt. Insgesamt ist jedoch der Bestandstrend aufgrund des hohen Nistkastenangebots und der Zunahme milder Winter als stabil bis leicht zunehmend einzustufen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ist bei einem geplanten Umbau des Dachbodens auszuschließen, dass die Schleiereule dabei beeinträchtigt wird. Dies gelingt indem der Umbau außerhalb der Zeit durchgeführt wird, in der die Art den Dachboden als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte nutzt. Da dieses Zeitfenster sehr begrenzt ist, zum sicheren Ausschluss wären lediglich die Monate Dezember und Januar geeignet, kann auch durch dauerhaften Verschluss der Ein-

⁶³ telefonischer Aussage von Herrn Meckel, Sachverständiger und Ansprechpartner des Landesverbandes Eulenschutz e. V. für die Schleiereule

flugmöglichkeit im Dezember oder Januar ein Ausweichen der Schleiereule auf andere geeignete Lebensstätten erzielt werden. Da es sich bei dem Dachboden und der näheren Umgebung lediglich um einen suboptimalen Lebensraum handelt und ausreichende Ausweichmöglichkeiten für die Art bestehen, ist der Fortbestand des Erhaltungszustands der lokalen Population unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen gewährleistet. Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbote ist gegeben.

Vor der Durchführung baulicher Maßnahmen an dem Gebäude sind die vorgesehenen Maßnahmen und Bauzeiten der für den besonderen Artenschutz zuständigen Behörde vorzulegen.

8.8.1.7.4 Mittelspecht

Es gibt keine Nachweise für das Vorkommen des Mittelspechts im Umfeld des Plangebietes. Aufgrund der Spezifik und Geringfügigkeit der baubedingten Auswirkungen kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

8.8.1.7.5 Rohrweihe

Das Vorkommen der Rohrweihe wurde im nordöstlichen Bereich des Blankensees nachgewiesen. Aufgrund der großen Entfernung zum Plangebiet und der geringen Reichweite, Intensität und Dauer der Auswirkungen kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

8.8.1.7.6 Zwergschnäpper

Es gibt keine Nachweise für das Vorkommen des Zwergschnäppers im Umfeld des Plangebietes. Aufgrund der Spezifik und Geringfügigkeit der baubedingten Auswirkungen kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

8.8.1.7.7 Weitere nicht gefährdete Vogelarten

Vogelarten der Siedlungsstrukturen (Gebäude, Gärten, Gehölze, Sonderstandorte etc.)

Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Feldsperling, Haussperling, Mehlschwalbe, Kohlmeise, Rauchschwalbe, Star

Für den Bereich des Plangebietes wurden keine Bruttätigkeiten nachgewiesen. Die Bereiche, die für Bebauungen vorgesehen sind, umfassen im Wesentlichen vorhandene versiegelte Flächen, Gärten, sonstige intensiv gepflegte Grünflächen sowie die derzeit brach liegenden Flächen der ehemaligen Hofstelle. Bei der Errichtung von Einzelhäusern bzw. einem Doppelhaus handelt es sich um kleine Baustellen, von geringen Ausmaßen und zeitlicher Dauer.

Trotz fehlendem Nachweis, dass Wiesenbrüter im Plangebiet vorkommen, wird durch die Maßgabe des Entferns der Grasnarbe außerhalb der Brutzeit sichergestellt, dass einzelne Nester und darin befindliche Eier nicht zerstört oder Jungvögel getötet werden. Die hier potenziell betroffenen Vogelarten zählen zu den Arten, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen. Nach dem Ausflug der letzten Jungvögel ist die Brutstätte funktionslos. Da künftig angrenzend an das Plangebiet weiterhin Wiesenflächen vorhanden sein werden bzw. durch die geplante Kompensationsmaßnahme Nr. 2 auch für Wiesenbrüter aufgewertet werden, ist trotz nicht auszuschließender Inanspruchnahme eines Brutplatzes der Erhalt der Brutplatzfunktion im Brutrevier weiterhin gegeben.

Gleiches gilt ebenso für in Gebüsch oder Bäumen brütende Vogelarten. Durch die Maßgabe, dass diese Strukturen nur außerhalb der möglichen Brutzeit entfernt werden dürfen, können direkte Beschädigungen oder Tötungen ausgeschlossen werden. Sowohl im weiteren Umfeld als auch im Plangebiet, nach Fertigstellung der Bebauung und geplanten Bepflanzungen, werden auch künftig ausreichende Strukturen vorhanden sein, so dass für die hier potenziell vorkommenden in Gebüsch und Bäumen brütende Vogelarten die ökologische Funktion des Areals als Fortpflanzungsstätte weiterhin erfüllt bleibt.

Die am Rande des Plangebietes gelegenen, bzw. im südlichen Teil enthaltenen Grünstreifen werden auch während der Bauphase weiterhin als Nahrungsgebiet nutzbar sein. Weitere Flächen zur Nahrungssuche sind auch in der Umgebung zahlreich vorhanden.

Für die im und am Gebäude brütenden Rauch- und Mehlschwalben werden Verstöße gegen das Tötungsverbot dadurch ausgeschlossen, dass vor Umbau des ehemaligen Stallgebäude tatsächliche Bruttätigkeiten ausgeschlossen werden. Durch die weitgehende Einstellung der landwirtschaftlichen Nutzung in diesem Bereich verfügt das Stallgebäude aktuell nicht mehr über eine ökologische Funktion als Fortpflanzungsstätte dieser Arten. Der Verlust des Gebäudes führt zu keinen erkennbaren Auswirkungen auf die Population.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

Vogelarten der Gewässer, Gewässersäume und Schwimmvögel

Schellente, Schnatterente, Sumpfrohrsänger

Aufgrund der großen Entfernung zu den Lebensräumen dieser Arten und der geringen Reichweite, Intensität und Dauer der Auswirkungen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

Vogelarten der Wälder, Waldränder und sonstigen Baumbeständen

Buchfink, Gimpel, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Grauschnäpper, Grünfink, Grünspecht, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Pirol, Ringeltaube, Schwanzmeise, Stieglitz, Sumpfmeise, Zaunkönig

Potenzielle Brutvorkommen im benachbarten Waldrand und Wald werden aufgrund der geringen Reichweite, Intensität und Dauer der Auswirkungen nicht beeinträchtigt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt in vollem Umfang erhalten.

Die innerhalb des Plangebietes befindlichen älteren Bäume werden zum Erhalt festgesetzt. Die sonstigen Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit entfernt werden. So können Verstöße gegen das Tötungsverbot ausgeschlossen werden. Durch die geplanten Bepflanzungen innerhalb des Plangebietes werden auch künftig ausreichende Strukturen vorhanden sein, die einen geeigneten Lebensraum potenzieller Brutvögel bieten.

8.8.1.7.8 Rastvögel

Im Umfeld der Planung ist kein regelmäßiges Vorkommen von Rastvögeln belegt. Die Betroffenheit von Rastvögeln kann ausgeschlossen werden.

8.8.1.8 Pflanzen

Bei der Errichtung von Einzelhäusern bzw. dem Umbau des vorhandenen Gebäudes handelt es sich um kleine Baustellen, von denen vernachlässigbar geringe und zeitlich begrenzte Emissionen ausgehen. Im Wirkraum des geplanten Vorhabens ist kein Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten bekannt. Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Schädigung ihrer Standorte kann ausgeschlossen werden.

8.8.2 Gebäudebedingte / nutzungsbedingte Auswirkungen

8.8.2.1 Säugetiere

8.8.2.1.1 Fischotter

Der zentrale Lebensraum des Fischotters befindet sich im Bereich des nordöstlichen Ufers des Blankensees. Wie bereits dargelegt ist es nicht auszuschließen, dass der südlich des Plangebietes verlaufende Blankensee-Bach durch Fischotter auf ihren Streifzügen als Leitstruktur genutzt wird. Diese Vernetzungsfunktion bleibt in vollem Umfang auch nach Durchführung des Vorhabens bestehen. Die in dem Wohngebiet künftig vorhandene Bewegungsunruhe und auch das Vorhandensein von mit Hunden spazierenden Personen sind für die Wanderungsaktivitäten des Fischotters von untergeordneter Bedeutung. Die Art ist vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv. Weiterhin wird der zwischen dem Schutzgebiet und dem künftigen Wohngebiet verbleibende Grünstreifen mögliche Störwirkungen vom Wohngebiet ausgehend derart mindern, dass erhebliche Störungen während der Wanderungen des Fischotters durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können. Auch wenn der Fischotter allgemein als scheu gilt, zeigten die Untersuchungen von [Reimer, 2007], dass dieser entlang der Gewässer bis in die Stadtmitte von Lübeck hervordrang. Auch das durch die Planung bedingte zusätzliche Verkehrsaufkommen führt zu keinen, über das bestehende Risiko hinausgehenden Beeinträchtigungen von Fischottern. Der planbedingte Zusatzverkehr ist geringfügig und geht im bestehenden Verkehr als unerheblicher Zusatzbeitrag auf. Insgesamt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden. Das allgemeine Lebensrisiko der Art wird durch das geplante Vorhaben nicht relevant erhöht. Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten können aufgrund der geringen Intensität, Reichweite und Dauer der Auswirkungen ausgeschlossen werden.

8.8.2.1.2 Fledermäuse

Mögliche Störungen oder sonstige Auswirkungen auf Fledermäuse werden durch die Installation von insektenfreundlichen Außenbeleuchtungen minimiert. Nach Durchführung der Planung werden an das Wohngebiet angrenzend weiterhin geeignete Strukturen zur Nahrungssuche für Fledermäuse vorhanden sein und auch ergänzt. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch die geplante Nutzung kann ausgeschlossen werden.

8.8.2.1.3 Haselmaus

Das allgemeine Lebensrisiko der potenziell im Umfeld des Plangebietes vereinzelt vorkommenden Haselmäuse wird durch geplante Nutzung nicht relevant erhöht. Auch ohne Durchführung der Planung befinden sich in diesem Raum zahlreiche Prädatoren. Die durch die Planung bedingte potenziell geringfügig erhöhte Anzahl an Katzen erhöht nicht das in diesem Raum vorhandene allgemeine Lebensrisiko der Art. Ein durch die geplante Nutzung bedingtes Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden.

8.8.2.2 Amphibien und Reptilien

Im Plangebiet kommen keine artenschutzrechtlich relevanten Amphibien oder Reptilienarten vor. Sollten einzelne Individuen von Amphibien während ihrer Wanderungen das Plangelände tangieren, ist dies entlang des Ufers des Blankensee-Bachs, dem Waldrand und den angrenzenden Grünflächen weiterhin möglich. Das geplante Vorhaben bedingt keine Barrierewirkung und damit einhergehenden Zerschneidungseffekt.

Die mit der Wohnnutzung verbundenen Schallemissionen können aufgrund der geringen Reichweite, Intensität und Dauer keine Störungen der akustischen Kommunikation von Amphibien bewirken.

Die Anzahl einzelner Individuen, die potenziell von im Plangebiet gehaltenen Katzen erbeutet werden könnten, wird sich innerhalb der Spanne des allgemeinen Lebensrisikos der hier heimischen Arten bewegen.

Insgesamt kann geschlussfolgert werden, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen bei Durchführung des geplanten Vorhabens in Bezug auf artenschutzrechtlich relevante Amphibien- und Reptilienarten ausgeschlossen werden kann.

8.8.2.3 Libellen und Heuschrecken

Aufgrund des fehlenden Vorkommens artenschutzrechtlich relevanter Libellen- oder Heuschreckenarten im Plangebiet und Umgebung sowie der Spezifik der Projektwirkungen kann das Eintreten der Verbotstatbestände von vornherein ausgeschlossen werden.

8.8.2.4 Käfer

Aufgrund des fehlenden Vorkommens artenschutzrechtlich relevanter Käferarten im Plangebiet und Umgebung sowie der Spezifik der Projektwirkungen kann das Eintreten der Verbotstatbestände von vornherein ausgeschlossen werden.

8.8.2.5 *Tag- und Nachtfalter*

Aufgrund der ökologischen Ansprüche der relevanten Arten an ihren Standort ist nicht damit zu rechnen, dass diese Arten im hier zu betrachtenden Plangebiet und der näheren Umgebung vorkommen. Geeignete Lebensräume befinden sich in einiger Entfernung, in der Grönauer Heide. Vorhabenbedingte Schädigungen können aufgrund der geringen Reichweite, Intensität und Dauer der Auswirkungen ausgeschlossen werden. Die vorgesehene Maßgabe der Installation insektenfreundlicher Außenbeleuchtung minimiert zudem das Risiko des Verlustes einzelner Individuen, die, wenn auch unwahrscheinlich, das Plangebiet überqueren. Insgesamt kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

8.8.2.6 *Weichtiere*

Im Wirkraum des Vorhabens kommen keine hier relevanten Arten vor. Auswirkungen auf diese können aufgrund der Spezifik der Projektwirkungen von vornherein ausgeschlossen werden.

8.8.2.7 *Europäische Vogelarten*

8.8.2.7.1 *Eisvogel*

Das Vorkommen des Eisvogels ist für den nordöstlichen Bereich des Blankensees dokumentiert. Aufgrund der großen Entfernung der Geringfügigkeit der nutzungsbedingten Auswirkungen können Beeinträchtigungen des Eisvogels ausgeschlossen werden.

8.8.2.7.2 *Feldlerche*

Das Vorkommen von Feldlerchen ist im Bereich des Flugplatzgeländes nachgewiesen. Durch die Einzäunung des Flugplatzgeländes sind diese Brutreviere für bspw. Katzen unzugänglich. Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet, der Spezifik der Auswirkungen und deren geringe Reichweite, Intensität und Dauer kann das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

8.8.2.7.3 *Schleiereule*

Die Planung sieht den Umbau des ehemaligen Stallgebäudes vor. Wie bereits dargelegt handelt es sich um einen Nistplatz in suboptimaler Umgebung. Die Größe der angrenzenden Freifläche reicht nicht aus, um der Schleiereule ein ausreichendes Nahrungsangebot zu bieten. Bei Nichtdurchführung des Umbaus des Stallgebäudes, jedoch Bebauung der weiteren Flächen im Plangebiet, verringert sich die Größe der verbliebenen Freifläche zur Nahrungssuche weiter. Nach Aus-

sage des Sachverständigen ist ein Abwandern der Schleiereule sehr wahrscheinlich, wenn dies nicht bereits, auch ohne Durchführung der Planung, schon geschehen ist. Für die Schleiereule befinden sich in der weiteren Umgebung zahlreiche Ausweichmöglichkeiten, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiter bestehen bleibt.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch die geplante Nutzung kann ausgeschlossen werden.

8.8.2.7.4 Mittelspecht

Es gibt keine Nachweise für das Vorkommen des Mittelspechts im Umfeld des Plangebietes. Aufgrund der Spezifik, geringen Reichweite, Intensität und Dauer der nutzungsbedingten Auswirkungen kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

8.8.2.7.5 Rohrweihe

Das Vorkommen der Rohrweihe wurde im nordöstlichen Bereich des Blankensees nachgewiesen. Aufgrund der großen Entfernung zum Plangebiet und der geringen Reichweite, Intensität und Dauer der Auswirkungen kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

8.8.2.7.6 Zwergschnäpper

Es gibt keine Nachweise für das Vorkommen des Zwergschnäppers im Umfeld des Plangebietes. Aufgrund der Spezifik und Geringfügigkeit der nutzungsbedingten Auswirkungen kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

8.8.2.7.7 Weitere nicht gefährdete Vogelarten

Vogelarten der Siedlungsstrukturen (Gebäude, Gärten, Gehölze, Sonderstandorte etc.)

Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Feldsperling, Haussperling, Mehlschwalbe, Kohlmeise, Rauchschwalbe, Star

Für den Bereich des Plangebietes und angrenzende Grünflächen wurden keine Bruttätigkeiten nachgewiesen. Nach Durchführung der Planung entstehen innerhalb des Plangebietes durch die vorgesehenen Bepflanzungen und künftig angelegten Gärten zahlreiche Strukturen, die den Lebensraum der in der Umgebung ansässigen Vogelarten aufwerten und erweitern. Davon profitiert die gesamte lokale Population. Die von den bereits jetzt vorhandenen Siedlungsstrukturen ausge-

henden Störwirkungen wie Schallemissionen und Bewegungsunruhe werden durch die geplante Nutzung nicht wesentlich erhöht.

Die am Rande des Plangebietes gelegenen, bzw. im südlichen Teil enthaltenen Grünstreifen werden auch künftig als Nahrungsgebiet nutzbar sein. Die im südlichen Teil vorgesehene Maßnahme der Förderung der Entwicklung einer artenreichen Wiese erhöht das Nahrungsangebot und die weitere Stärkung der lokalen Population.

Das Erbeuten einzelner Tiere durch die potenziell geringfügig erhöhte Anzahl an Katzen bedingt kein Überschreiten des allgemeinen Lebensrisikos der hier vorkommenden Vogelarten. Diese Arten sind bereits jetzt einem Lebensrisiko ausgesetzt, das typisch für den Lebensraum in Siedlungsbereichen ist. Hauskatzen erbeuten meist leicht erreichbare, nicht bestandsgefährdete Beutetiere im Umfeld der Siedlungen. Neben Haus- und Feldmäusen erbeuten sie auch Singvögel. Die in Gärten meist hohe Singvogeldichte bietet den Katzen ausreichend Möglichkeiten. Singvögel im Siedlungsbereich sind natürlicher Weise einem starken Feindruck ausgesetzt. Entscheidend für die Stabilität der Vogelpopulation ist nicht die Zahl der Feinde, sondern die Lebensraumqualität.

Mögliche Störungen von Wiesenbrütern durch Hunde werden durch die vorhandene und zu erhaltende Einzäunung der an das Wohngebiet angrenzenden Grünstreifen verhindert. Durch die Einzäunung kann verhindert werden, dass die Grünflächen als Hundespielwiese genutzt werden.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

Vogelarten der Gewässer, Gewässersäume und Schwimmvögel

Schellente, Schnatterente, Sumpfrohrsänger

Aufgrund der großen Entfernung zu den Lebensräumen dieser Arten und der geringen Reichweite, Intensität und Dauer der Auswirkungen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

Vogelarten der Wälder, Waldränder und sonstigen Baumbeständen

Buchfink, Gimpel, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Grauschnäpper, Grünfink, Grünspecht, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Pirol, Ringeltaube, Schwanzmeise, Stieglitz, Sumpfmeise, Zaunkönig

Potenzielle Brutvorkommen im benachbarten Waldrand und Wald werden aufgrund der geringen Reichweite, Intensität und Dauer der Auswirkungen nicht beeinträchtigt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt in vollem Umfang erhalten.

Durch die geplanten Bepflanzungen innerhalb des Plangebietes werden auch künftig ausreichende Strukturen vorhanden sein, die einen geeigneten Lebensraum potenzieller Brutvögel bieten. Von

der geplanten Maßnahme der Förderung der Entwicklung einer artenreichen Wiese profitiert auch diese Artengruppe.

Die potenziell geringfügig erhöhte Anzahl an Katzen wird zu keinem Überschreiten des allgemeinen Lebensrisikos der hier vorkommenden Vogelarten führen.

8.8.2.7.8 Rastvögel

Im Umfeld der Planung ist kein regelmäßiges Vorkommen von Rastvögeln belegt. Die Betroffenheit von Rastvögeln kann ausgeschlossen werden.

8.8.2.8 Pflanzen

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens ist kein Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten bekannt. Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Schädigung ihrer Standorte kann ausgeschlossen werden.

8.9 Ergebnis der Untersuchungen

Im Ergebnis zeigen die Untersuchungen, dass unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ein durch das Vorhaben bedingter Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote ausgeschlossen werden kann. Auch mittelbare Beeinträchtigungen, die eine Störung hervorrufen könnten, durch die sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art verschlechtern würde, wurden nicht identifiziert.

9 Monitoring⁶⁴

Nach § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, *erhebliche* Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten könnten, zu überwachen. Die hier vorgelegten Untersuchungen zeigen, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden. Die Vorschrift des § 4c BauGB verlangt keine standardmäßige Überprüfung der Umweltauswirkungen oder der Durchführung bzw. die Erfolgskontrolle der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen. Sie stellt lediglich auf die unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen ab und in diesem Fall die Überprüfung besonders unsicherer Maßnahmen vor. Sind hinsichtlich der Wirksamkeit der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen belastbare Prognosen aufgestellt und den jeweiligen Anforderungen an die Sicherung der Durchführung dieser Maßnahmen genügt worden, hat die planende Gemeinde alle Pflichten erfüllt⁶⁵.

Da das Eintreten unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden kann, wird empfohlen, auf eine Überwachung zu verzichten.

⁶⁴ Zu Ziffer 3 b) Anlage 1 (zu § 2 (4), §§ 2 a und 4c) BauGB

⁶⁵ M. Lau, Der Naturschutz in der Bauleitplanung, Erich Schmidt Verlag, Berlin, 2012, Rn. 388.

10 Grünordnungsplan

10.1 Rechtliche Grundlagen

Es sind die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 13 - 15) sowie des Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (§§ 8 - 9) anzuwenden.

Als allgemeiner Grundsatz gilt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind. Erhebliche Beeinträchtigungen werden als Eingriff in Natur und Landschaft bezeichnet, der entsprechend § 14 (1) BNatSchG wie folgt definiert ist.

Eingriffe in Natur und Landschaft ... sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Ein Eingriff kann nur dann zugelassen werden, wenn die unvermeidlichen Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kompensiert werden. Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet Art und Umfang des Eingriffs darzulegen und zu bewerten sowie die notwendigen Kompensationsmaßnahmen in qualitativer und quantitativer Hinsicht aufzuzeigen.

10.2 Herangehensweise

In Schleswig-Holstein ist zur Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3. Juli 1998, i. V. mit den Hinweisen zur Anwendung des Runderlasses anzuwenden.

Auf der Grundlage der Bestandserfassungen und der ermittelten Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens ist zu prüfen, ob ein Eingriff im Sinne des § 14 (1) BNatSchG zu erwarten ist. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn einzelne Faktoren der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Art gestört werden, dass sich dies aus ökologischer Sicht im Verhältnis zum vorherigen Zustand als Verschlechterung darstellt. Von der Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ist auszugehen, wenn diese Beeinträchtigung nach Art, Umfang und Schwere mehr als unbedeutend ist und über den Bereich der Bagatellschwelle hinausgeht.

10.3 *Bestandserfassung und -bewertung*

10.3.1 *Arten und Lebensgemeinschaften*

Folgende Funktionen des Naturhaushalts sind, bezogen auf dieses Schutzgut zu unterscheiden.

- Arten- und Lebensraumfunktion
- Spezielle Lebensraumfunktionen

Die Bestandsaufnahme der biotischen Faktoren Pflanzen und Tiere muss den aktuellen Zustand von Natur und Landschaft widerspiegeln. Hier zu betrachten ist der Eingriffsraum, der aufgrund des Charakters des Vorhabens und der geringen Reichweite, Intensität und Dauer der mittelbaren Wirkungen, auf das Plangebiet selbst beschränkt ist. Die angrenzenden natürlichen Lebensräume werden in die Betrachtungen jedoch einbezogen.

Der bisherige Grünordnungsplan, der Bestandteil der 2011 durchgeführten öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung war, beinhaltete die Ergebnisse der faunistischen Kartierungen aus den Jahren 2004 und 2007, vorhandene Informationen des Bereiches Naturschutz (Stand 2007) sowie Ergebnisse des Gutachten des Büros LEGUAN „*Biologische Erfassungen zum Flughafen ausbau*“ (2006).

Zur Aktualisierung der Bewertungsgrundlagen wurden im Juni und August 2012 erneute Kartierungen der Vegetation durchgeführt. Des Weiteren wurden die vorhandenen Daten zu Artvorkommen des Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) [LLUR, 2012] ausgewertet.

10.3.1.1 *Gesetzlich geschützte Biotope*

Zu den gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG im Umfeld der Planung zählen die östlich und südlich gelegenen Bruchwälder sowie der vorhandene Knick gemäß § 21 LNatSchG. Der Knick ist eine Anpflanzung auf dem benachbarten Grundstück, entlang der südwestlichen Grenze des Plangebietes, außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans. Der südlich angrenzende Abschnitt des Blankensee-Bachs ist als naturfern zu charakterisieren und erfüllt somit nicht die Kriterien für den gesetzlichen Schutzstatus. Dies ist erst im weiteren Verlauf, im Bereich der Mündung in den Blankensee gegeben.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.

10.3.1.2 Gesetzlich geschützte Bäume

Die Hansestadt Lübeck verfügt über eine rechtskräftige Baumschutzsatzung vom 18.12.2006 (in Kraft getreten am 03.01.2007). Die Satzung dient dem Schutz des Baumbestandes, vor allem zur Sicherung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Entwicklung, Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. Unter Schutz stehen:

1. *Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in 1,30 m Höhe,*
2. *Bäume in Reihen (mindestens 3) oder Gruppen (mindestens 5) mit einem Stammumfang von jeweils mindestens 50 cm, gemessen in 1,30 m Höhe,*
3. *Mehrstämmig ausgebildete Bäume mit Stammumfängen von jeweils mindestens 50 cm, gemessen in 1,30 m Höhe,*
4. *Ersatzpflanzungen, ..., unabhängig vom Stammumfang.*

Nicht geschützt sind

1. *Bäume in Gärten mit Ausnahme von Bäumen in Vorgärten,*
2. *Bäume, deren Stamm in 1,30 m Höhe ganz oder teilweise in weniger als 6 m Abstand gemessen von der jeweiligen Außenwand an einem zulässigerweise errichteten Gebäude oder Gebäudeteil stehen,*
3. *Obstbäume, die dem Ernteertrag dienen, Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die der gartenbaulichen Erzeugung oder dem Erwerbsobstbau der Betriebe dienen, sowie Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,*
4. *Bäume im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne, die als nicht zu erhalten gekennzeichnet sind oder auf Flächen, für die in einem Bebauungsplan vor Inkrafttreten dieser Satzung eine dem Erhalt des Baumes entgegenstehende Nutzung (z. B. Straßen, Plätze) festgesetzt wurde und diese realisiert werden soll,*
5. *Bäume, die nach Prüfung einer Umplanung oder Verschiebung einer baulichen Anlage der Realisierung eines nach § 34 oder § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens oder damit zwingend verbundenen Erschließungsmaßnahmen entgegenstehen; dies gilt nicht für den Bau von Garten- oder Geräteschuppen, gesetzlich nicht erforderlichen Stellplätzen oder Carports oder ähnlichen untergeordneten Nebenanlagen*
6. *Bäume, die im Rahmen von Abbruch-, Wiederherstellungs-, Unterhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen an zulässigerweise errichteten Gebäuden, Gebäudeteilen oder Ver- und Entsorgungsleitungen ohne zumutbaren Aufwand nicht zu erhalten sind,*
7. ...

Im Plangebiet befinden sich mehrere nach der Baumschutzsatzung geschützte Bäume. Dazu zählen eine Linde nahe des verbliebenem Hofgebäudes und eine Baumgruppe, überwiegend aus Eichen bestehend, an der nordwestlichen Grenze des Plangebietes. Weiterhin sollen zwei besonders wertvolle Bäume zum Erhalt festgesetzt werden. Dies sind eine Linde im zentral gelegenen Garten und eine Buche im südwestlich gelegenen Garten. Alle weiteren Gehölze im Plangebiet

sind nicht nach der Baumschutzsatzung geschützt. Es handelt sich um Bäume innerhalb von Gärten bzw. Bäume mit einem geringerem Stammumfang als für den Schutzstatus erforderlich.

Bei Realisierung des geplanten Vorhabens ist es erforderlich mehrere Bäume innerhalb der Gärten, einen bereits abgängigen Apfelbaum, ein Holundergebüsch sowie drei jüngere Bäume (Nadelbäume und Birke) zu entfernen.

Zur Kompensation dieser Maßnahmen sind Ersatzpflanzungen vorgesehen. Grundsätzlich sind Ersatzpflanzungen mit einheimischen und standortgerechten Bäumen in Baumschulqualität und einem Stammumfang von 12/14 cm vorzunehmen. Im Falle gesetzlich geschützter Bäume wäre bis zu einem Stammumfang von 100 cm des zu fällenden Baums ein Ersatzbaum zu pflanzen. Entfallen die zum Erhalt festgesetzten Bäume oder die Ersatzpflanzungen durch natürlichen Abgang, sind gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Der Bereich des Wurzelraums der zum Erhalt festgesetzten Bäume und der Ersatzpflanzungen ist von Bebauung oder sonstiger Versiegelung freizuhalten.

10.3.1.3 *Faunistisches Arteninventar*

Im Plangebiet ist kein Vorkommen streng geschützter Säugetierarten belegt. Das Areal ist kein Lebensraum besonders gefährdeter oder spezialisierter Säugetierarten. Die randlichen Grünflächen sind aufgrund der aktuellen Ausprägung als artenarmes Intensivgrünland als Nahrungsgebiet für Fledermäuse nicht von besonderer Bedeutung. Insgesamt stellt das Gebiet für Säugetiere einen **Lebensraum von allgemeiner Bedeutung** dar.

In den feuchteren Lagen in der Umgebung des Plangebietes kommen nach Mitteilung des BUND vom 22.07.11 die Amphibienarten Grasfrosch, Erdkröte und Teichmolch vor. Potenziell geeignete Habitate dieser Arten befinden sich in der Nachbarschaft des Blankensee-Bachs und dem angrenzenden Bruchwald. Im Umfeld des Planungsgebiets können potenziell die Reptilienarten Ringelnatter⁶⁶, Waldeidechse und Blindschleiche vorkommen. Potenziell geeignete Habitatstrukturen befinden sich südwestlich des Plangebietes, wo sich Strukturen wie besonnte Säume mit Versteckmöglichkeiten anzutreffen sind. Im Bereich des südwestlich gelegenen Moorwaldes wurde 2006 das Vorkommen von Moorfrosch, Erdkröte und Grasfrosch dokumentiert. Weiterhin liegen für den Bereich des Blankensees aus 2006 Nachweise des Teichmolchs, Wasserfrosch, Grasfrosch und der Erdkröte vor. Nördlich der Straße Söllbrock wurden in 2000 einige Exemplare der Blindschleiche und Erdkröte kartiert. Im eigentlichen Plangebiet sind keine für Amphibien oder Reptilien

⁶⁶ Von Anwohnern beobachtet im Bereich des vorhandenen Knicks und der angrenzenden Gärten, südwestlich des Plangebietes.

geeigneten Lebensräume vorhanden. Die im direkten Umfeld des Plangebietes vorkommenden Reptilien- und Amphibienarten zählen nicht zu den streng geschützten Arten. Auch das Artkataster des LLUR enthält keine Informationen zu Amphibien- oder Reptilienvorkommen im Bereich des Plangebietes. Das Plangebiet stellt demnach **keinen Lebensraum** für Reptilien und Amphibien dar.

Für die Artengruppen Libellen, Heuschrecken, Käfer, Tag- und Nachtfalter zeigen die Untersuchungen in Kapitel 8, dass im Plangebiet selbst das Vorkommen lediglich weit verbreiteter, nicht gefährdeter Arten zu erwarten ist. Im Umfeld des Plangebietes ist das Vorkommen der Gefleckten Smaragdlibelle (*Somatochlora flavomaculata*) im Bereich des Blankensee-Bachs im Artkataster des LLUR dokumentiert. Bevorzugte Habitate dieser Art sind sumpfige Seggen- und Binsenwiesen, Niedermoorschlenken, verkrautete Gräben, Schilfröhrichte und nasse Waldlichtungen. Diese Bedingungen sind im Moorwald teilweise gegeben. Die Daten zum Vorkommen der Art beruhen auf Beobachtungen aus dem Jahr 1988, im Rahmen der Erstellung des Verbreitungsatlasses der Libellen und stellen lediglich die Angabe des entsprechenden Quadranten dar. Insgesamt stellt das Plangebiet für die oben benannten Arten einen **Lebensraum von allgemeiner Bedeutung** dar.

In und an dem im Plangebiet verbliebenen Stallgebäude nisteten bis vor wenigen Jahren noch zahlreich die Rauch- und Mehlschwalbe. Die Bruttätigkeiten haben sich jedoch mit dem Wegfall der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung stark reduziert. Nur vereinzelte Nester sind noch vorhanden, in 2012 konnten jedoch keine Bruttätigkeiten festgestellt werden. Im Bereich des Dachbodens befindet sich eine Brutstätte (Nistkasten) der Schleiereule. Wie bereits dargelegt, handelt es sich um eine Brutstätte in suboptimaler Umgebung. Ein Ausweichen der Art ist auch ohne Durchführung des Vorhabens wahrscheinlich, da sich das Nahrungsangebot in den letzten Jahren weiter verringert hat. Aufgrund der in der Region zahlreich vorhandenen Nistkästen kann die Schleiereule auf einen anderen Brutplatz in der Nähe von großflächigem Dauergrünland ausweichen. Des Weiteren ist die Nutzung des Dachbodens durch Fledermäuse als Sommerquartier nicht auszuschließen. Trotz zahlreicher Kontrollen in den letzten Jahren liegt jedoch kein Nachweis der tatsächlichen Nutzung durch Fledermäuse vor. Insgesamt stellt das **ehemalige Stallgebäude** einen **Tierlebensraum von allgemeiner Bedeutung** dar.

Im Bereich der ehemaligen Hoffläche und der angrenzenden Areale wurden in 2004 und 2007 lediglich die Singvogelarten Amsel, Bachstelze, Kohlmeise und Haussperling beobachtet. Jedoch

wurden keine Nester vorgefunden. Dies sind charakteristische Arten der Siedlungsstrukturen, die weit verbreitet sind. Das Artkataster des LLUR enthält für den Bereich des Plangebietes keine Informationen zu Brutvogelvorkommen. Brutnachweise liegen für den nordöstlichen Bereich des Blankensees vor. In diesem Bereich sind 2001 und 2005 ein Eisvogel sowie in 2009 Pirol und Rohrweihe beobachtet worden. Umfangreichere Brutnachweise liegen für die Areale des Flugplatzgeländes und der nördlich angrenzenden Bereiche des Vogelschutzgebietes vor. Die im Plangebiet anzutreffenden Wohnnutzungen mit Gärten sind Lebensraum nicht gefährdeter und nicht besonders spezialisierter Vogelarten. Die Flächen des **Plangebietes** stellen für die Avifauna einen **Lebensraum von allgemeiner Bedeutung** dar.

Insgesamt sind die **Freiflächen** innerhalb des Plangebietes als **Tierlebensräume von allgemeiner Bedeutung** einzustufen. Das **ehemalige Stallgebäude** ist ebenfalls aufgrund der aktuellen Gegebenheiten als **Tierlebensraum von allgemeiner Bedeutung** zu bewerten.

10.3.1.4 Biotop- und Nutzungstypen

Die Ergebnisse der Biotop- und Nutzungstypenkartierung sind in Abbildung 10-1 grafisch dargestellt. Für das Plangebiet prägend sind die verbliebenen Strukturen des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung wurde vor wenigen Jahren eingestellt. Nicht mehr benötigte Stallgebäude und Nebenanlagen wurden abgerissen bzw. zurückgebaut. Verblieben ist ein Gebäude, bestehend aus einem Wohngebäudeteil und Stallanbauten. Auf den umgrenzenden Flächen stellten sich durch Sukzession nach und nach kurzlebige Ruderalfluren ein. In großen Teilen sind Bruchreste der ehemaligen Versiegelungen noch deutlich unter der Vegetation erkennbar. In den Randbereichen der Fläche wird unbelasteter Boden/Bauschutt zwischengelagert, hier haben sich Reinbestände von Brennnessel und Kanadische Goldrute etabliert. Die ehemalige Hoffläche entspricht dem Biotop- und Nutzungstyp gemischte Baufläche/Dorfgebiet (Brache). Der Bereich des verbliebenen Hofgebäudes, die angrenzende Gartenbaufläche und benachbarten Wohngebäude sowie die hier befindlichen sonstigen Grünflächen des Siedlungsbereiches zählen ebenfalls zum übergeordneten Biotop- und Nutzungstyp gemischte Baufläche/Dorfgebiet. Im Bestandsplan (Abb. 10-1) sind diese differenziert dargestellt. Weiterhin befinden sich im Plangebiet vorhandene Verkehrsflächen und ein unbefestigter Wanderweg.

Das nördlich, östlich und südlich angrenzende Grünland entspricht dem Biotop- und Nutzungstyp artenarmes Intensivgrünland. Aufgrund der bis 2007 teils intensiven Beweidung und auch weiterhin bestehenden Strukturarmut verfügen die Flächen über einen geringen ökologischen Wert. Die Flächen weisen eine geringe Artenvielfalt auf, mit Dominanz von Wirtschaftsgräsern. Im südöstli-

chen Bereich hat sich durch die fehlende Beweidung oder Mahd in 2012 ein großflächiger Reinbestand der Großen Brennessel ausgebildet. Dieser grenzt an den hier verlaufenden Blankensee-Bach, der in diesem Bereich dem Biotoptyp naturferner Bach zuzuordnen ist. Insgesamt sind die Grünflächen als Flächen von **allgemeiner Bedeutung** für Arten und Lebensgemeinschaften zu bewerten.

Auch die potenzielle Nutzung durch Fledermäuse als Jagdrevier ist von untergeordneter Bedeutung. Die Freiflächen im Plangebiet und daran angrenzend stellen kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Im weiteren Umfeld befinden sich zahlreiche Grünflächen mit bedeutend höherer Eignung zur Nahrungssuche (bspw. insektenreiche extensiv genutzte Grünflächen im Südosten).

Zu den gesetzlich geschützten Biotopen im Umfeld der Planung zählen die Bruchwälder sowie der vorhandene Knick entlang der südwestlichen Grenze des Plangebietes, außerhalb des Geltungsbereiches (s. o.). Der Blankensee-Bach erfüllt die Kriterien eines gesetzlich geschützten, naturnahen Gewässerabschnitts lediglich im Bereich der Mündung in den Blankensee. Weiterhin befinden sich Moorwälder südwestlich des Plangebietes, deren besondere Bedeutung sich in der Entsprechung eines FFH-Lebensraumtyps widerspiegeln (s. dazu Kapitel 7). Die an das Plangebiet grenzenden und im Süden durch die Maßnahme des Naturschutzes beinhalteten Flächen des Naturschutzgebietes sind von besonderer Bedeutung als Puffer zwischen den Siedlungsbereichen und den besonders wertvollen Waldlebensräumen.

Die Untersuchungen zeigen, dass die Biotop- und Nutzungstypen innerhalb des Plangebietes von **allgemeiner Bedeutung** für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften sind.

10.3.2 **Boden**

Folgende Funktionen des Naturhaushalts sind, bezogen auf dieses Schutzgut zu unterscheiden.

- Puffer- und Filterfunktion
- Infiltrationsfunktion
- Erosionsschutzfunktion
- Biotische Ertragsfunktion
- Lebensraumfunktion

Die Böden im Untersuchungsraum werden in den höher liegenden Bereichen dem Perkolationstyp (Dünensand, schwach humoser Sand, humoser Sand bis Sand, Sand mit Ortsstein) zugeordnet, in den Niederungsbereichen dem Zuschusstyp, der durch Moor geprägt ist⁶⁷.

Nach den vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) verfügbar gemachten Darstellungen⁶⁸ ist der Boden im Plangebiet durch eine geringe bis mittlere Nährstoffverfügbarkeit im effektiven Wurzelraum, durch eine im östlichen Bereich mittel feuchte, ansonsten schwach trockene bodenkundliche Feuchtestufe, durch einen im östlichen Teil sehr geringen, ansonsten hohen Bodenwasseraustausch und durch eine im östlichen Teil höhere, ansonsten besonders geringe Feldkapazität im effektiven Wurzelraum gekennzeichnet.

Insgesamt sind die im Plangebiete anzutreffenden Böden von **allgemeiner Bedeutung** für das Schutzgut.

10.3.3 Wasser

Folgende Funktionen des Naturhaushalts sind, bezogen auf dieses Schutzgut zu unterscheiden.

- Grundwasserneubildungsfunktion
- Oberflächenwasser-Schutzfunktion
- Retentionsfunktion

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Der vorhandene Versiegelungsgrad bedingt im Bereich der künftigen Baugebiete eine geringe Grundwasserneubildungs-, Oberflächenwasser-Schutz- und Retentionsfunktion des Areals. Die Bereiche der künftigen **Baugrundstücke** weisen eine **allgemeine Bedeutung** für das Schutzgut auf.

Die südlich anschließenden **Grünflächen** verfügen aufgrund der Nähe zum Blankensee-Bach, der direkt in den Blankensee mündet, über Funktionen von **besonderer Bedeutung** für das Schutzgut Wasser.

10.3.4 Klima und Luft

Folgende Funktionen des Naturhaushalts sind, bezogen auf dieses Schutzgut zu unterscheiden.

⁶⁷ s. Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck, a. a. O. und Anlage 4.

⁶⁸ <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>

- Bioklimatische Ausgleichsfunktion
- Immissionsschutzfunktion

Im Gegensatz zu den umgebenen Waldflächen verfügen die Freiflächen innerhalb des Plangebietes über eine geringe bioklimatische Ausgleichs- und Immissionsschutzfunktion. Für das Schutzgut sind die Flächen des **Plangebietes** lediglich von **allgemeiner Bedeutung**.

10.3.5 **Landschaftsbild**

Folgende Funktionen des Naturhaushalts sind, bezogen auf dieses Schutzgut zu unterscheiden.

- Naturerfahrungs- und -erlebnisfunktion
- Dokumentations- und Informationsfunktion

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist durch den dörflichen Charakter geprägt. Die benachbarten, bewaldeten Bereiche weisen eine abschirmende Wirkung zur freien Landschaft, insbesondere zum Blankensee auf. Eine Landschaftsbildbeeinträchtigung durch hohe Kunstbauten besteht nicht.

Das Landschaftsbild im Osten und Süden verfügt aufgrund des geschwungenen Wechsels von **Grünland**, Wald und Bruchwald aktuell eine **besondere Bedeutung** für das Schutzgut. Die zum Teil bereits jetzt bebauten Areale der **künftigen Baugrundstücke** sind aufgrund der vorhandenen Bebauung und der angrenzenden brachliegenden Fläche von **allgemeiner Bedeutung** für das Schutzgut.

10.4 *Erfassung und Bewertung des Eingriffs*

10.4.1 *Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens*

baubedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahmen durch Baustelleneinrichtung,
- Schallemissionen und Bewegungsunruhe,
- Lichtimmissionen (Baustellenbeleuchtung).

gebäudebedingte / nutzungsbedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahmen durch Errichtung von Gebäuden und sonstiger Versiegelung,
- Schallemissionen/Bewegungsunruhe,
- Lichtemissionen (Straßen- und Außenbeleuchtung).

10.4.2 *Bewertung*

10.4.2.1 *Arten und Lebensgemeinschaften*

Die Baustelleneinrichtung erfolgt unmittelbar neben den zu errichtenden Gebäuden unter weitgehender Nutzung von Flächen, die nutzungsbedingt versiegelt oder teilversiegelt werden (Stellplätze etc.). Es werden ausschließlich Flächen von allgemeiner Bedeutung beansprucht. Soweit vorhanden und möglich werden bereits versiegelte Flächen genutzt. Baubedingte indirekte Wirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften in den benachbarten Waldlebensräumen können aufgrund der Reichweite, Intensität und Dauer ausgeschlossen werden.

Die geplante Errichtung von Gebäuden und sonstiger Versiegelung bedingt einen Verlust an natürlichen Lebensräumen und stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die maximal möglichen Versiegelungen wurden durch die entsprechenden Festsetzungen auf ein geringes Maß begrenzt. Die Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften erfolgt multifunktional und wird durch Beaufschlagung von 50 % des für das Schutzgut Boden ermittelten Kompensationsbedarf erreicht.

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 8 benannten Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten kann der Umbau des vorhandenen ehemaligen Stallgebäudes ohne erhebliche Beeinträchtigungen der Arten und Lebensgemeinschaften durchgeführt werden.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind in Kapitel 10.5.1 benannt.

Indirekte Auswirkungen durch die geplante Nutzung auf benachbarte hochwertige Lebensräume können aufgrund der geringen Reichweite, Intensität und Dauer ausgeschlossen werden. Der Verlust von Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes wird durch Ersatzpflanzungen kompensiert. Die geplante Anpflanzung eines Knicks und die auf der südlichen Grünfläche vorgesehene Maßnahme führen zu einer Aufwertung der natürlichen Lebensräume.

10.4.2.2 *Boden*

Die geplanten zusätzlichen Versiegelungen von Böden mit allgemeiner Bedeutung führen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, sie stellen demnach einen Eingriff im Sinne des BNatSchG dar.

Die von dem geplanten Eingriff betroffenen Wert- und Funktionselemente sind von allgemeiner Bedeutung für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft. Die zu prognostizierenden erheblichen Beeinträchtigungen resultieren aus der geplanten Versiegelung. Die Flächengrößen der vorhandenen und zusätzlich geplanten Versiegelungen sind in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz aufgeführt. Für diese ist im Verhältnis 1:0,5 eine Kompensationsfläche auszuweisen.

10.4.2.3 *Wasser*

Durch die Versiegelung von Flächen stehen diese nicht mit zur Grundwasserneubildung zur Verfügung. Für das anfallende, nicht durch Verunreinigungen belastete Niederschlagswasser ist eine Versickerung innerhalb des Eingriffsraums vorgesehen. Die Versickerungseinrichtungen sind entsprechend den standörtlichen Gegebenheiten optimal zu gestalten. Dabei kann das Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ vom April 2005 zur Anwendung kommen.

Diese Maßnahme führt zum Ausgleich der nach Anwendung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbliebenen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser.

10.4.2.4 *Luft und Klima*

Allgemein gilt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft und Klima bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung durch die entsprechende Flächen- bzw. Standortwahl vermieden wurden. Daher sind im Bebauungsplan keine gesonderten Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Das Plangebiet ist im aktuellen Zustand auf Teilflächen durch ein geringes bis mittleres Kaltluftentstehungspotenzial gekennzeichnet. Wesentliche Luftaustauschfunktionen zwischen der Fläche

selbst und den angrenzenden Siedlungsbereichen sind jedoch nicht gegeben. Die Frischluftzufuhr aus den benachbarten Arealen wird nicht wesentlich behindert.

10.4.2.5 *Landschaftsbild*

Die Bereiche, die für die künftige Bebauung vorgesehen sind, umfassen im Wesentlichen die bereits jetzt bebauten Areale bzw. die durch den Rückbau der landwirtschaftlichen Anlagen entstandene Freifläche. Das geplante Vorhaben sieht eine Bebauung vor, die sich an den ortstypischen Gegebenheiten orientiert und sich in die Umgebung einfügt. Die vorgesehene Einzelhausbebauung sowie einem Doppelhaus in Verbindung mit Freiflächen und geplanter Begrünung führt zu einem offenen Charakter des künftigen Wohngebietes. Durch die geplante Anlage eines Knicks mit Überhältern zum Ausgleich- und Ersatz wird eine multifunktionale Kompensation der Eingriffsfolgen, auch derer auf das Landschaftsbild, erreicht.

10.5 *Maßnahmenkonzept*

10.5.1 Vermeidungsmaßnahmen

1. Vermeidung baubedingter Beeinträchtigung der zum Erhalt festgesetzten Lebensräume (s. Maßnahmenblatt 1):

1.1 In der Bauphase Beachtung der Maßnahmen entsprechend DIN 18920 „*Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen*“, Ausgabe 2002-08.

2. Vermeidung von Beeinträchtigungen wild lebender Tiere und Pflanzen (s. Maßnahmenblatt 2):

2.1 Entfernen der Bäume und Hecken außerhalb der Zeit vom 15. März bis 30. September.

2.2 Baufeldfreimachung mit Entfernen der Grasnarbe außerhalb der Zeit vom 15. März bis 15. Juni.

2.3 Verzicht auf große, zusammenhängende Glasfronten (Glasfassaden, Glaswände etc.).

2.4 Information der Öffentlichkeit über unzulässige Handlungen im Naturschutzgebiet.

2.5 Sicherung der Baugruben mittels Amphibienschutzzäunen im Zeitraum vom 15. März bis 31. Oktober.

2.6 Installation insektenfreundlicher Außenbeleuchtung.

2.7 Vorgaben beim Umbau des ehemaligen Stallgebäudes.

2.8 Erhalt des südlich angrenzenden Grünlandstreifens sowie Erhalt und Ausbesserung der vorhandenen Einzäunung.

10.5.2 Minderungsmaßnahmen

1. Minderung von Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften (s. Maßnahmenblatt 3)

1.1 Anlage eines dichtbewachsenen Knicks mit Überhängen.

1.2 Erhalt und Pflege des umgebenen Grünlandstreifens.

1.3 Erhalt gesetzlich geschützter und weiterer besonders wertvoller Bäume.

1.4 Anpflanzungen von Bäumen zur inneren Begrünung.

1.5 Begrünung der Dächer von Garagen, Carports und anderer Nebenanlagen.

1.6 Installation insektenfreundlicher Außenbeleuchtung.

2. Minderung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser

2.1 Festsetzung eines geringen maximal zulässigen Versiegelungsgrades.

2.2 Wasser- und luftdurchlässige Befestigung der Stellplätze und deren Zufahrten.

2.3 Unzulässigkeit von wesentlichen Veränderungen der natürlichen Topografie.

3. Minderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (s. Maßnahmenblatt 3)

3.1 Anlage eines dichtbewachsenen Knicks mit Überhängen.

3.2 Erhalt und Pflege des umgebenen Grünlandstreifens.

3.3 Erhalt gesetzlich geschützter und weiterer besonders wertvoller Bäume.

3.4 Anpflanzungen von Bäumen zur inneren Begrünung.

3.5 Begrünung der Dächer von Garagen, Carports und anderer Nebenanlagen.

10.5.3 Ausgleichsmaßnahmen

1. Ausgleich der Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser

1.1 Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort (Arbeitsblatt DWA-A 138, *Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser*, April 2005)

10.5.4 Kompensationsmaßnahmen

10.5.4.1 *Anlage eines Knicks (s. Maßnahmenblatt 4)*

Die geplante Anlage eines Knicks entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Plangebietes (Teilbereich 1 des Bebauungsplans) führt zu einer multifunktionalen Kompensation der Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes.

Auf einer Gesamtlänge von ca. 219 m und einer Breite von 2,5 m ist die Anpflanzung von Gehölzen auf einem Knickwall vorgesehen. In zwei Reihen mit einem Reihenabstand von 0,8 m und einem Pflanzabstand von 1,0 m sind mindestens 10 verschiedene Gehölzarten anzupflanzen. Es sind standorttypische Arten, entsprechend der Pflanzliste zu verwenden. Darüber hinaus sind 3 Stieleichen als Überhälter in einem Abstand von ca. 50 m vorgesehen. Die Kompensationsmaßnahme hat eine Gesamtflächengröße von 548 m².

Es ist die Anlage eines Knicks geplant, der wie ursprünglich vorgesehen, die Funktion der Einzäunung übernehmen sollt. Durch entsprechende Pflege wird die Wallhecke zu einem dichten Flechtzaunsystem entwickelt. Dazu werden einzelne Bäume und Sträucher der Hecke in verschiedener Weise miteinander verflochten. Die jungen Triebe werden seitlich angeritzt, herabgeknickt und in der Erde verankert. Neben der Funktion der Einzäunung weisen Knicks eine besondere ökologische Funktion auf. Die Struktur des Knicks ähnelt zwei zusammengedrückten Waldrändern und bietet so sowohl Pflanzen und Tierarten der Wälder und Waldränder als auch der offenen Landschaft einen Lebensraum.

Knickpflege

Die Anpflanzungen sind in der Anwachsphase gegen Wildverbiss einzuzäunen.

Zum Erhalt der ökologischen Funktionen des Knicks ist das regelmäßige „auf den Stock setzen“ der Gehölze erforderlich. Dies sollte nicht häufiger als alle 10 bis 15 Jahre durchgeführt werden. Das Abschneiden der Gehölze ist nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September zulässig. Von diesen Pflegemaßnahmen ausgenommen sind die gepflanzten Überhälter. Pflegeschnitte an den Überhältern sind außerhalb des benannten Zeitraums zulässig. Bei natürlichem Abgang eines Überhölter ist einer der nachwachsenden Bäume von dem „auf den Stock setzen“ auszunehmen. Bei dem „auf dem Stock setzen“ sind die Gehölze eine Hand breit über dem Boden oder dicht über dem Stockausschlag abzuschneiden. Das Schnittholz ist von dem Knickwall zu entfernen. Das Knicken sollte Abschnittsweise erfolgen. Etwa 5 Jahre nach dem Knicken kann, wenn erforderlich, ein seitlicher Rückschnitt durchgeführt werden. Auch diese Pflegemaßnahmen dürfen nur außerhalb des benannten Zeitraumes vorgenommen werden. Bei Beweidung auf der angrenzenden Grünfläche ist diese in 1 m Abstand zum Knick einzuzäunen.

Tab. 10-1: Pflanzliste-Gehölze [Hograefe, 2012]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Baumschulqualität	
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	Heckenpflanzen	2xv. o.B. 80-100
Sand-Birke	<i>Betula pendula</i>	Heister	1xv. o.B. 80-100
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Heckenpflanzen	2xv. o.B. 80-100
Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	verpfl. Sträucher	4Tr. o.B. 60-100
Wald-Hasel	<i>Corylus avellana</i>	verpfl. Sträucher	4Tr. o.B. 60-100
Weiß-Dorn	<i>Crataegus monogyna</i>	verpfl. Sträucher	4Tr. o.B. 60-100
	<i>Crataegus oxyacantha</i>	verpfl. Sträucher	4Tr. o.B. 60-100
Besen-Ginster	<i>Cytisus scoparius</i>	verpfl. Sträucher	m. Tb. 60-80
Europ. Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	verpfl. Sträucher	m. B./ Co 60-100
Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>	Büsche	m. B./ Co 60-80
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	verpfl. Sträucher	4Tr. o.B. 60-100
Holz-Apfel	<i>Malus silvestris</i>	jede Qual.- sofern Verfügbar möglich	
	(auch alte Apfelsorten o.	Zieräpfel möglich:	2xv. o.B. 80-100)
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>	Heister	2xv. o.B. 80-100
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>	Heister	1xv. o.B. 100-150
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	verpfl. Sträucher	3Tr. 70-90
Holz-Birne	<i>Pyrus pyraeaster</i>	verpfl. Sträucher	4Tr. o.B. 100-150
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>	Heister	2xv.m.B. 125-150
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	Heister	2xv. o.B. 25-150
Kreuzdorn	<i>Rhamnus catharticus</i>	verpfl. Sträucher	3Tr. o.B. 60-100
Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>	verpfl. Sträucher	3Tr. o.B. 60-100
Wild-Rose	<i>Rosa canina</i>	verpfl. Sträucher	4Tr. o.B. 100-150
	(oder andere Wild-Rosen- Arten)		
Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>	Sträucher	o.B. 60-100
Korb-Weide	<i>Salix viminalis</i>	verpfl. Sträucher	4Tr. o.B. 100-150

10.5.4.2 Entwicklung einer artenreichen, extensiven Wiese (s. Maßnahmenblatt 5)

Die geplante Entwicklung einer artenreichen, extensiven Wiese als Randstreifen mit Pufferfunktion zwischen den Siedlungsbereichen und den benachbarten Waldlebensräumen führt zu einer multifunktionalen Kompensation der Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes.

Südlich an die geplanten Baugebiete grenzen Flächen, die aktuell dem Biotoptyp des artenarmen Intensivgrünlands, mit Übergang zu einem Reinbestand der Großen Brennnessel, entsprechen. Eine Teilfläche, außerhalb der Grenzen des Naturschutzgebietes, ist als Fläche für die Kleintierhal-

tung vorgesehen. Die an diese Fläche angrenzenden Areale umfassen im Wesentlichen Grundflächen, die innerhalb der Grenzen des Naturschutzgebietes gelegen sind.

Für die Flächen innerhalb der Grenzen des Naturschutzgebietes gilt, dass die Nutzung als Grünland zulässig ist, unter folgenden Bedingungen.

- Keine Entwässerung über das bestehende Maß hinausgehend.
- Keine Umwandlung in Ackerland.
- Kein Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln.
- Keine Dünung in einem 10 m breiten Randstreifen entlang von Gewässern.
- ...
- Ebenfalls unzulässig ist das Einbringen von Pflanzen (§ 4 (1) Nr. 12)

Darüber hinaus sollen weitere Vorgaben für die Pflege der Fläche festgesetzt werden, die eine Aufwertung der Grünfläche für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zur Folge haben werden. Aufgrund des geringeren Aufwertungspotenzials gegenüber bspw. Ackerstandorten wird eine Beaufschlagung der erforderlichen Flächengröße mit 20 % vorgenommen. Die Kompensationsmaßnahme umfasst insgesamt 3.630 m².

Zur Extensivierung ist eine Aushagerung durch zweimalige Mahd pro Jahr unter Abtransport des Mahdgutes erforderlich.

Die geplante Maßnahme der Umwandlung des Intensivgrünlands in eine artenreiche, extensive Wiese führt zu einer weiteren Stärkung der lokalen Tierpopulation. Neben der Erhöhung des Nahrungsangebotes insektenfressender Arten, führt die Maßnahme zur Aufwertung der Fläche für Wiesenbrüter. Zum Schutz der Wiesenbrüter vor erheblichen Störungen wird der Erhalt der vorhandenen Einzäunung empfohlen. Gelegentliche Störungen durch ortsansässige Katzen befinden sich innerhalb der Spanne des allgemeinen Lebensrisikos der Arten (s. dazu auch vorherige Kapitel). Des Weiteren sind angepasste Mahdzeiten zum Schutz der Wiesenbrüter vorgesehen. Die erste Mahd darf nicht vor dem 15. Juni erfolgen. Alternativ zur zweiten Mahd kann eine Beweidung mit max. 2 GV/ha in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Oktober erfolgen. Dies entspricht im Bereich dieser Maßnahmenfläche 0,72 GV (z. B. fünf weibliche Schafe).

10.5.4.3 Sukzessionsfläche im Teilbereich 2 des Bebauungsplans (Maßnahmenblatt 6)

Eine bislang ackerbaulich genutzte Fläche bei Vierruten mit einer Größe von 1.000 m² soll aus der Nutzung genommen werden. Durch Einstellung der Nutzung und Zulassen der natürlichen Sukzession wird eine Aufwertung der Fläche vorgenommen, die eine multifunktionale Kompensation

der Eingriffsfolgen im Teilbereich 1 des Bebauungsplans bewirkt. Aufgrund der geringen Entfernung von ca. 18 m zu einem südlich gelegenen Waldgebiet wird die Entwicklung zu einer Feldhecke erfolgen.

Die Abgrenzung der Fläche zur angrenzenden Ackernutzung erfolgt durch Einzäunung mit einem einfachen Eichenspaltzaun.

10.6 *Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz*

Im Regelfall ist eine biotopentsprechende Kompensation anzustreben. Die durch den Eingriff beeinträchtigten Biotopstrukturen sind von allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft. Es wurden daher Kompensationsmaßnahmen gewählt, die geeignet sind, die nahegelegenen hochwertigen Strukturen zu ergänzen und den Biotopverbund zu fördern. Durch die Unterstützung und Aufwertung der an diese Lebensräume angrenzenden Flächen wird eine multifunktionale Kompensation der Eingriffsfolgen auf sowohl abiotischen und biotischen Wert- und Funktionselementen als auch das Landschaftsbild geschaffen.

In der nachstehenden Tabelle werden die Eingriffsfolgen benannt.

Tabelle 10-2: Flächeninanspruchnahmen im Geltungsbereich des B-Plans

Flächenaufteilung	Vorhandene Versiegelung	Zusätzlich geplante Versiegelung	Gesamtversiegelung	Unversiegelte Fläche	Gesamtfläche
Teilbereich 1					
Allgemeines Wohngebiet					
davon mit GR 980 m ²			1.470 m ²		2.688 m ²
davon mit GRZ 0,3			4.779 m ²		10.619 m ²
Summe Allgemeines Wohngebiet	1.239 m ²	5.010 m ²	6.249 m ²	7.058 m ²	13.307 m ²
Erschließungsstraße	1.132 m ²	832 m ²	1.964 m ²		1.964 m ²
Verkehrsgrün				77 m ²	77 m ²
Private Grünfläche (Hausgärten)				481 m ²	481 m ²
Geh- und Wanderweg				153 m ²	153 m ²
Fläche für die Kleintierhaltung (GR 30 m ²)	15 m ²	15 m ²	30 m ²	1.470 m ²	1.500 m ²
Knickanpflanzung				548 m ²	548 m ²
Extensivwiese				3.630 m ²	3.630 m ²
Teilbereich 2					
Sukzessionsfläche				1.000 m ²	1.000 m ²
Summe	2.386 m²	5.857 m²	8.243 m²	14.417 m²	22.660 m²

Die nach Durchführung der beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

Die geplante Neuversiegelung beträgt insgesamt 5.857 m². Die Festsetzungen sehen vor, dass Zufahrten und Stellplätze wasserdurchlässig zu gestalten sind und Dächer von Garagen, Carports und anderen Nebenanlagen zu begrünen sind. Dies wird hier nicht die Beeinträchtigungen mildernd berücksichtigt. Der Grund dafür ist vor allem, dass keine konkrete Flächenzuordnung möglich ist. Bei Anwendung des Faktors 0,5 für den erforderlichen Ausgleich bzw. Ersatz beträgt die erforderliche Flächengröße 2.928 m². Zur Berücksichtigung des Verlustes dieser Flächen als Lebensraum von Arten und Artengemeinschaften wird die ermittelte Flächengröße um 50 % erhöht. Dies ergibt ein Gesamtkompensationserfordernis von 4.392 m².

Die für die Kompensationsmaßnahmen vorgesehen Flächen im südlichen Bereich, vom Typ des artenarmen Intensivgrünlands, weisen ein geringeres Aufwertungspotenzial als die für den Knick vorgesehene Fläche auf, die durch Nutzungseinstellung entstanden ist und derzeit brach liegt. Aus diesem Grund können nur 80 % der Maßnahmenfläche in Ansatz gebracht werden. Für die

geplante Sukzessionsfläche ist aufgrund des großen Aufwertungspotenzials keine weitere Beaufschlagung erforderlich.

Für die Kompensation der Eingriffsfolgen sind die Anlage eines Knicks auf einer Gesamtfläche von 548 m², die Umwandlung von artenarmen Intensivgrünland in eine artenreiche, extensive Wiese auf einer Gesamtfläche von 3.630 m² (anrechenbar sind 2.904 m²) sowie die Entwicklung einer Sukzessionsfläche im Teilbereich 2 des Bebauungsplans auf einer Fläche von 1.000 m² geplant. Die Gesamtkompensation beträgt 4.452 m².

Tabelle 10-3: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Eingriff-Ausgleichs-Bilanz	Fläche (m²)
Eingriff	
Geplante zusätzliche Überbauung	5.857 m ²
Erforderlicher Ausgleich/Ersatz (Verhältnis 1:0,5)	2.928 m ²
Aufschlag für Arten und Lebensgemeinschaften	1.464 m ²
Gesamtkompensationserfordernis	4.392 m²
Ausgleich	
Anlage eines Knick	548 m ²
Entwicklung einer artenreiche, extensive Wiese auf 3.630 m ² , davon 80 % anrechenbar	2.904 m ²
Sukzessionsfläche im Teilbereich 2	1.000 m ²
Gesamtkompensationsumfang	4.452 m²

Die Bilanzierung des Eingriffs und der zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen zeigt, dass der vorhabenbedingte Eingriff in Natur und Landschaft kompensiert werden kann.

10.7 Dauerhafte Sicherung der Maßnahmen

Nach § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Die Dauer der Sicherung muss mindestens den Zeitraum umfassen, den der Eingriff bzw. die erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen voraussichtlich existent und wirksam sein werden. Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Maßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Werden im Rahmen der Bauleitplanung Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auf den Baugrundstücken des Bebauungsplans festgesetzt, so sind diese Maßnahmen durch die entsprechende Baugenehmigung langfristig gesichert, zumindest bleiben sie solange wirksam, wie die Genehmi-

gung selbst. Kompensationsmaßnahmen die auf anderen als den Eingriffsgrundstücken durchgeführt werden sollen, sind zusätzlich langfristig zu sichern.

Für die hier zur Kompensation der Eingriffsfolgen bestimmten Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist die rechtliche Sicherung der Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes, einschließlich des Umweltberichtes, hinreichend geregelt.

Die fachgerechte Unterhaltung des Knickschutzstreifens und der Wiesenflächen wird durch die Gemeinschaft der Eigentümer der Baugrundstücke veranlasst. Diese wird auch Eigentümer. Die Verpflichtung erfolgt durch entsprechende Formulierungen in den Grundstückskaufverträgen sowie den Eintrag einer Dienstbarkeit in den Grundbüchern, um die fachgerechte Pflege unabhängig vom Erschließungsträger dauerhaft zu sichern.

Die Kompensationsfläche im Teilbereich 2 liegt außerhalb der Ortslage. Die Sicherung der Maßnahme erfolgt hier über vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Eigentümer und dem Investor, der seine Position später auf die neue Eigentümergemeinschaft abtritt.

Entwicklung, fachgerechte Pflege und dauerhafter Erhalt des Knicks sowie die dauerhafte Wartung der Versickerungsanlagen werden über privatrechtliche Verträge gesichert.

10.8 *Kostenschätzung der Kompensationsmaßnahmen*

Die Kostenschätzung erfolgt anhand von Erfahrungswerten. Es werden durchschnittliche Preise für die Herstellung sowie Entwicklungs- und Unterhaltungspflege in Ansatz gebracht.

Die Gesamtkosten sind zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer zu entrichten.

Tabelle 10-4: Kostenschätzung

Maßnahme	Einheit	Menge	Einheitspreis	Gesamtpreis
Knick neu anlegen, insgesamt 219 m Länge mit Mulchdecke (Stroh), Bodenarbeiten	m	219	40,00 €/lfdm	8.760,00 €
3 Stck. <i>Quercus robur</i> (Stieleiche), Hochst., 2 x v mit Ballen, 10-12 als Überhälter im Knick	Stück	3	130,00 €/Stück	390,00 €
2 Stck. <i>Tilia cordata</i> , (Winterlinde) Hochst., 3 x v mit Ballen, 14-16 cm	Stück	2	270,00 €/Stück	540,00 €
6 Stck. <i>Crataegus laevigata</i> ‚Paul’s Scarlet‘ (Rotdorn), Hochst., 4 x v mit Ballen, 18-20 cm	Stück	6	640,00 €/Stück	3.840,00 €
Fertigstellungs- u. Pflegekosten, 11 Bäume	Stück	11	40,00 €/Stück	440,00 €
Umwandlung Intensivgrünland in eine artenreiche, extensive Wiese	m ²	3.630	0,35 €	1.270,50 €
Sukzessionsfläche im Teilbereich 2	m ²	1.000	0,10 €	100,00 €
Gesamtkosten, netto				15.340,50 €

10.9 Maßnahmenblätter

Maßnahmenblatt 1 Vermeidungsmaßnahmen		
☐ Fläche der öffentlichen Hand	ha	jetziger Eigentümer: künftiger Eigentümer: künftiger Unterhaltungspflichtiger:
☐ Flächen Dritter	ha	
☐ vorübergehende Flächeninanspruchnahme	ha	
☐ Grunderwerb erforderlich	ha	
☐ Nutzungsbeschränkung	ha	
Flächengröße der Maßnahme	ha	
Projekt: B-Plan Nr. 10.04.00 der Hansestadt Lübeck		
Beschreibung: Während der Bauarbeiten kann es u. U. zu Beeinträchtigungen der zum Erhalt festgesetzten Bäume oder des an die südwestliche Grenze des Plangebietes angrenzenden Knicks durch bspw. Bodenverdichtungen und Verletzung der Wurzeln kommen. Zur Vermeidung solcher Beeinträchtigungen finden im Rahmen der Baumaßnahmen die Vorschriften der DIN 18920 „ <i>Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen</i> “, Ausgabe 2002-08 Anwendung.		
Entwicklungs- und Pflegekonzept: -		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Während der Bauphase		
Beeinträchtigung: x vermieden ☐ ausgeglichen i. V. m. Maßnahme-Nr. ☐ ersetzbar i. V. m. Maßnahme-Nr.	☐ vermindert ☐ nicht ausgleichbar ☐ nicht ersetzbar	

Maßnahmenblatt 2 Vermeidungsmaßnahmen		
☐ Fläche der öffentlichen Hand	ha	jetziger Eigentümer: Herr Kallis künftiger Eigentümer: Eigentümergemeinschaft künftiger Unterhaltungspflichtiger:
☐ Flächen Dritter	ha	
☐ vorübergehende Flächeninanspruchnahme	ha	
☐ Grunderwerb erforderlich	ha	
☐ Nutzungsbeschränkung	ha	
Flächengröße der Maßnahme	ha	
Projekt: B-Plan Nr. 10.04.00 der Hansestadt Lübeck		
Beschreibung: 2.1 Entfernen der Bäume und Hecken außerhalb der Zeit vom 15. März bis 30. September. Das Abschneiden oder auf den Stock setzen von Bäumen, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und anderer Gehölze ist in der Zeit vom 15. März bis 30. September nicht zulässig. Zulässig sind lediglich schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. (§ 27a LNatSchG) 2.2 Baufeldfreimachung mit Entfernen der Grasnarbe außerhalb der Zeit vom 15. März bis 15. Juni. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit werden Beeinträchtigungen von Wiesenbrütern vermieden. Da es sich bei den potenziell im Bereich der Baufelder vorkommenden Vogelarten ausschließlich um Arten handelt, die jährlich neue Nester anlegen, können diese bei der Brutplatzwahl auf benachbarte geeignete Areale ausweichen. 2.3 Verzicht auf große, zusammenhängende Glasfronten (Glasfassaden, Glaswände etc.). Durch den Verzicht auf große, zusammenhängende Glasfronten wie Glasfassaden, Glaswände etc. werden potenzielle Schädigungen von einzelnen Vögeln durch Kollisionen mit für diese nicht erkennbare Hindernisse vermieden. 2.4 Information der Öffentlichkeit über unzulässige Handlungen im Naturschutzgebiet Anbringen einer Informationstafel bzw. ergänzen der vorhandenen. Zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist vor allem über die Unzulässigkeit folgender Handlungen zu informieren. – die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen; – Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen; – wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln; – Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Frei- und Fesselballone, Drachen aufsteigen oder landen zu lassen oder mit Luftsportgeräten zu starten oder zu landen; – die Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeder Art zu befahren; – in den Gewässern zu baden oder mit Tauchgeräten zu tauchen oder auf den Gewässern Schiffsmodelle fahren zu lassen; – Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Gegenstände jeder Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde nicht angeleint mitzuführen;		

- den ... Bereich des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege zu betreten oder hier außerhalb der dafür bestimmten Wege zu reiten oder zu fahren.

2.5 Sicherung der Baugruben mittels Amphibienschutzzaun

Zum Schutz der Amphibien sind die Baugruben im Zeitraum zwischen 15. März bis 31. Oktober mittels Amphibienschutzzäune zu sichern.

2.6 Installation insektenfreundlicher Außenbeleuchtung

Zum Schutz der auf Lichtreize reagierenden Fauna werden für das Plangebiet für die Außenbeleuchtung nur insektenfreundliche Lampen mit einem Spektralbereich zwischen 570 und 630 nm - wie z. B. Natriumdampflampen (Nieder- oder Hochdruck), LED-Lampen oder alternativ UV-absorbierende Leuchtenabdeckungen zugelassen. Die Beleuchtungskörper dürfen maximal eine Oberflächentemperatur von 60 °C erreichen. Kugelleuchten sind nicht zulässig. Es sind Leuchten mit Richtcharakter zu verwenden. Diese sind so zu installieren, dass sie nicht in das Schutzgebiet hineingerichtet sind.

Neben diesen im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen wird empfohlen, die Anzahl der Lampen im Außenbereich so weit wie möglich zu reduzieren, deren Leistung zu drosseln und die Beleuchtungsintervalle, z. B. durch Zeitschaltungen oder Bewegungsmelder, zu verkürzen.

2.7 Vorgaben beim Umbau des ehemaligen Stallgebäudes.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schleiereule und der potenziell den Dachboden als Sommerquartier nutzenden Fledermäuse dürfen bauliche Maßnahmen prinzipiell nur außerhalb des Zeitraums vom 1. Februar bis 30. November durchgeführt werden. Auch Beeinträchtigungen von brütenden Schwalben, die potenziell, wenn auch in geringer Anzahl, hier anzutreffen sein könnten, können so ausgeschlossen werden.

Innerhalb des Zeitraums vom 1. Februar bis 30. November besteht die Möglichkeit vor dem Umbau des Dachbodens zu prüfen, ob es Anzeichen dafür gibt, dass in dem entsprechenden Jahr die Schleiereule⁶⁹ oder Fledermäuse⁷⁰ tatsächlich anwesend sind. Vor Umbaumaßnahmen im Inneren des Stallgebäudes sowie an den Dachüberständen sind Bruttätigkeiten von Schwalben auszuschließen.

Besteht keine Nutzung des Gebäudes durch die genannten Arten, können bauliche Maßnahmen erfolgen. Zuvor sind jedoch die Einfluglöcher durch geeignete Maßnahmen zu verschließen bzw. der Nestbau von Schwalben zu verhindern (bspw. durch vorgespannte Netze).

Im Rahmen der Beantragung der Baugenehmigung ist die für den besonderen Artenschutz zuständige Behörde zu beteiligen. Den Antragsunterlagen ist eine Dokumentation der geplanten Maßnahmen zum Schutz der benannten Arten beizufügen.

2.8 Erhalt des südlich angrenzenden Grünlandstreifens sowie Erhalt und Ausbesserung der vorhandenen Einzäunung.

Der die künftigen Baugebiete umgebene Grünlandstreifen verfügt über eine Pufferfunktion zwischen den Siedlungsbereichen und den benachbarten Waldlebensräumen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Waldlebensräume können durch Erhalt des Grünlandstreifens vermieden werden. Zum Schutz der sich künftig ansiedelnden Wiesenbrüter ist der Erhalt bzw. die Ausbesserung der vorhandenen Einzäunung entlang des Wanderweges vorzusehen.

Entwicklungs- und Pflegekonzept:

-

⁶⁹ Die Art ist nicht störungsempfindlich. Der Nistkasten kann jederzeit auf Vorhandensein einer Brut oder tiefschwarzen Gewöllen geprüft werden.

⁷⁰ Kotpuren und Fraßreste sind ein deutliches Indiz.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:	
Unbestimmter Zeitraum	
Beeinträchtigung:	
x vermieden	☐ vermindert
☐ ausgeglichen i. V. m. Maßnahme-Nr.	☐ nicht ausgleichbar
☐ ersetzbar i. V. m. Maßnahme-Nr.	☐ nicht ersetzbar

Maßnahmenblatt 3		
Minderungsmaßnahmen		
☐ Fläche der öffentlichen Hand	ha	jetziger Eigentümer: künftiger Eigentümer: künftiger Unterhaltungspflichtiger:
☐ Flächen Dritter	ha	
☐ vorübergehende Flächeninanspruchnahme	ha	
☐ Grunderwerb erforderlich	ha	
☐ Nutzungsbeschränkung	ha	
Flächengröße der Maßnahme	ha	

Projekt: B-Plan Nr. 10.04.00 der Hansestadt Lübeck

Beschreibung:

Zur Minderung der Eingriffsfolgen, insbesondere der Veränderung des Landschaftsbildes und der Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften sind folgende Maßnahmen vorgesehen.

1. Anlage eines dichtbewachsenen Knicks mit Überhältern

Die Anpflanzung dient der Abschirmung und dichten Eingrünung der Baugrundstücke zum angrenzenden Naturschutzgebiet. Es wird ein wertvoller Lebensraum geschaffen, der die kleinräumige Strukturvielfalt erhöht. Die Maßnahme dient sowohl der Minderung von Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften als auch solcher auf das Landschaftsbild.

2. Erhalt und Pflege des umgebenen Grünlandstreifens

Durch den Erhalt des Grünlandstreifens ist ein Ausweichen der potenziell die Freiflächen besiedelnden Arten möglich. Durch die Aufwertung der südlichen Fläche wird die Lebensraumfunktion für diese Arten deutlich erhöht. Der Erhalt des Grünlandstreifens mindert darüber hinaus auch die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

3. Erhalt gesetzlich geschützter und weiterer besonders wertvoller Bäume

Die vorhandene Arten- und Lebensraumfunktion bleibt erhalten. In Verbindung mit der geplanten Knickanpflanzung werden an diese Strukturen gebundene, ortsansässige Arten auch künftig im Plangebiet einen Lebensraum finden. Der Erhalt der charakteristischen Gehölzbestände im Plangebiet mindert ebenfalls die durch die Planung bedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

4. Anpflanzungen von Bäumen zur inneren Begrünung

Die Anpflanzungen von Bäumen dienen der ökologischen Aufwertung des Plangebietes. Neben positiven lokalklimatischen Wirkungen stellen sie insbesondere wertvolle Habitate für im Plangebiet und in der näheren Umgebung heimische Arten und Lebensgemeinschaften dar.

5. Begrünung der Dächer von Garagen, Carports und anderer Nebenanlagen

Die Begrünung von Dachflächen fördert die Entwicklung von Trockenlebensräumen, die vor allem für Insekten von Bedeutung sein können sowie für Vögel und Fledermäuse, denen diese wiederum als Nahrungsgrundlage dienen.

6. Installation insektenfreundlicher Außenbeleuchtung

Durch die Installation insektenfreundlicher Außenbeleuchtung werden Auswirkungen auf die ortsansässigen Insektenarten gemindert.

Entwicklungs- und Pflegekonzept:

- Während der Anwachsphase der Gehölze sind diese außerhalb eingezäunter Grundstücke gegen Wildverbiss einzuzäunen.
- Im Kronenbereich jedes zum Erhalt und zur Anpflanzung festgesetzten Einzelbaums ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und wo erforderlich durch Raseneinsaat zu begrünen. Die Fläche ist gegen Befahren zu schützen.
- Für die Baum- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte, heimische Laubgehölze (s. Tab. 10-1) zu verwenden und zu erhalten.
- Bei Abgang der zum Erhalt festgesetzten Bäume sind gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:

Pflanzungen parallel zur Bauphase

Beeinträchtigung:

☐ vermieden

☐ ausgeglichen i. V. m. Maßnahme-Nr.

☐ ersetzbar i. V. m. Maßnahme-Nr. 2

☒ vermindert

☐ nicht ausgleichbar

☐ nicht ersetzbar

Maßnahmenblatt 4 Kompensationsmaßnahme Nr. 1		
☐ Fläche der öffentlichen Hand	ha	jetziger Eigentümer: Herr Kallis künftiger Eigentümer: Eigentümergemeinschaft künftiger Unterhaltungspflichtiger: Eigentümergemeinschaft
☐ Flächen Dritter	ha	
☐ vorübergehende Flächeninanspruchnahme	ha	
☐ Grunderwerb erforderlich	ha	
☐ Nutzungsbeschränkung	ha	
Flächengröße der Maßnahme	0,05 ha	
Projekt: B-Plan Nr. 10.04.00 der Hansestadt Lübeck		
Beschreibung: Es ist die Anlage eines Knicks mit einer Gesamtlänge von 219 m und einer Breite von 2,5 m vorgesehen. Die Maßnahme dient der multifunktionalen Kompensation der durch das Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes. Neben der Funktion der Einzäunung weisen Knicks eine besondere ökologische Funktion auf. Die Struktur des Knicks ähnelt zwei zusammengerückten Waldrändern und bietet so sowohl Pflanzen und Tierarten der Wälder und Waldränder als auch der offenen Landschaft einen Lebensraum.		
Entwicklungs- und Pflegekonzept: - Anpflanzungen in zwei Reihen mit einem Reihenabstand von 0,8 m - Pflanzabstand ca. 1 m - Mindestens 10 verschiedene Gehölzarten (Arten der Pflanzliste Tab. 10-1) - Anpflanzung von 3 Stieleichen als Überhälter im Abstand von ca. 50 m - Aufstellen eines Schutzzaunes gegen Wildverbiss in den ersten fünf Jahren, entlang der östlichen Grenze des Knicks - Alle 10 – 15 Jahre „auf den Stock setzen“ - Pflegeschnitte und „auf den Stock setzen“ außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September. - Das Schnittholz ist von dem Knickwall zu entfernen. - Bei Beweidung der östlich angrenzenden Grünfläche ist ein Zaun in 1 m Abstand zum Knick aufzustellen.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Pflanzungen parallel zur Bauphase		
Beeinträchtigung: ☐ vermieden ☐ ausgeglichen i. V. m. Maßnahme-Nr. ☒ ersetzbar i. V. m. Maßnahme-Nr. 2 und 3	☐ vermindert ☐ nicht ausgleichbar ☐ nicht ersetzbar	

Maßnahmenblatt 5 Kompensationsmaßnahme Nr. 2				
☐ Fläche der öffentlichen Hand	ha	jetziger Eigentümer: Herr Kallis künftiger Eigentümer: Eigentümergemeinschaft künftiger Unterhaltungspflichtiger: Eigentümergemeinschaft		
☐ Flächen Dritter	ha			
☐ vorübergehende Flächeninanspruchnahme	ha			
☐ Grunderwerb erforderlich	ha			
☐ Nutzungsbeschränkung	ha			
Flächengröße der Maßnahme	0,36 ha			
Projekt: B-Plan Nr. 10.04.00 der Hansestadt Lübeck				
Beschreibung: Die Entwicklung einer artenreichen, extensiven Wiese als Randstreifen mit Pufferfunktion zwischen den Siedlungsbereichen und den benachbarten Waldlebensräumen führt zu einer multifunktionalen Kompensation der Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes. Die Flächen entsprechen derzeit dem Biotoptyp artenarmes Intensivgrünland mit Übergang zu einem Reinbestand der Großen Brennnessel. Die für die Flächen innerhalb der Grenzen des Naturschutzgebietes bereits bestehenden Nutzungseinschränkungen werden ergänzt und die Nutzung künftig weiter extensiviert. Es muss sichergestellt werden, dass auch künftig die Fläche gemäht oder beweidet wird, um Verbuschungs- und Verbrachungstendenzen zu verhindern. Zur Extensivierung ist eine Aushagerung durch zweimalige Mahd pro Jahr unter Abtransport des Mahdgutes vorgesehen. Zum Schutz sich künftig ansiedelnder Wiesenbrüter erfolgt die erste Mahd nicht vor dem 15. Juni. Alternativ zur zweiten Mahd kann eine Beweidung mit max. 2 GV/ha in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Oktober erfolgen. Dies entspricht im Bereich dieser Maßnahmenfläche 0,72 GV (z. B. fünf weibliche Schafe). Um auszuschließen, dass die Grünflächen künftig als Hundespielwiese genutzt werden, ist die vorhandene Einzäunung am Rand des Wanderwegs zu erhalten und bei Bedarf auszubessern.				
Entwicklungs- und Pflegekonzept: - mind. eine Pflegemahd um Verbuschungs- und Verbrachungstendenzen zu verhindern - keine Einsaat von Pflanzen - kein Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln - keine Düngung auf der gesamten Fläche - kein Walzen, Schleppen, Striegeln zwischen 15. März und 15. Juni - kein Pflegeumbruch - früheste Mahd ab 15. Juni - maximal 2mal jährlich mähen - alternativ nach erster Mahd Beweidung mit max. 2 GV/ha in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Oktober				
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Dauerhaft, ab dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans				
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top; padding: 2px;"> Beeinträchtigung: ☐ vermieden ☐ ausgeglichen i. V. m. Maßnahme-Nr. ☒ ersetzbar i. V. m. Maßnahme-Nr. 1 und 3 </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top; padding: 2px;"> ☐ vermindert ☐ nicht ausgleichbar ☐ nicht ersetzbar </td> </tr> </table>			Beeinträchtigung: ☐ vermieden ☐ ausgeglichen i. V. m. Maßnahme-Nr. ☒ ersetzbar i. V. m. Maßnahme-Nr. 1 und 3	☐ vermindert ☐ nicht ausgleichbar ☐ nicht ersetzbar
Beeinträchtigung: ☐ vermieden ☐ ausgeglichen i. V. m. Maßnahme-Nr. ☒ ersetzbar i. V. m. Maßnahme-Nr. 1 und 3	☐ vermindert ☐ nicht ausgleichbar ☐ nicht ersetzbar			

Maßnahmenblatt 6 Kompensationsmaßnahme Nr. 3		
☐ Fläche der öffentlichen Hand	ha	jetziger Eigentümer: Herr Kallis künftiger Eigentümer: Herr Kallis künftiger Unterhaltungspflichtiger:
☐ Flächen Dritter	ha	
☐ vorübergehende Flächeninanspruchnahme	ha	
☐ Grunderwerb erforderlich	ha	
☐ Nutzungsbeschränkung	ha	
Flächengröße der Maßnahme	0,1 ha	
Projekt: B-Plan Nr. 10.04.00 der Hansestadt Lübeck		
Beschreibung: Eine bislang ackerbaulich genutzte Fläche bei Vierruten mit einer Größe von 1.000 m ² soll aus der Nutzung genommen werden. Durch Einstellung der Nutzung und Zulassen der natürlichen Sukzession wird eine Aufwertung der Fläche vorgenommen, die eine multifunktionale Kompensation der Eingriffsfolgen im Teilbereich 1 des Bebauungsplans bewirkt. Aufgrund der geringen Entfernung von ca. 18 m zu einem südlich gelegenen Waldgebiet wird die Entwicklung zu einer Feldhecke erfolgen. Die Abgrenzung der Fläche zur angrenzenden Ackernutzung erfolgt durch Einzäunung mit einem einfachen Eichenspaltzaun.		
Entwicklungs- und Pflegekonzept: Errichten der Einzäunung		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Dauerhaft, ab dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans		
Beeinträchtigung: ☐ vermieden ☐ ausgeglichen i. V. m. Maßnahme-Nr. ☒ ersetzbar i. V. m. Maßnahme-Nr. 1 und 2	☐ vermindert ☐ nicht ausgleichbar ☐ nicht ersetzbar	

Anlage zum GOP: Fotodokumentation⁷¹



Foto 1: Einflugöffnung zum Nistkasten der Schleiereule



Foto 2: Brennessel-Reinbestand am Blankensee-Bach

⁷¹ gleichzeitig zu Kap. 7



Foto 3: Blick auf das Hofgebäude aus nördlicher Richtung



Foto 4: Brach liegende Flächen des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes



Foto 5: Blick auf das Plangebiet aus nördlicher Richtung (April 2012)



Foto 6: Informationstafel zum Schutzgebiet (Standort im Plangebiet)



Foto 7: Informationstafel (Bereich des Zuganges zum NSG an der B 207)

11 Allgemein verständliche Zusammenfassung⁷²

⁷² Zu Ziffer 3 c) Anlage 1 (zu § 2 (4), §§ 2 a und 4c) BauGB

**Umweltbericht
zum Bebauungsplan Nr. 10.04.00 –
„Blankensee / Alter Dorfkern“
der Hansestadt Lübeck**

Allgemein verständliche Zusammenfassung
(gem. Anlage 1 Baugesetzbuch, Nr. 3 c))



Hansestadt Lübeck

Breite Straße 62
23539 Lübeck

Bearbeiter:



UGB-Genehmigungsmanagement GmbH

Neuer Wall 50
20354 Hamburg

*Stand: 06.11.2012
(ergänzt: 25.04.2013)*

1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes

1.1 *Verfahrensstand – Ziel der Bauleitplanung*

Nach frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit hat die Hansestadt Lübeck (Bauausschuss) am 09.07.2007 einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 10.04.00 „Blankensee/Alter Dorf-kern“ gefasst. Damit verbunden ist das Ziel, den Ortsteil Blankensee durch Überplanung des östli-chen Teiles für Wohngebäude und untergeordnete weitere Nutzungen mit allgemeinen Wohnge-bieten (WA) gem. Baunutzungsverordnung (BauNVO) abzurunden. Die geplante Nutzung setzt in großen Teilen der zu überplanenden Fläche auf einer seit dem 17.03.1983 bestehenden Abrun-dungssatzung auf.

Die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gem. §§ 2a bis 4a wurde gem. § 4b Baugesetzbuch (BauGB) der Fa. Gerstmann Immobilien, Lübeck, und von dieser beauftragten Dritten übertragen.

Das Planverfahren ist mit der Pflicht zur Umweltprüfung verbunden, d. h. u. a., dass nach § 2a BauGB der Begründung zum B-Plan als gesonderter Teil ein Umweltbericht beizufügen ist, der die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammenfasst.

Die dem Leistungsbild für eine Umweltprüfung nach BauGB entsprechenden Angaben sind nach-folgend zusammenfassend und allgemeinverständlich dargestellt, dabei sind die Ergebnisse der ebenfalls erforderlichen Fachbeiträge nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), hier insbeson-dere zur Natura 2000-Verträglichkeit und zum Artenschutz eingeschlossen.

Zum ersten Planentwurf, einschließlich einer ersten Fassung eines Umweltberichtes, fand vom 10.09.2007-25.09.2007 die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und vom 09.10.2007-09.11.2007 die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öf-fentlicher Belange (TöB) statt.

Die öffentliche Auslegung der Unterlagen erfolgte im Zeitraum 22.06.2011-22.07.2011. Parallel dazu wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wiederholt.

In diesem Rahmen wurden Stellungnahmen von TöB, Umweltverbänden und Bürgern zum Entwurf des Bebauungsplans abgegeben, die insbesondere den Immissionsschutz, den Naturschutz und Erschließungsfragen betrafen. Diesen Stellungnahmen wurde ergänzend dadurch Rechnung ge-tragen, dass aufsetzend auf dem vorhandenen Daten- und Untersuchungsmaterial ergänzende gutachterliche Bewertungen zu den angesprochenen Fragen erfolgen.

Im Interesse der geschlossenen Lesbarkeit wurde auch der Umweltbericht neu gefasst.

1.2 *Geplanter Standort*

Der Bebauungsplan Nr. 10.04.00 der Hansestadt Lübeck definiert als Geltungsbereich eine 21.660 m² große Fläche im östlichen Teil des Ortsteiles Blankensee sowie eine 1.000 m² große Fläche nordwestlich von Blankensee, an der Bundesstraße B 207.

Der Standort ist in Abbildung 1 zusammen mit den Grundzügen der Planung dargestellt. Er befindet sich im Süden des Stadtgebietes der Hansestadt Lübeck, ca. 8,4 km vom Stadtzentrum entfernt. Weiter im Süden verläuft die Autobahn A 20, nördlich befindet sich der Verkehrsflugplatz Lübeck-Blankensee, nordwestlich auf dem Gelände einer früheren Bundeswehrliegenschaft ein Bildungszentrum u. ä.

Das Plangebiet befindet sich in östlicher Richtung ca. 15 m (Baugrenze 30 m) entfernt zur Grenze des FFH-Gebietes „Grönuauer Heide, Grönuauer Moor und Blankensee“, südlich grenzt es direkt an das Schutzgebiet, wobei die Baugrenze ebenfalls ca. 30 m entfernt verläuft. Die Angaben beziehen sich jeweils auf die kürzeste Entfernung. In nordöstlicher Richtung, ca. 800 m entfernt zum Vorhabengebiet, beginnt das Vogelschutzgebiet „Grönuauer Heide“ (DE 2130-491).

Die Angaben beziehen sich jeweils auf die kürzeste Entfernung.

1.3 *Grundzüge des Vorhabens*

Vorrangiges Ziel der Planung ist die Weiterführung der historisch gewachsenen Dorfstruktur im Plangebiet. Die mit den Festsetzungen formulierten Anforderungen an neu zu errichtende Gebäude nehmen wesentliche Merkmale des Bestandes auf. Im alten Ortskern von Blankensee soll somit eine gemischte, dorftypische Struktur erhalten bleiben, die frei von erheblichen Auswirkungen auf die benachbarten naturschutzrechtlich geschützten Gebiete ist.

Die Planung trägt auch dem Umstand Rechnung, dass sich zwischenzeitlich durch Abriss entstandene Baulücken ungünstig auf das Ortsbild auswirken. Damit soll eine historisch gewachsene Dorfstruktur erhalten bleiben, was städtebaulich gewünscht ist.

Drei bestehende Gebäude und Gebäude, für die aufgrund der genannten Abrundungssatzung bereits Baurecht besteht, wurden in die Planung integriert. Einschließlich der neu in der Planung dargestellten Einzelhäuser sowie einem Doppelhaus können somit maximal 44 Wohnungen entstehen.

Die Planung sieht im *Teilbereich 1* die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) vor.

Der Teilbereich 2 befindet sich westlich des Flughafens Blankensee und der Bundesstraße B 207/ Straße „Am Flugplatz“ sowie nordöstlich der Straße Vierrutel. In diesem Teilbereich werden ausschließlich Festsetzungen im Sinne von Flächen bzw. Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffsfolgen getroffen. Die Bezeichnung „Plangebiet“ bezieht sich daher, wenn nicht anders angegeben, im Weiteren auf den Teilbereich 1, der die Planung im engeren Sinne umfasst.

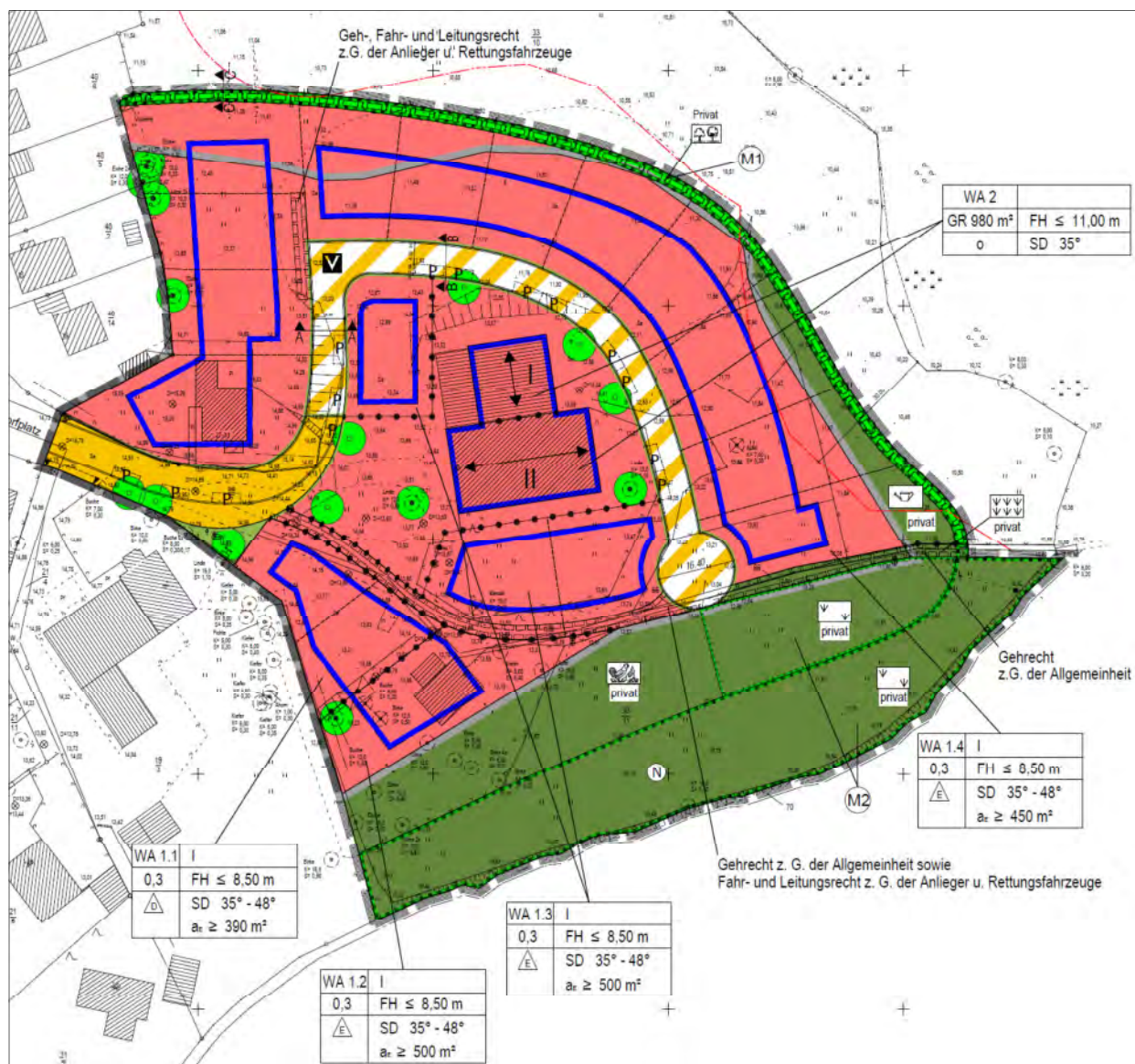


Abb. 1: Standort und Grundzüge der Planung (Stand: 25.04.2013)

1.4 *Angaben zu Art und Maß der baulichen Nutzung*

Die Planung sieht im Teilbereich 1 die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) vor (Abb. 1). Die Bildung von Teilflächen war zur bedarfsgerechten Steuerung des Maßes der baulichen Nutzung erforderlich.

In dem WA-Gebiet können Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zugelassen werden. Weitere Nutzungen, wie Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind dagegen unzulässig.

Durch die Ausweisungen einer geringen Grundflächenzahl von 0,3 bzw. im WA 2 einer Grundfläche, die dem Bestandsgebäude entspricht, wird das Maß der baulichen Nutzung begrenzt. Dies dient dem Grundgedanken einer dorftypischen Gestaltung des allgemeinen Wohngebietes mit Einzelhausbebauung bzw. einem Doppelhaus.

Garagen, Carports, hochbauliche Nebenanlagen und Einrichtungen sind zwischen der Erschließungsanlage abgewandten Baugrenze und der Erschließungsanlage bei Einhaltung eines Abstandes von 5 m zur Straßenverkehrsfläche zulässig. Im WA 1-Gebiet sind je Einzelhaus bzw. dem Doppelhaus maximal zwei Wohnungen zulässig. In dem WA 2-Gebiet sind maximal 8 Wohnungen zulässig.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden den Anforderungen einer Bauleitplanung entsprechend vor allem folgende Umweltbelange geprüft und bewertet:

- Belange des Immissionsschutzes (z. B. stoffliche Immissionen, Geruchsimmissionen, Schallimmissionen),
- Belange des Bodenschutzes,
- Belange des Gewässerschutzes,
- Belange des Schutzes von Natur und Landschaft, des Artenschutzes und des kohärenten Netzes Natura 2000.

2.1 Immissionsschutz

Zu prüfen und zu bewerten war, welche möglichen Wirkungen von der Planung ausgehen und wie sich diese ggf. in der Nachbarschaft in Form von Immissionen auswirken.

Luftschadstoffimmissionen

Die mit der Wärmeversorgung der zusätzlichen Gebäude bzw. Wohnungen verbundenen Emissionen können sich potenziell auf die lufthygienische Situation im Umfeld der Planung auswirken. Das betrifft insbesondere die Emissionen von Stickoxiden (NO_x), Schwefeloxiden (SO_x) und Feinstaub (PM₁₀). Eingeschlossen sind dabei die Emissionen durch den zusätzlichen Straßenverkehr.

Weitere Emissionsquellen waren nicht zu berücksichtigen.

Für den IST-Zustand ist im Beurteilungsgebiet in Übereinstimmung mit Plan 6 zum Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck (2008) trotz der Einwirkungen der BAB 20 und des Flughafens Lübeck-Blankensee von einer hohen Luftqualität auszugehen.

Durch die planbedingten Zusatzbeiträge zu Luftschadstoffimmissionen im Untersuchungsraum, die zusammen mit Beiträgen anderer Planungen (z. B. Flughafenerweiterung) zu bewerten waren, kommt es auch bei ungünstigen Annahmen zu einer allenfalls unerheblichen Verschlechterung der lufthygienischen Situation, wobei Wirkungen auf das Plangebiet selbst und den unmittelbaren Nahbereich begrenzt sein werden.

Schallimmissionen

Schallquellen im Ort mit erheblichen Auswirkungen durch Geräuschimmissionen (z. B. durch Industrieanlagen oder geräuschintensive gewerbliche Anlagen), die über das ortsübliche Maß hinausgehen, wurden nicht identifiziert.

Ursächlich für bestehende Schallimmissionen im Plangebiet sind demnach im Wesentlichen verkehrsbedingte Emissionen (Straßenverkehr, Flugverkehr, Schienenverkehr), denen entfernungsbedingt mit aktiven Schallschutzmaßnahmen nicht begegnet werden kann.

Eine Besonderheit besteht im vorliegenden Fall darin, dass aufgrund der Datenlage die Vorbelastung für das Jahr 2020 ermittelt werden konnte. Damit wird, unbeschadet der Tatsache, dass zum Flughafenausbau rechtliche Auseinandersetzungen noch nicht ausgeurteilt sind, gleichzeitig dem Vorsorgegrundsatz entsprochen.

Die vorliegende Planung ist hinsichtlich von Geräuschemissionen nahezu ausschließlich über den zusätzlichen An- und Abfahrverkehr verbunden mit den sich neu ansiedelnden Bewohner wirksam.

Die Beurteilung der ermittelten Werte erfolgt nach DIN 18005-1 Beiblatt 1. Diese Norm enthält schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung.

Geräuschimmissionen durch den Schienenverkehr erwiesen sich als nicht relevant. Die mit dem Straßenverkehr verbundenen planunabhängigen Geräuschemissionen überschreiten im Planfall 2020 den Orientierungswert um bis zu 3 dB(A).

Hinsichtlich der Geräuschimmissionen durch den Flugverkehr liegt gegenüber den zurückliegenden Planungsschritten durch die zwischenzeitlich in Kraft gesetzte *Landesverordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Lübeck-Blankensee eine verbesserte Datenlage vor*. Die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Landesverordnung dargestellten Tag- und Nacht-Schutzzonen sowie die ergänzenden Karten für den baulichen Schallschutz¹ weisen aus, dass sowohl die bestehenden Wohngebäude, als auch die Bauflächen im Plangebiet deutlich außerhalb der Schutzzonen liegen.

Die Orientierungswerte der DIN 18005-1 Beiblatt 1 werden für den Fluglärm eingehalten. Eine Gesamtlärbetrachtung führt zur Einordnung des Gebietes in den Schallpegelbereich II, so dass für Außenbauteile ein Schalldämm-Maß von 30 dB(A) festzusetzen war.

¹ http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/ImmissionKlima/08_Laerm/06_Fluglaerm/04_FlugLaermSchutzVO/02_Luebeck_Blankensee/ein_node.html

Der Beitrag des Zusatzverkehrs durch die hinzukommenden Einwohner ist als schalltechnisch irrelevant zu bewerten

Weitere Immissionen

Von weiteren denkbaren Immissionen sind ggf. nur Lichtimmissionen relevant. Die denkbaren Wirkfaktoren Geruch, Schwingungen (ggf. nur kurzzeitig relevant in der Bauphase), ionisierende Strahlung o. ä. können angesichts der Festsetzungen des B-Planentwurfes vernachlässigt werden.

Mögliche erhebliche Auswirkungen durch Lichtemissionen werden durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen, so dass auch von diesem Wirkfaktor keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und die Nachbarschaft ausgehen.

2.2 Bodenschutz

Abgesehen von möglichen kurzzeitigen Beeinträchtigungen in der Bauphase, die sich durch übliche Maßnahmen der Wartung und Pflege der Baufahrzeuge und Geräte etc. minimieren lassen, resultieren nutzungsbedingte direkte Wirkungen auf das Schutzgut Boden im unmittelbaren B-Plangebiet im Wesentlichen aus der Versiegelung.

Darüber hinaus wurde dafür Sorge getragen, dass durch die Festsetzungen im B-Plan in hinreichender Weise Vorsorge gegen eine unerwünschte bzw. unzulässige Verdichtung insbesondere von Flächen getroffen wird, die an geschützte Bereiche angrenzen bzw. schutzwürdig sind.

Wirkungen durch Einträge flüssiger wassergefährdender Stoffe auf der Planfläche würden z. B. dann potenziell möglich sein, wenn die Lagerung von Heizöl EL zu Heizzwecken oder anderer Wasser gefährdender Stoffe bei möglichen kleinskaligen Nutzungen notwendig wird. Dem kann bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Grundwassers hinreichend begegnet werden.

Anreicherungen von Luftschadstoffen über den Pfad Luft-Boden sind aufgrund der beschriebenen Immissionssituation nicht zu besorgen. Das gilt auch für den Eintrag von Nährstoffen (Stickstoffverbindungen) in dafür empfindliche Lebensräume in der Nachbarschaft (Moorwald).

Zur Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe wurden Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgeschlagen.

Die planbedingten Auswirkungen werden unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen zusammengefasst als nicht erheblich nachteilig bewertet.

2.3 Gewässerschutz

Baubedingte Auswirkungen auf das Grund- bzw. Oberflächenwasser können nur bei fahrlässigem Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen eintreten, also nicht bei bestimmungsgemäßem Arbeiten.

Die durch Versiegelung verminderte Grundwasserneubildung wird zu einem erheblichen Teil dadurch gemindert, dass das Niederschlagswasser versickert wird. Mögliche Stoffeinträge (Düngemittel, Herbizide) über das versickerte Niederschlagswasser sind von geringem Umfang und sollen durch geeignete Maßnahmen weiter beschränkt werden.

Falls erforderlich, werden die relevanten Flächen sicher gegen das Eindringen wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser geschützt.

Aus dem B-Plangebiet erfolgen keine Einleitungen in ein Oberflächengewässer.

Sanitärabwässer werden in das Kanalnetz abgegeben. Entsprechend einer Empfehlung der Entsorgungsbetriebe Lübeck wurde die diesbezügliche Festsetzung wie folgt geändert: *„Die Anbindung der Druckrohrleitung erfolgt an die bereits bestehende Freigefälleleitung im Bereich des Blankenseer Dorfplatzes. Die Anbindung der Gebäude im [WA 1.1 und 1.2] erfolgt über eine private Druckrohrleitung“.*

Schädliche Einwirkungen auf das Schutzgut Wasser über die Pfade Luft – Wasser bzw. Luft – Boden – Wasser sind aus den vorstehend beim Schutzgut Boden genannten Gründen nicht zu besorgen.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Grund- bzw. Oberflächenwasser sind durch den Plan somit nicht zu besorgen.

2.4 Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Bei diesem Schutzgut bündeln sich die Wirkungen der zuvor bereits dargestellten planbedingten Faktoren.

Ausgehend davon können somit erhebliche Auswirkungen durch Schadstoff-, Schall-, Geruchs- und weitere Immissionen auf die Menschen und ihre Gesundheit ausgeschlossen werden.

Durch die Lage zum Erholungsgebiet Krummesser Moor und Südliche Wälder gewinnt der Planbereich an Attraktivität, ohne dass von der Umsetzung der Planung nachteilige Auswirkungen auf die

Nutzung dieser Möglichkeiten für die Erholung der Bewohner von Blankensee, aber auch für die aus entfernteren Stadtteilen und dem Nachbarlandkreis resultieren.

Darüber hinaus gehen von der Planung keine Auswirkungen auf andere Nutzungsansprüche in der Nachbarschaft (Flughafen, Gewerbegebiete u. ä.) aus.

2.5 *Schutz von Natur und Landschaft, Artenschutz und Schutz des kohärenten Netzes Natura 2000*

Natur und Landschaft

Wesentliche Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft könnten die Inanspruchnahme natürlicher Lebensräume sowie die Veränderung des Landschaftsbildes sein.

Durch die geplante Nutzung als allgemeines Wohngebiet mit Einzelhausbebauung und einem Doppelhaus, zahlreichen Grünflächen und Begrünungen wird eine Strukturvielfalt gefördert, von der die heimischen Arten und Lebensgemeinschaften profitieren werden.

Die geplanten Baukörper werden das Ortsbild lokal nachhaltig verändern, ohne dass der Charakter der Kulturlandschaft verändert wird.

Durch Festsetzung eines größtmöglichen Abstandes der hinteren Gebäudekanten zur Grenze des Naturschutzgebietes „*Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee*“ werden die Auswirkungen des Planes minimiert.

Durch die vorgesehenen Baumpflanzungen im Plangebiet und insbesondere durch das Anlegen eines Knicks als nordöstliche Abgrenzung der Bebauung wird das Landschaftsbild lokal durchaus neu gestaltet. Harte Übergänge zur freien Landschaft werden dadurch jedoch vermieden bzw. vermindert.

Die zwischenzeitlich durch Abriss entstandenen Baulücken wirken sich negativ auf die historische Struktur des Haufendorfes mit Ansätzen eines Rundlings aus. Die Planung ist dagegen auf den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der dorftypischen Struktur ausgerichtet.

Hinsichtlich dieser Wirkfaktoren werden somit keine erheblich nachteiligen Auswirkungen eintreten. Ebenso können planbedingte Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter ausgeschlossen werden.

Natura 2000-Verträglichkeit

Die unmittelbare Nachbarschaft zu Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiet „Grönuauer Heide, Grönuauer Moor und Blankensee“ (DE 2130-391) und trotz weiterer Entfernung das Vogelschutzgebiet „Grönuauer Heide“ (DE 2130-491)) machte Untersuchungen zu diesem Komplex erforderlich, die teilweise weit über das hinausgingen, was in der Bauleitplanung üblich ist.

Die Untersuchungen folgten den Empfehlungen einschlägiger Leitfäden für diese umweltfachlichen Prüfungen.

Darüber hinaus erfolgten aufgrund der im bisherigen Beteiligungsverfahren geäußerten Besorgnisse weitergehende Prüfungen möglicher Auswirkungen durch den Eintrag von Stickstoffverbindungen aus der Gebäudeheizung, dem Zusatzverkehr und durch zusätzliche Heimtiere.

Im Ergebnis dieser umfangreichen Erhebungen wird zusammenfassend festgestellt, dass die Wirkungen des Planes auf die nähere Umgebung des Vorhabenraumes beschränkt sind. Sie sind weder hinsichtlich ihrer Intensität noch Reichweite geeignet, Veränderungen oder Störungen in einem Ausmaß oder in einer Dauer herbeizuführen, die die Funktionen des FFH-Gebietes in Bezug auf dessen Erhaltungsziele bzw. für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigen.

Diese Bewertung gilt analog auch für mögliche Auswirkungen auf das ca. 800 m entfernte Vogelschutzgebiet.

Artenschutz

Während das Schutzgebietssystem Natura 2000 einen Flächenbezug aufweist, betreffen die artenschutzrechtlichen Vorschriften sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten und dies flächendeckend, überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätte vorkommen.

Dabei werden drei verschiedene Schutzkategorien unterschieden. Diese sind besonders geschützte Arten (nationale Kategorie), streng geschützte Arten (national) einschließlich der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch) und europäische Vogelarten (europäisch).

Auch die dazu durchgeführten Untersuchungen folgten den Empfehlungen gut eingeführter Leitfäden.

Abgeleitet wurden spezifische Maßnahmen z. B. für das Entfernen von Bäumen, für die Baufeldfreimachung, für die Außenbeleuchtung, hinsichtlich des Verzichtes auf große Glasfronten sowie den Erfordernissen beim Umbau des vorhandenen Hofgebäudes u. a..

Als wesentlich wird auch zukünftig die Information von Einwohnern und Gästen über zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen als unzulässig festgestellte Handlungen im angrenzenden Naturschutzgebiet angesehen, wie z. B. über den bestehenden Leinenzwang für mitgeführte Hund.

Im Ergebnis zeigen die für eine Vielzahl von Arten durchgeführten Untersuchungen, dass unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ein durch das Vorhaben bedingter Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote ausgeschlossen werden kann. Auch mittelbare Beeinträchtigungen, die eine Störung hervorrufen könnten, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern würde, wurden nicht identifiziert.

3 Eingriffsregelung

Die geplante Inanspruchnahme von Flächen und die Errichtung von Baukörpern bedingen einen Eingriff in Natur und Landschaft. Zur Vermeidung und Minderung wurde eine Reihe wirksamer Maßnahmen abgeleitet.

Für nicht vermeidbare Eingriffe wurden Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen.

Es wurden Kompensationsmaßnahmen gewählt, die geeignet sind, die nahegelegenen hochwertigen Strukturen zu ergänzen und den Biotopverbund zu fördern. Durch die Unterstützung und Aufwertung der an diese Lebensräume angrenzenden Flächen wird eine multifunktionale Kompensation der Eingriffsfolgen bei sowohl abiotischen und biotischen Wert- und Funktionselementen als auch für das Landschaftsbild geschaffen.

Die Bilanzierung des Eingriffs und der zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen zeigt, dass der vorhabenbedingte Eingriff in Natur und Landschaft kompensiert werden kann.

4 Zusammenfassende Bewertung

Im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen kommt der Umweltbericht zu dem Fazit, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan und der in der Planung bereits vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen umweltverträglich umgesetzt werden kann.

12 Beurteilungsgrundlagen (Quellen)

Soweit nicht im Text explizit angegeben, wurden nachstehende Quellen als Beurteilungsgrundlage herangezogen⁷³.

12.1 *Gesetze, Verordnungen, Normen, Technische Regeln*

Hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen sind jeweils die zum Zeitpunkt der Aufstellung gültigen Fassungen in Anwendung zu bringen.

- [1] *BauGB - Baugesetzbuch, i. d. F. vom 23. September 2004, zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. I Nr. 52 S. 1509).*
- [2] *BauNVO - Baunutzungsverordnung, Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, i. d. F. vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I 1990 S. 466).*
- [3] *BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz, vom 26. September 2002, zuletzt geändert am 08.04.2013 S. (BGBl. I S. 734).*
- [4] *UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert 08.04.2013 S. (BGBl. I S. 734).*
- [5] *4. BImSchV, Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, i. d. F. vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 17.08.2012 (BGBl. I S. 1726).*
- [6] *39. BImSchV - Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen, Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 2. August 2010, (BGBl. I S. 1065).*
- [7] *1. BImSchV - Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen, Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, vom 26. Januar 2010, (BGBl. I S. 38).*
- [8] *BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Bundesnaturschutzgesetz, i. d. F. vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).*
- [9] *LNatSchG – Landesnaturschutzgesetz- Gesetz zum Schutz der Natur - Schleswig-Holstein - vom 24. Februar 2010, (GVOBl. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert am 13.07.2011 (GVOBl. S. 225).*

⁷³ Quellen, die für mehrere Fachgebiete relevant sind, wurden jeweils nur einmal aufgeführt.

- [10] *LJagdG – Landesjagdgesetz, Jagdgesetz des Landes Schleswig-Holstein*, i. d. F. vom 13. Oktober 1999 (GVBl. Schl.-H. S. 300), zuletzt geändert am 08.02.2012 (S. 266).
- [11] *WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz*, i. d. F. vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert am 08.04.2013 (BGBl. I S. 734).
- [12] *Landeswassergesetz - Schleswig-Holstein* - vom 11. Februar 2008, (GVBl. S. 91), zuletzt geändert am 29.11.2012 (GVBl. S. 712).
- [13] *KrWG – Kreislaufwirtschaftsgesetz- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen*, vom 24. Februar 2012, (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 08.04.2013 (BGBl. I, S. 734).
- [14] *BBodSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten - Bundes-Bodenschutzgesetz*, vom 17. März 1998, (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 24.02.2012 S. 212 (BGBl. I S. 212).
- [15] *BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung*, vom 12. Juli 1999, (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert am 24.02.2012 S. 212 (BGBl. I S. 212).
- [16] *Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft⁰²)* vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002, Heft 25-29, S. 511-605).
- [17] *Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung – AVV)* vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I Nr. 65 S. 3379), zuletzt geändert am 24.02.2012 (S. 212).
- [18] *Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA-Lärm)*, vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26 vom 28.08.1998 S. 503).
- [19] *Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen*, vom 19. August 1970.
- [20] *Schall 03 - Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen*, Bundesbahn-Zentralamt München, Ausgabe 1990.
- [21] *Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)*, vom 12. Juni 1990, (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert am 19.09.2006 (BGBl. I S. 2146).
- [22] *Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.*

- [23] *FFH-RL, Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen*, (ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7), geändert durch Beitrittsakte 2003; VO (EG) 1882/2003, ABl. Nr. L 284 vom 31.10.2003 S. 1 und RL 2006/105/EG - ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 368).

12.2 Weitere Beurteilungsgrundlagen und Quellen

Allgemeines zum Umweltbericht und zur Bauleitplanung

- [Bechmann/Hartlick, 2004a]: Bechmann, A./ Hartlick, J., *Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU), Eine Handlungsführung zur Umweltfolgenabschätzung - dargestellt am Beispiel der Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG*, Teil III, Verlag Edition Zukunft, Barsinghausen, 2004.
- [Bechmann/Hartlick, 2004b]: Bechmann, A./ Hartlick, J., *Die Bewertung zur Umweltverträglichkeitsprüfung – ein methodischer Leitfaden, Grundlagen, Konzept, Arbeitsmodelle, Vorgehensweisen*, Teil V, Verlag Edition Zukunft, Barsinghausen, 2004.
- [BfN, 2007]: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Lambrecht, H., Peters, W., Köppel, J., Beckmann, M., Weingarten, E., Wende, W., *Bestimmung des Verhältnisses von Eingriffsregelung, FFH-VP, UVP und SUP im Vorhabenbereich*, BfN-Skript 216, 2007.
- [Bunge, 1988ff.]: Bunge, T., Storm, P.-Ch., (Hrsg.): *Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP)*, Erich Schmidt Verlag Berlin, 1988, mit lfd. Ergänzungen.
- [Bunzel, 2001]: Bunzel, A. (Hrsg.), *Planspiel zur Durchführung der UVP in der Bauleitplanung*, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin, April 2001.
- [Busse, 2005]: Busse, J., Dirnberger, F., Pröbstl, U. und W. Schmid, *Die neue Umweltprüfung in der Bauleitplanung, Ratgeber für Planer und Verwaltung*, München, 2005.
- [Gassner, 2005]: Gassner, E., A. Winkelbrandt und D. Bernotat, *UVP - rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung*, Praxis Umweltrecht, Müller, Heidelberg, April 2005.
- [Gaentzsch, 2001]: Gaentzsch, G.; *Zur Umweltverträglichkeitsprüfung von Bebauungsplänen und zu Fehlerfolgen insbesondere bei unmittelbarer Anwendbarkeit der UVP-Richtlinie*, UPR 8 (2001) 287-294.
- [Köppel et al., 2004]: Köppel, J., W. Peters, W. Wende, *Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung*, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2004.

- [Rassmus, 2001]: Rassmus, J., Brüning, H., Kleinschmidt, V., Reck, H., *Entwicklung einer Arbeitsanleitung zur Berücksichtigung der Wechselwirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung*, Forschungsbericht 297 13 180, UBA-FB 000068, Berlin, März 2001.
- [Stollmann, 2004]: Stollmann, F., *Umweltverträglichkeitsprüfung im Baurecht*, in: Erbguth, W. (Hrsg.), *Die Umweltverträglichkeitsprüfung: Neuregelungen, Entwicklungstendenzen*, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2004, S. 63-83.
- [VDI 3782 Bl. 5, 2006] VDI-Richtlinien, *Umweltmeteorologie, Atmosphärische Ausbreitungsmodelle, Depositionsparameter*, April 2006.

Übersichten zum Fachrecht

- [Hansmann, 2012]: Hansmann, K., *Bundes-Immissionsschutzgesetz*, 30. Aufl., Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2012.
- [Jarass, 2012]: Jarass, H. D., *Bundes-Immissionsschutzgesetz, Kommentar*, 9. Aufl., Verlag C. H. Beck, München 2012.
- [Kerkmann, 2010]: Kerkmann, J., *Naturschutzrecht in der Praxis*, 2. Auflage, Berlin 2010.
- [Knopp, 2010]: Knopp G.-M., *Das neue Wasserhaushaltsrecht*, Verlag C. H. Beck, München, 2010.
- [Köppel et al., 2004]: Köppel, J., W. Peters, W. Wende, *Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung*, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2004.
- [Kratsch/Schuhmacher, 2005]: Kratsch, D. und J. Schuhmacher, *Naturschutzrecht, Ein Leitfaden für die Praxis*, Erich Schmidt Verlag, Berlin, 2005.
- [LANA, 2009]: Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA), *Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes*, 2009.
- [Lütkes, 2011]: Lütkes, S. und W. Ewer, *Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar*, Verlag C. H. Beck, München 2011.
- [Reinhardt, 2010]: Reinhardt, M., (Czychowski/Reinhardt), *Wasserhaushaltsgesetz unter Berücksichtigung der Landeswassergesetze – Kommentar*, 10. Aufl., Verlag C. H. Beck, München 2010.
- [Riedel/Lange, 2010]: Riedel, W., Lange, H. (Hrsg.), *Landschaftsplanung*, 2. Auflage, Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg, 2010.
- [Sellner, 2006]: Sellner, D., Reidt, O. und M. J. Ohms, *Immissionsschutzrecht und Industrieanlagen*, 3. Aufl. Verlag C. H. Beck, München, 2006.
- [Schaefer, 2003]: Schaefer, M., *Wörterbuch der Ökologie*, Jena, G. Fischer, 2003.

[Schumacher, 2010]: Schumacher J. und P. Fischer-Hüftle, *Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar*, 2. Auflage, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 2010.

Schutzgüter nach § 1 (6) Ziffer 7 BauGB

[argumet, 2007]: argu met Bahmann & Schmonsees GbR, *Ausbau Flughafen Lübeck – Gutachten Luftverunreinigungen, Unterlage E-2*, Mechernich/Burgwedel, August 2007.

[AUSTAL, 2011]: *AUSTAL2000, Programmbeschreibung zu Version 2.5, Stand 2011-08-01*; Umweltbundesamt, Berlin und Janicke Consulting, Dunum, 2011 (www.austal2000.de).

[Bastian, 1999]: Bastian, O., Schreiber K.-F., (Hrsg.), *Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft*, Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg, Berlin, 1999.

[Baumschutzsatzung, 2007]: *Baumschutzsatzung, Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Hansestadt Lübeck*, vom 18.12.2006, in Kraft getreten am 03.01.2007.

[Bolwerk, 2004]: Bolwerk, R., Kruber, H., Terfort, W. und R. Winters, *Die TA Luft 2002 - Handbuch für Genehmigungsverfahren, Überwachung und Betrieb von Anlagen in der Praxis*, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 2004.

[BfN, 2001]: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Reck, H., *Lärm und Landschaft*, Bonn-Bad Godesberg, 2001.

[BfN, 2006]: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Riecken, U., Finck, P., Rath, U., Schröder, E., Ssymank, A., *Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands*, zweite fortgeschriebene Fassung, Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 34, Bonn-Bad Godesberg, 2006.

[BfN, 2009]: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands*, Band 1: Wirbeltiere, Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Nr. 70, Bonn-Bad Godesberg, 2009.

[BMVBW, 2005], *Auszug aus Niederschrift der Bund-Länder Dienstbesprechung vom 28.09.2005: 3.9 Avifauna und Lärm - Vergleich der holländischen Untersuchungen zu Grunde liegenden Berechnungen mit der RLS-90*.

[Dooling, 2000], Dooling, R. J., Fay, R. R. and A. N. Popper (Eds.), *Comparative Hearing: Birds and Reptiles*, Springer, New York, 2000.

[DWA, 2005]: *Arbeitsblatt DWA-A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser*, April 2005.

[Fent, 2003]: Fent, K., *Ökotoxikologie – Umweltchemie, Toxikologie, Ökologie*, Georg Thieme Verlag Stuttgart – New York, 2. Aufl., Stuttgart, 2003.

- [Gareis-Grahmann, 1993] Gareis-Grahmann, F.-J., *Landschaftsbild und Umweltverträglichkeitsprüfung*, Erich Schmidt Verlag, Berlin, 1993.
- [GARNIEL, 2009]: Kieler Institut für Landschaftsökologie (2009): *Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr*. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna, Bonn, Kiel . April 2009.
- [GFZ, www]: http://www.gfz-potsdam.de/pb5/pb53/projects/de/seism_zonierung_din4149n/seismische_zonierung_din4149n_d.html
- [Häckel, 2008]: Häckel, H., *Meteorologie*, UTB, Stuttgart, 2008.
- [Hansmann, 2004]: Hansmann, K., *TA Luft Kommentar*, in: Landmann/Rohmer, *Umweltrecht*, Bd. II, Verlag C. H. Beck, 2004.
- [Hansmann, 2000]: Hansmann, K., *TA Lärm, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Kommentar*, in: Landmann/Rohmer, *Umweltrecht*, Bd. II, Verlag C. H. Beck, 2000.
- [Hupfer/Kuttler, 1998]: Hupfer, P./ Kuttler, W., *Witterung und Klima*, Teubner Verlag, Leipzig, 1998.
- [Jessel/Fischer-Hüftle, 2003]: Jessel, B., P. Fischer-Hüftle, *Bewältigung von Eingriffen durch Verkehrsvorhaben in das Landschaftsbild, Rechtliche Rahmenbedingungen und fachliche Anforderungen*, Naturschutz und Landschaftsplanung 35, (12), 2003, S. 373-383.
- [Klimaschutzkonzept Lübeck, 2010]: *Klimaschutz in Lübeck, Integriertes Rahmenkonzept*, September 2010, URS Deutschland GmbH, im Auftrag der Hansestadt Lübeck.
- [LAI, 2000]: Länderausschuss für Immissionsschutz, *Beschluss: Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen*, 10. Mai 2000.
- [LAI, 2004]: Länderausschuss für Immissionsschutz, *Bewertung von Schadstoffen, für die keine Immissionswerte festgelegt sind*, September 2004.
- [LAI, 2006]: Länderausschuss für Immissionsschutz, *Kanzerogene Wirkungen von Partikeln in der Außenluft*, Februar 2006.
- [LANU, 1993]: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU), (Hrsg.), *Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins*, P. Borkenhagen (Bearb.), Kiel, 1993.
- [LANU, 1994]: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU), *Atlas der Heuschrecken Schleswig-Holsteins*, Flintbek, 1994.
- [LANU, 1997]: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU), *Atlas der Libellen Schleswig-Holsteins*, Flintbek, 1997.
- [LANU, 2005]: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU), *Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins*, Flintbek, 2005.

- [LANU, 2003b]: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU), *Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein*, 2. Fassung i. V. m. Biotoptypenliste SH Stand 16.06.2010, Flintbek, 2003.
- [LRP, 2003]: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein, *Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II – Kreis Ostholstein und Hansestadt Lübeck, Gesamtfortschreibung 2003*, Kiel, 2003.
- [LVO-SH, 2006]: *Landesverordnung* über das Naturschutzgebiet „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ vom 19. Juli 2006 (GVObI. 2006, S. 184).
- [Lübeck, 2011]: Hansestadt Lübeck, *Begründung zum Bebauungsplan 10.03.00 – Gewerbepark Flughafen*, Stand: Entwurf zur Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB, 18.03.2011
- [Maczey, 1995]: Maczey, N., Boye, P., *Lärmwirkungen auf Tiere – ein Naturschutzproblem?*, Natur und Landschaft 70 (1995) 545-549.
- [Marks, 1992]: Marks, R., Müller, M.J., Leser, H., Klink, H.-J., (Hrsg.), *Anleitung zur Bewertung des Leistungsvermögens des Landschaftshaushaltes*, Trier, 1992.
- [Maue, 2009]: Maue, J. H., *0 Dezibel + 0 Dezibel = 3 Dezibel: Einführung in die Grundbegriffe und die quantitative Erfassung des Lärms*, 9. Aufl., E. Schmidt Verlag, Berlin, 2009.
- [Murawski, 1998]: Murawski, H., Meyer, W., *Geologisches Wörterbuch*, Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart, 1998.
- [NABU, 2004]: Naturschutzbund Deutschland e. V., *Vögel der Agrarlandschaft – Bestand, Gefährdung, Schutz*, Januar, 2004.
- [NVN, 1997]: Naturschutzverband Niedersachsen e. V., *Wiesenvögel und ihre Abhängigkeit von weiträumigem Extensivgrünland*, NVN/BSH-Merkblatt, Beilage zu: Natur, München, 1997.
- [Reck, 2001]: Reck, H. (Bearb.), *Lärm und Landschaft*, Angewandte Landschaftsökologie, Heft 44, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, 2001.
- [Riecken et al., 2003]: Riecken, U., P. Finck, U. Rath, E. Schröder, A. Ssymank, *Standard-Biotoptypenliste für Deutschland*, 2. Fassung, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 75, Bonn-Bad Godesberg, 2003.
- [Rothmaler, 2005]: W. Rothmaler, E. J. Jäger (Hrsg.), *Exkursionsflora von Deutschland*, Band 2, Gefäßpflanzen: Grundband, Spektrum Akademischer Verlag, 2005.
- [Schaefer, 2003]: Schaefer, M., *Wörterbuch der Ökologie*, Jena, G. Fischer, 2003.
- [UBA, www]: *Daten des Luftschadstoff-Messnetzes des Umweltbundesamtes*, aus www.umweltbundesamt.de.

Natura 2000 - Verträglichkeit

[BBS, 2005]: BBS Dipl. Biol. S. Greuner-Pönicke, *FFH-Verträglichkeitsprüfung "Wohngebiet Alter Postweg" Groß Grönuu*, Neufassung Dezember 2005.

[Bressani, 1965]: Bressani, R., Braham, J. E., Elias, L. G. and R. Balconi, *Urinary Nitrogen and Sulfur Excretion in Dogs under Different Dietary Treatments*, J. Nutrition 87 (1965), pp. 77 – 84.

[Bultjes, 2011a]: Bultjes, P. J. H., Hendriks, E., Koenen, M., Schaap, M., Banzhaf, S., Kerschbaumer, A., Gauger, T., Nagel, H.-D, Scheuschner, T., und A. Schlutow, *Erfassung, Prognose und Bewertung von Stoffeinträgen und ihren Wirkungen in Deutschland - Zusammenfassender Abschlussbericht*, UBA-Texte 38/2011, Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, Juli 2011.

[Bultjes, 2011b]: Bultjes, P. J. H., Hendriks, E., Koenen, M., Schaap, M., Banzhaf, S., Kerschbaumer, A., Gauger, T., Nagel, H.-D, Scheuschner, T., und A. Schlutow, *Erfassung, Prognose und Bewertung von Stoffeinträgen und ihren Wirkungen in Deutschland - Anhänge 1 bis 5*, UBA-Texte 39/2011, Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, Juli 2011.

[Bultjes, 2011c]: Bultjes, P. J. H., Hendriks, E., Koenen, M., Schaap, M., Banzhaf, S., Kerschbaumer, A., Gauger, T., Nagel, H.-D, Scheuschner, T., und A. Schlutow, *Erfassung, Prognose und Bewertung von Stoffeinträgen und ihren Wirkungen in Deutschland - Anhänge 5.1 bis 5.9*, UBA-Texte 40/2011, Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, Juli 2011.

[Bultjes, 2011d]: Bultjes, P. J. H., Hendriks, E., Koenen, M., Schaap, M., Banzhaf, S., Kerschbaumer, A., Gauger, T., Nagel, H.-D, Scheuschner, T., und A. Schlutow, *Erfassung, Prognose und Bewertung von Stoffeinträgen und ihren Wirkungen in Deutschland - Anhänge 6 bis 10*, UBA-Texte 41/2011, Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, Juli 2011.

[Bultjes, 2011e]: Bultjes, P. J. H., Hendriks, E., Koenen, M., Schaap, M., Banzhaf, S., Kerschbaumer, A., Gauger, T., Nagel, H.-D, Scheuschner, T., und A. Schlutow, *Erfassung, Prognose und Bewertung von Stoffeinträgen und ihren Wirkungen in Deutschland - Anhang 11*, UBA-Texte 42/2011, Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, Juli 2011.

- [Bultjes, 2011f]: Bultjes, P. J. H., Hendriks, E., Koenen, M., Schaap, M., Banzhaf, S., Kerschbaumer, A., Gauger, T., Nagel, H.-D., Scheuschner, T., und A. Schlutow, *Erfassung, Prognose und Bewertung von Stoffeinträgen und ihren Wirkungen in Deutschland - Anhänge 12 bis 16*, UBA-Texte 43/2011, Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, Juli 2011.
- [Bultjes, 2011g]: Bultjes, P. J. H., Hendriks, E., Koenen, M., Schaap, M., Banzhaf, S., Kerschbaumer, A., Gauger, T., Nagel, H.-D., Scheuschner, T., und A. Schlutow, *Erfassung, Prognose und Bewertung von Stoffeinträgen und ihren Wirkungen in Deutschland - Anhang 17*, UBA-Texte 44/2011, Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, Juli 2011.
- [EUROPEAN COMMISSION, 2007]: *Interpretation Manual of European Union Habitats*, European Commission DG Environment Nature and biodiversity, 2007.
- [Frenk, 2006]: Frenk, M., *Epidemiologische und laborexperimentelle Untersuchungen zur Urolithiasis bei Katzen*, Diss., Tierärztliche Fak. Der Ludwigs-Maximilians-Universität München, München, 2006, 171 S.
- [Gauger, 2008a]: Gauger, T., Haenel, H.-D., Rösemann, C., Dämmgen, U., Bleeker, A., Erisman, J. W., Vermeulen, A. T., Schaap, M., Timmermanns, R. M. A., Bultjes, P. J. H. and J. H. Duyzer, *National Implementation of the UNECE Convention on Long-range Transboundary Air Pollution (Effects) - Part 1: Deposition Loads: Methods, modelling and mapping results, trends*, UBA-Texte 38/2008, Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, September 2008.
- [Gauger, 2008b]: Gauger, T., Haenel, H.-D., Rösemann, C., Nagel, H.-D., Becker, R., Kraft, P., Schlutow, A., Schütze, G., Weigelt-Kirchner R. und F. Anshelm, *Nationale Umsetzung UNECE-Luftreinhaltekonvention (Wirkungen): Teil 2: Wirkungen und Risikoabschätzungen - Critical Loads, Biodiversität, Dynamische Modellierung, Critical Levels Überschreitungen, Materialkorrosion*, UBA-Texte, 38/2008, Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, September 2008.
- [Heidermanns, 1956]: Heidermanns, C., *Physiologie der Exkretion*, in: Helmcke, J.-G., Lengerken H. v. und D. Starck (Hrsg.), *Handbuch der Zoologie*, Ausgegeben im Mai 1956, 8. Band, 6. Lief. 4 (8), S. 1 – 62.
- [KIfL, 2007]: Kieler Institut für Landschaftsökologie (KIfL), *Ausbau Flughafen Lübeck, FFH-Verträglichkeitsstudie für das Natura 2000-Gebiet DE 2130-391 „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“*, Kiel, 2007.
- [KIfL, 2008]: Kieler Institut für Landschaftsökologie (KIfL), *Bewertung von Stickstoffeinträgen im Kontext der FFH-Verträglichkeitsstudie*, Kiel, 2008.
- [Lambrecht, 2007]: Lambrecht, H. und J. Trautner (unter Mitarbeit von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule), *Fachinformationssystem und Fachkonven-*

tionen zur Bestimmungen der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand, FuE-Vorhaben des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004, Hannover, Filderstadt, 2007, 90 S.

[LAI, 2012]: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), *Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen*, Stand: 1. März 2012.

[LANU SH, 2008a]: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU SH), *Managementplan „Blankensee und Blankenseebachniederung“, Als Teilmanagementplan für den südlichen Teilbereich des FFH-Gebietes DE 2130-391 „Gröner Heide, Gröner Moor und Blankensee“*, Stand 2008.

[LANU SH, 2008b]: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU SH) (Hrsg.), *Europäischer Vogelschutz in Schleswig-Holstein, Arten und Schutzgebiete*, Flintbek, 2008.

[LLUR, 2010b]: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR), *Beweidung von Offen- und Halboffenbiotopen, Eine adäquate Pflegemethode unter besonderer Berücksichtigung der FFH-Lebensraumtypen und Arten*, Flintbek, 2010.

[LLUR, 2012]: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, *Auszug aus dem Artkataster der Tier- und Pflanzenartenvorkommen*, Abfrage 2012.

[LUA Bb, 2008]: LUA Brandenburg, *Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebieten*, Stand Nov. 2008.

[Nagel, 2007]: Nagel, H-D., Becker, R., Kraft, P., Schlutow, A., Schütze, G. und R. Weigelt-Kirchner, *Nationale Umsetzung der EU-NEC-Richtlinie/CAFE-Strategie und UNECE Luftreinhaltekonvention*, Förderkennzeichen 204 63 252, im Auftrag des Umweltbundesamtes, Dezember 2007.

[PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE+UMWELT, 2004]: PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE + UMWELT GmbH et al., *Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung*, Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130, Endbericht, April 2004, S. 81.

[Suritsch, 2012]: Suritsch, N., *Anforderungen an die Durchführung von Ausbreitungsrechnungen in Gebieten mit Luftreinhalteplänen bzw. bei nahegelegenen FFH-Gebieten*, 4. Bayerische Immissionsschutztag, Augsburg, Juni 2012.

[UBA, 2009], Umweltbundesamt, *Integrierte Strategie zur Minderung von Stickstoffemissionen*, Dessau-Roßlau, April, 2009.

[Wiss-online, 2012]: www.wissenschaft-online.de/abo/lexicon/3972: *Exkretion*.

[Yin, 2007]: Yin, S. A. und I. Nolte, *Praxisleitfaden Hund und Katze*, 2. Aufl. Schlütersche Verlagsgesellschaft, Hannover, 2007.

Artenschutz

[Fellenberg, 2010]: Fellenberg, F., in: Kerkmann, J. (Hrsg.), *Naturschutzrecht in der Praxis*, 2. Auflage, lexion Verlag, Berlin, 2010, S. 305ff.

[Gellermann, 2007]: Gellermann, M., M. Schreiber, *Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren, Leitfaden für die Praxis*, Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7, Heidelberg, 2007.

[Klinge, 2010]: Klinge W., *Bauleitplanung und Artenschutz*, Natur und Recht (2010) 32: S. 538 – 543.

[LANU, 2001]: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU), *Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste*, Flintbek, 2001.

[LANU, 2003a]: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU), *Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste*, Flintbek, 2003.

[LBV-SH, 2009]: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, *Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung*, Kiel, 2009.

[LBV-SH, 2013]: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, *Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung*, Kiel, 2013.

[LLUR, 2010a]: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Auftraggeber), *Monitoring der Qualitätskomponente Makrophyten für die WRRL- und FFH-Richtlinie in schleswig-holsteinischen Seen*, 2010, <http://www.umweltdaten.landsh.de>.

[MLUR, 2010]: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR), *Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste*, erarbeitet durch: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR), Flintbek, 2010.

[MLUR, 2008-2011]: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR), *Jagd und Artenschutz*, Jahresberichte 2008 bis 2011, Kiel.

[Reimer, 2007]: Reimer, J., *Wanderkorridore und Lebensräume des Fischotter in der Hansestadt Lübeck – Ein Konzept als Beitrag zur Wiederbesiedlung Schleswig-Holsteins durch den Fischotter*. Unveröff. Dipl. Arbeit an der Fachhochschule Osnabrück, 2007.

Landschaftspflegerischer Begleitplan

- [Bastian, 1999]: Bastian, O., Schreiber K.-F., (Hrsg.), *Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft*, Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg, Berlin, 1999.
- [BfN, 1999]: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Planungsgruppe Ökologie und Umwelt & Erbguth, W., *Möglichkeiten der Umsetzung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung*, Bonn-Bad Godesberg, 1999.
- [BfN, 2002]: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Gerhards, I., *Naturschutzfachliche Handlungsempfehlungen zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung*, Bonn-Bad Godesberg, 2002.
- [BfN, 2003]: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Plachter, H., Bernotat, D., Müssner, R., Riecken, U., *Entwicklung und Festlegung von Methodenstandards im Naturschutz*, Schriftenreihe für Landespflege und Naturschutz, Heft 70, Bonn-Bad Godesberg, 2003.
- [BVBW, 2001]: Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (Hrsg.), *Leitfaden zur Handhabung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung*, 2001.
- [BMVBS, 2008]: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), *Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen*, Bonn, 2008.
- [BMVBW, 2004]: Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW), *Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau*, Bonn, 2004.
- [Kerkmann, 2010]: Kerkmann, J., *Naturschutzrecht in der Praxis*, 2. Auflage, Berlin 2010.
- [Köppel et al., 2004]: Köppel, J., W. Peters, W. Wende, *Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung*, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2004.
- [Kratsch/Schuhmacher, 2005]: Dr. jur. D. Kratsch, Ass. jur. J. Schuhmacher, *Naturschutzrecht, Ein Leitfaden für die Praxis*, Erich Schmidt Verlag, Berlin, 2005.
- [Lambrecht & Trautner, 2007]: Lambrecht, H., Trautner, J., *Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP*, Hannover, Filderstadt, 2007.
- [Ludwig, 1991]: Ludwig, D., *Verfahren zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Biotopfunktion*, 1991.
- [Marks, 1992]: Marks, R., Müller, M.J., Leser, H., Klink, H.-J., (Hrsg.), *Anleitung zur Bewertung des Leistungsvermögens des Landschaftshaushaltes*, Trier, 1992.
- [Rassmus, 2003]: Rassmus, J., Herden, Ch., Jensen, I., Reck, H., Schöps, K., *Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung*, Angewandte Landschaftsökologie, Heft 51, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, 2003.

- [Riecken et al., 2003]: Riecken, U., P. Finck, U. Raths, E. Schröder, A. Ssymank, *Standard-Biototypenliste für Deutschland*, 2. Fassung, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 75, Bonn-Bad Godesberg, 2003.
- [Riedel/Lange, 2010]: Riedel, W., Lange, H. (Hrsg.), *Landschaftsplanung*, 2. Auflage, Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg, 2010.
- [Runderlass, 1998]: *Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht*, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten, vom 3 Juli 1998 (Gl.-Nr.: 2130.64), einschl. Anlage: Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung.